

Digitized by Google

# Vorlagen

zur

# Revision der provis. Wiener Gemeinde-Ordnung

vom 6. März 1850.



Wien.

Im Selbstverlage des Gemeinderathes.

1[illegible]

Digitized by Google

# Vorlagen

zur

# Revision der provis. Wiener Gemeinde-Ordnung

vom 6. März 1850.



---

Wien.
Im Selbstverlage des Gemeinderathes.
1868.

Digitized by Google

Vienna. Laws, statutes etc.
//

# Bericht

der vom

## Wiener Gemeinderathe eingesetzten Commission

zur

## Revision

des

# Gemeinde-Statutes.

---

### Erster Band.

Geschichte des Gemeindewesens und gegenwärtiger Stand der Gemeindegesetzgebung in Oesterreich und in einigen deutschen Staaten, mit besonderer Rücksicht auf Wien. Aeltere Entwürfe für die Revision des Wiener Gemeinde-Statutes.

---

**Wien.**
Druck von Carl Gerold's Sohn.
1868.



Digitized by Google

JS4635
V5 V5
v.1

Digitized by Google

# Vorwort.

Wenn man das beharrliche, auf die Revision der Gemeinde-Ordnung gerichtete Bestreben, wie es im Wiener Gemeinderathe seit seiner im Jahre 1861 erfolgten Reintegrirung in zahlreichen Anträgen zu Tage tritt, mit Aufmerksamkeit verfolgt und die politische Richtung der Antragsteller so wie die ängstliche Sorgfalt dieser Corporation für die unverkümmerte Wahrung ihrer Unabhängigkeit und die lebenskräftige Entwickelung der communalen Selbstverwaltung in's Auge faßt: so könnte man durch diese Erscheinung leicht zur Meinung veranlaßt werden, als seien im Statute der Autonomie und Selbstverwaltung so enge Grenzen gesetzt und der Lebensnerv eines freien Gemeindewesens so fest unterbunden, daß für die städtische Vertretung keine Aufgabe dringender und keine Pflicht unerläßlicher sei, als die, sobald als möglich durch Umgestaltung des Statutes den auf dem Gemeindeleben lastenden Bann zu lösen.

Schon in einer der ersten Sitzungen des neu gewählten Gemeinderathes wurde die Revision der städtischen Verfassung in Anregung gebracht und beschlossen, die Lösung der angeregten Frage nur so lange zu verschieben, bis vom Reichsrathe

die grundsätzlichen Bestimmungen für die Regelung des Gemeindewesens festgestellt seien.

Am 18. Februar 1862, also zu einer Zeit, wo diese Principien — nach fruchtloser dreimaliger Berathung in beiden Häusern durch das Mittel der Conferenz der beiderseitigen Ausschüsse — im Reichsrathe zwar zu Stande gebracht, von der Krone jedoch noch nicht sanctionirt waren: trat ein dem Gemeinderathe gegenwärtig nicht mehr angehörendes Mitglied desselben mit dem Antrage hervor, „daß der Gemeinderath die Revision des provisorischen Gemeindestatutes für die Haupt- und Residenzstadt Wien und die Ausarbeitung des Entwurfes eines neuen Gemeindestatutes für dieselbe in Gemäßheit der neuen Grundzüge der Gemeindegesetzgebung zum Behufe der Vorlage dieses Entwurfes in der nächsten Landtagssitzung beschließen und damit eine aus dem Plenum zu wählende Commission beanftragen wolle."

Der Antrag wurde angenommen, vielleicht deshalb, weil man die Hoffnung hegte, auf dem darin vorgezeichneten Wege die Gemeindeverwaltung vor der Wiederholung jener Eingriffe schützen zu können, welche sie während des vorhergegangenen Decenniums zu erdulden hatte, und weil man vom Wunsche beseelt war, die theilweise bis zum heutigen Tage noch nachwirkenden Folgen dieser Eingriffe zu beseitigen und die Gemeindeverfassung auch nach jenen Richtungen hin auszubauen, in welchen die freie Selbstbestimmung thatsächlich noch gar nicht zum Durchbruche gelangt war.

Man übersah jedoch und übersieht mitunter auch gegenwärtig, daß die gedachten Eingriffe nicht in dem Statute ihre Rechtfertigung fanden, sondern auf besondere gegen dasselbe erlassene Gesetze und Verordnungen sich gründeten.

Daß aber dieses auf die allgemeine Gemeindeordnung vom Jahre 1849, dem Jahre der freisinnigsten Gemeinde-

gesetzgebung, basirte Statut in seinen Fundamental-Principien der Freiheit des Gemeindelebens abhold, der Entfaltung der Theilnahme für die städtischen Angelegenheiten sowie dem Aufschwunge des Bürgerthums hinderlich, und deshalb in seiner Wesenheit der Reform bedürftig sei, diese Meinung scheint mir ebenso irrig zu sein, als die Täuschung groß ist, daß die Umgestaltung des Statutes auf Grundlage und innerhalb des Rahmens der im Gesetze vom 5. März 1862 für die Regelung des Gemeindewesens vorgezeichneten principiellen Bestimmungen die gegenwärtige Wirkungssphäre der Gemeinde auch nur erhalten, geschweige denn erweitern werde.

Wenn ich auch davon Umgang nehmen muß, diesen Irrthum durch Vergleichung der Gemeindegesetze vom Jahre 1849 und 1862 schon hier zu erweisen, so kann ich denn doch nicht umhin hervorzuheben, daß die Gemeindeordnung vom Jahre 1849, in Theorie und Praxis, weniger zwar in Oesterreich — denn der absolute Staat des sechsten Decenniums unseres Jahrhunderts hatte in der Theorie keinen Platz für die freie Gemeinde, und verwendete dieselbe in der Praxis als Staatsanstalt letzter Kategorie — als vielmehr im Auslande ungetheilte Anerkennung fand und als mustergültig bezeichnet wurde. Ich vermag mich auch der Versuchung nicht zu entziehen, die Erfolge, welche die Gemeindevertretung Wien's auf dem Boden des Statutes vom 6. März 1850 erzielte, in gedrängtester Kürze zu berühren, weil ich die Erfahrung für den besten Werthmesser der Gesetze halte und der Ansicht bin, daß insbesondere Verfassungsgesetze, welche den belebenden Geist erst im Leben selbst und in ihrer Rückwirkung auf das Leben empfangen, am richtigsten aus dem Erfolge beurtheilt werden können.

Ich muß die Bemerkung vorausschicken, daß ich Denjenigen beistimme, welche den eigentlichen Lebensnerv des Gemeinde-

wesens nicht so sehr in der Form, dem freieren oder beengteren Spielraume für die Wahlen, als vielmehr in dem Inhalte und Umfange der der Gemeinde in ihrer Verfassung eingeräumten Rechte erblicken.

Je dürftiger der Inhalt dieser Rechte wird, je mehr sich das Gebiet der Selbstverwaltung verringert: desto rascher schwächt sich das Interesse nicht nur für die Wahlen, sondern überhaupt für die städtischen Angelegenheiten erfahrungsmäßig ab, desto schneller tritt Indifferentismus und Stagnation im Gemeindeleben ein. Alles Künsteln an der Wahlordnung hilft nicht ab, weil Niemand ein Interesse nimmt zu wählen oder diesem Uebel sich zu einer Stelle wählen zu lassen, deren Wirkungskreis vollständig bedeutungslos ist.

„Freiheit und Selbstständigkeit sind, nur auf armselige Dinge bezogen, für die Gemeinde wie für das Individuum ein werthloses Gut; die Gemeindefreiheit, die an jenem Punkte aufhört, wo sie anfinge einen höheren Werth zu gewinnen, ist nur eine gefälligere Form der Unfreiheit."

Nur da, wo die Gesetzgebung das Princip der freien Bewegung auch in wichtigeren Angelegenheiten anerkannt, wird auf ein erfolgreiches, würdiges und für das Wohl der Gesammtheit ersprießliches Gemeindeleben gerechnet werden können.

Wenn die Gemeindevertretung nicht blos auf die schablonenmäßige Besorgung der minderen Angelegenheiten des communalen Haushaltes nach genau vorgezeichneten Regeln gewiesen sondern berufen und verpflichtet ist, ihre Aufmerksamkeit den gemeinsamen geistigen, sittlichen und materiellen Bedürfnissen der ihrer unmittelbaren Obhut anvertrauten Bevölkerung zuzuwenden und für deren Befriedigung, soweit die Kraft der Gemeinde ausreicht, Vorsorge zu treffen, und wenn

Digitized by Google

sie das, was sie zur Entwicklung von Handel und Industrie, zur Beseitigung der Hindernisse des friedlichen Zusammenlebens, zum Schirme und Schutze von Gut und Leben, zur Verbreitung der Bildung und Entfaltung der geistigen und physischen Kräfte zu thun für nothwendig, sowie durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel und innerhalb der ihrem Wirkungskreise durch ein liberales Verfassungsgesetz gezogenen Grenzen für ausführbar erkannt hat, auch zur Durchführung zu bringen berechtiget ist, ohne das Erkenntniß und den Entschluß der Gemeinde der Prüfung, sei es einer staatlichen, sei es einer andern Curatelsbehörde unterziehen und deren Genehmigung erwirken zu müssen: dann gewinnt die Gemeindeverwaltung den befruchtenden Boden für ein gedeihliches und erfolgreiches Wirken, die Thätigkeit der Vertretung aber jene belebenden Elemente, ohne welche sie erschlafft und erstarrt: einmal den, der reifenden politischen Bildung und fortschreitenden Cultur zusagenden Wirkungskreis, welcher so unbegrenzt ist als das Leben in seiner Entwicklung, und dann die freie und selbstbewußte Kraft nach Innen sowie das auf diese selbst wohlthätig zurückwirkende Ansehen nach Außen.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die Gemeindeordnung allein, und sei sie noch so mustergültig, günstige Erfolge im Gemeindeleben nicht zu erzielen vermag. Die Gemeindeverfassung kann nur negativ wirken, durch Hinwegräumung der Hindernisse der freien Entfaltung der Selbstthätigkeit, und dadurch, daß sie der Kraft und der Einsicht des Bürgerthums Vertrauen schenkt. Die Hauptaufgabe bleibt dem Leben überlassen, und es liegt in den Händen der Gemeindevertretung, auf dem Boden, welchen die Gemeindeordnung geschaffen, das Gemeindewesen zur Entwicklung und Blüthe zu bringen.

Indem ich nach dieser Andeutung des Schwerpunktes einer guten Gemeindeverfassung auf das Wiener Gemeinde-

statut vom 6. März 1850 zurückkomme, erlaube ich mir auch hier zu bemerken, daß der aus dem Inhalte desselben zu liefernde Nachweis, ob und inwieferne die Fundamentalprincipien einer guten Gemeindeverfassung darin Aufnahme fanden, einer späteren Zeit vorbehalten bleibt.

Hier möge blos der Erfolge gedacht werden, welche die Wiener Gemeindevertretung, auf dem Boden dieses Gesetzes wirkend, erzielt hat, um von denselben als Prämisse ausgehend, auf die mindere oder größere Brauchbarkeit des Statutes selbst zurückschließen zu können, da der Rückschluß von der günstigen Wirkung eines Gesetzes auf dessen Güte selbst nur in Ausnahmsfällen ein verfehlter ist.

Ich habe lediglich die Periode seit der Reintegrirung des Gemeinderathes im Auge und muß es zunächst der Erwägung jedes einzelnen meiner Collegen anheimstellen, ob auf der Ehrenstelle, zu welcher ihn das Vertrauen der Mitbürger berufen, ob seinem Drange, der übernommenen Verpflichtung gemäß für die Befriedigung der geistigen und materiellen Bedürfnisse, für die Hebung des Gemeinsinnes und der Thatkraft, für die Förderung der sittlichen und religiösen Bildung und für die Beachtung der gesteigerten Anforderungen des vielgestaltigen Lebens überhaupt mit ganzer Kraft und Opferwilligkeit und erfolgreich zu wirken, jemals das Statut hindernd in den Weg trat, und ob er den darauf basirten Rechtsboden, auf welchem er bisher zu wirken berufen war und wirken konnte, aufgeben oder auch nur schmälern lassen wollte.

Die Geschichte Wien's wird in diese Periode die Blüthezeit des Wiener Gemeindelebens verlegen und es als unvergänglichen Ruhm des Wiener Bürgerthums bezeichnen, daß es in schwierigen Tagen die Unabhängigkeit der städtischen Verwaltung unverkümmert zu erhalten wußte und so in dem

engeren Raume des Gemeindelebens der Freiheit eine Zufluchtsstätte für jene Zeit offen hielt, in welcher sie in dem größeren Raume des Staatslebens sistirt war.

Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, welches die Autonomie der Gemeinde, das natürliche und deshalb nicht willkürlich zu beschränkende und nur in der nothwendigen Unterordnung des Gemeindewohls unter das Staatswohl begrenzte Recht, als obersten leitenden Grundsatz festhält, und das Axiom: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde“ an der Spitze trägt, hat in der Entwicklung des Gemeindewesens in Wien seinen Triumph gefeiert; das Vertrauen, welches die Regierung in diesem Gesetze und durch dasselbe der Kraft, der Einsicht und der Opferwilligkeit des Volkes schenkte, wurde hier in vollstem Umfange gerechtfertigt und vom Erfolge gekrönt.

Nicht blos der Freiheit, auch seiner Thatkraft und des Erfolges seiner Bemühungen soll der Bürger bewußt werden — und deshalb würde ich glauben, mich einer falschen Bescheidenheit schuldig zu machen, wenn ich, obgleich selbst Mitglied des Gemeinderathes, auch nur einen Augenblick anstehen sollte, dasjenige, was die Regierung wiederholt ausdrücklich anerkannt und was die Bevölkerung mit Genugthuung begrüßt, mit voller Befriedigung auszusprechen: daß die Gemeindevertretung von Wien, auf dem Boden ihres in dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 wurzelnden Statutes stehend und wirkend, nicht nur unverdrossen bemüht war, die materiellen und geistigen Interessen der ihrer Obhut anvertrauten Bevölkerung zu wahren, die sittliche und religiöse Bildung zu pflegen und so die Wohlfahrt des Gemeindewesens fest zu begründen, sondern daß sie auch, in aufopfernder Arbeit und Selbstverleugnung vorangehend, redlich mitgeholfen hat, das Mißtrauen zu bannen,

Digitized by Google

das Vertrauen neu zu beleben, das Gefühl für Recht und Gesetz zu kräftigen, die Vaterlandsliebe zu stärken, den constitutionellen Sinn zu festigen und den Gemeinsinn zu jener Opferwilligkeit zu begeistern, deren nur der freie und seiner Freiheit bewußte Bürger fähig ist.

Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, daß angesichts solcher Erfolge im Gemeindeleben die Aenderung der gesetzlichen Grundlage desselben nur mit Zaudern in Angriff genommen werden kann, und dieses Zögern wird um so gerechtfertigter, wenn man die neuen Bahnen in's Auge faßt, in welche es nach den wenigstens bis zum heutigen Tage noch in Wirksamkeit stehenden gesetzlichen Bestimmungen gelenkt werden soll.

Jenes Mitglied des Gemeinderathes, welches zuerst die Revision der Wiener Gemeindeordnung „in Gemäßheit" der in dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 vorgezeichneten grundsätzlichen Bestimmungen beantragte, gelangte bald zur Einsicht, daß der angedeutete Weg zum Rückschritte führe, und der Antragsteller des Gemeinderathes, zugleich Mitglied des Landtages, hat in letzterem bei Gelegenheit der Berathung der Gemeindeordnung für die Gemeinden Niederösterreichs, welche kein eigenes Statut besitzen, dieses Reichsgesetz mit zu trefflichen Worten gekennzeichnet, als daß ich mich enthalten könnte, zur Charakterisirung des gedachten Gesetzes seine Worte hier anzuführen.

„Wir haben — sagte er — auch auf dem Gebiete der Gemeindegesetzgebung, wie beinahe auf allen andern Gebieten, eine dreimalige legislative Umschöpfung erlebt."

„Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 möchte ich charakterisiren als das Gesetz der reinsten, keuschesten Autonomie, das Gesetz vom 24. April 1859 (Seite 260 dieser Vorlagen), als das des starren Bureaukratismus, und ich wun-

dere mich, daß jenes Gesetz vom Jahre 1859 überhaupt auch nur Gemeindegesetz geheißen hat. Die Grundzüge vom 5. März 1862 sind vermittelnd."

„Sie weichen etwas ab von jener in reiner Consequenz durchgeführten Autonomie, wie sie das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 auszeichnet, und geben allerdings ein weit größeres Maß von Autonomie, als die Gesetzgebung vom Jahre 1859 sie kennt."

„Ich möchte gewissermaßen sagen, die Grundzüge vom Jahre 1862, welche unter so schweren Krämpfen geboren wurden, sind eine bureaukratisch gedämpfte Autonomie."

Das Gefühl der Unabhängigkeit ist durch die vieljährige Uebung der freien Selbstbestimmung in der Verwaltung der Communalangelegenheiten in allen Mitgliedern des Wiener Gemeinderathes zu mächtig geworden und die Arbeitslust hat in diesem Gefühle zu sehr ihre Anregung und den Sporn zu fortdauernd erneuter Anstrengung zu finden sich gewöhnt, als daß man erwarten könnte, die stricte Anwendung der Principien des in den angeführten Worten charakterisirten Gemeindegesetzes vom Jahre 1862 auf die Verhältnisse, wie sie sich im Gemeindeleben der Stadt Wien herausgebildet haben, werde auf die im freien Wirken erstarkte Thätigkeit der städtischen Vertreter und auf die durch diese bedingte weitere Entwicklung des Gemeindewesens keinen bedenklichen Rückschlag üben.

Die strenge Ausführung der Bestimmung des Artikels XXIV, welcher normirt, daß an die Genehmigung des Landesausschusses wichtigere, insbesondere den Haushalt betreffende Acte der Gemeindevertretung gebunden sind (Seite 299 dieser Vorlagen), würde den Schwerpunkt der Communalverwaltung geradezu aus dem Gemeinderathsaale in die Landesausschußstube verlegen; und wenn auch die Jugend des Institutes und insbesondere die Persönlichkeit der gegenwärtigen

Mitglieder des Ausschusses vor Entwicklung bureaukratischer Formen in der Geschäftsbehandlung daselbst für lange schützt: so trägt doch der Organismus desselben zu viele Keime hiezu in sich, als daß sich die Sorge gänzlich verscheuchen ließe, es könnte bei eintretendem Wechsel der Ausschußmitglieder im Laufe der Zeiten die Autonomie der Gemeinde denn doch gar zu sehr „bureaukratisch gedämpft werden".

Es braucht wohl nicht erwähnt zu werden, daß die in unserem Statute für einige der wichtigsten und deshalb höchst selten eintretenden Acte der Gemeindeverwaltung normirte Erwirkung eines Landesgesetzes von den im Gesetze vom Jahre 1862 bezüglich der Aufsicht über die Gemeinden vorgezeichneten Principien in dem Inhalte, in Form und im Umfange vollständig verschieden ist.

Wenn schon die Erfahrung jede Aenderung in den Fundamentalprincipien des Wiener Gemeindestatutes abräth, so wird die eingehendere Prüfung seiner einzelnen Bestimmungen es vollends zur Evidenz bringen, daß eine Revision desselben nur Nebensächliches, wie zum Beispiel Eliminirung einzelner Normen, denen durch allgemeine Gesetze (beispielsweise durch das Heimathsgesetz) derogirt wurde oder die Richtigstellung jener Bestimmungen (z. B. derer über die Bezirkseintheilung), welche durch Specialverordnungen eine Aenderung erlitten, zum Zielpunkte haben darf, oder daß sie allenfalls zu dem Ende unternommen werden könnte, um dasjenige, was sich aus dem Statute durch dessen praktische Anwendung entwickelt hat (z. B. die präciser bestimmte Stellung des Magistrates), auch zur ausdrücklichen gesetzlichen Anerkennung zu bringen, oder um dem provisorischen Gesetze in angemessener Form den definitiven Charakter zu verschaffen.

Es wäre überflüssig, erst weitläufiger auszuführen, daß dieses lediglich auf die Emendirung der Form abzielende Be-

streben nur dann gerechtfertigt wäre, wenn die sichere Aussicht vorhanden ist, man werde aus dem Antrage auf Revision des Statutes in der gedachten Richtung nicht Anlaß nehmen, den Lebensnerv des bisher so frisch blühenden Gemeindewesens zu verkümmern. Ein durch echten Gemeindesinn getragenes Gemeindeleben kann sich fort entwickeln, wenn auch überflüssige, oder veraltete, oder durch die Praxis überholte Bestimmungen im Statute vorkommen und wenngleich dieses letztere noch nicht durch ausdrückliche Anerkennung den stabilen Boden gewonnen hat, welchen es thatsächlich durch seine Lebens- und Entwicklungsfähigkeit schon längst errang. Uebrigens möge mir in letzterer Beziehung die Bemerkung gestattet sein, daß es den Anschein habe, als hätten die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 5. März 1862 bestandenen provisorischen Städte-Statute durch den Artikel XXII dieses Gesetzes (Seite 299 dieser Vorlagen) den definitiven Charakter auch formell bereits erlangt.

Ich kann jedoch meine Ueberzeugung nicht verhehlen, daß durch die Erweiterung der Competenz der Landtage in der Gemeindegesetzgebung — welche Erweiterung die im Zuge befindliche Revision des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zur Folge haben dürfte (Seite 386 dieser Vorlagen) — die Hoffnung festbegründet erscheint, der Gemeinde Wien werde die bisherige Verfassung in ihrem wesentlichen Theile, dem Umfange ihres selbstständigen Wirkungskreises, vollständig unverkümmert erhalten bleiben oder mit andern Worten, es werde die Revision des Statutes ohne Rücksichtsnahme auf die grundsätzlichen Bestimmungen vom 5. März 1862 stattfinden. Im niederösterreichischen Landtage wurde nämlich bei Gelegenheit der Berathung des Gemeindegesetzes für das flache Land ausdrücklich bedauert, daß man sich bei der Vorlage der neuen Gemeindeordnung an die durch das Gesetz vom 5. März 1862 vorgezeichneten Principien halten und sonach manche Bestim-

mungen anempfehlen mußte, gegen deren praktische Anwendbarkeit auf die Verhältnisse Niederösterreichs sich Bedenken erhoben und welche man bei vollkommener Freiheit der Bewegung nicht vorgeschlagen haben würde.

In Folge der Revision der Februar-Verfassung wird nun der Landtag diese vollkommene Freiheit der Bewegung gewinnen; er wird bei Revision des Wiener Gemeinde-Statutes von dem mehrerwähnten Reichsgesetze und dessen Grundsätzen Umgang nehmen, lediglich die Verhältnisse der Reichshauptstadt im Auge behalten, den Erfolgen der freien Selbstverwaltung die Anerkennung zollen und durch Aufrechthaltung der Unabhängigkeit der Wiener Communal-Repräsentanz nicht blos die Opferwilligkeit und Thätigkeit derselben auch für die Zukunft wach erhalten, sondern auch dem Streben nach Reichsunmittelbarkeit jede Grundlage und Veranlassung entziehen können.

Es dürfte nicht unbeachtet geblieben sein, daß ich in meiner bisherigen Darstellung diejenigen Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes, welche auf die Wahl der Gemeinde-Repräsentanz Bezug haben, nicht mit in Betracht zog.

Gleichwie die seit dem Jahre 1863 erflossenen Gemeindegesetze (Seite 310 dieser Vorlage) zwischen der Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung unterscheiden, und in ersterer nur die Bestimmungen über die Gemarkung und die Mitglieder, dann über Vertretung, Wirksamkeit, Haushalt der Gemeinde und über die Aufsicht über die Gemeinde festsetzen, dagegen die Normen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung, sowie über die Vorbereitung und Vornahme der Wahl in letztere verweisen, so glaubte ich ebenfalls in meinen einleitenden Worten über die Revision der Wiener Gemeindeordnung zwischen dem Statute im engeren Sinne und der Wahlordnung — gleichsam wie zwischen Inhalt und Form, oder Zweck und Mittel — unterscheiden und die auf die Wahl-

ordnung abzielende Ueberprüfung des Statutes abgesondert behandeln zu sollen.

Die Revision des bezüglich der activen und passiven Wahlfähigkeit für die Gemeindevertretung in Wien geltenden Rechtes ist jedoch in Folge eigenthümlicher, weiter unten zu bezeichnender Umstände unabweislich geworden, aber auch und zwar ohne Zuthun des Gemeinderathes bereits im Zuge.

Dasselbe steht nicht nur mit jenen Principien im Widerspruche, welche bezüglich des Wahlrechtes in der Gemeinde in allen seit dem Jahre 1863 erflossenen Wahlordnungen für die mit einem besonderen Statute nicht versehenen Gemeinden der im Reichsrathe vertretenen Länder (Siehe Seite 310 dieser Vorlagen) und in den in neuerer Zeit erlassenen Wahlordnungen derjenigen Städte, welche ein besonderes Statut entweder schon besaßen oder neu erhielten, zum Durchbruche gekommen sind, sondern es verkümmert allgemeine staatsbürgerliche Rechte, deren Ausübung von der Gemeinde unabhängig sein soll. Die Schuld hieran trifft jedoch nicht das Statut für Wien, sondern die Landtagswahlordnung.

Es gibt gewisse allgemeine aus dem Staatsbürgerthume fließende Rechte, welche niemals zu gemeindebürgerlichen, d. h. die Eigenschaft als Gemeindeangehöriger voraussetzenden Rechten gemacht werden dürfen. Gleichwie das Recht der Wohnung und Niederlassung auf jedem Punkte des Staates, das Recht in jeder Gemeinde auf selbstgewähltem ehrlichen Wege sein Brot zu verdienen, durch Gemeindegesetze nicht verkümmert werden soll, ebensowenig darf das politische Staatsbürgerrecht, die Berechtigung zur Wahl für die Landes- und Reichsvertretung zu einem Gemeinderechte gestempelt werden.

Wenn nun auch die österreichische Gesetzgebung das Recht des Aufenthaltes und das Gewerbsrecht unabhängig von der Angehörigkeit zur Gemeinde gestellt hat, so ist das Wahlrecht

für die Landesvertretung noch hie und da — und darunter auch noch in Wien — an die „Zuständigkeit“ gebunden, was in Bezug auf Wien aus Nachfolgendem entnommen werden möge.

Gemäß §. 12 der Landtags-Wahlordnung für Oesterreich unter der Enns (Seite 288 dieser Vorlagen) sind zur Wahl der Landtagsabgeordneten von Wien die durch das provisorische Statut vom 6. März 1850 zur Wahl der Gemeinde-Repräsentanz der Reichshauptstadt berechtigten Gemeindeglieder berufen, welche zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper wenigstens zwanzig Gulden an directen Steuern entrichten.

Was das passive Wahlrecht anbelangt, so muß man nach §. 16, um als Landtagsabgeordneter wählbar zu sein — in einer Wählerclasse des Landes zur Wahl der Abgeordneten wahlberechtigt sein. Da nach §. 30 des Wiener Gemeindestatutes nur Gemeindemitglieder, d. h. nach der Terminologie dieses Statutes — nur Gemeindebürger oder Gemeindeangehörige — das active und passive Wahlrecht zur Gemeinde-Repräsentanz haben, so sind in Wien die sogenannten Gemeindegenossen, d. h. diejenigen Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimathsberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, von der Ausübung ihres politischen Staatsbürgerrechtes ausgeschlossen, und zwar so lange, bis sie in den Verband der Gemeinde aufgenommen werden, welche Aufnahme von dem freien Ermessen der letzteren abhängt.

Die von der Wissenschaft und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein längst verurtheilte Verkümmerung eines auf den Titel des Staatsbürgerthums sich gründenden und von dem Belieben einer Gemeinde niemals abhängig zu machenden Rech-

tes zu beseitigen, gäbe es wohl mehrere Wege; es scheint jedoch, als ob die Gesetzgebung der neuesten Zeit, durch die Reichs- und Landesverfassung in der freien Auswahl behindert, zur Beseitigung des Mißgriffs einer frühern Periode nicht das natürlichste und zweifellos richtige Mittel, nämlich das der selbstständigen und von der Gemeindewahlordnung unabhängigen Gestaltung der Landtagswahlordnung, in Anwendung bringen konnte, sondern einen Ausweg einschlagen mußte, dessen Zweckmäßigkeit mit Rücksicht auf die Interessen des Gemeindewesens vielfach anfechtbar ist.

Die hohe Wichtigkeit der Sache macht es mir zur Pflicht, auf die Genesis der Verquickung des allgemeinen politischen mit dem gemeindebürgerlichen Wahlrechte zurückzukommen, und das Mittel zu bezeichnen, welches der Reichsrath zu dem Ende in Vorschlag gebracht hat, um jedem Staatsbürger die Ausübung des ihm nach den Verfassungsgesetzen zustehenden Rechtes zur Wahl der Landesvertretung zu ermöglichen.

Bekanntlich brachten die Goluchowsky'schen Landesstatute vom 20. October 1860 den Gemeinde-Repräsentanzen das Danaer-Geschenk der Wahl der Landtagsabgeordneten aus ihrer Mitte. Würden diese Statute zur Ausführung gelangt sein, so wäre das Gemeindewesen Oesterreichs längst in seinem innersten Lebensmarke angegriffen, weil bei der Wahl zu den Gemeindevertretungen nicht die Tüchtigkeit für das Gemeindeamt, sondern — und zwar insbesondere in unserer politisch sehr bewegten jüngsten Vergangenheit — die politische Richtung der Candidaten den Ausschlag gegeben hätte, und weil die Staatsverwaltung, angesichts der unmittelbaren politischen Wichtigkeit der Gemeindevertretungen für die Erreichung der Zielpunkte der Regierung veranlaßt gewesen wäre, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihren Einfluß auf die Gemeinden zu steigern.

Die durch die gedachten Statute heraufbeschworene Gefahr für die auf Unabhängigkeit von der Staatsverwaltung basirte Freiheit der Gemeinde und für die durch Tüchtigkeit und Selbstthätigkeit bedingte Wirksamkeit der Gemeindevertretung wurde zwar durch die Allerhöchste Entschließung vom 5. Jänner 1861 (Seite 280 dieser Vorlagen) beseitiget, indem die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten der Städte- und Landgemeinden durch diese kaiserliche Entschließung grundsätzlich in der Art festgestellt wurde, daß die Wahl der Abgeordneten der Städte durch directe Wahl der zur Berufung der Gemeinde-Repräsentanz berechtigten Gemeindeglieder, die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden durch gewählte Wahlmänner, die Wahl dieser aber ebenfalls durch die zur Berufung der Gemeinde-Repräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu geschehen habe; das Wahlrecht blieb jedoch auch nach dieser Aenderung des Wahlmodus an die Mitgliedschaft zur Gemeinde gebunden, und da nach dem damaligen Gemeindegesetze der Begriff der Mitgliedschaft die Gemeindeangehörigkeit zur Voraussetzung hatte, im hohen Grade beschränkt. Eine sehr bedeutende Anzahl von Personen, welche aus dem Titel der Steuerzahlung den vollberechtigten Anspruch auf das Wahlrecht hatten, gelangten nicht zur Ausübung desselben, weil sie in jener Gemeinde, in deren Verband sie gehörten, nicht wohnhaft und nicht steuerpflichtig, in jener Gemeinde aber, in welcher sie wohnten und die Steuer entrichteten, nicht „zuständig" waren.

Wenn auch das seit dem Jahre 1863 hervortretende Streben der Gesetzgebung, dieser Unbilde zu steuern, die vollste Anerkennung verdient: so kann die gleiche bedingungslose Zustimmung dem zur Erreichung des angestrebten Zieles angewendeten Mittel nicht ertheilt werden, und es läßt sich dasselbe überhaupt nur durch die Rücksicht auf die eigenthümlichen Verfassungsverhältnisse in Oesterreich rechtfertigen; in das Ge-

meindewesen hat dessen Anwendung in einem wesentlichen Elemente des juristischen Begriffes der Gemeinde — in dem persönlichen Factor derselben — eine principielle Aenderung hineingebracht, ohne daß dabei das Interesse der Gemeinde selbst auch nur in Betracht gezogen werden, viel weniger maßgebend sein konnte.

Schon die seit dem Jahre 1863 erlassenen Gemeinde-Ordnungen und Gemeinde-Wahlordnungen (Seite 310 dieser Vorlagen) — die für Tirol ausgenommen (Seite 355 dieser Vorlagen) — erweiterten den Begriff der Mitgliedschaft zur Gemeinde, indem sie die sogenannten Gemeindegenossen, welche in Rücksicht auf ihr Verhältniß zur Gemeinde in dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 und in den auf dessen Grundlage erflossenen Städte-Statuten als „Fremde" bezeichnet waren, unter die Gemeindemitglieder rangirten und ihnen zur Wahrung ihres Wahlrechtes für die Landtagsabgeordneten das active und passive Wahlrecht für die Gemeinde-Repräsentanz ertheilten.

Der Reichsrath folgte in der neuesten Zeit derselben Richtung, indem das Abgeordnetenhaus in der am 16. October 1867 in dritter Lesung angenommenen Vorlage des Grundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger festsetzte, daß allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, das active und passive Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen gebühre, und das Herrenhaus bei der am 2. December l. J. daselbst erfolgten dritten Lesung des gedachten Gesetzes diese Bestimmung ebenfalls zum Beschlusse erhob.

Das Zustandekommen dieses Grundgesetzes wird jeder Vaterlandsfreund mit Freuden begrüßen, weil es den allgemeinen Menschenrechten die gesetzliche Anerkennung verschafft.

Auch die darin verfügte Erweiterung des Wahlrechtes in der Gemeinde wird man trotz aller dagegen auftauchenden Bedenken deshalb mit Befriedigung hinnehmen können, weil sie die unverkümmerte Ausübung des politischen Staatsbürgerrechtes ermöglicht, und den Mißgriff einer früheren Periode, wenn auch mit Aufopferung des Gemeindebürgerthums, beseitiget. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Grundgesetzes wird jedoch nicht blos die Fundamental-Aenderung in dem persönlichen Elemente der Gemeinde, sondern auch die Revision des Wiener Gemeinde-Statutes in Bezug auf die oben bezeichneten Bestimmungen der Wahlordnung vollzogen sein.

Mit diesem Tage wird das Wiener Bürgerthum — ich habe nicht diejenigen Gemeindeangehörigen, welche gegenwärtig in Wien per eminentiam diesen Namen führen, sondern den Inbegriff jener im Auge, welche in allen ihren Lebensbeziehungen mit der Gemeinde verflochten sind — mit diesem Tage meine ich wird das Wiener Bürgerthum mit all' seinen historischen Erinnerungen und all' seinen Eigenthümlichkeiten endgiltig in dem allgemeinen Staatsbürgerthum aufgegangen sein; von diesem Tage an wird das der Gemeinde nach dem Heimathsgesetze vom 3. December 1863 (Seite 300 dieser Vorlagen) mit Ausschluß jeder Berufung zuerkannte Recht der Aufnahme in den Heimathsverband zum großen Theile inhaltslos geworden sein, indem das mit dieser Aufnahme bisher verbundene Wahlrecht für die Gemeinde-Repräsentanz in Zukunft ohne Zuthun der Gemeinde erworben wird und weil die Entscheidung über den Versorgungsanspruch der Gemeindeangehörigen der weitern Gemeinde, d. h. dem Inbegriff der Gemeindeangehörigen und Gemeindegenossen zusteht; mit kurzen Worten, von diesem Tage an ist der Gemeinde ihre natürliche Befugniß entzogen, zu entscheiden, ob ein Individuum in ihren eigenen Verband aufzunehmen, zur Theilnahme an der Ver-

Digitized by Google

waltung der örtlichen Angelegenheiten und an den besonderen Nutzungen des Gemeindevermögens zuzulassen sei.

Da — wenigstens nach meiner Ansicht — in Folge dieses Grundgesetzes die im §. 30 des Wiener Statutes für die Ausübung des Wahlrechtes festgesetzte Vorbedingung der Gemeindeangehörigkeit ohne weiters wegfällt, so wird vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes die Revision der Wiener Wahlordnung in jenem Punkte, in welchem man vorzugsweise Grund zur Klage zu finden vermeinte, eine vollendete Thatsache sein, und der Gemeinde wird nichts übrig bleiben, als hievon Act zu nehmen und das Gesetz in Ausführung zu bringen.

Bei dem dargestellten Sachverhalte bleibt für die Revision des Wiener Statutes nur ein beengter Raum übrig. Es ist jedoch daran festzuhalten, daß jede aus dem Schoße der Communalvertretung hervorgehende Aenderung in der Gemeindeverfassung, und sollte sie auch nur formaler Natur sein, mit voller Kenntniß dessen, was war und was ist, und derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die bei der Ueberprüfung im Auge zu behalten sind, vorgenommen werden muß. Die Pflicht diese Kenntniß bei Allen, welche an dieser Aenderung theilzunehmen berufen sind, zu vermitteln, legte der vom Gemeinderathe zur Revision des Gemeindestatutes gewählten Commission die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der ihr übertragenen Aufgabe auf, und um dieser Verpflichtung nach Möglichkeit gerecht zu werden, beschloß die Commission die Drucklegung des zu dem gedachten Zwecke gesammelten Materiales. In gleicher Weise auch die in meinen vorstehenden einleitenden Worten entwickelten Ansichten durch die Autorität der Commission bekräftigen oder aber berichtigen zu lassen, kam ich nicht in die Lage: sie mögen daher lediglich als meine persönlichen Anschauungen und als Einleitung des Referates an die Commission betrachtet werden; abweichende Meinungen werden entweder in

den Beschlüssen der Commission oder in einem spätern Theil des Berichtes ihren Ausdruck finden.

Der vorliegende erste Band des Commissionsberichtes zerfällt in vier Abtheilungen und enthält in der ersten Abtheilung eine Darstellung der Geschichte der Wiener Gemeindeverfassung und einen Abdruck der gegenwärtig in Kraft bestehenden prov. Gemeindeordnung vom 6. März 1850 sammt Novellen.

Diese Darstellung der Entwicklung des Gemeindewesens in Wien hat den städtischen Archivar Herrn Karl Weiß zum Verfasser, welchen daher auch die Verantwortung für die Richtigkeit derselben trifft.

Es ist einleuchtend, daß ihr in dem vorliegenden Commissionsberichte nur ein verhältnißmäßig geringer Raum gegönnt werden konnte, daß jede weitwendige Kritik vermieden und die Arbeit darauf beschränkt werden mußte, einen allgemeinen Ueberblick über den Entwicklungsgang der Wiener Stadtverfassung zu gewähren. Zahlreiche Fragen, welche für die Kenntniß der Geschichte unserer Stadt und für das Verständniß vieler unserer heutigen Gemeindeverhältnisse hohen Werth haben, mußten unerörtert bleiben, weshalb der Wunsch rege wird: es möge der Gemeinderath zu einer gründlichen Durchforschung der Wiener Stadtrechte und zur Veranstaltung einer vollständigen, den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Sammlung der Wiener Stadtrechte die Anregung geben und den städtischen Archivar anweisen, einen darauf abzielenden Vorschlag zu erstatten. Andere Städte, wie Hamburg, Bremen, Köln, haben schon längst für die wissenschaftliche Bearbeitung ihrer Stadtverfassung Vorsorge getroffen.

Die zweite Abtheilung enthält in acht Abschnitten die Geschichte des Gemeindewesens in denjenigen Ländern Oesterreichs, welche zum deutschen Reiche gehörten, entwickelt den

gegenwärtigen Stand der Gemeindegesetzgebung und nimmt auch auf jene, andern Gebieten der Gesetzgebung angehörenden Gesetze Rücksicht, welche auf Verhältnisse in der Gemeinde Bezug nehmen, und deren Kenntniß für die Lösung der, der Commission gestellten Aufgabe nothwendig ist.

Diese Abtheilung wurde theils mit Benützung ämtlicher Quellen, theils unter Zugrundelegung der bezüglichen Gesetze selbst bearbeitet.

Wenn in der Darstellung dieser Abtheilung oder in dem Inhalte der dritten Abtheilung, welche das Gemeindewesen in Preußen, Baiern und Baden skizzirt, Irrthümer unterliefen, so dürften diese in dem Umstande ihre Entschuldigung finden, daß mir, wenn ich auch seit langem schon dem Gegenstande die Aufmerksamkeit gewidmet, zur Schlußredaction des umfangreichen Materiales nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit gegönnt war.

Die vierte und letzte Abtheilung endlich enthält die aus den Jahren 1863 und 1864 herrührenden Entwürfe für die Revision des Gemeindestatutes, welche die Commission bei Verfassung der von ihr dem Gemeinderathe zu unterbreitenden Vorlage für das neue Statut mit in Betracht ziehen wird.

Wien, am 12. December 1867.

Dr. J. **Newald.**

Digitized by Google

# Inhalt.

## I. Abtheilung.

## Geschichte der Gemeindeverfassung und gegenwärtige Gemeindeordnung der Stadt Wien.

### I. Abschnitt. Geschichte der Verfassung von 1221—1850.

III. Kaiser Josef's II. Reorganisation des Magistrats und dessen Stellung unter seinen Nachfolgern. Reformversuche unter Kaiser Ferdinand I.



III. Uebergangsperiode zu einer neuen Gemeindeverfassung. (1848—1850.)

## II. Abtheilung.

### Geschichte des Gemeindewesens in Oesterreich und gegenwärtige Gemeindeverfassung in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien.



Digitized by Google

---

Digitized by Google

# Verbesserungen.

---

S. 3, 10. Zeile von oben ist anstatt „ihrem“ — „seinem“ zu lesen.
„ 14, 15. „ „ „ entfällt das Wort „sich“.
„ 25, 1. von unten ist zu lesen anstatt „1812“ — „1412“.
„ 44, 12. „ „ „ „ „ „Verkauf“ — „Vorkauf“.
„ 62, 7. „ oben „ „ „ „1793“ — „1802“.
„ 120, 1. „ „ „ „ „ „III. Abtheilung“ — „II. Abtheilung“.
„ 357, 16. „ „ „ „ „ „aufgetheilt“ — „ausgetheilt“.

---

Digitized by Google

I. Abtheilung.

# Geschichte der Gemeindeverfassung

und

## gegenwärtige Gemeindeordnung

der

## Stadt Wien.



Digitized by Google

## I. Abschnitt.

# Geschichte der Verfassung von 1221 — 1850.

### I. Die Freiheitsbriefe in der Zeit von Herzog Leopold dem Glorreichen bis auf K. Max I. (1221—1517).

Um die Mitte des XII. Jahrhunderts, dem Zeitpuncte, als das Privilegium Kaiser Friedrich I. (1156) die landesfürstliche Macht in Oesterreich fest begründet und Herzog Heinrich Jasomirgott seine Residenz nach Wien verlegt hatte, hebt sich plötzlich auch der Schleier, in welchem bis dahin die Geschicke unserer Stadt gehüllt waren. Zwar unterliegt es keinem Zweifel, daß sich schon im XI. Jahrhundert auf dem erst jüngst den Ungarn entrissenen Boden ein neues Geschlecht von deutschen Ackerbauern und Kriegern auf dem classischen Boden des alten römischen Municipium angesiedelt und die Ueberreste der noch vorhandenen Befestigungen zu ihrem Schutze benützt hatte; zwar dürfen wir annehmen, daß schon der erste Kreuzzug (1096) nicht ohne günstigen Einfluß auf die Entwicklung Wiens geblieben war; aber thatsächliche Aufklärungen über die Verhältnisse Wiens in diesen Zeiten sind nicht auf uns gekommen. Nur Otto v. Freisingen blickt nicht ohne Stolz auf das hohe Alter der Stadt zurück und das Nibelungenlied läßt den Hunnenkönig an einem Pfingstfeste siebzehn Tage lang das Beilager mit Chriemhilden in Wien begehen. Erst aus der Zeit des Markgrafen und späteren Herzogs Heinrich II., genannt Jasomirgott, erfahren wir Einzelnheiten, wie von dem Neubau der St. Stephans-Capelle (1144), von der Berufung schottischer Mönche



Digitized by Google

nach Wien und der Anlage eines dazu gehörigen Klosters sammt Kirche, und aus dem hierüber gegebenen Stiftbriefe (1158) geht hervor, daß damals in Wien noch andere Capellen, wie Maria am Gestade und St. Peter bestanden. Wir können ferners aus den Urkunden dieser Zeit mit Bestimmtheit entnehmen, daß Wien, wie fast alle österreichischen Städte, auf landesfürstlichem Boden sich entwickelte. Ein in neuester Zeit aufgefundener Stadtplan, dessen Entstehung der Herausgeber Dr. Zappert ungefähr in denselben Zeitraum versetzt, gibt sogar sehr interessante Aufschlüsse über Wien in topographischer und culturgeschichtlicher Beziehung; nur wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß sich dieser Plan noch nicht den Anspruch eines vollgiltigen historischen Documentes erworben hat.

Nach welchen Grundsätzen im XII. Jahrhundert die Stadt verwaltet, die Bürger in ihren Rechten geschützt wurden, darüber sind wir noch vollständig im Unklaren. Daß aber die Bürger Wiens in diesem Zeitraume und zu Anfang des XIII. Jahrhunderts im Besitze besonderer Rechte waren, geht aus einigen Bestimmungen der Satzung für die nach Oesterreich handelnden Regensburger Kaufleute vom 9. Juli 1192 [1]), noch deutlicher aber aus dem Briefe Herzog Leopold VI. vom J. 1208 [2]) hervor, worin den flandrischen Ansiedlern, die damals vorzugsweise in großer Zahl nach Mähren und Ungarn eingewandert waren, in Wien die gleichen Rechte und Freiheiten wie den übrigen Bürgern der Stadt eingeräumt wurden.

Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß im XII. Jahrhundert, wie in anderen deutschen Städten, so auch in Wien, die Bürger noch keinen Antheil an der Gerichtspflege und Verwaltung hatten und der Landesfürst durch einen oder mehrere seiner Beamten mit voller und uneingeschränkter Gewalt Recht sprach, Streitigkeiten beglich und die Ordnung in der Stadt aufrecht erhielt.

---

[1]) Meiller, Dr. A. v., Oesterr. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger. Arch. d. Ak. d. W. X, 93.

[2]) Rauch, A., Scriptores rerum Austriacaeum, III, 117.

Digitized by Google

Nähere Andeutungen über die Stadtverfassung Wiens erhalten wir erst durch das Stadtrecht Leopold des Glorreichen, am 18. October 1221 gegeben mit Zustimmung und nach dem Rathe der Landesherren, die älteste bisher bekannte Urkunde, worin die Gerichts- und politische Verfassung der Stadt in einem näheren Zusammenhange behandelt wird [1]). Sicher ist es auch das erste derartige Privilegium Wiens, weil viele Freiheitsbriefe, wie wir später sehen werden, auf dasselbe zurückgreifen und diesem Stadtrechte die Freiheitsbriefe anderer Städte Oesterreichs und Mährens zum großen Theile nachgebildet wurden.

Wien erhielt sein erstes Stadtrecht aus der Hand eines Landesfürsten, der seine Freude und Wohlwollen für den Aufschwung der Stadt auch in anderer Weise reich bethätigt hatte. Er wollte, daß Wien nach Köln eine der schönsten Städte Deutschlands, der Sitz eines eigenen von Passau unabhängigen Bischofs sein solle. Er baute eine Burg auf dem Platze der gegenwärtigen Hofburg, dann die St. Michaels-Hofkirche und erweiterte die Stadt auf der Südwestseite, sie zugleich mit verstärkten und theilweise neuen Mauern und Thürmen umgebend, zum Schutze gegen feindliche Einfälle. So groß war aber auch die Verehrung im Volke für diesen weisen und zugleich heldenmüthigen Fürsten, daß er in Dichtung und Sage durch das ganze Mittelalter hindurch gefeiert blieb.

Das Leopoldinische Stadtrecht von Wien war, wie die übrigen deutschen Stadtrechte, aus dem Landesrechte hervorgegangen und dieses wieder ein Ausfluß jener Bestimmungen, wie sie bei den freien Volksversammlungen der alten Germanen gehandhabt wur-

[1]) Von Freih. v. Hormayr in einem Codex der Münchener Hofbibliothek aus dem XIII. Jahrhundert aufgefunden und zuerst in den Wiener Jahrbüchern der Litteratur Bd. XXXIX. Anzeigeblatt 15, dann in Hormayrs Taschenbuch für das J. 1843 S. 344 abgedruckt. — In neuester Zeit fand Dr. A. v. Meiller dieses Stadtrecht auch in zwei Cod. der Wiener Hofbibliothek und veröffentlichte sodann dasselbe mit den nicht bedeutenden Varianten in seiner Zusammenstellung der „Oest. Stadrechte und Satzungen aus den Zeiten der Babenberger", Arch. d. Akad. d. Wissenschaft, X, 93.

Digitized by Google

den und sich mit den durch die Milderung der Sitten und die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse bedingten Modificationen bis in die erste Zeit der Hohenstaufen erhalten hatten. Da aber die Landesrechte verschieden waren nach den Völkerstämmen, die auf deutschem Boden sich niedergelassen, so erhielten auch die jenen Ländergruppen angehörigen Stadtrechte bestimmte, ihnen allein zukommende Merkmale. Gewöhnlich war der Freiheitsbrief einer der wichtigsten und ältesten Städte das Vorbild für die Freiheitsbriefe der übrigen Städte.

Für das Wiener Stadtrecht wie überhaupt für die Städte der Ostmark ist das Stadtrecht von Enns, das Leopold der Glorreiche im J. 1212 gegeben, das Vorbild. Aus dem Wiener Stadtrechte gingen hervor das Stadtrecht von Wiener-Neustadt (1221—1230) und das Stadtrecht von Brünn (1243).

An der Spitze des Gerichtswesens der Stadt stand der Stadtrichter, im Gegensatze zu den Landrichtern (judices provinciales), welche zu Neuburg, Tulln u. Mautern im Namen des Herzogs Recht sprachen und dem ein Unterrichter sowie ein Gerichtsschreiber zur Seite gestellt war. Der Stadtrichter übte die Gerichtsbarkeit über die zum Burgfrieden der Stadt gehörigen Bürger auf Grund der ihm von dem Landesfürsten eingeräumten Rechte und mit Ausnahme besonders wichtiger Fälle, deren Entscheidung dem Gerichte des Herzogs vorbehalten blieben. Er hatte Recht zu sprechen wider vermögliche Bürger, wenn sie des Todtschlages an einer Person von niederem Stande beschuldigt wurden, in Fällen der Nothzucht und des gestörten Hausfriedens, der Züchtigung des Herrn über seinen Knecht und des Hauswirthes über sein Gesinde. Er bestrafte die Beleidigung durch Schimpfworte, die Lästerung Gottes und der Heiligen, die Lästerung der Landesfürsten, und schlichtete alle Streitigkeiten in privatrechtlichen Angelegenheiten. Für seine Functionen, die so anstrengend und drückend waren, daß beispielsweise im Ennser Stadtrechte der Herzog den Bürgern als Gnade zusichert, er wolle keinen von ihnen zwingen, Richter zu werden, bezogen der Stadtrichter wie der Unterrichter und Gerichtsschreiber von den zu erlegen-

den Geldstrafen bestimmte Antheile, die in dem Falle, wenn der Richter ein Talent erhielt, bei den zwei anderen 30 Pfennige, und wenn ersterer ein halbes Talent erhielt, bei den übrigen 15 Pfennige betrugen.

Welche Bewohner des Burgfriedens zu **Bürgern** gerechnet wurden und ob nur diese **allein** der Jurisdiction des Stadtrichters untergeordnet waren, darüber enthält das Stadtrecht keine Andeutung. In jedem Falle aber waren Bürger der Stadt alle Jene, welche einen Hausbesitz nachweisen konnten und eine bestimmte Zeit im Burgfrieden seßhaft waren. Unzweifelhaft war auch ein Unterschied zwischen den Rechten der alten in der Stadt ansässigen Geschlechtern und späteren Ansiedlern, wie dies schon aus der erwähnten Urkunde vom Jahre 1208 über die flandrischen Ansiedler hervorgeht. Aber worauf der Unterschied beruht, läßt sich bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung mit Bestimmtheit nicht angeben. Die Gemeinde führte auf Siegeln und in Urkunden die Bezeichnung Universitas civium.

Da bei manchen Streitigkeiten, wie es in dem Stadtrechte ausdrücklich heißt, falsche Zeugenaussagen gemacht, die meist mündlich abgeschlossenen Verträge durch den Betrug unredlicher und das Gezänke gewinnsüchtiger Menschen oft nicht eingehalten wurden, bestimmte Leopold nach dem Vorbilde eines alten Gesetzes der Frankenkönige, daß aus den klügsten und verläßlichsten Bürgern der Stadt **hundert** auserwählt werden, welche bei Käufen und Verkäufen, bei Verpfändungen, Schenkungen von liegenden Gütern, Häusern und Weingärten und allen Objecten, die im Werthe über drei Talente geschätzt waren, als Zeugen aufgeboten werden sollen. War einer dieser Zeugen mit Tod abgegangen, so genügte die Aussage des noch lebenden zum Nachweise der Giltigkeit des Geschäftes. Weigerte sich einer aus diesen hundert Männern vor Gericht als Zeuge zu erscheinen, so konnte ihn der Stadtrichter dazu zwingen. Diese Hundertmänner erhielten später die Bezeichnung „Genannte", in anderen Städten, wie in Prag, Regensburg, Nürnberg und Bamberg, die Bezeichnung „Geschworne".

Digitized by Google

Ob der Stadtrichter vom Herzoge ernannt wurde, ist in dem Stadtrechte nicht ausdrücklich bemerkt, jedoch zweifellos, wenn man in Betracht zieht, daß die Ernennung des Judex in dem Ennser Stadtrechte vom Jahre 1212 und in dem Wiener-Neustädter Stadtrechte aus den J. 1221 — 1230 bestimmt ausgesprochen ist, Wien schon in jener Zeit die bedeutendste Stadt des Herzogthums war, weßhalb es dem Landesfürsten nicht gleichgiltig sein konnte, wer an der Spitze der Stadt stand. Auch über die Zusammensetzung der hundert Genannten enthält das Stadtrecht keine Andeutung, und nur bezüglich der Ergänzung derselben ist darin bemerkt, daß in dem Falle, als eines der Mitglieder stirbt, an dessen Stelle sogleich ein anderes durch gemeinschaftliche Berathung (communi consilio) gesetzt wird — eine Bestimmung, welche nicht in Zweifel läßt, daß die Ergänzung durch einen Wahlact der Genannten, nicht aber durch die rathsfähigen Bürger vorgenommen wurde.

In Uebereinstimmung mit dem Ennser Stadtrechte wurden zur Handhabung der Ordnung und Polizei, unter welcher letzterer Bezeichnung aber fast der Umfang der heutigen politisch-ökonomischen Geschäfte der Gemeinden zu verstehen ist, vier und zwanzig der vorzüglichsten, vornehmsten und tauglichsten Bürger der Stadt berufen. Zu deren Obliegenheiten wird in dem Stadtrechte ausdrücklich bemerkt, daß sie bei den auf den Märkten geschlossenen Käufen und Verkäufen strenge darauf zu sehen haben, daß dieselben ohne Beeinträchtigung der Ansprüche der Käufer und Verkäufer vorgenommen werden und darüber zu wachen, daß die Ehre und der Nutzen der Stadt gewahrt bleiben. So z. B. durften sich fremde Kaufleute mit ihren Waaren nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten und ihre hereingebrachten Waaren nur an Bürger verkaufen; ebensowenig war fremden Kaufleuten, namentlich jenen aus Schwaben, Regensburg und Passau, gestattet, mit ihren Waaren nach Ungarn zu reisen, weil dies in jener Zeit ein ausschließliches Recht der Wiener Kaufleute bildete. Wer dawider handelte, mußte 2 Mark Gold an die herzogliche Kammer bezahlen. Diese 24 Männer bildeten späterhin den Stadtrath, sie waren unabhängig von dem

Stadtrichter und konnten von diesem in ihren Amtshandlungen nicht beirrt werden. Ueber den Vorgang bei der Einsetzung des Stadtrathes und über den Vorstand desselben schweigt das Wiener Stadtrecht; nur in dem fast gleichzeitigen Wiener-Neustädter Stadtrechte wird ausdrücklich eines magister civium oder Bürgermeisters Erwähnung gethan.

Der Leopoldinische Freiheitsbrief blieb in wichtigen Bestimmungen die Grundlage der Wiener Stadtverfassung durch das ganze Mittelalter hindurch, bis auf die Zeiten Kaiser Ferdinand I., ja einzelne Einrichtungen desselben finden sich, wenn auch zu geringer Bedeutung herabgesunken, in der Gemeindeverfassung, welche unmittelbar vor dem J. 1848 noch in Kraft war.

Die vorgenommenen Erweiterungen und Ergänzungen waren theils durch die Ereignisse der einzelnen Epochen bedingt, theils in dem Streben der Landesfürsten nach Machtvergrößerung begründet. Einige der Fürsten zeigten sich günstig und wohlwollend dem freien, selbstbewußten Bürgerthume, andere ließen deutlich ihren Groll gegen den hartnäckigen Widerstand der Bürger durchblicken. Zum nicht geringen Theile entsprang die Umgestaltung wesentlicher Bestimmungen aus dem zu starken aristokratischen Geiste der Verfassung, gegen welchen die immer mächtiger gewordenen Zünfte heftig ankämpften. In einzelnen leidenschaftlich erregten Epochen wußten sich auch die Handwerker Sitz und Stimme in der Rathsstube zu erringen.

Die erste wichtige Erweiterung des Leopoldinischen Freiheitsbriefes enthält die berühmte Bulle Kaiser Friedrich II., gegeben im April 1237, womit Wien das erste Mal in die Reihe der deutschen Reichsstädte trat [1]). Es ist bekannt, in welch' feindlicher Stellung Friedrich der Streitbare — der letzte Babenberger — zu dem Hohenstauffen Kaiser Friedrich II. lange Zeit hindurch stand. Auch die Wiener waren auf Ersteren gleich bei seinem Regierungsantritte schlecht zu sprechen. Sie gestatteten es, daß die Kuenringer bei hellem Tage

---

[1]) Wr. Stadtarchiv. Cod. I, genannt das „Eisenbuch", Fol. 33 in lateinischem Texte und Fol. 37 in deutscher Uebersetzung.

den Schatz des Herzogs aus der Hofburg auf ihre Schlösser wegführten, sie beschuldigten ihn, wiederholt Mädchen und Frauen der Stadt verführt, sowie durch verschwenderische Pracht den Bürgern schwere Lasten auferlegt und durch seine Verbindung mit dem zügellosen Sohne des Kaisers das Land wiederholt der feindlichen Verheerung preisgegeben zu haben. Als daher Herzog Friedrich im J. 1236 geächtet und durch ein kaiserliches Manifest der schwersten Vergehen angeklagt wurde, verschloßen auch die Wiener dem Herzoge die Thore und empfingen den Kaiser, der zu diesem Zwecke nach Oesterreich gekommen war, um den Herzog gänzlich zu vernichten, in ihren Mauern mit größter Feierlichkeit und reichem Gepränge. Aus Dankbarkeit für die geleisteten Dienste gab er den Wienern — in demselben Jahre und zu derselben Zeit, als der Herzog mit seinen Getreuen in der Neustadt sich befestigt hatte — den erwähnten Freiheitsbrief, womit Wien die Reichsunmittelbarkeit erlangt hatte.

In der Einleitung des Briefes erörtert der Kaiser seinen Beruf, als Schirmherr des Reiches, Jene, welche den Frieden seines Volkes stören, strenge zu bestrafen, belobt die Wiener, daß sie ihm in seinen Kämpfen gegen ihren Herzog treu zur Seite gestanden und stellt sie unter seinen und des Reiches ewigen und unwiderruflichen Schutz. Hierauf setzt der Kaiser fest, daß der Stadtrichter alljährlich von dem Landesfürsten zu ernennen, und daß bei der Auswahl der Personen der Rath der Bürger einzuholen sei; dem Stadtrichter wird es nicht gestattet, die Bürger zu einer anderen Abgabe zu verhalten, als welche diese freiwillig zu leisten geneigt sind. Niemand durfte sie nöthigen zu einem Streite auszuziehen, der sie länger als einen Tag von ihrem Hause entfernt hielt. Damit die Juden keinen Druck auf die Christen ausüben können, bleiben sie von der Vorstandschaft der städtischen Gefälle ausgeschlossen, da sie durch kaiserliche Machtvollkommenheit von den ältesten Zeiten her zu ewiger Knechtschaft verpflichtet seien.

Zur Hebung der Bildung des Volkes räumte er dem Meister zur Schule zu Wien volle Gewalt ein, andere taugliche Meister und Lehrer nach dem Rathe des Stadtrathes zu berufen. — Alle

Bürger und Einwohner, welche sich ein Jahr in der Stadt aufhielten und nach den Rechten und Gewohnheiten der Stadt lebten, sollen im ganzen Reiche frei und ledig sein von jedem Dienste. Jedermann wurde verpflichtet, den Bürgern ihr Eigenthum, welches durch Schiffbruch verloren ging, zurückzustellen. — In Bezug auf die Juden erließ der Kaiser von Brescia aus im J. 1238 noch ein besonderes Judengesetz[1]). In Streitsachen zwischen Juden und Christen gilt darin für beide Theile ihr besonderes Recht. Sie genießen das Recht der Appellation an den Kaiser. In Streitsachen unter sich haben sie vor ihren eigenen Judenrichter zu treten. Kein Jude darf zur Taufe gezwungen, kein Diener ihm abwendig gemacht werden.

Gebeugt von den harten Schicksalsschlägen, welche Herzog Friedrich den Streitbaren getroffen, milder und einsichtsvoller durch eine Reihe bitterer Erfahrungen geworden, schloß er im J. 1240 einen dauernden Frieden mit dem Kaiser, worauf letzterer durch politische Erwägungen, und namentlich durch sein Zerwürfniß mit dem Papste bewogen, gerne einging. Nur die Wiener weigerten sich noch dem Herzoge ihre Unterwerfung anzubieten, in der Besorgniß, den Freiheitsbrief des Kaisers einzubüßen. Erst durch das vermittelnde Einschreiten der Bischöfe von Passau und Freising, und nachdem der Stadt die Zusicherung gegeben worden war, daß der Herzog ferne von jedem Rachegefühl ihre erworbenen Rechte nicht beeinträchtigen wolle, boten sie die Hand zur Versöhnung und unterwarfen sich seinem Machtspruche.

Herzog Friedrich gab den Bürgern am 1. Juli 1244 ein neues Stadtrecht[2]), womit in der That die goldene Bulle außer Kraft trat, Wien daher wieder seine frühere Stellung im Lande einnahm. Das neue Stadtrecht war in seinen Hauptbestimmungen eine Bestätigung

---

[1]) Nach dem Originale im k. k. Hof- und Staatsarchiv in Hormayr's Wien und seine Geschichte und Denkwürdigkeiten II. Bd. Urk. B. XXII N. XLIX, dann in Meiller Oest. Stadtrechten: Arch. d. A d. W. X, 127 abgedruckt.

[2]) Zuerst von Meiller in seinen Oesterr. Stadtrechten a. a. O. X, 131 nach einem Codex der k. k. Hofbibliothek des XIII. Jahrhdts. abgedruckt.

Digitized by Google

des Leopoldinischen Privilegiums. Neu ist darin nur die Anordnung, daß kein ungarischer Wein in den Burgfrieden der Stadt zum Verkaufe eingeführt werden darf. — In einem zweiten Briefe des Herzogs, gleichfalls ddo. 1. Juli 1244, gab er auch den Juden eine neue Ordnung, welche den Umfang der Rechte derselben vom J. 1238 nicht blos bestätigt, sondern noch erweitert, und die Enscheidung gewisser Streitfälle sich oder seinem Kämmerer vorbehält [1]).

Drei Jahre nach dem Erscheinen dieses neuen Stadtrechtes fiel Herzog Friedrich der Streitbare in der Fülle seiner Kraft in der Schlacht an der Leitha gegen die Ungarn (1246), ohne daß über dessen Nachfolger von Seite des Kaisers oder der Landesherren früher eine Vereinbarung getroffen worden wäre. Nach dem Privilegium, welches Oesterreich im J. 1156 bei Gelegenheit seiner Erhebung zum Herzogthume vom Kaiser Friedrich I. erhalten und vom Kaiser Friedrich II. erst im J. 1245 zu Verona neuerdings bestätigt wurde, war zwar das Land auch für Töchter erblich, aber es ist in dem Privilegium eben nur von Töchtern des letzten Herzogs die Rede, ein Fall, welcher bei dem Tode Herzog Friedrich des Streitbaren nicht zutraf. Aus dieser Unklarheit entspann sich ein Erbfolgestreit, welcher, wie bekannt, mit der Occupation der österreichischen Lande durch König Ottokar von Böhmen (1251) vorläufig zum Abschlusse gekommen war. In dieser Zeit des Erbfolgestreites erhielt Wien im J. 1247 vom Kaiser Friedrich II. eine Erneuerung des Privilegiums vom J. 1237, womit die Handfeste Herzog Friedrichs außer Wirksamkeit trat und Wien zum zweiten Male reichsunmittelbar wurde.

Wien hatte sich in dem Erbfolgestreite entschieden auf die Seite des böhmischen Königs gestellt, einer seiner ersten Bürger, Paltram Wazo, gehörte zu den eifrigsten Freunden Ottokars, wiewohl durch die Besitzergreifung des Landes die Stadt neuerdings aus dem unmittelbaren Reichsverbande trat. Trotz der so freundlichen Beziehungen zu dem neuen Landesfürsten und der großen Dienste, die Wien durch

[1]) Zuerst von Rauch in seinen Scriptores rer. Austr. I, 201 sodann auch von Meiller a. a. O. X, 146 veröffentlicht.

seine Haltung dem Letzteren in Bezug auf die Befestigung der Herrschaft Ottokars geleistet hatte, besitzt die Stadt kein einziges Privilegium von diesem Landesfürsten. Während Wiener-Neustadt gleich nach der Occupation (noch im J. 1251) sein angebliches von Kaiser Friedrich II. im J. 1237 (rücksichtlich 1247) ausgestelltes Stadtrecht bestätigt erhielt [1]), sind wir im Unklaren, welches Stadtrecht in unserer Stadt in der so wichtigen Regierungsperiode Ottokars in Uebung stand. Denn es verdient hervorgehoben zu werden, daß Ottokar das Landrecht durch seinen Landfrieden v. J. 1251 in Bestimmungen, die von eingreifender Bedeutung für die Entwicklung der landesfürstlichen Macht waren, abgeändert, daß im J. 1265 das Wiener Concil stattfand, welches in seinen Verfügungen über die Juden die Gesetze Friedrich des Streitbaren vom J. 1244 im Sinne einer starren ultramontanen Opposition gegen den darin herrschenden Geist einschneidend berührt und die fortgeschrittene Entwicklung der Stadt eine neue Erweiterung seiner Grenzen nothwendig gemacht hatte. Bei dem guten Einvernehmen Wiens mit seinem Fürsten darf man wohl nicht ohne tieferen Grund voraussetzen, daß Ottokar die wesentlichsten Bestimmungen des Stadtrechtes Kaiser Friedrich II. v. J. 1247, weil dieses eine Erweiterung der Rechte der Wiener in sich schloß, fortbestehen ließ und sie nur in so weit änderte, als sie das Verhältniß der Stadt zum deutschen Reiche berührte; aber diese Annahme, welche allerdings durch die den Neustädtern gewährten Privilegien einen festen Stützpunct hat, ist durch kein urkundliches Document bekräftigt [2]).

Ottokar blieb im Besitz des Landes bis zum J. 1276, dem Zeitpuncte, als König Rudolf von Habsburg, der neu gewählte

---

[1]) Die Neustädter unterschoben dem Könige eine Abschrift des im J. 1237 der Stadt Wien verliehenen und 1247 confirmirten Privilegiums Friedrich II. als ihr eigenes Stadtrecht, welcher dasselbe ohne nähere Prüfung bestätigte. So erhielten die Neustädter auf dem Wege der Fälschung dieselben Freiheiten wie die Wiener. Vergl. O Lorenz deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrh. I, 352.

[2]) Ott. Lorenz in seiner deutschen Geschichte im XIII. und XIV. Jahrhdt. I, 352—353 versuchte zuerst diese merkwürdigen Verhältnisse näher zu beleuchten.

Digitized by Google

Herrscher des deutschen Reiches, den Krieg gegen Ersteren eröffnete, um die Rechte des Reiches auf Oesterreich herzustellen und dessen Unterwerfung zu erzwingen, wozu die Zerwürfnisse der Parteien in den österr. Landen, die offene Auflehnung eines großen Theils des Adels gegen die Herrschaft des böhmischen Königs besonders günstig waren. Nur Wien hielt treu und standhaft zu Ottokar, weßhalb König Rudolf, um den Widerstand der Stadt zu brechen, rasch in das Herz Oesterreichs eindrang und bereits am 18. October 1276 mit seinem Heere vor Wien lagerte und auch nach fünf Wochen in den Besitz der Stadt kam. Damit war der Untergang der Herrschaft Ottokars besiegelt.

Die österreichischen Lande gelangten nun in den Besitz König Rudolfs. Wenige Tage nach der Einnahme Wiens verkündigte er einen Landfrieden, giltig bis Ende 1281, welcher dazu bestimmt war, sich den Besitz seiner Herrschaft zu befestigen. Er bildet zugleich, wie wenigstens nach dem jüngsten Stande der Forschung angenommen wird, die Grundlage des ältesten bisher bekannten österreichischen Landrechts [1]).

Auch Wien, welches nach der Uebergabe der Stadt dem Könige Gehorsam geleistet und nunmehr in seiner Treue gegen Rudolf ausgeharrt hatte und davon nicht abging, ungeachtet Paltram und seine Partei noch einmal eine Erhebung zu Gunsten Ottokars versucht hatten, erhielt von König Rudolf neue Privilegien und zwar inmitten einer bewegten Epoche, wenige Tage, nachdem Paltram und seine fünf Söhne als Hochverräther zum Tode verurtheilt worden waren (16. Juni 1278) und Angesichts eines großen bevorstehenden Krieges. In der Fassung, als die Rudolfinischen Privilegien vorliegen, datiren sie vom 20. und 24. Juni 1278. Wir müssen jedoch vorausschicken, daß die Echtheit beider Privilegien in der vorliegenden Fassung bezweifelt wird. In Bezug auf das Stadtrecht, dto. 24. Juni 1278 hat Böhmer [2]) nachzuweisen gesucht, daß es ein

[1]) Hasenöhrl: Oesterr. Landrecht im 13. und 14. Jahrhdt. Wien 1867, Seite 29.

[2]) Regest. Imper. 1246—1313 S. 483.

Digitized by Google

Falsificat sei und nur die Giltigkeit des Stadtrechtes vom 20. Juni 1288 anerkannt. O. Lorenz stellt dagegen in seiner Abhandlung: „Ueber die beiden Wiener Stadtrechtsprivilegien König Rudolf I."[1]), nicht in Abrede, daß derselbe den Wienern zwei Privilegien ähnlichen Inhalts gegeben habe; nur erklärt er für bestimmt, daß beide auf uns gekommenen Rechtsdocumente in sehr wichtigen Bestimmungen niemals Gesetzeskraft erlangt haben, sondern wahrscheinlich Entwürfe des Stadtrathes gewesen seien, welche dieser ihrem neuen Landesherrn, dem Herzoge Albrecht, Sohne Kaiser Rudolfs, vorgelegt haben dürfte, als Maß seiner hochgespannten Ansprüche. Auch gegen die Datirung des Stadtrechtes vom 20. Juni 1288 erhebt Lorenz Bedenken.

Das angebliche Stadtrecht vom 20. Juni 1278 ist weder im Original noch abschriftlich im „Eisenbuche" der Stadt Wien enthalten, sondern dasselbe hat Lambacher in seinem „Oest. Interregnum" Urk. B. S. 146 aus einem Codex M. S. Canon. Tiernsteinensis mitgetheilt, der nicht mehr aufzufinden ist. — Das Stadtrecht vom 24. Juni 1278 ist dagegen abschriftlich im „Eisenbuche" Fol. 34 in lateinischer Sprache und Fol. 39 in deutscher Sprache vorhanden, an beiden Stellen aber ohne Zeugen und Datum. Lambacher theilt es nach einer Copie, die ihm Herrgott nach einem Neustädter Codex eingehändigt, mit Zeugen und Datum mit. Ueber diesen Codex ist leider gleichfalls nichts Näheres bekannt.

Beide Stadtrechte, so wie sie vorliegen, enthalten wichtige Erweiterungen der Autonomie der Gemeinde. Bei dem gegenwärtigen ungelösten Stande der Frage über den rechtlichen Bestand derselben halten wir es aber in diesem Augenblicke nicht gerechtfertigt, hier darauf einzugehen. Nur so viel steht auf Grund einer Urkunde des Reichsverwesers Grafen Albrecht vom J. 1281, worauf wir noch zurückkommen, fest, daß die Rechte und Freiheiten, welche Wien durch Herzog Leopold den Glorreichen (1221) und Kaiser Friedrich II. (1237—1247) sich erworben, durch Rudolf von Habsburg nicht geschmälert wurden; daher das Stadtrecht vom 20. Juni 1278, in-

[1]) Sitzungsberichte d. Akad. d. Wiss. 46. Bd. S. 72—111.

soweit es die Satzungen Herzog Leopold VII. (1221) betrifft und das Stadtrecht vom 24. Juni 1278 in Bezug auf seine Reproduction des Fridericianischen Freiheitsbriefes keineswegs gänzlich zu verwerfen sind.

Nebenbei sei bemerkt, daß wir in dieser Zeit in Urkunden zuerst neben dem judex civitatis — einem magister civium (Bürgermeister) als Vorsitzenden des Stadtrathes begegnen.

Nachdem König Rudolf I. im Besitze der österreichischen Lande war, hatte er seinen erstgebornen Sohn Albrecht zum Reichsverweser erhoben, worauf von Wien und andern Städten Huldigungsbriefe gefordert und eine Reihe der angesehensten Bürger verpflichtet wurden, sich von dem geächteten Paltram und seinem Sohne gänzlich loszusagen. Bald nach seiner Einsetzung gab Graf Albrecht als Reichsverweser der Stadt Wien ein Privilegium ddo. 24. Juli 1281 [1]), worin er im Wesentlichen die Leopoldinischen Rechte in Bezug auf den Aufenthalt und den Handel fremder Kaufleute bestätigte und durch mehrere Zusätze erweiterte. Für unsere Darstellung ist dieses Privilegium deßhalb von besonderer Wichtigkeit, weil darin ausdrücklich gesagt wird, daß König Rudolf von Habsburg in seinen Handfesten die alten Privilegien der Stadt, welche Wien von den Kaisern und den Fürsten in Oesterreich erhalten, erneuert und bestätigt habe.

Ungefähr ein Jahr später, am 27. December 1282, hatte König Rudolf seinen Sohn Albrecht mit Oesterreich belehnt; er war nun Herr und Besitzer des Landes. Albrechts Regierung war eine sehr bewegte. In dem Bestreben, die landesherrliche Macht zu kräftigen, stieß er dabei auf lebhaften Widerstand der Landesherren. Nach Ottokars Reimchronik stand 1288 Wien sogar in voller Empörung gegen seinen Landesfürsten und nur Hunger und Noth nöthigten die eingeschlossene Stadt, sich Albrecht neuerdings zu unterwerfen. Dieser, erzürnt über die Wiener, soll von dem Stadtrathe sämmtliche Pri-

[1]) Origin. im Stadtarchive. Es ist überhaupt das erste Privilegium, welches im Originale aufbewahrt wird.

vilegien der Stadt abverlangt und alle jene, welche mit seiner landesherrlichen Stellung unvereinbar waren, auf dem Kahlenberge zerrissen haben. Urkunden und Chroniken schweigen über diese Begebenheit, daher die Richtigkeit derselben vielfach in Abrede gestellt wird. Daß aber in dieser Zeit zwischen Albrecht und den Wienern ernste Zerwürfnisse bestanden haben mögen, ist unzweifelhaft; denn wir wissen, daß der Stadtrath lebhaft gegen die Beschränkungen seiner Rechte ankämpfte und namentlich sich die Reichsunmittelbarkeit zu bewahren suchte, freilich ohne Erfolg; denn nachdem Albrecht am 18. Februar 1288 von der Stadt Wien den Huldigungsbrief abverlangt, hatte er wenige Tage darauf, am 27. Februar 1288, den Stadtrath zur Verzichtleistung auf die der Stadt von König Rudolf verliehenen Privilegien, durch welche wahrscheinlich die Reichsunmittelbarkeit bestätigt worden war, genöthigt [1]). Ebenso ist es Thatsache, daß in allen späteren Privilegien Wiens auffallend nur immer auf das Albertinische Privilegium, niemals auf jene von König Rudolf oder der Babenberger Epoche zurückgegriffen wird.

An die Stelle der Rudolfinischen Privilegien gab Albrecht I. am 11. Februar 1296 der Stadt Wien eine neue Handfeste [2]), entsprechend dem Geiste, der ihn bei seinen bisherigen Handlungen geleitet hatte. Im Allgemeinen dienen auch dem Albertinischen Privilegium die Stadtrechte Herzog Leopold VII. und Kaiser Friedrich II. zur Grundlage, nur ist die landesfürstliche Macht in einzelnen Puncten schärfer gewahrt. Die wichtigste Abänderung ist wohl, daß Wien damit aufhörte, Reichsstadt zu sein und neuerdings die Hauptstadt des Herzogthums wurde.

Die erste obrigkeitliche Person blieb der Stadtrichter, welcher von dem Herzoge allein, ohne Einflußnahme der Bürger, ernannt wurde. Nur in dem Falle, als der Stadtrichter sich etwas

---

[1]) Beide Urkunden abgedruckt bei Kurz: Oesterreich unter Ottokar und Albrecht II. Urk. B. 19 und 20. S. 204 und 205.

[2]) Orig. im Stadtarchive. Abschrift im Eisenbuche. Gedruckt bei Hormayr: Wien und seine Denkwürdigkeiten II, 40 Urk. B. N. LV.

gegen die Rechte der Stadt zu Schulden kommen ließ, soll er gewechselt werden. Dem Stadtrathe stand das Recht zu, bei dem Herzoge Vorstellungen zu machen, wenn er die Rechte und Freiheiten der Stadt verletzen würde, ohne daß aber der Stadtrath den Richter in der Ausübung seiner richterlichen Functionen beirren durfte.

Der Stadtrath, der bisher aus 24 Mitgliedern bestand, wurde auf zwanzig Mitglieder herabgesetzt. Die Wahl derselben erfolgte durch die Bürgerschaft, worauf die Gewählten in Eid genommen und nebstbei verhalten wurden, nur zur Ehre und zum Besten des Landesfürsten und der Stadt zu handeln; sie waren daher — worüber die Freiheitsbriefe der älteren Fürsten schweigen — nicht blos der Stadt, sondern auch dem Landesfürsten durch einen Eid verbunden, — eine Abänderung, die in jener Zeit, wo wiederholt ernste Conflicte zwischen den Herzogen und der Bürgerschaft vorkamen, von Bedeutung war. — Der Wirkungskreis des Stadtrathes war derselbe wie in den früheren Privilegien. Letzterer hatte darauf zu sehen, daß Kauf und Verkauf auf den Märkten ordnungsmäßig vor sich gehe und keine Beeinträchtigung des Käufers oder Verkäufers stattfinde. Wurde in dem Rathe ein Gegenstand verhandelt, der ein Mitglied desselben berührte, so hatte er sich aus demselben zu entfernen. Wenn ein Bürger Stadtrichter wurde, der bisher nicht Mitglied des Rathes war, so trat er für die Dauer der erlangten Würde als Mitglied in die Versammlung ein. War er dagegen zur Zeit der Ernennung Mitglied des Stadtrathes, so blieb er es auch als Stadtrichter. — Sollte sich das Bedürfniß zeigen, die Mitglieder des Rathes zu vermehren oder zu mindern, so konnte der Stadtrath mit Zustimmung des Landesfürsten im Falle der Vermehrung die Wahl der neuen Mitglieder vornehmen, vorausgesetzt, daß der Wahlact gesetzmäßig vor sich ging. Das passive Wahlrecht genoßen nur jene, welche Haus und Hof, Weib und Kind besaßen. Während die älteren Freiheitsbriefe nur bemerken, daß in den Stadtrath die angesehensten und einsichtsvollsten Männer gewählt werden sollen, — mithin keine Einschränkung auf eine bestimmte Classe der Bevölkerung ausgesprochen ist, hatte Albrecht hiermit eine Art Census eingeführt. Endlich war der

Digitized by Google

Stadtrath verhalten, sich jede Woche ein- oder zweimal zu versammeln, um die Angelegenheiten der Bürger zu berathen. Von den hundert Genannten ist in diesem Stadtrechte zwar nicht die Sprache, doch zweifeln wir nicht, daß sie fortbestanden, weil sie auch in den späteren Privilegien wieder auftauchen.

Noch in anderer Richtung enthält diese Handfeste eine Abänderung der Gerechtsame der Bürger. Während noch Kaiser Friedrich II. in seinem Statute vom Jahre 1237 sich das Recht vorbehalten hatte, den Schulmeister der Schule zu St. Stephan — der damals bedeutendsten Lehranstalt der Stadt — selbst zu ernennen, und der Stadtrath nur einen gewissen Einfluß auf die Anstellung der Lehrer-Gehilfen ausübte, überließ Herzog Albrecht die Bestellung des Meisters der Schulen vollständig dem Stadtrathe. Die Bedeutung dieser Stellung geht daraus hervor, daß — nach der ausdrücklichen Verfügung des Herzogs — dem Schulmeister bei St. Stephan alle übrigen Schulen der Stadt untergeordnet waren und ohne dessen Willen keine neue Schule in der Stadt errichtet werden durfte.

Der Albertinische Brief vom J. 1296 blieb für geraume Zeit die Stadtverfassung Wiens. Zwar erwarb die Stadt neue Rechte oder sie ließ sich alte erneuern — ich verweise hierbei auf Herzog Friedrich des Schönen Bestätigung der Niederlagsrechte vom Jahre 1312 und auf verschiedene Mauthbegünstigungen und Zölle [1]) — aber tiefer in das Wesen der Verfassung griff kein Privilegium ein. Die Handhabung der Privilegien scheint damals auf besondere Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Mag immerhin Ottokar's Reimchronik über die Vernichtung der Stadtrechte durch Albrecht I. Zweifel erregen, so geht doch aus einem Briefe Friedrich des Schönen unzweifelhaft hervor, daß mindestens ein großer Theil der Stadtrechte durch ein Ereigniß — welches wir augenblicklich nicht näher zu bezeichnen vermögen — den Bürgern in Verlust gerathen, und daß dieser nur in der mündlichen Tradition der alten noch lebenden Bürger fortgelebt

---

[1]) Abschriften im Eisenbuche. Gedruckt bei Rauch a. a. O. III. S. 15 u. s. w.

hatte. In dem erwähnten Briefe, ddo. 21. Jänner 1320 [1]), bemerkt Herzog Friedrich, daß die Bürger des Rathes ihm geklagt haben, daß ihre Rechte in Vergessenheit und mit den alten Bürgern abgestorben seien. Sie baten ihn, der Noth abzuhelfen und ihre Rechte an Gericht, Mauth und allen die Stadt berührenden Sachen wieder aufleben zu lassen. Darauf bestätigte er ihnen nach dem Rathe der Landherren alle von ihm und seinen Vorfahren erhaltenen Rechte, befahl ihnen aber ein Buch anzulegen, worin sie alle Rechte schreiben sollen, „die sie mit gemeinen Rath und bei dem Eide, den sie ihm geschworen, erfunden", und befahl, daß Niemand gegen die darin enthaltenen Privilegien eine Einwendung erheben dürfe. So entstand das vielgenannte große Copialbuch der Stadt, „Eisenbuch" genannt.

Eine Reihe neuer wichtiger Privilegien erhielt die Stadt von Herzog Albrecht II. dem Lahmen. Das bedeutendste ist jenes vom 23. Juli 1340 [2]), für welches das Leopoldinische Stadtrecht die Grundlage bildet, das aber mit neuen Erweiterungen, welche die veränderten Zeitverhältnisse und die Entwickelung des Landrechtes erforderten, versehen ist. In Bezug auf die Genannten ist es bemerkenswerth, daß darin die Zahl derselben auf 200 erhöht ist und erforderlichen Falls auch weiter vermehrt werden konnte. Sie sind aus allen Straßen zu wählen und deren Namen der Handfeste beizufügen. Wenn einer stirbt, so soll aus deren Mitte ein neuer gewählt werden. Dieses Stadtrecht ist nächst jenem Albrecht I. das umfassendste, weil es fast alle Gemeindeverhältnisse berührt. Nur in Bezug auf die Zusammensetzung des Stadtrathes enthält dasselbe keine besondere Bestimmung und wir müssen annehmen, daß die frühere Zusammensetzung desselben fortbestand, weil er ausdrücklich alle älteren Rechte bestätigt hatte.

Auf die segensreiche Epoche Albrecht II. folgte ein nicht minder wichtiger Abschnitt in der Geschichte der Stadtverfassung — die Regierungsepoche Rudolf IV., des Stifters der Universität und

---

[1]) Abschrift im „Eisenbuche" Fol. 1.

[2]) Orig. im Stadtarchiv. Abschrift im Eisenbuche Fol. 10. Gedruckt bei Rauch a. a. O. III.

Digitized by Google

Erbauers des St. Stephansdomes. Voll Thatkraft und Geist, voll klaren Bewußtseins einer durchgreifenden Aenderung verschiedener, durch Macht und Gewohnheit auf dem Adel wie auf dem Bürgerstande lastender Gebrechen betrat er in dem kurzen Zeitraume seiner Regierung nach allen Richtungen hin den Weg der Reformen. Insbesondere war es Wien, „das Haupt aller seiner Lande und Herrschaften, wo er todt und lebendig bleiben wolle" — welche er nach herben Unglücksfällen zu neuem Glanze erheben und von den unklaren und drückenden Verhältnissen befreien wollte, in welche sie durch die Mangelhaftigkeit oder einseitige Auslegung älterer Gesetze gerathen war. So setzte er fest, daß von nun die verschiedenen Gerichte weltlicher und geistlicher Grundherren im Burgfrieden aufzuhören und nur mehr das Hofgericht, das Stadtgericht, das Münzgericht und das Judengericht fortzubestehen habe. Gleichzeitig hob er auch alle Asyle auf, mit Ausnahme jener in der Burg, im Schottenkloster und in der neu errichteten Propstei bei St. Stephan. — Jedes Vermächtniß zu Gunsten eines Klosters oder einer Kirche, eines Geistlichen oder Laien sollte nur stattfinden in Gegenwart von zweien Räthen, zweien beeideten Beamten oder zweien anderen unbescholtenen Personen, welche, die ersteren an Eides statt, die letzteren eidlich, erklärten, daß bei dem Geschäfte alles recht und redlich hergegangen sei. — Jedes Gut, welches in dieser Weise an eine Kirche oder geistliche Person käme, sollte von dieser, bei Strafe der Einziehung des Gutes durch den Rath, binnen Jahresfrist an Jemanden verkauft werden, welcher mit der Stadt steuern und dienen würde. — Zugleich hob Rudolf alle Steuerbefreiungen auf, welche von ihm oder seinen Vorfahren zu Gunsten einzelner geistlicher oder weltlicher Personen oder Corporationen ertheilt worden waren, und bestimmte, daß fortan alle, Kirchen und Klöster, Geistliche, Laien, Edle und Unedle, auch die sonst gewöhnlich steuerfreien Hofbediensteten, nur die herzoglichen Räthe ausgenommen, von ihren Häusern und Gütern in der Stadt und den Vorstädten mit den anderen Bürgern Steuern zahlen sollten. Kirchen und Klöster durften fortan nur für den Umfang des eigentlichen Gebäudes, nicht aber für die Besitzungen außerhalb desselben

Digitized by Google

Abgabenfreiheit genießen. — Ferner verfügte er, daß Verträge über Kauf- oder Verkaufsgeschäfte nur vor dem Stadtrathe abgeschlossen werden dürfen [1]). Eine durchgreifende Aenderung nahm er mit den unter den Bürgern, Kaufleuten und Handwerkern bestandenen Zechen, Innungen und Zünften vor. Einzelne derselben hatten von früheren Landesfürsten ausgedehnte Vorrechte sich erworben, die jedoch, engherzig ausgeübt, einen nachtheiligen Einfluß auf die Entwicklung der Gewerbe und auf die Preise der Handelsartikel ausübten. In anderer Beziehung genoßen sie eine solche Unabhängigkeit und Freiheit der Entschließung, daß der Bürgermeister und Rath auf die Organisation der Zünfte keinen oder doch nur einen sehr geringen Einfluß übten, wodurch mancherlei Zwistigkeiten hervorgerufen wurden und worin wohl auch zum Theil die Veranlassung zu den häufigen Kämpfen zwischen dem rathsfähigen Theile der Bürgerschaft und den Zunftgenossen gelegen haben mag. Wegen des Umstandes, daß Pest und Feuersbrünste in den letzten Regierungsjahren Albrecht's wiederholt die Stadt heimfuchten und dadurch Gewerbe und Handel schwer darniederlagen, erachtete es Rudolf IV. zur Herbeiziehung tüchtiger Arbeitskräfte und bedeutender Geldmittel für nothwendig, eine erhöhte Concurrenz zu schaffen, alle der Ausübung der Gewerbe entgegenstehenden Beschränkungen zu beseitigen, zu diesem Zwecke alle Zunftprivilegien aufzuheben und jedem Handwerker, aus welcher Stadt er immer komme, die freie, ungehinderte Ausübung seines Gewerbes zu gestatten [2]). Ungeachtet des Widerstandes der Zünfte blieb die Gewerbefreiheit aufrecht und mit dem Briefe vom 28. August 1364 räumte er noch überdies dem Bürgermeister und Stadtrathe das Recht ein, über die Handwerke und Zünfte zu wachen und die nöthigen Ordnungen für dieselben herzustellen, — ein Schritt,

---

[1]) Alle diese Bestimmungen enthält die Handfeste vom 20. Juli 1361. Orig. im Stadt-Archive, Abschrift im Eisenbuche Fol. 67/b. Gedr. bei Hormayr: a. a. O. V. Bd. Urk. B. S. 37.

[2]) Orig. im Stadt-Archiv. Abschrift im Eisenbuche Fol. 60. Gedr. bei Hormayr a. a. O. Bd. V. Urk. B. S. 42.

wodurch die Zünfte und Innungen dem Stadtrathe untergeordnet wurden.

In Bezug auf die Organisation der Verwaltung schweigen zwar alle ertheilten Privilegien Rudolfs, aber aus einzelnen Stellen der verliehenen Statute ergeben sich zwei beachtenswerthe Momente. Während früher stets der Stadtrichter die erste Person war und deßhalb auch immer an der Spitze der Behörden genannt wird, tritt unter Rudolf IV. der Bürgermeister in den Vordergrund, und überall erscheint seine Person vor jener des Stadtrichters. Es ist mithin das Rangverhältniß umgekehrt. Ferner ist unter Rudolf IV. zuerst von einem inneren und äußeren Rathe an der Stelle des Stadtrathes und der Genannten die Rede.

Unter dem Nachfolger Herzog Rudolf IV., Herzog Albrecht III., erwarb zwar Wien neuerdings mehrere nicht unbedeutende Freiheiten, ohne daß aber im Allgemeinen die bestehenden Statute geändert worden wären. So regulirte dieser z. B. am 27. September 1374 die Modalitäten bei der Einhebung der städtischen Steuer [1]) und räumte in demselben Jahre der Gemeinde das Recht ein, zur Tilgung ihrer Schulden bis zu einer gewissen Summe Münzen zu schlagen.

Herzog Wilhelm, der nach dem Tode Albrechts III. als Aeltester des Hauses sich mit Albrecht IV., dem Sohne des Letzteren, in die Regierung des Landes getheilt hatte, trat den durch Nepotismus der vornehmen rathsfähigen Bürger eingeschlichenen Mißbräuchen entgegen, eingedenk der guten Dienste, welche ihm die kleineren Bürger und Handwerker bei seinen eigentlich grundlosen Ansprüchen auf die Regierung geleistet hatten.

Er verordnete mit seinem Bruder Leopold und seinem Vetter Albrecht IV. am 24. Februar 1396 [2]) aus gleicher Neigung für alle Mitglieder der Gemeinde, Reiche und Arme, daß von nun an

---

[1]) Orig. im Stadt-Archive, Urk. Sammlung 1/1378. Abschrift im Eisenbuche Fol. 76. Gedr. bei Hormayr a. a. O. Fol. 76.

[2]) Orig. im Stadt-Archive. Abschrift im Eisenbuche Fol. 66/b. Gedr. bei Hormayr a. a. O. Urk. B. S. 86.

Digitized by Google

alljährlich der Bürgermeister und Stadtrath gewählt werden und an dem Wahlacte die Erbbürger, Kaufleute und Handwerker, „die Gott vor Augen und das Recht lieb haben", theilnehmen sollen. Die Stadträthe sind zu gleichen Theilen aus den Erbbürgern, Handwerkern und Kaufleuten zu wählen, damit der Reiche wie der Arme nicht ungebührlich beschwert werde. Auch sollen im Rathe nicht mehr zusammensitzen: Schwäger, Schwiegersöhne, Brüder und Vettern, unverheiratete Kaufleute, Erbbürger und Handwerker. Geht nun aus dieser Bestimmung klar hervor, daß es die Absicht der Landesfürsten war, die Macht des Patriciates zu brechen und zu verhindern, daß die wichtigsten und einflußreichsten Stellen nicht ausschließlich in der Gewalt bevorzugter Personen blieben, so war dieser Brief noch in anderer Beziehung von Wichtigkeit. Er eröffnete zum ersten Male den Zünften und Kaufleuten den Eintritt in den Stadtrath und gestattete ihnen jene Rechte, die sie bisher erfolglos angestrebt hatten.

Dadurch wurde aber der Umsturz der alten Stadtverfassung vorbereitet. Bisher saß das Patriciat der Bürger, welches im XIII. Jahrhundert den wichtigsten und einflußreichsten Theil der Stadtbevölkerung bildete, fast unumschränkt im Stadtrathe. Neben dem erblichen Grundbesitz der alten Bürgergeschlechter waren aber inzwischen die Zunftgenossen und Handwerker, geschützt durch einzelne Privilegien, eine Macht geworden; nicht blos der reiche Vollbürger, welcher durch seine Vorfahren Grundbesitz erworben hatte, sondern auch der handeltreibende Kaufmann und der durch seiner Hände Fleiß wohlhabend gewordene Gewerbsmann wollten geachtet sein und sich der Ausübung eines politischen Rechtes erfreuen. Und dieses Recht hatte für sie doppelten Werth, weil die Last der Steuern unverhältnißmäßig hoch auf ihre Schultern gelegt war, und die aus den privilegirten Bürgergeschlechtern gewählten Rathsmitglieder ihre Stellung oft genug dazu ausgebeutet hatten, um aus derselben persönliche Vortheile zu ziehen.

Wenn es daher principiell gerecht und billig war, daß die Verwaltung der Stadt zwischen den durch ihre Stellung und ihre Pflichten berechtigten Factoren getheilt wurde, so läßt sich doch anderseits nicht

Digitized by Google

verkennen, daß es bei den anarchischen Zuständen Oesterreichs in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts gefährlich war, in die Verwaltung der Stadt Elemente zu bringen, die ihrer Natur nach zu heftigen leidenschaftlichen Ausbrüchen, tumultuarischen Scenen und zu überstürzten oder einseitig erwogenen Maßregeln geneigt waren.

Wir sehen aus diesem Grunde im Verlaufe des XV. Jahrhunderts den Stadtrath wiederholt von den Wogen der Volksleidenschaften getragen, zuweilen voll heftigen und störrischen Geistes und oft im Kampfe mit seinen Mitbürgern. Wenn es inmitten dieser Vorfälle nicht zu heftigen Auftritten kam, wie in anderen Städten, wo bald der Bürgermeister und Rath, bald die Zunftmeister erschlagen oder verbrannt wurden, so trug hiezu wohl der Umstand bei, daß die Herzoge es bei den Ausbrüchen der Parteiungen nie so weit kommen ließen, sondern das Gleichgewicht derselben dadurch zu erhalten gesucht hatten, daß sie die Rathsversammlungen von fürstlichen Beamten leiten ließen, die, über dem Bürgermeister und Stadtrath stehend, den Gang der Verhandlungen beeinflußten. Derlei Beamte erscheinen unter dem Titel: Anwälte bereits in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts und behaupteten später den ersten Rang bei allen Functionen. Während einerseits die Gemeinde-Autonomie aufrecht erhalten blieb, indem Bürgermeister und Stadträthe noch am Schlusse des XV. Jahrhunderts von der ganzen Gemeinde gewählt wurden, griff anderseits die fürstliche Macht bereits in das Getriebe derselben ein und suchte den allzu lebhaften Geist des Bürgerthums einzudämmen und unter die Hoheit des Staates zu beugen.

Mit dem tief einschneidenden Stadtrechte Herzog Wilhelms trat ein Stillstand in der Entwicklung der Gemeindeverfassung ein. Aus den uns bekannten Freiheitsbriefen des XV. Jahrhunderts ist uns nicht bekannt, daß an den Stadtrechten, wie sie sich zu Ende des XIV. Jahrhunderts entwickelt haben, ein Fortschritt oder auch ein Rückschritt in Bezug auf die Autonomie der Gemeinde eingetreten wäre. So bestätigte Herzog Albrecht V. in seiner Handfeste vom 28. Juli 1812 [1]) den Wienern ausdrücklich alle Rechte

[1]) Orig. im Stadt-Archiv. Abschrift im Eisenbuche Fol. 93.

und Freiheiten, welche sie von Herzog Albrecht I. und allen nachfolgenden Landesfürsten erhalten hatten. Aehnlichen Inhalts und ohne jeden weiteren Zusatz sind die Bestätigungs-Privilegien Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1443, des Königs Ladislaus vom Jahre 1455, endlich jenes des Kaisers Maximilian vom Jahre 1517, womit keineswegs gesagt sein soll, daß nicht in einzelnen Zweigen der Rechtspflege und Verwaltung zahlreiche und wichtige Abänderungen getroffen wurden. Diese berührten aber, wie schon erwähnt, nicht die freiheitlichen Grundlagen der Gemeindeverfassung selbst.

Werfen wir nun am Ausgange des Mittelalters einen Blick auf die damals bestandenen Einrichtungen im Gemeindeleben Wiens.

An der Spitze der Gemeinde stand der fürstliche Anwalt, welcher berufen war, die oberste Aufsicht über die Justizpflege und die Verwaltung zu führen, ohne an beiden directen Antheil zu haben. Er hatte das Recht, den Gerichtsverhandlungen und ökonomischen Berathungen beizuwohnen und darüber zu wachen, daß kein Urtheilsspruch gethan und kein Beschluß gefaßt wurde, der den bestehenden Gesetzen und den Interessen der Regierung entgegen war.

Dem Anwalte zunächst standen der Bürgermeister und Stadtrath, alljährlich frei gewählt von den Erbbürgern, Kaufleuten und Handwerkern, von denen der Erstere jedoch der Bestätigung des Landesfürsten unterlag. Die Zahl der Stadträthe betrug 20 und sie gehörten ohne Unterschied allen Classen der Bürgerschaft an. Wir ersehen dies wenigstens aus einigen uns vorliegenden Verzeichnissen der Stadträthe im XV. Jahrhundert. So erscheinen unter denselben Kürschner, Maler, Zinngießer, Fleischhauer, Apotheker, Baumeister und Lederer.

In den Wirkungskreis des Bürgermeisters und Stadtrathes gehörten alle Verhandlungen zwischen Lebenden und der Todten wegen, Vormundschafts- und Erbsachen, die Gassen- und Handelspolizei, das Gewerbewesen, die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Stadt, die Einhebung der Steuern, die Bewachung der Stadt, Instandhaltung der Bürgermiliz und die Auf-

sicht über die städtischen Spitäler und Stiftungen. Diese Geschäfte besorgten der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrathes theils selbst, theils waren sie den ihnen unterstehenden Beamten übertragen, an deren Spitze der Stadtschreiber stand. Dieser war ständiges Mitglied des Stadtrathes und hatte die Beschlüsse des Letzteren auszuführen. Unter den Würden, welche die Stadträthe bekleideten, begegnen wir dem Kämmerer, dem Unterkämmerer, dem Steuerhandler, Kellermeister, Gültenmeister, Spitelmeister.

Für die Strafgerichtspflege war der Stadtrichter aufgestellt. Die Ernennung des Stadtrichters erfolgte durch den Landesfürsten.

Zur Unterstützung des Bürgermeisters und des Stadtrichters bestand der äußere Rath, zusammengesetzt aus 200 Bürgern der Stadt, die bei besonderen Gelegenheiten einberufen und zur Besorgung einzelner Geschäfte, wie bei der Steuereinhebung, verwendet wurden. Sie führten theils, wie in den ältesten Zeiten, die Bezeichnung: Genannte, theils den Titel: Aeußere Räthe.

Unter den Aemtern, welche einzelne Mitglieder des Stadtrathes bekleideten, die aber nicht in den Wirkungskreis der Gemeinde fielen, sondern denselben von den Landesfürsten und ihrer Regierung übertragen waren, sind als die wichtigsten das Amt des Münzmeisters des Münzanwaltes, des Hansgrafen, der Hausgenossen und des Judenrichters zu nennen.

Der Bestand einer Münze in Wien reicht bis in die zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts, jedoch ist es durch Primissers und Karajans Forschungen erwiesen, daß die Münze in den ältesten Zeiten einen Bestandtheil der herzeglichen Kammer bildete und der Münzmeister unmittelbar vom Herzoge ernannt wurde. Die Jurisdiction des Letzteren war daher auch von jener des Stadtrichters strenge geschieden und ging so weit, daß, wenn ein Fremder verfolgt wurde und die Thüre der Schlagstube ergriff, er der Gewalt des Münzmeisters verfallen war. Dem Münzmeister unterstanden die Hausgenossen, Goldschmiede und Wechsler, Erstere jedoch nur mit einer gewissen Beschränkung. Zu den Geschäften des Münzmeisters gehörte:

die monatliche Untersuchung der Gewölbe fremder Kaufleute und der Wechslerbänke zu dem Zwecke, daß sie nicht die Münzen beschädigen und die herzoglichen gegen fremde geringhältigere hinweggeben, dann die Inquisition der Falschmünzer, die Ueberwachung der Münzgeschäfte, der Hausgenossen und des gesetzlich eingeführten Maßes und Gewichtes. In Bezug auf die Münze selbst hatte er vor jedem Guße mit Genauigkeit den inneren Gehalt der Münzen festzustellen, die Ausprägung zu überwachen und Arbeiter zu fleißiger Arbeit anzuhalten.

Die Stelle des Anwaltes der Münze war eine ähnliche, wie jene des Münzmeisters. Er überwachte das für den Kammerschatz so wichtige Regale, dessen Ausübung theils in die Hände immer mehr oder minder auf ihren Vortheil bedachter Kaufleute wie der Hausgenossen gegeben war. Er hatte den Münzmeister zu controliren, den Gehalt der Münzen zu überprüfen, in der Schrot- und Schlagstube nachzusehen, strafbare Handlungen dem Münzmeister anzuzeigen und die Münzen nachzuzählen und nachzuwägen, welche den Hausgenossen heimgewogen wurden.

In einem Schiedsspruche der Herzoge Leopold, Friedrich und Albrecht aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts ist ausdrücklich bemerkt, daß Münzmeister und Anwalt Mitglieder des Stadtrathes sein sollen. Und in der That erscheinen sie unter den Letzteren regelmäßig in den Verzeichnissen der Rathsmitglieder dieser Epoche.

Die Hausgenossen, über deren Stellung und Bedeutung bis in die jüngste Zeit große Unklarheit herrschte, reichen gleichfalls bis in das XII. Jahrhundert. Sie gehörten zur herzoglichen Kammer, unterstanden — ausgenommen die Fälle des Friedensbruches — dem Münzmeister und wurden vom Herzoge oder dem Kammergrafen in einer bestimmten Anzahl, die Anfangs 48 betrug, später aber auf 68 und 80 erhöht wurde, aus der Reihe der Bürger ernannt und beeidet. Die Hausgenossen besorgten den Verkauf der in der herzoglichen Münze geprägten Münzen, sie hatten das ausschließliche Recht, Gold und Silber zu kaufen und in der Münze umprägen zu lassen, edle Metalle und Kleinodien abzuwägen, und einheimische gegen fremde Münzen umzuwechseln. Dagegen durften sie alte Pfennige oder Silber

nicht auf eigene Rechnung, sondern nur zum Nutzen der Münze verkaufen. Auf allen Märkten des Landes durfte Niemand als die Hausgenossen Wechselgeschäfte treiben. Flüchtige Verbrecher, die in dem Hause eines Hausgenossen Schutz suchten, konnten von dem Stadtgerichte bis dahin nicht verfolgt werden. Jeder Hausgenosse hatte ferner das Recht, die Hausgenossenschaft ohne Einwilligung seiner Erben zu verkaufen. Starb ein Hausgenosse ohne Testament, so fiel die Hausgenossenschaft dem ältesten Sohne zu, hatte er keinen männlichen Nachkommen, seiner ältesten Tochter oder seiner Frau, und war er unverheiratet oder Witwer, seinem nächsten Erben. Eine Abzweigung der Hausgenossen waren die **Wechsler**, Diener der Ersteren. Zu den Pflichten der Hausgenossen gehörte: den Herzogen in allen ihren Geschäften treu und in Münzangelegenheiten verschwiegen zu sein, alles gekaufte Silber zur Münze zu verwenden und keines davon aus dem Lande zu führen, das Geld nicht auszusaigern, so daß sie das schwere in den Tiegel gelangen ließen, das leichte aber hinausbezahlten, ferner ihr Wechselgeschäft nicht zu verpachten, im Jahre wenigstens dreimal zu gießen und Gold und Silber nicht theurer zu bezahlen, als ihnen vorgeschrieben war. Ihr größter Gewinn war beim Verwechslungsgeschäfte, doch hatten sie auch einen bestimmten Antheil beim Guß, der geringer oder bedeutender war, je nachdem der Guß feiner oder geringhältiger war.

Sowie die Juden in Wien schon im XII. Jahrhundert abgesonderte Bezirke bewohnten, ebenso hatten sie ihren abgesonderten Gerichtsstand und besondere Vorstände. Der **Judenrichter** war eine vom Landesfürsten ernannte Gerichtsperson, die übrigens im XV. Jahrhundert häufig auch als Mitglied des inneren Stadtrathes aufgeführt erscheint. Die Juden selbst, da sie schon nach der goldenen Bulle vom Jahre 1237 und der Handfeste vom Jahre 1296 von allen städtischen Aemtern ausgeschlossen waren, hatten jedoch keinen Anspruch auf die Bekleidung dieses Amtes, und das Amt des Judenrichters und des unter dem Letzteren stehenden Judenschreibers war in der Regel mit Christen besetzt. Ausnahmen hievon waren selten.

Digitized by Google

Eine im Handelsverkehr wichtige Rolle spielte der Hansgraf oder der Handelsrichter, eine Amtsperson, die in Wien zuerst am Schlusse des XIII. Jahrhunderts urkundlich auftritt und bis zum Regierungsantritte Kaiser Josephs II. in Wirksamkeit war. Der Hansgraf vertrat die zweite Instanz in Gewerbs- und Handelssachen, er wachte über die Befolgung der Gewerbs- und Handelsgesetze, untersuchte die Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer, und wachte über die Sicherheit der Kaufleute. Von dem Landesfürsten ernannt, war er unabhängig von dem Stadtrathe, und seine Wirksamkeit erstreckte sich auf ganz Niederösterreich, da nur in Wien allein ein Hansgraf, oder wie er später (vergleiche den Codex austriacus I.) unrichtig bezeichnet wurde, Handgraf bestand. Zur Zeit des Kaisers Maximilian I. hatte er insbesondere über den Viehhandel und über Maß, Elle und Gewicht zu wachen, auch war er Einnehmer gewisser Taxen und Zollabgaben und Aufseher über gewisse Käufe und Verkäufe, in so weit hiebei die landesfürstlichen Gefälle oder Besitzungen berührt wurden.

---

## II. Das Ferdinandeische Stadtrecht (1526) und dessen Fortdauer bis auf K. Maria Theresia (1780).

Als Kaiser Max I. am 12. Jänner 1519 starb, gelangte auf Anordnung des Kaisers bis zur Ankunft seiner Enkel aus Spanien die Regierung über Oesterreich in die Hände der Regenten und Räthe. Wunderliche Gerüchte waren über die Erziehung der Prinzen und das Testament des Kaisers verbreitet und erzeugten in allen Theilen des Landes eine lebhafte Gährung. Auch in Wien kam es zu heftigen aufrührerischen Scenen, indem man die alten, von dem Kaiser aufgestellten Regenten nicht anerkennen, sondern, von Mißtrauen erfüllt, gemeinschaftlich mit den Ständen eine neue Regierung einzusetzen Willens war. An der Spitze der Bewegung stand der Stadtrath selbst, in dessen Mitte die Vertreter der Zünfte und Innungen das

Uebergewicht erlangt hatten. Die Ursache der Empörung war jedoch eine tiefer liegende, als sie thatsächlich auf die Fahne geschrieben wurde. Nicht politische Motive leiteten den Instinct der Masse, sondern das dunkle Gefühl einer Zerrüttung aller Grundlagen der damaligen socialen Ordnung. Gegen den Kaiser wurde Klage geführt, daß er die Pulsadern des Handels und Verkehres der Stadt untergraben, indem er zahlreichen, sowohl auf der Straße nach Regensburg wie nach Breslau liegenden Städten das Recht eingeräumt habe, Zölle auf die von Wien ausgehenden Transitowaaren einzuheben, und der Preis der Handelsartikel dadurch derart gestiegen sei, daß die Stadt die Concurrenz mit anderen Städten nicht bestehen könne. Es wurde ihm ferner zum Vorwurfe gemacht, daß er die Privilegien einzelner Handelsgenossen der Stadt zum Nachtheile der anderen Gewerbe derart ausgedehnt, daß Letztere in eine peinliche Abhängigkeit verfielen. Den Richtern und ihren aus Erbbürgern gewählten Schöffen wurde Parteilichkeit und Bestechlichkeit, dem Bürgermeister und einem Theile des Stadtrathes die Beschlagnahme der einträglichen Stadtämter, und den Klöstern und Pfarreien übermäßige Genußsucht, sittenloser Lebenswandel, geldsüchtiger Handel mit Ablaßbriefen zur Last gelegt. Geleitet von ehrgeizigen Parteigängern erreichte das Volk, daß die Regierung vollständig gestürzt, Bürgermeister, Stadtrichter und Räthe trotz der Proteste des Anwaltes aus ihren Aemtern vertrieben wurden und die Männer der Volkspartei zur Herrschaft gelangten. Aber anstatt die Klagen des Volkes zu berücksichtigen, die Mißbräuche zu entfernen und eine neue, bessere Ordnung herzustellen, theilten auch diese sich mit schrankenlosem Uebermuthe in die Aemter und Würden und suchten blos sich und die Ihrigen zu bereichern.

Tief zerrüttet in allen Grundlagen fand Ferdinand I., als er nach Oesterreich kam, die ganze Verfassung unserer Stadt. Wohl erkennend, daß von beiden Parteien gesündigt wurde, hielt er ein sehr strenges, fast grausames Gericht über die Aufrührer, er zögerte auch einzelnen Corporationen, wie den Laubherren und Hausgenossen, ihre altherkömmlichen Vorrechte einzuräumen, und verweigerte vielmehr im Allgemeinen die Bestätigung der alten Freiheiten und Pri-

vilegien in der Absicht, eine ganz neue Ordnung in der Stadt herzustellen.

Von Augsburg aus erließ Ferdinand, der inzwischen zum römisch-deutschen Kaiser gewählt worden war, am 12. März 1526 — mithin drei Jahre vor der ersten Belagerung Wiens durch die Türken — seine berühmte Satzung und Polizei-Ordnung für Wien, die eine Umgestaltung und Regelung der Stadtverfassung enthielt [1]). Anknüpfend an die alten Freiheitsbriefe nahm er einen Theil der Bestimmungen der Letzteren in sein neues Stadtrecht auf, ergänzte sie entsprechend den damaligen Bedürfnissen, suchte aber vor Allem die ungefügigen Elemente aus der Verwaltung zu entfernen, directen Einfluß auf dieselbe zu gewinnen und die landesherrliche Macht neuerdings zu verstärken.

Zur Gerichtspflege und Verwaltung der Stadt wurden hundert Bürger, die einen Hausbesitz in der Stadt und den Vorstädten nachweisen konnten, und auch sonst durch ihre Stellung und Fähigkeiten ausgezeichnet waren, berufen. Von diesen bildeten zwölf die Mitglieder des Stadtrathes, zwölf die Beisitzer des Stadtgerichtes und die übrigen sechs und siebenzig Personen den äußeren Rath.

Die Ernennung der ersten Hundert nach Einsetzung der neuen Ordnung geschah wahrscheinlich im Einvernehmen mit den damals bestandenen Mitgliedern der Stadtbehörde durch den Landesfürsten. Für die Zukunft war Folgendes festgesetzt: Alljährlich am Sct. Thomastag hatten mit Genehmigung des Landesherrn und seiner Regierung die Wahlen für den Stadtrath, die Beisitzer des Stadtgerichtes und den äußeren Rath an der Stelle derjenigen Mitglieder stattzufinden, die durch Tod abgegangen oder durch Krankheiten und andere Ursachen an der ferneren Ausübung ihrer Functionen verhindert waren. Die Mitglieder des Stadtrathes und des Stadtgerichtes wurden von dem äußeren Rathe, und die fehlenden Mitglieder des Letzteren durch den Stadtrath aus der Bürgerschaft gewählt. Jeder Wähler hatte

---

[1]) Orig. im Stadt-Archiv. Gedr. bei Hormayr a. a. O. VIII. Bd. Urk. B. S. 326.

zu dem Zwecke auf einen Zettel nach Maßgabe der erledigten Stellen die ihm zu der fraglichen Würde geeignet scheinenden Personen zu schreiben, diesen mit seinem Namen zu fertigen und der von der Regierung eingesetzten und auf dem Rathhause tagenden Wahlcommission zu übergeben. Aus den mit der meisten Stimmenzahl versehenen Personen wählte sodann erst der Landesfürst oder dessen Stellvertreter diejenigen, welche ihm zur vorgeschlagenen Würde am geeignetsten erschienen. — Am Sct. Thomastag jeden dritten Jahres wurde dagegen eine Veränderung mit den Mitgliedern des inneren oder Stadtrathes und des äußeren Rathes in der Richtung vorgenommen, daß eine gewisse Anzahl von Personen des inneren Stadtrathes in den äußeren Rath und umgekehrt ebenso viele Personen des Letzteren in den inneren Rath versetzt wurden und zwar unter denselben Wahlmodalitäten wie bei den jährlichen Ergänzungswahlen.

Zum Eintritte in den Stadtrath waren solche Bürger zu berufen, welche, nebstdem, daß sie Hausbesitzer gewesen, ein bürgerliches Gewerbe betrieben und ein ehrbares, tugendhaftes und vernünftiges Leben führten. Handwerker, welche diese Eigenschaften nicht nachweisen konnten, blieben davon ausgeschlossen. Zu Gerichtsbeisitzern und äußeren Räthen genügte der Hausbesitz für sich. Ausnahmsweise konnten auch jene Personen, die nicht das Bürgerrecht, aber doch in der Stadt ein Haus besaßen und auch daselbst wohnten, bei der Wahl in den äußeren Stadtrath bedacht werden.

Gleichfalls am Sct. Thomastage wurde alljährlich die Wahl des Bürgermeisters durch den Stadtrath, die Gerichtsbeisitzer und die äußeren Räthe vorgenommen. Es geschah dies in ähnlicher Form, wie bei den Ergänzungswahlen für die einzelnen Mitglieder der Stadtbehörden. Jeder der hundert Wähler hatte den Namen eines Bürgers auf einen Zettel zu schreiben und mit seiner Unterschrift versehen der fürstlichen Wahlcommission zu übergeben, worauf aus dem Verzeichnisse der vorgeschlagenen Bürger von der Regierung oder dem Fürsten die ihr am geeignetsten erschienene Person zum Bürgermeister ernannt wurde. Zu den Erfordernissen für die Bürgermeisterwahl gehörte der Besitz eines Hauses und der Nachweis irgend



Digitized by Google

einer bürgerlichen Eigenschaft; ausgenommen waren Handwerker. Es stand den Wählern frei, die Person aus dem Stadtrathe, den Beisitzern des Gerichtes und den äußeren Räthen, oder auch aus der Reihe der übrigen Bürger zu wählen. Ging der Bürgermeister aus den äußeren Räthen oder den Gerichtsbeisitzern hervor, so mußte aus dem Stadtrathe — falls er vollzählig war — das zuletzt gewählte Mitglied treten und an die Stelle des Bürgermeisters in den äußeren Rath oder das Stadtgericht als Beisitzer eintreten. Traf es sich hingegen, daß eine Person zum Bürgermeister gewählt wurde, die weder Gerichtsbeisitzer noch äußerer Rath war, so mußte das jüngste Mitglied des Stadtrathes in den äußeren Rath, und das jüngste Mitglied des äußeren Rathes für so lange aus dem Letzteren treten, bis im äußeren Rathe ein Platz erledigt war.

Nebst dem Bürgermeister bestand, wie in früheren Zeiten, der Anwalt des Stadtrathes, welcher von dem Landesfürsten ernannt und besoldet wurde und, wie ausdrücklich bemerkt ist, kein Bürger sein, noch das Bürgerrecht erwerben, weder ein bürgerliches Gewerbe noch ein anderes Handwerk betreiben durfte. Er stand nicht über dem Bürgermeister, sondern war im gleichen Range mit demselben, und seine Stellung war ungefähr die des landesfürstlichen Commissärs in den gegenwärtig bestehenden Gemeindeordnungen.

Einer der Stadträthe versah das Amt eines Stadtkämmerers. Aus den äußeren Räthen wurden genommen: der Spitelmeister, der Brückenmeister, die Kirchenmeister zu St. Stefan, St. Michael und Maria am Gestade, die Raitpersonen, ein Theil der Steuerpersonen, die Viertelmeister und ein Theil der Grundbuchshändler; aus der Bürgerschaft: der Stadtschreiber, der Mauthschreiber, der Verwalter des Pilgramhauses, ein Theil der Steuerpersonen und Grundbuchshändler und die übrigen, für die Verwaltung erforderlichen Amtsleute.

Der Stadtrichter wurde vom Landesfürsten unmittelbar ernannt, ohne Rücksicht darauf, ob er Bürger ist oder nicht, und hatte Sitz und Stimme im Stadtrathe, ohne an die Sitzungen desselben gebunden zu sein. Die Beisitzer des Stadtgerichtes wurden dagegen,

wie schon erwähnt, gewählt, jedoch von der Regierung besoldet, so daß sie daher in unabhängiger Stellung von der Bürgerschaft waren [1]).

Zu den Pflichten des Anwaltes gehörte, die Regierung oder den Landesfürsten in die Kenntniß zu setzen, wenn in dem Stadtrathe oder an anderen Orten der Stadt etwas geschieht, was gegen das Interesse derselben gerichtet ist. Er hatte das Recht, den Verhandlungen des Stadtrathes beizuwohnen und darauf Acht zu haben, daß nichts Regierungsfeindliches berathen wird, und wenn solches geschehen sollte, dagegen Einsprache zu erheben. Erhob sich ein Streit zwischen einzelnen Mitgliedern des Stadtrathes oder zwischen dem Bürgermeister und dem Stadtrathe, so hatte er denselben gütlich beizulegen. An den Rathstagen sollte er mit dem Bürgermeister zur festgesetzten Stunde sich zuerst einfinden und zuletzt die Rathsstube verlassen. Jene, die in den Rath nachlässig kommen, hat er zu ermahnen, und Jene, die nicht zur festgesetzten Stunde erscheinen, zur Bezahlung der festgesetzten Strafgelder zu verhalten. Ferners hat er Sorge zu tragen, daß die landesfürstlichen Befehle schnell durchgeführt, die Angelegenheiten armer, unvermögender Leute gefördert und Streitsachen nicht unnöthiger Weise angehängt werden. Endlich durfte er sich keiner Parteisachen annehmen, keine Stimme im Stadtrathe haben und sich jeder Beeinflußung der Berathung enthalten.

Der Bürgermeister durfte ohne Wissen des Anwaltes keine Rathsversammlung abhalten, bei Verlust seines Lebens und Eigenthums. In der Regel hatte dies dreimal in der Woche zu geschehen, jedoch konnten auch öfter Sitzungen abgehalten werden, wenn es die Geschäfte nothwendig machten; in keinem Falle durften aber die Sitzungen an einem anderen Orte als am Rathhause abgehalten werden. Ohne gegründete Ursache durfte er nicht von den Sitzungen wegbleiben, und war die Nothwendigkeit dazu vorhanden, so hatte er hievon dem Anwalte die Anzeige zu erstatten und zu seinem Stell-

---

[1]) Jeder der Gerichtsbeisitzer bezog jährlich 12 fl. und 12 Küffel Salz. Erst im J. 1672 wurde deren Besoldung auf jährlich 300 fl. festgestellt. Orig. im Stadt-Archive, N. 28 ex 1672.



Digitized by Google

ertreter entweder denjenigen Rath, der vor ihm Bürgermeister war, oder einen andern Stadtrath zu bestimmen. — Dem Landesfürsten und seiner Regierung war er Treue und Gehorsam schuldig. Ereignete sich etwas im Rathe oder in der Stadt, woraus dem Fürsten oder seiner Regierung ein Nachtheil erwachsen konnte, so war er verpflichtet, hievon die Anzeige zu erstatten und aufrührerische Personen in Strafe zu legen. Es war ihm strenge untersagt, von Parteien, die bei dem Stadtrathe eine Sache anhängig hatten, irgend ein Geschenk anzunehmen, er war verpflichtet, sich weder durch Haß oder Neid, Freundschaft oder Feindschaft in seinen Amtshandlungen bestimmen zu lassen, und gleiches Recht, ohne Unterschied, ob Reich oder Arm, zu üben. Was der Stadtrath beschlossen, war schleunig auszuführen, vorausgesetzt, daß dadurch die Interessen des Fürsten oder der Regierung nicht gefährdet waren; gegen die Parteien sollte er sich sanftmüthig und gütlich benehmen; wenn in der Stadt ein Feuer ausgebrochen, sich zuerst bei demselben einfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten; in den Stadtämtern fleißig nachsehen, daß dort alle Geschäfte getreulich oder ordentlich besorgt werden; in seinen Genüssen mäßig sein und keine Handwerkerarbeit verrichten. Sowie er armen Bürgern und anderen dürftigen Menschen die Benützung der Spitäler gestatten sollte, hatte er auch darauf zu sehen, daß jene, die nicht nothwendig haben, die öffentlichen Siechenhäuser zu benützen, oder die es über die Gebühr in Anspruch nahmen, aus demselben entfernt werden. Endlich oblag dem Bürgermeister die Pflicht, mit 2 oder 3 Stadträthen von 14 zu 14 Tagen das Spital zu besuchen, sich von der Gebarung in demselben zu überzeugen und darauf zu sehen, daß in demselben ein Arzt gehalten werde.

Aehnlich waren auch die Verpflichtungen für die Mitglieder des Stadtrathes, und in die Bestimmungen ist nur der Zusatz aufgenommen, daß sie die Amtshandlungen der Regierung und des Stadtrathes „bis in ihre Gruben verschweigen sollen".

Der äußere Rath war in seinen Amtshandlungen dem Bürgermeister und Stadtrathe untergeordnet. Ueber Aufforderung derselben mußten sie bei Verhören, gütlichen Vergleichen, Schätzungen und

dergleichen Amtshandlungen interveniren. Ohne Wissen und Zustimmung des Bürgermeisters hatten sie keine Verhandlung, und diese nur auf dem Rathhause in dem ihnen eingeräumten Locale abzuhalten, über Ansuchen des Stadtrathes jedesmal gehorsam vor demselben zu erscheinen, die ihnen vorgelegten Angelegenheiten zu berathschlagen, und auch allen landesfürstlichen Befehlen, Satzungen und Ordnungen nachzukommen.

In den Wirkungskreis des Bürgermeisters und Stadtrathes fielen außer den schon angedeuteten Gemeindeangelegenheiten noch folgende Amtshandlungen:

1. Die Verleihung des Bürgerrechts;

2. die Ueberwachung und Evidenzhaltung aller sich in Wien aufhaltenden Arbeiter;

3. die Ertheilung von Heiratsbewilligungen;

4. die Eröffnung und Aufbewahrung der Testamente;

5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vermächtnisse;

6. die Aufstellung der Vormundschaften und

7. die Ausgleichung der Erbschaften.

Für die Amtshandlungen des Stadtrichters und seiner Beisitzer bestand eine besondere Gerichtsordnung. Auf Grundlage derselben hatten sie strenge vorzugehen und sich im Uebrigen die Pflichten der Treue und des Gehorsams gegen den Landesfürsten und seine Regierung stets gegenwärtig zu halten. Den zwölf Beisitzern war der Rang nach den Mitgliedern des Stadtrathes eingeräumt, sie konnten sowie diese silberne Stäbe tragen, bei allen Festen mitgehen und reiten, bei dem Stadtrathe ihren Platz haben, und es durfte bei solchen Anlässen kein Unterschied zwischen den Stadträthen und ihnen gemacht werden. Der Stadtrichter und die Beisitzer waren beeidet nach dem Inhalte der Gerichtsordnung und getreu demselben verpflichtet, Niemanden in seinen Rechten zu verkürzen. Erhielten sie von dem Landesfürsten oder seiner Regierung einen Befehl, einen Proceß zu führen oder aufzuheben, so hatten sie demselben unbedingt Folge zu leisten.

Digitized by Google

Für den Dienst des Stadtschreibers hatte der Bürgermeister und Rath einen dazu geeigneten, frommen und verständigen Mann anzustellen. Derselbe war nicht nur der Stadtbehörde, sondern auch dem Fürsten und der Regierung zum Gehorsam verpflichtet und führte nebst den anderen, bisher bestandenen Büchern und Ordnungen ein Abschiedbuch, worin alle Verordnungen, alle Verhöre und Bescheide an die Parteien eingetragen und aus demselben Abschriften von Erledigungen an die Parteien gegen eine mäßige Taxe angefertigt werden mußten.

Dem Stadtkämmerer oblag die Finanzgebarung der Gemeinde. Er hatte alle Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, hiebei zum Nutzen und Frommen der Stadt vorzugehen und jeden Schaden davon ferne zu halten, ohne Wissen und Bewilligung des Bürgermeisters und des Stadtrathes keine Ausgabe zu machen, über alle Einnahmen und Ausgaben ordentliche Aufschreibungen zu führen und jährlich Rechnung zu legen. Nebstbei unterstanden dem Stadtkämmerer das städtische Zeughaus, die Instandhaltung der Thore, die Reinhaltung der Gassen und Plätze, insbesondere dort, wo die Bauernmärkte abgehalten wurden, ferner die Pflasterung, die Wasserleitungen und Brunnen der Stadt. Er hatte darauf zu sehen, daß immer Alles in Bereitschaft sei, wenn in der Stadt ein Feuer ausbrach, und bei Feuersbrünsten schnell am Platze zu sein. Wenn endlich städt. Gebäude aufgeführt wurden, so mußte der Bürgermeister und Stadtrath hievon der Regierung die Anzeige machen, welche gemeinschaftlich mit Ersteren, dem Stadtkämmerer und anderen verständigen Bürgern berieth, wie die Gebäude ohne überflüssige Kosten und auf das Nützlichste hergestellt würden, damit die Stadt von vielen unnützen Gebäuden und chweren Kosten verschont bleibt.

Ueber die Verpflichtungen des Unter-Stadt-Kämmerers erfahren wir nicht mehr, als daß er die Arbeiter aufzunehmen und „andere Sachen" zu verrichten hatte.

Eine besondere Beachtung wurde dem Amte des Spittelmeisters geschenkt. Damit er sich der Pflege der armen Leute unausgesetzt widmen könne, durfte er kein anderes Amt versehen. In seiner

Verwaltung waren zugleich alle Einnahmsquellen und Ausgaben der Spitäler, deren wirthschaftliche Gebarung er strenge zu verantworten hatte. Die armen Leute sollten sauber und gut gehalten sein, ihren ordentlichen Unterhalt haben und jeden dritten Tag in ihren Wohnungen besucht werden, nicht nur um nachzusehen, ob sie ihre ordentliche Pflege genießen, sondern auch, ob nicht eine oder die andere Person wieder arbeiten oder Dienste verrichten kann, damit der Bürgermeister sie aus dem Spitale entläßt und an ihre Stelle mit Zustimmung des Stadtrathes und Bürgermeisters andere Leute — Bürger, Handwerksleute oder Dienstvolk — „so in der Stadt verdorben oder in Krankheit gefallen," aufgenommen werden. Sache des Spittelmeisters war es ferner, darauf Acht zu haben, daß nicht kranke, arme Leute auf der Straße sterben, keine Bettlerzeche oder kein Bettelrichter gehalten, und jene Betler, die gesund und arbeitsfähig sind, an den Pranger gestellt und aus der Stadt gewiesen werden.

Der Bruckmeister führte die Aufsicht über die Ausbesserung und Neuherstellung der Donaubrücken und die Verrechnung der einlaufenden Brückengelder, von denen die Hälfte die Stadt und die andere Hälfte die Regierung bezogen. Als Controle für die Verrechnung der Brückenmauth bestand ein Brückengegenschreiber, der im Solde der Regierung stand. Ebenso war für das Mauthhaus und die übrigen Mauthen ein Beamter der Stadt bestellt, welcher nebst den übrigen Personen die Geschäfte nach Inhalt der Mauthbücher und der Mauthordnung zu besorgen hatte.

Für die Stellen der Kirchenmeister zu St. Stephan, St. Michael und Maria am Gestade sollten vorzügliche und reiche Personen von dem Stadtrathe ausgewählt werden. Es war ihnen die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Art übertragen, daß sie dem Bürgermeister und Stadtrathe Rechnung zu legen, und ohne Vorwissen derselben keine Ausgaben und keine Veränderung in dem Vermögen machen durften. Ferner waren sie die Verwahrer der Heiligthümer, Kelche, Meßgewänder und Kleinodien der Kirche, und übten die Aufsicht über die Custoden und Kirchenschreiber.

Digitized by Google

Unter dem Bürgermeister und Stadtrathe stand auch der Verwalter des Pilgramhauses, dessen Wirkungskreis ein ähnlicher wie jener des Spittelmeisters war.

Vier Personen des äußeren Rathes, die geschickt und verständig waren und mit denen so wenig als möglich gewechselt werden sollte, hatten die ihnen vom Bürgermeister und Stadtrathe zugewiesenen Rechnungen zu prüfen, und wenn sie bei ihren Geschäften mit einander in Widerspruch geriethen oder den Parteien eine Last auferlegt wurde, so durften sie nicht allein entscheiden, sondern hatten alle Rechnungen und alle zweifelhaften oder streitigen Fälle zur Genehmigung dem Stadtrathe vorzulegen.

Zur Einhebung der städtischen Steuer und der Steueranschläge auf die Weine bestanden die Steuerhändler. Jene Bürger und Einwohner, welche ihre Schuldigkeit auf Maisch und Most entrichtet hatten, konnten ungehindert ihren Wein in die Stadt führen. Bürger, welche damit im Rückstande verblieben, erhielten zur Bezahlung einen Termin und einen besonderen Erlaubnißschein, mit ihrer Waare in die Stadt zu kommen. Gegen jene Personen, welche die Bezahlung der Steuer verweigerten, sollte mit der Pfändung vorgegangen werden, ohne gerade auf die Weinlese zu warten.

Die Steueranschläge waren mit Rücksicht auf die Person, das Vermögen und die Beschäftigung gleichmäßig zu vertheilen. Von liegenden Gütern wurden von einem Pfunde Pfennige des Werthes 1, 2, 3 oder mehr Pfennige je nach den Bedürfnissen der Stadt, von jedem Dreiling des in die Stadt geführten Weines ein „leidentlich Gelt", und von den Kaufleuten und Handwerkern eine dem Umfange ihres Geschäftes entsprechende Steuer eingehoben. Zur Bemessung der Steuer waren zwei Stadträthe, zwei äußere Räthe und ein verständiger Bürger aus jedem Stadtviertel aufgestellt, welche die Höhe der Steuer für jede einzelne Person bestimmten, worauf die Anschläge dem Bürgermeister und Stadtrathe zur Genehmigung vorgelegt, und hierauf im äußeren Rathe vorgelesen wurden, um dagegen allenfalls Einwendungen erheben zu können. Fühlte sich ein Bürger über die

Digitized by Google

Höhe der ihm zugemessenen Steuer beschwert, so stand ihm die Berufung an den Stadtrath offen.

Die Schlüssel der äußeren und inneren Stadtthore waren in Verwahrung des Bürgermeisters. Zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt bestanden die Viertelmeister; diese hatten darauf zu sehen, daß in der Stadt keine Versammlung ohne Wissen des Bürgermeisters abgehalten, und wenn solches geschieht, dem Bürgermeister hievon sogleich die Anzeige erstattet wird.

Die Führung des Grundbuches, womit früher Personen des Stadtrathes betraut waren, übernahmen nun Personen des äußeren Rathes und der Bürgerschaft. Es sollte Niemand mit Gewährtaxen beschwert werden und wenn zwei oder mehrere Personen sich an die Gewähr einer Realität schreiben ließen, nicht jede Person eine Gebühr entrichten, sondern nur ein Gewährgeld eingehoben werden. Verkaufte Jemand eine Realität zweimal, so blieb nur Jener im Besitze derselben, welcher an die Gewähr geschrieben war; der Verkäufer aber wurde wegen Betrug abgestraft und verhalten, dem zweiten Käufer den Schaden vollständig zu ersetzen.

Der Anwalt, Bürgermeister, Stadtrath, äußere Rath und der Brückengegenschreiber legten den Eid in die Hände des Landesfürsten oder seines Stellvertreters ab; alle übrigen Amtspersonen schworen dagegen dem Bürgermeister und Stadtrathe in Gegenwart des Anwalts auf Grundlage der in dem Eidbuche vorhandenen Formeln. —

Vergleichen wir das Ferdinandeische Statut mit den alten Freiheitsbriefen, so spricht sich darin deutlich das Bestreben aus, die alte municipale Selbstständigkeit zu vernichten. Tiefe Eingriffe in die Freiheit der Wahlen geschahen, um in die städtische Verwaltung Elemente zu bringen, die regierungsfreundlich gesinnt, den tumultuarischen Geist der früheren Versammlungen ferne hielten, und bedeutende Beschränkungen in der Wahlfreiheit zum Eintritte in den Stadtrath — den wichtigsten Bestandtheil der Stadtverfassung — wurden vorgenommen, um den Einfluß der Zünfte und Gewerbe zu schwächen. Im Grunde genommen bestand eigentlich nur der Schein einer Wahlfreiheit und die moderne Gesetzgebung hätte keinen eingeschränkteren und compli-

cirteren Wahlmodus ersinnen können, als ihn die Räthe Ferdinand I. zu Stande brachten. Bezeichnend ist auch die ängstliche Sorgfalt, mit welcher das Aufsichtsrecht der Regierung durch den Anwalt geübt wurde. Die ausdrückliche Bestimmung, daß dieser kein Bürger der Stadt sein, mithin in keinen Beziehungen zu den Mitgliedern der Gemeinde stehen dürfe, zeigt, daß es der Regierung um einen Mann zu thun war, der rücksichtslos ihre Interessen vertreten konnte. Einen gewichtigen Vorzug enthält dagegen das Statut allerdings; es brachte Ordnung in die zerrütteten Gemeindeverhältnisse, stellte eine bestimmte organische Gliederung in den verschiedenen Verwaltungszweigen her und schützte die Bürger vor Willkür und Eigenmächtigkeit in der Entrichtung der Abgaben. Aber der Preis dieser Vortheile war eine Vernichtung der Unabhängigkeit in der Verwaltung; nach dem Geiste des Statuts konnten die Bürger kaum mehr in jene selbstständige Stellung kommen, wie in den früheren Jahrhunderten. Gehorsam und Treue gegen die legitime Macht wurden unbedingt gefordert.

So wie die Leopoldinischen und Friedericianischen, dann später die Albertinischen Stadtrechte die Quelle aller späteren Privilegien waren, ebenso blieb das Statut Ferdinand I. die Grundlage der Verfassung bis zu der von Kaiser Josef II. vollzogenen Umgestaltung des Organismus. Die Umbildung der mittelalterlichen Staatsverhältnisse in die modernen, die Stellung der Fürsten zum Adel, zum Bürgerthume und dem Bauernstande, sowie die zerfahrenen socialen wie religiösen Zustände waren nicht dazu geeignet, wieder die neugeschaffene Ordnung abzuschwächen, im Gegentheile steigerte sich immer mehr die Bevormundung des Staates in den Angelegenheiten der Gemeinden. Eine concentrirte Staatsgewalt konnte neben sich weder einflußreiche Ständeversammlungen noch unabhängige Stadtbehörden dulden, sondern im günstigsten Falle nur einen bestimmten Antheil an der Feststellung der Abgaben und an der Beitragsleistung zur Stellung von Soldaten gestatten. Die Städte hatten ihre Rolle ausgespielt, wenn auch zum Theile selbstverschuldet durch engherzige Anschauungen, durch maßlose Ueberbürdung des kleineren Bürger- und

Handwerkerstandes von Seite der reichen Patricier und durch eine regellose Administration.

Für Wien waren noch besondere Verhältnisse maßgebend, daß das Gemeinwesen der Stadt nicht mehr zu seiner früheren Selbstständigkeit gelangen konnte. Nach der ersten Belagerung durch die Türken wurde Wien als Grenzhort Deutschlands in eine Festung umgewandelt und dadurch ein steter Eingriff der Regierung in die Gemeindeangelegenheiten festgewurzelt. Politische und militärische Erwägungen machten sich in verschiedenster Richtung geltend; ein Theil der Gemeindemittel war fortwährend für fortificatorische Zwecke in Anspruch genommen, das freie Verfügungsrecht über Grund und Boden der Gemeinde häufig von fortificatorischen Rücksichten abhängig und die Wahl der Personen für die Leitung der Gemeindeangelegenheiten daher von großer Wichtigkeit für die Regierung. In anderer Richtung schlugen die deutschen Kaiser immer häufiger in Wien ihr Hoflager auf, bis die Stadt unter Kaiser Leopold I. zur bleibenden Residenz des Hofes erklärt wurde. Erlitt nun einerseits die Stadt an materiellem Wohlstand dadurch bedeutende Einbuße, daß sie in eine Festung umgewandelt worden war, so fand sie einen Ersatz dafür in der bleibenden Verlegung des kaiserlichen Hoflagers nach Wien und der damit in Verbindung stehenden Concentration der Regierungsbehörden Durch die Beziehungen eines Theiles der Bürger zu den Bedürfnissen des Hofes und durch zahlreiche Begünstigungen der Landesfürsten gelangte aber die Gemeinde selbst in eine bestimmte Abhängigkeit, sie verlor den Blick und das Interesse, im Sinne einer autonomen Verwaltung jenen Einfluß wieder zu gewinnen, welchen sie vor dem Jahre 1526 ausgeübt hatte.

Sie beschränkte sich darauf, einzelne Privilegien sich zu erwerben, welche für die Bedürfnisse der Stadt, vorzugsweise für das Ansehen und den Wohlstand der Bürger und die Erweiterung oder Aufrechthaltung ihrer Jurisdiction im Stadtgebiete zum Schutze des Handels und der Gewerbe, zur Erleichterung der Lasten in Folge der Hofquartiere und in Bezug auf die Beschränkung der Erwerbung liegender Güter im Burgfrieden durch geistliche Genossenschaften oder

Digitized by Google

andere privilegirte Stände ein dringendes Gebot erschienen. Wir erwähnen in dieser Richtung beispielsweise des so wichtigen Einstandsprivilegiums vom 14. August 1657, womit die Erwerbung bürgerlicher Realitäten im Burgfrieden nur Bürgern gestattet sein solle und des Burgfriedensprivilegiums vom 15. Juli 1698, womit gegenüber den Ansprüchen der zahlreichen Grundobrigkeiten die Grenzen des bürgerlichen Stadtgebietes fest bestimmt worden waren.

Von den Veränderungen, welche das Ferdinandeische Statut in dem ganzen Zeitraume erlitt, lassen wir hier die wichtigsten folgen:

In Folge eines Streites zwischen dem Stadtrathe und Stadtgerichte, im J. 1535 über wechselseitige Eingriffe in den Wirkungskreis, erfloß am 12. August 1539 [1]) eine Jurisdictionsnorm, welche folgende Bestimmungen enthielt:

In den Wirkungskreis des Bürgermeisters und Stadtrathes fallen:

alle Handwerkssachen,
Satzungen der Innungen,
Abwendung des Verkaufs,
Beschau der Waaren,
Brodwage,
Gassenreinlichkeit,
Grundbuchsführung,
alle Testamentssachen,
Legate,
Curateln und Tuteln,
Bürgerrecht und Bürgerrechtzinse und Sätze,
Verpfändungen über Sachen und Personen, insoferne letztere der Jurisdiction und dem Grundbuche denen von Wien zugehörig, und
alle actiones reales.

---

[1]) Verhandlungen des Stadt-Archivs N. 1 ex 1535.

Digitized by Google

Dem Stadtrichter und Stadtgerichte wurden zugesprochen:

alle Schuldsachen, überhaupt Satz-Verpfändung, Burgrecht, Burgrechtzins bei fremdherrschaftlichen Grundbüchern unbeschadet der Renten der Stadt Wien,

alle Malefizsachen, Injurien, Schmähworte,

alle bürgerlichen Contracte, Kauf- und Bestand-,

alle Frevel und Gotteslästerung.

Die strafgerichtlichen Urtheile mußte der Stadtrichter dem Bürgermeister und Stadtrathe zur Bestätigung vorlegen.

Am 3. October 1561 bestimmte der Kaiser, daß künftig weder der Bürgermeister noch der Stadtrichter länger als zwei Jahre in ihren Aemtern zu belassen seien. Nach zweijähriger Unterbrechung konnten jedoch die früheren Persönlichkeiten wieder gewählt werden [1]).

Auf Grund einer Bitte des Stadtrathes genehmigte der Kaiser am 22. December 1554, daß das Stadrichteramt mit einem Manne besetzt werden solle, welcher Bürger der Stadt sei [2]).

Kaiser Ferdinand III. befahl im Jahre 1626, daß alle Beamte bei jeder Wahl und Erneuerung der Bürger-, Richter- und Rathsämter, dann der Gerichtsbeisitzer den Eid ablegen müssen, der katholischen Religion getreu zu bleiben [3]).

Kaiser Leopold I. verordnete im Jahre 1668, daß in den Wechseljahren, d. i. bei den Wahlen, die jedes dritte Jahr zur Erneuerung und Ergänzung des Stadtrathes vorzunehmen waren, jedesmal die jüngsten und noch nicht gewechselten Stadträthe ohne Unterschied der Zeit und der Jahre in das Stadtgericht, dann aber zuerst wieder in den innern Rath versetzt werden sollen, daß ferner die übrigen Beisitzer des Stadtgerichtes bei den inzwischen vorfallenden Erledigungen der inneren Rathsstellen nach dem Alter und der Ordnung der Sessionen dahin zu befördern sind, „es wären denn in dem einen oder andern casu gar erhebliche Bedenken dawider". Bezeichnend ist die

[1]) Orig. im Arch. des Min. des Innern IV. J. Wien 1561 N. 4.

[2]) Orig. im Stadt-Archive. Acten des Archives N. 5 ex 1554.

[3]) Orig. im Archive des Min. des Innern IV. J. Wien.

fernere Weisung des Kaisers an die Regierung, in Berathung zu ziehen, wie die Ambition zu den hiesigen Stadtämtern mit größerem Nachdrucke und wirklichem Effecte abgestellt und der Bürgerschaft freie Wahlstimmen erhalten werden können [1]).

Im Jahre 1703 wurde für die Beförderungen in den inneren Stadtrath und in das Schrannengericht neuerdings in Erinnerung gebracht, daß bei den jährlich stattfindenden Aenderungen im Stadtrathe kein Auswärtiger, sondern immer ein Mitglied des Stadtgerichtes zu berufen und die Zahl der überzähligen Stadträthe, die wahrscheinlich durch die vermehrten Geschäfte nothwendig wurden, möglichst einzuschränken sei [2]).

Wenige Jahre später (1708) bei Gelegenheit der Bestätigung der Wahlen der Stadträthe und Stadtgerichtsbeisitzer wurde angeordnet, daß die Bezüge der zwölf ältesten Gerichtsbeisitzer sicher zu stellen und zu den Berathungen des Stadtrathes, über welchen wiederholt Beschwerde geführt wurde, daß er unbekümmert um die Interessen der Bürger vorgehe, bei wichtigen, die Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten jedesmal ein zahlreicher Ausschuß äußerer Räthe beizuziehen sei und ohne dessen Einwilligung nichts beschlossen werden soll; daß ferner der äußere Stadtrath mit 76 ehrbaren und tauglichen Männern zu besetzen, und dabei die alten Bürger den neuen, die behausten den unbehausten vorzuziehen seien. Im Jahre 1724 wurde die Anstellung von vier Rechtsgelehrten unter dem Titel „Consulenten" bei dem Stadtgerichte angeordnet und neuerdings die Anzahl der Supernumeräre des Stadtrathes vermindert [3]).

Mit der Ernennung dieser vier Consulenten bei dem Stadtgerichte hatte übrigens auch die Regierung in Form einer Instruction die Wirksamkeit der äußeren Räthe eingeschränkt. Bisher waren nämlich zu den Verhören der Angeklagten stets zwei Mitglieder des äußeren Rathes beigezogen worden. Da diese Rathsmänner, heißt es im §. 3

---

[1]) Orig. im Archiv des Minist. des Innern IV. J. Wien.

[2]) Orig. im Stadt-Archive. Alte Registratur.

[3]) Orig. im Stadt-Archive. Alte Registratur.

Digitized by Google

der Instruction, gewöhnlich in den Rechten unerfahren, daher sich gar nicht im Stande befinden, einen sich äußernden defectum formae in processu criminali zu entdecken, zuweilen auch durch häusliche Geschäfte verhindert sind, der Verhandlung beizuwohnen, so hat Se. Majestät der Kaiser resolvirt, daß anstatt dieser zwei äußeren Rathsfreunde ein Stadtgerichts-Consulent, welcher jedoch den Inquisitions-Proceß nicht instruirt, nebst einem anderen Stadtgerichts-Assessor den Verhören beizuziehen sei. Die äußeren Räthe sollen dagegen den Berathungen über Wirthschaftsangelegenheiten der Stadt beiwohnen.

Vom Jahre 1737 angefangen wurden die Geschäfte des Stadtgerichtes von jenem des Stadtrathes in der Richtung vollständig getrennt, daß letzterer keinen Einfluß auf strafgerichtliche Erkenntnisse, dagegen aber auch der Stadtrichter in ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde keine Stimme mehr hatte. Letztere wurden von einer besonderen aus Stadträthen zusammengesetzten Commission verwaltet.

Was nun im Allgemeinen den Wirkungskreis des Stadtrathes betrifft, so hatte sich derselbe im Laufe der Jahre wesentlich erweitert. Er bestand im Jahre 1744 in der Verwaltung des Bürgerspitals, des Zucht- und Arbeitshauses, der Vorstadtgemeinden, in der Besorgung der Bürgerlade, der Holzgestätten, des Zeughauses, Sonnenhofes, Unschlittamtes, der Wachs-, Brod- und Planken-Visitation, der Obristwachtmeistersstelle, des Stadtquartierwesens, der Handwerkersachen, der Pupillen-Raitkammer, des Steueramtes, Grundbuchs und Taxamtes. — Für das Abhandlungswesen wurden im Jahre 1774 vier Commissionen in der Pupillen-Raitkammer angeordnet.

Diese und andere ähnliche Verfügungen füllen den Zeitraum von Ferdinand I. bis auf Maria Theresia. Die Stadträthe, anfangs unmittelbar aus der Bürgerschaft hervorgegangen, mußten nun früher den Turnus im Stadtgerichte durchmachen, bis sie zu ersterer Würde gelangten. Eine von Carl VI. zur Untersuchung des Wirthschaftswesens der Stadt Wien eingesetzte Hof-Commission constatirte in 27 Beschwerdepuncten eine Reihe von Unregelmäßigkeiten, Mißbräuchen und Geschäftsverschleppungen in der Verwaltung und hatte zur Folge, daß das Wirthschaftswesen unter die Controle dieser Hof-

commission gestellt wurde. Während die Geschäfte früher einfach behandelt wurden und noch nicht eine angestrengte Thätigkeit erforderten, gestalteten sich dieselben bei den immer höher gestellten Anforderungen verwickelter und zahlreicher, und als endlich im Jahre 1703 die Verwaltung der Wiener Bank in die Hände der Stadt gelegt wurde, hatte die Regierung ein doppeltes Interesse, sich in die verschiedensten Zweige der städtischen Administration einzumengen und die Fäden derselben in ihre Hand zu legen.

---

## III. Kaiser Josef's II. Reorganisation des Magistrats und dessen Stellung unter seinen Nachfolgern. Reformversuche unter Kaiser Ferdinand (1781—1847).

Aus der vorausgehenden Darstellung haben wir ersehen, daß bis zum Regierungsantritte Kaiser Josef II. sich die Gemeinde-Verfassung Wiens in ihren Hauptgrundsätzen auf das Statut Kaiser Ferdinand I. vom Jahre 1526 stützte. Eine Reihe von Einzelbestimmungen, welche vom Jahre 1526—1783 erfloßen, beschäftigten sich wohl damit, solche Aenderungen vorzunehmen, welche den veränderten Zeitverhältnissen, den Bedürfnissen des Gemeinwesens und der Umgestaltung in dem wirthschaftlichen und industriellen Leben der Stadt entsprachen. So erlangte der Stadtrath immer mehr den Charakter einer stabilen, aus angestellten Beamten bestehenden Behörde für politisch-ökonomische und civilgerichtliche Amtshandlungen, und das Stadtgericht den Charakter einer landesfürstlichen, aus rechtskundigen Beamten zusammengesetzten Behörde. Aber das Wesen des Ferdinandeischen Statuts, der äußere Stadtrath als Vertretung der Bürgerschaft und die Zweitheilung der politischen und Justizgeschäfte durch den inneren Stadtrath und das Stadtgericht blieb unverändert.

Kaiser Josef II. erkannte bei seinem Regierungsantritte, daß das Gemenge von alten aus dem Mittelalter herübergenommenen Bestimmungen mit neueren, zeitweiligen Bedürfnissen entsprungenen

Digitized by Google

Einrichtungen unzulänglich sei, daß speciell Wien, dessen Bevölkerung im Jahre 1780 auf mehr als 260.000 Seelen angewachsen und durch die bleibende Verlegung des kaiserlichen Hoflagers und des Sitzes der Centralbehörden, durch den Aufschwung im Verkehr, in den Gewerben und dem Handel aus wesentlich anderen Elementen wie im XVI. Jahrhundert zusammengesetzt war.

Bei seiner großen Vorliebe für den Aufschwung und die Verschönerung Wiens war es daher auch sein Streben, die Organe, in deren Händen die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit, die Verbesserung des geistigen und materiellen Wohles der Stadt lag, so zu gestalten, daß sie ihre schwierige und mühevolle Aufgabe mit befriedigendem Erfolge zu lösen im Stande waren.

Eine Hauptklage der Epoche, in welcher Kaiser Josef seine Regierung antrat, war gegen den schleppenden Gang der Justizgeschäfte gerichtet. Aus diesem Grunde beschäftigte er sich zunächst mit der Regulirung der Justizverfassung. In der vom 11. April 1782 veröffentlichten Gerichtsverfassung für Oesterreich unter der Enns wurde die Regierung als Justizbehörde aufgehoben, dem Stadtgerichte die Eigenschaft eines bürgerlichen Gerichtes beigelegt und die unter der Personaljurisdiction der Regierung bisher gestandenen Personen, denen ein in- oder ausländischer Adel nicht eigen war, ohne Unterschied des einem Jeden zustehenden Charakters oder Bedienstung, soweit sie inner den Linien domicilirten, dem Magistrate, rücksichtlich dem Stadtgerichte, untergeordnet. In Uebereinstimmung damit wurde mit der Hofentschließung vom 27. September 1783 das k. k. Stadt- und Landgericht, das Universitäts- und Consistorialgericht mit den darunter gestandenen unadeligen Personen aufgehoben und mit der Gerichtsbarkeit des Magistrats vereinigt. Für adelige Personen bestand das Landrecht. Dafür aber hatte die Gemeinde die Kosten der Gerichtsverwaltung gegen Ueberlassung der Taxen auf sich zu nehmen, so sehr sie sich auch dagegen sträubte.

Auf diese Erweiterung des Wirkungskreises des Stadtgerichtes folgte mit Allerh. Entschließung vom 28. April 1782 die Regelung des Wirkungskreises des Stadtrathes. Nach dem Inhalt des



Digitized by Google

Hofkanzlei-Erlasses vom 22. Mai 1782 befreite der Kaiser den Stadtrath von der bisherigen Bevormundung der besonders aufgestellten Wirthschafts-Hofcommission in der Verwaltung seines Wirthschaftswesens. Er ordnete an, daß dieses nach dem eigenen Befunde des Stadtrathes einzurichten und nur die Jahresrechnungen der Hofrechenkammer zur Finaleinsicht vorzulegen seien. Gleichzeitig entwarf die Hofkanzlei eine Instruction über jene Gegenstände, die dem Stadtrathe in politisch-ökonomischer Hinsicht auf Grund der Allerh. Entschließung vom 28. April 1782, nebst seinen übrigen bisher auf sich gehabten Verrichtungen zur eigenen Besorgung zu überlassen oder von ihm nur im Einvernehmen mit dem Stadthauptmann und der Regierung zu behandeln wären. Sie betrafen:

1. Die Ausübung der Marktpolizei;

2. die Gewerbs- und Handwerkssachen, namentlich in Bezug auf die zünftigen Commercial-Gewerbe, da der Stadtrath bisher nur auf die Verleihung und Ausübung der Polizeigewerbe einen Einfluß besaß;

3. die bisher bei der Regierung behandelten Geschäfte der Feuerpolizei;

4. die Pflasterung, Säuberung und Canalisirung;

5. die Beleuchtung der Stadt und Vorstädte.

Als Mittelbehörde zwischen dem Stadtrathe und der Regierung stellte der Kaiser einen Stadthauptmann auf, dessen Wirkungskreis mit jenem der Kreishauptleute zusammenfiel und der die Leitung und Controle über das Gebiet der Stadt und der sämmtlichen inner den Linien gelegenen Vorstädte, mithin nicht blos über das unter dem der Jurisdiction des Stadtrathes fallende Territorium (den Burgfrieden und die erworbenen Freigründe), sondern auch auf das Gebiet der übrigen in Wien bestandenen Grundobrigkeiten, denen damals noch 18 Vorstädte unterstanden, zu führen berufen war.

Dagegen hatte der Kaiser, wie aus einem Magistratsdecrete an die Grundrichter ddo. 24. December 1782 hervorgeht, die im Jahre 1773 errichtete Militärpolizeiwache, welche unter dem Stadtrathe

und den Grundrichtern stand, wieder der Regierung beziehungsweise der Polizei-Ober-Direction untergeordnet und auch in Folge der schlimmen Erfahrungen über die nachlässige Vollziehung der Anordnungen durch die Vorstadtgemeinden die gesammten Grundgerichtsschreiber und Grundwächter von der k. k. Polizei-Ober-Direction abhängig gemacht.

Zur Zeit des Vollzugs dieser Verfügungen wandte sich der Kaiser an Bürgermeister Hörl mit der Aufforderung, ihm einen Vorschlag über die gesammte Reorganisation der Stadtverfassung zu erstatten. Dieser kam auch dem ehrenvollen Auftrage nach und nachdem die Vorschläge der Berathung der Hofkanzlei und obersten Justizstelle unterzogen worden waren, erfloß mit den Hofkanzleidecreten vom 16. und 20. August 1783 die Allerhöchste Entschließung, womit die Ferdinandeische Zweitheilung der städtischen Verwaltung in Stadtrath und Stadtgericht, sowie die später daraus erwachsene Eigenschaft eines landesfürstlichen Magistrats wegfiel, und an dessen Stelle folgende Systemisirung trat:

Vom 1. November 1783 hatte der Magistrat nicht als eine landesfürstliche Stelle, sondern in der Eigenschaft einer bürgerlichen Behörde zu bestehen und unter der Benennung: „Der Magistrat der kaiserlichen Residenzstadt Wien" die seiner Wirksamkeit anvertrauten Geschäfte zu verwalten. Die Bezeichnung in ämtlichen Acten-Stücken: „Denen von Wien," hörte von diesem Zeitpuncte an auf.

Der Magistrat erhielt eine dreifache Bestimmung, nämlich: die Besorgung der politisch-ökonomischen Geschäfte der Stadt, der Civilgerichtsbarkeit und der Kriminalgerichtsbarkeit.

In diesen drei Bestimmungen bildete er jedoch nur einen Körper unter einem Bürgermeister mit Zugebung zweier Vicebürgermeister.

Dieser dreifachen Bestimmung entsprechend gliederte sich der Magistrat in drei Senate:

1. Den Senat in publico politicis et oeconomicis,
2. den Senat in judicialibus civilibus,
3. den Senat in judicialibus criminalibus.



Digitized by Google

Während früher ein Bürgermeister und Stadtrichter, beide in coordinirter Stellung, an der Spitze des Magistrats standen, war nunmehr der Bürgermeister Vorstand des ganzen Magistrats und hatte zwei Vicebürgermeister zur Seite, welche ihn nach seiner Anleitung in Fällen, wo es der Dienst erforderte, vertraten.

In den Wirkungskreis des politisch-ökonomischen Senates gehörte Alles, was bisher der Amtshandlung, Obsorge und Verwaltung des Stadtrathes überlassen war. In dem Entwurfe einer Instruction vom Jahre 1784 für den politisch-ökonomischen Senat, die im Archive des k. k. Ministeriums des Innern aufbewahrt wird, finden sich folgende wesentliche Bestimmungen:

1. Der Magistrat hat sich bei seinen Amtshandlungen strenge an die bestehenden Landesgesetze zu halten (§. 3).

2. Er ist in publicis et politicis der n. ö. Regierung untergeben und hat die ihm zukommenden Regierungsverordnungen pünctlich zu vollziehen (§§. 4 und 5).

3. Die Berichte sind gründlich erschöpfend, deutlich und kurz zu verfassen (§. 6).

4. Bei der Behandlung der Geschäfte ist sich an die Vorschrift vom 25. August 1783 strenge zu halten und davon in keinem Falle abzuweichen (§§. 7 und 8).

5. Die Kundmachung einer auf das publico-politicum sich beziehenden neuen Verfassung und Einrichtung sowie die Erneuerung und Kundmachung einer schon bestehenden alten Verfassung und Verordnung darf ohne Zustimmung der Regierung nicht vorgenommen werden (§. 9).

6. Die Magistratspersonen haben sich stets ihres Eides zu erinnern, friedlich zu betragen, sich jeder unrechtmäßigen Handlung oder sträflichen Lebensweise zu enthalten, und ohne Wissen des Bürgermeisters von Wien sich nicht zu entfernen (§. 10—14).

7. Dem Magistrate ist bei der Aufnahme seines untergeordneten Amtspersonales die freie Auswahl eingeräumt (§. 15).

8. Der Magistrat soll die herrschende römisch-katholische Religion schützen, und im Falle etwas vorkommt, was ihr nachtheilig oder hinderlich ist, sogleich der Landesstelle die Anzeige erstatten. Rücksichtlich der übrigen tolerirten Religionen ist sich an die bestehenden Patente zu halten.

9. Es obliegt ihm die landesherrliche Hoheit und die Regalien und Gerechtsamen des kaiserlichen Hofes zu schützen, über die öffentliche Moral und die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu wachen und die Regierung in der Führung der von ihr abhangenden Polizeigeschäfte zu unterstützen. (§. 17 bis 20.)

In seinen Wirkungskreis fiel ferner (§. 21—53):

10. Die Approvisionirung der Stadt und Vorstädte,
 " Ueberwachung der Märkte und Holzlegstätten, Maß und Gewicht,
 " Beobachtung bestimmter Preise der Lebensmittel und der Brodsatzung,
 " Instandhaltung der Stadtmagazine,
das Gesundheitswesen,
die Aufsicht der Brücken, Wege und Stege,
 " Beaufsichtigung schadhafter Häuser,
 " Ertheilung von Bauconsensen,
 " Feuerpolizei,
 " Säuberung, Pflasterung und Beleuchtung der Stadt,
 " Erhaltung der Glacis,
 " Mitwirkung im Schulwesen,
 " Führung der Bevölkerungslisten,
 " Mitwirkung in Quartier-, Durchmarsch-, Recrutirungs- und anderen Militär-Angelegenheiten,
 " Handhabung der Gesindeordnung,
 " Aufsicht und Leitung der Jahrmärkte,
die Behandlung aller Polizei- und Commercial-Zünfte und Handwerke,
die Verleihung von Schutzbefugnissen,

Digitized by Google

die Abstellung der Handwerksmißbräuche,

die Streitigkeiten der Handwerksleute,

die Verleihung von Gewerbsbefugnissen,

die Verwaltung des der Stadt gehörigen Vermögens, aller ihrer Gefälle und Einkünfte und des ganzen die Stadt betreffenden Wirthschaftswesens. Mit Bezug auf den letzteren Punkt heißt es darin wörtlich:

„Er hat in Ansehung der Art dieser Verwaltung und aller Zweige der Einnahme und Ausgabe, der Selbstverwaltung oder Verpachtung, dann in Ansehung der mit den gedachten Gefällen verbundenen Aemter vollkommene Freiheit, sich seinem Gutbefund gemäß zu benehmen, wobei sich also derselbe zugleich auf das strengste verbunden zu halten hat, diese Verwaltung mit aller möglichen guten Wirthschaft zu verrichten, die Einkünfte der Stadt, wovon der Ueberschuß allemal zum gemeinen Besten bestimmt ist, für die Stadt wohl zu benützen, keine überflüssigen Ausgaben zu gestatten, über gedachtes Vermögen, und die sämmtliche Empfänge und Ausgaben durch die dazu bestellten Amtsleute (die in desgleichen in ihre Verwaltung einschlagenden Geschäften niemal zugleich Referenten sein können und für welche übrigens der Magistrat selbst zu haften hat) von Zeit zu Zeit getreue Rechnung legen zu lassen.“

„Von den Rechnungen, welche die eigene Buchhalterei der Stadt Wien aufzunehmen hat, sind die Summarien von Zeit zu Zeit immer an die Landesstelle zu deren weiterer Abgebung an die vereinigten Hofstellen und zu der der k. k. Hofrechenkammer vorbehaltenen Superrevision zu überreichen“ [1]).

---

[1]) In der A. h. Entschließung v. 13. Juli 1783 ist die Autonomie der Gemeinde noch schärfer betont. Auf eine Einwendung der Hofkanzlei bemerkt nämlich Kaiser Joseph: „Ist sich in die Gefälle der Stadt und ihre damit verbundenen Aemter mit Vorschriften und anderen Sachen nicht einzumischen, da man bei dem Umstande, wo ein Bürgermeister mit 2 Vice-Bürgermeistern und 42 Räthen aufgestellt wird, wohl nie die Absicht haben kann, sie wie Kinder noch beim Waisbandel zu führen und selben keinen Schritt in ihrem eigenen Oeconomico freimachen zu laßen.“ Archiv des Min. d. Innern. IV. J. Wien.

Google

Der **Wirkungskreis des Senates für die Civil-Justiz-geschäfte**, der aus Geschäften des früheren Stadtrathes und Stadtgerichtes gebildet wurde, umfaßte sowohl die Gerichtsbarkeit in Streitsachen als in den Geschäften des edlen Richteramtes über alle inner den Gränzen der Stadt befindliche unadelige Partheien ohne Unterschied ihres begleitenden Charakters, Dienstes oder sonstigen geistlichen und weltlichen Würden, soweit dieselbe nicht der Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes und der Reichskanzlei, der Militär-Gerichtsbehörde, der berggerichtlichen Instanz, der Gerichtsbarkeit des Merkantil- und Wechselgerichts oder einer inner den Linien befindlichen Grundherrschaft und städtischem Dominio unterstanden, wie auch mit Ausschluß der Unterthanen der ottomanischen Pforte. — Ebenso erhielt der Magistrat die Gerichtsbarkeit nicht blos mit Rücksicht auf die bürgerlichen, sondern aller inner den Gränzen des Wiener Burgfriedens gelegenen, obwohl einer anderweitigen Grundobrigkeit unterliegenden Realitäten in Absicht auf vorfallende Schätzungs- und Baugeschäfte. Endlich hatte der Magistrat auch die Gerichtsbarkeit über die in das Grundbuch der Stadt Wien gehörigen Realitäten. —

Der **Wirkungskreis des Senats in Criminal-Justiz-geschäften** umfaßte bis zum Zustandekommen eines neuen Criminal-Systems jenen Theil der Criminal-Gerichtsbarkeit, welchen bisher das k. k. Stadtgericht inne gehabt hatte.

Gleichfalls auf Grund des Regierungserlasses v. 21. August 1783 wurde der **Personalstand des gesammten Magistrats** systemisirt. Er bestand:

Aus einem Bürgermeister mit dem Charakter eines kaiserlichen Rathes,

2 Vicebürgermeistern,

42 Räthen, wovon

12 dem polit.-ökonom. Senate,

18 dem Civil-Justiz-Senate,

12 dem Criminal-Justiz-Senate zufielen.

12 Secretären, darunter

3 für den polit.-ökonom. Senat,

6 für den Civil-Justiz-Senat,
3 für den Kriminal-Justiz-Senat.
5 Rathsprotokollisten, darunter
3 für den Civil-Justiz-Senat,
2 für den Kriminal-Justiz-Senat,
1 Protokollisten mit dem Titel: Secretär,
3 Protokolls-Adjuncten,
1 Expeditor,
2 Adjuncten,
1 Registrator,
8 Registranten,
30 Kanzlisten,
20 Gerichtsdienern.

Für die Behandlung der Geschäfte des politisch-ökonomischen Senats wurde mit dem Regierungserlasse vom 25. August 1783 eine besondere Manipulations-Vorschrift erlassen. Ausführliche Instructionen erhielten auch der Civil- und Criminal-Justiz-Senat.

Eine längere umfassende Verhandlung war nothwendig, um die Reorganisation der städtischen Aemter und Anstalten durchzuführen. Bis zum Jahre 1784 bestanden:

1. Das Oberkammeramt und nebst diesem noch eine sogenannte Extracassa, die Papier-Administrations-Cassa, die Mehlverschleiß-Cassa, die Steueramts-Cassa, die Steuercassa von Margarethen, die Taz- und Musikimpost- und die Armensammlungs-Cassa;
2. das Depositen- und Taxamt,
3. das Musik-Impost-Amt,
4. das Grundbuch,
5. das Metzen-Leihamt,
6. das Kastenamt,
7. das Unschlittamt,
8. die Buchhalterei,
9. das Steueramt,
10. das Conscriptionsamt,

11. das Todtenbeschreibamt,
12. das Unterkammeramt,
13. die Scardiener,
14. das Zeughaus,
15. die Papiermühlen-Administration,
16. das Quartierbuch,
17. die Marktrichter,
18. die Fleisch- und Fischbeschauer,
19. die Brodbeschauer,
20. die Stadtsyndici,
21. die Stadtphysici,
22. die Mauthämter,
23. die Pupillen-Raitkammer,
24. das Taxamt.

Nachdem endlich im Jahre 1785 der Magistrat die Vorschläge erstattet, wurde mit einigen wesentlichen Abänderungen die Organisation der städtischen Aemter mit dem Regierungserlasse vom 21. August 1785 genehmigt, nach welcher von nun an folgende Hilfs- und Nebenämter des Magistrats bestanden.

1. Das Oberkammeramt, womit die Mehrzahl der verschiedenen Nebencassen vereinigt wurde.
2. Depositen- und Pupillar-Taxamt,
3. Taxamt,
4. Musik-Impostamt,
5. Grundbuch,
6. Metzenleiheramt,
7. Kastenamt,
8. Inslichthandlungsamt,
9. Mauthämter,
10. Buchhalterei,
11. Steueramt und Quartierbuch,
12. Conscriptionsamt,
13. Todtenbeschreiberamt,
14. Unterkammeramt,

Digitized by Google

15. Scardiener,

16. Marktaufseher,

17. Fleisch- und Fischbeschauer.

Einen wichtigen Bestandtheil des magistratischen Reformstatuts bildeten die Modalitäten, unter denen der Bürgermeister, die Vicebürgermeister und Magistratsräthe ernannt wurden. Ich bringe in Erinnerung, daß nach dem Ferdinandeischen Statute vom Jahre 1526 das städtische Regiment aus 100 behausten oder sonst durch ihre Fähigkeiten und Stellung ausgezeichneten Bürgern bestand, welche aus ihrer Mitte 12 in den inneren Rath, 12 zu Stadtgerichtsbeisitzern wählten. Die übrigen 76 Bürger bildeten den äußeren Rath.

Kaiser Josef erneuerte das alte Wahlrecht der Bürgerschaft, wenn auch in veränderter Form. Er bestimmte, daß der Bürgermeister, die beiden Vicebürgermeister sowohl bei der ersten Einführung des Magistrates als auch künftig von der Bürgerschaft und resp. derselben Ausschluß in jener Art, wie nach der früheren Verfassung mit dem Bürgermeister und Stadtrichter geschehen ist, im Beisein eines Commissärs der Landesregierung und des Appellationsgerichts zu wählen und die Wahl der Landesregierung vorzulegen sei. „Es kann aber hierzu kein Individuum gewählt werden", heißt es darin, „das nicht von der Landesregierung und dem Appellationsgericht das breve eligibilitatis hierzu erworben hat." Die Wahl war auf die Dauer von vier Jahren festgesetzt. Nach deren Verlauf konnten sie, wenn sie sich in ihrem Amte besonders ausgezeichnet hatten, jedesmal wieder vom Hofe, ohne der Wahl zu unterliegen, bestätigt werden.

Auch sämmtliche 42 Räthe unterlagen der Wahl der Bürgerschaft rücksichtlich des Ausschusses, doch fand diese nicht auf vier Jahre, sondern auf die Lebensdauer statt. „Es kann aber", heißt es in dem Regierungserlasse, „kein anderes Individuum zum Rathsmitglied gewählt werden, als welches, wenn es bei dem Senat in publico-politicis et œconomicis angestellt zu werden verlangt, von der Landesregierung oder, wenn es bei den Senaten im Civil- und

Criminal-Justizsache aufsucht, von dem Appellationsgerichte das breve eligibilitatis beigebracht hat."

Das Ernennungsrecht der übrigen Beamten des Magistrates und seiner Hilfs- und Nebenämter blieb dem Magistrats-Gremium vorbehalten.

Als sich unmittelbar nach dem Erscheinen des Regierungserlasses vom 21. August 1783, worin diese Bestimmungen enthalten waren, Zweifel über die Unbestimmtheit des Ausdrucks: „Bürgerschaft und dessen Ausschuß" ergaben, erläuterte denselben die Hofkanzlei mit dem Erlasse vom 11. September 1783 dahin, daß der äußere Rath der wahre Ausschuß sei, welcher die Wahl vorzunehmen habe und daß den Wählenden freistehe, den Wahlact schriftlich oder mündlich vorzunehmen. Erst mit dem Erlasse der Hofkanzlei vom 23. Juli 1785 erhielten auch die Magistratsräthe das Recht, an den Wahlen des äußeren Rathes Theil zu nehmen.

Aus welchen Elementen wurde aber der äußere Rath, der Wahlkörper des Josefinischen Magistrats zusammengesetzt? Die Grundlage der Verwaltungsreform, das Regierungsdecret vom 21. August 1783 enthält hierüber keine Andeutung. De Luca in seiner politischen Gesetzsammlung, Bd. V, S. 358, bemerkt wohl in der Darstellung der Regulirung des Wiener Magistrats, daß die Zahl der Ausschüsse stets nach dem Bevölkerungsstande bestimmt und der Ausschuß von der gesammten Bürgerschaft gewählt wurde.

Es beruht dies jedoch auf einem Irrthum. Lange vor dem Jahre 1783 wurden schon die äußeren Räthe von dem inneren Stadtrathe ernannt und von der Regierung bestätigt. Als im Jahre 1743 der innere Stadtrath die Ernennung von vier äußeren Räthen in Vorschlag brachte, unter denen nur ein Hausbesitzer war, wurden diese wohl von der Regierung bestätigt. Mit dem Erlasse vom 16. März 1743 machte die Regierung jedoch dem Stadtrathe zur Pflicht, für die Verleihung von äußeren Rathsstellen stets nur behauste Bürger in Vorschlag zu bringen.

Bei der Reorganisation des Magistrats im J. 1783 wurden die Wahlen von dem alten äußeren Rathe vorgenommen. Im

J. 1787 stellte der Magistrat an die Regierung die Anfrage, wie bei der Erneuerung des äußeren Rathes unter den nun geänderten Verhältnissen vorzugehen sei. Hierauf erklärte die Regierung dem Magistrate mit dem Erlasse vom 6. April 1787, daß es ihm unbenommen bleibe, an besonders verdienstliche Männer äußere Rathsstellen zu verleihen und daß er nur jährlich ein Verzeichniß derjenigen Personen vorzulegen habe, denen der Titel eines äußeren Raths verliehen worden sei. Während daher die Zusammensetzung des äußeren Rathes unbeschränkt in die Hände des Magistrats-Gremiums gelegt worden war, hatte man die Verleihung des Titels nicht mehr an den Hausbesitz geknüpft, sondern das Verdienst, die persönliche Eigenschaft, als maßgebend anerkannt.

Nur wurde damals noch strenge an der Zahl 100 festgehalten und zwar merkwürdiger Weise bei einem Bevölkerungsstande, welcher fünf Mal stärker war als im Jahre 1526. Welche Verdienste aber erworben werden mußten, um die Würde eines äußeren Rathes zu erhalten, geht aus dem Regierungserlasse v. 10. Mai 1784 hervor, wornach der Kaiser bestimmt hatte, daß den bei dem Armen-Institute als Armenväter und Rechnungsführer verwendeten Personen, dann aus dem Regierungsdecret v. 19. Mai 1818, womit auch den Criminalgerichts-Beisitzern nach ununterbrochener fünfjähriger Dienstleistung die Würde eines äußeren Rathes taxfrei verliehen werden solle. Armenväter und Gerichtsbeisitzer bildeten auch fortan die Elemente, aus denen der äußere Rath ausschließlich gebildet wurde.

Nur wenige Jahre genügten, um das Ungenügende dieses Wahlmodus bei der Zusammensetzung des Magistrats, ja selbst das Schädliche für die Interessen der Gemeinde und das Ansehen ihrer Vertretung zu zeigen. Man erkannte, daß durch die Bestimmung, wornach dem Magistrate selbst die Ergänzung des äußeren Rathes überlassen blieb, die Wahlen des Bürgermeisters, der Vicebürgermeister und Räthe nicht den Ausdruck der Gesinnung der Bürgerschaft erlangten.

Aus Anlaß von vielfachen Klagen und Beschwerden, daß bei den Wahlen der Magistratsräthe häufig nicht von dem Gesichtspunkte

des allgemeinen Wohles vorgegangen werde, schlug im J. 1793 die oberste Justizstelle vor, den Wahlkörper aus zwei Deputirten jeder Innung, aus 6 Deputirten des Magistrats-Gremiums und aus 6 Deputirten des äußeren Rathes, dann aus dem Bürgermeister und den Vicebürgermeistern zusammenzusetzen. Die Deputirten des äußeren Rathes sollten die Stimmen derjenigen vertreten, welche wohl zur Bürgerschaft gehören, aber mit keiner Innung verbunden waren und die 6 Deputirten des Magistrats diejenigen ergänzen, welche unter dem Magistrate standen, aber nicht zur Bürgerschaft gehörten. Die Namen der Concurrenten sammt einer genauen Beschreibung ihrer Eigenschaften sollten öffentlich ausgehangen, der Wahlact mittelst geschriebener und unterfertigter Wahlzettel vorgenommen und durch einen landesfürstlichen Commissär verhindert werden: „daß der freien Wahlstimme durch keine wie immer geartete Cabale oder Nebenschritte vorgegriffen, besonders aber durch keinen inneren Rath (Magistratsrath) die Stimmenführung für diesen oder jenen Competenten geleitet werde."

Dieser Vorschlag, bereits zur Ausführung vorbereitet, stieß aber plötzlich bei der Hofkanzlei auf heftigen Widerspruch. Aus den vorgekommenen Klagen über die schlechten Magistratswahlen folgerte die Regierung, daß die Mitglieder des äußeren Rathes nicht befähigt seien, über die Qualification der Competenten sich ein Urtheil zu bilden und erblickte in der Erweiterung des Wahlrechtes nach dem Vorschlage der obersten Justizstelle nur eine Verschlimmerung des Uebels, indem Elemente in den Wahlkörper gebracht werden, welche noch weniger wie die bisherigen Mitglieder des äußeren Rathes die Beruhigung gewähren, ordentliche Wahlen vorzunehmen. Auch die Regierung und der Magistrat sprachen sich gegen den Vorschlag der obersten Justizstelle aus. Als hierauf Kaiser Franz die Entscheidung über diese streitige Frage überlassen wurde, erfloß am 30. Mai 1793 die A. h. Entschließung, daß es bei den damaligen Kriegsumständen nicht an der Zeit wäre, Aenderungen im Innern des Staates vorzunehmen und daß um so unbedenklicher der bisherige Modus beibe-

halten werden könne, als keine speciellen Klagen gegen die nach der bisherigen Wahlart bestellten Magistratsräthe vorgekommen seien.

Die retrograde Bewegung, welche unter Kaiser Franz in allen Zweigen der Verwaltung später eintrat, führte auch bei den Magistraten, anstatt zu einer Erweiterung des Wahlrechtes der Bürgerschaft, zu einer noch größeren Beschränkung.

Mit dem Erlasse vom 25. April 1793 ordnete der Kaiser an, daß die Bürgermeister in allen landesfürstlichen Städten bei ihren Aemtern ohne neue Bestätigung lebenslänglich zu verbleiben haben.

Mit dem Hofdecrete v. 3. März 1803 verfügte Kaiser Franz, daß die Wahl jener Individuen, welche sich entweder allein oder nebst den politischen Geschäften mit dem Civil- und Criminal-Senate zu befassen haben, und bei welchen Studien und Prüfungszeugnisse erfordert werden, künftighin auch bei den Magistraten außer Galizien nicht mehr zu bestehen und deren Ernennung auf vorläufigen Vorschlag des Magistrats der Landesstelle und dem Appellationsgerichte zu überlassen sei. — Ueber eine Vorstellung des Wiener Magistrats hob der Kaiser mit dem Hofkanzlei-Erlasse v. 15. August 1808 auch die Wahl der politischen und ökonomischen Räthe auf und bestimmte, daß die Rathsstellen durch den Concurs zu besetzen seien.

So kam es, daß sich zuletzt das Wahlrecht der Bürgerschaft nur mehr auf die Wahl des Bürgermeisters beschränkte und zwar in der Weise, daß der Regierung hiefür sechs Candidaten vorzuschlagen waren.

Die Zahl der äußeren Räthe blieb übrigens später nicht mehr auf 100 beschränkt. Nachdem die Armenväter und die Gerichtsbeisitzer nach Ablauf einer bestimmten Periode ihrer Dienstleistung Anspruch auf den Titel von äußeren Räthen erworben hatten, vermehrte sich die Zahl derselben so stark, daß sie im J. 1838 auf 400 gestiegen war.

Nach vollendeter Organisation im J. 1783 war das nächste Augenmerk der Regierung dahin gerichtet, den Magistrat zur Einlösung der verschiedenen inner den Linien vorhandenen Jurisdictionen zu bestimmen. Auf Grund der Verhandlungen wurde hierauf dem Magistrate

mit der A. h. Entschließung v. 16. October 1786 die Gerichtsbarkeit inner den Linien und zwar in den Bezirken: Erdberg, Lerchenfeld, Gumpendorf, Spittelberg, Reinprechtsdorf, Thury, Jägerzeile, dann von den Grundbüchern Michelbaiern, Mühlfeld, Karmeliter, Tulln, Kloster Monte serrato, des allgemeinen Krankenhauses, der Augustiner, der Barnabiten zu St. Michael und des Fürsten Kaunitz übergeben.

Sowie durch diesen Act die Geschäfte des Civilsenates, wurden durch die mit den Hofkanzlei-Erlässen vom 21. August und 24. November 1786 erfolgte Uebertragung der Behandlung der Bettler und politischen Verbrecher, die Geschäfte des politisch-ökonomischen Senates vermehrt. Für diesen Theil der Amtshandlungen errichtete der Magistrat im J. 1795 eine besondere Abtheilung, welche nach Einführung des neuen Strafgesetzes im J. 1804 als eine Abtheilung des politisch-ökonomischen Senates über schwere Polizei-Uebertretungen reorganisirt wurde.

Vor der Reform der städtischen Verwaltung im J. 1783 bestand bei dem Stadtrathe eine besondere Wirthschafts-Commission, welche bei dem Umstande, als damals das städtische Wirthschaftswesen als eine Stütze des Staatscredits angesehen wurde, von Seite der Regierung Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit war. Im J. 1783 wurde die Wirthschafts-Commission aufgehoben und mit dem politischen Senate verschmolzen. Mit dem Regierungs-Decrete vom 30. September 1800 trat jedoch diese Wirthschafts-Commission, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Stadtoberkämmerer und Stadtunterkämmerer, zwei Magistratsräthen, dem Obereinehmer und dem Buchhalter, wieder ins Leben.

Um den bei den beiden Justizsenaten aufkeimenden Feindseligkeiten zu begegnen und bei dem Justizsenate zu einer mehr ökonomischen Verwaltung zu bestimmen, wurde auf Antrag des Bürgermeisters mit dem Regierungs-Decrete vom 7. September 1810 angeordnet, daß den Wirthschaftssitzungen auch die beiden Vice-Bürgermeister beizuwohnen haben. —

Zu derselben Zeit als Beschwerden über ungenügende Magistrats-raths-Wahlen erhoben wurden, zeigten sich auch Gebrechen bei der

Besetzung der übrigen Dienstesstellen. Dies bestimmte die Regierung mit dem Erlasse vom 7. Jänner 1793 die dem Magistrate bisher eingeräumte Ernennung seiner höheren Beamten zu entziehen und mit Ausnahme der Kanzlisten und Gerichtsdiener die Besetzung sämmtlicher Dienstesstellen der Landesregierung und dem k. k. Appellationsgerichte zu übertragen. Erst in späterer Zeit wurde dem Magistrate wieder ein größerer Einfluß auf die Ernennung seiner Beamten eingeräumt. Er erhielt das Besetzungsrecht für die unteren Dienstesposten bei dem politisch-ökonomischen Senate von den Actuaren, Rathsprotokollisten u. s. w. abwärts und jene der Directoren und Beamten der Hilfsämter. Das Recht der Ernennung der Räthe und Secretäre behielt sich dagegen stets die Regierung vor.

Mit der A. h. Entschließung vom 31. März 1835 wurde auch für den politisch-ökonomischen Senat und mit der A. h. Entschließung vom 20. Februar 1847 für die Senatsabtheilung in schweren Polizei-Uebertretungen die Stelle eines Vice-Bürgermeisters systemisirt.

An den Hauptgrundzügen der Organisation des Magistrates, wie sie in den Jahren 1783—1804 vorgenommen wurde, trat bis zum J. 1838 keine principielle Aenderung ein. Allerdings wurde der Wirkungskreis der Senate wiederholt abgeändert, und zwar bald erweitert, bald wieder beschränkt, je nach den wechselnden Anschauungen der leitenden Oberbehörden; der Magistrat selbst erhielt durch die Erwerbung der Mehrzahl der Dominien, durch das Anwachsen der Bevölkerung, durch den Aufschwung der Vorstädte eine immer größere Ausdehnung und war durch veränderte Zeitverhältnisse, wie beispielsweise in den J. 1802, 1807, 1809, 1821 und 1832 wiederholt genöthigt, Regulirungen des Personal- und Besoldungsstatus und der städtischen Aemter vorzunehmen, aber diese Veränderungen, auf welche hier einzugehen keine Veranlassung sein dürfte, nahmen keinen Einfluß auf die Hauptgliederung des Verwaltungsorganismus, auf die Grundlage der städtischen Verfassung. Es genüge in dieser Richtung die Bemerkung, daß das System der Bevormundung von Seite der Regierung, die Beseitigung der Bürgerschaft von der Theilnahme an

der städtischen Verwaltung consequent bis in alle Einzelheiten durchgeführt und der Magistrat die alleinige Vertretung der Bürgerschaft in allen Amtshandlungen gegenüber der Regierung und der Bevölkerung bildete.

Nur eine wichtige Frage, welche übrigens schon im J. 1783 zur Sprache gekommen war, tauchte von Zeit zu Zeit in den Verhandlungen der Behörden auf, nämlich die Frage der Trennung des Civil- und Criminal-Senats von dem Magistrate. Die erste Erörterung derselben fällt in das J. 1810, wozu nach einer Bemerkung der Regierung der Umstand Anlaß gab, daß die Honoratioren der Stadt ein Vorurtheil gegen die Jurisdiction des Magistrats als einer bürgerlichen Behörde besitzen.

Die oberste Justizstelle hielt diese Trennung aber weder für räthlich noch für nothwendig, worauf es auf Grund einer A. h. Entschließung bei der bestehenden Verfassung des Magistrats verblieb.

Im J. 1821 dagegen wurde die Regierung von der Hofkanzlei aufgefordert, Vorschläge über die Trennung des Civil-Senates vom Magistrate zu erstatten. Aber auch diese Verhandlung hatte keinen Erfolg, bis endlich im J. 1838 in dieser Richtung ein wichtiger Schritt geschah.

Zu derselben Zeit, als die Ernennung des Vice-Bürgermeisters Ignaz Czapka, des jüngsten unter den drei Vice-Bürgermeistern, zum Bürgermeister der Stadt Wien in Verhandlung war, beschäftigte sich die Hofkanzlei und oberste Justizstelle auch mit der Stellung der beiden Justiz-Senate zum politisch-ökonomischen Senate des Magistrats.

Da der jeweilige Bürgermeister factisch keinen directen Einfluß auf die Geschäfte der Justizsenate nahm und auch nicht nehmen konnte, weil dessen Thätigkeit von dem politisch-ökonomischen Theile der Geschäfte vollauf in Anspruch genommen war, so drangen die beiden Vorstände der Justizsenate, insbesonders bei dem Umstande, als sie keine Aussicht hatten, zu dem Posten eines Bürgermeisters je berufen zu werden, auf eine Lösung des Verhältnisses der Unterordnung unter dem Bürgermeister und auf eine Trennung der drei Senate.

Mit Allerh. Entschließung vom 30. Juni 1838 wurde der Vicebürgermeister Ignaz Czapka zum Bürgermeister der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien ernannt, demselben der Titel und Charakter eines k. k. Regierungsrathes beigelegt und gleichzeitig ausgesprochen, daß von nun an der Bürgermeister der Oberaufsicht der drei Senate enthoben und diese getrennt von einander zu bestehen haben. In dem Regierungsdecrete vom 4. Juli 1838, welches die erwähnte Allerh. Entschließung mittheilte, wurde ausdrücklich bemerkt, daß dadurch der Gemeinde die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht verloren gehe. Ueber die Modalitäten der durchzuführenden Trennung der drei Senate hatte der Magistrat ein besonderes Gutachten vorzulegen.

Bei den drei Senaten, in denen die Frage der Durchführung der Trennung erörtert wurde, machten sich verschiedene Gesichtspunkte, sowohl in Bezug auf die Geschäftsführung als die Personal-Angelegenheiten geltend. Namentlich wollte jeder der beiden Vorstände der Justizsenate auch den Titel: „Bürgermeister" erlangen. Bürgermeister Czapka schloß sich keinem der von den drei Senaten hervorgehobenen Gesichtspunkte an, sondern legte am 10. Oktober 1838 gleichzeitig mit dem Magistratsgutachten der Regierung eine besondere, sehr ausführliche Aeußerung vor, welche auf eine durchgreifende Aenderung der organischen Einrichtung des Magistrats gerichtet war. Seine Anträge umfaßten folgende vier Punkte:

1. Die Uebergabe der Geschäfte des adeligen Richteramtes mit Ausnahme der gerichtlichen Todeserklärung und der gerichtlichen Aufnahme eines letzten Willens unter Zuweisung der Hälfte der derzeit bestehenden Civiljustizräthe an den politischen Senat.

2. Die Beschränkung des Civilsenates unbeschadet der Rechte der Stadtgemeinde auf die Führung der Processe und eventuell dessen Organisation als städtisches Gericht oder dessen Vereinigung mit einem anderen l. f. Gerichte.

3. Die Erklärung des Criminal-Senates als eine landesfürstliche Behörde, und

4. die **Einführung eines Bürgerausschusses** an die Stelle der äußeren Räthe mit den Befugnissen zu einer beschränkten Theilnahme an dem städtischen Wirthschaftswesen.

Zu dem Antrage auf Errichtung eines **Bürger-Ausschusses** sah sich der Bürgermeister Czapka durch den Umstand veranlaßt, daß die **ohne Einfluß des politischen Senates** von dem Criminal-Senate aus der Bürgerclasse gewählten und nach fünfjähriger Dienstleistung dem politischen Senate zur Verleihung der äußeren Rathswürde vorgeschlagenen Criminalgerichts-Beisitzer nach Ablauf ihrer fünfjährigen Dienstleistung und erlangten äußeren Rathswürde sich wieder ihres Dienstes als Criminalgerichts-Beisitzer zu entschlagen pflegten und so die nothwendige Aufnahme neuer Beisitzer herbeiführten. Durch dieses Verfahren wurden in das Institut der äußeren Räthe Elemente gebracht, deren Eignung zur Beurtheilung der Gemeindeinteressen häufig zweifelhaft war; so kam es aber auch, daß sich die Zahl der Mitglieder auf 400 erhöht hatte, wiewohl außer den Criminalgerichts-Beisitzern die Würde nur noch an — um das Armenwesen verdiente Männer verliehen wurde. Dieser Modus der Ergänzung des äußeren Rathes erschien Bürgermeister Czapka auch von dem Gesichtspunkte der vollständigen Trennung des Criminal-Senates von dem Magistrate unhaltbar.

Sowohl aus diesen Gründen als auch bei dem damaligen Bestande von Bürger-Ausschüssen in allen größeren Städten Oesterreichs zur Berathung und Controle des städtischen Wirthschaftswesens machte er den Vorschlag zur Creirung eines Bürger-Ausschusses, bestehend aus 100 Mitgliedern, **welcher von den Bürgern, die in Wien domicilirten und eine bestimmte l. f. Real- oder Industrial-Steuer entrichteten und von denen ein Theil dem Gewerbs- und Handelsstande und ein Theil dem Grundbesitzthume vorzubehalten wäre, gewählt werden sollte.**

Dieser Ausschuß hatte sich jährlich zweimal zur Einsicht in den Rechnungsabschluß und das Präliminare zu versammeln, eine außerordentliche Einberufung sollte aber nur mit Genehmigung der Regierung stattfinden. Zu den wochentlichen Berathungen über das städtische Wirthschafts-

wesen sollte der große Ausschuß einen engeren aus 4—6 Mitgliedern bestehenden Ausschuß wählen, dessen sich der Magistrat auch zur Aufsicht und Controle bei den städtischen Anstalten bedienen könnte. Aus dem großen Ausschusse hatte jährlich ein Drittheil durch das Loos auszutreten, dessen Mitglieder jedoch wieder wählbar waren. Die Wahlen bei den Ausschüssen blieben der Genehmigung der Regierung vorbehalten. Der Bürger-Ausschuß sollte auch das Recht zur Bürgermeisterwahl ausüben.

Erst mit dem Regierungs-Decrete vom 7. April 1841 erhielt der Magistrat eine Erledigung auf seine Vorschläge. Sie wich zum Theil von der Auffassung des Bürgermeisters Czapka ab und ließ namentlich die principiellen Vorschläge des Bürgermeisters unberücksichtigt. Ich entnehme diesem Erlasse folgende wichtige Bestimmungen:

„Der bisherige politisch-ökonomische Senat des Wiener Stadtmagistrats hat die Benennung: Magistrat der kais. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, der bisherige Civil-Senat den Namen Civilgericht der erwähnten Stadt, und ebenso der Criminal-Senat den Namen Criminalgericht der Stadt Wien zu führen.

An der bisherigen Gerichtsbarkeit der beiden Gerichtsabtheilungen wird nichts geändert.

Der Vorstand des Magistrats hat allein den Titel: „Bürgermeister“ zu führen und wollen Se. Majestät denselben für immer mit dem Charakter eines wirklichen nied. österr. Regierungsrathes bekleidet haben.

Die Vorsteher der beiden städtischen Gerichte führen den Titel: „Präses“-Vicebürgermeister und haben zugleich Titel und Rang als k. k. Appellationsräthe. Der Bürgermeister hat jedenfalls den Rang vor beiden, welche unter sich nach den allgemeinen Vorschriften rangiren und den Vorrang vor dem Vicebürgermeister des Magistrates haben.

Die Ernennung der beiden Präses ist über Vorschlag des Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes Sr. Majestät Schlußfassung vorbehalten.

Die Räthe, Secretäre, Rathsprotokollisten und Auskultanten dieser Abtheilung ernennt die oberste Justizstelle über Vorschlag der Abtheilung und des nied. österr. Appellationsgerichtes nach dem Grundsatze, daß die Wahl immer den Würdigsten unter den Bewerbern zu treffen habe, er möge dem Wiener Stadt-Magistrate angehören oder nicht.

Die Ernennung der Criminalgerichtsactuare, so wie der Vorsteher der Hilfsämter der beiden städtischen Gerichte bleibt unter Beobachtung des so eben

erwähnten Grundsatzes dem nied. österr. Appellationsgerichte, jene der Kanzleibeamten und Dienerschaft dem Gremium des betreffenden städtischen Gerichtes überlassen.

Was die Ernennung der Beamten des politisch-ökonomischen Magistrats betrifft, hat es vor der Hand bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.

Hinsichtlich der Eidesablegung ist die dermalige Gepflogenheit dahin zu ändern, daß die Beamten des Civil- und Criminal-Gerichtes nicht mehr in die Hände des Bürgermeisters, sondern in jene ihres Präses den Eid zu leisten haben.

In der Form der Correspondenz zwischen dem Magistrate und den beiden städtischen Gerichten ist nichts zu ändern, sondern sie ist wie bisher durch Referats-Abschriften oder Protokolls-Auszüge von Seite der Vorstände aber gegenseitig durch Noten zu führen. Ebenso ist hinsichtlich der Correspondenz der beiden städtischen Gerichte mit der k. k. nied. österr. Regierung das Bestehende aufrecht zu erhalten.

Bei dem Wirthschaftsrathe haben die Präses der beiden städtischen Gerichte nach der bisherigen Gepflogenheit zu interveniren.

Dem Bürgermeister dagegen liegt es ob, bei jenen Verhandlungen, welche bei den zwei städtischen Gerichten gepflogen werden, und in Folge deren für die Wiener Stadtgemeinde neue Ausgaben und Lasten entstehen können, im Wege der Correspondenz oder auf eine andere entsprechende Weise Theil zu nehmen, so wie derselbe berechtiget ist, dort wo es sich um ein wichtiges Gemeinde-Interesse und um eine Rechtsfrage handelt, die Mitwirkung der städtischen Gerichte in der Art anzusprechen, daß sie einen oder zwei Mittelsräthe zur Mitwirkung bei den magistratischen Verhandlungen absenden.

Die Leitung des Haupt-Depositenamtes in Absicht auf die Verwaltung und die Ernennung der dabei angestellten Beamten und Diener werden dem politisch-ökonomischen Magistrat zugewiesen. In Ansehung des Grundbuchwesens hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben. Die Ernennung der dabei angestellten Beamten und Diener gebührt dem politisch-ökonomischen Magistrate.

Die Verwaltung sämmtlicher im neuen Criminalgerichtshause befindlichen drei Anstalten in allen Beziehungen, so wie die Ernennung des Verwaltungs-, Aufsichts-, ärztlichen und sonstigen Personals für die Inquisiten-Spital- und die Strafanstalten mit Inbegriff der im Spitale untergebrachten schweren Polizei-Übertreter werden ausschließlich und ohne jeden Einfluß des politisch-ökonomischen Magistrates dem Criminalgerichte eingeräumt.

Digitized by Google

Zur Durchführung dieser Maßregel wird angeordnet, daß das Criminalgericht jährlich über das Gesammterforderniß an Geldmitteln für das Gerichtshaus ein genaues nach den verschiedenen Rubriken specificirtes Präliminare zu verfassen und an den politisch-ökonomischen Magistrat zu übergeben habe, welcher die Berichtigung desselben im commissionellen Wege mit dem Criminalgerichte vorzunehmen und es als einen integrirenden Theil des ganzen städtischen Präliminars mit letzterem an die k. k. nied. österr. Regierung zu befördern hat.

Die Angelegenheit der Errichtung eines Bürgerausschusses blieb in diesem Erlasse gänzlich unberührt, weil hierüber dem Magistrate mit einem an demselben Tage (ddo. 7. April 1841) ausgefertigten Erlasse über diesen Gegenstand die Einleitung einer Verhandlung im ordentlichen Wege aufgetragen wurde.

Bürgermeister Czapka unterzog diese Frage der Gremialberathung des Magistrats und legte dessen Gutachten am 28. December 1841 der Regierung vor.

Der Magistrat hielt die Errichtung eines Bürgerausschusses bei der ohnehin bestehenden Controle der Vermögensgebahrung und bei der Einfachheit der magistratischen Vermögensbestandtheile und Einkünfte nicht für so nothwendig, wie bei den übrigen Städten der Monarchie, fand aber doch keinen Grund sich dagegen auszusprechen, da ein solches Institut in dem äußeren Stadtrathe bestehe und eine Einsicht in die städtische Buchhaltung bei der ohnehin redlichen Gebahrung des städtischen Vermögens auf die gute Stimmung der Bürger nur vortheilhaft wirken könne.

Die Majorität des Magistrats beantragte daher, aus der Zahl der äußeren Räthe, die auf 400 festzusetzen wäre, einen Ausschuß von 60 Mitgliedern und 12 Ersatzmännern zu wählen, welcher sich jährlich zweimal, nämlich zur Einsicht in den städtischen Rechnungsabschluß und in das Präliminare zu versammeln und bei wichtigen Anlässen von dem Bürgermeister zusammenzurufen wäre.

Die Beiziehung dieses Ausschusses zu den wochentlichen Wirthschaftssitzungen fand jedoch der Magistrat nicht nothwendig, weil einerseits die daselbst im Detail verhandelten Geschäfte ohnehin schon in dem Präliminare vorkommen, jedes einzelne Stück der buchhalterischen

Controle unterzogen wurde und jede größere im Präliminare nicht vorgedachte Auslage der Genehmigung der Regierung vorgelegt werden müsse.

In Bezug auf die Wahl der Ausschüsse war der Magistrat der Meinung, daß der Ausschuß gemeinschaftlich durch die Magistratsräthe und die äußeren Räthe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters mittelst abzugebender Stimmzettel vorzunehmen wäre und die Majoritäts-Anträge der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Als wählbar beantragte der Magistrat nur Mitglieder des äußeren Rathes und ausnahmsweise andere Bürger „von besonders ausgezeichneten Eigenschaften, anerkannt gutem Rufe und vollkommen gesicherter Existenz". Nicht wählbar seien: Geistliche, Militärpersonen, Beamte, Minderjährige und in Concurs verfallene oder wegen Verbrechen abgeurtheilte Personen. Alle diese Umstände sollten, auch wenn dieselben nachträglich vorkommen, sowie eintretende gänzliche Vermögenslosigkeit und Verarmung, desgleichen die Entfernung von Wien, die Ausschließung zur Folge haben.

Von diesem engeren Ausschusse sollen jährlich ein Fünftheil, und zwar in den ersten vier Jahren nach dem Loose, sohin nach dem Senio austreten, die Austretenden durch neue Wahlen ersetzt werden, aber wieder wählbar sein.

Zur Wiedererhebung des Ansehens der äußeren Rathswürde sollte zwar die Verleihung derselben von Seite des Magistrats nicht gänzlich sistirt werden, dieselbe jedoch von dem Magistrate nur in seltenen Fällen geschehen, und es wäre hiebei vorzugsweise „auf Grundbesitz, Wohlhabenheit, gesicherte selbstständige Stellung im bürgerlichen Leben, ausgezeichnete persönliche Eigenschaften (außer Bildung und ungewöhnliche Verdienste) Rücksicht zu nehmen, wodurch sich ohnehin die Zahl der äußeren Räthe vermindern, ihr Verein aber aus vorzüglichen Bürgern bestehen würde".

Durch diesen Ausschuß und äußeren Rath wäre sonach auch gemeinschaftlich mit dem Magistrate der Bürgermeister zu wählen.

Außer der Prüfung des Rechnungsabschlusses und Präliminars wollte der Magistrat den Ausschuß und äußeren Rath auch bei dem

Armenwesen verwenden, da die Armenpflege nach der Ansicht des Magistrates unter dem näheren Einflusse der Bürgerschaft Unglaubliches leisten würde.

Die n. ö. Regierung legte diesen Antrag des Magistrats — mit dem aber, wie ich bemerken muß, Bürgermeister Czapka nicht einverstanden war — am 23. September 1842 der vereinigten Hofkanzlei vor. Im Wesentlichen war die Regierung mit den gemachten Vorschlägen des Magistrats einverstanden und nur der Ansicht, daß im Sinne des Vorschlages des Bürgermeisters Czapka aus dem großen Ausschusse ein kleiner — aus 4—6 Mitgliedern bestehender engerer Ausschuß gewählt werden solle, welcher den wochentlichen Wirthschaftssitzungen beizuwohnen und die Mitaufsicht und Controle bei den städtischen Anstalten zu führen hätte, daß zu Mitgliedern des äußeren Rathes, deren Zahl stets 400 betragen solle, nur solche Männer ernannt werden sollen, welche außer den sonstigen persönlichen Eigenschaften sich durch fünfjährige Dienstleistung als Criminalgerichts-Beisitzer und durch dreijährige Dienstleistung als Armenväter ausgezeichnet haben, daß die Ergänzung des äußeren Rathes nicht periodisch, sondern je nach dem Todfalle oder je nach dem Austritte von Mitgliedern vorgenommen werden solle und endlich, daß die äußeren Räthe besonders in Eid zu nehmen seien. — Nur einzelne Regierungsräthe, wie namentlich Freiherr v. Buffa, sprachen sich in ihren Separatvoten für die Wahl eines Gemeinde-Ausschusses ohne Beschränkung der Wähler auf ihre bürgerliche Eigenschaft und zwar auf solchen Grundlagen aus, wodurch dieser als Ausdruck der Gesinnungen der Bürgerschaft angesehen werden konnte. Sie unterzogen die Anträge des Magistrats und der Majorität der Regierungsräthe einer eingehenden Kritik und näherten sich im Wesen den Vorschlägen, wie sie Bürgermeister Czapka im Jahre 1838 gemacht hatte. Freiherr v. Buffa wünschte sogar, daß das Wiener Gemeindestatut so freisinnig, wie jenes für die Stadt Triest, abgefaßt werden möge.

Welches Schicksal die Vorschläge des Magistrats und der Regierung bei der vereinigten Hofkanzlei hatten, läßt sich heute nicht mehr ermitteln, da die darauf bezügliche Verhandlung vor wenigen

Digitized by Google

Jahren vernichtet wurde. Keineswegs scheint aber die Hofkanzlei und rücksichtlich die damals bestehende Minister-Conferenz zu einer Beschlußfassung nicht gelangt zu sein, weil dem Magistrate hierüber keine Weisung zukam und erst die Ereignisse des Jahres 1848 eine Umgestaltung der städtischen Verfassung herbeigeführt hatten [1]). Dagegen wurden vom Jahre 1838 bis Anfang des Jahres 1848, dem Zeitpunkte der Amtsdauer des Bürgermeisters Czapka, große und einflußreiche Reformen in dem Wirkungskreise der Gemeinde durchgeführt. So erhielt der Magistrat einen Theil der Geschäfte, der früher in den Wirkungskreis der Regierung und der im Jahre 1845 aufgelösten k. k. Stadthauptmannschaft fiel, wie das Armenwesen, die Marktaufsicht, das Conscriptions- und Militär-Vorspanngeschäft, die Wasserleitungen und die Zwangsarbeitsanstalt. Das Gemeindegebiet hatte Bürgermeister Czapka dadurch zu erweitern gesucht, daß neuerdings mehrere der fremdherrschaftlichen Jurisdictionen vom Magistrate eingelöst wurden, so daß im Jahre 1848 nur mehr vier Dominien mit 7 Vorstadtgemeinden bestanden.

Am Schlusse des Jahres 1847 bestand der Magistrat aus:

1 Bürgermeister,
1 Präses des städtischen Criminalgerichts,
1 „ „ „ Civilgerichts,
2 Vicebürgermeistern des politischen Magistrats,
1 Stadtoberkämmerer,
30 Magistratsräthen (einschließlich der Senatsabtheilung in schweren Polizei-Uebertretungen),
24 Räthen des Civilgerichts,
22 „ „ Criminalgerichts,

---

[1]) H. Reschauer erzählt in seiner „Geschichte der Wiener Revolution" Wien 1867 S. 21 nach Mittheilungen aus dem Tagebuche eines Magistratsbeamten über das Schicksal der Magistrats-Vorschläge folgendes: „das Gesuch des Magistrats wurde von dem Grafen Kolowrat „warm befürwortet", vom Fürsten Metternich dagegen „ziemlich ungnädig" aufgenommen und vom Erzherzog Ludwig, dem es schließlich zukam, mit der Bemerkung ad acta gelegt: „Fangt denn der Czapka auch schon zum rappeln an?"

18 Secretären des politischen Magistrats,
9 " " Civilgerichts,
3 " " Criminalgerichts,
6 Rathsprotokollisten des Civilgerichts,
39 Actuaren des Criminalgerichts und des politischen Magistrats,
18 Bureau-Accessisten des politischen Magistrats,
25 Raths-Auscultanten des Civilgerichts,
7 Criminalgerichts-Auscultanten und einer größeren Anzahl von Praktikanten.

Zu den städtischen Hilfsämtern gehörten:

die Registratur und das Archiv,
das Einreichungs-Protokoll,
die Kanzlei,
die Buchhaltung,
das Grundbuch,
das Oberkammeramt,
das Unterkammeramt,
die Steuercassa,
das Depositenamt,
das Taxamt,
das Conscriptionsamt,
die Bürgerspitals Wirthschaftscommission,
das Zimentirungsamt,
das Stadtphysicat,
die Stadtsequester,
das Todtenbeschreibungsamt,
die Criminal-Gerichts- und Gefangenhaus-Verwaltung,
die Arbeits- und Besserungsanstalt,
die Rechnungsconfection in Armensachen,
die Versorgungshäuser:
zu St. Marx,
in der Währingergasse,
am Alserbache,

Digitized by Google

in Mauerbach,

zu Ybbs,

zu St. Andrä,

die Marktaufsicht.

Der äußere Rath belief sich damals auf 280 Mitglieder.

Die Geschäfte des politisch-ökonomischen Magistrats wurde im Jahre 1847 von 17 Departements geführt, welche 16 Räthe und 1 Secretär als prov. Referent leiteten.

Sie betrafen:

Gemeinde- und Jurisdictionsgegenstände,

Kirchen- und Schulangelegenheiten,

Einbringung der Krankenhaus-Verpflegsgebühren,

Tauf-, Trauungs- und Todtenprotokolls-Berichtigungen,

Sanitätsgegenstände und Friedhof-Angelegenheiten,

Bürgermilitär,

Vereine,

Personal- und Besoldungs-Angelegenheiten,

Marktwesen und Approvisionirung,

Besteuerung und Musik-Licenz-Ertheilungen,

Urbarial-Gegenstände,

Grundbuchs-, Tax- und Zimentirungs-Verhandlungen,

Stempelgefälle,

Postporto-Einbringung,

Edicts-Einschaltungen,

Bausachen,

städtische Baulichkeiten,

Straßenerhaltung,

Pflasterung,

Beleuchtung,

Stadtsäuberung,

Conscriptionswesen und Militärvorspann,

Feuerlöschwesen,

Checonsense,

Zuständigkeit und Staatsbürgerschaft,

Digitized by Google

Armenwesen,

Gewerbe und Handel,

Innungs- und Gremialgegenstände.

In wie weit der Magistrat hiebei im eigenen Wirkungskreise vorgehen konnte oder an die Entscheidungen der Regierung gebunden war, — dies genau festzustellen, würde eine Schilderung der ganzen politischen Gesetzgebung vor dem Jahre 1848 nothwendig machen, da keine besondere Instruction bestand, worin die allgemeinen Directiven auf die Geschäftsführung des Magistrats angewendet wurden.

---

## IV. Die Uebergangsperiode zu einer neuen Gemeinde-Verfassung (1848—1850).

In dieser Gestalt befand sich der Magistrat bei dem Eintritte der Märzereignisse des Jahres 1848. Unter den Reformpetitionen dieser denkwürdigen Epoche stand auch an der Spitze das Verlangen nach Herstellung einer zeitgemäßen Gemeindeverfassung, worunter man selbstverständlich die autonome Verwaltung der Gemeinde, die Heranziehung einer aus den verschiedenen Elementen der Bevölkerung zusammengesetzten Gemeindevertretung und die Einführung der Oeffentlichkeit in allen die Gemeinde-Interessen berührenden Fragen vor Augen hatte.

Ein nicht geringer Theil der Ausbrüche der Gährung und Mißstimmung der Gemüther jener Tage war gegen den Magistrat und dessen Vorstand gerichtet, weil man in diesen eine Stütze des damaligen Regierungssystems zu erblicken glaubte [1]).

Als daher am 13. und 14. März immer bedrohlichere Symptome in dieser Richtung bemerkbar und diese noch dadurch gesteigert wurden,

---

[1]) Ich bemerke ausdrücklich, daß die nachfolgende Schilderung nur aus den vorhandenen Magistratsacten, den Protokollen und Acten des Bürger- und Gemeindeausschusses, dann des Gemeinderathes geschöpft ist.

daß Bürgermeister Czapka sich — wenigstens offenkundig – von allen Schritten der Bürgerschaft zur Erreichung der Volkswünsche ferne hielt, fühlte der Bürgermeister das Mißliche seiner Stellung inmitten der stürmischen Bewegung und gelangte daher selbst zu dem Entschlusse, durch eine Verstärkung des Gremiums von Männern des allgemeinen Vertrauens die aufgeregten Gemüther zu beruhigen und seinen Maßregeln einen populären Charakter zu geben.

Den nächstliegenden Anstoß gab der Umstand, daß gerade in diesen Tagen die Mitgliederzahl des Gremiums des politisch-ökonomischen Magistrats sehr geschwächt war. In der Voraussicht, daß es in Wien am 13. März, dem Tage der Eröffnung der nieder-österreichischen Ständeversammlung, zu Ruhestörungen kommen könne, hatte die Regierung Bürgermeister Czapka schon am 11. März beauftragt, 9 Magistratsräthe sammt dem entsprechenden Personale zur Unterstützung der Polizei-Bezirksdirectionen zu exponiren.

Während durch diese Verfügung ein Theil der Räthe der Berathung und Executive entzogen worden, hielten sich andere Räthe theils aus Familienrücksichten, theils wegen Sperrung der Stadtthore vom Rathhause fern und drei Räthe waren als Majore des Bürgermilitärs beschäftigt. Nur wenige Räthe, unter diesen Vicebürgermeister Bergmüller, verweilten fast ununterbrochen auf dem Rathhause, um ihren dienstlichen Pflichten mit dem Aufwande all' ihrer Kräfte nachkommen zu können.

Aus diesen Gründen entschloß sich Bürgermeister Czapka am 15. März früh 7 Uhr aus der Mitte der Bürger selbst einen Ausschuß zusammenzuberufen, welcher in den damaligen Verhältnissen dem Magistrate berathend und beschließend zur Seite stehen sollte. Er richtete an 13 in der Nähe des Rathhauses wohnende Bürger und sämmtliche Commandanten der Bürgermiliz die Einladung, am Rathhause sich sogleich einzufinden und mehrere ihnen bekannte rechtliche Bürger mitzubringen. In einem Zeitraume von zwei Stunden erschienen mehr als 50 Bürger, von denen unter Bekanntgebung des Zweckes der Versammlung und nachdem der von Arthaber ausgesprochene Grundsatz, nicht blos die bürgerliche Eigenschaft, sondern

vorzüglich die Intelligenz im Auge zu behalten, angenommen worden war, ein Bürgerausschuß, bestehend aus 24 Mitgliedern, gewählt und von dem versammelten Rathsgremium gutgeheißen worden war. Dieser Ausschuß erhielt die Bestimmung, einstweilen und provisorisch bei der Berathung jener Maßregeln zu interveniren, welche aus Anlaß der damaligen Ereignisse zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich waren. Nach geschehener Constituirung des Ausschusses wandte sich der Magistrat an die Regierung, um die Genehmigung zu dieser Verfügung zu erwirken, ohne aber deßhalb den Beginn der Wirksamkeit des provisorischen Bürgerausschusses aufzuschieben.

An dem Tage der Constituirung dieses Ausschusses beschlossen auch die n. ö. Stände einen provisorischen Ausschuß von 24 Mitgliedern zu bilden, welcher dasjenige vorzukehren hatte, was damals zur Besorgung der ihnen zukommenden Geschäfte erforderlich war. In diesen Ausschuß sollte der provisorische Bürgerausschuß !2 Mitglieder entsenden.

Um nun den Bürgerausschuß für den Entgang dieser Mitglieder, welche fast fortwährend bei den Ständen beschäftigt waren, wieder zu ergänzen und auch zugleich den Gemeinden und Gewerbsclassen Gelegenheit zu geben, durch Repräsentanten an Berathungen des Magistrats und Bürgerausschusses Theil zu nehmen, beschloß der letztere, durch die äußeren Räthe, die Richter und Gemeindebeisitzer der Vorstädte am 20. März noch 10 Mitglieder und auch die zwei für den ständischen Ausschuß gewählten Vertreter der israelitischen Gemeinde und des Gewerbestandes in den Bürgerausschuß zu berufen, so daß letzterer nun aus 36 Mitgliedern bestand.

Der provisorische Bürgerausschuß war ein Organ, welches, wie schon bemerkt, nur provisorisch und für die Dauer der außerordentlichen Ereignisse in Wirksamkeit trat. Die Regierung, dazu gedrängt, so rasch als möglich eine bleibende Gemeindevertretung ins Leben zu rufen, erwirkte daher schon am 17. März die A. h. Entschließung zur Errichtung eines Gemeindeausschusses für die Stadt Wien durch die Wahl der Bürgerschaft, „um ein regelmäßiges

Organ aufzustellen, welches gemeinschaftlich mit den Organen und Mitteln der Regierung zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Residenz mitzuwirken, die dazu geeigneten Maßregeln vorzuschlagen, die genehmigten zu leiten und die Wünsche der Gemeinde in geregeltem Wege zur Kenntniß der Regierung zu bringen hätte."

In Abwesenheit des Bürgermeisters Czapka, der am 17. März bereits von der Leitung der Geschäfte zurückgetreten war, erhielt hierauf der zum provisorischen Vorstand des Magistrats ernannte Vicebürgermeister k. k. Rath F. Bergmüller den Auftrag, mit Zuziehung des provisorischen Bürgerausschusses schleunig in Berathung zu ziehen, wie die Organisation des Gemeindeausschusses vorgenommen werden könne.

Am 12. April 1848 legte der Magistrat und provisorische Bürgerausschuß der Regierung den Entwurf zu einem Statute für den Gemeindeausschuß vor. Mit dem Erlasse vom 18. April 1848 genehmigte der Minister des Innern unverändert den Entwurf des Statuts als ein Provisorium, „daher mit Vorbehalt der Abänderungen, welche durch ein künftiges Gesetz über die Gemeindeverfassung begründet werden sollten."

Nach diesem Statute betrug die Zahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses 100, wovon 20 auf die innere und 80 auf die 34 Vorstädte entfielen.

Zur Wahl des Gemeindeausschusses für die Stadt Wien wurden ohne Unterschied der Religion alle hier aufässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes berufen, welche 24 Jahre alt und im vollen Genusse ihrer bürgerlichen Rechte waren, wenn sie in eine der folgenden Kategorien gehörten:

a) Die Bürger dieser Stadt, mit Ausnahme jener, welche eine Armenbetheiligung genießen.
b) Die graduirten Doctoren aller Facultäten, welche seit zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.
c) Die Vorsteher, Professoren und Lehrer aller in Wien befindlichen Unterrichtsanstalten.

d) Die Pfarrer der katholischen, griechisch unirten und griechisch nicht unirten Kirche, die ersten Prediger der evangelischen Gemeinden, der augsburgischen und helvetischen Confession, dann der Prediger der israelitischen Gemeinde in Wien.

e) Alle jene, welche, ohne in eine der früheren Kategorien a — d, zu gehören, von einem steuerpflichtigen Erwerbe oder einem solchen Haus- oder Grundbesitze inner den Linien Wiens eine directe Steuer von mindestens zwanzig Gulden Conventionsmünze im letzten Jahre entrichteten. Individuen, welche in mehreren Kategorien wahlberechtigt waren, konnten ihr Wahlrecht doch nur einfach ausüben.

Wählbar in den Gemeindeausschuß war jeder wahlberechtigte Einwohner, welcher unbescholtenen Rufes, 30 Jahre alt, seit 5 Jahren in Wien ansässig und im Besitze eines seine Subsistenz sichernden Einkommens war.

Bis zur Erlassung einer definitiven Gemeindeordnung wurde dem Gemeindeausschusse folgender Wirkungskreis gestellt: Er hatte die Aufgabe:

a) für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt mit den dazu gesetzlich berufenen Organen mitzuwirken, die dazu führenden Maßregeln zu treffen und deren Ausführung zu leiten.

b) Er war das Organ für die Ausübung des Pet tionsrechtes der Stadtgemeinde.

Ihm oblag:

c) die Reorganisirung des gesammten Municipalwesens der Stadt Wien herbeizuführen und zu dem Ende die Gemeindeordnung zu entwerfen.

d) Die Gemeinde in Ausübung des ihr gebührenden Rechtes der Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens zu vertreten. In dieser Beziehung trat der Ausschuß an die Stelle der bisherigen von den Organen der Staatsverwaltung ausgeübten Gemeinde-Curatel dergestalt, daß in Fällen, in welchen bisher der Magistrat zur Einholung einer

Digitized by Google

höheren behördlichen Genehmigung verpflichtet war, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen, und diese genügend sein soll.

Insbesondere stand dem Ausschusse daher zu:

Die Feststellung des jährlichen Budgets der städtischen Kammer und der sämmtlichen unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten.

Die Entgegennahme, Censurirung und definitive Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungs-Ablagen.

Die Anordnung der Scontrirung der städtischen Cassen und Mitwirkung bei derselben.

Die Bewilligung zu allen im genehmigten Präliminare nicht vorhergesehenen Auslagen, wenn sie den Betrag von 500 fl. C. M. übersteigen.

Die Bewilligung zum Erwerbe oder zur Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Güter oder Gerechtsamen, die Aufnahme von Darlehen für die Stadt Wien und die Feststellung des Tilgungsplanes.

Dem Ausschusse blieb auch vorbehalten bis zur definitiven Regelung der Gemeindeverfassung in Betreff der dem Magistrate obliegenden laufenden Geschäfte, die etwa durch die Interessen der Gemeinde gebotenen provisorischen Maßregeln nach seiner besten Einsicht zu verfügen.

Wenn innerhalb eines Jahres die neue Gemeindeordnung nicht eingeführt war, so sollte der Gemeinde-Ausschuß aufgelöst und ganz neu gewählt werden.

Nachdem am 20. Mai 1848 die Wahlen in den Gemeindeausschuß vorgenommen worden, constituirte sich die Versammlung am 25. Mai und begann hierauf ihre Wirksamkeit.

Der neue Gemeindeausschuß beschäftigte sich vor Allem mit der Feststellung einer Geschäftsordnung und nachdem der von einem Comité ausgearbeitete Entwurf in der Sitzung vom 5. Juni genehmigt wurde, schritt er im Sinne dieses Regulativs zur Bildung von neun Sectionen, welche die Vorberathung der dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen hatte.

Nebstdem bildete er auch außerordentliche durch die damaligen Verhältnisse gebotene Commissionen. So z. B. ein Arbeiter-Comité, in dem auch Mitglieder des Sicherheits-Ausschusses Sitz und Stimme hatten.

Den neun Sectionen wurden folgende Geschäfte zugewiesen:

I. Allgemeine Organisirungs- und Dienst-Angelegenheiten.
II. Innere Gemeinde- und Volkswehr-Angelegenheiten.
III. a) Allgemeine Sicherheits- und Sanitätsgegenstände.
b) Approvisionirungs-Gegenstände.
IV. Rechnungs-Controle und Statistik.
V. Finanzangelegenheiten.
VI. Bausachen.
VII. Handel und Gewerbe.
VIII. Unterricht und Cultus.
IX. Armenwesen.

Ungeachtet der stürmischen Bewegung unterließ der Gemeinderath nicht, sich mit der Ausarbeitung einer Gemeindeordnung zu beschäftigen. Er fühlte sich hiezu um so mehr verpflichtet, als man in der Presse und in den Vereinen immer deutlicher zu erkennen gab, daß die Grundlage der Wahlordnung für den Gemeindeausschuß nicht die Vertretung sämmtlicher Interessen der Gemeinde verbürge und als es nicht an heftigen Angriffen auf den angeblich reactionären Charakter des Gemeindeausschusses fehlte.

Auflösung des Gemeindeausschusses und Einberufung einer Gemeindevertretung auf breitester Wahlordnung waren die Rufe, die an allen Orten von den Wortführern der demokratischen Partei erschollen.

Die August-Ereignisse wurden Veranlassung, um das Werk der Constituirung einer neuen Gemeindevertretung zu beschleunigen. Zum besseren Verständnisse der Vorgänge muß ich die erwähnten Ereignisse im Kurzen berühren.

Durch eine Verfügung des Ministeriums der Arbeiten vom 18. August wurde der Taglohn für Weiber und männliche Arbeiter bis 15 Jahren bei den öffentlichen Arbeiten herabgesetzt und verfügt, daß die Taglohn-Herabsetzung am 21. August in Wirksamkeit zu treten habe.

Diese ohne Wissen des Gemeindeausschusses getroffene Verfügung verursachte unter den Arbeitern eine außerordentliche Aufregung. Es rottete sich am 21. August ein Haufe von Arbeitern beiderlei Geschlechts vor dem Ligorianergebäude, dem Sitze des vom Gemeindeausschusse eingesetzten Arbeiter-Comité's, zusammen.

Aehnliche Zusammenrottungen fanden am hohen Markte und unter den Tuchlauben statt, und da die Menge sich nicht zerstreute, sondern immer heftigere Drohungen ausstieß, ja sogar die Sicherheitswache thätlich angriff, so daß es zu einem blutigen Zusammenstoße kam, bot der Gemeindeausschuß, welcher im Einvernehmen mit dem Nationalgarde-Obercommando alle erforderlichen Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe der Hauptstadt zu ergreifen hatte, die gesammte Nationalgarde auf, ließ die Stadtthore sperren und Kanonen auf den Basteien auffahren. Der Sicherheitsausschuß, von diesen Maßregeln nicht rechtzeitig in Kenntniß gesetzt, lehnte jede Verantwortung für die Aufrechthaltung der Ruhe ab, beschloß aber doch in Verbindung mit dem Gemeindeausschusse nach Erforderniß der Umstände zu handeln.

Die unmittelbare Folge dieser Ereignisse war, daß sich der Sicherheitsausschuß am 23. August auflöste und das Ministerium die Executivgewalt zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Wien selbst übernahm. In dem Erlasse, womit der Minister des Innern diese Verfügung dem Gemeindeausschusse mittheilte, ersuchte er den Letzteren zugleich, nunmehr ungesäumt und unausgesetzt sich mit der Verfassung des Entwurfes der Gemeindeordnung zu beschäftigen, damit auf Grundlage derselben zur Wahl eines Gemeinderaths geschritten werden könne. Am 22. August, bevor noch dieser Erlaß dem Gemeindeausschuß mitgetheilt worden war, hatte indeß der Ausschuß bereits den von einem Mitgliede ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Gemeindeordnung einer Commission zur ungesäumten Berathung zugewiesen.

Die Haltung des Gemeindeausschusses bei den Arbeiterunruhen am 21. August, sowie die Auflösung des Sicherheitsausschusses waren in der Sitzung des Reichsrathes vom 24. August Gegenstand einer Interpellation an den Minister des Innern, in welcher heftige Be-

schuldigungen auf den Gemeindeausschuß in Folge seiner Verfügungen gehäuft wurden, die der Minister des Innern in seiner Erwiederung zu widerlegen unterlassen hatte. Wiewohl dem Gemeindeausschusse von Seite des Ministers nachträglich eine Ehrenerklärung im Reichsrathe gegeben wurde, so beschloß Ersterer doch im Gefühle der Kränkung, welche ihm dadurch bereitet wurde, daß ihm die Ursache der Arbeiterunruhen unverschuldet zur Last gelegt wurden, sein Mandat möglichst rasch zurückzulegen, und aus diesem Grunde aus dem vorliegenden Entwurfe der Gemeindeordnung vorerst die Wahlordnung in Berathung zu ziehen und der Genehmigung des Ministeriums vorzulegen, sodann die neuen Wahlen auszuschreiben und bis zur Beendigung der Wahlen die Berathung der Gemeindeordnung zum Abschluß zu bringen. — Diese Wahlordnung, in der Sitzung des Gemeindeausschusses vom 26. August berathen, erhielt bereits am 27. August 1848 die Genehmigung des Ministers des Innern mit dem alleinigen Vorbehalte, „daß diese Wahlordnung nur als ein provisorisches bis zum Erscheinen einer im Wege der Gesetzgebung erlassenen Municipalverfassung giltiges Statut zu betrachten sei."

Nach dem Inhalte der genehmigten Wahlordnung war die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes auf 150 festgesetzt, wovon 32 auf die innere Stadt, und 118 auf die Vorstädte entfielen.

Zum Behufe der Wahl wurde die Stadt in 4, die Vorstädte in 22 Wahlbezirke eingetheilt.

Als wahlberechtigt wurden erklärt, alle im Gemeindebezirke ansässigen österreichischen und deutschen Staatsbürger männlichen Geschlechts, welche das 24. Lebensjahr überschritten hatten und in eine der folgenden Kategorien gehörten:

a) Alle Bürger der Stadt.

b) Diejenigen, welche allein oder in Gemeinschaft mit anderen Miteigenthümern ein im Gemeindebezirke liegendes Gebäude oder Grundstück besitzen.

c) Die von einem steuerpflichtigen Erwerbe eine directe Steuer bezahlen.

d) Oeffentliche und Privatbeamte, sie mögen sich in wirklicher Dienstleistung befinden oder einen Ruhegehalt genießen.
e) Militärpersonen, die eine bleibende Anstellung in Wien haben, oder hier im Pensionsstande leben.
f) Die graduirten Doctoren aller Facultäten.
g) Geprüfte Wundärzte.
h) Advocaten, Notare und öffentliche Agenten.
i) Beeidete Waren- und Wechselsensale.
k) Vorsteher, Professoren und Lehrer, welche an einer im Gemeindebezirke liegenden öffentlichen oder Privat-Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt eine bleibende Anstellung haben.
l) Schriftsteller und andere Personen, welche sich vorzugsweise mit Literatur, Wissenschaft und Kunst beschäftigen.
m) Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.
n) Priester und Prediger aller religiösen Glaubensbekenntnisse.

Als wählbar waren in dieser Wahlordnung alle Jene erklärt, welche das 24. Lebensjahr überschritten haben und drei Jahre in Wien ansässig sind.

Während auf Grund dieses Statuts die Wahlen ausgeschrieben und 8717 Wähler in die Listen aufgenommen wurden, schritt der Gemeindeausschuß an die Berathungen der übrigen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung. In der Sitzung vom 2. September 1848 vertagte er jedoch die Weiterberathung, da sich Schwierigkeiten in der Lösung verschiedener Fragen ergaben. Der neue Gemeinderath begann am 7. October 1848 seine Thätigkeit, ohne daß eine neue Gemeinde-Ordnung festgestellt gewesen wäre. Er übernahm die Geschäfte mit dem Wirkungskreise, wie ihn der frühere Gemeindeausschuß ausgeübt hatte.

Nachdem in den ersten Sitzungen Gemeinderath Hermann als Alterspräsident fungirt hatte, wählte der Gemeinderath am 12. October Gemeinderath Ign. Bondi zum Präsidenten und Freiherrn von Stifft zum Vice-Präsidenten. Gemeinderath Bondi führte das Präsidium bis zum 11. December 1848, worauf in derselben Sitzung zum Präsidenten des Gemeinderathes Dr. J. C. Seiller gewählt

Digitized by Google

wurde, welcher nun an der Spitze des Präsidiums bis zur Auflösung des Gemeinderathes verblieb.

Als nach den October-Ereignissen über Wien der Belagerungszustand verhängt worden war, stellte das k. k. Militär- und Civil-Gouvernement sogleich die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderathes ein. Inmitten außerordentlich schwieriger Umstände setzte der Gemeinderath seine Thätigkeit fort, um die zum Theil schwer gefährdeten Interessen der Gemeinde und ihrer einzelnen Mitbürger erfolgreich vertreten zu können. Geschwächt an numerischer Zahl durch den Austritt mehrerer Gemeinderäthe, hatte er nicht nur viele und wichtige Geschäfte, wie die Wiederherstellung des zerrütteten Haushaltes, die Linderung der Noth zahlreicher durch die Ereignisse des J. 1848 Verarmten zu übernehmen, sondern auch als Mittelsorgan zwischen der Militärbehörde und der Bevölkerung auf eine Beruhigung der aufgeregten Gemüther und eine Belebung des tief gesunkenen Vertrauens, des Handels und der Gewerbe hinzuwirken. Nebstbei entging ihm aber auch nicht das Schwankende und Unklare seiner Stellung. Er hielt die Grundlagen, welche der frühere Gemeinde-Ausschuß bei Ausübung seiner Competenz aufgestellt, für nicht ausreichend, um sich theils sein Ansehen zu sichern, theils Collisionen mit dem Magistrate und den übrigen noch bestehenden politischen Grundobrigkeiten zu vermeiden.

Aus diesem Grunde erkannte er es bis zum Zustandekommen einer neuen Gemeindeordnung als ein Bedürfniß, in Bezug auf den Wirkungskreis des Gemeinderathes und Magistrates eine Verfügung zu treffen. So kam nach dreimonatlicher Berathung in der Sitzung vom 16. April 1849 die nachfolgende „provisorische Verfügung über die Abgrenzung der Wirkungskreise des Gemeinderathes und des Magistrates der Stadt Wien" zu Stande [1]).

Der Gemeinderath ist berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und vollziehen zu lassen.

---

[1]) Abgedruckt im Landesgesetzblatte für N. Oe. J. 1849. S. 132.

Demnach gehört zu seinem Wirkungskreise:

A. Die Selbstbestimmung in Communal-Angelegenheiten,

B. die Controle über die Geschäftsführung in Communal-Angelegenheiten überhaupt und insbesondere die Vermögensgebahrung des Magistrates und der untergeordneten Gemeindeämter, und

C. die Entscheidung in gewissen wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen oder im Wege des Recurses an ihn gelangenden Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 2. Der Magistrat steht im Dienste der Gemeinde unter der Oberleitung und Controle des Gemeinderathes. Er ist das Vollzugsorgan der Beschlüsse und Anordnungen des letzteren und die unmittelbare Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde. Er hat deßhalb das Recht und die Pflicht, die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen, diese gegen einzelne Parteien zu vertreten und in allen dem Wirkungskreise des Gemeinderathes nicht vorbehaltenen Angelegenheiten derselben selbstständig zu entscheiden.

Es sind ihm in dieser Beziehung sowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde als auch die untergeordneten städtischen Behörden, Stiftungen und Corporationen zum Gehorsame verpflichtet.

§. 3. Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Communal-Angelegenheiten hat der Gemeinderath innerhalb der gesetzlichen Grenzen organische Beschlüsse in allen auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten, worunter auch die Ortspolizei, das städtische Armen- und Stiftungswesen, die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, das Volksschul- und Sanitätswesen gehören, zu fassen.

§. 4. In Folge des dem Gemeinderathe zustehenden Rechtes der Controle ist derselbe befugt, sich in der steten Uebersicht der magistratischen Geschäftsführung zu erhalten, die Vorlegung aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungsbelege, Schriften und Berichte zu verlangen und sich in Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

Insbesondere steht ihm die Feststellung des jährlichen Budgets der städtischen Kammer, der Vorstadtgemeinden und der sämmtlichen unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten, die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungsablagen und die Anordnung der Scontrirung der städtischen Cassen, so wie die Mitwirkung bei derselben zu.

Ferner hat er über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates in Communal- und Gewerbs-Angelegenheiten zu entscheiden.


Digitized by Google

§. 5. Die dem Gemeinderathe sowohl für die Hauptgemeinde als auch für die Vorstadtgemeinden und für alle von dem Magistrate verwalteten Fonds und Anstalten vorbehaltenen Verwaltungsgegenstände sind:

a) Die Organisirung der mit der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beauftragten Aemter.

b) Die Regulirung der Besoldungs- und Pensions-Etats der Gemeindebeamten und die Systemisirung neuer besoldeter oder mit Remunerationen verbundener Stellen.

c) Die Anstellung aller Concepts- und aller jener Magistrats- und Fondsbeamten, welche einen Gehalt von wenigstens 600 fl. C. M. beziehen, über vorläufige Einvernehmung des Magistrats.

d) Die Pensionirung und Quiescirung aller Gemeinde- und Fondsbeamten, die Entlassung aller jener Gemeindebeamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, endlich die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen.

e) Die Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter und der derselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, so wie die Eingehung von Bestandverträgen, wenn der Bestandzins jährlich 500 fl. C. M. oder die Dauer des Vertrages drei Jahre überschreitet.

f) Die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, so wie zur Eingehung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft betrifft, die Aufstellung eines Vertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und die Ausfertigung der Vollmacht für denselben.

g) Die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde und die Feststellung des diesfälligen Tilgungsplanes.

h) Die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde von dem Betrage von 200 fl. C. M. angefangen, die Auflassung von Pachtverträgen, der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Mängelsersätzen; die Herabsetzung der Pachtschillinge während der Pachtdauer.

i) Die Einführung neuer Abgaben und Leistungen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

k) Die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde.

l) Die Bewilligung von Auslagen im Betrage von mehr als 100 fl. C. M. jährlich oder mehr als 1000 fl. C. M. Ein für alle Mal; die Bewilligung von Reisekosten und von Besoldungsvorschüssen hinsichtlich jener Beamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, wenn der Vorschuß drei Monate übersteigt, dann die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen über 50 fl. C. M.

m) Die Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstgegenständen, welche ein Eigenthum der Gemeinde sind.
n) Die Ausübung des Petitionsrechtes im Namen der Stadtgemeinde.
o) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Salvator-Medaille.
p) Die Bewilligung von Ausnahmen von den bestehenden Gemeindevorschriften.

Nachträglich erhob das Ministerium gegen den §. 4 dieser Verfügung, womit sich der Gemeinderath auch die Entscheidung über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrats in Gewerbs-Angelegenheiten vorbehalten hatte, mit dem Erlasse vom 31. Juli 1849 Einsprache, mit dem Bemerken, daß im §. 36 der Reichsverfassung vom 4. März Gewerbsgegenstände als Kronangelegenheiten erklärt wurden, mithin der Magistrat in denselben als politische Obrigkeit in erster Instanz, die Regierung in zweiter Instanz ausschließend zu entscheiden berechtigt seien und der Gemeinde-Repräsentation in solchen Angelegenheiten nur eine berathende Stimme eingeräumt werden könne.

In Bezug auf das Verhältniß der Gemeinde zu den fünf Dominien inner den Linien Wiens rief der Gemeinderath zwei Regierungs-Entscheidungen hervor. Auf seinen Antrag erhielten die Amtsverwaltungen Mariahilf, Lichtenthal, Schaumburgerhof und Schotten den Auftrag, die Vorstände der Vorstadtgemeinden Mariahilf, Lichtenthal, Schaumburgergrund, St. Ulrich, Neubau, Schottenfeld und Breitenfeld anzuweisen, sich von nun an in allen Gemeindeangelegenheiten, welche dem Wirkungskreise der Amtsverwaltungen oder der Regierung vorbehalten waren, gleich den übrigen Vorstadtgemeinden an den Gemeinderath zu wenden [1]. Auf die zweite Bitte des Gemeinderathes, das Recht der Gewerbsverleihung den fünf Dominien abzunehmen, ging zwar die Regierung nicht ein, weil die Arrondirung und die Verfassung der neuen Gemeindeordnung noch im Zuge waren, jedoch hatte das Ministerium angeordnet, daß die Dominien künftig den Gewerbsverlei-

[1]) Prot. des Gem. Rathes vom 23. März 1849.

hungs-Verhandlungen an die Stelle der Gemeindevorstände ihrer Jurisdiction Gemeinderäthe beizuziehen haben [1]).

Von hoher Wichtigkeit waren die Verhandlungen, welche der Gemeinderath mit dem Ministerium wegen provisorischer Regelung der Verhältnisse der Volksschulen Wiens führte, womit die Gemeinde die Besoldung des Lehrerpersonals und die Erhaltung der Volksschulen auf sich nahm, ohne aber in Bezug auf die Anstellung der Lehrer, ungeachtet energischer Vorstellungen, den wünschenswerthen Einfluß erlangt zu haben.

[1]) Prot. des Gem. Rathes vom 2. Mai 1849.

## II. Abschnitt.

## Entwicklung der gegenwärtigen Gemeindeverfassung.

---

Wiewohl der Gemeinderath durch die Competenz-Verordnung vom 16. April 1849 und die späteren eben erwähnten Verhandlungen mit der Regierung seine autonome Stellung im Gemeindegebiete zu sichern bemüht war, so fühlte er doch, daß er noch immer auf keiner verfassungsmäßigen Grundlage sich bewegte. Erweckte daher schon dieser Umstand im Schooße der Gemeindevertretung das lebhafteste Verlangen nach einer neuen Gemeindeordnung, so waren auch in anderer, politischer Richtung genug Gründe vorhanden, auf ein baldiges Erlöschen seines Mandates hinzuwirken.

Als daher wenige Tage nach der Publication der Reichsverfassung mit dem Patente vom 17. März 1849 ein neues prov. Gemeindegesetz für die deutsch-slavischen Provinzen erschien, welches als obersten Grundsatz des freien Staates die freie Gemeinde erklärt hatte, begrüßte man dasselbe in der frohen Zuversicht, daß auf Grundlage der Bestimmungen des allgemeinen Gemeindegesetzes nunmehr auch bald ein neues Gemeindestatut für Wien zu erwarten sei.

Am 20. März 1849 richtete bereits der Minister des Inneren Graf Stadion einen Erlaß an den Gemeinderath, worin er demselben nachfolgende „Skizze zu einem Entwurfe der städtischen Verfassung für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien nach den Andeutungen des allgemeinen Gemeindegesetzes, insbesonders nach §. 2, 4 und 5 desselben" mit

dem Ersuchen vorgelegt hatte, sogleich eine Commission aus der Mitte des Gemeinderathes zur Vorlage von Anträgen für die Gemeindeverfassung Wiens niederzusetzen und derselben auch einen Beamten der Stadthauptmannschaft, der Justiz und Landesregierung beizuziehen. Der Minister bemerkte ausdrücklich, daß es sich hiebei nicht um die Ausarbeitung eines Entwurfes, sondern lediglich um die Zusammenstellung der Grundsätze, nach welchen die für die Verfassung der Stadt Wien nothwendigen Abänderungen in dem Gemeindegesetze vorzunehmen sein werden, handle.

## Skizze.

Die bisherige Verwaltung, namentlich die durch die Verzehrungssteuer-Zuschläge, das Armenwesen, die Polizei-Aufsicht und Criminal-Rechtspflege entstandenen oder gestärkten Verbindungen machen es nothwendig das Weichbild der Stadt nicht auf den Umkreis der Linien, sondern auch auf einige Vordörfer auszudehnen, weil nur in der Art der wünschenswerthen Freizügigkeit von Vorstadt in die Vordörfer und der Armenpflege eine sichere Bahn gemacht werden kann.

Um jedoch der Gemeindeverwaltung über eine Menschenmenge, die in Kürze eine halbe Million Seelen erreichen dürfte, die erforderliche Gelenkigkeit und organische Gliederung zu geben, soll eine doppelte Ordnung der Organe, eine höhere das ganze Weichbild umfassende Gemeinde, dann eine entsprechende Zahl unterer Gemeinden für die einzelnen Theile abgesondert bestellt werden, und zwar in folgender Art:

Die innere Stadt Wien, dann alle von der Linie der Verzehrungssteuer umschlossenen Vorstädte mit nachbenannten Vordörfern: Simmering, Gaudenzdorf, Unter- und Obermeidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rustendorf, Breitensee, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Währing, Weinhaus, Pötzleinsdorf, Gersthof und Döbling, gehören zu der größeren Gemeinde Wien, und werden durch eine Zahl Abgeordneter aus jeder unteren und einzelnen Gemeinde vertreten.

Die Zusammensetzung hat in der Art zu geschehen, daß dieser größere Ausschuß der Gemeinde-Abgeordneten 100 Mitglieder beträgt. Diese Mitglieder haben für drei Jahre von den Gemeinde-Ausschüssen aus ihrer Mitte gewählt zu werden.

Die innere Stadt für sich und die Vorstädte und Vordörfer würden beiläufig in 13 Gruppen besondere Gemeindekörper bilden, und für jeden Gemeindekörper Abgeordnete zum großen Gemeinde-Ausschusse senden, nämlich die innere Stadt . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12

1. Leopoldstadt, Jägerzeile und Brigittenau etwa . . . . . . . 8

2. Rossau, Michelbaiern, Althan, Lichtenthal, Thury und Döbling . . 8
3. Alservorstadt, Schaumburgerhof, Josefstadt, Strozzischer Grund, Altlerchenfeld . . . . . . . . . . . . . . . . . 12
4. Schottenfeld, Breitenfeld . . . . . . . . . . . . . 8
5. Laimgrube, Windmühle, Magdalenengrund . . . . . . . . 5
6. Gumpendorf, Reinprechtsdorf, Nikolsdorf, Margarethen, Himmelpfortgrund, Hungelbrunn und Laurenzergrund sendet . . . . . . 7
7. Wieden . . . . . . . . . . . . . . . . 10
8. Landstraße, Weißgärber, Erdberg und Simmering . . . . . . 11
9. Meidling, Unter- und Ober-, dann Gaudenz- und Wilhelmsdorf. . 4
10. Fünfhaus, Sechshaus, Braunhirschen, Rustendorf . . . . . . 6
11. Neulerchenfeld, Ottakring, Breitensee . . . . . . . . . 5
12. Hernals, Währing, Weinhaus, Gersthof und Pötzleinsdorf . . . 4

Dieser auf solche Art aus 100 Ausschüssen und Gemeinde-Abgeordneten zusammengesetzte größere Gemeinde-Ausschuß hätte periodisch wenigstens zwei Mal im Jahre sich zu versammeln und die Hauptgeschäfte, welche das große Weichbild von Wien betreffen und nicht zur Besorgung der einzelnen Untergemeinden ausgeschieden sind, zu verhandeln und zu erledigen.

Dahin gehören die Festsetzungen des Voranschlages für die Gesammt-Bedürfnisse, die Durchsicht der Rechnungen und die Wahlen zur Oberbürgermeisterstelle 2c. 2c.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem periodisch wählbaren Oberbürgermeister und aus einem stabilen gesetzkundigen Magistrate, welchem die Besorgung der gewöhnlichen Geschäfte unter Leitung und Aufsicht des Oberbürgermeisters und unter Controle einer vom großen Gemeinde-Ausschusse, etwa 6—12 gewählten unentgeltlichen Gemeinderäthen anvertraut wird. Der Magistrat würde seine Wirksamkeit auf die ganze Großgemeinde erstrecken.

Diese Gemeinderäthe und Magistrats-Beisitzer haben in den Ausschuß-Versammlungen ihre Meinung über den Gang der Verwaltung zu äußern und unter gewissen Umständen außerordentliche Versammlungen des großen Gemeinde-Ausschusses zu veranlassen.

In den obenerwähnten Vorstadt- und Vordorf-Gemeinden ist die Vertretung durch eine Ausschuß-Versammlung von mehreren auf drei Jahre gewählten Gemeindegliedern nach Vorschrift des allgemeinen Gemeindegesetzes zu bewirken.

Das Verfahren bei der Wahl dieses kleineren Ausschusses sowie die Bildung des Gemeinde-Vorstandes findet auf eine ähnliche Art Statt, wie das allgemeine Gemeindegesetz es für die Landgemeinden verzeichnet.

Ob gerade die oben beispielsweise gruppirten bisherigen Vorstadtgründe und Dörfer zusammengepaart oder ob nicht noch mehrere oder andere Gruppen

Google

gebildet werden sollen, dies wird von der neuen Eintheilung der Sprengel für die Rechtspflege und sonstigen Erwägungen abhängen. Eine Uebereinstimmung ist diesfalls gewiß allseitig wünschenswerth.

Die Kleingemeinden haben in ihrem Wirkungskreise nur folgende Gegenstände zu besorgen:

1. Die Verwaltung des etwa vorhandenen, den bisherigen Pfarr- oder Vorstadt- und Vordorfgemeinden gehörigen Vermögens.

2. Die Angelegenheiten der in ihrem Kleingemeinde-Bezirke befindlichen Pfarrkirchen und Volksschulen, soweit überhaupt den Gemeinden hierauf gesetzlich ein Einfluß eingeräumt ist.

3. Endlich jene Geschäfte, deren Besorgung den Kleingemeinden von der Großgemeinde übertragen wird.

Der Wirkungskreis der Großgemeinden und rücksichtlich der großen städtischen Gemeindeverwaltung erstreckt sich über folgende Angelegenheiten:

a) Die Verhandlung der Beschwerden, welche gegen die Entscheidungen der Vorstände der Kleingemeinden des Weichbildes vorkommen;

b) die Angelegenheiten, welche den ganzen Umkreis des Weichbildes oder mehr als eine einzelne Kleingemeinde in den sub 1 und 2 bemerkten Gegenständen berühren;

c) alle jene Geschäfte, welche innerhalb des den Ortsgemeinden überhaupt gesetzlich eingeräumten natürlichen Wirkungskreises den Gemeinden zugehören; demnach

d) die Vermögensverwaltung, die Aufbringung und Verwendung der Mittel für die Gesammt- und Einzeln-Gemeindebedürfnisse, insbesonders auch die Festsetzung der Beiträge, die etwa für die Sonderbedürfnisse einer Kleingemeinde nothwendig werden sollten;

e) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;

f) die Maßregeln und Anstalten zur Armenversorgung und

g) die Verfügungen, welche von den Gemeinden überhaupt zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit gefordert oder erwartet werden.

Wenn übrigens Gemeindebürgerrecht und Angehörigkeit für Wien künftig nur in einem Sinne genommen werden kann, wie es das Gemeindegesetz im Allgemeinen festsetzt, so hindert dies nicht, jetzt schon die bei Wien erforderlichen besonderen Bedingungen des Heimatrechtes aufzustellen, und rücksichtlich des den alten Bürgern durch Stiftungen oder privatrechtlich eingeräumten Vorrechtes einige dasselbe beachtende transitorische Vorkehrungen zu treffen.

Da nur einige Geschäfte, welche der Staat bisher im Delegationswege der Wiener Stadtgemeinde zugewiesen hat, künftighin derselben verbleiben dürften, so kann die Einsetzung einer Staatsbehörde einerseits für die Handhabung der frem-

den und öffentlichen Sicherheitspolizei, dann andererseits für die Steuereinhebung, die Umlegung der Militärbequartierung, Vorspann, Recrutirung, Naturallieferung, Zimmentirung ꝛc. nicht unbeachtet gelassen werden. Der für die innere Stadt bestellten Behörde könnten die Hilfsorgane, die in den Vorstädten und Vordörfern exponirt werden, beigegeben, und somit der eigentliche Staatsdienst von den Stadtgemeinde-Angelegenheiten streng getrennt werden.

Bereits am 21. März wählte der Gemeinderath die Mitglieder der Commission, welche aus den Vicepräsidenten Dr. Zelinka und Dr. v. Stubenrauch, den Gemeinderäthen Dr. Häusle, Dr. Kaltenbäck, Leopold Brodhuber, Franz Khunn, Gemeindevorstand Josef Schmidt, Josef Hardtmuth, C. Rumler, L. Maurer, Dr. C. Felder und Dr. Leopold Neumann bestand. Von Seite des Magistrates wurden beigezogen: die Magistratsräthe Reichel und A. Blümel. Von Seite des Ministeriums der Justiz intervenirte Ministerialrath Mitis, der Landesregierung Regierungsrath Regner, der Stadthauptmannschaft Adjunct Dopfer.

Bevor noch die gemischte Commission an ihre Berathungen schritt, versammelten sich die Mitglieder des Gemeinderathes am 26. März zu vorberathenden Besprechungen, um sich über die einzuhaltenden Grundsätze zu vereinigen. Diese Vorberathungen wurden nach Eröffnung der gemischten Commission fortgesetzt und am 21. April beendigt.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten des Gemeinderathes Dr. v. Stubenrauch begannen am 30. März am Rathhause die Berathungen der gemischten Commission, welche in neun Sitzungen (letzte Sitzung 27. April 1849), die „Grundzüge zu einer Gemeindeordnung der Stadt Wien" festgestellt hatte.

Dieses Elaborat unterzog hierauf der Gemeinderath in seinen Sitzungen vom 8., 9., 10., 18., 21 und 22. Mai, 1., 2., 8., 11., 13., 15., 18., 20., 22. und 27. Juni, 4. und 6. Juli der Beschlußfassung. Nach vollendeter erster Lesung wurde Gemeinderath Dr. v. Stubenrauch als Referent der Commission beauftragt, diese „Grundzüge" mit den vom Gemeinderathe vorgenommenen Abände-

rungen in einem neuerlichen, nun parafirten „Entwurf einer Gemeindeordnung" zusammenzustellen, welcher in den Sitzungen vom 11., 13., 27., 30. und 31. Juli, 1., 3., 7., 8. und 10. August berathen worden war.

Das Ergebniß der gesammten Berathungen war folgendes:

Auf die Bestimmungen der „Skizze einer Gemeindeordnung für Wien," die Minister Graf Stadion mit dem Erlasse vom 20. März mitgetheilt hatte, ging weder die Commission, noch der Gemeinderath ein. In Bezug auf die Einbeziehung mehrerer bisher nicht zur Stadt Wien gehöriger Vordörfer hielt der Gemeinderath blos die Einbeziehung des zwischen dem Donaucanale und dem Hauptstrom der Donau gelegenen Raumes wie Brigittenau, Taborau u. s. w. im Interesse Wiens, weil bei einer künftigen Regulirung der Donau die Stadt offenbar gegen den Strom, als der Pulsader des Verkehrs, gravitiren müsse, und weil dieser Raum bisher noch wenig colonisirt sei, daher die Ansiedlungen daselbst in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise geregelt und geleitet werden können. In allen übrigen Richtungen glaubte sich der Gemeinderath auf das Wärmste gegen jede Einbeziehung von Vordörfern in den Gemeindeverband der Stadt Wien aussprechen zu sollen, da einerseits die Abgrenzung der Gemeinden von der Eintheilung der Polizei- und Justizbezirke unabhängig sei und schon bisher die Polizeiaufsicht sich auf mehrere Vordörfer erstreckt habe, ohne daß sich diesfalls ein besonderer Anstand ergeben hätte, während andererseits wichtige Bedenken einer solchen Einverleibung entgegenstanden, worunter die Belastung der städtischen Renten mit einer kaum zu berechnenden Bürde hinsichtlich der Versorgung der Armen und die Gefahr des Heranziehens eines unheilvollen Proletariats, von welchem die Hauptstadt bisher glücklicher Weise verschont geblieben, wohl den ersten Rang einnahmen.

Weiters bemerkte der Gemeinderath, daß die Auslagen für die Handhabung der Localpolizei durch eine derartige Erweiterung des Stadtbezirkes ebenfalls bedeutend erhöht werden, während der traurige Finanzzustand der Commune vielmehr die größte Sparsamkeit erheische. Endlich machte der Gemeinderath auch die Rücksicht geltend, daß in jenen

Digitized by Google

Vordörfern eine große Anzahl dürftiger Personen sich angesiedelt habe, um der Entrichtung der Verzehrungssteuer und des städtischen Zuschlages zu derselben zu entgehen, während die Einverleibung der gedachten Vordörfer nothwendig auch eine Verlegung der Verzehrungssteuerlinie nach sich ziehen müßte, welche die erwähnte Bevölkerung sehr hart treffen und die Veranlassung geben würde, daß sich vor der neuen Steuerlinie wieder neue Vordörfer bilden würden, in denen sich die oberwähnten Verhältnisse wiederholen.

Ebenso erklärte sich der Gemeinderath gegen die Eintheilung der Hauptgemeinde Wien in 13 selbstständige Untergemeinden. Im Interesse der Centralisation und der davon abhängigen, sicheren und schleunigen Durchführung der Communalgeschäfte hielt er es für durchaus nothwendig, den Begriff der Ortsgemeinde auf den Gesammtcomplex der Stadt Wien auszudehnen, allerdings aber eine Abtheilung derselben in mehrere Bezirke zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Antrag bringen zu sollen.

Anstatt der Vorschläge der ministeriellen Skizze nahm die Commission und der Gemeinderath die allgemeine provisorische Gemeindeordnung vom 17. März 1849 zur Grundlage der Berathungen und beantragte nachstehende, in den speciellen Gemeindeverhältnissen Wiens begründete Abänderungen.

In Ansehung der Aufnahme in den Gemeindeverband anerkannte er mit Bezug auf die im §. 25 der Reichsverfassung garantirte Freizügigkeit der Person und des Eigenthums das Recht der Staatsbürger, diese Aufnahme zu verlangen, vorausgesetzt, daß von Seite des Bewerbers solche Eigenschaften gefordert und nachgewiesen werden, welche hinsichtlich der Moralität seines Charakters und seiner Nahrungsfähigkeit die nöthigen Garantien darbieten; dagegen hielt er es für nothwendig, von der stillschweigenden Aufnahme durch Duldung eines ohne Heimatschein oder mit einem erloschenen Heimatscheine hier sich aufhaltenden Fremden abgehen zu sollen, weil es in einer so umfangreichen und so dichtbevölkerten Stadt wie Wien

nicht möglich sei, die Fremdenpolizei mit gleicher Strenge wie in einer Landgemeinde zu handhaben und Personen, welche keine ordentlichen Heimatsscheine besitzen, auszuweisen, weil ferner auch die Gesetzgebung bei der Erwerbung der Staatsbürgerschaft von der stillschweigenden Einbürgerung abgegangen sei, und weil es endlich in der Natur der Sache liege, daß derjenige, dem an der Erwerbung der mit der Zuständigkeit verknüpften Rechte gelegen ist, um die Verleihung derselben einschreite.

Was die Gemeinde-Bürgerschaft betrifft, so sollte dieselbe nach der Ansicht des Gemeinderathes keine bevorzugte Kaste, sondern einen Stamm der Bevölkerung bilden, welcher mit der Commune in einer bleibenden Verbindung steht, dessen Interessen innig mit derselben verknüpft seien und der den festen Willen hat, in der Commune seßhaft zu bleiben. Das Vorhandensein einer solchen ständigen Bevölkerung sollte die wichtigsten Garantien für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bilden. Der Bürgerstand wurde wesentlich als ein Ehrenstand hingestellt, dessen Interesse und Aufgabe es wäre, die Commune vor allen gewaltsamen Erschütterungen möglichst zu bewahren, daher auch eine Erblichkeit desselben und eine nothwendige Verbindung desselben mit einem gewissen steuerpflichtigen Erwerbe oder Besitze nicht anerkannt wurde [1]).

Mit dieser Auffassung des Bürgerthums suchte der Gemeinderath auch die §§. 16 und 18 des Entwurfes über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme der Gemeindebürger an der Bürgerwehr und den Geschwornengerichten zu rechtfertigen.

---

[1]) Eine lebhafte Debatte rief die Unterscheidung der Gemeindemitglieder in Gemeinde-Angehörige und Gemeindebürger hervor. Gemeinderath L. Brodhuber beantragte, entweder jeden Unterschied unter den Gemeindegliedern aufzuheben und die Bürgschaften für das Wohl der Gemeinde in den Wahlbestimmungen zu suchen, oder wenn ein Unterschied aufrecht erhalten werde, die politischen Rechte ausschließlich den Gemeindebürgern zuzuwenden, wogegen die Gemeinde-Angehörigen berechtigt sein sollen, bei Erfüllung gewisser Bedingungen in die Reihe der Gemeindebürger aufgenommen zu werden. Protokoll der Gemeinderaths-Sitzung vom 18. Mai 1849.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes wurde auf 144 festgesetzt [1]).

Rücksichtlich des activen Wahlrechtes beantragte der Gemeinderath, daß dasselbe nebst den im §. 23, 1 u. 2 litt. a—g angeführten Gemeindeangehörigen auch (litt. h) alle jene Staatsbürger männlichen Geschlechts erhalten sollen, „welche wenigstens seit zwei Jahren eine Wohnung selbst inne haben und mit einem Jahreszinse von mindestens 300 fl. C. M. in der Stadt oder mit 200 fl. in den Vorstädten fatirt sind.“ Der Gemeinderath wollte damit der großen Zahl von achtbaren Personen in Wien, welche keine directe Steuer (die Einkommensteuer bestand noch nicht) bezahlen, wie Rentiers, Privatbeamten, Fabriksdirectoren, Buchhaltern und Cassieren in Handlungshäusern u. s. w., die sowohl hinsichtlich ihres Erwerbes oder Besitzes als hinsichtlich ihrer Bildung alle nöthigen Garantien darbieten, das active Wahlrecht sichern.

Bei Bestimmung des passiven Wahlrechts wurde das Erforderniß des zurückgelegten 30. Lebensjahres aufgenommen, da bei Theilnahme an einer Gemeindevertretung, mit welcher die Besorgung so vieler und so wichtiger ökonomischer Angelegenheiten verbunden sei, eine gereiftere Erfahrung und ein besonnenes Alter besonders nothwendig erschien.

Unter den Ausschließungsgründen wurde die im §. 35 g. 4 des prov. Gemeindegesetzes aufgeführte: „einer entehrenden Handlung“ im §. 26 litt. d des Entwurfes näher bestimmt, dagegen der Ausschließungsgrund des §. 65 des prov. Gem. Gesetzes nicht aufgenommen, weil die Verhängung einer Geldstrafe im Falle der Nichtannahme einer Wahl nur auf Landgemeinden anwendbar erkannt wurde.

Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wurden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder Wiens in drei Wahlkörper getheilt, von denen der erste die Classe der höchstbesteuer-

[1]) Der Antrag des Vicepräsidenten Dr. Zelinka, die Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder auf 120 zu stellen, blieb damals in der Minorität.

ten Grundbesitzer und Erwerbsteuerpflichtigen, der zweite alle Grundbesitzer, welche eine Grund- und Gebäudesteuer von 500 fl. oder weniger bezahlen, dann die im §. 23 incl. Z. 2, litt. b—g aufgeführten Gemeinde-Angehörigen, und der dritte Wahlkörper alle Erwerbsteuerpflichtigen mit einem Steuersatze von weniger als 100 fl. C. M., dann jene Gemeinde-Angehörigen, deren Wahlberechtigung nach §. 23 Z. 2 litt. h auf einem bestimmten Wohnungszinse beruht, umfassen sollte. Als Motiv dieser Einrichtung wurde geltend gemacht, daß die Gleichheit der Interessen der Wähler bei der Vereinigung derselben in eine Wahlcorporation vorzüglich maßgebend sein müsse. Mit Rücksicht auf die Bewohnerzahl und bei dem Umstande, daß sich eine entsprechende Wahl nur dann erwarten lasse, wenn die Wähler doch etwas näher mit einander bekannt sind, hielt man es auch für nothwendig, jeden einzelnen Wahlkörper wieder in mehrere Wahlversammlungen oder Wahlbezirke abzutheilen [1]).

[1]) Der Antrag, die Wahlen in den Gemeinderath nach Wahlkörpern vorzunehmen, ging vom Vicepräsidenten Dr. Zelinka aus. Er rief in der Sitzung v. 8. Juni 1849 von Seite der Minorität, an deren Spitze Gemeinderath und Hofcaplan Dr. Häusle stand, eine energische Verwahrung hervor, welche in der Sitzung vom 11. Juni überreicht wurde. Nachdem jedoch der Protest auch von einigen in der Sitzung vom 8. Juni nicht anwesenden Gemeinderäthen unterzeichnet worden war, so wurde derselbe von dem Präsidenten Dr Seiller als geschäftsordnungswidrig erklärt und der Protest hierauf neuerlich mit Weglassung der beanständeten Gemeinderäthe überreicht. Der Protest ging sodann aus von den Gemeinderäthen Dr. Häusle, Brodhuber, Prack, F. Müller Klobasser, Sylvester, Setzer, Fleischer, Röbel, Dr. Stubenrauch, Dr. L. Neumann, Lang und v. Gassenbauer. Im Wesentlichen enthielt dieser Protest folgende Motive: In der Ueberzeugung, daß eine wahrhafte Vertretung aller Interessen der Stadtgemeinde mit der Absonderung nach Wahlkörpern nach dem Grundsatze der höchsten, minderhohen und geringsten Besteuerung nicht wohl vereinbar sei, daß ein solcher Wahlmodus lediglich dem Uebergewichte der Geldaristokratie einen unvermeidlichen Vorschub leisten und den Mittelstand, den eigentlichen Kern der Wiener-Bevölkerung, in der Ausübung seiner Rechte über die Gebühr beschränken würde, daß dadurch die den Mindestbesteuerten auf diese Weise zugestandene Wahlberechtigung auf eine Täuschung hinauslaufe und eine gefährliche Spannung unter die verschiedenen Classen der Bevölkerung gebracht werden

Bei der persönlichen Eigenschaft des Bürgerrechts hielt der Gemeinderath eine Stellvertretung durch Bevollmächtigte bei der Wahlhandlung nicht für zulässig. Ferner trug er auch auf geheime Stimmgebung durch Stimmzettel an, weil er nur auf diese Weise die nöthige Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl gesichert glaubte.

Die Dauer der Amtsführung des Gemeinderathes wurde auf drei Jahre festgesetzt und die Erneuerung desselben jährlich zu einem Drittheile angeordnet.

Die Bestellung eines aus rechtskundigen Mitgliedern bestehenden Magistrats als Executiv-Organ der Gemeinde hielt er bei der großen Ausdehnung und bei der mannigfaltigen Complication der Gemeindeangelegenheiten der Hauptstadt für unumgänglich nothwendig.

Was die Bezirksabtheilung und den Wirkungskreis der Bezirks-Vorstände, sowie die ihnen beigegebenen Vertrauensmänner anbelangt, so schien dem Gemeinderathe eine solche Abtheilung unabweislich, um nicht entweder in eine allzu starre Centralisation zu verfallen, oder aber eine unbehilfliche, sich selbst hemmende Verwaltungs-Maschine einzuführen. Die Bezirke sollten deßhalb keine Autonomie besitzen, keine selbstständigen Gemeinden bilden und so in ihrem

---

würde, endlich in der Ueberzeugung daß die durch §. 6 der Grundzüge zu gerechtfertigten Anträge der Commission, welche dahin lauten, daß mit Umgehung des Wahlverfahrens nach Wahlkörpern die für die Gemeinde Wien erforderlichen Garantien lediglich in einer beruhigenden Beschränkung des activen Wahlrechtes gesucht werden mögen, alle sonst unvermeidlichen Uebelstände beseitigen, so bringen die Gefertigten gegen den Gemeinderaths-Beschluß v. 8. Juni eine Verwahrung ein.

Damit war jedoch diese Angelegenheit keineswegs schon erledigt. In der Sitzung v. 15. Juni beantragte Gemeinderath Dr. Häusle durch eine Commission ein Memorandum des Gemeinderaths Dr. Kluger, in welchem eine Bildung der Wahlkörper durch sogenannte Berufsgenossenschaften beantragt war, berathen zu lassen. Diese Commission wurde gewählt. Am 20. Juni referirte die Commission hierüber und brachte zur Kenntniß der Versammlung, daß die Commission sich damit nicht einverstanden erklären könne, weil solche Wahlkörper bereits organisirte Berufsgenossenschaften voraussetzen, deren Bildung außer dem Wirkungskreise des Gemeinderathes liege, weßhalb auch Dr. Kluger seinen Antrag zurückgezogen habe.



Wirken vielleicht die Thätigkeit der Hauptgemeinde mannigfaltig beirren. Es sollte jede Collision unter ihnen vermieden, einer zur Auflösung oder doch zu steten Reibungen führenden Decentralisirung entgegen getreten werden. Um aber dennoch den besonderen Interessen der einzelnen Bezirke gehörige Rechnung zu tragen, hielt er es für zweckmäßig, eigene Bezirks-Vertretungen, aus der freien Wahl der Gemeindeglieder hervorgehend, ins Leben treten zu lassen. Diese Vertretungen sollten außer der Vollziehung der von der Gemeinde beschlossenen Maßregeln auch noch über die speciellen Interessen und Bedürfnisse ihres Bezirkes berathen und diese zur Kenntniß der Gesammtvertretung (des Gemeinderathes) bringen.

Bei der Feststellung des Wirkungskreises der Gemeinde hielt es der Gemeinderath für nothwendig, einige Abweichungen von den Bestimmungen des prov. G. G. zu beantragen.

Diese bezogen sich vorerst auf die Veräußerung des Gemeindevermögens und auf die Contrahirung von Darlehen zu Gunsten der Gemeinde, da in Wien bei der Bestimmung von Baulinien, wo Grundverkäufe und Austausche häufig vorkommen, dann bei der Hintangabe unbrauchbar gewordener Utensilien und aus andern Anlässen öfters Veräußerungsfälle eintreten, welche unmöglich dem langsamen und schwerfälligen Verfahren des prov. G. G. unterzogen werden konnten, und weil überhaupt nach der Ansicht des Gemeinderathes die Garantien gegen eine unbedachtsame Gebahrung mit dem Gemeindevermögen nur in der Vertretung der Commune selbst und nicht außerhalb derselben zu suchen seien, was auch mit §. 67 des Entwurfes erzielt wurde.

Bei der Ausschreibung von Gemeindeabgaben in der Gestalt von Zuschlägen zu den l. f. Steuern wurde die Grenze von 30 % bei directen, und 50 % bei den indirecten Steuern, als der bisherigen Gepflogenheit entsprechend beibehalten, die im §. 78, 79 des prov. G. G. angeordnete Umfrage bei der Ausdehnung der Commune Wiens für unausführbar erkannt.

Die Bestimmung des §. 86 des prov. Gemeindegesetzes über die Haftungspflicht der Gemeinde für Beschädigungen an Eigenthum hielt der Gemeinderath für Wien nicht anwendbar.

Digitized by Google

„Diese Anordnung, heißt es wörtlich, „mag bei wenig umfangreichen Landgemeinden, wo alle Mitglieder einander kennen und bei vorkommenden Gewaltthätigkeiten der Schuldige leicht ausgemittelt und zu Stande gebracht werden kann, noch einigermaßen zu rechtfertigen sein. In solchen Gemeinden könnte die Nichthinderung einer in ihrem Umkreise begangenen öffentlichen Gewaltthätigkeit, oder die Entweichung des Thäters immerhin eine Art von Mitschuld der Gesammtheit der Gemeindeglieder vermuthen lassen, in Wien, das gegen 400.000 Seelen zählt, von mehr als 70.000 Fremden bewohnt ist, und einen Flächenraum von mehr als 1 Geviertmeile einnimmt, würde eine solche Vermuthung, welche der Gemeinde die Last des Beweises ihrer Schuldlosigkeit aufbürdet, allen Rechtsgrundsätzen geradezu widersprechen. Hier kann das Verbrechen lange Zeit im Verborgenen brüten, und plötzlich zum Ausbruch kommen, ohne daß es möglich war, den schlau angelegten Plan zu entdecken, oder seine Ausführung zu vereiteln. Hier, wo sich dem Schuldigen tausend Schlupfwinkel darbieten, um dem rächenden Arme der Gerechtigkeit zu entgehen, hier würde eine solche Haftung der Gemeinde geradezu als unstatthaft erscheinen."

Außer den in der pro. Gemeinde-Ordnung vom 17. März 1849 der Gemeinde zugewiesenen Angelegenheiten nahm der Gemeinderath auch die Einflußnahme auf das Volks-Schulwesen, die Kirchen-Angelegenheiten und das Gewerbswesen in Anspruch. — In letzterer Hinsicht hielt es der Gemeinderath insbesonders für wünschenswerth, der Commune einen entschiedenen Einfluß auf die Verleihung der diesfälligen Berechtigungen zu wahren, da hiervon die Nahrungsfähigkeit eines großen Theiles der Bevölkerung abhänge und da nur durch eine kluge, die obwaltenden Localverhältnisse stets im Auge behaltende Verwaltung dieser Angelegenheiten dem Ueberhandnehmen eines verheerenden Proletariates gesteuert werden kann, welches die Gesellschaft untergrabe und den Staat in seinen Grundvesten erschüttere. Insbesondere seien es die sogenannten freien Beschäftigungen, welche dem gesellschaftlichen Zustande der Commune wesentliche Gefahr drohen, indem gerade durch diese Beschäftigungen eine Menge

unbemittelter Leute in die Stadt gelockt werde, welche oft binnen Kurzem gänzlich verarmen, und dann entweder den ohnehin so sehr in Anspruch genommenen städtischen Renten zur Last fallen, oder das gefährlichste Element von Unruhen und Gährungen unter den niedern Volksclassen bilden, wie es die durch den Swoboda'schen Hilfsverein herbeigeführten Ereignisse hinlänglich gezeigt haben.

Aus der Natur der Verhältnisse hervorgehend, hielt es der Gemeinderath endlich für wünschenswerth, Wien mit Umgehung des Bezirks und Kreisverbandes unmittelbar unter den Statthalter und unter den Landtag von Oesterreich unter der Enns zu stellen. —

Der Wortlaut des vom Gemeinderathe genehmigten Entwurfes war folgender:

# Entwurf einer Gemeindeordnung der Stadt Wien.

## I. Abschnitt.

## Von der Gemeinde überhaupt und den Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder insbesondere.

### §. 1.

### Umfang der Gemeinde Wien.

Die Gemeinde Wien umfaßt die innere Stadt, sammt allen bisher getrennt bestandenen Vorstadt-Gemeinden, ferner die vor der Matzleinsdorfer-, Favoriten- und St. Marxer-Linie gelegenen, im Kataster bereits gegenwärtig zur Gemeinde Wien conscribirten Markungen, und den Raum zwischen dem Wiener Donau-Canale und dem Hauptstrome der Donau.

Dieser ganze Complex bildet eine einzige selbstständige Ortsgemeinde, welche jedoch behufs der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in mehrere Bezirke zerfällt, deren Zahl und Abgrenzung durch eine eigne Anordnung festgesetzt wird.

### §. 2.

### Gemeindeglieder und Fremde.

In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder und
2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind entweder:

a) Gemeinde-Angehörige oder
b) Gemeindebürger.

§. 3.

Erlangung der Zuständigkeit in der Gemeinde.

Gemeinde-Angehörige sind dermalen alle Personen, welche in den Conscriptionslisten als zur einheimischen Bevölkerung gehörig verzeichnet sind.

In Folge wird die Gemeinde-Angehörigkeit:

aa) durch Geburt, oder

bb) durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband erworben.

§. 4.

aa) Durch Geburt.

Alle ehelichen oder nach den bürgerlichen Gesetzen den ehelichen Kindern gleichgehaltenen Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder falls er früher gestorben wäre, zur Zeit seines Ablebens, oder bei legitimirten Kindern zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande der Stadt Wien angehörte. Durch Annahme an Kindesstatt wird die Zuständigkeit nicht begründet.

Uneheliche Kinder erlangen das Recht der Theilnahme an dem Gemeindeverbande, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung dasselbe besaß.

Ebenso gebührt dieses Recht den Findlingen, welche im Umfange des Gemeindebezirkes aufgefunden werden, in so lange sich nicht ermitteln läßt, daß sie einer andern Gemeinde angehören.

§. 5.

bb) Durch Aufnahme.

Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt

1. durch ausdrücklichen Gemeindebeschluß.

2. Bei Frauenspersonen durch eine giltig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindeangehörigen;

3. Hof-, Staats-, Landtags- und Communal-Beamte, dann Officiere, die mit Officiers-Rang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige der Gemeinde Wien, wenn ihnen ihre Stelle daselbst den ständigen Aufenthalt anweiset.

Mit dem Aufgenommenen treten zugleich die zur Zeit der Aufnahme unter dessen väterlicher Gewalt stehenden Kinder in den Gemeindeverband. Eben so folgen auch uneheliche Kinder, so lange sie noch minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

Stillschweigend, durch Duldung eines in der Gemeinde sich aufhaltenden Fremden wird die Zuständigkeit in der Gemeinde nicht erlangt.

Digitized by Google

§. 6.

Aufnahme in den Gemeindeverband durch ausdrücklichen Gemeindebeschluß.

Jeder, der die nachfolgenden Eigenschaften nachweist, hat das Recht, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verlangen.

Er muß:

a) Oesterreichischer Staatsbürger sein.

Ausländern kann jedoch im Vorhinein die Aufnahme in den Gemeindeverband für den Fall, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen sollten, zugesichert werden.

b) Derselbe darf nicht unter der väterlichen Gewalt eines Gemeindeangehörigen einer andern Gemeinde stehen.

c) Er muß wenigstens durch zehn Jahre auf Grundlage eines giltigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen im Gemeindebezirke wohnhaft sein.

d) Es darf gegen die Ehrenhaftigkeit des Bewerbers und seiner Angehörigen (§. 5) sowie

e) dagegen, daß er im Besitze eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges sich befinde, kein gegründetes Bedenken obwalten.

§. 7.

Veränderungen in der Gemeinde-Angehörigkeit.

Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Aeltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau dem Gatten.

Der Tod eines oder beider Aelterntheile, so wie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und Gattin.

§. 8.

Erlangung des Gemeindebürgerrechtes.

Gemeindebürger sind jene, welche dermalen das Bürgerrecht der Stadt Wien besitzen. In der Folge wird das Gemeindebürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben.

Der Gemeinde steht es zu, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder es abzuweisen; es darf jedoch Niemanden das Bürgerrecht verliehen werden, welcher nicht alle Bedingungen vereiniget, die zur Ausübung des activen Wahlrechtes für Gemeindeangehörige erforderlich sind.

§. 9.

Verhältniß der Frauenspersonen.

Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch

Digitized by Google

Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrecht verbundenen Vortheile und Lasten, insoferne die Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort; erlischt dagegen im Falle der Ungiltigerklärung oder der Auflösung der Ehe, wenn die letztere nicht durch den Tod des Ehemannes erfolgt.

§. 10.

Entrichtung der Bürger-Aufnahms-Taxe.

Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeindecasse die jeweilig bestehende Aufnahmstaxe zu entrichten.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann von Entrichtung dieser Taxe befreit werden.

§. 11.

Verlust des Gemeinde-Bürgerrechtes.

Der Gemeindebürger verliert das Gemeinde-Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört österreichischer Staatsbürger zu sein, oder

b) Angehöriger einer andern Gemeinde wird, oder wenn er

c) zu einer Strafe verurtheilt wird, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen, bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn er wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen einer schweren Polizeiübertretung der Unzucht, oder aus Gewinnsucht, zur einer Strafe verurtheilt worden ist; so wie, wenn er wegen einer Gefällsübertretung in eine selbstständige Arreststrafe verfallen ist; endlich

d) wenn er in Concurs gerathen und seine Schuldlosigkeit nicht völlig nachgewiesen worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

§. 12.

Ehrenbürgerrecht.

Die Gemeinde ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzuerlegen.

§. 13.

Führung der Gemeinde-Matrikel.

Ueber alle Gemeindeglieder wird eine genaue Matrikel geführt, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

Digitized by Google

## §. 14.

### Rechte der Gemeindeglieder und Fremden überhaupt.

Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthumes;

2. auf die Benützung der Gemeinde-Anstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

## §. 15.

### Rechte der Gemeinde-Angehörigen insbesondere.

Die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies das Recht:

a) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;

b) im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;

c) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte hinsichtlich der Gemeindeämter innerhalb der in den §§. 23 bis 26 angegebenen Grenzen.

## §. 16.

### Rechte der Gemeindebürger insbesondere.

Das Gemeindebürgerrecht umfaßt:

a) das active und passive Wahlrecht hinsichtlich der Gemeindeämter;

b) das Recht an der Bürgerwehr, und

c) an dem Geschwornen-Gerichte Theil zu nehmen;

d) den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche insbesondere für Bürger so wie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind;

e) die im §. 15 unter a) und b) angegebenen Befugnisse der Gemeinde-Angehörigen.

## §. 17.

### Pflichten der Gemeindeglieder überhaupt.

Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde rechtsgiltig getroffenen Anordnungen;

b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband und dauern so lange fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

## §. 18.

### Pflichten der Gemeindebürger insbesondere.

Die Gemeindebürger haben insbesondere noch die Pflicht, an der Bürgerwehr und an dem Geschwornen-Gerichte Theil zu nehmen.

Digitized by Google

§. 19.

Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten.

§. 20.

Verhältniß der Fremden.

Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondern Rechte zu genießen.

Fremde, welche weder einen giltigen Heimatschein, noch die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, ist die Gemeinde auszuweisen berechtiget.

## II. Abschnitt.

## Von der Gemeindeverfassung.

§. 21.

Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten. Die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten ist dem Gemeinderathe, dem Magistrate und den Bezirks-Vorständen anvertraut.

### I. Abtheilung.

### Von dem Gemeinderath.

§. 22.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte frei gewählt.

Die Zahl derselben ist auf 144 festgesetzt.

§. 23.

Wahlberechtigung. (Actives Wahlrecht.)

Wahlberechtigt sind:

1. Alle Gemeindebürger männlichen Geschlechtes.

2. Unter den Gemeindeangehörigen alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche in eine der folgenden Kategorien gehören:

a) Diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von einem steuerpflichtigen Erwerbe eine directe Steuer entrichten;

b) wirkliche, besoldete oder pensionirte Hof-, Staats- ständische-, Landtags- und Communal-Beamte;

c) Militärpersonen vom Lieutenant aufwärts, welche eine bleibende Anstellung in Wien haben, oder hier im Pensionsstande leben, mit Einschluß derjenigen, welche sich im Invalidenhause befinden; dann die Officiere der Garnison, wenn sie nach Wien zuständig sind;

d) die katholischen Priester, und die wirklich im Amte befindlichen Seelsorger eines jeden gesetzlich anerkannten Glaubensbekenntnisses;

e) die Doctoren aller Facultäten, so wie die Magister der Wundarzneikunde, der Zahn- und Augenheilkunde, der Thier-Arzneikunde und der Pharmacie, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben;

f) die Vorsteher und Oberlehrer aller Volksschulen und die Lehrer an allen mittleren und höheren Lehranstalten, so wie die Vorsteher einer im Gemeindebezirke befindlichen concessionirten Privat-Unterrichts- oder Erziehungsanstalt;

g) die Mitglieder einer inländischen Akademie der Künste oder Wissenschaften;

h) diejenigen, welche, ohne in eine der früheren Kategorien zu gehören, wenigstens seit zwei Jahren eine Wohnung selbst inne haben, welche mit einem Jahreszinse von mindestens 300 fl. C. M. in der Stadt, oder 200 fl. C. M. in den Vorstädten satirt ist.

§. 24.

**Ausgenommen** von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen;

**Ausgeschlossen aber:**

a) diejenigen, welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;

b) diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen; bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen einer schweren Polizeiübertretung der Unzucht, oder aus Gewinnsucht, zu einer Strafe verurtheilt worden sind, so wie auch diejenigen, welche wegen einer Gefälls-Uebertretung in eine selbstständige Arreststrafe verfallen sind;

c) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs ausgebrochen ist, so lange die Cridaverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldlosigkeit des Cridatars nicht vollständig nachgewiesen wurde;

d) diejenigen, welche mit einer Steuer im Rückstande sind.

Im Falle der Ausschließung aus einem der unter b angeführten Gründe bleibt der Gemeinde die Wiederertheilung des Wahlrechtes vorbehalten; doch kann diese Rehabilitirung erst nach zurückgelegtem zehnjährigen tadellosen Lebenswandel bewilliget werden.

Digitized by Google

§. 25.

Wählbarkeit. (Passives Wahlrecht.)

Wählbar ist jedes Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das dreißigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 26.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen;
b) Militärpersonen in der activen Dienstleistung;
c) die Gemeindebeamten und Diener;
d) Personen, welche in einer Armenversorgung, oder in einem Gesindeverbande stehen, oder vom Tag- oder Wochenlohne leben;
e) Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

Ausgeschlossen sind:

a) säumige Schuldner der Gemeinde;
b) jene Personen, welche über die aufgehabte besondere Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, so wie über ein ihnen speciell anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind;
c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, dann jene, welche nach beendigter Concursverhandlung in der Untersuchung nicht für schuldlos erklärt worden sind;
d) jene, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen; bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn er wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen einer schweren Polizeiübertretung der Unzucht, oder aus Gewinnsucht, zu einer Strafe verurtheilt worden ist; so wie, wenn er wegen einer Gefällsübertretung in eine selbstständige Arreststrafe verfallen ist, und
e) jene, welche sich in einer Criminal-Untersuchung befinden.

§. 27.

Bildung der Wahlkörper.

Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder Wiens in drei Wahlkörper abgetheilt, deren Jeder achtundvierzig Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden jene Personen aus den höchstbesteuerten Grundbesitzern und Erwerbsteuerpflichtigen, welche an der von ihnen entrichteten Grund- oder Gebäude- und Erwerbsteuer zusammengenommen beiläufig die Hälfte der ganzen Grund- oder Gebäude- und der Erwerbsteuer bezahlen, also derzeit diejenigen höchstbesteuerten Grundbesitzer, welche an Grund- oder Gebäudesteuer einen Steuerersatz von mehr als 500 fl. C. M. und die höchstbesteuerten Erwerb-

steuer-Pflichtigen, welche einen Steuersatz abwärts bis einschließlich 100 fl. C. M. entrichten.

Den zweiten Wahlkörper bilden alle Grundbesitzer, welche an Grund- oder Gebäudesteuer 500 fl. C. M. oder weniger bezahlen, dann die im §. 23 unter Z. 2, lit. b bis g aufgeführten Gemeindeangehörigen.

Der dritte Wahlkörper enthält alle Erwerbsteuer-Pflichtigen, welche einen Steuersatz von weniger als 100 fl. C. M. entrichten, und jene Gemeindeangehörigen, deren Wahlberechtigung nach §. 23, Z. 2, lit. h auf einem bestimmten Wohnungszinse beruht.

Gemeindebürgern, welche keine directe Steuer entrichten, steht es frei, ihr Wahlrecht im zweiten oder dritten Wahlkörper auszuüben.

Wer mehrere Grundstücke besitzt, oder aus verschiedenen Titeln mit der Erwerbsteuer mehrfach belegt ist, wird unter die Höchstbesteuerten gerechnet, wenn er im ersteren Falle mehr als 500 fl. C. M. an Grund- oder Gebäudesteuer, und im letzten Falle wenigstens 100 fl. Erwerbsteuer im Ganzen entrichtet.

Diejenigen, welche zugleich als Grundbesitzer und wegen ihres Erwerbes direct besteuert erscheinen, gehören in die Classe der Höchstbesteuerten, wenn ihre Steuerschuldigkeiten zusammen den Betrag von mehr als 500 fl. C. M. ausmachen; wenn dies nicht der Fall ist, steht es dem Wahlberechtigten frei, sein Wahlrecht in dem zweiten oder dritten Wahlkörper auszuüben.

Die Mitglieder sämmtlicher Wahlkörper wählen nach Bezirken, deren Zahl und Abgrenzung durch eine eigene Anordnung festgesetzt wird.

## §. 28.

## Anfertigung und Feststellung der Wahllisten.

Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern und Bezirken abgesonderte Wahllisten zu verfassen, und in jedem Wahlbezirke an einem geeigneten Orte mindestens durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung der Wählerlisten ist durch eine dreimal der Wiener Zeitung einzuschaltende und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung und Festsetzung einer Präclusivfrist von 14 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Der Gemeinderath entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens sechs Tagen, und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

14 Tage vor der Wahl darf in den Wahllisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden

Digitized by Google

§. 29.

Ausschreibung der Wahl.

Zur Vornahme der Wahl sind 8 Tage vorher sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, so wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im §. 28 angedeutete Art bekannt gemacht wird.

§. 30.

Leitung der Wahl.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahldeputationen geleitet.

Für jeden Wahlbezirk wird von dem Gemeinderathe eine solche Deputation niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, aus einem Mitgliede des Magistrates und vier stimmberechtigten Gemeindegliedern, von denen zu vermuthen ist, daß sie die Verhältnisse der Wähler in den verschiedenen Wahlbezirken hinlänglich kennen, damit die Hindernisse welche der passiven Wahlfähigkeit entgegenstehen, nicht leicht unbemerkt bleiben.

Die Wahldeputationen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

§. 31.

Vornahme der Wahlhandlung.

Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahldeputation persönlich erscheinen.

Die Namen der Erscheinenden werden in das von einem Mitgliede der Wahldeputation zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindegliedern verzeichnet wird. Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst vor der Wahldeputation die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlversammlnng nicht erschienen sind, werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Majorität, d. h. so viel Stimmen erhalten haben, daß auf jeden wenigstens um Eine Stimme mehr, als die Hälfte aller Stimmgebenden entfallen war.



Digitized by Google

Konnte dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist eine neue Wahl, jedoch unter der Beschränkung vorzunehmen, daß die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder aus denjenigen Personen, auf die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen entfallen waren, in die engere Abstimmung zu bringen ist; auf diese Weise ist so lange fortzufahren, bis durchaus absolute Stimmenmehrheit erlangt wird. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet das Loos.

§. 32.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahldeputation zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe zur Prüfung zu übermitteln.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind beim Gemeinderathe längstens binnen 8 Tagen nach beendigtem Wahlacte anzubringen.

Werden binnen dieser Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitigt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeinderathe bestätigt und das Resultat derselben öffentlich bekannt gemacht. Im entgegengesetzten Falle ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Dieses hat auch dann zu geschehen, wenn Doppelwahlen eintreten, oder wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist, der dieselbe nicht annimmt oder von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

§. 33.

Dauer der Amtsführung.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet im Monate März der dritte Theil oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen und wird durch Neugewählte ersetzt Der Austritt geschieht das erste und das zweite Mal nach der Entscheidung des Looses; in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen. Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder 24 übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerliste einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine. Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Digitized by Google

§. 34.

Wahl des Bürgermeisters.

Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte seinen Vorstand (Bürgermeister), welchem zugleich die Oberleitung des Magistrates zusteht.

Zur Vornahme dieser Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der sämmtlichen Gemeinderathsglieder erforderlich, und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt anzusehen, welcher die absolute Majorität der gesammten Gemeinderathsglieder für sich hat.

Der Gemeinderath wählt weiter auf die Dauer Eines Jahres zwei Vorstands-Stellvertreter, deren Einer den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

§. 35.

Dauer seiner Amtsführung.

Die Wahl des Bürgermeisters gilt auf drei Jahre, und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit nach §. 33 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Der Austretende ist wieder wählbar.

Sollte der Austritt des Bürgermeisters vor Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgen, so gilt die deshalb vorzunehmende Wahl jedenfalls nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

§. 36.

Gehalt und Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bei Besorgung von Gemeinde-Angelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf die nämlichen Gebühren aus der Gemeindecasse Anspruch, welche in gleichem Falle den Räthen des Obergerichtes aus der Staatscasse verabreicht werden.

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung sammt der entsprechenden Einrichtung der Empfangs-Localitäten, unentgeltlich eingeräumt. Außerdem erhält er die von dem Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functions-Gebühren.

§. 37.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathes.

Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben einer der im §. 26 unter c), d) und e) enthaltenen Ausnahmsfälle, oder einer der in eben diesem §. unter c) und d) angegebenen Aus-



Digitized by Google

schließungsgründe eintritt; dann wenn es in Curatel verfällt, oder wenn es einer die Ehre des Gemeinderathes verletzenden Handlung von der competenten Behörde für schuldig erkannt wurde.

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes in eine Criminal-Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

## II. Abtheilung.

### Von dem Magistrate.

§. 38.

#### Zusammensetzung des Magistrates.

Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus einem rechtskundigen Vicebürgermeister und der nöthigen Anzahl von rechtskundigen Räthen, sammt dem erforderlichen Hilfspersonale.

§. 39.

#### Art der Anstellung.

Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates müssen zur dießfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähiget sein; sie dürfen sich nebenbei weder in einem andern dienstlichen Verhältnisse befinden, noch die juristische Praxis ausüben.

§. 40.

Wenn die Stelle eines rechtskundigen Mitgliedes des Magistrates zu besetzen kömmt, so ist dies durch Einrückung in die öffentlichen Zeitungsblätter mit dem Beisatze zu verlautbaren, daß diejenigen, welche sich zu diesem Amte für befähigt halten, binnen einer nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist ihre schriftlichen und mit den gehörigen Ausweisen belegten Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen haben.

Letzterer erstattet hierüber dem Gemeinderathe einen begründeten, die Eigenschaften aller Bewerber würdigenden Besetzungsvorschlag, bei welchem er jedoch an die aufgetretenen Bewerber nicht gebunden ist.

§. 41.

#### Dienstes-Entlassung und Enthebung vom Dienste.

Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates werden auf Lebenszeit angestellt. Die Entlassung, so wie die einstweilige Enthebung derselben vom Dienste kann nur nach denselben Grundsätzen, wie bei Staatsbeamten erfolgen.

§. 42.

Gehalte und Pensionen.

Die rechtskundigen, auf Lebenszeit angestellten Mitglieder des Magistrates erhalten Besoldungen und Pensionen.

Hinsichtlich ihrer Versetzung in den Ruhestand gelten die für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften.

## III. Abtheilung.

### Von den Bezirksvorständen.

§. 43.

In Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist die Gemeinde Wien in mehrere Bezirke eingetheilt, deren Zahl und Abgrenzung durch eine eigene Anordnung festgesetzt wird.

An der Spitze eines jeden solchen Bezirkes befindet sich ein Bezirksvorstand nebst einer bestimmten Anzahl von Vertrauensmännern, welchen ein aus dem Status des Magistrates zuzuweisender und zeitweise zu wechselnder Beamter, sammt dem nöthigen Hilfspersonale beigegeben ist.

Die Wahl des Bezirksvorstandes und der ihm zur Seite stehenden Vertrauensmänner wird von den stimmberechtigten Bewohnern eines jeden Bezirkes in derselben Weise und für dieselbe Zeit, wie die Wahl zum Gemeinderathe vorgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß sämmtliche Stimmberechtigte in Einem Wahlkörper vereinigt wählen.

Die Bezirksvorstände und die denselben beigegebenen Vertrauensmänner beziehen keinen Gehalt, haben jedoch Anspruch auf eine vom Gemeinderathe jährlich festzusetzende Entschädigung für die mit ihrer Amtsführung verbundenen Auslagen.

## III. Abschnitt.

### Von der Gemeindeverwaltung.

## I. Abtheilung.

### Von dem Wirkungskreise der Gemeinde überhaupt.

§. 44.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gemeinde der Stadt Wien verwaltet die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten und das ihr eigenthümliche Gemeindevermögen selbstständig durch ihre Verwaltungsorgane und die denselben untergeordneten Aemter und Behörden.

Digitized by Google

§. 45.

Systemisirung der Gemeindeämter und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener.

Die Gemeinde bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Behufe der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener, ernennt die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, in so ferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genüsse, so wie dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

§. 46.

Verwaltung der Ortspolizei.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Anstalten, die zur Erhaltung der inneren Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, in so fern sie unter der Verwaltung der Gemeinde stehen, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und sie ist für jede ihr in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Gemeinde ist die Handhabung der Local-Polizei in Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesinderücksichten, dann die Aufsicht auf die Gemarkungen, auf Maß und Gewicht, und die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums.

Jene Beiträge, welche die Gemeinde für die vom Staate geleiteten Localpolizei-Anstalten zu leisten hat, sind im Wege einer Vereinbarung mit der Staatsverwaltung auszumitteln.

§. 47.

Ausstellung der Heimatsscheine.

Die Ausstellung von Heimatsscheinen steht der Gemeinde zu. Dieselben haben nur auf vier Jahre Giltigkeit.

§. 48.

Ertheilung des Eheconsenses.

Die Gemeinde hat ferner das Recht, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze den Eheconsens zu ertheilen oder zu verweigern.

§. 49.

Einhebung der Steuern.

Der Gemeinde obliegt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

§. 50.

Militär-Angelegenheiten.

Sie hat das Conscriptions- und Recrutirungs-Geschäft, so wie die Militärbequartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten zu besorgen.

§. 51.

Volks-Schulwesen.

Die Errichtung und Leitung der Volksschulen steht innerhalb der durch Reichs- und Landesgesetze zu ziehenden Grenzen der Gemeinde zu.

§. 52.

Kirchenangelegenheiten.

Die Gemeinde hat ferner die politische Verwaltung der Kirchenangelegenheiten im Einvernehmen mit der geistlichen Obrigkeit innerhalb der Grenzen der Reichs- und Landesgesetze zu führen.

§. 53.

Armenpflege.

Die Armenpflege ist eine Angelegenheit der Gemeinde.

§ 54.

Local-Sanitätswesen.

Der Gemeinde steht die Einrichtung und Leitung des Local-Sanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu. Die Local-Krankenanstalten sind ihrer Obsorge unterworfen. Die Beziehungen der Commune zu dem allgemeinen Krankenhause werden durch ein besonderes Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung geregelt.

§. 55.

Gewerbswesen.

Innerhalb der Grenzen des bestehenden Gewerbsgesetzes ist der Gemeinde in ihrem Bezirke die Ertheilung der Erwerbs-, Gewerbs- und Handels-Berechtigungen vorbehalten, wogegen den Betheiligten der Recurs an den Statthalter, und wenn dessen Entscheidung von dem Beschlusse der Gemeinde abweicht, an das Ministerium freisteht.

In dem Falle, als der Statthalter gegen den Ausspruch der Gemeinde entscheidet, steht auch dieser der Recurs an das Ministerium offen

§. 56.

Die Gemeinde hat über alle in ihrem Bezirke eintretenden Vorkommnisse, welche für die Staatsverwaltung von Interesse sind, an den Statthalter Bericht zu erstatten.

§. 57.

Ueberhaupt hat die Gemeinde alle Amtshandlungen, welche ihr durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, so wie alle ihr vom Statthalter zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

Digitized by Google

## III. Abtheilung.

### Wirkungskreis des Gemeinderathes.

§. 58.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Gemeinderath ist berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen, und vollziehen zu lassen.

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren, und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§. 59.

Demnach gehört zu seinem Wirkungskreis:

A Die Selbstbestimmung in Communal-Angelegenheiten;

B. die Controle über die Geschäftsführung in Communal - Angelegenheiten überhaupt, und insbesondere die Vermögensgebahrung des Magistrates so wie der untergeordneten Gemeindeämter und Gemeindeanstalten, und

C. die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen, oder im Wege des Recurses an ihn gelangenden Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 60.

A. Recht der Selbstbestimmung.

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Communal-Angelegenheiten hat der Gemeinderath innerhalb der gesetzlichen Grenzen organische Beschlüsse in allen auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten, worunter auch die Ortspolizei, das städtische Armen- und Stiftungswesen, die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, das Volksschul-, das Sanitäts- und das Gewerbswesen gehören, zu fassen.

§. 61.

B. Ausübung der Controle; a) überhaupt.

In Folge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Controle, ist derselbe befugt, sich in der steten Uebersicht der magistratischen Geschäftsführung zu erhalten, die Vorlegung aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen, und sich in Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

§. 62.

b) Insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsamen mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, um die thunlichst größte Rente daraus zu erzielen.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größern Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

§. 63.

Feststellung der Gemeinde-Voranschläge.

Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, so wie sämmtlicher unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehender Fonds und Anstalten, in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Rechnungsjahres von dem Magistrate vorgelegt werden. Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 64.

Prüfung und Erledigung der Rechnungen und Scontrirung der Cassen.

Dem Gemeinderathe steht ferner die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungs-Belege und die Anordnung der Scontrirung der städtischen Cassen, so wie die Mitwirkung bei derselben zu.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnung durch den Gemeinderath wird dieselbe zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen

Digitized by Google

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel kann von dem Gemeinderathe das Entschädigungs-Erkenntniß gegen diejenigen geschöpft werden, welchen in Beziehung auf die beanständeten Posten ein Verschulden zur Last fällt.

Dem Ersatzpflichtigen steht binnen sechs Wochen vom Zustellungstage des Erkenntnisses der Rechtsweg offen.

§. 65.

c) Entscheidung der Recurse.

Der Gemeinderath hat endlich über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates in Communal- und Gewerbsangelegenheiten zu entscheiden.

§. 66.

C. Der Entscheidung und Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltene Verwaltungs-Angelegenheiten.

Die dem Gemeinderathe sowohl für die Gemeinde selbst, als auch für die unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonds und Anstalten vorbehaltenen Verwaltungs-Gegenstände sind:

a) Die Organisirung der mit der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beauftragten Aemter.

b) Die Regulirung des Besoldungs- und Pensionsetats der Gemeindebeamten und die Systemisirung neuer besoldeter oder mit Remunerationen verbundener Stellen.

c) Die Anstellung aller Concepts- und aller jener Magistrats- und Fondsbeamten, welche einen Gehalt von wenigstens 600 fl. C. M. jährlich beziehen, über vorläufige Einvernehmung des Magistrates.

d) Die Pensionirung und Quiescirung aller Gemeinde- und Fondsbeamten, dann die Entlassung aller jener Gemeindebeamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, endlich die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen.

§. 67.

e) Die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, so wie zur Eingehung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches ein nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft betrifft, die Ausstellung eines Vertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und die Aussertigung der Vollmacht für denselben.

§. 68.

f) Die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, so wie die Eingehung von Bestandverträgen,

Digitized by Google

wenn der Bestandzins 500 fl. C. M. oder die Dauer des Vertrages drei Jahre überschreitet; endlich die Veräußerung des Gemeindevermögens überhaupt.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über die letztere ist erforderlich, daß zwei Drittheile des Gemeinderathes anwesend sind, und hiervon überdies die absolute Majorität sämmtlicher Gemeinderathsglieder zustimme. Wenn von den in der Minorität Gebliebenen ein Sechstheil der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren und den Fall der Entscheidung des Landtages vorzulegen.

§. 69.

Ausschreibung von Steuern und Abgaben.

Der Gemeinderath hat ferner das Recht:

g) Zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Steuern und Abgaben auszuschreiben und einzuheben.

Wenn der Gemeinderath neue Steuern und Abgaben einführen will, so kann dies nur mit Genehmigung des Landtages Statt finden.

Wenn zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu directen oder indirecten Steuern einzuheben sind und bei den Ersteren der Zuschlag 30%, bei den Letzteren 50% der landesfürstlichen Steuer überschreitet, so muß die Genehmigung des Landtages eingeholt werden.

Um aber einen solchen Antrag vor den Landtag zu bringen, muß derselbe unbeschadet der bei solchen Abstimmungen sonst noch durch die Geschäftsordnung festzusetzenden Vorsichten, mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der stimmgebenden Mitglieder des Gemeinderathes angenommen worden sein.

Bei Erhöhung derzeit schon bestehender Abgaben, welche nicht unter die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, auf mehr als das Doppelte ihres bisherigen gesetzlichen Ausmaßes ist ebenfalls die Genehmigung des Landtages unter Beobachtung der eben angeführten Bestimmungen einzuholen.

Insbesondere hat dies bei den Zinskreuzern und Verlassenschafts-Percenten dann zu geschehen, wenn bei Erstern das Ausmaß von 3 Kreuzern vom Zinsgulden, bei Letztern der Betrag von 1 % überschritten werden soll.

§. 70.

Aufnahme von Darlehen und Leistung von Bürgschaften.

h) Die Aufnahme von Darlehen und die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde steht ebenfalls dem Gemeinderathe zu. Hierbei sind dieselben Vorsichten zu beobachten, welche im §. 68 für die Veräußerung des Gemeindevermögens vorgeschrieben sind.

Sollte aber der Gemeinderath eine Credits-Operation vornehmen wollen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

Digitized by Google

§. 71.

Fernere, der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltene Verwaltungsgegenstände sind:

i) Die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde, von dem Betrage von 200 fl. C. M. angefangen; die Auflösung von Pachtverträgen, der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Mängelsersätzen: die Herabsetzung der Bestandzinse während der Dauer des Bestandvertrages;

k) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde;

l) die Bewilligung von Auslagen im Betrage von mehr als 100 fl. C. M. jährlich oder mehr als 1000 fl. C M. ein für alle Mal und von allen nicht präliminirten Auslagen; die Bewilligung von nicht normalmäßigen Reisekosten und Besoldungsvorschüssen hinsichtlich jener Beamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, wenn der Vorschuß drei Monate übersteigt, dann die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen über 50 fl. C. M.;

m) die Ausübung des Petitionsrechtes im Namen der Gemeinde;

n) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Salvator-Medaille;

o) die Bewilligung von Ausnahmen von den bestehenden Gemeindevorschriften.

## III. Abtheilung.

### Wirkungskreis des Magistrates.

§. 72.

Der Magistrat steht im Dienste der Gemeinde, unter der Oberleitung und Controle des Gemeinderathes. Er ist das Vollzugsorgan der Beschlüsse und Anordnungen des Letzteren, und die unmittelbare Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde. Er hat deßhalb das Recht und die Pflicht, die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen, diese gegen einzelne Parteien zu vertreten und in allen, dem Wirkungskreise des Gemeinderathes nicht vorbehaltenen Angelegenheiten selbstständig zu entscheiden.

Es sind ihm in dieser Beziehung sowohl die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch die untergeordneten städtischen Behörden, Stiftungen und Körperschaften zum Gehorsam verpflichtet.

## IV. Abtheilung.

### Wirkungskreis der Bezirksvorstände.

§. 73.

Die Bezirksvorstände und ihre Vertrauensmänner sind Executiv-Organe der Gemeinde und sind zugleich berufen, die Sonder-Interessen ihres Bezirkes



Digitized by Google

zu berathen und zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen. Zu diesem Ende kann der Bezirksvorstand jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes beiwohnen, und hat in denselben eine berathende Stimme.

## IV. Abschnitt.

## Verhältniß der Gemeinde zur Landesvertretung und zur Staatsverwaltung.

§. 74.

Die Stadtgemeinde Wien steht mit Umgehung jedes Bezirks- und Kreisverbandes unmittelbar unter dem Statthalter und dem Landtage von Oesterreich unter der Enns.

§. 75.

Die Art der Geschäftsführung des Gemeinderathes und des Magistrats wird durch eine eigene Geschäftsordnung näher bestimmt

§. 76.

Die zur Einführung der Gemeinde-Ordnung erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen sind in einer besondern Vorschrift enthalten.

---

Ungeachtet der Gemeinderath großes Gewicht auf eine möglichst schleunige Sanction des dem Ministerium vorgelegten Entwurfes gelegt hatte, verzögerte sich doch das Erscheinen der neuen Gemeinde-Ordnung durch mehrere Monate. In zwei Fragen verlangte das Ministerium mit dem Erlasse vom 20. September 1849 nähere Aufklärungen, nämlich in Bezug auf die Untertheilung der Großgemeinde in mehrere Wahlbezirke und die Bestimmungen für die Wahlberechtigung. In ersterer Beziehung erklärte der Gemeinderath in einem am 16. October 1849 der Landesregierung vorgelegten Berichte, daß er bei der Ausmittlung der Wahlbezirke die bestehende Eintheilung Wiens nach Polizeibezirken zur Grundlage genommen habe, jedoch keine Einwendung erhebe, die Wahl des Gemeinderathes nach Gerichtsbezirken vorzunehmen, vorbehaltlich der von der Gemeinde noch zu verfügenden Eintheilung in Gemeindebezirke, worüber erst dann entschieden werden könne, wenn die Regierung sich principiell für die Umgestaltung der Stadt- und Vorstadtgemeinden in eine Ortsgemeinde ausgesprochen haben werde.

Digitized by Google

Um der Regierung die gewünschte Basis für die Tragweite der Wahlberechtigung an die Hand zu geben, legte er eine Uebersichtstabelle der Wahlberechtigten auch nach der Steuerquote der drei directen Steuern vor, die aber eigentlich nur die Zahl der steuerbaren Objecte, keineswegs aber jene der Contribuenten enthielt, deren zeitraubende Zusammenstellung erst in der Ausarbeitung begriffen war. Eine verläßliche Ausmittlung der nach dem Miethzinse Wahlberechtigten wurde geradezu als unausführbar erklärt. Ueber die Vertheilung der von den Höchstbesteuerten zu wählenden 48 Gemeinderäthe wurde die Aufklärung gegeben, daß diese nicht nach der in jedem Gerichtsbezirke befindlichen Seelenanzahl, sondern nach der Zahl der höchstbesteuerten Wähler in jedem Bezirke repartirt werden.

Weiters wurde der Gemeinderath vom Ministerium im kurzen Wege aufgefordert, Vorschläge in Bezug auf die Untertheilung der Großgemeinde in Verwaltungsbezirke zu erstatten, welche er in einem am 22. December 1849 vorgelegten Berichte gemacht hatte. Er sprach darin grundsätzlich aus, daß die Untertheilung der Stadtgemeinde behufs der politischen und ökonomischen Verwaltung auf Grund der sanctionirten Eintheilung Wiens in acht Gerichtsbezirke vorgenommen werden solle, mit der einzigen Ausnahme, daß die innere Stadt nicht zwei, sondern einen Verwaltungsbezirk zu bilden habe.

Gleichzeitig holte aber der Gemeinderath in dieser Frage auch das Gutachten der Vorstände der bestandenen Vorstadtgemeinden ein, um allfällige Bedenken gegen die mit der Centralisation des Gemeindewesens verbundene Incamerirung des Vermögens der einzelnen Gemeinden zu erheben. Sämmtliche Gemeindevorstände, mit Ausnahme jener der Gemeinde Alservorstadt [1]), erklärten sich sowohl mit der Eintheilung nach Gerichtssprengeln als auch mit der Incamerirung des Vermögens der einzelnen Vorstadtgemeinden ein-

[1]) Die Gemeinde Alservorstadt sträubte sich deshalb gegen die beantragte Bezirkseintheilung, weil sie dadurch von ihrer Schule und ihrer Pfarre getrennt wurde.



verstanden. Nur rücksichtlich einer allfälligen Untertheilung der einzelnen Bezirke machten sich bei mehreren Gemeindevorständen verschiedene Ansichten geltend, in welche jedoch der Gemeinderath nicht einzugehen für nothwendig hielt, weil erst das Localbedürfniß die Nothwendigkeit einer solchen Untertheilung herausstellen müsse.

Abermals verfloßen mehr als zwei Monate, bis eine Entscheidung erfolgt war. Endlich erhielt mit der A. h. Entschließung vom 6. März 1850 die provisorische Gemeinde-Ordnung für Wien die kaiserl. Sanction. Nach einem Zeitraume von mehr als drei Jahrhunderten war Wien wieder in den Besitz einer neuen, alle Beziehungen des Gemeindelebens umfassenden Verfassung gelangt. Mit ihr lebten die alten Freiheiten auf, welche die Bürger Wiens im Mittelalter genossen, die sie seit dem Ferdinandeischen Statute, im Einklange mit dem Entwicklungsgange des modernen Staatsrechtes, verloren und unter Kaiser Josef II. nur zum Theile wieder erlangt hatten.

Vergleicht man den vom Gemeinderath vorgelegten Entwurf mit dem Gesetz vom 6. März 1850 — dessen Wortlaut im 2. Abschnitt folgt — so ergibt sich, daß an demselben in seinen grundsätzlichen Bestimmungen einschneidende Veränderungen vorgenommen wurden. Wir wollen die wichtigsten derselben hervorheben.

In dem I. Abschnitte über das Gemeindegebiet und dessen Bewohner fehlt in dem Entwurfe die Bestimmung des §. 21 d. pr. G. O., daß Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, im Falle der Erwerbsunfähigkeit der Gemeinde zur Last fallen; dagegen sind aus dem §. 23 der prov. G. O. über die Rechte der Gemeindebürger, die in den §§. 16 und 18 des Entwurfes ausgesprochenen Rechte und Verpflichtungen der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Bürgerwehr und den Geschwornengerichten weggeblieben. Neu ist im §. 27 der prov. G. O. die Verfügung, daß Fremde, welche sich durch einen Gemeinderathsbeschluß über ihre allfällige Ausweisung von Wien beschwert fühlen, um Abhilfe an den Statthalter wenden können.

Digitized by Google

In dem II. Abschnitte „Von der Gemeindeverfassung" wurde die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths von 144 auf 120 herabgesetzt.

Während nach §. 23, 2 a des Entwurfes alle Diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstück, oder von einem steuerpflichtigen Erwerbe eine directe Steuer entrichten, ferner in 2, d die katholischen Priester ꝛc., in 2, f auch die Vorsteher von Privat-Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, in 2, g die Mitglieder einer inländischen Akademie der Künste und Wissenschaften und in 2, h Diejenigen, welche, ohne in eine der in §. 23, 2, a—g gehörigen Kategorien zu gehören, wenigstens zwei Jahre eine Wohnung selbst inne haben und einen Jahreszins von mindestens 300 fl. C. M. in der Stadt oder 200 fl. C. M. in den Vorstädten bezahlen, das active Wahlrecht besitzen — ist dieses in §. 30 der prov. G. O. 2, a auf Diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke, oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer von mindestens zehn Gulden C. M. oder von einem anderweitigen Einkommen eine Einkommensteuer von wenigstens zwanzig Gulden C. M. entrichten — dann im §. 23, 2, d blos auf die katholischen Pfarrer beschränkt. Die in §. 23, 2, e, g des Entwurfes angeführten und oben hervorgehobenen Personen blieben weg.

§. 27 des Entwurfes über die Bildung der Wahlkörper wurde im §. 34 der prov. G. O. dahin modificirt, daß Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder den andern Wahlkörper gehören, mit ihrem Wahlrechte in den dritten Wahlkörper — jene Wahlberechtigten, welche an Erwerb- und Einkommensteuer weniger als 100 fl. und an Grund- und Gebäudesteuer mindestens 10 fl. C. M. entrichten, in den zweiten Wahlkörper verwiesen wurden. Neu sind §. 43 der provis. Gem. Ordnung, wornach die Wahl des Bürgermeisters der Bestätigung Sr. Maj. des Kaisers unterliegt und der Bürgermeister einen Diensteid in die Hände des Statthalters abzulegen hat, und §. 46 über die Auflösung des Gemeinderathes.

In der dritten Abtheilung des II. Abschnittes „von den Bezirksvorstehern und Bezirksausschüssen", §. 53, ist festgesetzt, daß die Wahlberechtigten wie für den Gemeinderath in drei Wahlkörpern wählen, während nach dem Entwurfe §. 43 sämmtliche Stimmberechtigte in einem Wahlkörper vereinigt wählen. Nach §. 54 unterliegt die Wahl des Bezirksvorstehers der Bestätigung des Gemeinderaths und des Statthalters, wovon im Entwurf keine Rede ist.

Im III. Abschnitte, erste Abtheilung, „von dem Wirkungskreise der Gemeinde", ist §. 61 der prov. Gem. Ordnung der Wirkungskreis der Gemeinde in den natürlichen und übertragenen getrennt — eine Bestimmung, welche im Entwurfe fehlt. Im §. 74 der prov. Gem. Ord. heißt es: „Der Gemeinde obliegt die Besorgung des Schulwesens", im §. 51 des Entwurfes: „Die Errichtung und Leitung der Volksschulen steht innerhalb der durch die Reichs- und Landesgesetze zu ziehenden Grenzen der Gemeinde zu." §. 78 der prov. G. O. wurde der Wirkungskreis der Gemeinde im Gewerbswesen besonderen Bestimmungen vorbehalten, während im §. 55 des Entwurfes der Gemeinde die Ertheilung in Erwerbs-, Gewerbs- und Handelsberechtigungen in erster Instanz zusteht.

In der zweiten Abtheilung des III. Abschnittes über den Wirkungskreis des Gemeinderathes wurde demselben, §. 81 der prov. G. O., das Recht der Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten betreffend, gestattet, innerhalb der gesetzlichen Grenzen organische Beschlüsse in allen auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu fassen, aber aus dem dieselbe Frage behandelnden §. 60 des Entwurfes hatte die Regierung den Zwischensatz ausgeschieden, daß hierzu auch die Ortspolizei, das städtische Armen- und Stiftungswesen, die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten und das Gewerbswesen gehören.

Im §. 89 der prov. G. O. über die Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Güter ist die Bestimmung neu, „daß die Veräußerung eines unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 10.000 fl. C. M. nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden kann".

Nach §. 69 des Entwurfes hatte der Gemeinderath das Recht beansprucht, Zuschläge zu den directen Steuern bis 30 Proc. und zu den indirecten Steuern bis 50 Proc. zu erhöhen, ohne ein Landesgesetz erwirken zu müssen; die prov. G. O. beschränkt dieses Recht auf 25 Proc. der directen oder indirecten Steuern.

Im §. 91 der prov. G. O. ist die Bestimmung neu, „daß der Antrag zur Erwirkung eines Landesgesetzes zur Aufnahme eines Anlehens in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderaths-Mitglieder angenommen werden müsse". — Ebenso fehlen in dem Entwurf der Gemeinde sämmtliche Anordnungen der prov. G. O. §§. 93 — 102 über die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Gemeinderathes.

Vollständig umgearbeitet sind die Bestimmungen des Entwurfes §. 72 über den Wirkungskreis des Magistrats, welche in den §§. 103—117 der prov. G. O. ausgeführt sind. In Bezug auf die Stellung des Magistrats zum Gemeinderathe heißt es im §. 72 des Entwurfes: „Der Magistrat steht im Dienste der Gemeinde unter der Oberleitung und Controle des „Gemeinderathes". §. 103 der prov. G. O. lautet: „Der Magistrat ist das Executiv-Organ der Gemeinde unter der Controle des Gemeinderathes. Sein unmittelbarer Vorstand ist der Bürgermeister."

Ungeachtet dieser Abänderungen nahm der Gemeinderath das Statut doch mit Befriedigung auf, weil nun eine gesetzliche Grundlage gewonnen war, worauf sich das Gemeindeleben weiter entwickeln konnte. In Bezug auf jene Punkte, worin er mit der Regierung nicht einverstanden war, tröstete er sich damit, daß das Statut nur provisorische Geltung besitze, mithin nach den gewonnenen Erfahrungen und im Wege der constitutionellen Gesetzgebung leicht Aenderungen angestrebt werden können.

Zur Durchführung des Statutes traf der Gemeinderath sogleich die nöthigen Einleitungen. Vor Allem versuchte er die Zweifel zu beseitigen, welche einzelne Bestimmungen der prov. G. O. hervorriefen.

In dieser Richtung beantwortete das Ministerium eine Anfrage des Gemeinderathes über die Wahlberechtigung der im §. 31 lit. d angeführten Gemeindeangehörigen dahin, daß nur jene Wahlberechtigten das active Wahlrecht ausüben dürfen, „welche schon in dem der Wahl vorausgegangen Steuerjahre den Steuerbetrag, von dessen Entrichtung nach §. 30 Z. 2, lit. a das Wahlrecht bedingt ist, zu zahlen verpflichtet gewesen seien, also ein mit einer solchen Steuer belastetes Object besessen haben müssen, und mit keiner Steuerrate im Rückstande haften dürfen [1]."

Am 23. April 1850 entschied der Gemeinderath im eigenen Wirkungskreise, daß Bürger zur Ausübung ihres Wahlrechtes berechtigt seien, ohne sich über die Berichtigung ihrer Steuerpflichtigkeit ausgewiesen zu haben.

Am 7. Mai 1850 wurde den protokollirten öffentlichen Handlungs-Gesellschaftern das Wahlrecht bedingungsweise zugestanden.

Nachdem die Zeit der Wahlreclamationen abgelaufen und mit Bewilligung des k. k. Civil- und Militär-Gouvernements „unter den im Interesse der Sache selbst gelegenen Vorsichtsmaßregeln" Wahlbesprechungen abgehalten worden waren, fanden in der Zeit vom 29. September bis 8. October die Neuwahlen statt.

Am 16. November 1850 wurde die im September 1848 gewählte Gemeindevertretung aufgelöst, wobei der Präsident Dr. Ritter v. Seiller in einem ausführlichen Vortrage die Hauptmomente der Thätigkeit des Gemeinderathes während seiner zweijährigen Dauer entwickelt hatte. Am 18. November 1850 eröffnete der Statthalter Dr. Eminger die Sitzung des neugewählten Gemeinderathes mit einer längeren Ansprache, welche der Statthalter mit einem „Hoch auf den constitutionellen Kaiser und das große einheitliche, freie Oesterreich" schloß. Sechs Wochen darauf erschienen die „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates"

[1]) Prot. d. Gem. Raths-Sitzung vom. 19. April 1850.

(dto. 31. December 1851), womit die constitutionelle Aera geschlossen worden war.

Am 10. Februar 1851 fand die feierliche Beeidigung des am 26. Jänner zum ersten Male frei gewählten Bürgermeisters Dr. Ritter v. Seiller statt. Diesem Acte folgte am 11. Februar die Wahl des Gemeinderathes Dr. Zelinka zum ersten und des Gemeinderathes Franz Khunn zum zweiten Bürgermeister-Stellvertreter.

Einer der ersten Anträge im Gemeinderathe war, im Sinne der provisorischen Gemeindeordnung die Sitzungen öffentlich abzuhalten und das Civil- und Militär-Gouvernement von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen. Es kam jedoch in der Sitzung vom 18. November 1850 in dieser Frage zu keiner Entscheidung, sondern man vertagte dieselbe bis nach vollzogener Bürgermeister-Wahl. In diesem Sinne wurde daher am 28. Jänner 1851 der Antrag zur Abhaltung öffentlicher Sitzungen erneuert und beschlossen, die k. k. Statthalterei und die Centralcommission der k. k. Stadtcommandantur hievon zu benachrichtigen und das Bauamt zur Herstellung der nöthigen Tribunen im Sitzungssaale zu beauftragen.

Im Sinne dieses Beschlusses traf der Magistrat die nöthigen Einleitungen. In der Sitzung v. 11. Februar 1851 theilte der Bürgermeister mit, daß der Civil- und Militär-Gouverneur die Erlaubniß zur Abhaltung öffentlicher Sitzungen gegeben habe und in der Sitzung vom 11. März machte er die Mittheilung, daß am 18. März die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderathes beginnen können, worauf der Gemeinderath in der nächsten Sitzung eine besondere Ordnung für die Zuhörer-Tribunen festgestellt hatte.

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen dauerte jedoch nur bis zum Erscheinen der Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österr. Kaiserstaates v. 31. December 1851. In den für die einzelnen Kronländer zu bearbeitenden Ordnungen für die Landgemeinden und die Städte war die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte abgestellt. Mit Berufung auf diese Grundsätze erhielt der Bürgermeister mit dem

Statthalterei-Erlasse v. 19. Jänner 1852 den Auftrag, „schon dermalen die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderathes einzustellen," den Gemeindemitgliedern blieb nur das Recht vorbehalten, in die Verhandlungsprotokolle Einsicht zu nehmen [1]).

Im Zusammenhange mit der Rückkehr zu absolutistischen Regierungsformen stand auch die unterbliebene Erneuerung des Gemeinderathes. Bereits im December des J. 1852 hatte Bürgermeister Dr. v. Seiller eine Anfrage an die Statthalterei wegen Vornahme von Ergänzungswahlen gerichtet. Hierauf wurde ihm am 23. December 1852 vom Statthalter Folgendes eröffnet: „Der Minister des Innern habe zu bewilligen befunden, daß die nach §. 40 der G. O. vorzunehmenden Ergänzungswahlen des Gemeinderathes unterbleiben und die dermaligen Gemeindevertreter bis auf weiters auch in diesem Jahre ihre gesetzmäßige Wirksamkeit fortsetzen."

In einer am 18. November 1853 an den Statthalter gerichteten Note erneuerte Bürgermeister Dr. v. Seiller seine Anfrage in einer lebhaft gehaltenen Begründung mit dem Hinweise, daß nach §. 40 der G. O. der Gemeinderath, der im September 1850 gewählt wurde, am Ende seiner gesetzlichen Wirksamkeit stehe, daß diese Ueberzeugung sich bereits unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu verbreiten angefangen und mehrere zu dem Entschlusse gebracht habe, ihren Austritt aus der Vertretung anzumelden. Er stellte daher das Ersuchen, durch einen höheren Ausspruch außer Zweifel zu stellen, daß die gegenwärtige Gemeindevertretung zur Fortsetzung ihrer Wirksamkeit berechtigt sei, glaubte aber nicht verbergen zu dürfen, „daß eine höhere Entscheidung in der Fassung der vorjährigen Erledigung seiner Anfrage, durch welche dem Gemeinderathe die Fortsetzung seiner Wirksamkeit bewilligt wurde, keineswegs dazu dienen dürfte, die gegen-

---

[1]) Um die Gemeinde-Mitglieder nicht von der Kenntniß aller Verhandlungen des Gem. Rathes auszuschließen, wurde die Veröffentlichung von amtlichen Auszügen der Sitzungsprotokolle des Gemeinderathes fortgesetzt.



wärtig noch activen Mitglieder des Gemeinderathes zu einem eifrigen und gedeihlichen Fortwirken aufzumuntern." Auch auf diese Vorstellung erhielt der Gemeinderath keine definitive Entscheidung, sondern erst am 6. Februar 1854 theilte der Statthalter dem Bürgermeister mit, daß der Minister des Innern in dieser Angelegenheit einen Vortrag an den Kaiser erstattet und ihn (den Statthalter) gleichzeitig aufgefordert habe, dahin zu wirken, „daß bis zum Herablangen der A. h. Entschließung sowohl der Bürgermeister als auch der Gemeinderath in ihrer bisherigen Wirksamkeit verbleiben sollen". Die in Aussicht gestellte kais. Entschließung erfloß am 19. Februar 1854, womit die Bürgermeister und Vertretungen aller Stadt- und Landgemeinden aufgefordert worden waren, bis zum Erscheinen des neuen Gemeindegesetzes in Wirksamkeit zu verbleiben. Auch der Wiener Gemeinderath hielt es im Interesse der Gemeinde, seine Wirksamkeit fortzusetzen, um nicht die Verwaltung in die Hände von Gemeinderäthen, welche die Regierung, wie in andern Städten, ernennen wollte, geben zu müssen, oder wohl gar eine gänzliche Sistirung der prov. Gemeinde-Ordnung v. 6. März 1850 herbeizuführen.

Aber nicht blos in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und der periodischen Erneuerung seiner Mitglieder traten die Bestimmungen der prov. Gemeinde-Ordnung bald nach ihrem Erscheinen außer Wirksamkeit; auch das Institut der Bezirksausschüsse konnte nicht in's Leben treten. Die Sistirung dieses Theiles der Gemeinde-Ordnung hatte der Widerstand einiger Vorstände der Vorstadtgemeinden gegen deren Verschmelzung in den Bezirken und die Centralisation des Gemeindevermögens herbeigeführt, ungeachtet diese bei der Berathung der Gemeinde-Ordnung dagegen keine Einsprache erhoben hatten.

Kurze Zeit nach dem Erscheinen der Gemeinde-Ordnung überreichten bei dem Kaiser die zwei Gemeindevorstände vom Spittlberg und Mariahilf, dann die Gemeindebesorger von Mariahilf und ein Hausbesitzer der Vorstadt Windmühle Vorstellungen gegen die neue Bezirkseintheilung und die Incammerirung des Vermögens der Vorstadtgemeinden. Unbekümmert um diese Proteste leitete der Ge-

meinderath die Vornahme der Bezirksausschußwahlen im October 1851 ein, wobei auch die erwähnten vier Gemeindemitglieder in ihren Bezirken zu Bezirksausschüssen gewählt worden waren. Als hierauf am 22. October 1851 die Bezirksausschüsse zur Wahl ihrer Vorstände schreiten sollten, opponirten in den zwei Bezirken Mariahilf und Neubau die vier Recurrenten gegen die Vornahme der Wahl und äußerten sich, insolange keine Erklärung über die Annahme ihrer Wahl abgeben zu wollen, bis nicht ihre Recursangelegenheit Allerhöchsten Orts entschieden sein werde. Der Gemeinderath ließ sich aber hiedurch nicht einschüchtern, sondern, nachdem die gesetzliche Frist zur Abgabe der Erklärung abgelaufen war, die Wahl der Vorstände vornehmen.

In Folge dieses Umstandes hatte aber Statthalter Dr. Eminger, zu dessen Kenntniß der Vorgang gebracht worden war, mit der Bestätigung der Wahlen sämmtlicher Bezirksvorstände gezögert. Während der Bürgermeister Dr. v. Seiller in einer motivirten Note ddo. 9. December 1851 bei dem Statthalter die Bestätigung urgirt und die dadurch bereits zu Tage getretenen Uebelstände in der Verwaltung auseinander gesetzt hatte, war schon die Allerhöchste Entschließung ddo. 6. December 1851 erwirkt und darin angeordnet worden, „daß mit der Activirung der Bezirksorgane der Gemeinde Wien in so lange innegehalten werde, bis A. h. Dieselben über die Revision der Gemeinde-Ordnung der Stadt Wien entschieden haben werden, daß dagegen die von der Stadtgemeinde bereits verfügte Vermögensvereinigung aufrecht zu erhalten sei". — Zunächst wurde dem Wortlaute dieser A. h. Entschließung entsprochen. Da aber aus Verwaltungsrücksichten die Reactivirung der Gemeindevorstände in allen Zweigen nicht im Interesse eines Gedeihens der Gemeinde-Angelegenheiten lag, so wurde bald darauf in jedem Bezirke ein Vertrauensmann von Seite des Gemeinderathes an die Spitze der Geschäfte gestellt, in dessen Hand ein bestimmter Wirkungskreis für alle Bezirksangelegenheiten gelegt und dessen Anordnungen die einzelnen Gemeindevorstände nachzukommen hatten.

Digitized by Google

Noch ist zu erwähnen, daß der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde durch die Bauordnung v. 23. September 1859 wesentlich geschmälert worden war.

Auf Grund dieser nur theilweise durchgeführten Gemeindeordnung blieb der Gemeinderath bis zu Anfang des J. 1861, dem Zeitpuncte der Wiedereinführung eines constitutionellen Regierungssystems, in Wirksamkeit, worauf im März 1861 Neuwahlen ausgeschrieben und von dem neugewählten Gemeinderathe vorläufig die prov. Gemeinde-Ordnung v. 6. März 1850 in all' ihren Theilen activirt wurde.

Wiewohl es der neue Gemeinderath als eine dringende Aufgabe erkannt hatte, sogleich eine Revision der Gemeinde-Ordnung vom J. 1850 vorzunehmen, verzögerte sich doch die Beendigung der hierüber wiederholt stattgefundenen Berathungen. Anfangs wollte der Gemeinderath das Ergebniß der vom Reichsrathe beschlossenen Umgestaltung der allgem. Grundzüge für die Gemeinde-Ordnungen der einzelnen Kronländer abwarten und nachdem im J. 1862 das neue Gemeindegesetz erschienen und im J. 1864 auf dessen Grundlage die Gemeinde- und Wahlordnung für Nieder-Oesterreich erschienen war, hielt er es unter den damals schon deutlich zu Tage getretenen Symptomen einer bevorstehenden Umkehr auf der betretenen staatsrechtlichen Bahn nicht für opportun, eine Aenderung der bestehenden Gemeinde-Ordnung anzustreben.

Der Gemeinderath beschränkte sich darauf, theils eine Abänderung einzelner Bestimmungen der provisorischen Gemeinde-Ordnung im Wege des Landtages zu erwirken, theils traf er selbst auf administrativem Wege Verfügungen, um dem praktischen Bedürfniß zu genügen.

Wir haben diese Abänderungen dem im nächsten Abschnitte folgenden Wortlaute der Wiener Gemeindeordnung angefügt.

Welche Verhandlungen in Bezug auf die Revision der Gemeindeordnung gepflogen wurden, davon wird in der IV. Abtheilung: „Aeltere Vorlagen zur Revision der Gemeindeordnung" die Rede sein.

---

Digitized by Google

## III. Abschnitt.

# Das provisorische Gemeindegesetz v. 6. März 1850 mit dessen Nachtragsbestimmungen.

### Kundmachung

der k. k. Statthalterei und Kreisregierung von Nieder-Oesterreich vom 20. März 1850, Z. 12590, womit die Verordnung des Ministers des Innern v. 9. März 1850, Z. 1286-M. I., wegen Erlassung der provisorischen Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird [1]).

## I. Abschnitt.

### Von dem Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern desselben.

Umfang der Gemeinde.

§. 1.

Die Gemeinde Wien umfaßt das Gebiet vom Sporne der Brigittenau längs des Stromstriches (Fahrwassers) der großen Donau und die Zwischenbrückenau, den Gänsehausen, die Kriegau, den Prater und die Freudenau herum bis zur Ausmündung des neuen Durchstiches des Wiener Donaucanals in die große Donau, von hier den untern Rand des rechten Ufers dieses Durchstiches und des Donaucanals aufwärts bis an die Katastralgrenze über den Wienerberg bis an die Wien nächst der Hundsthurmer Linie, von da längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Nußdorfer Linie, von hier längs der hölzernen Bancalein-

---

[1]) Landesgesetzblatt für das J. 1850. V. Stück.

Google

friedung bis zur Spittelauer Wassermauth und von dieser endlich den unteren Rand des rechten Ufers des Donaucanals aufwärts bis gegenüber dem Sporne der Brigittenau.

Eintheilung der Gemeinde behufs der Verwaltung.

§. 2.

Dieser ganze Complex bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche behufs der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in acht Bezirke getheilt ist.

Der I. Bezirk: Die innere Stadt, erstreckt sich von der Augartenbrücke längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße um die Stadt herum bis an die gemauerte Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore, von hier den untern Rand des linken Ufers der Wien abwärts bis zu ihrer Mündung in den Donaucanal und von da den untern Rand des rechten Ufers des Donaucanals aufwärts bis wieder zur Augartenbrücke.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

a) die innere Stadt, jedoch mit Ausschluß der jenseits der Esplanade-Hauptstraße an der Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore liegenden Tabaktrafik, Nr. 1213;
b) das Haus Nr. 22 in der Rossau (Kaiserbad);
c) das Glacis bis an die Esplanade-Hauptstraße und bis an die Wien.

Die Esplanade-Hauptstraße selbst, sammt dem längs derselben laufenden Fußwege und dem Reitsteige, dann das Flußbett der Wien und des Donaucanals sammt den darüberführenden Brücken fallen dagegen außerhalb der Grenzen des I. Bezirkes.

Der II. Bezirk Leopoldstadt erstreckt sich von dem Anfange, d. i. der Einmündung des Wiener Donaucanals nächst des Spornes der Brigittenau, den unteren Rand des rechten Ufers des Donaukanals und des neuen Durchstiches, welcher die Freudenau von der Gemeinde Simmering scheidet, abwärts bis zur Ausmündung dieses Durchstiches in die große Donau nächst des südöstlichen Spitzes der Freudenau, und von hier den Stromstrich (das Fahrwasser) der großen Donau aufwärts, um die Freudenau, den Prater, die Kriegau, den Gänsehaufen, die Zwischenbrückenau und den Sporn der Brigittenau herum bis wieder zum Anfang des Wiener Donaucanales.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

a) die Brigittenau;
b) die Vorstadt Leopoldstadt;
c) die Vorstadt Jägerzeile;
d) die Häuser und Hütten zwischen der Taborlinie und dem Kaiserwasser;
e) die Zwischenbrückenau und der Gänsehaufen mit dem Orte Zwischenbrücken;

f) der obere und untere Prater;
g) die Kriegau;
h) die Freudenau;
i) alle übrigen hier nicht benannten zwischen dem Stromstriche der großen Donau und dem Wiener Donaucanale liegenden kleineren Inseln;
k) das Flußbett aller innerhalb der Grenzen dieses Bezirkes befindlichen Nebenarme der Donau und das rechts vom Stromstriche liegende Flußbett der großen Donau mit dem darüber befindlichen Theile der Aerarial- und Eisenbahn-Brücke.

Der III. Bezirk Landstraße, erstreckt sich vom Mondscheinstege über die Wien längs der Mitte der projectirten Straße durch die Heugasse und Belvederelinie zu den Eisenbahnhöfen, derzeit aber, bis diese Straße hergestellt sein wird, vom Mondscheinstege auf die Esplanade-Hauptstraße, von hier längs der Mitte des Fahrweges der Heugasse, der Belvedere-Linie und der zum Wien-Brucker Eisenbahnhofe führenden Straße bis zu diesem Bahnhofe, sohin aber längs der Basis des Dammes der Wien-Brucker Eisenbahn (die daher außerhalb der Grenzen dieses Bezirkes liegt) bis an die Katastralgrenze der Gemeinde Wien, von da längs dieser Grenze bis an den Donaucanal, dann den unteren Rand des rechten Ufers des Donaucanals aufwärts bis an die Mündung der Wien in den Donaucanal, und von hier endlich den unteren Rand des linken Ufers der Wien aufwärts bis wieder zum Mondscheinstege, so daß dieser gegenwärtigem Bezirke ganz angehört.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirks:
a) Die Vorstadt Landstraße, jedoch mit Ausschluß der zwei Häuser Nr. 645 (Mauthhaus an der Belvederelinie) und Nr. 374 (Wasserstation der Wien-Brucker Eisenbahn);
b) die Vorstadt Weißgärber;
c) die Vorstadt Erdberg;
d) alle außerhalb der Linie zwischen dem Liniengraben, der Donau, der Catastralgrenze der Gemeinde Wien und dem Damme der Wien-Brucker Eisenbahn liegenden, theils zur Landstraße, theils nach Erdberg numerirten Häuser und Grundstücke, mit Einschluß des ganzen Friedhofes vor der St. Marxerlinie;
e) Das Flußbett der Wien, vom Mondscheinstege bis zu ihrer Mündung in den Donaucanal, und alle dazwischen befindlichen Brücken.

Der IV. Bezirk Wieden erstreckt sich vom Mondscheinstege längs der oben bezeichneten Grenze des Bezirkes Landstraße durch die Heugasse und Belvederelinie und längs der Basis des Dammes der Wien-Brucker Eisenbahn bis an die Catastralgrenze der Gemeinde Wien, von hier längs dieser Grenze über den

Wienerberg bis an die Wien nächst der Hundsthurmer Linie, von da den unteren Rand des linken Ufers der Wien abwärts bis wieder zum Mondscheinstege.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

a) die Vorstadt Wieden,
b) „ . Schaumburgergrund,
c) „ „ Hungelbrunn,
d) „ „ Laurenzergrund,
e) „ „ Matzleinsdorf,
f) „ „ Nikolsdorf,
g) „ „ Margarethen,
h) „ „ Reinprechtsdorf,
i) die Vorstadt Hundsthurm,
k) die Häuser Nr. 645 und 734 der Vorstadt Landstraße,
l) alle außerhalb der Linie zwischen dem Liniengraben, dem Damme der Wien-Brucker Eisenbahn und der Katastralgrenze der Gemeinde Wien liegenden und zu den Vorstädten Wieden, Schaumburgergrund, Matzleinsdorf und Hundsthurm numerirten Häuser und Grundstücke,
m) das Flußbett der Wien von der Hundsthurmerlinie bis zum Mondscheinstege und alle dazwischen liegenden Brücken, mit Ausschluß dieses letzteren Steges.

Der V. Bezirk Mariahilf erstreckt sich von der gemauerten Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore, dem untern Rand des linken Ufers der Wien aufwärts bis an den Liniengraben, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis an die Mariahilfer-Linie, sohin längs der Mitte des Fahrweges der Mariahilfer-Hauptstraße bis auf die Esplanade-Hauptstraße und von da längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zur Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

a) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 173, und Nr. 190 bis einschließlich 193 der Vorstadt Laimgrube,
b) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 56 und Nr. 149 bis einschließlich 157 der Vorstadt Mariahilf,
c) die Vorstadt Windmühle,
d) „ „ Magdalenagrund,
e) „ „ Gumpendorf,
f) die Tabak-Trafik Nr. 1213 an der Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore.

Der VI. Bezirk Neubau erstreckt sich von der Esplanade-Hauptstraße längs der Mitte des Fahrweges der Mariahilfer-Hauptstraße bis zur Mariahilfer-Linie, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zu dem zwischen den Häusern Nr. 54 und 55 im Altlerchenfeld einspringenden Winkel desselben,

sohin längs der Mitte des Fahrweges der Altlerchenfelder-Hauptstraße und der Roseranogasse bis auf die Esplanade-Hauptstraße und von da längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zur Mariahilfer-Hauptstraße.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

a) die Häuser Nr. 174 bis einschließlich 189, und Nr. 194 bis einschließlich 203 der Vorstadt Laimgrube,

b) die Häuser Nr. 57 bis einschließlich 148, und Nr. 158 der Vorstadt Mariahilf,

c) die Vorstadt Neubau,

d) „ „ Schottenfeld,

e) die Häuser Nr. 55, Nr. 180 bis einschließlich 217, Nr. 233 und 235 der Vorstadt Altlerchenfeld,

f) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 77, Nr. 145 bis einschließlich 147, Nr. 149 bis einschließlich Nr. 161 und Nr. 163 der Vorstadt St. Ulrich,

g) die Vorstadt Spittelberg.

Der VII. Bezirk Josephstadt erstreckt sich von der Esplanade-Hauptstraße längs der oben bezeichneten Grenze des Bezirkes Neubau durch die Roseranogasse und Altlerchenfelder-Hauptstraße bis zum einspringenden Winkel des Liniengrabens, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Hernalser-Linie, sohin längs der Mitte des Fahrweges der Alser-Hauptstraße bis auf die Esplanade-Hauptstraße, und von da längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zum Fahrwege der Roseranogasse.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

a) die Häuser Nr. 78 bis einschließlich 144, Nr. 148 und Nr. 162 der Vorstadt St. Ulrich,

b) die Vorstadt Strozzengrund,

c) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 54, Nr. 56 bis einschließlich 179, Nr. 218 bis einschließlich 232, Nr. 234 und 236 bis einschließlich 239 der Vorstadt Altlerchenfeld,

d) die Vorstadt Josephstadt,

e) nachstehende Häuser der Vorstadt Alsergrund Nr. 1 bis einschließlich 136, die drei Häuser des Mauthgebäudes Nr. 137 an der Hernalser-Linie, Nr. 280, 281, 287, 289, 306, 316, 318 bis einschließlich 324, Nr. 327 und Nr. 339 bis einschließlich Nr. 345,

f) die Vorstadt Breitenfeld.

Der VIII. Bezirk Alsergrund erstreckt sich von der Esplanade-Hauptstraße längs der Mitte des Fahrweges der Alser-Hauptstraße bis zur Hernalser-Linie, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Nußdorfer-Linie, sohin längs der hölzernen Bancal-Einfriedung bis zur Spittelauer Wassermauth, von da den unteren Rand des rechten Ufers des Donaucanals abwärts

Google

bis zur Augartenbrücke, und von dieser längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zum Fahrwege der Alser-Hauptstraße.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

a) die Häuser Nr. 138 bis einschließlich Nr. 279, Nr. 282 bis einschließlich Nr. 286, Nr. 288, Nr. 290 bis einschließlich 305, Nr. 307 bis einschließlich 315, 317, 325, 326, 328 bis einschließlich Nr.338 und Nr. 346 bis einschließlich 361 der Vorstadt Alsergrund.

b) die Vorstadt Michelbäurischer Grund,

c) „ „ Thury,

d) „ „ Himmelpfortgrund,

e) „ „ Lichtenthal,

f) die Spittlau mit den früher nach Heiligenstadt numerirt gewesenen Häusern Nr. 97 und 110,

g) die Vorstadt Althan,

h) die Vorstadt Roßau mit Ausschluß des Hauses Nr. 22 (Kaiserbad).

§. 3.

Durch Beschluß des Gemeinderathes kann mit Genehmigung des Statthalters eine Unterabtheilung der im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Bezirke vorgenommen werden.

§. 4.

Es bleibt dem Gemeinderathe überlassen, die näheren Bestimmungen über das abgesondert bestehende Gemeindevermögen und Gemeindegut der Vorstadtgemeinden nach Einvernehmen derselben festzusetzen.

Das in den einzelnen Gemeinden vorhandene Stiftungsvermögen darf in keinem Falle seiner Widmung entzogen werden.

## Gemeindeglieder und Fremde.

§. 5.

In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind:

a) Gemeindeangehörige,

b) Gemeindebürger.

Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sein.

## Erlangung der Gemeindeangehörigkeit.

§. 6.

Gemeindeangehörige sind dermalen alle Personen, welche die Gemeindeangehörigkeit nach den bisher bestandenen Heimatsgesetzen erworben haben.

Google

In der Folge wird die Gemeindeangehörigkeit erworben:

a) durch Geburt,

b) durch Aufnahme in den Gemeindeverband,

c) durch besondere persönliche Verhältnisse.

a) Durch Geburt.

§. 7.

Eheliche oder nach den bürgerlichen Gesetzen den ehelichen gleichgehaltene Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder falls er früher verstorben wäre, zur Zeit seines Ablebens, oder bei legitimirten Kindern zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande angehörte.

Durch Annahme an Kindesstatt wird die Angehörigkeit nicht begründet.

Uneheliche Kinder treten in den Gemeindeverband, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung Gemeinde-Angehörige war.

Findlinge, welche im Umfange des Gemeindebezirkes gefunden werden, sind Gemeinde-Angehörige, so lange sich nicht ermitteln läßt, daß sie einer anderen Gemeinde angehören.

Die Angehörigkeit der Findlinge im Findelhause wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

b) Durch Aufnahme.

§. 8.

Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht:

1. ausdrücklich durch einen Gemeindebeschluß, oder

2. stillschweigend, und zwar:

a) bei Frauenspersonen durch eine giltig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeinde-Angehörigen, und

b) durch Duldung eines, ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre, von der Zeit seiner Eintragung in die hiesigen Conscriptionslisten an gerechnet, ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden.

Diese stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband durch Duldung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Fremde auch bei der in den obigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Conscriptionslisten in dieselben eingetragen war und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung desselben zur Erlangung eines neuen Heimatscheines oder durch Ausweisung desselben in seinen Heimatsort stattgefunden hat.

Recht zur Aufnahme in den Gemeindeverband.

§. 9.

Jeder österreichische Staatsbürger hat das Recht, die Aufnahme als Gemeinde-Angehöriger zu verlangen, wenn er

1. die volle Befugniß hat, über seine Person und über sein Vermögen zu verfügen;

2. wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines giltigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen im Gemeindebezirke wohnhaft ist;

3. sich sammt seiner Familie eines unbescholtenen Rufes erfreut, und

4. den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweiset.

Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Recurswege der Statthalter.

§. 10.

Mit dem Aufgenommenen (§§. 8 und 9) treten zugleich dessen Gattin und die zur Zeit der Aufnahme unter dessen väterlicher Gewalt stehenden Kinder in den Gemeindeverband. Ebenso folgen uneheliche Kinder, so lange sie noch minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

c) Durch besondere persönliche Verhältnisse.

§. 11.

Hof-, Staats- und Landtagsbeamte, dann Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer werden mit ihren Gattinnen und mit den unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern Angehörige der Gemeinde Wien, wenn ihnen ihre Stelle daselbst den ständigen Aufenthalt anweist.

Veränderungen in der Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 12.

Bei Veränderungen in der Gemeinde-Angehörigkeit folgen minderjährige im Familienbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau der Eigenschaft des Gatten.

Der Tod eines oder der beiden Elterntheile, so wie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und Gattin.

Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 13.

Die Gemeinde-Angehörigkeit wird verloren:

a) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, und

b) durch die Erwerbung der Angehörigkeit in einer anderen Gemeinde.

Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes.

§. 14.

Gemeindebürger sind jene, welche dermalen das Bürgerrecht der Stadt Wien besitzen.

Digitized by Google

In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben.

Der Gemeinde steht es zu, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder es abzuweisen. Es darf jedoch nur solchen österreichischen Staatsbürgern das Bürgerrecht verliehen werden, bei welchen die Bedingungen des §. 9 sub 3 und 4 eintreten, und welchen keiner der im §. 31 enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

### Verhältniß der Frauenspersonen.

### §. 15.

Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten, insoferne die Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigerklärung oder der Auflösung der Ehe, wenn die letztere nicht durch den Tod des Ehemannes erfolgt

### Entrichtung der Bürgeraufnahmstaxe.

### §. 16.

Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeindecasse die jeweilig bestehende Aufnahmstaxe zu entrichten.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann von Entrichtung dieser Taxe befreit werden.

### Verlust des Gemeinde-Bürgerrechtes.

### §. 17.

Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein, oder

b) Angehöriger einer anderen Gemeinde, jedoch auf andere Weise, als durch die im §. 11 bezeichneten besonderen persönlichen Verhältnisse, wird, oder wenn er

c) zu einer Strafe verurtheilt wird, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen; bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;



Digitized by Google

d) wenn er in Concurs gerathen und seine Schuldlosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin noch die vor diesem Zeitpuncte erzeugten Kinder.

### Ehrenbürgerrecht.

§. 18.

Die Gemeinde ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzulegen.

### Führung der Gemeindematrikel.

§. 19.

Ueber alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

### Fremde.

§. 20.

Fremde in der Gemeinde sind Jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 21.

Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, wenn sie sich in derselben zuletzt aufgehalten haben.

Waisen solcher Personen sind nur dann Angehörige der Gemeinde, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

### Rechte der Gemeindeglieder und Fremden überhaupt.

§. 22.

Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums;

2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

### Rechte der Gemeindeangehörigen insbesondere.

§. 23.

Die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies das Recht:

a) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;

b) im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;

c) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte zu den Gemeindeämtern innerhalb der in den §§. 30 bis inclusive 33 angegebenen Grenzen.

Rechte der Gemeindebürger insbesondere.

§. 24.

Das Gemeindebürgerrecht umfaßt:

a) das active und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern;

b) den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche insbesondere für Bürger, so wie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind;

c) die im §. 23 unter a) und b) angegebenen Befugnisse der Gemeindeangehörigen.

Pflichten der Gemeindeglieder überhaupt.

§. 25.

Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;

b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband und dauern so lange fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

§. 26.

Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten.

Verhältniß der Fremden.

§. 27.

Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden.

Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß beschwert, so kann er sich um Abhilfe an den Statthalter wenden.



Digitized by Google

## II. Abschnitt.

### Von der Gemeindeverfassung.

§. 28.

Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist dem Gemeinderathe, dem Magistrate und den Bezirksvorstehern anvertraut.

## I. Abtheilung.

### Von dem Gemeinderathe.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 29.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf Einhundert Zwanzig festgesetzt

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 30.

Wahlberechtiget sind, in soweit denselben nicht ein im §. 31 aufgeführtes Hinderniß entgegensteht:

1. alle Gemeindebürger männlichen Geschlechtes;

2. unter den Gemeindeangehörigen alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche in eine der folgenden Kategorien gehören:

a) diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke, oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer von wenigstens Zehn Gulden Conv.-Münze, oder von einem anderweitigen Einkommen eine Einkommensteuer von wenigstens Zwanzig Gulden Conv.-Münze entrichten;

b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landtags- und Communalbeamte, in soferne sie Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehalte genießen, von denen eine Einkommensteuer von wenigstens Zehn Gulden Conv.-Münze entrichtet wird;

c) Officiere, welche zur Militia stabilis gehören;

d) die lateinisch-katholischen Pfarrer in Wien, sowie der Pfarrer der hiesigen griechisch-katholischen Kirchengemeinde;

e) die Pastoren der hiesigen evangelischen Gemeinde augsburger und helvetischer Confession;

f) der Pfarrer der hiesigen griechisch-nicht-unirten Gemeinde;
g) der erste Prediger der hiesigen Judengemeinde;
h) die Doctoren aller Facultäten, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalten haben, und
i) die Vorsteher und Oberlehrer der hiesigen Volksschulen und die angestellten ordentlichen Lehrer und Professoren an den hiesigen mittleren oder höheren öffentlichen Lehranstalten.

§. 31.

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, die eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindverbande stehen, oder von Tag- oder Wochenlohn leben.

Ausgeschlossen aber sind:

a) diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen, bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind;
b) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;
c) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs ausgebrochen ist, in solange die Cridaverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldlosigkeit des Cridatars nicht vollständig nachgewiesen wurde, und
d) diejenigen, welche den Steuerbetrag, von dessen Entrichtung ihr Wahlrecht bedingt ist, oder die hierauf umgelegten Zuschläge in dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahre nicht vollständig bezahlt haben oder in dem laufenden Steuerjahre mit einem Rückstande hieran aushaften.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

§. 32.

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes welches das dreißigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 33.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) alle Personen, welche nach §. 31 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind;

Digitized by Google

b) Militärpersonen in der activen Dienstleistung;
c) die Gemeindebeamten und Gemeindediener.

Ausgeschlossen sind:

a) alle Personen, die nach §. 31 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;
b) säumige Schuldner der Gemeinde, und
c) jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

§. 34.

Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder Wiens in drei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder vierzig Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden die höchstbesteuerten Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- oder Gebäudesteuer einen Steuersatz von mindestens Fünfhundert Gulden Conv.-Münze und die höchstbesteuerten Erwerbsteuer- oder Einkommensteuer-Pflichtigen, welche einen Steuersatz von Einhundert Gulden Conv.-Münze oder mehr entrichten.

Den zweiten Wahlkörper bilden alle Grund- und Hausbesitzer, die an Grund- oder Gebäudesteuer unter Fünfhundert Gulden Conv.-Münze und wenigstens zehn Gulden Conv.-Münze bezahlen, dann die im §. 30 sub b bis inclus. i angeführten Gemeindeangehörigen.

Der dritte Wahlkörper enthält die nach §. 30, Z. 2, litt. a wahlberechtigten Erwerbsteuer- und Einkommensteuer-Pflichtigen, die einen Steuersatz von weniger als Einhundert Gulden Conv.-Münze entrichten.

Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder den anderen Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer mehrere Grundstücke besitzt, oder aus verschiedenen Titeln mit der Erwerbsteuer oder aus verschiedenen Einkommensquellen mit der Einkommensteuer mehrfach belegt ist, wird unter die Höchstbesteuerten gerechnet, wenn er im ersten Falle mindestens Fünfhundert Gulden Conv.-Münze an Grund- und Gebäudesteuer und im zweiten und dritten Falle wenigstens Einhundert Gulden C. M. Erwerb- oder Einkommensteuer im Ganzen entrichtet.

Diejenigen, welche zugleich als Grund- oder Hausbesitzer und wegen ihres Erwerbes oder Einkommens direct besteuert erscheinen, gehören in die Classe der Höchstbesteuerten, wenn ihre Steuerschuldigkeiten zusammen den Betrag von wenigstens Fünfhundert Gulden Conv.-Münze oder an Erwerb- oder Einkommensteuer wenigstens Einhundert Gulden Conv.-Münze ausmachen; wenn dies nicht der Fall

Digitized by Google

ist, üben derlei, in verschiedenen Steuerkategorien erscheinenden Personen ihr Wahlrecht, wenn sie an Grund- oder Gebäudesteuer wenigstens zehn Gulden Conv.-Mze. entrichten, im zweiten Wahlkörper aus.

Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist und zugleich zur Classe der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper.

Sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

Die Mitglieder des zweiten und dritten Wahlkörpers wählen nach den im §. 2 bezeichneten Bezirken, die, wenn die Zahl der Wähler zu groß sein sollte, in Sectionen abgetheilt werden.

Die Zahl der in jedem Bezirke vom zweiten und dritten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes ist nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auszumitteln.

Die Mitglieder des ersten Wahlkörpers werden mit Rücksicht auf ihre Zahl in Wahlkammern eingereiht.

Der Gemeinderath wird diese Einreihung durch eine besondere, der Bestätigung des Statthalters zu unterziehende Anordnung festsetzen.

Die Zahl der im ersten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes wird unter die einzelnen Wahlkammern nach dem Verhältnisse der in dieselben als Höchstbesteuerte aufgenommenen wahlberechtigten Gemeindeglieder vertheilt.

### Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

### §. 35.

Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern und Bezirken abgesonderte Wählerlisten zu verfassen, und in jedem Wahlbezirke an einem geeigneten Orte, mindestens durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine dreimal der Wiener Zeitung einzuschaltende, und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung, unter Festsetzung einer, vom Tage der ersten Kundmachung in der Wiener Zeitung laufenden vierzehntägigen Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Der Magistrat entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens sechs Tagen, und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an den Gemeinderath innerhalb drei Tagen offen.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

### Ausschreibung der Wahl.

### §. 36.

Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im §. 35 angedeutete Art bekannt gemacht wird.

### Leitung der Wahl.

### §. 37.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlbezirk und rücksichtlich für jede Wahlkammer wird von dem Gemeinderathe eine Wahlcommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, aus einem Mitgliede des Magistrates und vier stimmberechtigten Gemeindegliedern, von denen vorauszusetzen ist, daß sie die Verhältnisse der Wähler in den verschiedenen Wahlbezirken hinlänglich kennen, damit die Hindernisse, welche der passiven Wahlfähigkeit entgegenstehen, nicht unbemerkt bleiben.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission wird ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

### Vornahme der Wahlhandlung.

### §. 38.

Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Die Namen der Erscheinenden werden in das, von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Digitized by Google

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindegliedern verzeichnet wird.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtiget zu lassen.

Jeder, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, zu einer späteren Stunde des Tages sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigen Falls die Stimmgebung erneuern zu können.

Nach Ablauf der, zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlversammlung nicht erschienen sind, werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Konnte dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten.

Hiebei haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engern Wahl berücksichtiget werden darf. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Eine besondere Instruction innerhalb der Grenzen dieser Gemeindeordnung wird die näheren Bestimmungen über die Wahlhandlung aussprechen

### Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

### §. 39.

Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission und vom landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe zu übermitteln.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind beim Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlacte anzubringen.

Insoweit diese Einwendungen als statthaft befunden werden, ist eine neue Wahl auszuschreiben. Werden jedoch binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitiget, so hat der Gemeinderath die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in

Digitized by Google

Kenntniß zu setzen, daß sie sich binnen acht Tagen vom Zeitpunkte dieser Verständigung über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl erklären. Die Unterlassung dieser Erklärung, sowie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt, gilt als Ablehnung. Im Falle der Ablehnung ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Wird ein Wahlfähiger in mehreren Wahlbezirken oder Wahlkammern gewählt, so hat er sich gleichfalls binnen der oben bestimmten Zeit über die Annahme oder Ablehnung, und im ersteren Falle darüber, für welchen Wahlbezirk oder für welche Wahlkammer er die Wahl annehme, zu erklären.

Erfolgt die Annahmserklärung eines zweimal oder mehrfach Gewählten ohne Angabe, für welchen Wahlbezirk oder für welche Wahlkammer er annehme, so gilt die Annahme für den Wahlbezirk oder für die Wahlkammer, wo er mehr Stimmen erhalten hatte.

Bei Stimmengleichheit ist die ausdrückliche Erklärung des Gewählten einzuholen.

Für die Wahlbezirke und Wahlkammern, für welche die Wahl nicht angenommen wird, ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Mit der Erklärung der Annahme der Wahl hat der Gewählte, in soferne es nicht notorisch ist, auch die Nachweisung beizubringen, daß er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt. Wird diese Nachweisung nicht beigebracht, oder liegt dem Gemeinderathe der Nachweis vor, daß der Gewählte von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sei, so ist eine neue Wahl zu veranlassen. Der Gemeinderath macht die von ihm bestätigten Wahlen öffentlich bekannt.

### Dauer der Amtsführung.

### §. 40.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet im Monate März der dritte Theil, oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Loofes, in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Digitized by Google

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder zwanzig übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

### Wahl des Bürgermeisters.

§. 41.

Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister).

Dieser Wahlhandlung haben sämmtliche Gemeinderathsmitglieder beizuwohnen.

Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Gemeinderathsglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien und in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden können.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der sämmtlichen Gemeinderathsglieder anwesend sind, und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Gemeinderathsglieder für sich hat.

Der Gemeinderath wählt weiter auf die Dauer eines Jahres zwei Vorstands-Stellvertreter, deren Einer den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

### Dauer seiner Amtsführung.

§. 42.

Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Amtsdauer oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein, gilt stets auf drei Jahre, und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit nach §. 40 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Der Austretende ist wieder wählbar.

### Bestätigung der Wahl.

§. 43.

Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers.

Digitized by Google

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

### Gehalt und Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

§. 44.

Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeinde-Angelegenheiten außerhalb des Gemeinde-Bezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf die nämlichen Gebühren aus der Gemeindecasse Anspruch, welche im gleichen Falle den Räthen des Obergerichtes aus der Staatscasse verabreicht werden.

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung sammt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich eingeräumt.

Außerdem erhält er die von dem Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functionsgebühren.

### Verlust des Amtes eines Gemeinderathsgliedes.

§. 45.

Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. (§. 33.)

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben. Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters.

### Auflösung des Gemeinderathes.

§. 46.

Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen den Gemeinderath aufzulösen findet, so hat der Statthalter binnen vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben und hiebei in Ermanglung eines Gemeinderathes die Befugnisse zu üben, die nach den §§. 35, 36, 37 und 39 dem Gemeinderathe zustehen.

## II. Abtheilung.

### Von dem Magistrate.

#### Zusammensetzung des Magistrates.

§. 47.

Der Magistrat besteht mit dem Bürgermeister an der Spitze aus einem rechtskundigen Vice-Bürgermeister und der nöthigen Anzahl von rechtskundigen Räthen sammt dem erforderlichen Hilfspersonale.

#### Art der Anstellung.

§. 48.

Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates müssen zur diesfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein, sie dürfen sich nebenbei weder in einem andern dienstlichen Verhältnisse befinden, noch die juristische Praxis ausüben.

§. 49.

Wenn die Stelle eines rechtskundigen Mitgliedes des Magistrates zu besetzen kömmt, so ist dies durch Einrückung in die öffentlichen Zeitungsblätter mit dem Beisatze zu verlautbaren, daß diejenigen, welche sich zu diesem Amte für befähigt halten, binnen einer nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist ihre schriftlichen und mit den gehörigen Ausweisen belegten Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen haben.

Letzterer erstattet hierüber dem Gemeinderathe einen begründeten, die Eigenschaften aller Bewerber würdigenden Besetzungs-Vorschlag, bei welchem er jedoch an die aufgetretenen Bewerber nicht gebunden ist.

#### Dienstes-Entlassung und Enthebung vom Dienste.

§. 50.

Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit angestellt.

Die Entlassung, sowie die einstweilige Enthebung derselben vom Dienst kann nur nach denselben Grundsätzen, wie bei Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden erfolgen.

#### Gehalte und Pensionen.

§. 51.

Die rechtskundigen, auf Lebenszeit angestellten Mitglieder des Magistrates erhalten Besoldungen und Pensionen.

Hinsichtlich ihrer Versetzung in den Ruhestand gelten die für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften.

Digitized by Google

## III. Abtheilung.

### Von den Bezirksvorstehern und Bezirksausschüssen.

§. 52.

Behufs der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten befindet sich an der Spitze eines jeden der im §. 2 bezeichneten Bezirke, mit Ausnahme jenes der inneren Stadt, ein Bezirksvorsteher mit Bezirkausschüssen, welchen ein aus dem Status des Magistrats zuzuweisender und zeitlich zu wechselnder Beamter sammt dem nöthigen Hilfspersonale beigegeben ist.

§. 53.

Die Wahlberechtigten eines jeden Bezirkes wählen in den Wahlkörpern, zu denen sie gehören, achtzehn Bezirksausschüsse.

Jeder Wahlkörper wählt sechs Ausschüsse.

Den ersten Wahlkörper bilden nur jene, die im Bezirke zur Classe der Höchstbesteuerten gehören; sie vereinigen sich Behufs dieser Wahl in Einer Wahlversammlung.

Die für die Wahl zum Gemeinderathe getroffenen Anordnungen gelten auch für die Wahl der Bezirksausschüsse.

§. 54.

Die Bezirksausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Bezirksvorsteher.

Die Wahl desselben muß der Bestätigung des Gemeinderathes und des Statthalters unterzogen werden.

§. 55.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse müssen in den Bezirken, für welche sie gewählt werden, ihren Wohnsitz haben.

§. 56.

Die Vorschriften der §§. 32, 33 und 45 über das passive Wahlrecht und über den Verlust des Amtes eines Gemeinderathes haben auch auf die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse Anwendung.

§. 57.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse werden auf drei Jahre gewählt.

Sie sind wieder wählbar.

Die durch Tod oder sonst ausscheidenden Bezirksausschüsse werden durch neu Gewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die Ausscheidenden gewählt worden waren, ersetzt.

Digitized by Google

Jede solche Ergänzungswahl gilt nur bis zum regelmäßigen Erneuerungs-Termine.

Sollte der Austritt des Bezirksvorstehers vor Ablauf der drei Jahre erfolgen, so haben die Bezirksausschüsse eine neue Wahl für die Zeit bis zum regelmäßigen Erneuerungs-Termine vorzunehmen.

§. 58.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse beziehen keinen Gehalt, haben jedoch Anspruch auf eine vom Gemeinderathe jährlich festzusetzende Entschädigung für die mit ihrer Amtsführung verbundenen Auslagen.

§. 59.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können die Bezirks-Vorsteher oder die Bezirksausschüsse abberufen werden.

In diesem Falle ist binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Regierung aus wichtigen Gründen die Bezirksvorsteher oder Bezirksausschüsse abzuberufen findet.

§. 60.

Wird in der Folge ein Bezirk unterabgetheilt (§. 3), so hat jede Unterabtheilung einen eigenen Bezirksvorsteher nebst Bezirksausschüssen zu erhalten.

Nur hat die Zahl der Ausschüsse weniger als achtzehn zu betragen, sie muß aber jedenfalls durch drei theilbar sein.

## III. Abschnitt.

### Von der Gemeindeverwaltung.

## I. Abtheilung.

### Von dem Wirkungskreise der Gemeinde überhaupt.

§. 61.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) der natürliche;

b) ein übertragener.

Der natürliche umfaßt alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist.

Er enthält nur mit Rücksicht auf das Gesammtwohl durch das Gesetz die nothwendigen Beschränkungen.

Der übertragene umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

Digitized by Google

### a) Von dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde.

#### Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 62.

Die Gemeinde der Stadt Wien verwaltet die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten und das ihr eigenthümliche Gemeindevermögen und Gemeindegut selbstständig durch ihre Verwaltungsorgane und die derselben untergeordneten Aemter und Behörden innerhalb der in dieser Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen.

#### Systemisirung der Gemeindeämter und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener.

§. 63.

Die Gemeinde bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Behufe der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener, ernennt dieselben, sowie die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, insoferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genüsse, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

#### Verwaltung der Localpolizei.

§. 64.

Die Gemeinde hat die Reinlichkeitspolizei; sie sorgt für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, mit Ausnahme jener, deren Erhaltung dem k. k. Staats-Straßenfonde obliegt; für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugscanäle, für Erhaltung der städtischen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, dann der öffentlichen Badeanstalten. Sie handhabt die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßenpolizei; sie hat die Aufsicht über die Gemarkungen, über Maß und Gewicht; ihr obliegt die Fürsorge für die Approvisionirung; sie trifft die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigenthums durch Ueberschwemmung oder durch sonstige Elementar-Ereignisse bedrohenden Gefahren.

Die Gemeinde hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen, und ist für jede ihr in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Die Gemeinde ist bei Handhabung der Localpolizei an die bestehenden Gesetze und Ordnungen gebunden.

Der Regierung bleibt die Controle und die Einwirkung dort, wo sie es erforderlich findet, vorbehalten.

Digitized by Google

§. 65.

Die Gemeinde hat die Auslagen für jene Local-Polizeianstalten zu bestreiten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden.

Deßhalb hat die Gemeinde, so lange hierüber nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen sein wird, zu dem für den Gemeindebezirk sich ergebenden Polizeiaufwande in dem Verhältnisse beizutragen, in welchem sie nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1845, 1846 und 1847 hiezu beigetragen hat.

Bei Ausmittlung des diesfälligen Beitrages sollen jedoch die Auslagen für jene polizeilichen Anstalten, die von der Gemeinde nunmehr allein zu besorgen, oder in Folge der vom Staate übernommenen Gerichtsbarkeit nunmehr blos auf Kosten des Staates zu erhalten sind, entsprechend berücksichtiget werden.

§. 66.

So wie die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe zu leisten, ebenso ist die Gemeinde verpflichtet, so weit sie dies mit ihren Organen vermag, die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen.

### Ausstellung von Heimatscheinen.

§. 67.

Die Ausstellung von Heimatscheinen steht der Gemeinde zu.

Dieselben haben nur auf vier Jahre Giltigkeit.

### Armenpflege.

§. 68.

Die Armenpflege ist eine Angelegenheit der Gemeinde.

Sie hat hiezu die nöthigen Geldmittel zu schaffen.

Ihr obliegt die Leitung und Erhaltung der städtischen Wohlthätigkeitsanstalten, dann der Zwangs- und freiwilligen Arbeitsanstalt. Die Gemeinde ist verpflichtet, in die Zwangsarbeitsanstalt die von der Staats-Sicherheitsbehörde dahin gewiesenen Personen aufzunehmen.

### Local-Sanitätswesen.

§. 69.

Der Gemeinde steht die Einrichtung und Leitung des Local-Sanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu. Die Beziehungen der Commune zu dem allgemeinen Krankenhause werden durch ein besonderes Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung geregelt.

### b) Von dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 70.

**Kundmachung der Gesetze.**

Die Gemeinde hat, wenn Gesetze und Verordnungen der Behörden nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen, auf Verlangen diese Veröffentlichung und Verbreitung in üblicher Weise zu besorgen.

**Einhebung der Steuern.**

§. 71.

Die Gemeinde besorgt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern und alle hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden oder durch spätere Anordnungen zu treffenden Einrichtungen.

**Militär-Angelegenheiten.**

§. 72.

Die Gemeinde hat das Conscriptions- und Recrutirungsgeschäft, so wie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, auf die Verpflegung und Einquartierung des Militärs in der bisherigen Weise zu besorgen.

**Ertheilung des Eheconsenses.**

§. 73.

Die Gemeinde hat das Recht, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze den Eheconsens zu ertheilen oder zu verweigern.

**Schubwesen.**

§. 74.

Der Gemeinde obliegt die Besorgung des Schubwesens.

§. 75.

Die Gemeinde hat über alle in ihrem Bezirke eintretenden Vorkommnisse, welche für die Staatsverwaltung von Interesse sind, an den Statthalter Bericht zu erstatten.

76.

Ueberhaupt hat die Gemeinde alle Amtshandlungen, welche ihr durch die Gesetze übertragen sind oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, so wie alle ihr vom Statthalter zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

Digitized by Google

§. 77.

In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenzug an den Statthalter.

§. 78.

Der Wirkungskreis der Gemeinde in Schul- und Kirchenangelegenheiten, dann im Gewerbswesen bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

## II. Abtheilung.

### Wirkungskreis des Gemeinderathes.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 79.

Der Gemeinderath ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und vollziehen zu lassen.

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§. 80.

Demnach gehört zu seinem Wirkungskreise:

A. Die Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten;

B. die Controle über die Geschäftsführung in Communalangelegenheiten überhaupt, und insbesondere die Vermögensgebarung des Magistrats, so wie der untergeordneten Gemeindeämter und Gemeindeanstalten, und

C. die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen oder im Wege der Berufung an ihn gelangenden Verwaltungsangelegenheiten.

#### A. Recht der Selbstbestimmung.

§. 81.

Kraft des in der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten hat der Gemeinderath innerhalb der gesetzlichen Grenzen organische Beschlüsse in allen auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu fassen.

#### B. Ausübung der Controle.

a) Ueberhaupt.

§. 82.

In Folge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Controle ist derselbe befugt, sich in der steten Uebersicht der magistratischen Geschäftsführung zu erhal-

ten, die Vorlegung aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen, und sich in Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

b) Insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 83.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsame mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde der Art verwaltet werde, um die thunlichst größte Rente daraus zu erzielen.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

Feststellung der Gemeindevoranschläge.

§. 84.

Der Gemeinderath hat alljährig auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Casse, so wie sämmtlicher unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen, und für das nächst folgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Rechnungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Magistrate vorgelegt werden. Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Prüfung und Erledigung der Rechnungen und Scontrirung der Cassen.

§. 85.

Dem Gemeinderathe steht ferner die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungsablagen und die Anordnung der Scontrirung der städtischen Cassen so wie die Mitwirkung bei derselben zu.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnung durch den Gemeinderath wird dieselbe zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Digitized by Google

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

c) Entscheidung der Recurse.

§. 86.

Der Gemeinderath hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates in Communal-Angelegenheiten zu entscheiden.

C. Der Entscheidung und Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltene Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 87.

Die dem Gemeinderathe sowohl für die Gemeinde selbst, als auch für die unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten vorbehaltenen Verwaltungs-Gegenstände sind:

a) die Organisirung der mit der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beauftragten Aemter;

b) die Regulirung des Besoldungs- und Pensions-Etats der Gemeindebeamten und die Systemisirung neuer besoldeter oder mit Remunerationen verbundener Stellen;

c) die Anstellung aller Concepts- und aller jener Magistrats- und Fondsbeamten, welche einen Gehalt von wenigstens 600 fl. C. M. jährlich beziehen, über vorläufige Einvernehmung des Magistrates;

d) die Pensionirung und Quiescirung aller Gemeinde- und Fondsbeamten, dann die Entlassung aller jener Gemeindebeamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, endlich die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen;

§. 88.

e) die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, so wie zur Eingehung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft, das in den Wirkungskreis des Magistrates gehört, betrifft, und die Aufstellung eines Vertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;

§. 89.

f) die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, so wie die Eingehung von Bestandverträgen, wenn der Bestandzins jährlich 500 fl. C. M. oder die Dauer des Vertrages

Digitized by Google

drei Jahre überschreitet; endlich die Veräußerung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über eine Veräußerung ist erforderlich, daß zwei Drittheile des Gemeinderathes anwesend sind, und hievon überdies die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder zustimme.

Wenn ein Sechstheil der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren und den Fall zur Entscheidung im Wege der Landesgesetzgebung vorzulegen.

Die Veräußerung eines unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 10.000 fl. C. M. oder darüber kann jedoch nur Kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Um aber den Antrag zu einer solchen Veräußerung vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein.

§. 90.

Der Gemeinderath hat ferner das Recht:

g) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Abgaben auszuschreiben und einzuheben.

Wenn der Gemeinderath neue Abgaben einführen will, so kann dies nur im Wege eines Landesgesetzes stattfinden.

Wenn zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu directen oder indirecten Steuern einzuheben sind, und der Zuschlag zu den einen oder zu den andern 25 Percent der landesfürstlichen Steuer überschreitet, so muß hiezu ein Landesgesetz erwirkt werden.

Um aber einen solchen Antrag vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein.

Bei Erhöhung derzeit schon bestehender Abgaben, welche nicht unter die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, auf mehr als das Doppelte ihres bisherigen Ausmaßes ist ebenfalls die Bewilligung durch ein Landesgesetz, unter Beobachtung der eben angeführten Bestimmungen zu erwirken.

Insbesondere hat dies bei den Zinskreuzern und Verlassenschafts-Percenten dann zu geschehen, wenn bei Ersteren das Ausmaß von drei Kreuzern vom Zinsgulden, bei Letzteren der Betrag von 1 Percent überschritten werden soll.

§. 91.

h) Die Aufnahme von Darlehen und die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde steht ebenfalls dem Gemeinderathe zu.

Digitized by Google

Hiebei gelten alle Bestimmungen, welche im §. 89 für die Veräußerung eines beweglichen oder eines den Werth von 10.000 fl. C. M. nicht erreichenden unbeweglichen Vermögens oder Gutes vorgeschrieben sind.

Sollte jedoch das Darlehen oder die verbürgte Summe das jährliche Einkommen der Gemeinde übersteigen, oder wollte der Gemeinderath eine Credits-Operation vornehmen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

Der Antrag zur Erwirkung eines Landesgesetzes muß in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein.

§. 92.

Fernere der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltene Verwaltungsgegenstände sind:

i) die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde von dem Betrage von Zweihundert Gulden C. M. angefangen; — die Auflösung von Pachtverträgen, der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Mängelsersätzen — die Herabsetzung der Bestandzinse während der Dauer des Bestandvertrages;

k) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde;

l) die Bewilligung von Auslagen im Betrage von mehr als Einhundert Gulden Conv. Münze jährlich, oder mehr als Eintausend Gulden Conv. Münze ein für alle Mal, und von allen nicht präliminirten Auslagen; die Bewilligung von nicht normalmäßigen Reisekosten und Besoldungsvorschüssen hinsichtlich jener Beamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, wenn der Vorschuß drei Monate übersteigt, dann die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen über 50 fl. Conv. Münze.

m) die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten;

n) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Salvator-Medaille.

Beschlußfähigkeit.

§. 93.

Damit der Gemeinderath einen giltigen Beschluß fassen kann, müssen, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens vierzig Mitglieder versammelt sein.

§. 94.

Wenn die Gebarung des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, und müssen der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 95.

Wenn ein besonderes Privat-Interesse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

## Beschlußfassung.

§. 96.

Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Sitzungen.

§. 97.

Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

§. 98.

Der Statthalter oder der von ihm bestellte Commissär kann den Sitzungen beiwohnen und in denselben das Wort nehmen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 99.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch können über den vom Bürgermeister oder von wenigstens zehn Gemeinderathsmitgliedern gestellten Antrag auch vertrauliche Sitzungen gehalten werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören oder gar die Freiheit desselben zu beirren, ist der Vorsitzende berechtiget und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 100.

Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen zu bestimmen, und darüber die Anzeige dem Statthalter zu erstatten.

Außerdem kann sich der Gemeinderath nur auf Anordnung des Bürgermeisters, oder — im Verhinderungsfalle — auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile der Gemeinderäthe oder im Auftrage des Statthalters eine Versammlung einzuberufen.

Digitized by Google

Der Statthalter ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

§. 101.

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§. 102.

Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorstande, einem vom Gemeinderathe zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

## III. Abtheilung.

### Wirkungskreis des Magistrates und des Bürgermeisters als dessen Vorsteher.

§. 103.

Der Magistrat ist das Executiv-Organ der Gemeinde unter der Controle des Gemeinderathes.

Sein unmittelbarer Vorstand ist der Bürgermeister.

§. 104.

Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als moralische Person nach Außen sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 105.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Gemeinderathsmitgliedern unterfertiget werden.

§. 106.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 107.

Glaubt der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes dieser Gemeindeordnung, oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwider läuft oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung innezuhalten, und unverzüglich den Gegenstand an den Statthalter zu leiten, dem auch seinerseits in den beiden ersten Fällen das Sistirungsrecht zusteht.

Der Statthalter übergibt die Verhandlung dem Landtage, wenn die Sistirung wegen des gefährdeten Interesse der Gemeinde erfolgte.

Ist der Landtag nicht versammelt und erleidet die Sache keinen Aufschub, so trifft die Regierung die provisorische Verfügung.

Digitized by Google

Geschah die Sistirung wegen Verletzung der Gemeindeordnung oder der Gesetze, so hat der Statthalter zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch der Recurs an das Ministerium ergriffen werden kann.

§. 108.

Der Bürgermeister ist für die Geschäftsgebarung des Magistrates verantwortlich. Ihm steht die Geschäftszutheilung unter die ihm untergeordneten Beamten und die Disciplinargewalt über dieselben zu.

§. 109.

Die Geschäftsordnung wird die Geschäfte bestimmen, welche der Magistrat collegialisch zu berathen hat, so weit nicht schon die Gemeindeordnung dies verfügt (§. 116).

§. 110.

Bei den collegialischen Sitzungen des Magistrates hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen, die Berathung zu leiten und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Der Magistrat darf ohne seinen Vorsitz keine Beschlüsse fassen.

Ist der Bürgermeister verhindert, so kann er den Vorsitz an den Vice-Bürgermeister oder an einen Magistratsrath übertragen.

§. 111.

Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtiget, Beschlüsse des Magistrates zu sistiren und den Gegenstand, je nachdem er den natürlichen oder übertragenen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeinderath oder an den Statthalter zu leiten.

§. 112.

Der Magistrat ist unter der Oberleitung und Verantwortung des Bürgermeisters die unmittelbare Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde.

Er hat die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen und in allen, dem Wirkungskreise des Gemeinderathes nicht vorbehaltenen Angelegenheiten selbstständig zu entscheiden.

Es sind ihm in dieser Beziehung sowohl die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch die untergeordneten städtischen Behörden, Stiftungen und Körperschaften zum Gehorsam verpflichtet.

§. 113.

Bei der Vermögensgebarung hat sich der Magistrat genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten und rücksichtlich der, der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen, diese Genehmigung einzuholen.

§. 114.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

§. 115.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

§. 116.

Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei handzuhaben.

Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch Beschlüsse des Magistrats (§. 110) mit Geldbußen bis zum Betrage von Zweihundert Gulden Conv. Münze geahndet oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je Einem Tage für fünf Gulden Conv. Münze geahndet werden.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse ein und ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Der Bürgermeister bestimmt die Mitglieder des Magistrats, welche in derlei Uebertretungsfällen die Untersuchung zu führen und hierüber zu erkennen haben.

Das Verfahren hiebei wird durch eine besondere Vorschrift geregelt werden.

§. 117.

Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

## IV. Abtheilung.

### Wirkungskreis der Bezirksvorsteher.

§. 118.

Die Bezirksvorsteher sind Executiv-Organe der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und in der Handhabung der Localpolizei innerhalb ihres Bezirkes.

§. 119.

Die Bezirksvorsteher besorgen die ihnen in dieser Beziehung zugewiesenen Geschäfte selbst, oder durch die unter ihrer Leitung stehenden Bezirksausschüsse.

Digitized by Google

Es ist sich hiebei an die zu ertheilende Instruction, so wie an die Anordnungen des Bürgermeisters in einzelnen Fällen zu halten.

§. 120.

Die Bezirksvorsteher sind berufen, gemeinschaftlich mit den Bezirks-Ausschüssen die Sonderinteressen ihres Bezirkes zu berathen und dieselben zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen. Zu diesem Ende können die Bezirksvorsteher jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes beiwohnen und haben in denselben eine berathende Stimme.

## IV. Abschnitt.

## Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung.

§. 121.

Die Stadtgemeinde Wien steht mit Umgehung jedes Bezirks- und Kreisverbandes unmittelbar unter dem Statthalter.

### Vorübergehende Bestimmungen.

§. 122.

Die Art der Geschäftsführung des Gemeinderathes und des Magistrates wird durch eine eigene Geschäftsordnung innerhalb der Grenzen dieser Gemeinde-Ordnung näher bestimmt.

§. 123.

Bis die Bestimmungen über den Wirkungskreis der Gemeinde in Schul- und Kirchenangelegenheiten, dann im Gewerbswesen getroffen sein werden (§. 78), sind die hierauf Bezug nehmenden Geschäfte in der bisherigen Weise zu besorgen.

§. 124.

Ebenso verbleibt die Gemeinde bis zur erfolgenden Regulirung der Staatssicherheitsbehörde in den Verpflichtungen, die ihr in Bezug auf die Localpolizei und auf die zur Handhabung derselben nothwendigen Anstalten und Einrichtungen bisher obgelegen sind.

§. 125.

Die vorübergehenden Bestimmungen über den Wirkungskreis des gegenwärtigen Gemeinderathes in Bezug auf die ersten, nach dieser Gemeindeordnung vorzunehmenden Wahlen enthält eine besondere Vorschrift.

Wien am 9. März 1850.

Bach m. p.

Digitized by Google

## Abänderungen.

### Zu §. 1.

Die sogenannte Mühlschütt ist nach §. 1 der Gemeindeordnung kein Bestandtheil des städt. Gemeindegebietes, und es steht demnach die in der Catastral-Mappe enthaltene Begrenzung Wiens mit dem rechtlichen Bestande des städtischen Gebietes nicht im Einklange.

Die Rectificirung der Catastral-Mappe in der Richtung, daß die gedachte Mühlschütt auch darin aus dem städtischen Gebiete ausgeschieden werde, ist daher begründet und wünschenswerth, und es kann von Seite des Gemeinderathes gegen die beabsichtigte Rectificirung der Catastral-Mappe kein Anstand obwalten.

Von diesem Beschluß ist der n. ö. Landesausschuß in Kenntniß zu setzen.

Gemeinderathsbeschluß vom 2. October 1866.

---

Mit Genehmigung der k. k. n. ö. Statthalterei ist der IV. Bezirk Wieden nach der Breite von der Kettenbrückgasse durch die Lumperts-, kleine Neugasse über den Mittersteig, durch die Piaristen-, Ziegelofen- und blecherne Thurmgasse über den Linienwall bis zur Ecke des Matzleinsdorfer Kirchhofes abzutheilen.

Der innere Bezirk mit circa 55.000 Seelen erhält den Namen Wieden und die Zahl IV, der äußere den Namen Margarethen und die Zahl V.

Gemeinderathsbeschluß vom 8. October 1861.

---

### Zu §. 2.

Aus Anlaß der irrthümlichen Nummerirung eines Hauses in der Mariahilfer-Straße entstanden Zweifel über die Grenzen zwischen dem 1. Stadtbezirke und den Vorstadtbezirken. — Dieser Umstand bestimmte den Gemeinderath neuerdings folgende Punkte als Grenzen zwischen der Stadt und den Vorstadtbezirken aufzustellen: 1. den unteren Rand des rechtseitigen Ufers des Donaucanales von der Augartenbrücke bis zur Ausmündung des Wienflusses in den Donaucanal; 2. den unteren Rand des linkseitigen Ufers des Wienflusses von der Ausmündung desselben in den Donaucanal aufwärts, bis zu dem Punkte, wo die Lastenstraße von dem rechtseitigen Ufer des Wienflusses auf das linkseitige übertritt; 3. von da an die Spalier am Fußwege der umgelegten neuen Lastenstraße bis zur Alserstraße, und 4. von hier an endlich, den rechtseitigen Rand der Fahrstraße der Alserstraße bis zu ihrer Einmündung in die alte Esplanadestraße,

dann diese letztere längs der Spalier des Gehweges bis zur Augartenbrücke, welche letztere Abgrenzung jedoch nur als provisorisch bis zur Regulirung dieses Theiles der Landstraße zu geschehen hat.

Gemeinderathsbeschluß v. 30. October 1866.

---

### Zu §. 11.

Allen definitiven Beamten der Gemeinde wird bei ihrer Ernennung das Recht der Gemeinde-Angehörigkeit ertheilt.

Gemeinderathsbeschluß vom 6. November 1866.

---

### Zu §§. 30, 31 u. 34.

§. 1.

Der Absatz 2 lit. a) des §. 30 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien hat in Hinkunft zu lauten:

a) Diejenigen, welche von einem im Gemeindbezirke gelegenen Hause oder Grundstücke, oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer von wenigstens zehn Gulden Conv.-Münze oder von einem anderweitigen Einkommen eine Einkommensteuer von wenigstens zwanzig Gulden Conv.-Münze seit wenigstens Einem Jahre entrichten.

§. 2.

Die alinea lit. d) des §. 31 der provisorischen Gemeindeordnung der Stadt Wien hat außer Wirksamkeit zu treten.

(Landesgesetz v. 11. Jänner 1863 [Landesgesetzblatt J. 1867. V. Stück.])

---

In Berücksichtigung, daß die Entrichtung der Erwerbsteuer eine Verpflichtung desjenigen ist, welchem die Handlungsgerechtigkeit verliehen wurde; — weßhalb der Erwerbsteuerschein auch nur auf den Namen des berechtigten Handelsmannes ausgestellt wird; — können die Gesellschafter einer Handlung, in sofern solche nicht selbst eine persönliche Handelsgerechtigkeit erwirkt haben, und folglich die Erwerbsteuer nicht im eigenen Namen entrichten, — das Wahlrecht nicht in Anspruch nehmen.

Wohl aber steht ihnen das Wahlrecht in jenen Fällen zu, wenn von der Handlungsgesellschaft als solche eine Einkommensteuer in dem der Wahl vorhergegangenen Steuerjahre entrichtet wurde; — in welchem Falle die Einkommensteuer zur Ausübung des Wahlrechts für die Gesellschafter nach Verhältniß ihres Antheils an den Gesellschafts-Vermögen zu ermitteln und von der Höhe der auf

Digitized by Google

die einzelne Gesellschaft entfallenden Steuerquote das Wahlrecht abhängig zu machen sein wird.

Gemeinderathsbeschluß vom 7. Mai 1850.

---

Diejenigen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind, verlieren dadurch, daß sie mit der landesfürstlichen Steuer im Rückstande sind, ihr Wahlrecht nicht, und sie haben das Wahlrecht in demjenigen Wahlkörper auszuüben, welchem sie ihrer persönlichen Eigenschaft nach angehören.

Es sind daher sämmtliche nach der bisherigen Uebung in solchen Fällen ausgeschlossenen Wahlberechtigten Wiens in die für die nächste Gemeinderathswahl anzulegenden Wählerlisten aufzunehmen.

Gemeinderathsbeschluß vom 20. April 1866.

### Zu §. 52.

Es sind 6 Herren Gemeinderäthe, welche in der inneren Stadt gewählt sind, zu Bezirksausschüssen der inneren Stadt zu bestimmen und deren Wahl der zweiten Section zu überlassen. — Sollte unter den Gemeinderäthen der inneren Stadt diese Anzahl sich zur Uebernahme nicht bereit finden, so dürfte die zweite Section berechtigt sein, auch unter den übrigen Mitgliedern der zweiten Section zu wählen.

Gemeinderathsbeschluß vom 25. Juli 1862.

---

### Zu §. 53.

Für den Bezirk Wieden sind 15 Bezirks-Ausschüsse, für den Bezirk Margarethen 12 Bezirks-Ausschüsse zu wählen.

Gemeinderathsbeschluß vom 8. October 1861.

---

II. Abtheilung.

# Geschichte des Gemeindewesens

und

## gegenwärtige Gemeindeverfassung

in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien.

12

Digitized by Google

# Einleitung.

---

Die nachstehende Darstellung enthält die Entwicklungsgeschichte des Gemeindewesens und bietet einen Abriß des gegenwärtig für die Communen geltenden Rechtes in jenen Ländern, in welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 zur Anwendung kam.

Es sind dies diejenigen Länder, welche zum deutschen Reiche gehörten und deren ältere Gemeindegeschichte mit der Geschichte der deutschen Gemeinde, und zwar insbesondere in Bezug auf die Städte, zum größten Theile zusammenfällt.

In den deutschen Städten bildete sich im Laufe des zwölften Jahrhunderts eine Verfassung aus, deren Grundlagen Selbstverwaltung im ausgedehntesten Maßstabe und umfassende Autonomie waren.

Als nämlich nach dem Verfalle der karolingischen Institutionen eine kräftige Staatsgewalt fehlte, waren die deutschen Städte auf ihre eigene Kraft angewiesen, um nach Außen Schutz, im Innern Ordnung zu erhalten.

Zur Erreichung des ersten Zweckes mußten sie sich mit festen Mauern umgeben und fortwährend zum Kampfe gerüstet und geübt sein, und eben sowenig konnten sie sich zur Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb ihrer Ringmauern auf die Staatsgewalt verlassen, da diese für die Entwicklung und Ordnung der städtischen Verhältnisse nichts that und die Regelung der innern Communalangelegenheiten lediglich den Städten selbst überlassen blieb.

12*


Digitized by Google

Dem ausgedehnten Wirkungskreise der städtischen Selbstverwaltung entsprach eine ebenso umfassende Autonomie.

Die Mittel zur Bedeckung des hiemit verbundenen Aufwandes wurden durch Besteuerung der Bürger aufgebracht.

Die Ausübung der städtischen Rechte lag in den Händen des Gemeinderathes, an dessen Spitze in der Regel ein oder mehrere Bürgermeister standen, und dessen Mitglieder aus den ritterbürtigen Geschlechtern der Gemeinde und aus den übrigen freien Bürgern gewählt wurden, zu denen jedoch in vielen Städten die dem Hofrechte der Grundherren unterworfenen Handwerker und Kaufleute lange Zeit nicht gehörten, bis die vollständige Ausbildung der Innungen die hervorragende Bedeutung derselben für den Wohlstand der Städte und das Zurücktreten der Rechte der Grundherrschaft den anfänglich wesentlich aristokratischen Charakter der Gemeindevertretung verwischte.

Die Städte waren bemüht, ihrer Stellung nach Außen hin eine feste, rechtliche Grundlage zu geben und sie suchten deshalb bei günstiger Gelegenheit eine urkundliche Feststellung zu erlangen, in welcher ihre herkömmlichen Rechte aufgezeichnet waren, was meistens in der Form eines Privilegiums geschah. Solche Stadtrechte erhielten außer Wien auch Enns (1212), Brünn (1243), Znaim (1314) und andere, gegenwärtig minder bedeutende Städte, wie z. B. Kremsier, Müglitz, Leobschütz, Deutschbrod.

Als während der politischen Zerrüttung, welche in Folge der Reformation über Deutschland hereinbrach, die kaiserliche Macht sank, dagegen die Gewalt der Landesherren fast unumschränkt wurde, trat der Verfall der deutschen Städte ein, deren ausgedehnte städtische Autonomie und Selbstverwaltung den Bestrebungen der Landesherren zu sehr hinderlich war, als daß diese nicht bemüht gewesen wären, die Rechte, welche bisher den Communen unbestritten zukamen, für sich selbst in Anspruch zu nehmen.

So stiegen die Städte nach und nach von dem Höhepuncte ihres Glanzes und ihrer Macht herab und es gesellte sich zu Ende

Digitized by Google

des achtzehnten Jahrhunderts zu den Gegnern der städtischen Selbstständigkeit ein neuer, durch die Ideen der französischen Revolution heraufbeschworner Feind, nach denen für die Freiheit der Völker der Staat Alles, die Gemeinde nichts bedeutete.

Erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts trat eine Wendung zum Bessern ein und brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß die communale Selbstverwaltung das Fundamentalprincip einer freisinnigen Staatsverfassung sei.

Diesen Grundsatz erkannte endlich auch die österreichische Gesetzgebung an, als sie im Jahre 1849, mit allen Ueberlieferungen der Vergangenheit vollständig brechend, allen Gesetzgebungen nicht nur Deutschlands, sondern von ganz Europa in der Ausführung dieses Grundsatzes vorauseilend und seither von keiner mehr eingeholt, eine Gemeindeverfassung schuf, welche das an der Spitze des Gesetzes stehende und durch dessen Inhalt nicht verleugnete Princip zur Basis hat: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde."

Allerdings kam dieses Princip in der bald darauf gefolgten Rückschrittsperiode der politischen Entwicklung Oesterreichs in die größte Lebensgefahr. Mit dem Abschluß derselben lebte es jedoch wieder auf und es ist Hoffnung vorhanden, daß es unter dem Schutze jener Ansichten, welche in Bezug auf das Gemeindewesen in den Verhandlungen des gegenwärtig tagenden Abgeordnetenhauses hervortraten, zur vollen Kraft erstarken werde.

In acht Abschnitten soll die II. Abtheilung der vorliegenden Schrift die Entwicklungsgeschichte des Gemeindewesens in den Eingangs gedachten Ländern darstellen und alle gesetzlichen Grundlagen, auf denen die gegenwärtige Gemeindeverfassung beruht, zur Evidenz bringen.

Auch der während der gegenwärtigen Session des Abgeordnetenhauses in demselben zu Stande gekommenen Gesetzesvorlagen soll, obgleich sie bisher nur erst bloße Vorlagen für Gesetze sind, dennoch in soweit gedacht werden, als sie, wenn sie zur Gesetzeskraft erwachsen, auf die Gestaltung des Gemeindelebens Einfluß üben werden.

Digitized by Google

Von den acht Abschnitten enthält der erste und der dritte die Geschichte des Gemeindewesens bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 17. März 1849 und eine vergleichende Zusammenstellung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Städte-Statute.

Diese beiden Abschnitte wurden mit im kurzen Wege erwirkter Genehmigung einer bei dem Ministerium des Innern im Jahre 1856 verfaßten Vorlage über die Einrichtung des Gemeindewesens entnommen. Die übrigen sechs Abschnitte wurden unter unmittelbarer Zugrundelegung der Gesetze bearbeitet.

---

Digitized by Google

I. Abschnitt.

# Das Gemeindewesen vor dem Erscheinen des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849.

Die Quellen für diese Darstellung liegen in vereinzelten Gesetzen, in Anordnungen und Entscheidungen der bestandenen Hofkanzlei und der Länderstellen. Nur über einzelne Materien der Gemeindegesetzgebung, insbesondere über die Verwaltung und Verrechnung des Gemeindevermögens, waren vollständige Normen und Instructionen erlassen worden. Einer systematischen Behandlung des Gemeindewesens nach allen Abzweigungen desselben wich man jedoch aus.

Aus den erwähnten Quellen läßt sich die Gemeindeverfassung vor dem Erscheinen des Gemeindegesetzes vom J. 1849 in Folgendem darstellen.

Man unterschied Stadt- und Landgemeinden.

In den Ländern, in welchen das Unterthänigkeitsverhältniß eingeführt war, bildete jedoch die Eintheilung der Gemeinden in Stadt- und Landgemeinden nicht die oberste.

In diesen Ländern lag vielmehr der oberste Eintheilungsgrund in der Unterordnung der Gemeinden entweder unter einem Dominium, oder unter landesfürstlichen Gemeinden.

Die Unterordnung unter einem Dominium war eine doppelte. Die Gemeinde war nämlich entweder mit den in ihrem Gebiete liegenden Realitäten, mit der Gerichtsbarkeit, mit der Polizei und mit der ökonomischen Verwaltung, oder aber nur in der letzteren Bezie-

Digitized by Google

hung einem Grundherrn unterworfen. — Die Gemeinden der ersten Art hieß man unterthänige.

Es gab unterthänige Dörfer und Märkte, aber auch unterthänige Städte.

Die Gemeinden der zweiten Art nannte man Schutzgemeinden. Sie waren ursprünglich unterthänig, wurden aber nachmals von der Grundobrigkeit aus der Unterthänigkeit entlassen, verblieben jedoch in oeconomicis unter der Aufsicht ihres früheren Grundherrn.

Die Schutzgemeinden entrichteten in der Regel ihrer Schutzobrigkeit ein Schutzgeld, oder nach Maßgabe der bestehenden Verträge, Privilegien oder des verjährten Besitzstandes auch andere Abgaben; ihre Bewohner und deren Besitzungen waren aber nicht unterthänig.

Manchmal übte die Schutzobrigkeit nebst der Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinde auch noch andere Rechte, wie z. B. die Gewerbeverleihung, die Aburtheilung polizeilicher Uebertretungen u. s. w.

In der unterthänigen, wie in der Schutzgemeinde stand die Grundherrschaft über der Gemeinde und gehörte daher nicht zu dem Verbande derselben. Hieraus folgte, daß die Grundherrschaft, wenn nicht durch besondere Rechtstitel verpflichtet, zur Befriedigung der aus dem Gemeindeverbande sich ergebenden Bedürfnisse nichts beizutragen hatte.

Die besonderen Concurrenzen der Grundherrschaft bei Kirchen- und Schulbaulichkeiten waren durch die Gesetze normirt, und es kam bei denselben nicht die Orts- oder politische Gemeinde, sondern die Pfarr- und Schulgemeinde zur Sprache.

Nicht jede Grundobrigkeit hatte über ihre Unterthanen die orts- oder dorfsobrigkeitlichen Rechte, mit welchen die Aufsicht über die Gemeinden verbunden war.

Befanden sich nämlich in dem Gebiete einer Gemeinde mehrere Grundobrigkeiten, so war durch Vertrag oder Herkommen, oder auch durch Vermittlung der Behörden bestimmt, welche von ihnen diese Rechte ausüben, und daher die unterthänige Gemeinde zu überwachen

habe. Manchmal wechselten sogar dieselben mit der Ausübung der Ortsobrigkeit.

In einigen Ländern war die Ortsobrigkeit durch administrative Verfügungen in die Hände blos einiger Dominien gelegt worden.

Gemeinden, welche zu einem Dominium weder im Unterthänigkeits- noch im Schutzverhältnisse sich befanden, waren der unmittelbaren Aufsicht landesfürstlicher Behörden unterstellt.

Zu Gemeinden dieser Kategorie gehörten nicht blos Städte, sondern auch Märkte und selbst Dörfer.

Dieselben führten nach gewissen Merkmalen verschiedene Benennungen; so gab es in Niederösterreich, in Oberösterreich, in Steiermark, Schlesien und Kärnthen landesfürstliche Städte.

Zu den Rechten der l. f. Ortschaften gehörten in der Regel:

1. Die Landmannschaft;
2. das Recht, ein Wappen zu führen;
3. ein privilegirter Gerichtsstand;
4. die obrigkeitlichen Gerechtsame in ihrem Burgfrieden;
5. die Gerichtsbarkeit.

Einige l. f. Ortschaften befanden sich im Genusse aller dieser Rechte, anderen kamen nur einige hievon zu. So z. B. nahmen die l. f. Städte Wiener Neustadt und St. Pölten an dem Rechte der Landmannschaft nicht Theil.

In Böhmen nannte man die Städte, welche in keinem Abhängigkeitsverhältnisse zu irgend einer Grundherrschaft waren, die Justiz- und politische Verwaltung hatten, und bezüglich ihrer ökonomischen Gebahrung unter der Leitung und Controle l. f. oder landständischer Behörden standen, königliche.

In Mähren hießen die unmittelbar unter l. f. Aufsicht stehenden Städte: Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, Gaya und Mährisch-Neustadt königliche Städte.

Andere unter der unmittelbaren Aufsicht der l. f. Behörden, nämlich der Kreisämter, stehende Gemeinden waren in Niederösterreich die sogenannten freien Ortschaften, welche als Gemeinden im Besitze gutsherrlicher Rechte sich befanden, deren Mitglieder jedoch gegenüber

Digitized by Google

der Gemeinde allen Verpflichtungen des unterthänigen Bauernstandes unterlagen. Zu diesen Ortschaften gehörten die Märkte: Aspang, Himberg, Hohenruppersdorf, Pulkau, Röschitz, Stockerau und Gars, dann die Dörfer: Dietmannsdorf, Zausenberg, Großmugel, Ottendorf, Matzelsdorf, Stiefern, Thürneustift und Weinzierl nächst Krems.

Es bilden diese freien Gemeinden in der Geschichte des österreichischen Gemeindewesens jedenfalls eine ganz eigenthümliche Erscheinung, weil sie, obgleich nur Märkte und Dörfer, in Bezug auf die Vermögensverwaltung größere Rechte als selbst die Residenzstadt Wien hatten, wie dies unten des Näheren auseinandergesetzt wird.

Was jene Länder betrifft, in welchen ein eigentliches Unterthänigkeitsverhältniß nicht bestand, nämlich: Tirol mit Vorarlberg, Salzburg und das exvenetianische Istrien, so versteht es sich von selbst, daß in diesen Ländern der Unterschied zwischen unterthänigen und nicht unterthänigen Gemeinden nicht gemacht werden konnte.

Salzburg war unter erzbischöflicher, churfürstlicher und unter der ersten österreichischen Regierung in k. k. Pfleggerichte eingetheilt, deren jedes in seinem Bezirke, nicht nur die Justiz, die Polizei und alle administrativen Geschäfte, sondern auch die landesherrlichen Realitäten und Gefälle verwaltete.

Die Gemeinden waren unmittelbar k. k. Behörden untergeordnet. Die Stadt Salzburg, deren Magistrat die politische Geschäftsverwaltung innerhalb des städtischen Burgfriedens überkam, wurde unter die unmittelbare Aufsicht des Kreisamtes gestellt.

Im exvenetianischen Istrien gab es keine eigentlichen Grundobrigkeiten; es waren vordem nur 12 Privat-Jurisdigenten mit sehr beschränkter Jurisdiction vorhanden. Der bei weitem größte Theil der Bevölkerung stand unter k. k. Podesta's oder Beamten, welche die venetianische Regierung aus ihren armen Nobili dort anstellte.

Als dieses Land wieder an Oesterreich zurückkam, wurden k. k. Districtscommissariate eingeführt, nur einige Privat-Jurisdigenten, die sich hiezu eigneten, erhielten die bezirksobrigkeitliche Verwaltung. Dieselben sagten jedoch ihre Gerichtsbarkeit nach und nach anheim,

Digitized by Google

so daß im Jahre 1848 nur mehr der Bezirk von Bellaj unter einer Privat-Bezirksobrigkeit stand.

Nach dieser Darstellung der verschiedenen Gattungen von Gemeinden geht man zur Beantwortung der Frage über, wer als Gemeindeglied angesehen wurde und welche Rechte den Gemeindegliedern zustanden.

Ueber den Begriff der Gemeindemitgliedschaft herrschte wenig Klarheit.

Hatte doch selbst die bestandene Hofkanzlei aus Anlaß eines speciellen Falles mit dem Decrete vom 17. Februar 1814, Z. 1500 ausgesprochen, daß alle selbstständigen Personen, welche in dem Bezirke einer Gemeinde wohnhaft oder ansässig sind, als Gemeindeglieder angesehen werden müssen.

Bald war es der Aufenthalt, bald das Domicil, bald die Conscription, bald die Geburt, bald der Grund- und Hausbesitz, bald der Gewerbebetrieb, bald waren es mehrere dieser Kriterien zusammen, wornach man jenen Begriff ermaß.

Nur für Tirol und Vorarlberg bestand eine positive gesetzliche Bestimmung über die Frage, wer Gemeindeglied ist. Es wurden nämlich in dem Allerhöchst genehmigten Gemeinderegulativ vom Jahre 1819 als Mitglieder einer Gemeinde, welche auch zu den Gemeindelasten beizutragen haben, alle diejenigen erklärt, welche in dem Umfange der Gemeinde besteuerte Gründe oder Häuser oder Grundzinse u. dgl. eigenthümlich oder pachtweise besitzen und diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe oder einen Erwerb ausüben.

Zugleich wurde beigefügt, daß der Umstand, ob die Gemeindeglieder in der Gemeinde wohnen oder nicht, keinen Unterschied begründe und die bloße Einwohnung die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht hervorbringe.

Unter den Gemeindegliedern in Städten und Märkten nahmen die Bürger eine bevorzugte Stellung ein. Es stand jedoch nicht allen Städten und Märkten die Befugniß zu, das Bürgerrecht zu verleihen, sondern nur jenen, die mit einem organisirten Magistrate versehen waren. Die Benennung „Bürger“ in den, mit keinem or-

ganisirten Magistrate versehenen unterthänigen Städten wurde für eine Anmaßung erklärt und daher wurde in diesen Städten die Abnahme einer Bürgerrechtstaxe abgestellt.

Die Verleihung des Bürgerrechtes stand dem Magistrate zu, und es konnte dieses Recht nur durch ausdrückliche Verleihung erworben werden.

Zur Erwerbung des Bürgerrechtes wurde der Besitz eines bürgerlichen Hauses oder der selbstständige Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes gefordert.

In der Stadt Klagenfurt war das letzte Erforderniß unbedingt nothwendig, um das Bürgerrecht zu erlangen.

In einigen Städten war der Magistrat bei Verleihung des Bürgerrechtes an besondere Bedingungen nicht gebunden.

In der Regel wurde jedoch Haus- oder Gewerbebesitz gefordert.

An Ausländer und Israeliten durfte das Bürgerrecht nicht verliehen werden.

Ebenso war für Böhmen, Mähren und Schlesien vorgeschrieben, daß Gutsunterthanen, ohne aus der Unterthänigkeit entlassen zu sein, das Bürgerrecht nicht erlangen können.

Während in einigen Ländern, wie in Niederösterreich, der Besitz eines bürgerlichen Hauses wohl den Anspruch auf Erlangung des Bürgerrechtes gab, jedoch nicht die Pflicht auferlegte, dasselbe anzusuchen, war in anderen Ländern, wie in Böhmen, Mähren und Schlesien, die Erwerbung und der bleibende Besitz einer bürgerlichen Realität von der Erwerbung des Bürgerrechtes abhängig.

Wurde das Bürgerrecht von dem Magistrate verweigert, so konnte zwar dagegen bei der Landesstelle Beschwerde geführt werden, dieselbe war aber angewiesen, der Beschwerde nicht leicht Folge zu geben, weil der Magistrat die Verhältnisse des Bürgerrechtswerbers am besten kennen, und ihm an der Aufrechthaltung des Bürgerstandes am meisten gelegen sein müsse.

Der aufgenommene Bürger hatte den Bürgereid zu leisten und die Bürgertaxe zu entrichten. Bezüglich dieser letzteren waren die

Digitized by Google

Städte in Classen abgetheilt, und für jede Classe war der Betrag vorgeschrieben, der als Bürgerrechtstaxe entrichtet werden mußte.

Der Bürger mußte, wie sich die Pragmatik Kaiser Ferdinand III. vom 28. Mai 1653 ausdrückt, mit den Städten heben, legen und leiden, d. h. in der Stadt sich häuslich niederlassen und selbstständig nähren, mit den Bürgern die gemeinsamen Lasten tragen und die aufgetragenen Stadtämter übernehmen und besorgen.

Zu den Rechten der Gemeindeglieder gehörten:

1. die Versorgung im Falle der Verarmung;

2. insoweit die Gemeindrepräsentanz durch Wahl bestellt wurde, das active und passive Wahlrecht;

3. Die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens.

In Gemeinden, die eine Bürgerschaft hatten, stand jedoch das Recht sub 2 nur dieser zu.

Die Bürger hatten außer der ausschließenden activen und passiven Wahlfähigkeit noch andere besondere Rechte, die jedoch nicht in allen Städten die nämlichen waren, so z. B. die Besitzfähigkeit rücksichtlich der bürgerlichen Realitäten, das Recht zur Entrichtung eines geringeren Laudemiums und Mortuars, den Anspruch auf Versorgung in den blos für verarmte Bürger errichteten Spitälern und Armenhäusern u. s. w.

Uebergehend zur Darstellung der Gemeindevertretung, der Bestellung und des Wirkungskreises derselben wird man hiebei a) Landgemeinden und b) Stadtgemeinden unterscheiden, und bei letzteren die in diesen Beziehungen bestandenen besonderen Einrichtungen der landesfürstlichen Märkte und der freien Ortschaften mit anführen.

Ad a) Die Gemeindvorstehung bestand aus einem Gemeindevorsteher (Richter, Dorfmeister, Bauermeister) und aus zwei oder mehreren Ausschüssen (Geschwornen).

Der Gemeindevorsteher wurde in der Regel von der Gemeinde gewählt. Die Wahl mußte jedoch der vorgesetzten Obrigkeit zur Bestätigung vorgelegt werden. Wurde die Bestätigung nicht ertheilt, so stand der Gemeinde der Recurs an das Kreisamt offen.

Für Niederösterreich war insbesondere vorgeschrieben, daß die Obrigkeit, falls sie die Wahl nicht zu bestätigen fände, ihr Bedenken der Gemeinde zu eröffnen habe, damit dieselbe zu einer neuen Wahl schreite, oder wenn sich deshalb zwischen ihr und der Gemeinde ein Streit ergebe, die Entscheidung des Kreisamtes eingeholt werde.

In Oberösterreich und Salzburg hatte die Obrigkeit in dem angegebenen Falle den Wahlact mit ihren Bedenken sogleich dem Kreisamte vorzulegen.

In diesen Kronländern, sowie in Tirol und Vorarlberg, mußte auch die Wahl der Geschwornen der Bestätigung der Obrigkeit unterzogen werden; für andere Kronländer, z. B. für Krain, war dies nicht vorgeschrieben.

In der Regel war jedes Gemeindeglied, welches einen Haus- oder Grundbesitz in der Gemeinde hatte, wahlfähig. In Oberösterreich und Salzburg war zur Wahlfähigkeit noch insbesondere erforderlich, daß das Gemeindeglied in der Gemeinde beständig wohne.

Wählbar zu dem Amte eines Gemeindevorstehers oder Geschwornen waren nur die Wahlfähigen.

Bei den Wahlen hatte nach dem Hofkanzleidekrete vom 15. Juli 1847, Z. 12270, nur die Stimmenmehrheit der bei der Wahl erschienenen Gemeindeglieder zu entscheiden und es war hiebei weder eine Abtheilung der Wähler in Wahlkörper vorgeschrieben, noch den größeren Grundbesitzern ein Vorrecht eingeräumt.

Der Vorsteher und die Geschwornen wurden auf 3 Jahre, in Tirol und Voralberg auf 1 Jahr gewählt, und jeder Wahlfähige war verpflichtet, das Amt, zu welchem er gewählt und von der Obrigkeit bestätigt wurde, durch diese Zeit zu führen.

Nach Ablauf dieser Zeit wurde zu einer neuen Wahl geschritten, was aber in Oberösterreich und Salzburg nur dann geschah, wenn entweder der Richter und die Geschwornen, oder die Gemeinde eine Neuwahl verlangten. Ohne ein solches Verlangen blieben die Bestallten in ihren Aemtern.

Digitized by Google

Die abtretenden Mitglieder der Gemeindevorstehung konnten zwar wieder gewählt werden, sie waren aber zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

In früherer Zeit wurden Richterstellen sogar mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache derart verbunden, daß sie mit dieser veräußert und vererbt werden konnten.

In Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Jänner 1804 hatte es von der Verleihung solcher erblicher Richterämter abzukommen. Wie jedoch später erläutert wurde, hatte diese Allerhöchste Entschließung keine rückwirkende Kraft. Die schon bestehenden Erbrichterämter blieben, insoferne nicht die Obrigkeit und der Erbgerichtsbesitzer mit der Auflassung derselben einverstanden waren. War jedoch der Erbrichter untauglich, so mußte auf seine Kosten ein Personalrichter (Bethrichter) aufgestellt werden.

Das Amt des Richters und der Geschwornen war in der Regel unentgeltlich. Die Richter hatten jedoch in einigen Kronländern Begünstigungen, die aber nicht überall gleich waren.

So genoßen die Gemeindevorsteher in Krain, im Villacher Kreise, in Oberösterreich und Salzburg die Befreiung von der Militär-Einquartierung, von der Vorspann und von den Gemeinderoboten.

In Schlesien waren sie von den Botengängen befreit.

Neben der Gemeindevorstehung, bestehend aus dem Richter und den Geschwornen, bestand hie und da noch ein Ausschuß. Das Circular der niederösterreichischen Regierung vom 8. September 1814 stellte es jeder Gemeinde frei, der Gemeindevorstehung einen Ausschuß an die Seite zu setzen. Dieser Ausschuß war jedoch nur eine Verstärkung der Gemeindevorstehung; er hatte dieser gegenüber nicht einen besondern Wirkungskreis.

Was die Wirkungssphäre des Gemeindevorstehers betrifft, so war dieselbe eine doppelte, nämlich eine ökonomische und eine politische. Die Geschwornen hatten den Gemeindevorsteher in der Ausübung seiner Amtsobliegenheiten zu unterstützen und zu vertreten.

Digitized by Google

Die ökonomische Wirkungssphäre des Gemeindevorstehers bezog sich auf die Verwaltung des Gemeindevermögens unter Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Obrigkeit.

Ueber die Frage, wie weit das Mandat des Gemeindevorstehers und der ihm zur Seite stehenden Ausschüsse in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten reiche, bestanden in den verschiedenen Kronländern Ansichten und Uebungen, die einander diametral entgegengesetzt waren, ohne daß es möglich wäre, diesen Gegensatz aus innern Gründen zu erklären.

In Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Steiermark hielt man die Gemeindevorstehung nur zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung berechtigt; um aber für die Gemeinde eine Verbindlichkeit einzugehen, um eine gemeinnützige oder wohlthätige Anstalt, zu deren Errichtung eine gesetzliche Verpflichtung nicht bestand, einzuführen, und um überhaupt einen die gewöhnliche Vermögensverwaltung überschreitenden Act vorzunehmen, dazu mußte die Gemeindevorstehung die Zustimmung der Gemeindeglieder einholen, und nur dann, wenn entweder alle Gemeindeglieder oder, wie in Niederösterreich, wenigstens zwei Drittheile derselben mit den diesfälligen Vorschlägen der Gemeindevorstehung einverstanden waren, konnte unter Zustimmung der Behörden zur Ausführung derselben geschritten werden.

Dagegen hielt man in Krain und im Villacher Kreise, obgleich auch dort die Gemeindevorstehung nicht anders als in den übrigen Kronländern zusammengesetzt war, die freilich auch nicht von allen Unterbehörden des Landes getheilte Ansicht fest, daß die Gemeindevorstehung ermächtigt sei, für ihre Gemeinde Verpflichtungen einzugehen, und daß die Gemeinde für die Erklärungen verbindlich bleibe, die ihre Vertreter zu einem öffentlichen gemeinnützigen Zwecke zu Protokoll geben, ohne daß diese hiezu einer speciellen Bevollmächtigung bedürfen.

In Oberösterreich und Salzburg war der Gemeindevorstehung durch die Instruction vom 8. Februar 1843 zur Pflicht gemacht, Aeußerungen im Namen der Gemeinde mit strenger Gewissenhaftigkeit und Parteilosigkeit, und insbesondere, wo es sich um Leistungen

der Gemeinde, um Bewilligungen und Zugeständnisse von Seite derselben handelt, nach vorläufiger Rücksprache mit den Gemeindegliedern abzugeben. Handelte es sich aber um bedeutende Auslagen oder um Anstalten, welche der Gemeinde neue, bleibende Verbindlichkeiten auferlegten, so wurde von Fall zu Fall ein verstärkter Ausschuß zu dem gewöhnlichen einberufen und der Beschluß von der Mehrheit der Stimmen abhängig gemacht.

Eine gleiche Einrichtung bestand in Tirol und Vorarlberg; hie und da aber war die Zusammenberufung aller Gemeindeglieder erforderlich.

Was die politische Wirkungssphäre der Gemeindevorsteher betrifft, so waren dieselben überhaupt die executiven Organe ihrer Obrigkeiten. In dieser Stellung hatten sie die obrigkeitlichen Verordnungen und Aufträge ihren Gemeinden kundzumachen und zur Vollziehung derselben und der Gesetze überhaupt in der Gemeinde theils durch beständige genaue Aufsicht und Anzeige aller Gesetzwidrigkeiten an die vorgesetzte Obrigkeit, theils durch Selbsthandeln die Hand zu bieten.

Insbesondere waren die Gemeindevorsteher verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Haudhabung der Polizei in ihren Gemeinden zu richten, bei der Conscription gegenwärtig zu sein, die Vorspann beistellen zu lassen, für die gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Quartierlast zu sorgen.

Ad b) In den Städten, dann in den l. f. und freien Märkten bildete der Magistrat die Gemeindevertretung. Ihm zur Seite war ein Ausschuß von Bürgern (bürgerlicher Ausschuß, Wirthschaftsausschuß, bürgerliche Repräsentanten, Municipalrath), in Wien der äußere Rath.

Der Magistrat bestand aus einem Bürgermeister (in Märkten auch Marktrichter genannt), in Wien und Prag auch aus Vice-Bürgermeistern, aus Magistratsräthen und aus dem erforderlichen Hilfs- und Dienstpersonale.

Der Bürgermeister und die Magistratsräthe waren entweder geprüft, d. i. mit den erforderlichen Studien und Richteramts-

prüfungen versehen, oder sie waren ungeprüft. Die Vice-Bürgermeister mußten geprüft sein.

Bei den Magistraten, welche die politische Geschäftsführung allein oder nebst dieser auch die Justizverwaltung hatten, mußte wenigstens ein geprüfter Magistratsrath vorhanden sein, der gewöhnlich den Namen Syndicus führte.

War aber der Magistrat blos auf die ökonomische Verwaltung und auf die Handhabung der Polizei beschränkt, so war weder ein geprüfter Bürgermeister noch ein geprüfter Magistratsrath nothwendig.

Derlei Magistrate hatten die Städte in Tirol und Vorarlberg mit Ausnahme von Innsbruck, Trient, Botzen und Roveredo.

Diese Magistrate bestanden nach dem Regulativ vom 26. October 1819 aus einem Bürgermeister und vier Magistratsräthen, aus einem Vermögensverwalter (Kämmerer), der jedoch kein Magistratsrath war und eine angemessene Besoldung erhielt, aus einem Steuertreiber oder cautionirten Steuereinheber und, insoferne es nöthig war, aus einem Stadtschreiber und einem Stadtbaumeister. Die Wahl dieser Individuen geschah in der Art, daß die Gemeinde zuerst 12, oder wenn sie über 1000 Seelen zählte, 16 bis 20 Wahlmänner durch Stimmenmehrheit wählte, welche Wahlmänner dann den Bürgermeister, die Magistratsräthe, den Vermögensverwalter und den Steuertreiber aus der Gemeinde, den Stadtschreiber aus den vorkommenden Bittwerbern wählten.

Das Landgericht hatte den Verhandlungen über die Wahl vorzusitzen und konnte ein oder das andere Individuum gegen Vorbehalt des Recurses dabei ausschließen. Den gewählten Bürgermeister hatte das Kreisamt, die Magistratsräthe aber das Landgericht zu bestätigen.

Dagegen mußten in allen Hauptstädten, selbst in jenen, deren Magistrate blos politisch-ökonomische waren, wie in Linz, Innsbruck Klagenfurt, Laibach, Triest und Salzburg, die Bürgermeister, und in jenen Hauptstädten, deren Magistrate nebst der politischen Geschäftsführung die Justizverwaltung hatten, auch sämmtliche Magistratsräthe geprüft sein.

Digitized by Google

Bis zum Jahre 1808 wurden die sämmtlichen Magistratualen von der Bürgerschaft gewählt. In diesem Jahre kam es aber von der Wahl der geprüften Bürgermeister und der geprüften Räthe ab. Nur Wien behielt das Recht, seinen Bürgermeister zu wählen.

Auch den freien Ortschaften, weil sie die Rechte der Dominien hatten, verblieb die Wahl ihrer geprüften Magistratualen, die jedoch der Bestätigung der Landesregierung und des Appellationsgerichtes zu unterziehen waren.

Die Bürgermeister der Hauptstädte wurden von Seiner Majestät ernannt. Dies galt auch bezüglich der Vice-Bürgermeister in Wien, während der Vice-Bürgermeister in Prag von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte ernannt wurde.

Die Magistratsräthe in den Hauptstädten überhaupt, sowie die geprüften Bürgermeister und die geprüften Magistratsräthe auf dem Lande, wurden von den Magistraten, wo die Stellen erledigt waren, der Landesstelle vorgeschlagen und von dieser im Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte ernannt.

In Böhmen, Mähren und Schlesien war das diesfällige Vorschlagsrecht den Kreisämtern eingeräumt.

Bezüglich der ungeprüften Bürgermeister und Räthe blieb es bei dem Wahlsystem.

Die übrigen Beamten des Magistrates wurden von diesem ernannt. Hievon machten nur die Secretäre und Rathsprotokollisten der Magistrate in den l. f. Städten eine Ausnahme. Diese ernannte die Landesstelle im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte über einen Ternavorschlag des Magistrates.

Späterhin wurde das Amt aller Bürgermeister (Marktrichter) bei organisirten Magistraten für ein lebenslängliches erklärt. Auch die Anstellung der geprüften Magistratsräthe war eine bleibende.

Die andern Bürgermeister und Räthe wurden auf drei oder vier Jahre gewählt. Die geprüften Bürgermeister und Magistratsräthe waren besoldet, die übrigen genoßen in der Regel keine Besoldungen.

Der Besoldungsstatus war theils von Seiner Majestät, theils von den Behörden festgesetzt worden. Ohne höhere Genehmigung durfte in den Besoldungen keine Aenderung vorgenommen werden.

Dagegen war in den freien Ortschaften die Bemessung der Besoldungen und Emolumente für alle angestellten Beamten lediglich Sache der Commune. Sie durfte aber die Besoldungen und Emolumente der Beamten während der Anstellung ohne deren Zustimmung nicht herabsetzen. Rücksichtlich der Remunerirung, Jubilirung, Pensionirung, Provisionirung und Entlassung magistratischer Beamten in den landesfürstlichen und königlichen Städten, sowie rücksichtlich der Pensionirung, Provisionirung und Abfertigung ihrer Witwen und der Erziehungsbeiträge für ihre Kinder galten in der Regel die Bestimmungen, welche in diesen Beziehungen für die landesfürstlichen Beamten, deren Witwen und Kinder bestehen.

In den übrigen Städten konnte, insoferne die etwaigen Dienstverträge nicht anders bestimmten, eine Pension oder anderweitige Versorgung nur unter der Bedingung angewiesen werden, daß die städtischen Renten zur Uebernahme dieser Auslagen ausreichten.

Wie schon aus dem obigen hervorgeht, war der Wirkungskreis der Magistrate nicht in allen Ortschaften gleich.

Ueberall stand zwar dem Magistrate die ökonomische Verwaltung und die Handhabung der Ortspolizei zu. Einige Magistrate waren aber blos auf diesen Wirkungskreis beschränkt, andere hatten nebst der Vermögensverwaltung auch noch die politische Amtsführung und waren daher in dem Weichbilde der Gemeinde politische Obrigkeit erster Instanz; wieder andere Magistrate hatten überdies die Civil- und Criminal-Justizpflege oder doch die erstere.

Es ist bereits oben erwähnt worden, daß den Magistraten ein Ausschuß von Bürgern zur Seite stand.

Was nun diesen Ausschuß von Bürgern (bürgerlichen Ausschuß, Wirthschafts-Ausschuß, bürgerl. Repräsentanten, Municipalrath) betrifft, so war die Constituirung desselben verschieden. So bestand in Triest, welche Stadt mit ihrem Landbezirke eine Gemeinde bildete, ein Municipalrath von 40 Mitgliedern. In den Städten Steiermarks

war der bürgerliche Ausschuß aus 6—12 Mitgliedern zusammengesetzt. Für die mährischen Städte war vorgeschrieben, daß der bürgerliche Ausschuß immer in einer, der Zahl der Magistratsglieder wenigstens um die Hälfte überlegenen Zahl gewählt werde.

In den böhmischen Municipalstädten bestand der Ausschuß aus drei bürgerlichen Repräsentanten.

Der bürgerliche Ausschuß wurde von der Bürgerschaft unter der Leitung des Magistrates gewählt und von diesem bestätigt. Sein Einfluß erstreckte sich blos auf eigentliche Gemeinde-Angelegenheiten, alle übrigen Angelegenheiten des Magistrates hatten ihm fremd zu bleiben.

Wie die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 7. September 1827, Zahl 23238, genehmigte Instruction für die freien Ortschaften sich ausdrückte, war der Wirthschafts-Ausschuß das Organ der ganzen Gemeinde, welche demselben ihre wichtigsten Interessen anvertraut und durch selben ihre Ansichten in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindevermögens dem Magistrate bekannt macht, auch ihre Wünsche in Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt, so wie ihre allfälligen Beschwerden zur Kenntniß und Abhilfe des Magistrates und stufenweise der höhern landesfürstlichen Behörden bringt. Sein Wirkungskreis erstreckte sich auf alle allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde, nämlich so oft es sich um die Abwendung eines derselben drohenden Nachtheiles, oder um Zuwendung eines Vortheiles handelte.

Seine besondere Aufmerksamkeit hatte er auf die zweckmäßige Verwaltung des Gemeindevermögens zu richten.

In allen Fällen war der Ausschuß berechtigt, die Wünsche, Bitten und Beschwerden der Gemeindeglieder bei dem Magistrate, jedoch mit Anstand und Gelassenheit, vorzutragen.

Zur Censurirung der Journale über die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben hatte der Ausschuß alle Monate einmal an den vom Magistrate zu bestimmenden Tagen zu erscheinen.

Auf die nämliche Art war bei Aufnahme der Jahresrechnungen vorzugehen.

Digitized by Google

Keine Materie der österreichischen Gemeindegesetzgebung hat so zahl- und umfangreiche Vorschriften aufzuweisen, wie jene über den Gemeindehaushalt.

In der Absicht, das Gemeindevermögen vor Verlusten zu sichern und es unversehrt auf die Nachkommen zu überliefern, regierte man in dieser Materie bis ins kleinste Detail hinab.

Ueber das Vermögen jeder Gemeinde mußte ein Inventar aufgenommen werden.

Die Verwaltung und Verrechnung des Gemeindevermögens in Landgemeinden führte der Gemeindevorsteher mit Hilfe der Geschwornen unter der Aufsicht und Leitung der Obrigkeit.

In den Städten lag die Verwaltung und Verrechnung des Gemeindevermögens in den Händen des Magistrates, der hiebei, wenn die Stadt einer Schutzobrigkeit unterstand, von dieser, wenn sie aber unmittelbar der l. f. politischen Behörde untergeordnet war, von letzterer überwacht wurde.

In jeder Gemeinde sollte jährlich ein Präliminar über die Einnahmen und Ausgaben verfaßt werden.

In unterthänigen Gemeinden hatte die Herrschaft dasselbe unter Zuziehung der Gemeindevorstehung und des allenfalls bestehenden Ausschusses festzusetzen.

In Stadtgemeinden war dies Sache des Magistrates, der sich hiebei mit dem bürgerlichen Ausschusse ins Einvernehmen zu setzen hatte. Das Präliminar mußte der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Präliminarien der l. f. (königl.) Städte und Märkte waren von der Landesstelle zu genehmigen.

Am Schlusse des Jahres mußte die Rechnung über die Vermögensverwaltung gelegt werden.

In unterthänigen Gemeinden hatte die Herrschaft mit Zuziehung des Gemeindevorstehers, der Geschwornen und des allfälligen Ausschusses die Rechnung zu prüfen und zu bestätigen oder nach Umständen das Amt zu handeln. An das Kreisamt mußten summarische Rechnungsextracte eingesendet werden. Aus diesen Extracten hatte

das Kreisamt eine Uebersicht des ganzen Kreises zusammenzustellen und dieselbe der Landesstelle vorzulegen.

In den Städten mußte über die gelegte Rechnung zunächst der bürgerliche Ausschuß vernommen werden. Die Schutzstädte mußten ihre Rechnungen sohin der Schutzobrigkeit zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, wofür dieselbe hie und da eine Gebühr bezog.

Das königlich böhmische Landes-Unterkammeramt prüfte die Rechnungen der ihr in Betreff des Oekonomium untergeordneten königlichen und Leibgedingstädte.

Die Rechnungen der l. f. oder königlichen Städte oder Märkte (in Böhmen der königl. privilegirten und der Bergstädte, dann der königl. Städte Eger, Ellbogen und Karlsbad) unterlagen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

Die Censur über diese Rechnungen hatte die Provinzial-Staatsbuchhaltung (in Böhmen für die königl. privilegirten Städte und für die königl. Städte Eger, Ellbogen und Karlsbad die eigens aufgestellte Buchhaltung).

Die Kosten des zu diesem Censurgeschäfte erforderlichen Buchhaltungs-Personales mußten von den bezüglichen Städten und Märkten bestritten werden.

Die freien Ortschaften in Niederösterreich hatten jedoch weder förmliche Rechnungen an irgend eine landesfürstliche Behörde zu legen, noch unterstanden sie der buchhalterischen Rechnungscontrole. Sie waren nur verpflichtet, sechs Wochen nach Verlauf des Verwaltungsjahres einen summarischen Rechnungsextract sammt einem Vermögens-Inventare der Landesstelle vorzulegen.

Wenn die Gemeinde-Einkünfte zur Bedeckung der Auslagen nicht hinreichten, so mußte für die Aufbringung des Abganges in anderweitiger Weise gesorgt werden.

In dieser Beziehung hatten sich vor der Einführung des neuen Grundsteuersystems verschiedene, theils auf einem freiwilligen Uebereinkommen der Gemeindeglieder, theils auf der Gepflogenheit gegründete Theilungsmaßstäbe gebildet.

Digitized by Google

Einige Gemeinden wählten den Steuergulden nach der Rectification vom Jahre 1751 zur Vertheilung ihrer Lasten, andere nahmen die Bestiftungs-Kategorien zum Maßstabe, wieder andere theilten die Beitragspflichtigen in mehrere Classen und reihten dieselben nach dem bekannten oder vermutheten Vermögensstande in die eine oder in die andere Classe; bei einigen war es herkömmlich, daß die Gemeindelasten von den Ansassen ohne allen Unterschied zu gleichen Theilen getragen wurden u. s. w.

Daß es den Gemeinden unbenommen bleibe, über die Art der Repartition ihrer Gemeindelasten ein Uebereinkommen zu treffen, wurde von jeher und selbst nach Einführung des neuen Grundsteuersystems anerkannt.

Es wurde aber ausgesprochen, daß, wenn ein solches Uebereinkommen nicht einstimmig zu Stande käme, und dagegen Einsprüche erhoben würden, oder aber, wenn gegen einen blos auf der Gepflogenheit sich gründenden Vertheilungsmaßstab sich Einwendungen ergäben, der Steuergulden, worunter mit Rücksicht auf das Hofdecret vom 5. October 1824, Zahl 18.754, die Gesammtsumme der in der Gemeinde entrichteten directen Steuern verstanden werden muß, den Maßstab zur Umlage der Gemeindelasten zu bilden habe.

Von da an wurde dieser Maßstab immer allgemeiner, zumal derselbe im Vergleiche mit den früheren Vertheilungsmethoden, die nicht selten blos das Interesse einer einzelnen Kategorie von Gemeindegliedern im Auge hatten, die Repartition der Gemeindelasten auf eine gerechte und billige Basis zurückführte.

Die Frage, ob Aerarialgebäude zu den Gemeindelasten beizutragen haben, war oftmalen Gegenstand der Verhandlungen. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 27. December 1785 wurde ausgesprochen, daß jene Klöster und Kirchengebäude, welche zu öffentlichen Staatsanstalten verwendet werden, sofort keine Gattung von Privatnutzen abwerfen, von allen Gemeindelasten freizubleiben haben, und das Aerar nur die verhältnißmäßige Concurrenz zu jenen Auslagen zu übernehmen habe, welche für selbe unmittelbar erforderlich oder nützlich sind.

Digitized by Google

Dagegen wurde in dem Hofkanzleiacte, Zahl 20.864, vom Jahre 1833, die Ansicht aufgestellt, daß, nachdem die Gemeindeumlagen sich nach der Steuerpflichtigkeit richten, auch die Aerarialgebäude, insoferne sie steuerpflichtig sind, zu den Gemeindeumlagen zu concurriren haben. In Gemäßheit dieses Grundsatzes sind die Prager Militärgebäude, und in Tirol die Aerarialgebäude als concurrenzpflichtig zu den Gemeindegiebigkeiten erklärt worden.

In Nieder- und Oberösterreich fußte man sich auf das citirte Hofkanzleidecret vom Jahre 1785, und es hatten dort die Aerarialgebäude zu den Communallasten nur insoweit beizutragen, als sie einen Geldnutzen abwarfen.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 16. Juli 1821, Zahl 1147, hatte die Behörde, welche das Präliminare zu prüfen und zu bestätigen hatte, das Recht, eine Umlage auf die directen Steuern zu bewilligen.

Die zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse von der competenten Behörde bewilligten Zuschläge zu den directen Steuern waren endlich ganz nach den, für die directen Steuern bestehenden Vorschriften einzubringen, und genoßen bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den l. f. Steuern.

Um den Ausfall im Gemeinde-Budget zu decken, machte man auch vielfältig nicht nur in geschlossenen sondern auch in offenen Orten von Umlagen zur Verzehrungssteuer Gebrauch.

In Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Mai 1829 wurden alle Localaufschläge, in deren Genusse sich die Gemeinden befanden, mit Ausnahme derjenigen, welche in der Form einer Wegmauth nach dem Stücke des Bespannungsviehes eingehoben werden, aufgehoben, und es ist dafür den Gemeinden, in wieferne sie nicht für ihre aus Rechtstiteln genossenen Bezüge angemessen zu entschädigen waren, gestattet worden, nach Maß des Gemeinde-Erfordernisses um die Bewilligung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer anzusuchen.

Die Ertheilung dieser Bewilligung stand nur der Landesstelle zu, die sich jedoch mit der Cameral-Gefällenverwaltung ins Einvernehmen zu setzen hatte.

Digitized by Google

Wenn aber der Zuschlag 25 Percent der Steuer überstieg oder wenn in der Gemeinde, welcher der Zuschlag bewilligt werden sollte, vor Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer noch gar keine Consumtions-Abgabe für die Bedürfnisse derselben bestand, oder wenn sich zwischen der Landesstelle und der Cameral-Gefällen-Verwaltung Differenzen ergaben, so mußte die Entscheidung der Hofkanzlei, welche diessfalls mit der Hofkammer Rücksprache zu pflegen hatte, eingeholt werden.

Die Zuschläge zur Verzehrungssteuer waren nicht für bestimmte, eigens bezeichnete Auslagen der Gemeinden zu bewilligen, sondern es war immer nur ein Gesammtpercent für die Gemeindebedürfnisse im Ganzen auszusprechen.

Es war nicht nothwendig, die Zuschläge arithmetisch und auf alle und jeden Tarifsartikel der allgemeinen Verzehrungssteuer umzulegen; es konnten vielmehr solche Artikel ausgewählt werden, welche nach den besonderen Verhältnissen einer jeden Gemeinde einen höheren Tarifsatz am leichtesten vertragen. Uebrigens wurde der Grundsatz festgehalten, daß durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer nur die Consumtion in der Gemeinde und nicht die Production und der Handelsverkehr betroffen werden dürfe.

Für die Bedeckung der Gemeindebedürfnisse wurde hie und da noch durch andere Umlagen und Besteuerungsweisen gesorgt.

Dahin gehörten:

1. Die Zinskreuzer. Diese Abgabe wurde jedoch nur in einigen Städten, wie Wien, Graz und Brünn eingehoben.

2. Die Vermögenssteuer in Vorarlberg.

3. Beinahe in drei Viertheilen der südtirolischen Gemeinden bestanden die sogenannten Appalti, d. i. Verpachtung des ausschließenden Rechtes zum Verkaufe von Brod und Fleisch.

In den Landgemeinden wurden manche Gemeindebedürfnisse auch durch Arbeitsleistungen und Dienste gedeckt.

Wo gewisse Arbeiten, wie z. B. Herstellung von Vicinalwegen von der Gemeinde in natura geleistet werden konnten und geleistet

werden wollten, war es den Behörden untersagt, ohne wichtige Gründe die Naturalconcurrenz in eine Geldconcurrenz umzuändern.

Insoferne die Naturalconcurrenz nicht schon durch gesetzliche Anordnungen geregelt war (so hatte in Niederösterreich jedes Haus im Herbste und Frühjahre durch 2 Tage zur Ausbesserung der Wege mitzuwirken), oder insoferne nicht die Vertheilung der Naturalleistungen durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes, durch die Uebung sanctionirtes Uebereinkommen festgesetzt war, galt auch hier der Grundsatz, daß der Steuergulden den Maßstab für die Vertheilung der Leistungen zu bilden habe.

Bezüglich der Verwendung der Gemeinde-Einkünfte waren die Gemeinden angewiesen, sich genau an das Präliminare zu halten und dasselbe unter keinem Vorwande zu überschreiten.

Ueberdies hatten die Gemeinden beinahe zu allen Verausgabungen die Passirung der unmittelbar vorgesetzten oder der höheren Behörde anzusuchen, und es gab nur wenige Acte der Vermögensverwaltung, wozu es der behördlichen Bewilligung nicht bedurft hätte.

In den Landgemeinden durfte der Gemeindevorsteher Ausgaben, die einen gewissen Betrag (in Niederösterreich 25 fl. W. W., in Böhmen 5 fl. C. M.) überstiegen, ohne Zustimmung der Obrigkeit, und wann dieselben einen gewissen höheren Betrag überschritten, (in Niederösterreich 100 fl. W. W., in Böhmen 25 fl. C. M.), ohne Genehmigung des Kreisamtes nicht machen.

Den Magistraten größerer Städte, d. i. jener, die einen geprüften Bürgermeister hatten, stand die Passirung städtischer Auslagen bis auf 50 fl., in kleineren Städten bis auf 25 fl. zu.

Dieses Befugniß beschränkte sich jedoch nur auf die im Laufe der gewöhnlichen Administration vorkommenden, keineswegs aber auf immerwährend zu systemisirenden Auslagen.

In Wien konnte der Magistrat dringende Ausgaben, wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. s. w. bis auf 500 fl. ohne vorläufige Anfrage bestreiten.

Der Prager Magistrat konnte gewöhnliche Auslagen bis zu einem Betrage von 100 fl. und Auslagen auf Reparaturen bis 500 fl. selbstständig machen.

Veräußerungen von Gemeinderealitäten oder Gerechtsamen waren den Gemeinden ohne behördliche Genehmigung unbedingt untersagt.

Ebenso war zur Aufnahme von Darlehen die behördliche Erlaubniß erforderlich, welche die Landesstelle ohne Beschränkung auf einen Betrag zu ertheilen ermächtigt war.

Mit Ausnahme der Wälder und der zum Nutzen und Gebrauche der Gemeinde bestimmten Hutweiden mußten die übrigen Gemeinderealitäten auf angemessene Zeitfristen und im Licitationswege mit Bewilligung der Landesstelle verpachtet werden.

Zur Abschreibung uneinbringlicher und zweifelhafter Zahlungsrückstände war die Genehmigung der Landesstelle erforderlich.

Der Genehmigung der Landesstelle unterlagen: Remunerationen, Krankheitsaushilfen, Unterstützungen, Bestallungen, Alimentationen, Pensionen, Provisionen, Diurnen und überhaupt alle jährlich wiederkehrenden Auslagen ohne Rücksicht auf den Betrag. Ohne Bewilligung der Landesstelle oder des Kreisamtes durfte sich keine Gemeinde in einen Rechtsstreit einlassen.

Auch hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung nahmen die freien Ortschaften in Niederösterreich eine ganz exceptionelle Stellung ein. Sie unterlagen allen jenen Beschränkungen und behördlichen Beaufsichtigungen, deren soeben erwähnt wurde, nicht. Wie die mit dem Hofkanzleidecrete vom 7. September 1827, Z. 23.238, genehmigte Instruction verordnete, gebührte den freien Ortschaften in Rücksicht aller Einnahms- und Ausgabsquellen, welche nicht in unveränderlichen Gebühren bestehen, oder die nicht durch besondere Taxordnungen oder andere Gesetze bestimmt sind, das unbeschränkte Schaltungsrecht. Es blieb ihrer eigenen Bestimmung und Beurtheilung überlassen, auf welche Art sie ihre Einkünfte benützen und für ihre Ausgaben sorgen wollten. Es blieb denselben unbenommen, den Weg der eigenen Regie oder der Verpachtung und im letzten Falle die Versteigerung oder Ver-

pachtung aus freier Hand zu wählen. Sie waren nicht verpflichtet, die Verpachtungs- oder Versteigerungs-Ergebnisse einer höhern Genehmigung zu unterziehen.

Für ganz außerordentliche, besonders wichtige Fälle, vorzüglich wo es sich um Veräußerung des Stammvermögens, um den Ankauf von Realitäten handelte, war die Versammlung eines von den Gemeinden für solche Fälle zu wählenden verstärkten Ausschusses zu veranstalten, und der Beschluß nach der Stimmenmehrheit dieses verstärkten Ausschusses und des Magistrates oder des Ortsgerichtes zu fassen. Nur zu dem Ende, damit die Staatsverwaltung in der steten Kenntniß von der Vermögensgebahrung der freien Orte erhalten werde, und um den Fällen einer verschwenderischen zweckwidrigen Verwaltung, insoferne dieselbe durch eine unredliche Amtsführung des Marktrathes, oder durch eine Pflichtvernachlässigung des Gemeinde-Ausschusses stattfinden sollte, zum Schutze der Gemeinde das Nöthige verfügen zu können, war die jährliche Vorlage eines summarischen Rechnungsextractes sammt einem Vermögens-Inventar vorgeschrieben.

Endlich muß hier noch angeführt werden, daß in einigen Kronländern mehrere Gemeinden zusammen eine Association für gewisse Zwecke bildeten.

So waren in Steiermark, Salzburg, Krain, im Villacher Kreise und im Küstenlande die sämmtlichen Gemeinden des politischen Bezirkes, in Tirol und Vorarlberg die sämmtlichen Gemeinden desselben Gerichtes und in Oberösterreich die Gemeinden des Pfarrbezirkes für gewisse Concurrenzen zu einer Gemeinde vereinigt und bildeten gewissermaßen die Bezirks-, rücksichtlich Gerichts- oder Pfarrbezirks-Gemeinde.

Diese Concurrenzen betrafen in der Regel: Bezirksboten-Auslagen, Recrutirungskosten, Sanitäts-Auslagen, Armenversorgungs-Auslagen, Polizei-Auslagen zur Erhaltung einer Polizeiwache, Anschaffung von Feuerlöschrequisiten, Errichtung von Leichenkammern rc. Jeder Bezirk hatte zur Bestreitung dieser Concurrenzen seine Casse. Reichte das eigene Vermögen dieser Casse dazu nicht aus, so wurde der Ab-

Digitized by Google

gang durch Umlagen auf die directen Steuern des ganzen Bezirkes aufgebracht.

Dies war im Wesentlichen die Gemeindeverfassung in den hier in Rede stehenden Ländern vor dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849. Schon lange vor diesem Gesetze hatte sich die öffentliche Meinung für die Nothwendigkeit einer Reform der Gemeindegesetzgebung hauptsächlich in Absicht auf eine zeit- und naturgemäßere Vertretung und auf eine selbstständigere Stellung der Gemeinde ausgesprochen. Auch auf Seite der Regierungsbehörden war diese Nothwendigkeit nicht mißkannt worden.

In den Dreißiger-Jahren legte die tirolische Landesstelle den Entwurf eines vollständigen Gemeindegesetzes für Stadt- und Landgemeinden vor.

Die Hofkanzlei hatte diesen Entwurf nur mit einigen nicht wesentlichen Aenderungen gut geheißen und denselben der Allerhöchsten Bestätigung unterbreitet. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Februar 1841 wurde jedoch ausgesprochen, daß es eines neuen Fundamentalgesetzes über die Gemeindeverfassung in Tirol nicht bedürfe, und daß lediglich eine Revision der im Jahre 1819 erlassenen Gemeinde-Regulirungsverordnung mit möglichster Beibehaltung der darin enthaltenen Hauptgrundsätze vorzunehmen sei.

Dem Allerhöchsten Befehle gemäß wurde diese Revision im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justizgesetzsachen vorgenommen und der Entwurf eines diesfälligen Gesetzes der Allerhöchsten Schlußfassung unterbreitet.

Während dieser Verhandlungen hatten die tirolischen Stände wiederholt das Bedürfniß der Regelung des dortländischen Gemeindewesens dargestellt, wobei sie insbesondere eilf Punkte hervorhoben, die einer dringenden Abhilfe bedürfen. Alle diese Punkte hätten wohl in dem früher von der Hofkanzlei vorgelegten Gemeindegesetze ihre Erledigung gefunden, in dem neuerlichen in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Februar 1841 ausgearbeiteten Entwurfe konnten jedoch nach dem engen Rahmen, den diese Allerhöchste Entschließung vorzeichnete, nur die wenigsten dieser Punkte berücksichtigt werden.

Digitized by Google

Die Hofkanzlei sprach sich daher bei Vorlage dieses Entwurfes in ihrem allerunterthänigsten Vortrage vom 6. September 1844, Zahl 10.681, dahin aus, daß, wenn Se. Majestät das Eingehen auch in diese Puncte des tirolischen Gemeindewesens genehm zu halten geruhen sollte, der vorgelegte Entwurf angemessen zu ergänzen wäre. Hierüber erfloß die A. h. Entschließung vom 2. April 1848, worin ausgesprochen wurde, „daß bei der Festsetzung der Gemeindeordnung ein zweifaches Verhältniß der Gemeinde wohl zu unterscheiden sei, jenes der Gemeinden und ihrer Glieder zur Staatsbürgerschaft, dann dasjenige der Gemeinden als für sich bestehender Körperschaften. In Beziehung auf das erste dieser beiden Verhältnisse müssen die Bestimmungen über Wohnsitz, Ansässigkeit und das Heimathsrecht für alle der Leitung der Hofkanzlei zugewiesenen Länder nach übereinstimmenden Grundsätzen festgestellt werden, damit es sich nicht ergebe, daß Jemanden, der zu verschiedenen Zeiten sich in zweien oder mehreren Provinzen aufhielt, wegen Verschiedenheit der Vorschriften in denselben das Heimathsrecht in allen versagt, und er ungeachtet seiner Staatsbürgerschaft für heimathslos erklärt werde. In Absicht auf das andere Verhältniß der Gemeinden sind dagegen die Verschiedenheiten der Einrichtungen in den einzelnen Provinzen und innerhalb bestimmter Grenzen selbst zwischen den Gemeinden desselben Landes nicht unzuläßig."

Mit Rücksicht auf diese A. h. vorgezeichneten Grundsätze wurde die Hofkanzlei beauftragt, den Entwurf eines für alle Provinzen giltigen Gesetzes über Wohnsitz, Ansässigkeit und Heimathsrecht zur A. h. Schlußfassung vorzulegen und über die von den Tiroler Ständen bezeichneten Puncte, so weit solche das Gemeindewesen betreffen, mit Zuziehung von Räthen der obersten Justizstelle und der Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission die Berathung zu pflegen und das Gutachten zu erstatten, welche Verbesserungen in der bisherigen Gemeindeverfassung von Tirol und Vorarlberg, vornehmlich in Absicht auf die Landgemeinden, bereits jetzt einzuführen oder welche derselben weiteren Verhandlungen vorzubehalten wären.

Digitized by Google

Die Ereignisse des Jahres 1848 hinderten jedoch, diesen A. h. Auftrag in der angedeuteten Weise zu vollziehen, und mit dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 mußte die Verhandlung als abgeschlossen angesehen werden.

Einen anderen, wenn auch nicht so weit greifenden, sondern nur eine einzelne — allerdings aber sehr wesentliche — Verbesserung bezweckenden Antrag hatte der Wiener Magistrat im Jahre 1841 eingebracht, über dessen Schicksal bereits in der Verfassungsgeschichte Wiens die Rede war.

Im Jahre 1845 erkannte es der damalige Gouverneur des Küstenlandes Graf Stadion als eine dringliche, nicht weiter verschiebliche Angelegenheit, das Gemeindewesen in der seiner Leitung unterstehenden Provinz zu regeln. Er schlug hierzu nicht den Weg ein, den zum gleichen Zweck die tirolische Landesstelle gegangen war, sondern er traf selbstständig, selbst ohne Wissen und Zuthun des Rathsgremiums im administrativen Wege jene Bestimmungen, die er zur Durchführung der durch die Organisirungsvorschriften vom 13. September und 22. November 1814 in den äußersten Umrissen vorgezeichneten Grundsätze für die Gemeindeverwaltung als nothwendig erachtete. Drei Erläße, nämlich eine Instruction über die Bestellung der Gemeindeverwaltung, über den Vorgang bei Verwaltung der Gemeindesachen und über die Verwaltung des Gemeindevermögens, dann eine Vorschrift für den Gemeinderath und eine Anleitung zur entsprechenden Verwaltung des Gemeindevermögens, waren das Werk dieser administrativen Thätigkeit. In dieser Form war aus den beiden kurzen Bestimmungen der Organisirungsvorschriften, daß an der Spitze der Gemeindeverwaltung der von der politischen Behörde ernannte Gemeindevorsteher zu stehen habe, welchem zwei von der Gemeinde zu wählende Ausschußmänner beizugeben seien, und daß diese Gemeindevorstehung im Namen der Gemeinde zu reden habe, eine ziemlich vollständige Gemeindeordnung entstanden.

Diese Gemeinderegulirungs-Vorschriften wurden nach und nach im ganzen Küstenlande eingeführt.

Digitized by Google

Als Graf Stadion im Jahre 1847 eine anderweitige Bestimmung erhielt, legte er die von ihm zur Regulirung des Gemeindewesens getroffenen Einrichtungen mittelst Allerunterthänigsten Vortrages Sr. Majestät zur A. h. Billigung vor, um hierdurch seinen Einrichtungen die Gewähr für ihre Stabilität und Ausbildung zu verschaffen.

In Folge des A. h. Befehles vom 26. Juni 1847 vernahm die Hofkanzlei über diese Angelegenheit den damaligen Präsidiumsverweser des Küstenlandes, der sich im Grunde der Aeußerungen der beiden Kreishauptleute und seiner eigenen Erfahrungen dahin aussprach, daß die fraglichen Einrichtungen von der Bevölkerung freudig und mit Dank aufgenommen worden seien, daß sie einerseits den Gemeinsinn geweckt hätten und anderseits ganz geeignet wären, jene tumultuarischen Auftritte hintanzuhalten, welche früher sehr oft auf den sogenannten Vicinien (Volksversammlungen) statthatten, daß sie eine bessere Verwaltung des Gemeindevermögens herbeiführten, und daß sie die Anhänglichkeit des Volkes an die Regierung und das Vertrauen zu den Behörden wirklich gekräftigt hätten.

Unterm 16. Juli 1848 nahm das damalige Ministerium des Innern die vom Grafen Stadion getroffenen Einrichtungen zur genehmigenden Kenntniß.

Hiemit ist die Geschichte des Gemeindewesens vor dem Jahre 1848 in den Ländern, welche hier in Frage stehen, geschlossen.

Blickt man mit prüfendem Auge auf dieselbe zurück, so ergeben sich nachstehende Sätze, als Resultate dieser Prüfung:

1. Die Gemeindeverfassung in jedem dieser Länder war im Allgemeinen auf gleichem Fuße eingerichtet.

2. Insbesondere galt dies bezüglich der Stadtgemeinden, mit Ausnahme von Wien, dessen Bürgerschaft von jeder Einflußnahme auf die ökonomische Gebahrung gänzlich ausgeschlossen war.

3. Wo sich Differenzen in den Gemeindeverfassungen ergeben, waren diese weniger das Ergebniß der Entwicklung und Fortbildung aus dem inneren Gemeindeleben, als vielmehr das Resultat positiver Anordnungen und von Einrichtungen, die mit der Gemeinde in keinem



Digitized by Google

inneren natürlichen Zusammenhange standen. Insbesondere hatte das Unterthänigkeitsverhältniß den Gemeinden in den Ländern, wo es bestand, eine Stellung angewiesen, die sich wesentlich von jener unterschied, welche die Gemeinden in den Ländern, wo dieses Verhältniß nicht eingeführt war, einnahmen.

4. Ein anderer, hauptsächlich auf administrativen Anordnungen beruhender Unterschied äußerte sich in den Landgemeinden über die Frage der Vertretung zur Uebernahme von Verbindlichkeiten, welche die ganze Gemeinde betrafen.

Während man in einigen Ländern den Richter und die Geschwornen für die Bevollmächtigten der Gemeindeglieder zur Uebernahme solcher Verbindlichkeiten hielt, forderte man in andern Ländern die Einvernehmung sämmtlicher Gemeindeglieder. War nach jener Einrichtung der Ausdruck des wahren Willens der Gemeinde in Frage gestellt, so lief man bei dieser Gefahr, zu gar keinem Beschlusse zu gelangen.

In einigen Ländern berief man wieder von Fall zu Fall einen verstärkten Ausschuß, während in den küstenländischen Gemeinden nach den vom Grafen Stadion getroffenen Einrichtungen ein ständiger, von den Gemeindegliedern in Wahlkörpern gewählter Gemeinderath bestand, der in allen zum gewöhnlichen Wirthschaftsbetriebe nicht gehörigen Angelegenheiten Beschlüsse im Namen der Gemeinde faßte.

5. Der weitaus merkwürdigste und am tiefsten greifende Unterschied bestand zwischen den freien Gemeinden in Niederösterreich und den übrigen Gemeinden.

Die freien Gemeinden kannten in der Vermögensverwaltung alle jene Beschränkungen nicht, an welche die übrigen Gemeinden bei jedem Schritte gebunden waren.

Ganz unbedeutende Dörfer genoßen in der Eigenschaft als freie Gemeinden Rechte und Befugnisse, die selbst den größten Städten nicht zukamen, und die (z. B. die Veräußerung des Stammvermögens) selbst das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 den Gemeinden nicht einräumte.

Digitized by Google

6. In den Stadtgemeinden hatte sich von den ältesten Zeiten her das Bürgerthum erhalten.

Wurden auch die Befugnisse der Bürger in Bezug auf die städtischen Angelegenheiten nach und nach wesentlich alterirt, so blieb doch der Einfluß, den die Gemeinde noch auf ihre Angelegenheiten zu nehmen hatte, ausschließend nur der Classe der Bürger reservirt.

7. Dort wo das Unterthänigkeitsverhältniß eingeführt war, stand der Grundherr über und außer der Gemeinde.

8. In den Landgemeinden bestand wenigstens gesetzlich in Bezug auf die Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten kein Unterschied zwischen Bauern und Häuslern. Hiedurch wurden aber die Eigenthums- und Nutzungsrechte, welche die einen oder die andern erworben hatten, nicht berührt.

9. Auch nach den hier besprochenen Gemeindeverfassungen hatte der Gemeindevorsteher einen sogenannten übertragenen Wirkungskreis.

Wenn es daher von Vielen als ein Uebelstand erklärt wurde, daß das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 dem Gemeindevorsteher einen solchen Wirkungskreis einräumte, so wäre, die Richtigkeit dieser Anschauung zugegeben, jener Uebelstand selbst älter als das gedachte Gemeindegesetz.

10. Die freien Gemeinden in Niederösterreich ausgenommen, hatten die übrigen Gemeinden keine oder doch nur eine sehr geringe Selbstständigkeit.

Die Behörden waren von den Gemeinden vollauf beschäftigt. Sie allein leiteten und ordneten Alles in der Gemeinde.

11. Wesentliche Fragen, wie z. B. jene, wer als Gemeindeglied anzusehen sei, waren unentschieden.

Während einige Materien der Gemeindegesetzgebung an gesetzlichen Bestimmungen Mangel litten, hatten andere eine Ueberfülle von Vorschriften und Instructionen.

---




Digitized by Google

## II. Abschnitt.

# Das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849.

---

Als man nach den Erschütterungen des Jahres 1848 zur Neugestaltung der staatlichen Verhältnisse der Monarchie zu schreiten gedachte, erkannte die Regierung die Organisirung des Gemeindewesens als ihre erste und dringendste Aufgabe an.

Diese Organisirung hatte in Uebereinstimmung mit dem IV. Abschnitte der Reichsverfassung vom 4. März 1849 zu erfolgen, welcher der Gemeinde als Grundrechte

a) die Wahl ihrer Vertreter;

b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;

c) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten;

d) die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes, und in der Regel

e) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter gewährleistete.

In dem Vortrage vom 15. März 1849, womit der damalige Ministerrath die Vorlage des sohin am 17. März 1849 zu Olmütz sanctionirten Gemeindegesetzes begleitete, erkannte derselbe an, daß der Bau der Staatsverfassung auf der Organisirung der Gemeinde-Verfassung als auf seiner Grundlage ruhe, und daß die allgemeine Stimme keine Reform dringender und gebieterischer fordere, als die des Communalwesens.

Digitized by Google

Der Ministerrath bezeichnete den vorgelegten Entwurf als den eines provisorischen und nicht eines definitiven Gesetzes, und führte zur Rechtfertigung dieses Vorganges folgende Gründe an:

Bei dem jähen Uebergange aus den von früheren Jahrhunderten überkommenen Institutionen zu einer gänzlich neuen Ordnung der Dinge gingen die Erfahrungen ab, die es allein möglich machen würden, allen Bedürfnissen, allen Bildungs- und Entwicklungsstufen der Völker Oesterreichs gleichmäßig Rechnung zu tragen.

Die praktische provisorische Durchführung allein könne jene Erfahrungen geben und uns mit diesen Bedürfnissen vertraut machen.

Der Entwurf besitze Bildungsfähigkeit genug, um ins Leben hineingestellt, sich aus sich selbst zu entwickeln, fortzubilden, jenes abzustoßen, was sich nicht bewährt, jenes aber, was sich als wünschenswerth oder nothwendig zeigt, in sich aufzunehmen.

Dann erst werde es möglich sein, ein sicheres, richtiges Urtheil über das Gesetz zu fällen, dann werde es Sache der Landesvertretungen sein, das Gesetz mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Landestheile der sich kund gebenden Bedürfnisse und der sich als nothwendig darstellenden Abänderungen fortzubilden und zur definitiven Feststellung desselben im Wege der Gesetzgebung zu schreiten.

Aus dem ministeriellen Vortrage mögen noch folgende Stellen hier erwähnt werden.

Autonomie der Gemeinde, — heißt es darin — in Allem, was ihr Interesse zunächst berührt und nicht in eine fremde Sphäre eingreift, muß der oberste leitende Grundsatz bei Organisirung des Gemeindewesens sein. Es ist dies ein natürliches Recht der Gemeinde und kann deshalb nicht willkürlich beschränkt werden.

Nur in der nothwendigen Unterordnung des Gemeindewohls unter das Gesammtwohl und in dem gleichen Rechte jeder Gemeinde auf die Autonomie findet es seine natürliche Begrenzung.

Dieser oberste Grundsatz ist durch das ganze Gesetz folgerecht durchgeführt, in allen innern Angelegenheiten der Gemeinden diesen die vollste Autonomie, die freieste Bewegung gewahrt; in Allem, was

die Gemeinde allein berührt, der Verwaltung ihres Vermögens, der Bestellung ihrer Organe, der Handhabung der rein örtlichen Polizei u. s. w. wird auch die Gemeinde allein berufen, zu walten und zu entscheiden. Nur wo die Wahrung höherer Staatszwecke, die Wahrung von Interessen, die über den Standpunct der einzelnen Gemeinden hinausreichen, wo die Unterordnung unter das Gesammtwohl es verlangt, wird sowohl den Gemeinden höherer Ordnung (der Kreisgemeinde und der Landesgemeinde) als auch der Staatsgewalt selbst der nöthige Einfluß gesichert.

Aus der Natur der Gemeinde entspringt die Pflicht, die bleibenden Interessen der dauernden Gemeinde gegenüber derer der jeweiligen Gemeindeglieder zu wahren. Die Gemeinde ist eine moralische Person, sie umfaßt die Reihenfolge der gegenwärtigen und künftigen Geschlechter, sie ist als solche unsterblich; über dasjenige, was Eigenthum der Gemeinde als solcher ist, über den Stamm dieses Vermögens unbedingt zu verfügen, kann den jeweiligen Gemeindegliedern nicht zustehen. Diese Rechte der dauernden Gemeinde zu wahren, wird der Gemeinde höherer Ordnung übertragen.

Eine nothwendige Folgerung jenes obersten Grundsatzes der Autonomie ist aber, daß, so wie jede Gemeinde allein berufen ist, über dasjenige zu verfügen, was in ihren natürlichen Wirkungskreis gehört, auch in der Gemeinde nur jene über die Angelegenheiten derselben zu entscheiden berechtigt sind, welche ein wirkliches Interesse an die Gemeinde knüpft.

In der Ortsgemeinde sind nur die Gemeindebürger, welche durch materielle Interessen und unter den Gemeinde-Angehörigen nur jene, welche durch geistige Interessen mit denen der Gemeinde verbunden sind, zur Theilnahme an der Wahl der Repräsentanz berufen und zwar auch sie werden nicht in völlig gleichem Maßstabe, sondern eben im Verhältnisse mit dem Antheile, mit welchem sie zu den Lasten der Gemeinde beisteuern und an den Wohlthaten derselben Theil nehmen. Dies der Grundgedanke der Bildung der Wahlkörper.

Die Theilung der Geschäfte der Gewalten zwischen den Vertretern der Ortsgemeinden und deren Vorstehern ist in der Natur

der Dinge selbst begründet, die Entscheidung steht den Vertretern, die Ausführung den Vorstehern zu und diese werden wieder in der Ausführung und Vollziehung selbst von jenen überwacht.

Ebenso in der Natur der Dinge begründet ist die Trennung des Wirkungskreises der Gemeinden in den natürlichen und übertragenen, in den, der ihr vermöge ihres eigenen Rechtes auf Autonomie zusteht und daher auch nur in den naturnothwendigen Beschränkungen dieses Rechtes, von denen früher Erwähnung geschah, seine Begrenzung findet, und denjenigen, der ihr von der Staatsgewalt im Delegationswege zugewiesen wird. Bei diesem enthält das Mandat selbst die Begrenzung desselben.

Die Uebertragung gewisser öffentlicher Geschäfte an Organe der Gemeinde legt sie in die Hände derer, die das Vertrauen des Volkes an ihren Posten berufen hat, und sichert dadurch deren Ausführung, und es sind in den letzten Ausläufen des staatlichen Organismus die unterstehenden Functionen der Staatsgewalt dergestalt mit den Interessen der Gemeinde verknüpft, daß eine Vereinigung in derselben Hand sich als unerläßlich darstellt.

Der Vorsteher der Ortsgemeinde wird deshalb in dem vorliegenden Gesetze nicht nur als vollziehendes Organ der Gemeinde in Gemeinde-Angelegenheiten, sondern auch als unterstes vollziehendes Organ der Staatsgewalt hingestellt, weshalb er in letzterer Beziehung der Staatsgewalt, von welcher er das Mandat erhält, strengstens verantwortlich sein muß.

Dies sind die auf die wesentlichsten Bestimmungen der Gesetzesvorlage bezugnehmenden Motive des Ministeriums.

Der Entwurf wurde, wie bereits erwähnt, als provisorisches Gemeindegesetz am 17. März 1849 sanctionirt.

Dieses Gesetz setzt in fünf Artikeln allgemeine Bestimmungen fest und handelt sohin in drei Hauptstücken 1. von der Ortsgemeinde, 2. von der Bezirksgemeinde und 3. von der Kreisgemeinde.

Die Bezirksgemeinde sollte von sämmtlichen in einem Bezirke liegenden Ortsgemeinden und die Kreisgemeinde von sämmtlichen im Kreisgebiete liegenden Bezirksgemeinden gebildet werden.

Digitized by Google

Die Bestimmungen über die Bezirks- und Kreisgemeinden kamen jedoch nicht zur Durchführung, weshalb im Nachfolgenden außer den allgemeinen Bestimmungen blos das erste Hauptstück abgedruckt wird.

# Provisorisches Gemeindegesetz.

## Allgemeine Bestimmungen.

I.

Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.

II.

Der Wirkungskreis der freien Gemeinde ist

a) der natürliche,

b) ein übertragener.

III.

Der natürliche umfaßt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist.

Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesammtwohl durch das Gesetz die nothwendigen Beschränkungen.

Der übertragene umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

IV.

Die Verwaltung der in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten steht der Gemeinde selbst zu, welche sich durch die Majorität ihrer Vertretung ausspricht.

V.

In Bezug auf den natürlichen Wirkungskreis ist der Gemeinde-Vorsteher das vollziehende Organ.

## Erstes Hauptstück.

### Von der Ortsgemeinde.

### I. Abschnitt.

#### Constituirung.

a) Begriff.

§. 1. Unter der Ortsgemeinde versteht man in der Regel die als selbstständiges Ganze vermessene Katastral-Gemeinde, in so ferne nicht mehrere derselben bereits factisch eine einzige selbstständige Ortsgemeinde bilden.

Digitized by Google

§. 2. Vorstädte haben mit der eigentlichen Stadt immer eine einzige selbstständige Ortsgemeinde zu bilden.

§. 3. Einzelnen Steuer- oder Katastralgemeinden steht das Recht zu, sich mit anderen zu Einer Ortsgemeinde zu vereinigen.

§. 4. Wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, um den ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nachzukommen, so werden dieselben mit andern zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt. Bei einer solchen Vereinigung darf jedoch das Vermögen und Gut der einzelnen Gemeinden wider deren Willen nicht zusammengezogen werden.

§. 5. Gemeinden mit bedeutender Volkszahl steht das Recht zu, sich in Fractionen zu theilen, und denselben zur Erleichterung der Verwaltung einen gewissen Wirkungskreis anzuweisen.

§. 6. Landeshaupt- und Kreisstädte erhalten durch Gesetze eigene Verfassungen. Auch anderen bedeutenderen Städten ist das Recht vorbehalten, um Bewilligung einer eigenen städtischen Verfassung im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten.

### b) Gemeindeglieder und Fremde.

§. 7. In der Ortsgemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind entweder:

a) Gemeindebürger, oder
b) Gemeinde-Angehörige.

#### aa) Gemeindeglieder.

§. 8. Gemeindebürger sind jene, welche

a) dermalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz, oder von einem den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbeitrag an directen Steuern zahlen oder

b) von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind.

§. 9. Wer auf andere Art, als in Folge des Erbrechtes in auf- oder absteigender Linie den Besitz von Realitäten in einer Gemeinde erwirbt, kann die Rechte eines Gemeindebürgers erst dann ausüben, wenn er von der Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden ist.

§. 10. Gemeinde-Angehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind.

Digitized by Google

§. 11. Die Geburt begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindeglieder sind.

§. 12. Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder:

a) durch förmlichen Gemeindebeschluß oder

b) stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, endlich

c) bei Frauenspersonen durch die Verehelichung mit einem Gemeindegliede.

§. 13. Staatsdiener, Officiere, die mit Officiers-Rang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset.

§. 14. Bei Veränderungen in der Gemeinde-Angehörigkeit folgen minderjährige im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau dem Gatten.

§. 15. Der Tod eines oder beider Elterntheile ändert nichts an der Zuständigkeit der Waisen.

§. 16. Gemeinde-Angehöriger kann man nur in Einer Gemeinde sein.

### bb) Fremde.

§. 17. Fremde in der Gemeinde sind Jene, welche ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 18. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben.

§. 19. Waisen der im §. 18 erwähnten Personen sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie sich bei dem Ableben ihrer Eltern befinden; Findlinge sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie gefunden werden.

Die Angehörigkeit der Findlinge in Findelhäusern, welche Staats- oder Landes-Anstalten sind, wird durch besondere Gesetze bestimmt werden.

§. 20. Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben frei steht.

### c) Deren Rechte und Pflichten.

§. 21. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums und

2. auf die Benützung der Gemeinde-Anstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

§. 22. Die Gemeinde-Angehörigen haben überdies das Recht:

1. des ungestörten Aufenthalts im Gebiete der Gemeinde,

2. auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen,

3. auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit, und

4. auf Theilnahme an der Wahl des Gemeinde-Ausschusses innerhalb der im §. 28 ad 2 bestimmten Grenzen.

§. 23. Die Gemeindebürger haben a) das active und passive Wahlrecht; b) die im vorhergehenden Paragraphe sub 1 und 2 angeführten Rechte; c) in so fern sie in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, das Recht auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit.

§. 24. Alle Gemeindeglieder sind zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Gemeindebürger, so wie auch die Fremden tragen in den Gemeinden, in welchen sie ihren Wohnsitz nicht haben, nur die nach den l. f. Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Lasten.

§. 25. Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatsschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden. Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die Bezirksbehörde wenden.

§. 26. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

### d) Gemeinde-Repräsentanz und deren Wahl.

§. 27. Die Repräsentanz der Ortsgemeinde ist der Gemeinde-Ausschuß. Dieser wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte frei gewählt.

### Wahlberechtigung. (Actives Wahlrecht.)

§. 28. Wahlberechtigt sind:

1. Die Gemeindebürger, und

2. unter den Gemeinde-Angehörigen: Die Ortsseelsorger, Staatsbeamten' Officiere, die mit Officiersrang angestellten Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, und öffentliche Lehrer.

§. 29. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

§. 30. Minderjährige und alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen dürfen ihr actives Wahlrecht nur durch ihren Vertreter, die Ehegattin durch ihren Ehemann, und Witwen, von ihrem Ehemanne geschiedene und unverehelichte Frauenspersonen durch Bevollmächtigte ausüben.

Digitized by Google

§. 31. Außerdem ist die Ausübung des activen Wahlrechtes durch einen Bevollmächtigten nur dann zulässig:

a) wenn das Gemeindeglied im öffentlichen Interesse von dem Orte der Gemeinde abwesend ist, und

b) wenn der in einer Gemeinde begüterte Grundbesitzer zwar in einer andern Gemeinde ansässig ist, jedoch in dem Gemeindebezirke zur Verwaltung seines Grundbesitzes einen Pächter oder Verwalter eingesetzt, und denselben zur Ausübung seines activen Wahlrechtes ermächtigt hat.

§. 32. Der Bevollmächtigte darf jedoch nur Einen Machtgeber vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgefertigte Vollmacht vorweisen.

§. 33. Von den Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität zu ungetheilter Hand und von den Theilnehmern an einer steuerpflichtigen Gewerbs-Unternehmung hat nur der an die Steuer Angeschriebene, für eine Actien-Gesellschaft der Bevollmächtigte eine Stimme.

### Wählbarkeit. (Passives Wahlrecht.)

§. 34. Wählbar ist im Allgemeinen jedes Gemeindeglied.

§. 35. Von der Wählbarkeit ausgenommen sind:

1. die im §. 30 bezeichneten Personen;

2. Militärpersonen in der activen Dienstleistung;

3. die Gemeindebeamten und Diener;

4. Personen, welche in einer Armenversorgung oder in einem Gesindeverbande stehen, oder vom Tag- oder Wochenlohne leben, und

5. Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

Ausgeschlossen aber:

1. säumige Schuldner der Gemeinde;

2. jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind;

3. Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, dann jene, welche nach gepflogener Concurs-Verhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden, und

4. jene, welche einer entehrenden Handlung schuldig erkannt worden sind.

### Wahlverfahren.

§. 36. Von den Wahlberechtigten wird der Gemeinde-Ausschuß derart gewählt, daß sich dieselben nach Maßgabe der Bevölkerung in 2 oder 3 Wahlkörper theilen, von welchen jeder eine gleiche Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern wählt.

Digitized by Google

§. 37. Zum Behufe der Bildung der Wahlkörper werden alle Gemeindebürger nach der Höhe der auf jeden entfallenden gesammten Jahresschuldigkeit in Listen eingereiht, und nach diesen Listen wird die Gesammtsumme der ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuer in eben so viele gleiche Theile getheilt, als Wahlkörper zu bilden sind.

§. 38. Der Gemeindevorstand hat sofort unter der Leitung der Bezirksbehörde auf Grundlage dieser Listen nach der Zahl der einzelnen Steuerpflichtigen und der Höhe der auf jeden entfallenden Jahresschuldigkeit die Quote zu bestimmen, nach welcher dieselben in den einen oder in den andern Wahlkörper einzureihen sind.

§. 39. Die Ehrenbürger (§. 8 ad b) und die wahlberechtigten Angehörigen (§. 28 ad. 2) sind in den Wahlkörper der Höchstbesteuerten einzureihen.

§. 40. Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens dreimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat, wird dieser Wahlkörper aus den am höchsten Besteuerten des nächsten Wahlkörpers wenigstens bis auf diese Zahl ergänzt.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme (§. 37) abgezogen, und der Rest unter die andern Classen zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 41. Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern abgesonderte Listen zu verfassen und mindestens 6 Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen. Die Auflage der Wahllisten ist durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde unter Festsetzung einer Präclusivfrist von 14 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kund zu machen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens 6 Tagen und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die Bezirksbehörde offen, welche binnen längstens 3 Tagen bei derselben angebracht werden muß.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wahllisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr Statt finden.

§. 42. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert und jeder wählt aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers.

§. 43. Wird von mehreren Wahlkörpern eine und dieselbe Person als Ausschuß oder Ersatzmann gewählt, so muß sich dieselbe sogleich erklären, von welchem Körper sie das Mandat nehme.

### Ordentliche Ausschuß-Mitglieder.

§. 44. In Gemeinden, wo die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder jene von 100 nicht übersteigt, besteht der Gemeinde-Ausschuß aus nicht weniger als 8 oder 9 Mitgliedern.

Digitized by Google

In den Gemeinden, wo die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder jene von 100 übersteigt, werden für das erste Hundert zehn Männer, dann für je 20 weitere Wahlberechtigte Ein Mann, bei Gemeinden, die mehr als 1000 Wahlberechtigte besitzen, für die, die Zahl von 1000 übersteigende Anzahl für je 100 Ein Mann in den Gemeinde-Ausschuß gewählt.

Zu dieser Zahl ist die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§. 58) zuzuschlagen.

§. 45. Die Zahl der zu wählenden Ausschußmänner muß durch die Zahl der Wahlkörper theilbar sein. In jenen Fällen, wo nach dem hier angedeuteten Maßstabe eine Zahl Ausschußmänner hervorgeht, die durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar ist, muß die Gesammtzahl der Ausschußmänner auf die nächste durch die Zahl der Wahlkörper theilbare Zahl erhöht werden.

### Ersatzmänner.

§. 46. Die Zahl der zu wählenden Ersatzmänner wird auf die Hälfte der Anzahl der Ausschußmänner festgesetzt.

Ist die Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so wird wie im vorhergehenden §. vorgegangen.

### Ausschreibung der Wahl.

§. 47. Wenigstens 14 Tage vor der Wahlversammlung ist vom Gemeindevorstande auf gesetzmäßige Weise kundzumachen, an welchem Tage und Orte und zu welcher Stunde dieselbe Statt zu finden hat.

### Leitung der Wahl.

§. 48. Die Leitung der Wahl obliegt dem Gemeindevorstande, der hiezu zwei oder mehrere Gemeindeglieder als Vertrauensmänner beizuziehen hat.

### Wahlact.

§. 49. Am Wahltage wird von der aus dem Gemeindevorstande und den Vertrauensmännern bestehenden Wahlcommission die Anzahl der in den einzelnen Wahlkörpern erschienenen Gemeindeglieder mit den angefertigten Verzeichnissen verglichen, die zur Wahl nicht berechtigten Gemeindeglieder ausgeschieden, die zur Wahl erschienenen Berechtigten in ein Verzeichniß eingetragen, und sodann zur Wahl selbst geschritten.

§. 50. Die Wähler geben ihre Stimmen vor der versammelten Wahl-Commission ab.

§. 51. Jeder Wahlberechtigte benennt so viel wahlfähige Personen als Gemeindeausschuß- und Ersatzmänner aus dem Wahlkörper, in welchem er eingereiht worden ist, gewählt werden sollen.

Digitized by Google

§. 52. Die Abstimmung geschieht mündlich und öffentlich. Die mündlichen Abstimmungen werden sogleich in das Wahlprotokoll aufgenommen.

§. 53. Die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlversammlung nicht erschienen sind, werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

§. 54. Als gewählter Gemeindeausschuß oder Ersatzmann ist derjenige anzusehen, welcher die relative Stimmenmehrheit für sich hat.

§. 55. Die gewählten Ausschuß- und Ersatzmänner werden von den Vorsitzenden bei der Wahlcommission bekannt gemacht.

§. 56. Treten Doppelwahlen ein, oder fällt die Wahl auf Jemanden, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist (§. 55), so muß statt dieser sogleich zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 57. Das von der Wahlcommission zu unterfertigende Wahlprotokoll ist mit den, demselben beizuschließenden Belegen der ordnungsmäßig erfolgten Wahl aufzubewahren.

## Wahl des Vorstandes.

§. 58. Nach vollendeter Wahl des Ausschusses hat derselbe aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Gemeindevorstand zu wählen, der aus einem Bürgermeister und mindestens zwei Gemeinderäthen zu bestehen hat.

§. 59. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen untereinander nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein.

§. 60. Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes während der Wahlperiode erledigt, so muß der Ausschuß binnen 4 Wochen zu einer neuen Wahl schreiten.

§. 61. Nach rechtsgiltig erfolgter Wahl des Vorstandes hat derselbe im versammelten Ausschusse den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des ältesten Ausschußmitgliedes abzulegen; die Eidesurkunde ist der Bezirksbehörde vorzulegen.

§. 62. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

§. 63. Das Amt eines Ausschuß- und Ersatzmannes ist unentgeltlich.

§. 64. In der Regel ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschuß- oder Ersatzmanne, zum Mitgliede des Gemeindevorstandes oder zu einem anderen unentgeltlichen Gemeindebienste anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen haben nur:

a) Militärpersonen, welche nicht in der activen Dienstleistung stehen;

b) Seelsorger und Staatsbeamte;

c) Personen, die über 60 Jahre alt sind;


Digitized by Google

d) Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes bekleidet haben, für die nächstfolgende Wahlperiode, und

e) Personen, welche in drei auf einander folgenden Wahlperioden als Ausschuß- oder Ersatzmänner wirksam waren, blos für die nächste Wahlperiode.

§. 65. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme ungeachtet wiederholter Aufforderung verweigert, verfällt in eine Geldstrafe bis 100 fl. C. M. und ist für die nächste Wahlperiode weder wahlberechtigt noch wählbar.

§. 66. Der Ausschuß und der Vorstand werden auf drei Jahre gewählt. Vor Ablauf des dritten Jahres ist von dem Vorstande eine neue Wahl auszuschreiben.

§. 67. Zur Besorgung der dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte wird demselben das nöthige Personal beigegeben (81, 118).

§ 68. Als beschlußfähige Gemeinde-Versammlung können sich außer den Wahlversammlungen die wahlberechtigten Glieder der Gemeinde nur in dem Falle des §. 79 vereinigen. Auch in diesem Falle versammeln sie sich abgesondert nach Wahlkörpern.

§. 69. Die näheren Bestimmungen zu diesem Gemeindegesetze, insbesondere über die Art der Einbeziehung größerer zusammenhängender Grundcomplexe in den Gemeindeverband und über die Colonisirung und Bildung selbstständiger Gemeinden aus solchen Colonien; ferner in Betreff der Aufnahme der Fremden in den Gemeindeverband, der Festsetzung der Einkaufstaxen und des Steuerbetrages, welcher das Gemeindebürgerrecht begründet (§. 8), werden durch Gesetze festgestellt werden.

§. 70. Den einzelnen Gemeinden bleibt es vorbehalten, die in Bezug auf ihre eigenthümlichen Verhältnisse nothwendig erscheinenden Abänderungen an jenen allgemeinen Landesgesetzen beim Landtage zu beantragen.

Solche Abänderungen können ebenfalls nur durch Landesgesetze in Wirksamkeit treten.

## II. Abschnitt.

### Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

### I. Capitel.

#### Von dem natürlichen Wirkungskreise.

#### 1. Verwaltend:

a) beschließend.

§. 71. Der Gemeindeausschuß hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung der Bedürfnisse derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

Digitized by Google

## Gemeindevermögen und Gemeindegut.

§. 72. Der Gemeindeausschuß ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gemeindegerechtsame mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten und jedem Gemeindegliede die Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 73. Der Gemeindeausschuß ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

§. 74. Da das Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist, so ist jede Veräußerung des Gemeindevermögens und Gutes und jede Vertheilung desselben untersagt und nur ausnahmsweise kann unter gehöriger Begründung die Bewilligung hiezu von dem Landtage ertheilt werden.

§. 75. Der Gemeindeausschuß ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Jede nach der Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde-Casse zu bilden.

§ 76. Der Ausschuß hat zu wachen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Cassebedürfnisse übersteigen, sogleich mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend angelegt und, insoferne sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

§. 77. Der Gemeinde-Ausschuß hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Casse so wie der Gemeinde-Anstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzustellen.

§. 78. Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Ausschuß entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

§. 79. Umlagen auf directe und indirecte Steuern, welche bei den ersten 10 Percent, bei den andern 15 Percent der Steuer der Gemeinde übersteigen, sind an die Bewilligung der Kreisvertretung gebunden.

Uebersteigt die Umlage 15 Percent der directen und 20 Percent der indirecten Steuern, so kann dieselbe nur kraft eines Gesetzes stattfinden.

Findet der Ausschuß auf eine 10 Percent der directen und 15 Percent bei indirecten Steuern übersteigende Umlage anzutragen, so muß, ehe die Sache zur höhern Genehmigung vorgelegt wird, der Bürgermeister sämmtliche Wahlberech-

tigte der Gemeinde zu einer Versammlung einberufen, bei welcher darüber abzustimmen ist, ob der Antrag auf eine solche Umlage höhern Orts zu stellen sei oder nicht.

Die Abstimmung erfolgt mit Ja und Nein nach Stimmenmehrheit aller Wähler in den verschiedenen Wahlkörpern zusammen.

§. 80. Der Gemeinde-Ausschuß ist berechtigt, im Interesse der Gemeinde ein Darlehen gegen Rückzahlung aus dem ordentlichen Einkommen der Gemeinde-Casse aufzunehmen, das die Hälfte des einjährigen Betrages der Gemeinde-Einkünfte nicht übersteigt. Zur Aufnahme höherer, jedoch den ganzen einjährigen Betrag der Gemeinde-Einkünfte nicht übersteigender Darlehen, ist er an die Bewilligung der Kreisvertretung gebunden.

Uebersteigt aber das Darlehen das jährliche Einkommen der Gemeinde oder will der Gemeinde-Ausschuß eine Credits-Operation vornehmen, so kann die Bewilligung hiezu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

## Gemeindebeamten und Diener.

§. 81. Der Ausschuß bestimmt die Zahl und die Bezüge der Gemeinde-Beamten und Diener; er ernennt die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeinde-Anstalten, insoferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist; endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen und bestimmt ihre Genüsse, so wie die dem Gemeinde-Vorstande oder anderen im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

§. 82. Der Gemeinde-Ausschuß ernennt entweder einen eigenen Gemeinde-Cassier oder bestimmt jenes Mitglied des Gemeinderathes, welches dessen Geschäfte zu führen hat, und betraut einen aus seiner Mitte mit der Gegensperre.

§. 83. In jeder Gemeinde muß der Ausschuß wenigstens Ein zum Kanzleigeschäfte fähiges Individuum bestimmen, welches der Bürgermeister bei den vorkommenden Schreibgeschäften zu verwenden hat.

§. 84. Wenn zur Armenversorgung die Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbeitrag aus der Gemeinde-Casse zu beschaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

## Polizei-Anstalten.

§. 85. Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten, die zur Erhaltung der inneren Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Digitized by Google

§. 86. Die Gemeinde hat im Falle einer in ihrer Gemarkung verübten öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung des Eigenthums den Beschädigten Ersatz zu leisten, wenn der Thäter nicht zu Stande gebracht wird und die Gemeinde nicht nachweiset, daß es nicht in ihrer Macht lag, die begangene Gewaltthätigkeit zu verhindern.

b) Ueberwachend.

aa) Unmittelbar durch den Ausschuß.

§. 87. Dem Ausschusse ist alljährlich von dem Gemeindevorstande so wie von den Verwaltungen der Gemeinde-Anstalten über die Material- und Geldgebarungen Rechnung zu legen; der Ausschuß hat dieselben zu prüfen und darüber die Enderledigung dem Vorstande und den Instituts-Verwaltungen hinauszugeben.

bb) Durch Commissionen.

§. 88. Dem Ausschusse steht das Recht zu, zur meritorischen und ziffermäßigen Prüfung der Voranschläge sowohl als der Rechnungen, Censoren zu ernennen, welche über das Prüfungsergebniß demselben zu berichten haben.

§. 89. Der Ausschuß ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Casse durch von ihm zu ernennende Commissäre scontriren zu lassen.

§. 90. Er hat das Recht, die gesammte Geschäftsführung des Gemeinde-Vorstandes durch eine Commission untersuchen und die Verwaltungen der Gemeinde-Institute ebenfalls durch Commissionen überwachen zu lassen.

§. 91. Er hat ferner das Recht, Gemeinde-Unternehmungen durch eigene Commissionen überwachen zu lassen.

§. 92. Endlich kann er zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen.

§. 93. Die Wahl der Mitglieder sämmtlicher Special-Commissionen ist dem Ausschusse in der Art heimgestellt, daß er auch Vertranensmänner außer seinem Mittel zu berufen berechtigt ist.

c) Allgemeine Bestimmungen.

aa) Beschlußfähigkeit.

§. 94. Damit der Ausschuß überhaupt einen giltigen Beschluß fassen kann, müssen mindestens zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder versammelt sein.

§. 95. Bei dem Austritte oder der nachgewiesenen Verhinderung eines Ausschußmitgliedes ist der Vorstand verpflichtet, jenen Ersatzmann einzuberufen, der in der Classe, zu welcher das abgängige Mitglied gehört (§. 36), die meisten Stimmen hat. Der Ersatzmann muß in der Versammlung (§. 102), zu der er berufen ist, bis zum Schlusse ausharren.



Digitized by Google

§. 96. Jedes Ausschußmitglied hat auszuscheiden, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der es ursprünglich von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte (§. 35).

§. 97. Wenn die Gebarung des Vorstandes oder eines Ausschußmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, und müssen der Sitzung nur um die geforden Auskünfte zu geben, beiwohnen.

§. 98. Wenn ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat derselbe abzutreten.

bb) Beschlußfassung.

§. 99. Zu einem giltigen Beschlusse des Ausschusses ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

cc) Vorsitz.

§. 100. Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle der älteste Gemeinderath führt den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

dd) Oeffentlichkeit.

§. 101. Alle Ausschußsitzungen müssen öffentlich gehalten werden, und unter keinem Vorwande ist eine geheime Sitzung zulässig. Nur wenn die Zuhörer sich herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen oder gar die Freiheit derselben zu beirren, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangenen fruchtlosen Ermahnungen zur Ordnung, das Sitzungslocale von den Zuhörern räumen zu lassen.

ee) Ordentliche Versammlungen.

§. 102. Der Ausschuß versammelt sich zweimal des Jahres zu ordentlicher Versammlung, nämlich zur Prüfung der Rechnung des Vorjahres im Winter, und zur Prüfung des Voranschlages des künftigen Jahres im Sommer.

§. 103. In diesen zwei Versammlungen sind auch alle Angelegenheiten zu verhandeln, über welche der Ausschuß zu beschließen hat.

ff) Außerordentliche Versammlungen.

§. 104. In wichtigen und dringenden Fällen kann der Ausschuß zu einer außerordentlichen Versammlnng berufen werden.

§. 105. Diese Berufung kann nur vom Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle von dem ihn vertretenden Gemeinderathe ausgehen, und jede Sitzung,

Digitized by Google

der eine solche vorläufige Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile der ordentlichen Ausschußmitglieder oder im Auftrag der Bezirksbehörde eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

gg) Protokoll.

§. 106. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorstande, einem vom Ausschusse zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

2. Vollziehend.

§. 107. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als moralische Person nach außen, sowohl in Civilrechts- als Verwaltungs-Angelegenheiten. Für den Fall der Bestellung eines Rechtsvertreters steht dem Ausschusse die Wahl desselben zu.

§. 108. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinden gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen von dem Bürgermeister und einem Gemeinderathe unterzeichnet werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Genehmigung des Gemeinde-Ausschusses erforderlich ist, so muß überdies die von dem Ausschusse ertheilte Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmitgliedern ersichtlich gemacht werden.

§. 109. Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden Beschluß des Gemeinde-Ausschusses in der von dem Ausschusse angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 110. Nur wenn der Bürgermeister glaubt, daß der Beschluß des Ausschusses diesem Gemeindegesetze oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderläuft oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, ist er verpflichtet mit der Vollzugsetzung inne zu halten und unverzüglich den Gegenstand an die Bezirksbehörde zu leiten, welche im letzten Falle denselben der Kreisvertretung zur Entscheidung vorzulegen hat.

§. 111. In den beiden ersten Fällen des vorigen Paragraphes hat auch der Bezirks-Hauptmann die Pflicht, den Beschluß zu sistiren, wenn er zur Kenntniß desselben gelangt.

§. 112. Dem Bürgermeister obliegt die Gebahrung mit dem gesammten Gemeindevermögen, er hat sich jedoch genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten.

Digitized by Google

§. 113. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, muß der Bürgermeister sich hierzu die Bewilligung des Ausschusses erwirken.

§. 114. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

§. 115. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 116. Einem Monat nach Ablauf desselben ist vom Bürgermeister die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Rechnung dem Ausschusse vorzulegen.

§. 117. Auf Grundlage der definitiv erledigten Rechnung hat der Bürgermeister den Voranschlag über alle Einnahmen und Ausgaben für das künftige Verwaltungsjahr anzufertigen und der nächsten ordentlichen Versammlung des Ausschusses (§. 102) vorzulegen.

§. 118. Alle Beamten und Diener der Gemeinden und alle andern im Solde derselben stehenden Personen sind dem Bürgermeister untergeordnet.

Er ernennt die Gemeindebeamten und Diener und übt über dieselben die Disciplinargewalt.

§. 119. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Bürgermeisters ist die Handhabung der Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesinde-Polizei, dann die Aufsicht auf die Gemarkungen und die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes.

§. 120. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Straßenbettelei hintanzuhalten und die nicht zur Gemeinde gehörigen Bettler auszuweisen.

§. 121. Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der, ihm in den beiden vorhergehenden Paragraphen auferlegten Obliegenheiten, so wie überhaupt zur Erhaltung der inneren Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlichen Anstalten rechtzeitig zu treffen, und nach Vorschrift der §§. 113 und 114 für die Aufbringung der hierzu etwa nöthigen Geldmittel zu sorgen.

Er ist für jede Unterlassung, die ihm in dieser Beziehung zur Last fällt, verantwortlich.

§. 122. Der Gemeindevorstand hat das Recht, Uebertretungen der in Gemäßheit der §§. 119, 120 und 121 getroffenen Maßregeln und Verfügungen mit Geldbußen bis zum Betrage von 10 fl. C. M. zu ahnden.

Digitized by Google

§. 123. Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse ein.

§. 124. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind Geldbußen in entsprechende Arbeiten zum Nutzen der Gemeinde bis zur Dauer einer Woche umzuwandeln.

§. 125. Ueber diese Geldbußen muß ein eigenes Protokoll geführt werden.

## II. Capitel.

### Von dem übertragenen Wirkungskreise.

§. 126. Der übertragene Wirkungskreis wird durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ausgeübt.

Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

§. 127. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gesetze und die gesetzlichen Anordnungen der Behörde kund zu machen.

§. 128. Ihm obliegt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

§. 129. Ferner obliegt ihm die Mitwirkung bei dem Conscriptions- und Reerutirungsgeschäfte.

§. 130. Derselbe hat die Militärbequartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten zu besorgen.

§. 131. Er ist verpflichtet, Verbrecher, welche auf frischer That betreten oder von den Behörden verfolgt werden, so wie Militär-Ausreißer, anzuhalten und unverzüglich abzuliefern.

§. 132. In Fällen, wo sich gegen Jemand der dringende Verdacht eines begangenen Verbrechens herausgestellt, hat der Bürgermeister unverweilt die Anzeige an die berufene Behörde zu erstatten.

§. 133. Ebenso hat er über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsgewalt von Interesse sind, an die Bezirksbehörde Bericht zu erstatten.

§. 134. Insbesondere hat der Bürgermeister die Fremden-Polizei in dem ihm speciell übertragenen Umfange zu handhaben. Reichen die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht aus, um die Gemeinde von bedenklichen ausweis- oder erwerblosen Fremden zu befreien, hat er sich an die Bezirksbehörde zu wenden.

§. 135. Der Bürgermeister hat auf Verlangen den Gemeindegliedern Heimatsscheine und den Fremden Aufenthalts- und Verhaltungs-Zeugnisse auszufertigen.

§. 136. Die Heimatsscheine haben nur auf vier Jahre Giltigkeit.

§. 137. Endlich obliegt ihm die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

§. 138. Ueberhaupt hat der Bürgermeister alle Amtshandlungen, welche ihm durch dieses Gesetz übertragen sind oder durch spätere Verordnungen zuge-

Digitized by Google

wiesen werden, so wie alle, von der Bezirksbehörde zukommenden Befehle und Anordnungen des öffentlichen Dienstes genau und in der, ihm durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

§. 139. Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen gelten jedoch die Bestimmungen des §. 114.

§. 140. In allen, zu dem Wirkungskreise des Bürgermeisters gehörenden Geschäften haben sich die Gemeinderäthe von demselben nach seinen Anordnungen und unter seiner Verantwortlichkeit verwenden zu lassen.

§. 141. In Verhinderung des Bürgermeisters hat der älteste Gemeinderath seine Stelle zu vertreten.

---

Digitized by Google

## III. Abschnitt.

# Die auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1849 genehmigten Städte-Ordnungen.

---

Im Grunde des §. 6 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 erhielten die nachstehenden Städte, als: Wien, Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz, Troppau, Linz, Steyer, Salzburg, Innsbruck, Botzen, Trient, Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest und Graz eigene Gemeinde-Ordnungen.

Diese Städtestatute sind das Resultat von Berathungen, welche mit Zuziehung von Abgeordneten aus den genannten Städten stattgefunden hatten.

Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 diente bei ihrer Abfassung als Leitfaden.

Sie beruhten im Wesentlichen auf gleichen Grundsätzen, besondere Unterschiede traten in Absicht auf den Census für die Wahlberechtigung, auf die Bildung der Wahlkörper und auf die Constituirung der Gemeinderepräsentanz hervor. Größere Abweichungen von den übrigen Statuten bietet die Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest, da in den Bestimmungen dieser Verfassung die doppelte Eigenschaft jener Stadt, als Ortsgemeinde, und als selbstständiges Glied des Kaiserreiches in der Reihe der Kronländer ihren entsprechenden Ausdruck zu finden hatte.

Die Statute regelten zunächst den Umfang des Gemeindegebietes. Die Vorstädte, welche bis dahin eigene Gemeinden bil-

deten oder mit der Stadt nur in einem losen Verbande standen, wurden mit der Stadt zu einer Gemeinde verbunden. Insbesondere geschah dies in Wien, Brünn und Graz.

Die Wiener Gemeindeordnung überließ es dem Gemeinderathe, die nähern Bestimmungen über das abgesondert bestehende Gemeindevermögen und Gemeindegut der Vorstadtgemeinden nach Einvernehmen derselben festzusetzen.

Da sich diese Gemeinden mit der Verschmelzung ihres Vermögens mit jenem der Stadt Wien erklärt hatten, so verfügte der Gemeinderath die Vermögensvereinigung, wodurch die Vorstadtgemeinden, deren Vermögen sich auf 653.890 fl. belief, während die Stadtgemeinde ein Vermögen von mehr als 13 Millionen besaß, offenbar gewannen.

Nichtsdestoweniger brachten einige Gemeindevertreter einzelner und mitunter der kleinsten Vorstadtgemeinden, mehr den Verlust ihres Einflusses als den Nachtheil der Gemeinde besorgend, gegen die Verfügung selbst Allerhöchsten Orts Beschwerde an, worüber jedoch mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1851 angeordnet wurde, daß die Vermögensvereinigung aufrecht zu verbleiben habe. Dagegen reservirte die Brünner Gemeindeordnung jeder der frühern selbstständigen, nun zu einer Commune vereinigten Gemeinden ihr Vermögen. Ein solches hatten jedoch nur die Stadt Brünn und der Markt Altbrünn.

Einige Städte erhielten eine Bezirkseintheilung. Die damit verbundenen Zwecke waren verschieden. Wien, Klagenfurt, Laibach und Graz wurden zur leichteren Besorgung der Gemeindeangelegenheiten und insbesondere zur besseren Handhabung der Localpolizei, Brünn zum gleichen Zwecke, zugleich aber zur Verwaltung des den früheren Gemeinden gebliebenen Vermögens, endlich Prag lediglich behufs der Wahlvornahme in Bezirke abgetheilt.

In den Städtestatuten werden die Gemeindeglieder, wie im prov. Gemeindegesetz, in Gemeindeangehörige und Gemeindebürger unterschieden.

Digitized by Google

In Betreff der ersteren enthalten sie im Wesentlichen übereinstimmende Heimathsvorschriften. Ein Hauptunterschied besteht nur darin, daß, während die Statuten von Wien, Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz, Linz, Steyer, Salzburg, Troppau, Görz und Triest jedem österreichischen Staatsbürger das Recht einräumen, unter gewissen Bedingungen von der Gemeinde die Aufnahme in den Gemeindeverband zu erlangen und im Falle der Verweigerung an die der Stadt vorgesetzte politische Behörde zu recurriren, die Statuten für Innsbruck, Botzen, Trient, Klagenfurt, Laibach und Graz von diesem Rechte keine Erwähnung machen, daher die Aufnahme in den Gemeindeverband dem freien Ermessen der Gemeindevertretung anheimstellen.

Was die Gemeindebürger betrifft, so weichen die Städteordnungen von dem Begriffe, den das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 damit verbindet, wesentlich ab. Die Städteordnungen hielten sich in dieser Beziehung an das historische Recht. In allen Städten, mit Ausnahme von Triest und Trient, fand sich von Alters her die in näherer Beziehung zur Gemeinde stehende, mit den Interessen derselben enger verknüpfte Bürgerclasse vor.

Mit Rücksicht auf diesen althergebrachten Bestand konnte nicht verkannt werden, daß die Bürgerschaft das gute Recht habe, zu verlangen, als Stand geachtet zu werden, zu dem nicht der bloße Besitz oder Erwerb, sondern vorzüglich die Ehrenhaftigkeit der Person berechtigte. Auch lag kein Grund vor, diese bereits bewährte und in der städtischen Bevölkerung tief wurzelnde Institution mit einer anderen zu vertauschen.

Die Städteordnungen erklärten daher als Bürger diejenigen, welche dermalen das Bürgerrecht besitzen, und stellten ganz im Grunde der früheren Einrichtungen die künftige Erwerbung des Bürgerrechtes der Verleihung von Seite der Gemeinde anheim. Nur wurde angeordnet, daß das Bürgerrecht blos an solche Personen verliehen werden könne, welche sich sammt ihrer Familie eines guten Rufes erfreuen, den Besitz eines den Unterhalt der Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweisen, und von der Wahlberechtigung weder ausgenommen, noch ausgeschlossen sind.

Für Innsbruck und Botzen wurde die Entrichtung eines jährlichen Betrages von 5 und rücksichtlich 3 fl. an directer Steuer vorgeschrieben.

In Triest bestand, wie schon oben bemerkt wurde, die Classe der Bürger nicht. Da jedoch Triest zur Aufnahme dieses Elementes nicht ungeeignet schien, so wurde dort mit der Gemeindeverfassung der Bürgerstand geschaffen.

Die Städteordnungen gaben den Bürgern nebst den Rechten der Angehörigen auf Benutzung des Gemeindegutes, auf polizeilichen Schutz der Person und des Eigenthums und auf Versorgung im Versorgungsfalle, dann nebst dem Anspruche auf Versorgung aus den für Bürger bestimmten Stiftungen die unbedingte Wahlberechtigung, in soferne sie nicht wegen Stellung unter Curatel, Genuß einer Armenversorgung u. s. w. vom Wahlrechte ausgenommen, oder wegen Verbrechen u. s. w. von diesem Rechte ausgeschlossen sind.

Von den Angehörigen sind nur Jene wahlberechtigt, welche von einer in der Gemeinde gelegenen Realität, oder von einem in der Gemeinde betriebenen Gewerbe oder von einem sonstigen Einkommen einen gewissen Betrag an directen Steuern entrichten, dann die sogenannten Intelligenzen, wohin Beamte, Officiere, welche der Militia stabilis angehören, Pfarrer, Pastoren, Prediger der Judengemeinde, an einer inländischen Universität graduirte Doctoren, Vorsteher und Oberlehrer der Volksschulen und ordentliche Lehrer und Professoren an den höheren und mittleren öffentlichen Lehranstalten gerechnet werden.

Mit Ausnahme der Beamten, die nur dann wahlberechtigt sind, wenn sie einen bestimmten Betrag an Einkommensteuer entrichten, ist das Wahlrecht der übrigen zur Classe der sogenannten Intelligenzen gehörigen Personen von einer Steuerentrichtung nicht abhängig.

Der Census ist verschieden. Derselbe besteht:

| | an Real- od. Erwerbsteuer | oder | an Einkommensteuer |
|---|---|---|---|
| Für Wien................ | 10 fl. | | 20 fl. |
| „ Prag und Brünn...... | 8 „ | | 15 „ |

| | an Real- od. Erwerbsteuer | oder | an Einkommensteuer |
|---|---|---|---|
| Für Graz ............... | 8 fl. | | 10 fl. |
| „ Olmütz, Linz, Steyer und Salzburg ............ | 5 „ | | 10 „ |
| „ Laibach, Troppau u. Görz | 5 „ | | 8 „ |
| „ Innsbruck, Botzen, Trient und Klagenfurt ........ | 3 „ | | 8 „ |

„ Reichenberg in 2 fl. an Realsteuer, oder 3 fl. an Erwerbsteuer, oder 8 fl. an Einkommensteuer.

Für Triest ist eine bestimmte Steuersumme zur Ausübung des Wahlrechtes nicht vorgeschrieben.

Abweichend von den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 kennen die Städtestatute keine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechtes. Sie nehmen vielmehr Minderjährige, unter Vormundschaft und Curatel stehende Personen und Frauen von der Wahlberechtigung geradezu aus. Ein anderer Unterschied liegt darin, daß während das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 den Genuß einer Armenversorgung, die Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, die Concurseröffnung u. s. w. blos als Ausnahms- oder Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit anerkennt, die Städtestatute diese Gründe auch schon als Ausnahms- oder Ausschließungsgründe von der Wahlberechtigung bezeichnen.

Nach diesen Statuten sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, wählbar.

Die Wahl wird unter Aufsicht der vorgesetzten politischen Behörde mittelst Stimmzettel in drei, in Triest in vier Wahlkörpern vorgenommen, deren jeder eine gleiche Zahl von Gemeinderepräsentanten zu wählen hat.

Die Formirung der Wahlkörper ist verschieden.

In Wien bilden den ersten Wahlkörper die höchstbesteuerten Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer einen Steuersatz von mindestens 500 fl., und die höchstbesteuerten Erwerb- oder Einkommensteuer-Pflichtigen, welche einen Steuersatz von 100 fl. oder mehr entrichten.

Digitized by Google

Den zweiten Wahlkörper bilden alle Grund- und Hausbesitzer, die an Grund- oder Gebäudesteuer unter 500 fl. und wenigstens 10 fl. bezahlen, dann die sogenannten Intelligenzen. Der dritte Wahlkörper enthält die übrigen wahlberechtigten Erwerb- und Einkommensteuer-Pflichtigen.

Während daher die Wiener Gemeindeordnung bei Bildung der Wahlkörper nicht blos auf den Betrag, sondern auch auf die Gattung der Steuer Rücksicht nimmt, bilden die Statute von Prag, Brünn, Olmütz, Linz, Steyer, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau und Görz die Wahlkörper blos nach der Höhe des Steuerbetrages ohne Rücksicht auf die Gattung der Steuer.

So gehören in Prag zum ersten Wahlkörper alle, welche 100 fl. und darüber an directer Steuer entrichten, in den zweiten Wahlkörper, welche 20—100 fl. an directer Steuer bezahlen, und in den dritten Wahlkörper die übrigen nach ihrer Steuerzahlung zur Wahl berechtigten Gemeindeglieder.

Die Grazer Gemeindeordnung hält sich zwar auch an dieses Princip, sie unterscheidet jedoch in Bezug auf den Steuerbetrag zwischen der Steuergattung.

Nach dieser Gemeindeordnung bilden nämlich den ersten Wahlkörper alle jene, welche 100 fl. und darüber an Grund-, Gebäude- oder Einkommensteuer oder 60 fl. und darüber an Erwerbsteuer entrichten; zum zweiten Wahlkörper gehören alle, welche 40—100 fl. an der Grund-, Gebäude- oder Einkommensteuer, oder 15—60 fl. an der Erwerbsteuer bezahlen; der dritte Wahlkörper wird von den übrigen Steuerpflichtigen gebildet.

Die Städteordnungen von Innsbruck, Botzen, Trient und Reichenberg adoptirten bei Bildung der Wahlkörper die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849.

Nach der Verfassung für Triest geschieht die Wahl in der Stadt in vier Wahlkörpern und im Gebiete in sechs Bezirken, in diesen jedoch nicht nach Wahlkörpern.

Die Verschiedenheit in den Anordnungen der Städtestatute in Bezug auf die Bildung der Wahlkörper beruht wesentlich auf den

Digitized by Google

speciellen Steuerverhältnissen der bezüglichen Städte. Es lagen bei Abfassung dieser Statute genaue Verzeichnisse über die Zahl der Steuerpflichtigen und über die Steuerbeträge, die von jedem Einzelnen entrichtet werden, vor. Der Grundsatz, der überhaupt dem Wahlkörper-systeme zu Grunde liegt, stand fest, daß jenen, welche vermöge ihrer Steuerzahlung an den Gemeindelasten einen größeren Antheil nahmen, auch ein größerer Einfluß auf die Wahl der Gemeinderepräsentanz gewahrt werden müsse. Es handelte sich nun darum, diesem Grundsatze mit Rücksicht auf die Daten der obigen Verzeichnisse den entsprechenden Ausdruck zu geben, und so erklärt sich bei der Verschiedenheit dieser Daten in den einzelnen Städten die Verschiedenheit der zur Durchführung jenes Grundsatzes getroffenen Anordnungen.

Gleichmäßig wurden aber in allen Städtestatuten die sogenannten Intelligenzen dem zweiten Wahlkörper eingereiht, nur nach der Verfassung für die Stadt Triest gehören dieselben in den dritten Wahlkörper.

Ebenso wurden in allen Städtestatuten die Bürger, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihrer persönlichen Eigenschaft einem andern Wahlkörper angehören, dem letzten Wahlkörper zugesellt.

Auch wurde gleichmäßig in allen Statuten gestattet, daß dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, und dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten directen Steuerbeträge, insolange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat, behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes zugerechnet werden.

In Prag wählen die Wahlkörper in fünf Wahlbezirken, nämlich in der Altstadt, in der Neustadt, auf der Kleinseite, auf dem Hradschin und in der Josefstadt.

Die Gesammtwahl der zu wählenden Gemeinde-Repräsentanten wird unter die Wahlkörper eines jeden Wahlbezirkes nach dem Verhältnisse der zu dem bezüglichen Wahlbezirke gehörigen Wahlberechtigten, jedoch in der Art vertheilt, daß auf die zu einem Wahlkörper

gehörigen Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes wenigstens die Wahl eines Gemeinderepräsentanten zu entfallen hat.

In Graz wählt der zweite Wahlkörper in drei, und der dritte Wahlkörper in fünf Wahlbezirken. Auch hier wird die Zahl der von diesen Wahlkörpern zu wählenden Gemeinderepräsentanten unter die einzelnen Wahlbezirke nach dem Verhältnisse der zu demselben gehörigen Wahlberechtigten vertheilt. Die Mitglieder des ersten Wahlkörpers wählen zusammen.

In den übrigen Städten bestehen keine Wahlbezirke zur Vornahme der Wahl in den Wahlkörpern.

Nach den Statuten der erwähnten Städte besteht in jeder derselben eine Körperschaft, welche in allen wichtigeren Gemeindeangelegenheiten berathet und beschließt und die Controle über die Geschäftsführung in Communalangelegenheiten ausübt.

Diese Körperschaft ist

| | |
|---|---|
| in Wien der Gemeinderath, bestehend aus . . . | 120 |
| „ Prag das Stadtverordneten-Collegium, bestehend aus . . . . . . . . . . . . . . | 90 |
| „ Reichenberg das Stadtverordneten-Collegium, bestehend aus . . . . . . . . . . . | 36 |
| „ Brünn der große Ausschuß, bestehend aus . . | 48 |
| „ Olmütz „ „ „ „ „ | 30 |
| „ Innsbruck der Bürger-Ausschuß, bestehend aus | 36 |
| „ Botzen der Gemeinde-Ausschuß, „ „ | 33 |
| „ Trient der Gemeinderath bestehend aus . . . | 30 |
| „ Linz „ „ „ „ | 30 |
| „ Steyer „ „ „ „ | 24 |
| „ Salzburg der „ „ „ | 30 |
| „ Klagenfurt „ „ „ „ | 21 |
| „ Laibach „ „ „ „ | 30 |
| „ Graz „ „ „ „ | 30 |
| „ Görz „ „ „ „ | 24 |
| „ Troppau „ „ „ „ | 30 |
| „ Triest der Stadtrath „ „ | 54 |

Mitgliedern.

Digitized by Google

Der letzterwähnte Stadtrath sollte zugleich die Eigenschaft eines Landtages haben.

Die Mitglieder dieser Körperschaften werden auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel aus und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

In Triest findet eine solche periodische Ausscheidung nicht statt.

In Olmütz und Trient ist die Amtsdauer dieser Mitglieder auf vier Jahre festgesetzt und alle zwei Jahre geht die Ausscheidung der Hälfte vor sich.

Die Mitglieder der erwähnten Körperschaften unterliegen keiner Bestätigung, sie leisten auch mit Ausnahme der Mitglieder des Triester Stadtrathes keinen Eid.

Eine Vertretung derselben durch Ersatzmänner ist sämmtlichen Städtestatuten unbekannt.

Diese Mitglieder haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten. Zur Annahme dieses Amtes besteht für jedes wählbare Gemeindeglied die gesetzliche durch eine Geldstrafe und durch den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes für die Ergänzungswahlen der laufenden Wahlperiode und für die nächste Wahlperiode sanctionirte Verpflichtung.

Das Recht zur Ablehnung haben nur:

1. Militärpersonen, welche nicht in der activen Dienstleistung stehen;

2. Seelsorger und Staatsbeamte;

3. Personen, die über 60 (in Innsbruck über 70) Jahre alt sind;

4. Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderepräsentanten bekleidet haben, jedoch nur für die nächste Wahlperiode.

In dieser Beziehung macht nur Wien eine Ausnahme, indem dort die Verpflichtung zur Annahme der Wahl nicht besteht.

An der Spitze der erwähnten Körperschaften steht der Bürgermeister, der von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte auf

drei, in Olmütz und Trient auf vier Jahre durch absolute Stimmenmehrheit der Gesammtzahl dieser Mitglieder gewählt wird.

Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Allerhöchsten Bestätigung.

Die Prager Gemeindeordnung enthält die specielle Bestimmung, daß, wenn ein und dieselbe Person durch drei Wahlperioden hinter einander zum Bürgermeister gewählt wird, die dritte Wahl auf Lebenszeit gelte.

Die Städte-Statute weisen dem Bürgermeister eine Functionsgebühr und sonstige Emolumente, als: freie Wohnung u. s. w. zu.

Der Bürgermeister hat den Eid der Treue dem Kaiser zu leisten.

Die Mitglieder der gedachten Körperschaften wählen ferner aus ihrer Mitte einen, in Wien und Triest zwei Vorstandsstellvertreter, welche den Namen Vice-Bürgermeister, in Wien und Triest Vice-Präsidenten führen.

Die Wahl zum Vorstandsstellvertreter erfolgt auf ein Jahr, in Triest auf drei Jahre.

Die Wahl zum Bürgermeister und Vorstandsstellvertreter kann abgelehnt werden.

Neben den erwähnten Körperschaften besteht in jeder der Städte, von welchen hier die Rede ist, noch ein anderes Organ, welches

a) in allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis dieser Körperschaften gehören, berathet und beschließt;

b) die vollziehende Behörde ist, und

c) die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises versieht.

Dieses Organ ist in Wien, Innsbruck, Botzen, Trient, Klagenfurt, Laibach und Graz der Magistrat, in Brünn und Olmütz der Gemeinderath, in Reichenberg der Stadtrath, in Linz, Steyer, Salzburg, Troppau und Görz das Bürgermeisteramt.

In Prag und Triest bestehen für die eben aufgeführten Functionen zwei Organe, deren eines die Functionen sub a versieht und in Prag Stadtrath, in Triest aber Verwaltungs-Ausschuß genannt wird und deren anderes mit den Functionen sub b und c betraut ist und in beiden Städten den Namen Magistrat führt.

Es ist ein durchgreifender Grundsatz der Städtestatuten, daß an der Spitze aller Körperschaften, welche, sei es als beschließende oder vollziehende Behörde, sei es im natürlichen oder im übertragenen Wirkungskreise, die Gemeinderepräsentanz bilden, ein und dieselbe Person steht.

Diese Statuten haben sich hierbei an das gleiche Princip des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 gehalten und unterscheiden sich hierdurch wesentlich von den Städteverordnungen auswärtiger Staaten.

Der Bürgermeister ist demnach nicht nur Vorsteher der oben erwähnten, unter dem Namen Gemeinderath, Stadtverordneten-Collegium, großer Ausschuß u. s. w. vorkommenden Körperschaften, sondern er ist auch der Vorsteher der für die Functionen sub a, b und c aufgestellten Körperschaften.

Was nun die Zusammensetzung und innere Einrichtung dieser letzteren in den Städten mit Ausnahme von Prag und Triest betrifft, so unterscheiden sich in diesen Beziehungen die bezüglichen Städteordnungen wesentlich darin, daß jene Körperschaften außer dem an ihrer Spitze stehenden Bürgermeister entweder blos aus Beamten oder aber theils aus Mitgliedern der von der Gemeinde gewählten Repräsentanz, theils aus Beamten bestehen.

Zur ersten Classe gehören die Magistrate in Wien, Graz und Klagenfurt und das Bürgermeisteramt in Troppau. Die Gemeindeordnungen von Wien und Graz weisen dem Magistrate einen rechtskundigen Vice-Bürgermeister (in Graz Amtsvorstand genannt), die nöthige Anzahl von rechtskundigen Räthen und das erforderliche Hilfspersonale zu.

In Klagenfurt besteht der Magistrat aus zwei rechtskundigen Referenten, einem bleibend angestellten Manipulationsleiter und dem nöthigen Hilfspersonale.

Zur zweiten Classe gehören der Gemeinderath in Brünn, dem neun Mitglieder des großen Ausschusses, der Gemeinderath in Olmütz, dem sechs Mitglieder des großen Ausschusses, der Stadtrath in Reichenberg, dem vier Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums, der Magistrat in Innsbruck, dem sechs Mitglieder des Bürger-Ausschusses,



Digitized by Google

der Magistrat in Bozen, dem sechs Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, der Magistrat in Trient, dem sechs Mitglieder des Gemeinderathes, der Magistrat in Laibach, dem fünf Mitglieder des Gemeinderathes, und das Bürgermeisteramt in Görz, dem zwei Mitglieder des Gemeinderathes beigegeben sind.

Diese Mitglieder werden von der Körperschaft, der sie angehören, in Innsbruck, Bozen, Trient, Laibach und Görz auf ein Jahr, in Olmütz auf zwei Jahre, und in Brünn und Reichenberg auf die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Sie werden beeidet und sind unbesoldet. Nur in Brünn genießen sie eine Functionsgebühr, und die Gemeindeordnungen von Olmütz und Reichenberg überlassen es dem großen Ausschusse und rücksichtlich dem Stadtverordneten-Collegium, denselben Functionsgebühren zuzuerkennen.

Außer diesen Mitgliedern bestehen die aufgezählten Organe aus einem oder mehreren rechtskundigen Beamten, die bald Secretäre, bald Magistratsräthe, bald Stadträthe oder Referenten heißen, und aus dem sonst erforderlichen Hilfspersonale. Zu dieser Classe gehören gewissermaßen auch die Bürgermeisterämter in Linz, Steyer und Salzburg. Denn nebst den angestellten Beamten müssen sich in diesen Städten der Vice-Bürgermeister und sämmtliche Gemeinderäthe in allen zu dem natürlichen und übertragenen Wirkungskreise des Bürgermeisters gehörigen Geschäften von demselben nach seinen Anordnungen und unter seiner Verantwortlichkeit verwenden lassen.

In Prag und Triest obliegt, wie schon oben bemerkt wurde, die Schlußfassung über jene Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreis des Stadtverordneten-Collegiums und bezüglich des Stadtrathes gehören, dem Stadtrathe und rücksichtlich dem Verwaltungs-Ausschusse.

Der Prager Stadtrath besteht aus 24 Mitgliedern des Stadtverordneten-Collegiums, die von diesem auf ein Jahr gewählt werden Behufs der Wahl treten die aus demselben Wahlbezirke gewählten Stadtverordneten abgesondert zusammen und jede dieser Versammlungen wählt durch absolute Stimmenmehrheit so viele Personen in

den Stadtrath, als von der Zahl 24 auf die Zahl der aus dem Wahlbezirke gewählten Stadtverordneten verhältnißmäßig entfällt.

Jede Versammlung hat jedoch wenigstens Einen in den Stadtrath zu wählen. Bei dieser Wahl sind die aus demselben Wahlbezirke gewählten Stadtverordneten an Personen aus ihrer Mitte nicht gebunden, sie können jedes Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums wählen.

Der Verwaltungs-Ausschuß in Triest besteht aus 10 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, die der Stadtrath aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres wählt.

Neben dem Stadtrathe in Prag und dem Verwaltungs-Ausschusse in Triest besteht der Magistrat als vollziehendes Organ und als Behörde für den übertragenen Wirkungskreis. Derselbe ist mit dem Bürgermeister an der Spitze aus einem rechtskundigen Vice-Bürgermeister (in Triest aus einem rechtskundigen Leiter), aus der nöthigen Zahl von rechtskundigen Räthen (in Triest Referenten) und dem erforderlichen Hilfspersonale zusammengesetzt.

In soferne die Zahl der anzustellenden Gemeindebeamten nicht schon in den Gemeindeverordnungen festgesetzt ist, ist die Regulirung des Personalstatus der aus der Gemeinde hervorgegangenen Repräsentanz (Gemeinderath, Stadtverordneten-Collegium u. s. w.) überlassen. Ebenso steht dieser die Regulirung des Besoldungsstatus zu. Die rechtskundigen Vice-Bürgermeister und Magistratsräthe (Referenten, Secretäre) sind bleibend anzustellen. Aber auch andere Beamte und Diener können bleibend angestellt werden.

In Absicht auf die Gewährung von Ruhegenüssen oder Bezügen zur Versorgung gelten für die bleibend angestellten Beamten und Diener und für deren Angehörige die in dieser Beziehung für Staatsbeamte und Diener und deren Angehörige bestehenden Vorschriften.

In der Regel steht die Ernennung der Gemeindebeamten und Diener der eben erwähnten Repräsentanz zu. Sie entscheidet auch über die Pensionirung und Quiescirung, so wie über die Entlassung, welche letztere ebenfalls nur nach den diesfalls für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften erfolgen kann.

Digitized by Google

Den Behörden kommt in allen diesen Beziehungen keine Einflußnahme zu.

In den Städten Wien, Triest, Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz und Graz theilt sich das Recht der Ernennung, Pensionirung, Quiescirung und Entlassung der Beamten zwischen jener Repräsentanz und dem Magistrate, Verwaltungsausschuß 2c.

Der Gemeinderath in Wien und Graz ernennt alle Concepts- und sonstigen Beamten, welche mindestens 600 fl., in Graz mindestens 400 fl. Gehalt haben. Die übrigen ernennt der Magistrat.

Der Triester Stadtrath ernennt die Beamten, deren Gehalt 400 fl. übersteigt.

Die Ernennung der übrigen steht dem Verwaltungs-Ausschusse zu.

Das Prager Stadtverordneten-Collegium ernennt den Vice-Bürgermeister, die Räthe und Vorsteher der Nebenämter. Die übrigen Beamten werden vom Stadtrath ernannt.

Der große Ausschuß in Brünn und Olmütz ernennt alle Beamte, welche mindestens 300 fl. Gehalt haben; die übrigen ernennt der Gemeinderath.

Das Stadtverordneten-Collegium in Reichenberg ernennt alle Beamte mit einem Gehalte von mindestens 180 fl.; die übrigen ernennt der Stadtrath.

In den in Bezirken eingetheilten Städten, Wien, Klagenfurt, Laibach, Graz und Brünn stellen die Gemeindeordnungen für diese Städte neben den besprochenen Körperschaften noch andere Organe auf, die entweder blos zur Unterstützung des Magistrates in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und in der Handhabung der Localpolizei innerhalb ihres Bezirkes zu dienen und die Sonderinteressen dieses Bezirkes wahrzunehmen und zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen haben, oder wie in Brünn, zugleich berufen sind, das dem Bezirke eigenthümlich verbliebene Vermögen zu verwalten.

Die Wirkungssphäre der aus der Wahl der Gemeinde hervorgegangenen Körperschaft (Gemeinderath, Stadtverordneten-Collegium u. s. w.) ist bereits oben im Allgemeinen angedeutet worden.

Zu den Gemeinde-Angelegenheiten, die dieser Körperschaft zur Berathung und Schlußfassung zugewiesen sind, werden gerechnet:

1. die Einrichtung der Verwaltungsorgane;

2. die Ernennung, Pensionirung, Quiescirung, Entlassung oder Suspendirung der Gemeindebeamten und Diener in dem bereits oben angeführten Umfange;

3. die Sorge für die Erhaltung und Rentabilität des Gemeindevermögens und Gemeindegutes;

4. die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter oder der denselben gleich gehaltenen Gerechtsamen und die Veräußerung des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes;

5. die Eingehung von Bestandverträgen überhaupt, oder wie in Wien, Brünn, Prag u. s. w. nur in dem Falle, wenn entweder das jährliche Entgelt eine bestimmte Summe, oder die Dauer des Vertrages eine bestimmte Zahl von Jahren überschreitet;

6. die Feststellung des Voranschlages;

7. die Ausschreibung von Umlagen;

8. die Aufnahme von Darleihen, die Leistung von Bürgschaften;

9. die Prüfung und Erledigung der Rechnung;

10. die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Eingehung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft betrifft und die Aufstellung des Rechtsvertreters;

11. die Abschreibung von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen und Nachsicht von Ersätzen überhaupt, wenn diese Forderungen oder Ersätze einen gewissen Betrag übersteigen;

12. die Auflösung von Bestandverträgen und die Herabsetzung des Bestandzinses während der Dauer des Vertrages;

13. die Ausführung von Neubauten;

14. die Bewilligung von Auslagen, die einen gewissen Betrag überschreiten und von allen nicht präliminirten Auslagen;

15. alle außerordentlichen das Gemeindewohl betreffenden nicht speciell bezeichneten Gegenstände;

16. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und in mehreren Städten die Aufnahme in den Gemeindeverband und die Verleihung des Bürgerrechtes;

17. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, Stadtrathes u. s. w. in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten;

18. die Ausübung des Petitionsrechtes in Gemeinde-Angelegenheiten.

Die gedachte Körperschaft verhandelt ihre Angelegenheiten in Sitzungen, die nach den Gemeindeordnungen öffentlich sind. Die vorgesetzte Behörde ist von der Anordnung jeder Sitzung, in soferne sie nicht zu den ordentlichen, schon in Vorhinein bestimmten gehört, in Kenntniß zu setzen. Dieselbe kann jeder Sitzung beiwohnen und in derselben das Wort nehmen, ohne sich jedoch an der Abstimmung zu betheiligen.

Die einzelnen Gemeindeordnungen bestimmen die Zahl der Mitglieder (z. B. in Wien 40, in Prag 30, in Brünn 24 u. s. w.), die gegenwärtig sein müssen, damit ein giltiger Beschluß gefaßt werden könne. Nur vier Angelegenheiten sind es, bei welchen zur giltigen Beschlußfassung die Gegenwart einer größeren Zahl von Mitgliedern erforderlich ist.

Diese Angelegenheiten sind:

a) die Wahl des Bürgermeisters;
b) die Veräußerung des Gemeindevermögens oder Gutes;
c) die Ausschreibung von Umlagen oder Abgaben, wozu eine höhere Genehmigung erforderlich ist, und
d) die Aufnahme eines Darlehens.

Damit über diese Angelegenheit ein giltiger Beschluß gefaßt werden könne, müssen nach den Gemeindeordnungen von Wien, Triest, Prag, Brünn, Olmütz, Reichenberg, Graz, Laibach, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Steyer wenigstens zwei Drittheile, und nach den Ge-

meindeordnungen von Innsbruck, Botzen und Görz wenigstens drei Viertheile der Mitglieder anwesend sein.

Nach den Gemeindeordnungen von Trient und Troppau ist zur Wahl des Bürgermeisters die Anwesenheit von vier Fünftheilen der Mitglieder erforderlich und den Sitzungen, wobei die Angelegenheiten sub b, c und d berathen werden, müssen nach der Trienter Gemeindeordnung zweiundzwanzig Gemeinderäthe und der Troppauer Gemeindeordnung zwei Drittheile derselben beiwohnen.

Die Städteordnungen von Trient und Reichenberg enthalten übrigens die besondere Bestimmung, daß zur giltigen Beschlußfassung über die Ausschreibung von Umlagen und Abgaben ohne Unterschied, ob hiezu eine höhere Bewilligung erforderlich ist oder nicht, die Anwesenheit der oben angegebenen Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderathes und rücksichtlich des Stadtverordneten-Collegiums erforderlich ist.

Die erwähnten Angelegenheiten gehören jedenfalls zu den wichtigsten und folgenreichsten für die Gemeinde, weßhalb das Gesetz, um der Gemeinde die Garantie für die nach allen Seiten hin gepflogene Berathung dieser Angelegenheiten zu verschaffen, eine größere, als die für andere minder wichtige Geschäfte erforderliche Anzahl von Gemeinderepräsentanten zur Beschlußfähigkeit vorgeschrieben hat.

Zum gleichen Zwecke ist aber noch weiters angeordnet, daß die Beschlüsse in diesen Angelegenheiten, um giltig zu sein, von der absoluten Mehrheit der Vollzahl der Gemeinderepräsentanten angenommen worden sein müssen, während sonst zu einem giltigen Gemeindebeschlusse die absolute Mehrheit blos der Anwesenden genügt.

Auch gestatten die Gemeindeordnungen von Wien, Prag, Reichenberg, Brünn und Olmütz noch insbesondere, daß gegen Beschlüsse, welche in den Angelegenheiten sub b und d selbst von einer beschlußfähigen Anzahl von Gemeinderepräsentanten nach der absoluten Mehrheit der Vollzahl derselben gefaßt worden sind, wenn sie nicht ohnedies der höhern Genehmigung unterliegen, von einem Sechstel der Anwesenden Protest eingelegt werden könne, in welchem Falle der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren und den Fall zur Entscheidung im Wege der Landesgesetzgebung vorzulegen hat.

Digitized by Google

Welche Organe in jenen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis der von der Gemeinde gewählten Körperschaft gehören, zu berathen und zu beschließen, die giltig gefaßten Beschlüsse in Gemeinde-Angelegenheiten zu vollziehen und die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu versehen haben, ist bereits oben angegeben worden.

Es erübrigt hier nur beizufügen, daß, sowie durch das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 der Gemeindevorsteher, ebenso durch die Städteordnungen der Bürgermeister als die Person bezeichnet werde, unter deren Leitung und Verantwortung die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen sind, und daß nach den Städteordnungen der übertragene Wirkungskreis nicht nur jene Obliegenheiten in sich begreift, welche der Gemeindevorsteher nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 im übertragenen Wirkungskreise zu vollziehen hat, sondern auch andere Geschäfte, wie das Schulwesen, die Ertheilung von Bauconsensen, die Handhabung des Gewerbewesens in dem Umfange, wie dieselbe den frühern Magistraten oblag, umfasse.

Dagegen entfallen aus dem übertragenen Wirkungskreis der Städte, in welchem sich die k. k. Polizeibehörden befinden, jene Zweige der Ortspolizei, die diesen Behörden durch ihren Wirkungskreis zugewiesen sind. Gleichwohl verpflichten aber die Städtestatuten die Städte, welche sich in diesem Falle befinden, die Auslagen der von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleiteten Local-Polizeianstalten zu bestreiten.

Nach den bezüglichen Städteordnungen können Veräußerungen von der Gemeinderepräsentanz nur dann nicht ohne Erwirkung eines Gesetzes vorgenommen werden, wenn der Werth des zu veräußernden Objectes in Wien, Brünn, Olmütz, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Graz, Troppau und Görz 10.000 fl. oder mehr, in Steyer 4000 fl. oder darüber beträgt, und in Prag, Innsbruck, Botzen 2000 fl., in Reichenberg und Trient 5000 fl. und in Triest 100.000 fl. übersteigt.

Die Gemeinderepräsentanz in Wien, Prag, Brünn, Olmütz und Troppau kann selbst Zuschläge zu den landesfürstlichen directen Steuern sowie zur Verzehrungssteuer bis inclusive 25 Percent und Umlagen auf den Miethzinsgulden bis inclusive 3 kr. ausschreiben.

Digitized by Google

Das Stadtverordneten-Collegium in Reichenberg genießt dasselbe Recht, jedoch mit der Beschränkung, daß es selbstständig einen Zuschlag zur Verzehrungssteuer nicht ausschreiben kann, wohl aber eine Umlage auf das auszuschänkende Bier, insoferne dieselbe 1 kr. W. W. von jeder Maß nicht überschreitet, einheben kann.

Umlagen, welche

in Innsbruck 100 Perc. directe Steuer u. 50 Perc. der Verzehrungssteuer,
„ Bozen 50 Perc. directe Steuer und 100 Perc. der Verzehrungssteuer,
„ Linz und Salzburg . . . 30 Perc. directe Steuer, 50 Perc. Verzehrgsst.,
„ Klagenfurt . . . . . . . . . 30 „ „ „ 40 „ „
„ Steyer . . . . . . . . . . . 20 „ „ „ 20 „ „
„ Trient . . . . . . . . . . . 10 „ „ „

der zur Zeit der Erlassung des Gemeindestatuts bestandenen Zuschläge, in Laibach diese letztern überhaupt, in Graz 20 Percent der directen Steuer und die bis zum Erscheinen des Gemeindestatuts üblichen Zuschläge zur Verzehrungssteuer, in Görz 15 Percent der directen Steuer und 10 Percent der Verzehrungssteuer-Zuschläge, wie sie bei Erlassung des Gemeindestatuts bestanden, und in Triest 25 Percent des in dem letzten Voranschlage berechneten Ertrages nicht überschreiten, kann die Gemeinderepräsentanz selbstständig beschließen.

Ebenso sind die hier in Rede stehenden Städte bei Aufnahme eines Darleihens zur Erwirkung eines Landesgesetzes erst dann verpflichtet, wenn das aufzunehmende Darleihen das jährliche Erträgniß der Gemeindeeinkünfte übersteigt. Hievon machen nur Laibach und Görz eine Ausnahme.

In Laibach ist zur Aufnahme eines Darlehens, welches ein Viertel der Gemeindeeinkünfte übersteigt, die Bewilligung durch ein Landesgesetz, und in Görz zur Aufnahme eines Darlehens von mehr als 6000 fl. die Bewilligung der Kreisvertretung erforderlich.

---

Digitized by Google

## IV. Abschnitt.

# Schicksal des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849. Grundsätze für die Regelung des Gemeindewesens vom 31. December 1851. Gemeindegesetz vom 24. April 1859.

---

Bevor das Gemeindewesen unter dem Schutze des für dasselbe durch die Gemeindeordnung vom 17. März 1849 geschaffenen Rechtes sich entwickeln konnte, trat eine vollständige Aenderung in der Regierungsform ein.

Die Principien der Gemeindeverfassung standen mit Staatsgrundsätzen im Einklange, welche, wenn sie auch noch nicht zur Ausführung gekommen waren, doch wenigstens formell als Verfassungsgesetze für das Kaiserthum Oesterreich galten. Als der Gedanke, den Staat auf freiheitlicher Basis zu gestalten, definitiv aufgegeben wurde, kam auch die Idee der freien Gemeinde und diese selbst abhanden.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 31. December 1851 wurde die Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 in Erwägung des Umstandes, daß dieselbe weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellte, außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit erklärt.

Durch ein zweites kaiserliches Patent von demselben Tage wurden die mit Allerh. Patente vom 4. März 1849 verkündeten Grund-

Digitized by Google

rechte ebenfalls außer Kraft gesetzt. Mit Allerh. Cabinetsschreiben gleichen Datums wurden endlich Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates dem Minister-Präsidenten mit dem Auftrage mitgetheilt, dafür zu sorgen, daß ohne alle Verzögerung von den Ministerien, die es betrifft, zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise geschritten und die Resultate vorgelegt werden.

Die Principien für die neue Gemeindegesetzgebung waren in den §§. 7—16 dieser Allerh. Bestimmungen enthalten und lauteten wie folgt:

1. Als Ortsgemeinden werden die factisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.

2. Bei der Organisirung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der Letztern, die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

3. Bei der Bestimmung der Landgemeinden kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden. Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

4. Die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden.

Auch sollen da, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

5. Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

6. Die Titelnamen der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

7. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit, für die Ge-

Digitized by Google

meinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeindeangelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeindeordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

8. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte, ist abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindeglieder die Einsichtsnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

9. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältniß ihrer besondern Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

10. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspuncte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden, und sowohl bei den Activ- und Passivwahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse, als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitze — dann so viel als möglich den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde.

Obwohl in dem ersten der angebogenen kaiserlichen Patente bestimmt war, daß bis zu dem Zeitpuncte, wo die besonderen Gesetze zur Ausführung der obigen Grundsätze erlassen sein würden, die damals in Wirksamkeit bestandenen Gesetze beobachtet werden sollten, so erschien denn doch, ehevor noch das neue Gemeindegesetz erlassen war, eine Reihe von in die Principien der noch in Wirksamkeit stehenden Gemeindeverfassung tief einschneidender, sofort zur Ausführung gelangender Verordnungen.

Bevor man noch Zeit hatte, über die Güte und Brauchbarkeit der provisorischen Gemeinde-Ordnung vom 17. März 1849 sich ein richtiges Urtheil zu verschaffen, wurde mit demselben so schnell als möglich aufzuräumen gesucht, und bald war von dessen leitenden Grundsätzen wenig mehr übrig.

Digitized by Google

Die mit dem Patente vom 31. December 1851 eröffnete Aussicht auf ein neues Gemeindegesetz mußte übrigens auf die Selbstthätigkeit der Communen zur Entwicklung eines rührigen und frischen Gemeindelebens einen so lähmenden Einfluß nehmen, daß man die Erscheinungen, welche man zu beobachten Gelegenheit hatte, um so weniger als Substrate eines gerechten und billigen Urtheils über die praktische Brauchbarkeit des alten Gesetzes ansehen konnte.

Wenn man auch bei einigen Gemeinden Unbehilflichkeit, Apathie und Uebergriffe — Erscheinungen, die sich bei dem plötzlichen Uebergange der Gemeinden aus dem Zustande der völligen Unselbstständigkeit in jenen der freien Selbstbestimmung gar leicht erklären, — gesehen haben will, so mußte dagegen anerkannt werden, daß in der überwiegenden Anzahl von Gemeinden richtiges Verständniß der ihnen gewordenen Aufgabe, prompte Vollziehung ihrer Obliegenheiten im natürlichen und übertragenen Wirkungskreise und redliche Sorge für die Ordnung ihres Haushaltes sich vorfand.

Und dennoch fiel das Urtheil über das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 demselben abträglich aus.

Insbesondere sprachen sich die Behörden darüber hauptsächlich deßhalb ungünstig aus, weil es den Gemeinden einen übertragenen Wirkungskreis einräumte, und so in jene Sphäre eingriff, welche sie zur Förderung und Erhaltung ihres alleinigen Einflusses für sich allein in Anspruch nahmen. Allerdings vergaßen sie hiebei ganz und gar, daß, wie aus der Darstellung der älteren Geschichte des Gemeindewesens hervorgeht, die Gemeinden von jeher einen solchen Wirkungskreis und zwar in keinem viel geringeren Umfange hatten, als ihn das Gemeindegesetz feststellte, und daß, wenn der Staat nicht in jeder Dorfschaft ein von ihr besoldetes Executiv-Organ aufstellen will, was allerdings wohl die Erfüllung des Traumes der Bureaukratie wäre, den Gemeinden auch in Zukunft ein solcher, dieselben übrigens sehr schwer belastender und ihre Organe von der eigentlichen Aufgabe nur zu oft ablenkender Wirkungskreis eingeräumt werden müsse.

Diesen Tadlern schloßen sich jene Behörden an, welche das vorzüglichste Gewicht bei Handhabung des übertragenen Wirkungs-

kreises auf das Schreibgeschäft legten, und selbst von den Vorstehungen der Landgemeinden die Erstattung förmlicher schriftlicher Berichte und Gutachten erwarteten, denen also die Gemeindevorsteher nicht schnell genug geschulte, für die Durchführung der Tendenz des damaligen Polizeistaates taugliche und bereitwillige Unterbeamte wurden.

Was die Städte betrifft, welche besondere Statute erhielten, so hat die Erfahrung anerkannter Maßen nicht gelehrt, daß dieselben von der ihnen gestatteten freien Bewegung einen Mißbrauch gemacht hätten.

Es wurde vielmehr den Repräsentanten dieser Städte auch von Seite der Regierung der Rückschrittsperiode das Zeugniß nicht versagt, daß sie für die Interessen ihrer Communen redlich und eifrig besorgt waren, und daß dort, wo pecuniäre Verlegenheiten sich äußerten, dies nicht ihrer Schuld, sondern den Zeitverhältnissen zur Last gelegt werden müsse.

In vielen Zweigen der städtischen Verwaltung zeigten sich, selbst nach dem Zugeständnisse der Regierungs-Organe, erfreuliche Fortschritte, und insbesondere im Schulwesen erwarben sich die damaligen Gemeinde-Repräsentanzen durch Erbauung neuer Schulen und bessere Dotirung der Lehrer bedeutende Verdienste.

Es dürfte genügen, aus dieser traurigen Zeit die nachfolgenden, auf die Gestaltung des Gemeindewesens bezugnehmenden Verfügungen anzuführen.

Bereits durch die Ministerial-Verordnung vom 7. März 1850 wurde die Ortspolizei aus dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde ausgeschieden und unter die Obliegenheiten des übertragenen Wirkungskreises gereiht.

Zufolge A. h. Entschließung vom 24. October 1852 wurde zur Durchführung jener Gemeindebeschlüsse, wozu das Gemeindegesetz die Bewilligung durch ein Landesgesetz vorschrieb, die Bewilligung der politischen Landesstelle für genügend erklärt. Nur Zuschläge zu indirecten Steuern, welche 20% der Steuer übersteigen und Creditsope-

rationen wurden der Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzministerium vorbehalten.

Während das Gemeindegesetz in den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten nur einen negativen Einfluß, nämlich das Recht, gesetzwidrige Beschlüsse zu sistiren, einräumte, wurde factisch der Wirkungskreis der Behörden bald erweitert und die Bezirksbehörden ermächtigt, den Gemeindevorstand wegen unordentlicher und den Interessen der Gemeinde abträglicher Gebahrung zu entlassen.

In Folge A. h. Entschließung vom 7. Jänner 1852 wurde die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte überall abgestellt.

Mit der A. h. Entschließung vom 13. März 1852 wurde angeordnet, daß die Vorstände für die Landgemeinden von der politischen Bezirksbehörde, jene für die Stadtgemeinde aber, insoweit ihre Bestätigung nicht nach den besonderen Statuten der A. h. Genehmigung unterliegt, von der Kreisbehörde bestätigt werden müssen.

Da ferner im Jahre 1854 die erste Wahlperiode abgelaufen war, und daher in den Gemeinden zur Neuwahl hätte geschritten werden müssen, die Vornahme einer solchen Wahl aber im Grunde der Wahlvorschriften des Gemeindegesetzes und der besonderen Statute nicht für angemessen befunden wurde, ist mit der A. h. Entschließung vom 19. Februar 1854 bestimmt worden:

1. daß die gewählten Gemeindevertretungen bis zur Wirksamkeit des neuen Gemeindegesetzes ihre gesetzliche Wirksamkeit fortzusetzen haben;

2. daß es, wenn die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes oder Ausschusses durch gerechtfertigte Umstände in dem Maße vermindert wird, daß es Schwierigkeiten unterliegt, beschlußfähige Versammlungen zu halten, dem Minister des Innern vorbehalten bleibe, den nothwendigen Ersatz über Vorschlag des Landes-Chefs unmittelbar selbst zu ernennen;

3. daß die unter 1 vorkommende Bestimmung auch auf die Gemeindevorstände sich erstrecke; daß jedoch, wenn einer derselben aus erheblichen Gründen seine Stelle zurücklegt, die Einleitung zu treffen

sei, daß der Gemeinderath oder Ausschuß mit Beobachtung der Anordnung des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 aus seiner Mitte einen Gemeindevorsteher für die Dauer der Zeit bis zur Wirksamkeit des neuen Gemeindegesetzes wähle und der mit A. h. Entschließung vom 19. März 1852 angeordneten Bestätigung unterziehe.

Von diesen Bestimmungen wurde vielfacher Gebrauch gemacht.

Nicht nur in Landgemeinden, sondern auch in Städten, welche eigene Statute besitzen, haben Ergänzungen der Gemeinde-Repräsentanzen stattgefunden. Häufig waren die Fälle der Bestellung eines neuen Gemeindevorstehers, insbesondere in Tirol, wo die Gemeindevorsteher ganzer Bezirke mit der Behauptung hervortraten, zur Fortführung des ihnen lästigen Vorsteheramtes, zu welchem sie von der Gemeinde nur für drei Jahre das Mandat erhalten und das sie nach dem geleisteten Eide auch nur für drei Jahre übernommen hätten, nicht länger verhalten werden zu können.

Uebrigens kamen selbst Fälle vor, wo mit A. h. Genehmigung die neuen Gemeindevorsteher nicht aus der Mitte des Gemeinde-Ausschusses, sondern überhaupt aus den wählbaren Gemeindegliedern bestellt worden sind.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 24. April 1859 wurde in Durchführung der mit Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 vorgezeichneten Grundsätze das neue Gemeindegesetz und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und der Militär-Grenzlande erlassen.

In obigem Patente wurde bestimmt, daß in den Verwaltungsgebieten, für welche das neue Gemeindegesetz erlassen wurde, bei den Länderstellen unter dem Vorsitze der Chefs derselben und unter Beiziehung sachkundiger Männer Commissionen niedergesetzt werden sollen, welche die in der Städte- und Landgemeinde-Ordnung der besonderen Feststellung vorbehaltenen Bestimmungen zu berathen und nach Maßgabe des Erfordernisses auf der Grundlage des neuen Gesetzes und mit Berücksichtigung der besonderen Landesverhältnisse Gemeindeordnungen zu entwerfen haben.

Digitized by Google

Die Anträge dieser Commissionen sollten zur A. h. Schlußfassung vorgelegt werden.

Diejenigen Städte, welche mit einem damals in Wirksamkeit bestandenen Statute versehen waren, sollten berechtigt sein, innerhalb der Frist, welche vom Minister des Innern festgesetzt werden sollte, um die Revidirung desselben anzusuchen.

Gesuche, die nach der vorgezeichneten Frist um Revidirung eines Statutes angebracht wurden, sollten wegen dieser Verspätung von der Verhandlung nicht ausgeschlossen sein, jedoch sollte die Verspätung keinen Grund abgeben, in der Durchführung des Gesetzes einen Aufschub eintreten zu lassen.

Die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes über die Zuständigkeit zu einer Gemeinde (§§. 32 bis 51 und 55 bis 57) traten an dem Tage, an welchem es durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wurde (27. April 1859), in allen Kronländern, für welche dasselbe erlassen wurde, ohne Unterschied der Gemeinden in Wirksamkeit.

Das neue Gemeindegesetz, aus 346 Paragraphen bestehend, war demnach, mit Ausnahme der soeben erwähnten Bestimmungen über die Zuständigkeit, nicht schon an und für sich die Gemeindeordnung, sondern sollte blos die Grundlage für die Verfassung von Gemeindeordnungen und Statuten bilden.

Solche Gemeindeordnungen kamen jedoch nicht mehr zu Stande; der fast gleichzeitig mit dem Erscheinen des Gemeindegesetzes ausgebrochene Krieg und dessen Folgen brachten bald darauf die Ueberzeugung von der Haltlosigkeit eines Regierungssystemes zum Durchbruche, für welches der durch das obige Gesetz beabsichtigte Gemeinde-Organismus die unterste Grundlage schaffen sollte.

Dieses Gemeindegesetz hat sonach blos historischen Werth, — nichts desto weniger sollen, um keine Lücke in der Darstellung unseres Gemeindelebens eintreten und die Gefahren, welche demselben drohten, nicht unberührt zu lassen, mindestens einige Bestimmungen desselben im Nachfolgenden abgedruckt werden.



Digitized by Google

Das Gesetz vom 24. April 1859 zerfällt in zwei Theile, von denen der erste von der Bestimmung, Bildung und Erhaltung der Ortsgemeinden handelt.

Aus diesem Theile dürften folgende Bestimmungen hervorzuheben sein:

Die Ortsgemeinde ist bestimmt, sowohl:

a) die innern Gemeinde-Angelegenheiten, d. h. die ihr als Körperschaft und deren Gliedern zustehenden gemeinschaftlichen Interessen wahrzunehmen und zu befördern, als auch

b) diejenigen öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen, die ihr das Gesetz oder besondere Anordnungen für den Umfang der Gemeindegemarkung übertragen. (§. 1.)

Gemeindeglieder, das ist: die in dem Gemeindeverbande begriffenen Personen sind entweder:

1. Gemeinde-Angehörige, das ist: diejenigen, die dem Gemeindeverbande in Absicht auf ihre Person bleibend angehören; oder

2. Gemeindegenossen, das ist: diejenigen, die, ohne dem Gemeindeverbande in Absicht auf ihre Person bleibend anzugehören, sich in demselben dadurch befinden, daß sie

a) Besitzer oder lebenslängliche Nutznießer einer innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen unbeweglichen Sache sind, oder

b) als selbstständige Unternehmer eine innerhalb der Gemeindegemarkung bestehende Gewerks-Unternehmung betreiben. (§. 20.)

Auswärtige sind alle andern als die im §. 20 bemerkten, in dem Gemeindeverbande nicht begriffenen Personen. (§. 21.)

Alle diejenigen, welche, sie mögen Gemeindeglieder oder Auswärtige sein, im Gemeindeorte ihren bleibenden Wohnsitz genommen haben, werden Einwohner genannt. (§. 22.)

Den Gemeindegliedern steht zu:

a) der ungestörte Aufenthalt in der Ortsgemeinde unter Beobachtung der polizeilichen Anordnungen;

b) die Theilnahme an der Gemeindevertretung und an der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten nach den gesetzlichen Bestimmungen. (§. 24.)

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, in öffentlichen Angelegenheiten für die Vollziehung derjenigen Geschäfte Sorge zu tragen, die durch allgemeine Anordnungen den Ortsgemeinden zur Besorgung zugewiesen werden. Diese Geschäfte bilden den ordentlichen Geschäftskreis der Ortsgemeinden in öffentlichen Angelegenheiten. (§. 89.)

Digitized by Google

In dem ordentlichen Geschäftskreise der Ortsgemeinden ist für die öffentlichen Angelegenheiten begriffen:

h) die Handhabung der Ortspolizei, soweit nicht dafür eigene landesfürstliche Behörden, Aemter und Wachanstalten bestellt sind;

f) die Wirksamkeit der Gemeinden in Schulsachen. (§. 91.)

Der zweite Theil handelt von der Gemeinde-Verfassung und zwar abgesondert für Städte und Landgemeinden.

Für den Zweck der gegenwärtigen Darstellung dürften die folgenden Auszüge aus der Städte-Ordnung genügen:

Zur Vertretung der Gemeinde und zur Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten besteht in jeder Stadtgemeinde unter dem Vorsitze und der Leitung des Bürgermeisters der Stadtmagistrat als Gemeindevorstand und der Gemeinderath als Gemeinde-Ausschuß. (§. 122.)

Der Stadtmagistrat ist aus dem Bürgermeister, einer bestimmten Zahl Stadtverordneter, das ist: dem Stadtmagistrate zur Dienstleistung zugewiesener Gemeindevertreter und besoldeter Beamten, der Gemeinderath hingegen aus dem Bürgermeister und einer bestimmten Zahl von Gemeinderäthen zusammengesetzt. (§. 123.)

Den Stimmberechtigten in der Gemeinde steht zu, die Gemeindevertreter zu wählen, aus denen der Bürgermeister und die Stadtverordneten genommen werden, und der Gemeinderath gebildet wird. (§. 125.)

Stimmberechtigt, d. i. zur Ausübung des gesetzmäßigen Einflusses auf die Bestellung der Gemeindevertretung berechtigt, sind entweder:

1. Einzelne Personen und denselben beigezählte Körperschaften, Vereine und Anstalten, bei denen die mit dem gegenwärtigen Gesetze (§§ 127, 128) oder mit besonderen Anordnungen festgesetzten Erfordernisse der Stimmberechtigung eintreten, oder

2. Körperschaften, denen unabhängig von der auf ein Besitzthum oder einen Erwerbsbetrieb gegründeten Stimmberechtigung (Z. 1) dieselbe durch kaiserliche Bewilligung verliehen wird. (§. 126.)

Die stimmberechtigten Personen sind:

1. Die städtischen Bürger und Ehrenbürger;

2. andere Gemeindeglieder, die wenigstens seit Einem Jahre

a) einen innerhalb der Gemeinde-Gemarkung gelegenen Grund- oder Hausbesitz als Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer inne haben, wobei, wenn der Besitzer die Liegenschaft von einem seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister oder von seinem Ehegatten er-

worben hat, die unmittelbar dieser Erwerbung vorhergegangene Dauer des Besitzes dieses seines Rechtsgebers in das vorgeschriebene Jahr einzurechnen ist;

b) in der Gemeinde eine selbstständige erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung treiben, oder

c) wenngleich ohne einen Realbesitz und ohne den Betrieb einer solchen Beschäftigung ein ihren Unterhalt sicherndes Vermögen besitzen und in der Gemeinde ihren bleibenden Wohnsitz haben, und

d) in allen diesen Fällen (a, b, c) von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder anderen Einkommen an directer Steuer den zur Begründung der Stimmberechtigung vorgeschriebenen Betrag entrichten. Das Ausmaß des letzteren wird für jedes Land abgesondert festgesetzt und kundgemacht. (§. 127.)

Den stimmberechtigten einzelnen Gemeindegliedern (§. 126, Z. 1) sind auch Körperschaften, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die mit dem §. 127, Z. 2 a, b, d, vorgezeichneten Bedingungen eintreten. (§. 128.)

Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder wie Taglöhner, Gesellen oder andere gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben, sind, so lange diese Verhältnisse dauern, von der Ausübung des Stimmrechtes ausgenommen. (§. 129.)

Ausgeschlossen aber sind:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens blos aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Jene, gegen welche wegen einer strafbaren Handlung der unter a) bemerkten Art das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet wurde, während der Dauer desselben;

c) Jene, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, insolange die Cridaverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind;

d) Jene, welche zur Zeit der Wahlhandlung mit einem Rückstande an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern oder den hierauf umgelegten Zuschlägen aushaften;

e) Diejenigen, die mit der Rechnungslage über eine von ihnen geführte Verwaltung eines Gemeindevermögens oder einer Gemeinde-Anstalt, nach Ablauf der zur Vorlegung der Rechnung eingeräumten Frist, sich durch längere Zeit als Einen Monat im Rückstande befinden.

Digitized by Google

So lange sich ein stimmberechtigter Nutznießer in dem lebenslänglichen Genusse einer Liegenschaft befindet, bleibt die Stimmberechtigung des Eigenthümers derselben, jedoch nur so weit diese Berechtigung sich auf das Eigenthum jener Liegenschaft gründet, eingestellt. (§. 130.)

Das Stimmrecht können nicht persönlich ausüben:

a) Die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen; der Vormund oder Curator kann sie persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten;

b) Frauenspersonen. Der Ehegatte vertritt seine mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegattin; andere stimmberechtigte Frauenspersonen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§. 131).

Der Staat und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei der Ausübung des hierauf gegründeten Stimmrechtes durch diejenige Person vertreten, welche die zur Leitung der Verwaltung des gedachten Besitzthums oder Erwerbes bestellte Behörde bestimmt. (§. 132.)

Körperschaften, Vereine und Gesellschaften üben ihr auf den §. 128 gegründetes Stimmrecht durch diejenige Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen ist, oder durch einen Bevollmächtigten, welchen sie eigens für die Ausübung ihres Stimmrechtes bestellen, aus. Beruht das Stimmrecht einer Körperschaft zufolge des §. 126, Z. 2, auf einer besonderen Bewilligung, so gilt, wenn nicht die letztere anders verfügt, derselbe Grundsatz. (§. 133.)

Nebst den in den §§. 131 bis 133 angeführten Personen dürfen sich durch einen Bevollmächtigten diejenigen stimmberechtigten Gemeindeglieder vertreten lassen, die im öffentlichen Staats- oder Gemeinde-Interesse vom Gemeindeorte abwesend sind. (§. 134.)

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, denen keines der in dem §. 129 aufgeführten Hindernisse im Wege steht, können als Vertreter oder Bevollmächtigte aus den Stimmberechtigten derselben Gemeinde das Stimmrecht eines Andern in dessen Namen ausüben.

Kein Bevollmächtigter, gesetzlicher, oder gerichtlich bestellter Vertreter darf bei einer Wahlhandlung mehr als Einen Stimmfähigen vertreten. (§. 135.)

Wählbar zu einer Stelle in der Gemeindevertretung sind diejenigen stimmberechtigten Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, welche

a) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und

b) in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und

c) seit drei Jahren an directer Steuer den zur Ausübung des Stimmrechtes vorgeschriebenen Betrag entrichtet haben, und übrigens

Digitized by Google

d) sofern andere gesetzliche Anordnungen noch andere Erfordernisse vorzeichnen, dieselben erfüllen. (§. 136.)

Von der Wählbarkeit ausgenommen sind:

a) Die vom Stimmrechte ausgenommenen Personen;

b) Militärpersonen überhaupt und die mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Officiere;

c) die besoldeten Beamten und die Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden.

Ausgeschlossen aber sind:

1. Die vom Stimmrechte ausgeschlossenen Personen;

2. diejenigen, gegen welche wegen einer an die Gemeinde schuldigen Zahlung oder persönlichen Leistung Executionsschritte im Zuge sind. (§. 137.)

Zum Behufe der Wahl der Gemeindevertreter werden die stimmberechtigten Gemeindeglieder auf Grundlage ihres Besitzthums, ihrer Beschäftigung und ihres Einkommens in drei Wählerclassen gereiht, und zwar in die

Erste Wählerclasse: die Eigenthümer oder lebenslänglichen Nutznießer des innerhalb der Gemarkung der Stadtgemeinde gelegenen Grund- oder Hausbesitzes.

Zweite Wählerclasse: diejenigen, welche eine ständige örtliche Handels- oder andere Gewerbs-Unternehmung, d. i. eine solche erwerbsteuerpflichtige Unternehmung ausüben, welche entweder ausschließend in der Stadt betrieben wird, oder für welche der Sitz der Geschäftsleitung sich in der Stadt befindet.

Dritte Wählerclasse: alle anderen Stimmberechtigten. (§. 138.)

Die Gesammtzahl der Gemeindevertreter, welche von den Stimmberechtigten zu wählen sind, hat zu umfassen:

a) Die Zahl der im Gemeinderathe unbesetzten oder durch den bevorstehenden Austritt einzelner Glieder sich eröffnenden Stellen;

b) jene der unbesetzten oder zur Erledigung gelangenden Stadtverordneten (§. 180);

c) die Zahl der Ersatzmänner; dieselbe ist mit einem Drittheile jener der Gemeinderäthe und Stadtverordneten zu bestimmen. (§. 139.)

Das Gemeindestatut oder eine besondere Anordnung bestimmt, ob und welcher Theil dieser Gesammtzahl Vertreter von der städtischen Bürgerschaft als Körperschaft zu benennen sei, und ob, dann in welchem Verhältnisse, andere Körperschaften außer den mit dem §. 128 bemerkten Fällen an der Benennung der Gemeindevertreter Theil zu nehmen haben. (§. 140.)

Digitized by Google

Die nach Abzug der Gemeindevertreter, die von der Bürgerschaft oder anderen Körperschaften als solchen ernannt werden (§. 126, Z. 2 und §. 140), sich ergebende Zahl der Gemeindevertreter wird auf die drei Wählerclassen mit Rücksicht auf die für jede derselben entfallende Steuersumme vertheilt. Zeigen sich bei der Umlegung auf die einzelnen Wählerclassen Bruchtheile, so werden die durch Zusammenzählung dieser Bruchtheile sich ergebenden Einzelheiten zu der auf die zweite Wählerclasse entfallenden Zahl der Vertreter hinzugeschlagen. (§. 141.)

In jeder Wählerclasse werden nach Zulässigkeit, mit Rücksicht auf die Zahl der dahin gehörigen Stimmberechtigten, auf die Zahl der durch die Wählerclasse zu bestellenden Gemeindevertreter und auf die Größe des Abstandes zwischen den Steuerschuldigkeiten der einzelnen Stimmberechtigten drei oder zwei Wahlkörper in der Art gebildet, daß auf jeden derselben ein gleicher Antheil der Gesammtsteuerschuldigkeit sämmtlicher zur Wählerclasse gehörigen Stimmberechtigten zu entfallen hat. (§. 144.)

Sobald die Wahlen der Gemeindevertreter festgestellt sind, wird ohne Aufschub zur Wahl der Stadtverordneten und der Ersatzmänner für dieselben, wenn aber die Bürgermeisterstelle erledigt ist oder die Amtsdauer des Bürgermeisters abzulaufen hat, zum Vorschlage für die Bürgermeisterstelle und zur Bildung oder Ergänzung des Gemeinderathes übergegangen. (§. 156).

Wahlberechtigt für die Wahl der Stadtverordneten und derjenigen Gemeindeglieder, welche für die Bürgermeisterstelle vorgeschlagen werden, sind:

1. Bei der ersten Wahl zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wenn der Gemeinderath gänzlich aufgelöst worden wäre, sämmtliche von den Stimmberechtigten oder durch ämtliche Berufung neu ernannten Glieder der Gemeindevertretung mit Ausschluß der Ersatzmänner, soweit diese nicht für ein abgängiges oder abwesendes Glied der Gemeindevertretung zur Wahlhandlung berufen werden;

2. künftig, wenn es sich blos um die Ersetzung eines Theiles der Stadtverordneten handeln wird:

a) die bisherigen Stadtverordneten, Gemeinderäthe und der Bürgermeister, welche die Reihe des Austrittes nicht trifft;

b) sämmtliche von den Stimmberechtigten neu gewählten Gemeindevertreter, mit Ausschluß der Ersatzmänner, die nicht für einen abgängigen oder abwesenden Ernannten zur Wahlhandlung berufen werden. (§. 157.)

Wahlfähig sind für die gedachte Wahl nur diejenigen, denen für dieselbe die Wahlberechtigung zusteht und nebst diesen für die Bürgermeister-

stelle die Glieder des Magistrats. Ausgenommen von dieser Wahlfähigkeit sind die Geistlichen aller Confessionen und für die Stellen der Stadtverordneten die Beamten

a) der vorgesetzten Behörde, welcher die Aufsicht über die Gemeinde zusteht;

b) der in dem Orte bestehenden Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft bei denselben;

c) der Polizeibehörden.

Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, dann Brüder und im gleichen Grade Verschwägerte dürfen nicht zugleich Stadtverordnete oder Ersatzmänner derselben oder Bürgermeister und Stadtverordnete sein. (§. 158.)

Oeffentliche Lehrer, dann Hof- und Staatsbeamte in der activen Dienstleistung bedürfen zur Annahme der Stelle eines Stadtverordneten die Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde. (§. 159.)

Die Städte-Statute oder besondere Anordnungen bestimmen, ob und welche besonderen Eigenschaften als Erforderniß zur Aufnahme in den Vorschlag für die Bürgermeisterstelle zu betrachten seien. (§. 160.)

Wird der Vorschlag zur Ernennung des Bürgermeisters nicht geeignet erkannt, oder die Bestätigung der gewählten Stadtverordneten versagt, oder die Wahlhandlung überhaupt wegen eingetretener wesentlicher Gebrechen für ungiltig erklärt, so ist eine neue Wahl einzuleiten (§. 163).

Ist die Wahlhandlung zweimal, zwar vorschriftsmäßig, vorgenommen worden, wird jedoch auch das Ergebniß der zweiten Wahl nicht als zur Berücksichtigung geeignet erkannt, so erfolgt, wenn nicht eine andere den Umständen entsprechende vorübergehende Verfügung getroffen wird, die Berufung zur erledigten Stelle von Amtswegen bis zum Ablaufe der Amtsdauer dieser Stelle. In diesem Falle können auch andere zur Gemeindevertretung oder zum Magistrate nicht gehörige wählbare Gemeindeglieder als Bürgermeister ernannt werden. (§. 164.)

Die Gemeinderäthe werden auf sechs Jahre bestellt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte oder die der Hälfte zunächst kommende Zahl aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Der Austritt geschieht das erste Mal nach der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes oder nach gänzlicher Auflösung des Gemeinderathes in der Art, daß die Hälfte der von jedem Wahlkörper gewählten Gemeinderäthe, oder bei ungleicher Zahl die der Hälfte zunächst kommende Anzahl nach der Entscheidung des Looses auszuscheiden hat. In der Folge treten immer diejenigen aus, welche sechs Jahre vorher ernannt worden waren.

Bis die Neuwahlen stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind stets wieder wählbar, wenn ihrer Wählbarkeit kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder in anderer Weise vor der Zeit erledigten Stellen im Gemeinderathe wird in der Regel, soweit sie nicht durch Berufung von Ersatzmännern ersetzt werden konnten, zugleich mit den jedes dritte Jahr eintretenden Erneuerungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder so groß sein, daß ungeachtet des Eintrittes der Ersatzmänner dadurch die Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes gefährdet würde, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine. Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden war, hätte austreten müssen. (§. 170.)

Das Amt eines Stadtverordneten dauert durch drei Jahre.

Die Austretenden können mit ihrer Zustimmung wieder ernannt werden.

Wurden sie nicht wieder erwählt oder haben sie die Wiedererwählung abgelehnt, so treten sie in die Stelle eines Gemeinderathes oder Ersatzmannes, welche sie vor ihrer Ernennung zum Stadtverordneten eingenommen hatten, bis zum Ablaufe der Dauer jener Stelle zurück. (§. 171.)

Der Bürgermeister wird auf sechs Jahre ernannt. Wird er nach zwölfjähriger ununterbrochener Amtsführung der Bürgermeistersstelle zu derselben wieder ernannt, so kann diese letztere Ernennung auf Antrag der Gemeinde als bleibende Anstellung erfolgen.

War der Bürgermeister zur Zeit seiner Ernennung ein bleibend angestelltes Glied des Stadtmagistrates, so tritt er nach Zurücklegung der für den Bürgermeister vorgezeichneten Amtsdauer, wenn er nicht wieder zu dieser Stelle gewählt oder berufen wird, in seiner frühern Eigenschaft zum Stadtmagistrat zurück, und es wird die von ihm als Bürgermeister zurückgelegte Amtsdauer seiner anrechenbaren Dienstzeit beigezählt. (§. 172.)

Die Gemeinderäthe und die Stadtverordneten verwalten ihr Amt unentgeltlich. Der Bezug von Taxen und Sporteln ist ihnen untersagt.

Bei Besorgung von Gemeinde-Angelegenheiten außerhalb der Gemeindegemarkung haben sie auf entsprechende Gebühren aus der Gemeindecasse Anspruch, welche der Gemeinderath festzusetzen hat.

Der Gehalt und die übrigen Genüsse des Bürgermeisters werden über Vorschlag des Gemeinderathes in den der politischen Landesstelle unterge-



ordneten Städten vom Minister des Innern und in den übrigen Städten von der politischen Landesstelle festgesetzt.

In Absicht auf die Gewährung von Ruhegenüssen oder Bezügen zur Versorgung gelten für den bleibend angestellten Bürgermeister und dessen Angehörige dieselben Grundsätze, welche für Staatsbeamte und deren Angehörige in dieser Beziehung bestehen. (§. 175.)

Der Stadtmagistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem ersten Stadtverordneten, als dessen Stellvertreter, nach Erforderniß aus einem zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, dann aus den übrigen Stadtverordneten und aus einem oder mehreren Magistratsräthen, denen die erforderlichen Hilfsbeamten und Diener beizugeben sind. (§. 179.)

Der für die öffentlichen Angelegenheiten als Bürgermeister-Stellvertreter oder unter einer andern Benennung zur Theilnahme an der Geschäftsleitung bestellte Beamte hat, gleichwie die Magistratsräthe, in die Reihe der Gemeindebeamten zu gehören. Alle in dem gegenwärtigen Gesetze für diesen Bürgermeister-Stellvertreter festgesetzten Bestimmungen gelten überhaupt von dem Beamten, der, wenn gleich unter einer anderen Benennung, zur Theilnahme an der Geschäftsleitung bleibend bestellt wird. (§. 181.)

Die Zahl der Gemeindebeamten und Diener sowohl unmittelbar bei dem Magistrate, als bei den Gemeinde-Anstalten, gleichwie deren Gehalte und andern stehenden Bezüge werden durch den von der Staatsbehörde genehmigten Personal- und Gebührenstand festgesetzt. (§. 182.)

Der Gemeinderath wählt über den Vorschlag des Magistrats den Bürgermeister-Stellvertreter (§. 181) und die Magistratsräthe. Diese Wahl bedarf jedoch, um in Wirksamkeit zu treten, der vorläufigen Bestätigung der Staatsbehörde.

Der Gemeinderath ernennt über den Vorschlag des Magistrats die Vorsteher der Nebenämter und diejenigen Beamten, denen bei einer Casse oder einem Verwaltungsamte der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten eine Casseführung oder Controle übertragen ist, insoweit nicht in Absicht auf die Gemeinde-Anstalten durch Stiftung oder Vertrag einem Dritten das Ernennungsrecht vorbehalten ist.

Die übrigen Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten werden, in soweit nicht der ebenerwähnte Vorbehalt eintritt, vom Magistrate ernannt.

Die Ernennungen der Magistratsräthe und aller übrigen Beamten des Magistrates haben im Wege des Concurses zu erfolgen. (§. 183.)

Digitized by Google

Der Erste Stadtverordnete ist nicht nur ein Glied des Stadtmagistrates, sondern auch des Gemeinderathes. Die zu andern Stadtverordnetenstellen ernannten Gemeinderäthe haben dagegen aus dem Gemeingerathe auszuscheiden. (§. 184.)

Der Bürgermeister-Stellvertreter (§. 181), die Magistratsräthe und überhaupt die für das Conceptfach bestellten Magistratsbeamten müssen zur politischen Amtsführung befähigt sein. (§. 185.)

Dieser Bürgermeister-Stellvertreter und die Magistratsräthe dürfen weder unter sich, noch mit dem Bürgermeister und dem Ersten Stadtverordneten in einem durch die für Staatsbeamte einer und derselben Behörde geltenden Vorschriften ausgeschlossenen Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen. (§. 186.)

Der gedachte Bürgermeister-Stellvertreter und die Magistratsräthe werden bleibend angestellt. (§. 187.)

In Absicht auf die Gewährung von Ruhegenüssen oder Versorgungsbezügen gelten für die bleibend angestellten Beamten und Diener und für deren Angehörige dieselben Grundsätze, welche für Staatsbeamte und Diener und deren Angehörige in dieser Beziehung bestehen.

Hiebei wird denselben die Dienstzeit, die sie unmittelbar vor ihrer Anstellung als städtische Beamte im Staatsdienste zugebracht haben, in soferne angerechnet, als dieser Staatsdienst nach den bestehenden Vorschriften überhaupt ein anrechenbarer war. (§. 189.)

Die Wirksamkeit des Gemeinderathes umfaßt folgende Geschäfte:

1. Der Gemeinderath übt den ihm gesetzlich eingeräumten Einfluß auf die Ernennung des Bürgermeisters und der Glieder des Stadtmagistrates im vorgeschriebenen Wege aus.

2. Er benennt über den Vorschlag des Stadtmagistrates diejenigen Beamten und Diener der Gemeinde und Gemeinde-Anstalten, deren Ernennung ihm durch das Gesetz oder besondere Anordnungen zugewiesen wird.

3. Er gewährt oder versagt die Zuständigkeit zur Gemeinde denjenigen, denen dieselbe nicht bereits aus dem Gesetze gebührt.

4. Er verleiht das städtische Bürgerrecht oder das Ehrenbürgerrecht und entscheidet, ob das Bürgerrecht dem Betheilten wegen schlechten Lebenswandels zu entziehen sei.

5. Er übt, sofern der Gemeinde ein Patronats- oder ein Verleihungsrecht von Stiftungen zusteht, über den Vorschlag des Stadtmagistrates das Präsentationsrecht nach Vorschrift der Gesetze und Stiftungs-Anordnungen aus.

6. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf den Zustand und die Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, des Armenwesens und überhaupt der Gemeinde-Anstalten, dann die Gebarung mit der für die Gemeinde oder für öffentliche Zwecke bestimmten Barschaft oder anderen Leistungen, soweit solche einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung ausmachen. Er ist verpflichtet, den Stadtmagistrat auf die wahrgenommenen Gebrechen aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

7. Seiner Berathung unterliegen die Verhandlungen, bei denen eine Aenderung in den Grenzen der Gemeindegemarkung in Frage steht.

8. Wird über einen Gegenstand dem Gemeinderathe von der vorgesetzten Behörde dessen Gutachten abgefordert, so nimmt er hierüber die Berathung vor und äußert das geforderte Gutachten. (§. 195.)

In Beziehung auf den Gemeindehaushalt insbesondere sind der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes zugewiesen:

9. Die Bestimmung, in welcher Art das Gemeindevermögen und Gemeindegut ohne Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen, dieselben mögen Einzelne oder ganze Classen sein, zu benützen sei.

10. Der Voranschlag der Ausgaben und der zu deren Deckung dienenden Einnahmen, dann nach Feststellung des Voranschlages im Laufe des Verwaltungsjahres das Erkenntniß, ob Ausgaben, für die in dem Voranschlage nicht vorgesehen wurde, vorzunehmen und wie solche zu bedecken seien, oder wenn solche Ausgaben wegen Dringlichkeit ohne vorläufige Einholung der Zustimmung des Gemeinderathes während des Verwaltungsjahres vorgenommen worden wären, ob und in welchem Umfange selbe als gerechtfertigt zu betrachten seien.

11. Die Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnungen, welche über die Verwaltung des Gemeindevermögens, der Gemeinde-Anstalten und überhaupt der unter der Verrechnung der Gemeindebeamten stehenden Einnahmen und Ausgaben gelegt, und durch die hiezu bestellten besoldeten Beamten oder andere Sachkundige geprüft worden sind.

12. Die Festsetzung des Personal- und Gebührenstandes der Beamten und Diener, welche unmittelbar für die Gemeinde und die Gemeinde-Anstalten erforderlich sind, dann die Bestimmung, ob Aenderungen in dem festgesetzten Stande einzutreten haben.

13. Die Bestimmung, ob und welche Umlage in Uebereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Anordnungen auf die directe oder indirecte Besteuerung oder ob eine eigene Gemeinde-Auflage in Barem, verbrauchbaren Sachen oder in Arbeitsleistungen zur Deckung des nothwendigen Aufwandes stattzufinden habe.

14. Jede Veräußerung eines Theiles des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes.

Digitized by Google

15. Jede Erwerbung von Liegenschaften

16. Die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen oder Schenkungen, dann überhaupt die Erwerbung von beweglichen Sachen, wenn die letztere mit der Uebernahme bleibender Verpflichtungen verbunden ist.

17. Die Bestimmung, daß eine neue Bauführung oder erhebliche Umstaltung bestehender Gebäude auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen sei.

18. Die Aufnahme von Darleihen und überhaupt die Benützung des Credites der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt, um ihr Geld zu verschaffen. Darunter sind jedoch Zahlungen nicht begriffen, die aus der ordentlichen Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben hervorgehen, und von dem Forderungsberechtigten bei der Gemeinde für einen zwölf Monate nicht überschreitenden Zeitraum im Ausstande gelassen werden.

19. Die Uebernahme einer Bürgschaft von Seite der Gemeinde, oder die Einräumung einer Dienstbarkeit oder eines Pfandrechtes auf dem Eigenthume der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt.

20. Die Bestellung eines Rechtsvertreters im Namen der Gemeinde.

21. Die Anhängigmachung oder Aufgebung von Rechtsstreiten in Angelegenheiten, die nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

22. Die Abschließung eines Vergleiches.

23. Die Gestattung der Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen der Gemeinde oder der Gemeinde-Anstalten.

24. Die Verpachtung von Liegenschaften oder nutzbaren Gerechtsamen, wenn sie außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgt oder für einen längeren Zeitraum als zwölf Jahre geschlossen wird, gleichwie auch die Erneuerung oder Verlängerung geschlossener Pachtverträge auf eine weitere Dauer.

25. Die Vermiethung von Gebäuden, wenn sie auf eine Dauer von mehr als sechs Jahren geschlossen wird, und die Erneuerung oder Verlängerung geschlossener Miethverträge auf eine weitere Dauer.

26. Die Auflösung rechtsverbindlicher Verträge oder Aenderung derselben vor deren vollständiger Erfüllung. (§. 196.)

Dem Gemeinderathe steht ferner zu, für folgende Geschäfte nach Maß des Erfordernisses, aus seiner Mitte oder außerhalb seiner Glieder, wohlgeeignete, das öffentliche Vertrauen genießende Männer einzeln oder als Ausschüsse (Commissionen) zu bestellen.

1. Zur Durchsicht und Prüfung der Voranschläge und der Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben.

2. Zur Mitwirkung bei der Untersuchung des Standes der Cassen (Scontrirung), die der Bürgermeister von Amtswegen nach den hierüber beste-

henden Vorschriften oder über Verlangen der Gemeinderathsversammlung oder Ansuchen der gedachten, vom Gemeinderathe benannten Männer mit der erforderlichen Vorsicht zu veranlassen, und deren Vollführung selbst oder durch einen Abgeordneten zu leiten hat.

3. Zur Ueberwachung der Verwaltung der Gemeinde-Anstalten, dann der Ausführung bestimmter Unternehmungen.

4. Zur Prüfung bestimmter, in der Wirksamkeit des Gemeinderathes gelegener Aufgaben und Abgebung des Gutachtens über dieselben. (§. 197.)

Der Gemeinderath darf keine andern, als die, mit den §§. 195, 196, 197 bezeichneten Geschäfte seiner Berathung und Schlußfassung unterziehen. Jede dieser Bestimmung zuwiderlaufende Schlußfassung ist nichtig. (§. 198.)

Dem Gemeinderathe kommt eine vollziehende (Executiv-) Gewalt nicht zu. (§. 199.)

Der Bürgermeister oder in seiner Verhinderung der Erste Stadtverordnete führt in den Versammlungen des Gemeinderathes den Vorsitz.

Jede Sitzung, welche ohne ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten Behörde unter einem andern Vorsitzenden vorgenommen wird, ist ungesetzlich und die dabei stattgefundenen Verhandlungen sind ungiltig. (§. 233.)

In den mit den §§. 195 und 196 bezeichneten Geschäften kann von dem Gemeinderathe in der Sache selbst kein Beschluß gefaßt werden, wenn ihm nicht von dem Stadtmagistrate über das thatsächliche Verhältniß eine Mittheilung gemacht wurde.

Der Bürgermeister hat, wenn es sich um eines der bemerkten Geschäfte handelt, die Angelegenheit durch einen Stadtverordneten oder Magistratsrath im Gemeinderathe vortragen zu lassen. (§. 204.)

Der Geschäftskreis des Stadtmagistrates zerfällt in zwei Theile:

A. Innere Gemeinde-Angelegenheiten, und

B. öffentliche Angelegenheiten. (§. 215.)

Die Geschäfte der ersten Art (§. 215 A) führt der Stadtmagistrat unter der Mitwirkung und Controle des Gemeinderathes.

Dieselben sind:

1. Die dem Magistrate rücksichtlich der Wahlen zur Gemeindevertretung obliegenden Amtshandlungen.

2. Die Verhandlungen über die Ernennung und die Dienstverhältnisse der Beamten und Diener bei dem Magistrate, den untergeordneten Aemtern und städtischen Anstalten.

3. Die Vertretung der Stadtgemeinde als solcher gegen außen sowohl in bürgerlichen Rechtsgeschäften, als in dem Geschäftsverkehre mit den

Verwaltungsbehörden des Staates, mit anderen Gemeinden und einzelnen Personen.

4. Die Verwaltung des Gemeinde-Eigenthumes und der zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse eingeräumten Mittel in vollem Umfange.

5. Die gesammte Gebarung sowohl mit den der Stadtgemeinde unmittelbar gehörenden Geldern und Werthgegenständen, als auch mit jenen, die sie für Rechnung des Staates oder anderer Anstalten oder Personen übernimmt, aufbewahrt und abführt.

6. Die Leitung und Ueberwachung der Cassen und anderer zur Führung einer Verrechnung oder Verwaltung anvertrauten Gutes bestimmten Aemter oder Hilfsanstalten.

7. Die Leitung des Armenwesens und die Handhabung der für dasselbe bestehenden Einrichtungen.

8. Die Aufsicht, Leitung und Verwaltung aller Anstalten, die auf Kosten der Gemeinde errichtet oder von Anderen für städtische Zwecke gegründet sind, in soweit bezüglich der letzteren der Stifter nicht eine andere Bestimmung getroffen hat.

9. Die Leitung des Bauwesens und die Obsorge für die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Brücken, Canäle, Brunnen, Wasserleitungen und andern Anlagen, sowie der Ufer- und Schutzbauten an den der Gemeinde gehörigen Gewässern.

10. Die Handhabung der Vorkehrungen zur Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze, zur Pflasterung und Beleuchtung.

11. Die Unterhaltung und Leitung der Feuerlösch-Anstalten und überhaupt die Sorge für die Herstellung und Erhaltung aller im Interesse der Ortspolizei erforderlichen Anstalten und Einrichtungen und für die Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes durch Ueberschwemmungen oder durch andere Elementar-Ereignisse bedrohenden Gefahren und zur Unterstützung der Bedrängten in einem die Gemeinde treffenden Nothfalle.

12. Die Sorge für die Approvisionirung der Stadt.

13. Die Einleitung der gesetzlichen Schritte, damit die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Geldmittel rechtzeitig aufgebracht werden.

14. Die Aufsicht über die Grenzen der Gemeindegemarkung. (§. 216.)

Der Magistrat berathet und beschließt in allen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nicht dem Beschlusse des Gemeinderathes vorbehalten sind; er pflegt über die, diesem Beschlusse vorbehaltenen Gegenstände die Vorberathung und leitet sie mit seinen Anträgen an den Gemeinderath. (§. 218.)



Digitized by Google

Der Magistrat hat die vom Gemeinderathe gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse, soweit solche einer höheren Genehmigung unterzogen werden müssen, der vorgesetzten Behörde vorzulegen, sofern aber dies nicht erforderlich ist oder die höhere Genehmigung erfolgte, in Vollzug zu setzen. Ergeben sich bei dem Stadtmagistrate gegen einen der höheren Bestätigung nicht unterliegenden Beschluß des Gemeinderathes wichtige Bedenken, so kann der Bürgermeister die Einleitung treffen, daß unter seinem Vorsitze der Gegenstand bei einem aus Gemeinderäthen, die von der Gemeinderaths-Versammlung zu bestimmen sind, und einer gleichen Zahl Stadtverordneter, die der Stadtmagistrat hiezu bestimmt, zusammengesetzten Ausschusse nochmals einer gründlichen Berathung unterzogen werde. Der bei dieser Berathung einhellig oder durch absolute Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß hat als Beschluß der Gemeindevertretung zu gelten. (§. 219.)

Erachtet hingegen der Bürgermeister, daß ein vom Gemeinderathe oder einem nach §. 219 versammelten Ausschusse gefaßter und einer höheren Bestätigung nicht unterliegender Beschluß dem gegenwärtigen Gesetze oder den Gesetzen und erlassenen Anordnungen überhaupt zuwiderlaufe oder gegen das Gemeinde-Interesse verstoße, so hat er mit der Vollzugsetzung inne zu halten, und die Angelegenheit längstens binnen vierzehn Tagen der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden soll oder nicht, vorzulegen. (§. 220.)

Wenn eine zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehörige Gemeinde-Angelegenheit so dringender Natur wäre, daß der Beschluß des Gemeinderathes ohne großen Schaden und Gefahr für die Gemeinde nicht eingeholt werden könnte, so können der Magistrat, und wenn auch dessen Einvernehmung nicht thunlich wäre, der Bürgermeister, beide unter ihrer Verantwortung, die nöthige Verfügung treffen; es muß jedoch nachträglich die Zustimmung des Gemeinderathes und die etwa erforderliche höhere Bestätigung erwirkt werden. (§. 221.)

In Absicht auf die den Ortsgemeinden übertragenen öffentlichen Angelegenheiten hat der Magistrat, als das für diese Geschäfte eingerichtete Amt, den mittelst des gegenwärtigen Gesetzes vorgezeichneten Beruf zu erfüllen. (§. 225.)

Die Geschäfte des Magistrates sind in Beziehung auf die Gegenstände und die Art der Geschäftsbehandlung in zwei Abtheilungen zu führen, und zwar:

I. Der ersten werden die, in dem §. 216 aufgeführten Geschäfte zugewiesen.

II. Der zweiten bleiben alle andern Angelegenheiten, dann die gerichtlichen Amtshandlungen vorbehalten, die das Gesetz oder besondere Anordnungen der Stadtgemeinde übertragen. (§. 226.)

In den, der politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Städten hat diese zweite Abtheilung des Magistrates die Geschäfte des Bezirksamtes

und jene Geschäfte, welche den Kreisbehörden in erster Instanz zukommen, zu führen. In den, der Kreisbehörde unmittelbar untergeordneten Städten tritt der Magistrat in Bezug auf die politische Verwaltung in den Wirkungskreis des Bezirksamtes ein.

Die diesfällige Geschäftsführung kommt jedoch dem Magistrate nur im Umfange der Gemeindegemarkung mit den aus dieser örtlichen Begrenzung sich von selbst ergebenden Beschränkungen zu. (§. 227.)

In den Städten, in welchen sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, entfallen aus dem Geschäftskreise des Magistrates die, dieser Behörde zustehenden Geschäfte der Staatspolizei und die derselben gesetzlich zugewiesenen Zweige der Ortspolizei. (§ 228.)

Der Magistrat und die landesfürstliche Polizeibehörde haben sich gegenseitig zu unterstützen. Auch trägt die Gemeinde die Auslagen für die, von der landesfürstlichen Polizeibehörde geleiteten Ortspolizei-Anstalten. (§. 229.)

Die Geschäftsleitung in der ersten Magistrats-Abtheilung führt unmittelbar der Bürgermeister, und es steht ihm für diese Leitung der Erste Stadtverordnete zur Seite, der ihn auch, im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung desselben, in dieser Geschäftsleitung vertritt. Dieser Abtheilung werden auch Stadtverordnete vorzugsweise zur Dienstleistung zugetheilt. Dem Bürgermeister steht jedoch zu, über Einvernehmen des für die öffentlichen Angelegenheiten bestellten Bürgermeister-Stellvertreters, Magistratsräthe und überhaupt das Concept- und Kanzleipersonale der zweiten Abtheilung, soweit es der Geschäftsstand in der letztern zuläßt, zur Referatführung, dann zur Besorgung des Concept-, Schreib- und Rechnungsdienstes in der ersten Abtheilung auf die, ihren Eigenschaften und den übrigen Verhältnissen entsprechende Weise zu verwenden.

Ist der Bürgermeister mit der im §. 185 vorgeschriebenen Befähigung versehen, so leitet er in gleicher Art (230) auch die Geschäfte der zweiten Abtheilung; ihm steht für die Geschäftsleitung dieser Abtheilung der erwähnte Bürgermeister-Stellvertreter als Gehilfe zur Seite und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung in derselben. Besitzt hingegen der Bürgermeister nicht die bemerkte Befähigung, so leitet dieser Bürgermeister-Stellvertreter die Geschäfte der zweiten Abtheilung. Entscheidende Beschlüsse in den Geschäften dieser Abtheilung werden von ihm und den dazu befähigten Stadtverordneten und Magistratsräthen gefaßt. Andere Stadtverordnete können bei den Sitzungen dieser Abtheilung nur mit berathender Stimme mitwirken, jedoch können auch sie für die Angelegenheiten derselben Abtheilung zu Erhebungen thatsächlicher Verhältnisse, zur Ausführung von Beschlüssen dieser Magistrats-Abtheilung oder erhaltener Aufträge der vorgesetzten Behörden, zur Theilnahme bei Aus-

schüssen und Commissionen für bestimmte Geschäftszweige oder einzelne Angelegenheiten als Vorsitzende oder Mitglieder, zur Ueberwachung der Vollführung erlassener Anordnungen u. dgl. verwendet werden.

Die Landeshauptstädte und andere Städte, denen der Wirkungskreis einer Kreis-Behörde verliehen wird, sind der politischen Landesstelle untergeordnet. Alle übrigen unter die Städteordnung gereihten Ortsgemeinden stehen unmittelbar unter der Kreisbehörde (§. 242).

Für die im Gesetze bestimmte Amtsdauer werden über den gesetzmäßigen Terna-Vorschlag der Wahlberechtigten die Bürgermeister der Landeshauptstädte durch kaiserliche Entschließung und die Bürgermeister der übrigen Städte von der Landesbehörde ernannt. (§. 243.)

Die Landesbehörde bestätigt den Ersten Stadtverordneten, den Bürgermeister-Stellvertreter und die Magistratsräthe. (§. 244.)

Die Wahl der übrigen Stadtverordneten wird von der Behörde, welcher die Stadtgemeinde unmittelbar untergeordnet ist, bestätiget. (§. 245.)

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderathes oder Magistrates, in Beziehung auf den Gemeinde-Haushalt, der vorgesetzten Behörde zur Ertheilung oder weiteren Einholung der Genehmigung vorgelegt werden müssen, sind:

1. Die Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Verwaltungsjahr;

2. die Feststellung des Personal- und Gebührenstandes der Beamten und Diener für die Gemeindeverwaltung und jene der Gemeinde-Angelegenheiten oder Aenderungen dieses Standes;

3. die Auferlegung oder Erneuerung von Zuschlägen zur directen oder indirecten Besteuerung, soweit nicht die Gemeinde hierzu aus dem Gesetze oder durch besondere Anordnung ermächtigt ist, oder eigener Gemeinde-Auflagen;

4. jede Veräußerung eines Theiles vom Gemeindevermögen oder Gemeindegute, außer dem Wege der Versteigerung, dann die Einräumung einer Dienstbarkeit auf diesem oder jenem für andere als öffentliche Zwecke;

5. die Verpachtung von Liegenschaften oder nutzbaren Gerechtsamen außer dem Wege der Versteigerung oder auf einen längeren Zeitraum als zwölf Jahre;

6. Jede Aenderung in den Grenzen der Gemeindegemarkung. (§. 246.)

Die Beschlüsse des Gemeinderathes oder des Magistrates über folgende Gegenstände müssen der vorgesetzten Behörde zur Ertheilung oder Einholung der Genehmigung in dem Falle vorgelegt werden, wenn die Beträge, um die es sich

Digitized by Google

handelt, dasjenige Maß überschreiten, welches durch besondere Anordnungen in jedem Lande festgesetzt werden wird;

7. Die Veräußerung eines Theiles vom Gemeindevermögen oder Gemeindegute im Wege der Versteigerung;

8. die Erwerbung von Liegenschaften oder die mit Uebernahme bleibender Verpflichtungen verbundene Erwerbung von beweglichen Sachen, dann die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen;

9. die Veranlassung oder nachträgliche Gutheißung von Ausgaben, die in dem festgestellten Voranschlage nicht enthalten sind oder durch welche die genehmigten Ansätze des Voranschlages überschritten werden;

10. neue Bauführungen;

11. Die Aufnahme von Darleihen, die Benützung des Credits der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt und die Einräumung eines Pfandrechtes;

12. die Verpflichtung zu einer Bürgschaft;

13. die Eingehung eines Vergleiches;

14. die Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen;

15. die Auflösung rechtsverbindlicher Verträge. (§. 247.)

Ergibt sich aus dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde kein, durch das Einkommen vom Gemeinde-Eigenthume unbedeckt gebliebener Abgang oder bedürfen die, zur Deckung des Abganges vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse keiner höheren Genehmigung, so hat die vorgesetzte Behörde eine Aenderung des Voranschlages nur in dem Falle zu verfügen, wenn derselbe Einnahmen oder Ausgaben enthält, die ungesetzlich oder den Interessen der Gemeinde auffallend schädlich sind. Bedürfen dagegen die zur Deckung des Abganges vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse eine höhere Genehmigung, so ist der Voranschlag der Prüfung und Bestätigung der zur Ertheilung dieser Genehmigung berufenen Behörde zu unterziehen. (§. 248.)

Die vorgesetzte Behörde hat bei der Prüfung der Jahresvoranschläge und der jährlichen Rechnungs-Auszüge ihre Aufmerksamkeit auf den Stand der Rechnungs-Ersätze und der Activrückstände zu richten, und sowohl bei dieser Gelegenheit, als im Laufe des Jahres darauf zu dringen, daß dieselben gehörig eingebracht werden. (§. 249.)

Weigert sich der Gemeinderath über eine, durch das Gesetz oder durch die Behörde ihm zur Berathung zugewiesene Angelegenheit Beschluß zu fassen, so hat die vorgesetzte Behörde, nach Anhörung des Magistrates, die Entscheidung in der Sache zu fällen. (§. 250.)

Die vorgesetzte Behörde kann städische Beamten, Gemeinderäthe und Stadtverordnete wegen Pflichtverletzungen mit Ordnungsstrafen bis zu fünfzig Gulden

Digitized by Google

und die Diener mit Arrest bis zu zehn Tagen belegen, und gegen dieselben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Suspension verhängen.

Sie hat, wenn sich gegen Glieder des Magistrates Gründe ergeben, die zur Degradation oder Entlassung eignen, die Strafbehandlung einzuleiten oder durch die hiezu Berufenen zu veranlassen.

Sie kann in den Fällen, in welchen über die Degradation oder Entlassung der Gemeinderath oder der Magistrat zu entscheiden hat, die Vorlage des von diesen geschöpften Erkenntnisses nebst den Verhandlungsacten abverlangen und falls sie glaubt, daß hierbei nicht nach der Strenge des Gesetzes vorgegangen wurde, die Angelegenheit an die höhere Behörde zur Entscheidung vorlegen. (§. 251.)

Handelt es sich bei einer Staatsbehörde in erster oder höherer Instanz um Entsetzung eines Bürgermeisters oder Stadtverordneten, oder um die Dienstesentlassung eines bleibend angestellten Magistratsbeamten, so ist nach den, für die Dienstesentlassung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu verfahren. (§. 252.)

Aus wichtigen Gründen kann der Minister des Innern den Gemeinderath auflösen. In diesem Falle hat die vorgesetzte Behörde die entsprechenden Maßregeln zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Berufung des neuen Gemeinderathes zu treffen. (§. 253.)

---

Digitized by Google

## V. Abschnitt.

# Reactivirung des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849.

Competenz des Reichsrathes und der Landtage in Gemeindesachen. Landtagswahlordnung für Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861. Reichsgesetz vom 5. März 1862, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regulirung des Gemeindewesens vorgezeichnet worden. Reichsgesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regulirung der Heimathsverhältnisse.

---

Eine neue Epoche auch für das Gemeindewesen inaugurirte das Allerhöchste Manifest vom 15. Juli 1859, womit den Völkern Oesterreichs das Zustandekommen von Friedens-Präliminarien verkündet und zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung in Aussicht gestellt wurden.

Doch nur sehr langsam entwickelte sich die Aenderung in der Regierungsform; erst nachdem der mit kaiserl. Patente vom 5. März 1860 einberufene verstärkte Reichsrath, ohne dessen Zustimmung in Folge Allerh. Handschreibens vom 17. Juli 1860 die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern in Zukunft nicht mehr stattfinden sollte, getagt hatte, erschien das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 zur Regelung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, welches die Vornahme von neuen Wahlen für die Gemeindevertretungen zur Folge hatte.

Digitized by Google

Da nämlich nach den mit den kaiserlichen Entschließungen vom 20. October 1860 erlassenen Statuten für die Landesvertretungen die auf die Gemeinden abfallenden Abgeordneten der Landtage von den Vertretungen der Communen gewählt werden sollten, so wurde mit Verordnung vom 26. November 1860 die Vornahme neuer Wahlen für die Gemeindevertretungen auf Grund des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 und der Städte-Statute angeordnet, welche Neuwahlen auch in kurzer Zeit vorgenommen wurden.

Mit Verordnung des Staatsministeriums vom 5. Jänner 1861 wurde jedoch von dem ursprünglich für die Wahl der Landtagsabgeordneten beabsichtigten Modus abgegangen und grundsätzlich festgesetzt, daß die Abgeordneten jener Städte, welchen die Landesstatute das Recht zur Abordnung eigener Vertreter einräumen, durch directe Wahl aller jener, nach dem besondern Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 zur Wahl der Gemeinderepräsentanz dieser Städte berechtigten Gemeindeglieder:

a) welche in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, und

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler zu wählen seien; daß ferner die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden durch gewählte Wahlmänner zu geschehen habe, und daß die Wahlmänner jeder Gemeinde durch jene zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder:

a) welche in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler zu wählen sind.

Ferner wurde in derselben Verordnung bestimmt, daß als Landtagsabgeordneter jeder wählbar ist, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger,

b) dreißig Jahre alt ist,

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes (großer Grundbesitz, Städte, Landgemeinden) wahlberechtigt ist.

Mit dem Allerh. Patente vom 26. Februar 1861 wurde das Grundgesetz über die Reichsvertretung und die Landesordnungen erlassen.

Um die Competenz des Reichsrathes und der Landtage in Gemeinde-Angelegenheiten, wenigstens so lange die Revision der Februar-Verfassung nicht durchgeführt ist, bestimmen zu können, folgen die einschlägigen Stellen aus dem gedachten Grundgesetze für die Reichsvertretung und aus der Landes-Ordnung für Oesterreich unter der Enns, und, wegen des innigen Zusammenhanges der Wahlfähigkeit für die Landtage mit der für die Gemeinden, auch die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung für Nieder-Oesterreich.

## Aus dem Grundgesetze über die Reichsvertretung.

### §. 10.

Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Art. II des Diploms vom 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credit-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anleihen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, in solange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt.

§. 11.

Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms vom 20. October 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

## Aus der Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von achtzehn Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landtagsangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Digitized by Google

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;
4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl
   a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als
   b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.


Digitized by Google

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse, dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landmarschalle und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdies auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Verordneten-Collegiums oder des ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.


Digitized by Google

## Aus der Landtags-Wahlordnung für Oesterreich unter der Enns.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in Einem Wahlkörper fünfzehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist Wien.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte als solche bilden: die Reichshauptstadt Wien, acht Wahlbezirke, ferner

a) Wiener Neustadt, Einen Wahlbezirk;
b) Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk;
c) Klosterneuburg, Tuln, Königstetten, zusammen Einen Wahlbezirk;
d) Baden, Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;
e) Neunkirchen, Pottendorf, Ebenfurth, zusammen Einen Wahlbezirk;
f) St. Pölten, Herzogenburg, Mölk, Pöchlarn, zusammen Einen Wahlbezirk;
g) Waidhofen an der Ybbs, St. Peter, Seitenstetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, zusammen Einen Wahlbezirk;
h) Korneuburg, Stockerau, Oberhollabrunn, zusammen Einen Wahlbezirk;
i) Mistelbach, Feldsberg, Poisdorf, Zistersdorf, Laa, zusammen Einen Wahlbezirk;
k) Krems, Stein, Mautern, zusammen Einen Wahlbezirk;
l) Horn, Eggenburg, Retz, Meissau, Langenlois, zusammen Einen Wahlbezirk;
m) Waidhofen an der Thaya, Großsieghart, Litschau, Zwettl, Weitra, zusammen Einen Wahlbezirk.

Als selbständige Wahlbezirke der Stadt Wien werden die durch das Gemeindestatut dieser Stadt vom 9. März 1850 im §. 2 abgegrenzten acht Gemeindebezirke festgesetzt.

§. 3.

Wien und Wiener-Neustadt sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke.

In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist die im §. 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ortschaft der Wablort dieses Wahlbezirkes.

Digitized by Google

§. 4.

Von den im §. 2 angeführten zwanzig Wahlbezirken hat der den Gemeindebezirk der inneren Stadt Wien bildende Wahlbezirk fünf Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat vier Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Hietzing, Sechshaus, Mödling, Purkersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;
2. Klosterneuburg, Tuln, Hernals, zusammen Einen Wahlbezirk;
3. Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk;
4. Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein, Baden, Pottenstein, zusammen Einen Wahlbezirk;
5. Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag, zusammen Einen Wahlbezirk;
6. St. Pölten, Mölk, Herzogenburg, Atzenbruck, Neulengbach, Hainfeld, Lilienfeld, Kirchberg, zusammen Einen Wahlbezirk;
7. Scheibbs, Mank, Gaming, zusammen Einen Wahlbezirk;
8. Waidhofen an der Ybbs, St. Peter, zusammen Einen Wahlbezirk;
9. Amstetten, Haag, Ybbs, zusammen Einen Wahlbezirk;
10. Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;
11. Großenzersdorf, Marchegg, Matzen, zusammen Einen Wahlbezirk;
12. Mistelbach, Laa, Feldsberg, Zistersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;
13. Oberhollabrunn, Haugsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;
14. Krems, Mautern, Spitz, Langenlois, Gföhl, Persenbeug, Pöggstall, Kirchberg am Wagram, zusammen Einen Wahlbezirk;
15. Zwettl, Großgehrungs, Weitra, Ottenschlag, Allentsteig, zusammen Einen Wahlbezirk;
16. Horn, Retz, Ravelsbach, Eggenburg, Geras, zusammen Einen Wahlbezirk;
17. Waidhofen an der Thaya, Raabs, Dobersberg, Litschau, Schrems, zusammen Einen Wahlbezirk.

Digitized by Google

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Die im §. 6 unter 6., 12. und 14. aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführtn Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz dieser Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper in Wien wenigstens zwanzig Gulden und in den anderen Städten und Märkten mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;
b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben, wenn sie 250 oder darüber betragen, als 500 zu gelten; wenn sie weniger als 250 betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

Digitized by Google

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht blos in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger,

b) dreißig Jahre alt ist,

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erforderniſſe der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung blos aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;



Digitized by Google

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in so lange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

In einzelnen Puncten strebte der n. ö. Landtag eine Abänderung der Landordnung und Landeswahl an. So wurde auf Antrag des Landtages mit der A. h. Entschließung vom 3. April 1866 folgende Abänderung des §. 63 der Letzteren getroffen:

Auch während der Dauer der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns durch absolute Stimmenmehrheit des §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Eine eingehende Verhandlung rief im Landtage eine Petition des Gemeinderathes der Stadt Wien in Bezug auf die Erweiterung des Wahlrechts und Vermehrung der Landtagsabgeordneten für Wien hervor, und nachdem sich in Bezug auf die Vertheilung der Wahlbezirke auch auf dem flachen Lande das Bedürfniß zu einer Modification der bestehenden Bestimmungen gezeigt hatte, so legte der Landtag der Regierung mehrere Gesetzentwürfe vor, von denen folgende die kaiserl. Sanction erhielten:

Mit dem Gesetze vom 8. Jänner 1867 traten §. 3 der Landesordnung und §. 1 des Anhanges zu derselben außer Wirksamkeit und wurde in dem abgeänderten §. 3 damit die Zahl der Abgeordneten von 66 auf 68 Mitglieder erhöht, so zwar, daß auf die Abgeordneten der in der Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer nunmehr 29 (früher 28) Mitglieder und auf die Abgeordneten der übrigen Gemeinden 21 (früher 20) Mitglieder entfallen.

Digitized by Google

Dieser Abänderung entsprechend wurde angeordnet, daß (§. 1 des Anhanges) in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes von 13 (früher 12) Abgeordneten der Reichshauptstadt Wien 4 Mitglieder und von 12 (früher 11) Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1. 2. 3. 4. 5. 10. 11. 12. 13. 16 aufgeführten Wahlbezirke 3 Mitglieder entsendet werden.

Mit dem zweiten Gesetze vom 8. Jänner 1867 traten die §§. 2 4 und 8 der Landtags-Wahlordnung außer Wirksamkeit und es bestehen nach dem abgeänderten §. 2 gegenwärtig in Wien neun Wahlbezirke, entsprechend den bestehenden neun Gemeindebezirken.

Der im §. 6 unter 1 angeführte Wahlbezirk Hietzing, Sechshaus, Mödling, Purkersdorf hat zwei Abgeordnete zu wählen.

Mit dem dritten Gesetze vom 8. Jänner wurde §. 12 al. a der Landtags-Wahlordnung dahin abgeändert, daß jene Wähler des dritten Wahlkörpers in Wien, welche nur auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht für die Gemeindevertretung besitzen, auch für die Landtagswahlen das Wahlrecht ausüben können.

Mit dem vierten Gesetze vom 8. Jänner 1867 erhielten nach §. 14 der Landtags-Wahlordnung auch jene Gemeindemitglieder das Recht zur Theilnahme an den Wahlen der Wahlmänner, welche mindestens 10 fl. an directen Steuern entrichten.

Unmittelbar nach dem Zusammentreten des Reichsrathes im J. 1861 legte das Ministerium demselben einen Gesetzentwurf zur Regelung des Gemeindewesens vor. Das Abgeordnetenhaus begann hierüber seine Berathungen am 9. September 1861 auf Grund der ihm von seinem hiezu gewählten Ausschusse vorgelegten Anträge. Die Regierung hatte es in ihrem Entwurfe als Aufgabe des Reichsrathes erklärt, nur die allgemeinen Grundsätze festzustellen und den Landtagen die Feststellung der eigentlich detaillirten Gemeinde-Ordnungen mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse eines jeden Königreiches und Landes zu überlassen. — Indem das Abgeordnetenhaus sich mit dieser Reform des Gemeindewesens einverstanden erklärte, sprach es zugleich die Hoffnung aus, daß es nun gelingen



Digitized by Google

werde, eine wahrhaft und wirklich freie, selbstständige Gemeinde zu schaffen.

Das Abgeordnetenhaus nahm den aus den Berathungen hervorgegangenen Entwurf der Grundzüge am 4. October 1861 in dritter Lesung an und legte ihn dem Herrenhause vor. Dieses beschäftigte sich mit dem Gegenstande in den Sitzungen vom 12. November 1861 bis 31. Jänner 1862. Eine principielle Verschiedenheit zwischen den Beschlüssen beider Häuser des Reichsrathes rief nur Art. XVI al. 2 über das Recht der Staatsverwaltung „über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden" hervor. In Folge dieses Umstandes traten Commissionen der beiden Häuser des Reichsrathes zur Erzielung einer Vereinbarung zusammen und nachdem diese erfolgt worden war, nahm das Herrenhaus am 20. Februar 1862 den Gesetzentwurf in dritter Lesung an, worauf das Gesetz über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens am 5. März 1862 die kaiserliche Sanction erhielt.

In Ausführung des Artikels II. des Gesetzes vom 5. März 1862 hatte das Ministerium dem Reichsrathe am 24. Juni 1863 einen Gesetzentwurf über die Regelung der Heimathverhältnisse vorgelegt. Dieser, zuerst im Herrenhause eingebracht, wurde von der Versammlung in den Sitzungen vom 13. und 14. Juli 1863 berathen und mit den daraus hervorgegangenen Modificationen hierauf dem Abgeordnetenhause mitgetheilt. Letzteres berieth über den Entwurf in den Sitzungen vom 9. bis 15. October 1863, worauf er der Regierung in der vom Reichsrathe beschlossenen Fassung vorgelegt wurde. Mit der A. h. Entschließung vom 3. December 1863 erhielt auch das Gesetz über die Heimathsverhältnisse die kais. Sanction.

Wir lassen nun den Wortlaut beider Gesetze hier folgen.

## I.

## Gesetz vom 5. März 1862,

wirksam für die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, für die Herzogthümer

Digitized by Google

Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, Salzburg und Bukowina, für die Markgrafschaft Mähren, für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

**womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden.**

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zur Regelung des Gemeindewesens die nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen vorzuzeichnen:

Artikel I.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören.

Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

Das Landesgesetz bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen der Großgrundbesitz von dem Verbande einer Ortsgemeinde geschieden behandelt werden könne.

Jedenfalls darf diese Behandlung nur unter der Bedingung Platz greifen, daß der geschiedene Grundbesitz die Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde übernimmt, ohne daß ihm eine andere Amtswirksamkeit, als zur Erfüllung dieser Pflichten und Leistungen nothwendig ist, zugewiesen werden kann.

Artikel II.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimathberechtigt sein.

Die Heimathverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.

Artikel III.

Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimathrechtes entscheidet die Gemeinde.

Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimathberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Artikel IV.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

a) ein selbstständiger und

b) ein übertragener.


Digitized by Google

### Artikel V.

Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;

2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;

3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;

4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

5. die Gesundheitspolizei;

6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;

7. die Sittlichkeitspolizei;

8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;

9. die Bau- und die Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;

10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

### Artikel VI.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Digitized by Google

## Artikel VII.

Den einzelnen Gemeinden bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (Artikel V) als auch des übertragenen Wirkungskreises (Artikel VI) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (Artikel VI) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind, für so lange als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Ebenso können durch das Landesgesetz Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 *) mit anderen in eine Gemeinde vereiniget wurden, wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (Artikel VI) erwachsenen Verpflichtungen besitzt.

## Artikel VIII.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

Die Gemeinde wählt periodisch ihre Vertretung.

Das Landesgesetz bestimmt, ob und inwieferne auch ohne Wahl Gemeindemitglieder, sei es persönlich oder durch Stellvertreter, an der Gemeindevertretung Theil nehmen können.

## Artikel IX.

Um zur Wahl für die Gemeindevertretung oder zur Theilnahme an derselben berechtigt zu sein, ist nothwendig, daß man ein Gemeindemitglied sei.

Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei. Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;

b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;

c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 des Strafgesetzbuches).

---

*) Ergänzungsband des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1849, Nr. 170.

Artikel X.

Unerläßliche Eigenschaften zur Wählbarkeit sind das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr und der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte. Wer nicht wahlberechtigt ist, ist nicht wählbar. Außerdem sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 des Strafgesetzbuches enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;
c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;
d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen beziehen sich auch auf die etwa ohne Wahl in den Ausschuß eintretenden Gemeindemitglieder.

Artikel XI.

Das Landesgesetz regelt die Bildung der Gemeindevertretung durch eine Wahlordnung mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuerten.

Artikel XII.

Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, und der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ.

Artikel XIII.

Der Gemeindevorstand ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Artikel XIV.

In allen Gemeindeangelegenheiten entscheidet die absolute Majorität der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Vertreter.

Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder einer gewissen Anzahl von Ausschußmännern beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden.

Letztere sind zur Einsicht öffentlich aufzulegen.


Digitized by Google

## Artikel XV.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindeeigenthume nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann die Gemeinde die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, oder die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen.

Das Landesgesetz wird bestimmen, in wieferne die Gemeinde hiebei mit Rücksicht auf ein bestimmtes Ausmaß dieser Zuschläge an die Genehmigung der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung, oder des Landtages, oder an die Erwirkung eines besonderen Landesgesetzes gebunden ist.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf blos der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Art, in welcher, und das Maß, nach welchem die einzelnen Gemeindemitglieder zu den Auslagen der Gemeinde concurriren sollen, bestimmt die Gemeinde innerhalb der durch ein Landesgesetz festzusetzenden Grenzen.

## Artikel XVI.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Sie hat auch, in soferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach Artikel XVIII c) an die höhere Gemeindevertretung zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine Neuwahl ausgeschrieben werden.

## Artikel XVII.

Zwischen die Gemeinde und den Landtag kann durch das Landesgesetz eine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung eingefügt werden. Dieselbe tritt in periodisch wiederkehrenden Zeiträumen oder über Berufung ihres Vorstandes zusammen.

Ihre ständigen Angelegenheiten werden durch einen Ausschuß und Vorsteher besorgt.


Digitized by Google

Artikel XVIII.

In den Wirkungskreis der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung, in soferne solche constituirt wird, gehören alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes (Gaues, Kreises) und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten.

Außerdem können der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung durch das Landesgesetz rücksichtlich der Gemeinden zugewiesen werden:

a) Die Ueberwachung, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde;

b) die Genehmigung wichtiger, insbesondere den Gemeindehaushalt betreffender Acte;

c) die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Wo keine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung errichtet wird, oder in soweit diese Geschäfte der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung nicht zugewiesen werden, hat der Landtag dieselben durch seinen Ausschuß zu besorgen.

In den vom Staate den Gemeinden übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung an die Staatsbehörde.

Artikel XIX.

Die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung hat aus Vertretern folgender Interessengruppen zu bestehen:

a) des großen Grundbesitzes;

b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels;

c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und

d) der Landgemeinden.

Jede Interessengruppe wählt periodisch die nach den Bestimmungen des Landesgesetzes auf sie entfallende Zahl von Vertretern.

Für den Fall, als die eine oder andere dieser Interessengruppen nicht vorhanden wäre, steht es dem Landtage zu, die Wahl der Vertreter im Wege der Landesgesetzgebung in einer die Interessen aller vorhandenen Gruppen gleichmäßig sichernden Weise zu regeln.

Artikel XX.

Die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung wählt aus ihrer Mitte periodisch den Ausschuß und Vorsteher. Die Wahl des Vorstehers bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

Artikel XXI.

Zur Bestreitung der durch die Einkäufe aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben kann die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung Zuschläge zu den directen Steuern bis zu einem bestimmten Maße umlegen und einheben.

Zuschläge über dieses Maß oder andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes.

Artikel XXII.

Landeshauptstädte und über ihr Einschreiten auch andere bedeutendere Städte, sowie bedeutende Curorte, erhalten durch Landesgesetze eigene Statute, sofern sie solche noch nicht besitzen. Abänderungen und Ergänzungen dermal bestehender Städtestatute bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Wahl der Gemeindevorsteher in Städten und Curorten, die ein eigenes Statut besitzen, bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

Artikel XXIII.

Die mit einem eigenen Statute versehenen Städte und Curorte besorgen ihre Angelegenheiten durch ihre Vertretung; sie stehen unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle.

Artikel XXIV.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen der Bezirke, Gaue oder Kreise, sowie der Städte und Curorte, welche mit eigenen Statuten versehen sind, und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

An seine Genehmigung sind wichtigere, insbesondere den Haushalt betreffende Acte gebunden.

Die Landesvertretung entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung in der nach Artikel XVIII zum Wirkungskreise der letzteren gehörigen Angelegenheiten, sowie über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte und Curorte.

Artikel XXV.

Die sub Artikel IX, X, XIII, XIV und XVI aufgestellten Grundsätze finden auch auf die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretungen Anwendung.

Artikel XXVI.

Auf Grundlage der voranstehenden grundsätzlichen Bestimmungen sind für die im Eingange dieses Gesetzes genannten Königreiche und Länder Gemeindeordnungen durch Landesgesetze zu erlassen.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. März 1862.

Franz Joseph, m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p. Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

II.

## Gesetz vom 3. December 1863,

betreffend

### die Regelung der Heimathverhältnisse.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

In Ausführung des Artikels II des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) finde Ich zur Regelung der Heimathverhältnisse in den Königreichen und Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes Nachstehendes festzusetzen:

### I. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Heimathrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.

§. 2.

Nur Staatsbürger können das Heimathrecht in einer Gemeinde erwerben.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimathrecht kann ihm aber nur in Einer Gemeinde zustehen.

§. 3.

Das Heimathrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes.

Wird daher eine Gemeinde mit einer andern zu Einer Gemeinde vereinigt oder durch Einverleibung eines Theiles einer anderen Gemeinde erweitert, so wird das Heimathrecht, welches bisher nur in einem Theile der in solcher Weise vergrößerten Gemeinde zustand, auf den ganzen Umfang der letzteren von selbst ausgedehnt.

§. 4.

Wird eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt oder mit einem Theile einem andern Gemeindebegebiete einverleibt, so sind die Heimathberechtigten dieser Gemeinde mit allen ihnen im Heimathrechte folgenden Personen jener Gemeinde als heimathberechtigt zuzuweisen, welche in dem Besitze desjenigen

Digitized by Google

Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung, beziehungsweise Einverleibung, wohnten, oder, falls sie sich zu dieser Zeit in der Gemeinde nicht mehr aufhielten, vor ihrem Abzuge aus derselben zuletzt gewohnt hatten.

In soweit die Zuweisung nicht nach diesen Bestimmungen durchgeführt werden kann, ist für dieselbe der Wohnsitz maßgebend, den derjenige, welchem die Zuzuweisenden im Heimathrechte folgten, zuletzt in der Gemeinde hatte.

Heimathberechtigte, bei welchen auch dieser Anhaltspunkt fehlt, sind, in soferne nicht zwischen den betreffenden Gemeinden eine Vereinbarung zu Stande kommt, einer dieser Gemeinden durch die politische Behörde zuzuweisen.

## II. Abschnitt.

### Von der Begründung, Veränderung und dem Verluste des Heimathrechtes.

§. 5.

Das Heimathrecht wird begründet:

1. durch die Geburt (§. 6);
2. durch die Verehelichung (§. 7);
3. durch die Aufnahme in den Heimathverband (§§. 8—9);
4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§. 10).

§. 6.

Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimathrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimathberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimathberechtigt war.

Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimathberechtigt, in welcher ihre Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimathrecht zusteht.

Legitimirte Kinder, in soferne sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimathberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimathrecht besitzt.

Durch die Annahme an Kindesstatt oder Uebernahme in die Pflege wird das Heimathrecht nicht begründet.

§. 7.

Frauenspersonen erlangen durch ihre Verehelichung das Heimathrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimathberechtigt ist.

§. 8.

Das Heimathrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimathverband erworben.

Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die Gemeinde.

Digitized by Google

Die Aufnahme in den Heimathverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimathrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 9.

Zur Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimathverband, sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Gebühr hat in die Gemeindecasse einzufließen.

§. 10.

Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimathrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.

§. 11.

Bei Veränderungen in dem Heimathrechte folgt die Ehefrau, in soferne sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne und sie behält auch als Witwe das Heimathrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimathsberechtigt war.

Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimathrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten.

Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimathsverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat.

§. 12.

Bei Veränderungen in dem Heimathrechte der Eltern folgen eheliche und legitimirte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind.

Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimathberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimathberechtigt waren.

Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimirt werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimathrecht, welches sie bis dahin hatten.

§. 13.

Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimathrechte der Kinder.

Digitized by Google

§. 14.

Militärpersonen werden bezüglich des Heimathrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt.

§. 15.

Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimathrechtes dadurch verlustig.

§. 16.

Sollte eine Person, welche die Staatsbürgerschaft verloren hat, in Folge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den österreichischen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren und kann deren Uebernahme von einem andern Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in das Heimathrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte.

§. 17.

Das Heimathrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimathrechtes in einer andern Gemeinde.

Die Verzichtleistung auf das Heimathrecht ist ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimathrecht erworben hat.

## III. Abschnitt.

### Von der Behandlung der Heimathlosen.

§. 18.

Heimathlose, d. i. solche Personen, deren Heimathrecht zur Zeit nicht erweislich ist, werden nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimathberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimathrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimathrecht erworben haben.

§. 19.

Die Heimathlosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen:

1. Derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben;

2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpuncte des zur Frage gekommenen Heimathrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten haben;


Digitized by Google

3. derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind; oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden; oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet;

4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimathrechtes angetroffen werden.

§. 20.

Die Ehefrau eines Heimathlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugetheilt wird, vorausgesetzt, daß sie mit diesem in Gemeinschaft lebt.

Dagegen sind die Ehefrauen der Heimathlosen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, sowie die Witwen derselben nach den Bestimmungen des §. 19 zuzutheilen, in soferne sie nicht bereits ein Heimathrecht erworben haben.

§. 21.

Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimathlosen sind jener Gemeinde zuzutheilen, welcher ihr Vater und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, daß sie mit dem Vater und bezüglich mit der Mutter in Gemeinschaft leben.

Die eigenberechtigten, die mit ihrem Vater und bezüglich mit ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft lebenden nicht eigenberechtigten, sowie die von beiden Eltern verwaisten Kinder der Heimathlosen sind nach den Bestimmungen des §. 19 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimathrecht erworben haben.

## IV. Abschnitt.

### Von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung.

§. 22.

In den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mitte dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimathberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.

§. 23.

Diese Obliegenheit der Gemeinde besteht auch nur in soweit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind.


Digitized by Google

Sind diese Personen vermögend, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu im gesetzmäßigen Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechte den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen.

§. 24.

Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung.

Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.

§. 25.

Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde.

Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen.

§. 26.

Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt auch nur in soweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.

§. 27.

Die Versorgung der nach § 19 sub 1 zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle haben sämmtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zu Gute gerechnet wurden, zu übernehmen.

Den Gemeinden gebührt aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach §. 19 sub 3 zugewiesen werden.

§. 28.

Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimathbehörde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

§. 29.

Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.



Digitized by Google

§. 30.

Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat der Heimathgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 31.

Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## V. Abschnitt.

### Von den Heimathscheinen.

§. 32.

Der Heimathschein ist die Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimathrecht in der Gemeinde zusteht.

§. 33.

Die Heimathscheine werden von der Heimathgemeinde nach dem diesem Gesetze angeschlossenen Formulare ausgefertigt.

Denselben ist das Siegel der Gemeinde aufzudrücken.

Für die Ausfertigung darf eine Gebühr an die Gemeinde nicht abgenommen werden.

§. 34.

Die Ertheilung eines Heimathscheines darf keinem Heimathberechtigten verweigert werden.

§. 35.

Ein Heimathschein ist ungiltig, wenn die Gemeinde nachzuweisen vermag, daß der Inhaber des Heimathscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimathrecht in einer andern Gemeinde hatte.

## VI. Abschnitt.

### Von der Competenz und dem Verfahren in Heimathangelegenheiten.

§. 36.

Die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimathrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Competenz der politischen Behörden.

Digitized by Google

§. 37.

In soweit bei diesen Angelegenheiten streitige Fragen des Civilrechtes, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, mit einfließen, steht die Entscheidung über diese Fragen dem Gerichte zu.

§. 38.

Vor das Gericht gehören auch diejenigen Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben.

§. 39.

Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden. Selbst in dem Falle des §. 38 hat die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden.

§. 40.

Die politische Bezirksbehörde kann mit einer Entscheidung über die, sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von Amtswegen, zu lösende Frage des zuständigen Heimathrechtes nur in soweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimathgemeinde erkannt wird.

Erachtet jedoch dieselbe, daß derjenige, um dessen Heimatrecht es sich handelt, nach den gepflogenen Erhebungen in einer Gemeinde des Verwaltungsbereiches einer anderen politischen Bezirksbehörde heimatberechtigt sei, so hat sie sich an diese Behörde zu wenden. Stimmen beide Behörden in ihrem Erkenntnisse überein, so haben sie die Angelegenheit einverständlich zu erledigen.

Kommt aber zwischen denselben eine Uebereinstimmung nicht zu Stande, so ist die Verhandlung der vorgesetzten politischen Landesstelle vorzulegen, welche, wenn ihr beide Behörden untergeordnet sind, darüber entscheidet, wenn aber dieselben zu dem Verwaltungsgebiete verschiedener Landesstellen gehören, sich mit der Landesstelle des andern Verwaltungsgebietes in das Einvernehmen setzt.

Findet zwischen den Landesstellen ein einverständliches Erkenntniß statt, so wird dasselbe ausgefertigt, im entgegengesetzten Falle aber der Gegenstand der Entscheidung des Staatsministeriums unterzogen.

§. 41.

Gegen die in den Angelegenheiten dieses Abschnittes ergangenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen.



Digitized by Google

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Berufung an das Staatsministerium nicht statt.

§. 42.

Wenn die Gemeinde die Ertheilung eines Heimathscheines verweigert (§. 34), so kann sich die hiedurch beschwerte Partei an die politische Bezirksbehörde wenden, welche, wenn das Heimatbrecht des Beschwerdeführers in der Gemeinde durch ein rechtskräftiges Erkenntniß außer Zweifel gesetzt ist, die Gemeinde zur Ausfertigung des Heimathscheines zu verhalten hat.

§. 43.

Keine Gemeinde darf gegen Personen, deren Heimath unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, bevor ihr Heimathrecht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes endgiltig festgestellt wurde, mit einer Abschiebung in eine andere Gemeinde, oder wenn eine solche dennoch geschehen wäre, mit einer Zurückschiebung bei Haftung für alle Schäden und Kosten vorgehen.

Wurde jedoch die Uebernahme von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert, so hat dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen.

Sowohl über die Verpflichtung zum Ersatze, als über den Betrag desselben haben die politischen Behörden zu erkennen.

§. 44.

Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen.

Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimathrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

## VII. Abschnitt.

### Anwendung des gegenwörtigen Gesetzes auf die vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§. 45.

Auf ausgeschiedenen Gutsgebieten kann ein Heimathrecht nicht begründet werden.

§. 46.

Treten die im §. 19 bezeichneten, die Zuweisung eines Heimathlosen bestimmenden Umstände in einem vom Gemeindeverbande geschiedenen Gutsgebiete ein, so ist der Heimathlose mit Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse einer der angrenzenden, in demselben politischen Bezirke gelegenen Gemeinden zuzuweisen.

Digitized by Google

§. 47.

Die Last der Armenversorgung der nach dem vorigen Paragraphe zugewiesenen Heimathlosen haftet auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§. 48.

Im Uebrigen haben die in dem gegenwärtigen Gesetze rücksichtlich der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen, dem Artikel I des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl, gemäß, auch auf ausgeschiedene Gutsgebiete Anwendung zu finden.

## VIII. Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

§. 49.

Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf die Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, alle früheren mit demselben nicht im Einklange stehenden Gesetze außer Kraft.

Heimatrechte jedoch, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verbleiben insolange in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen.

§. 50.

Durch das gegenwärtige Gesetz wird an denjenigen gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert, welche das vom Heimathverbande unabhängige Recht zum Aufenthalte in einer Gemeinde (Gesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, Art. III), sowie zum Gewerbebetriebe in derselben (§§. 9, 45—48 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227) betreffen.

Der Staatsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 3. December 1863.

**Franz Joseph** m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

**Schmerling** m. p. **Lasser** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p

## VI. Abschnitt.

# Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen

auf Grundlage der im Reichsgesetze vom 5. März 1862 vorgezeichneten grundsätzlichen Bestimmungen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

---

In Gemäßheit der Bestimmung des Artikels XXVI des Gesetzes vom 5. März 1862 wurden für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unter Zugrundelegung der in dem obigen Gesetze für die Regelung des Gemeindewesens vorgezeichneten principiellen Bestimmungen durch, unter Mitwirkung der bezüglichen Landtage zu Stande gekommene Gesetze, Gemeinde-Ordnungen und Gemeinde-Wahlordnungen erlassen, welche für alle Gemeinden der betreffenden Länder zu gelten haben, die nicht ein eigenes Statut besitzen, und zwar:

1. Für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns durch Landesgesetz vom 31. März 1864;

2. für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns durch Gesetz vom 28. April 1864;

3. für das Herzogthum Salzburg durch Gesetz vom 2. Mai 1864;

4. für die gefürstete Grafschaft Tirol durch Gesetz vom 9. Jänner 1866;

Digitized by Google

5. für das Land Vorarlberg durch Gesetz vom 22. April 1864;
6. für das Herzogthum Steiermark durch Gesetz v. 2. Mai 1864;
7. für das Herzogthum Kärnthen durch Gesetz v. 15. März 1864;
8. für das Herzogthum Krain durch Gesetz v. 17. Februar 1866;
9. für die Markgrafschaft Istrien durch Gesetz v. 10. Juli 1863;
10. für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska durch Gesetz vom 7. April 1864;
11. für das Königreich Dalmatien durch Gesetz v. 30. Juli 1864;
12. für das Königreich Böhmen durch Gesetz v. 16. April 1864;
13. für die Markgrafsch. Mähren durch Gesetz v. 15 März 1864;
14. für das Herzogth. Schlesien durch Gesetz v. 15. Novem. 1863;
15. für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau durch Gesetz vom 12. August 1866;
16. für das Herzogth. Bukowina mit Gesetz v. 14. Novbr. 1863;

Die reichsunmittelbare Stadt Triest hat noch ihre ältere Verfassung vom 12. April 1850; sie wird in ihren Angelegenheiten vom Stadtrathe vertreten, welcher in Betreff der legislativen Wirksamkeit in Landes-Angelegenheiten die Eigenschaft eines Landtages hat, und dessen in dieser Richtung gefaßten Beschlüsse durch die Sanction des Kaisers die Kraft eines Landesgesetzes erlangen.

Welche Städte eigene, auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862 erlassene oder der Revision unterzogene Statuten haben, wird im VII. Abschnitte dieser Abtheilung dargestellt werden.

Diese und die im III. Abschnitte erwähnten älteren, bisher noch nicht zur Revision gebrachten Städtestatute im Vereine mit den vorstehend bezeichneten sechzehn Gemeinde-Ordnungen und ebensovielen Gemeinde-Wahlordnungen bilden das gegenwärtig für das Gemeindewesen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern geltende Recht.

Da die gedachten Gemeinde-Ordnungen und Gemeinde-Wahlordnungen die gemeinschaftliche principielle Grundlage haben, eine gleichförmige systematische Anordnung in der Behandlung des Gegenstandes befolgen und auch in den Detailbestimmungen sehr große Gleichartigkeit zeigen, sonach zwar jede dieser Gemeinde-Ordnungen rücksichtlich

der Ortsgemeinde ein ziemlich getreues Bild der übrigen bietet; da aber die Einrichtung des Gemeindewesens in unserm engern Heimathlande uns am nächsten berührt, und die genaue Kenntniß desselben für den Zweck der gegenwärtigen Darstellung vor Allem nöthig erscheint: so möge der Wortlaut der Gemeinde-Ordnung und der Gemeinde-Wahlordnung für Niederösterreich hier folgen, da hierdurch beide Zwecke, nämlich sowohl der, einen Ueberblick über die Regelung des Communalwesens überhaupt zu gewinnen, als auch jener, die genaue Kenntniß des im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns geltenden Rechtes zu erlangen, unter Einem erreicht wird.

## Gesetz,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

**womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden.**

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, Z. 18 R. G. Bl., die angeschlossene Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Diese Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

### Artikel II.

Die Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung treten sofort in Kraft.

### Artikel III.

Auf Grundlage der Gemeinde-Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung ist die Bestellung neuer Gemeindevertretungen unverzüglich zu veranlassen.

### Artikel IV.

Sobald in einer Gemeinde die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben die Gemeindeordnung, insoweit sie nicht schon nach Artikel II in Kraft getreten ist, zur vollen Anwendung zu kommen.

Digitized by Google

Artikel V.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 31. März 1864.

**Franz Joseph** m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von **Ransonnet** m. p.

---

# I.

# Gemeinde-Ordnung

## für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

## Erstes Hauptstück.

### Von der Ortsgemeinde überhaupt.

§. 1.

Ortsgemeinde.

Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzlichen Wege eine Aenderung eintritt.

§. 2.

Vereinigung in eine Ortsgemeinde.

Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonde in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

Digitized by Google

§. 3.

Trennung von Ortsgemeinden.

Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in Eine Ortsgemeinde vereinigt wurden, können durch ein Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 27) erwachsenden Verpflichtungen besitzt.

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Gemeindeeigenthums und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem Eingangs erwähnten Falle durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

§. 4.

Aenderung der Grenzen.

Zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

§. 5.

Ortsgemeinde-Verband.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören.

Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

## Zweites Hauptstück.

## Von den Gemeindemitgliedern.

§. 6.

Personen in der Gemeinde, Gemeindemitglieder, Auswärtige.

Gemeindemitglieder sind:

a) die Gemeindeangehörigen, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimathberechtigt sind, dann

b) die Gemeindegenossen, das sind diejenigen, welche, ohne in der Gemeinde heimathberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

Digitized by Google

§. 8.

Heimathberechtigung.

Die Heimathverhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. Bl., bestimmt.

§. 8.

Bürger, Ehrenbürger.

Gemeindeangehörige, welche bisher das Bürgerrecht erhalten haben oder es in der Folge durch Verleihung der Gemeinde erwerben, werden Bürger genannt.

Die Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, welche um den Staat oder die Gemeinde sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§. 9.

Gemeindematrikel.

Die Gemeinde hat über die Angehörigen der Gemeinde eine Matrikel zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht.

§. 10.

Rechte a) aller Personen in der Gemeinde.

Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. Auf Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums;

2. auf die Benützung der Gemeinde-Anstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

§. 11.

b) der Gemeindemitglieder, der Gemeindeangehörigen, Bürger und Ehrenbürger insbesondere.

Die Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil, und haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde.

Die Gemeindeangehörigen haben überdieß den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten, wenn sie den für die Verleihung des Bürgerrechtes bisher üblichen Leistungen, welche in Zukunft den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen dürfen, nachgekommen sind, oder die Verleihung taxfrei erfolgt ist.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindeangehörigen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

Digitized by Google

§. 12.

c) der Auswärtigen.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimathberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und nicht der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

## Drittes Hauptstück.

## Von der Gemeindevertretung.

§. 13.

Vertretung der Gemeinde.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

§. 14.

a) Gemeindeausschuß; Ersatzmänner.

Der Gemeindeausschuß besteht in Gemeinden mit weniger als 500 Seelen aus 8 oder 9 Mitgliedern, je nachdem zwei oder drei Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden

| | | | |
|---|---|---|---|
| von 500—1000 | Seelen | aus | 12 |
| „ 1000—2000 | „ | „ | 15 |
| „ 2000—3000 | „ | „ | 18 |
| „ 3000—4000 | „ | „ | 21 |
| „ 4000—5000 | „ | „ | 24 |
| „ 5000—6000 | „ | „ | 27 |
| „ 6000 Seelen an | | „ | 30 Mitgliedern. |

Ist die Anzahl der Ausschußmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß dieselbe auf die nächste hiedurch theilbare Anzahl erhöht werden.

Außerdem ist für je drei einem Wahlkörper angehörige Ausschußmitglieder Ein Ersatzmann und für jede im Wahlkörper allfällig noch erübrigende geringere Zahl von Ausschußmännern ebenfalls ein Ersatzmann zur Vertretung ausgeschiedener Ausschußmitglieder zu bestellen.

§. 15.

b) Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Gemeinderäthen.

Uebt die Gemeinde auch den übertragenen Wirkungskreis selbst aus, so wird der Gemeindevorsteher Bürgermeister genannt.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäthe entsprechend erhöhen.

Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschußmitglieder begriffen.

§. 16.

Wahl der Ausschuß- und Ersatzmänner.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

§. 17.

Recht zum Eintritte in den Ausschuß ohne Wahl.

Jedes Gemeindemitglied, welches von den gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Zuschlägen wenigstens den fünften Theil entrichtet, hat, insoferne es nicht nach den §§. 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen ist, das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeindeausschuß als Mitglied desselben einzutreten. Solche Mitglieder werden in die im §. 14 festgesetzte Zahl der Ausschußmitglieder nicht eingerechnet.

Alle zum Eintritte in den Ausschuß ohne Wahl berechtigten Personen können — die im §. 4 der Gemeinde-Wahlordnung Punkt 1 und 2 genannten wahlberechtigten Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 2, 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Wohnt weder das erwähnte Ausschußmitglied noch dessen Bevollmächtigter in der Gemeinde, so hat dasselbe dem Gemeindevorstande eine in der Gemeinde wohnhafte Person zur Entgegennahme der Verständigungen namhaft zu machen.

Der Bevollmächtigte kann nur ein Ausschußmitglied vertreten, auch darf er nicht zugleich für seine Person der Gemeindevertretung angehören.

Digitized by Google

§. 18.

Wird ein nach dem vorstehenden Paragraphe zum Eintritte in den Gemeindeausschuß berechtigtes Gemeindemitglied auch durch die Wahl in den Ausschuß berufen, so hat es entweder diese Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen.

Zwei Stimmen im Ausschusse können ihm deßhalb nicht zukommen.

§. 19.

Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäthe.

Der Gemeindeausschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe.

Die Gemeinde-Wahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

§. 20.

Dauer der Amtsführung.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt.

Vor Ablauf des dritten Jahres ist eine neue Wahl vom Gemeindevorstande auszuschreiben.

Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleiben Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

§. 21.

Besetzung erledigter Stellen.

Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher jenen Ersatzmann in den Ausschuß zu berufen, der in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sollte jedoch der Abgang von Ausschußmännern derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschußmänner selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 22.

Angelobung.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben.

§. 23.

Bezüge der Gemeindevertretung.

Das Amt eines Ausschuß- und Ersatzmannes ist unentgeltlich.

Durch Gemeindebeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindecasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen.

§. 24.

Amtsverlust und Suspendirung.

Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert oder dessen nach §. 17 der Gemeindeordnung erfolgten Eintritt in den Ausschuß unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann derselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

## Viertes Hauptstück.

## Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

### Erster Abschnitt.

### Von dem Umfange des Wirkungskreises.

§. 25.

Eintheilung des Wirkungskreises.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

a) ein selbstständiger, und

b) ein übertragener.

§. 26.

a) Selbstständiger.

Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;

2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;

3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege. Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;

4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

5. die Gesundheitspolizei;

6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;

7. die Sittlichkeitspolizei;

8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;

9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;

10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

§. 27.

b) Uebertragener Wirkungskreis.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Digitized by Google

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses.

§. 28.

Im Allgemeinen.

Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

§. 29.

Bezüglich a) des Gemeindehaushaltes.

In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Gemeindeeigenthum (Gemeindevermögen, Gemeindegut);
2. die Bestimmung über die Art der Benützung und Verwaltung desselben;
3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Bestimmung über die Art der Beischaffung von Erfordernissen zu Gemeindezwecken;
5. die Erledigung der Jahresrechnung;
6. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§. 30.

b) des Hilfspersonales.

Der Ausschuß hat dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm im selbstständigen und ihm übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarf entsprechende Personale beizugeben.

Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, sowie über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Der Ausschuß ernennt und entläßt die Beamten oder überläßt dieses dem Gemeindevorsteher.

Das Recht der Ernennung oder Entlassung der Diener steht dem Gemeindevorsteher zu.

§. 31.

c) der Bestellung von Personen zur Unterstützung des Gemeindevorstehers in einzelnen Theilen der Gemeinde;

In soweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuß für einzelne Theile der Ge-



Digitized by Google

meinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode.

§. 32.

d) der Gemeindeanstalten und des Eigenthumes einzelner Dorfschaften.

Die Bestimmungen der §§. 29, 30 und 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, in soweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, sowie auch für das besondere Eigenthum einzelner zur Ortsgemeinde gehöriger Katastralgemeinden und Dorfschaften, in soweit hierüber nicht ein besonderes Uebereinkommen besteht.

§. 33.

Wahl des Vorstandes, Verleihung des Heimathrechtes, Ausübung des Präsentationsrechtes und Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. die Wahl des Vorstandes;

2. die Verleihung des Heimathrechtes, und die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes;

3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des ihr zustehenden Verleihungsrechtes von Stiftungen.

§. 34.

Sorge für polizeiliche Anstalten.

Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 35.

Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften.

In soweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen.

Digitized by Google

§. 36.

Armenversorgung.

Der Ausschuß hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, so hat der Ausschuß für die weitere Unterstützung der Armen Sorge zu tragen.

§. 37.

Wahl von Vertrauensmännern zum Vergleichsversuche.

Der Ausschuß wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetz vorbehalten.

§. 38.

Erstattung von Gutachten.

Der Ausschuß ist verpflichtet, die von den politischen Behörden oder von dem Landesausschusse abgeforderten Gutachten und Auskünfte abzugeben.

§. 39.

Ueberwachung der Geschäftsführung.

Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten und kann Verfügungen des Gemeindevorstandes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde abändern oder aufheben.

Der Ausschuß ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Casse untersuchen zu lassen.

§. 40.

Bestellung von Commissionen.

Der Ausschuß ist berechtigt, zur Ueberwachung der gesammten Verwaltung und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen und zu denselben auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte zu berufen.

§. 41.

Versammlung des Ausschusses.

Der Ausschuß beschließt nach Maßgabe des Bedürfnisses die Zahl seiner ordentlichen Sitzungen im Jahre; derselbe muß aber wenigstens in jedem Vierteljahre einmal zusammentreten.



Digitized by Google

Die Einberufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter unter Angabe der Berathungsgegenstände. Die Verständigung von der Berufung hat an die Ausschußmitglieder oder in deren Abwesenheit an ihre Hausleute zu geschehen.

Jede Versammlung, welche nicht von dem Gemeindevorsteher oder in seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Versammlung, zu welcher nicht alle Ausschüsse eingeladen wurden, ist ungesetzlich und es sind die in derselben gefaßten Beschlüsse ungiltig. Der Gemeindevorsteher muß den Ausschuß längstens binnen acht Tagen berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Behörde, oder in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird.

## §. 42.

### Beschlußfähigkeit.

Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. In diesem Falle genügt zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschußmitglieder.

Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschußmänner muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Mußte über einen Gegenstand eine zweite Sitzung angeordnet werden, weil bei der ersten Sitzung nicht die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend war, so ist der Gemeindevorsteher berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung nicht erschienenen Ausschußmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Armencasse der Gemeinde fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen, wogegen die Berufung an die politische Bezirksbehörde ergriffen werden kann.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

## §. 43.

### Enthaltung von der Abstimmung.

Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung oder Schlußfassung bildet, müssen die Betheiligten, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen, haben jedoch vor der Abstimmung abzutreten.

§. 44.

Wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung nicht allgemeine Interessen oder Leistungen sämmtlicher Gemeindeglieder, sondern nur die besonderen privatrechtlichen Interessen eines Mitgliedes des Vorstandes oder Ausschusses oder solcher seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließig zum zweiten Grade betrifft, so hat ein solches Mitglied abzutreten.

Sind auf diese Weise so viele Mitglieder des Ausschusses befangen, daß derselbe keinen giltigen Beschluß fassen kann, und kann aus denselben Gründen auch durch die ausnahmsweise Einberufung der Ersatzmänner an die Stelle der befangenen Ausschußmänner die Beschlußfähigkeit nicht erzielt werden, so ist der Verhandlungsgegenstand an den Landesausschuß zu leiten, welcher hierüber Beschluß zu fassen hat.

§. 45.

Vorsitz.

Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 46.

Abstimmung.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende, der jedenfalls mitzustimmen hat, gibt bei gleich getheilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Es bleibt jedoch dem Ausschusse überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Stimmgebung zu beschließen.

Wahlen und Besetzungen sind nur durch Stimmzettel vorzunehmen.

§. 47.

Oeffentlichkeit.

Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschußmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminar verhandelt werden.

Sollten die Zuhörer in die Berathung des Ausschusses störend eingreifen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer und nöthigenfalls auch sämmtliche Zuhörer aus dem Sitzungslocale entfernen zu lassen.

§. 48.

Sitzungsprotokoll.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Namen der anwesenden Ausschußmitglieder und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat, vom Vorsitzenden und mindestens zwei anwesenden Ausschußmitgliedern zu fertigen und aufzubewahren ist.

Jedem Gemeindemitgliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

## Dritter Abschnitt.

### Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

§. 49.

Im Allgemeinen:

Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

§. 50.

a) des Gemeindevorstandes; b) der Gemeinderäthe und c) der sonstigen Bestellten.

Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Bei seiner Verhinderung haben ihn die Gemeinderäthe in der Reihenfolge, in welcher sie gewählt sind, zu vertreten. Sie haben den Gemeindevorsteher in seiner Amtsführung zu unterstützen und diejenigen Geschäfte, welche er ihnen zuweiset, nach seiner Anordnung und unter seiner Verantwortlichkeit zu vollziehen. Ebenso haben die nach §. 31 bestellten Personen bei der Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers sich zu benehmen.

§. 51.

Disciplinargewalt des Gemeindevorstehers.

Dem Gemeindevorsteher sind die sämmtlichen Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet und es steht ihm über dieselben die Disciplinargewalt zu.

Er kann jeden Beamten und Diener vom Dienste suspendiren.

Digitized by Google

§. 52.

Vertretung nach außen. Ausstellung von Urkunden.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmännern ersichtlich gemacht werden.

§. 53.

Vollzug der Beschlüsse.

Der Gemeindevorsteher hat die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zu dessen Berathung vorzubereiten.

Er hat die vom Ausschusse gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, bei Beschlüssen aber, welche an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher dieselbe einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde binnen drei Tagen einzuholen, welche dieselbe, wenn sie die Sistirung nicht gegründet erachtet, dem Gemeindevorsteher längstens binnen acht Tagen bekannt zu geben, falls sie aber den Beschluß gleichfalls zu beanständen findet, nach §. 96 vorzugehen und hiervon den Gemeindevorsteher zu verständigen hat.

§. 54.

Besorgung der Verwaltung der Armenpflege. Bewilligung freiwilliger Feilbietungen.

Der Gemeindevorsteher besorgt die Verwaltung des Gemeinde-Eigenthumes und beaufsichtigt die Benützung desselben, er verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen und verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören.

Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger, nicht der gerichtlichen Bewilligung unterliegenden Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt

Digitized by Google

für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 55.

Handhabung der Ortspolizei.

Dem Gemeindevorsteher obliegt die Handhabung der Ortspolizei (§. 26), in soferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeindevorsteher hat sich bei Handhabung der Ortspolizei nach den bestehenden Gesetzen nnd Vorschriften zu benehmen und ist verpflichtet, die hiezu erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen.

In jenen Fällen, in welchen blos ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde zum Schutze des öffentlichen Wohles ungenügend sind, wie beispielsweise bei Epidemien oder wenn die Kräfte der Gemeinde zur Abwendung von Gefahren nicht ausreichen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zn machen.

§. 56.

Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises.

Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen, wo ein solcher Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

§. 57.

Ausübung des Strafrechtes.

Wenn die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 26) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanction aussprechen, und in soweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Das Erkenntniß ist nach Stimmenmehrheit zu schöpfen und ist hierüber ein eigenes Register zu führen.

Digitized by Google

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Andere Strafen, als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden.

§. 58.

Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Strafsanction nothwendig macht. Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.

§. 59.

Vollzug der Straferkenntnisse.

Der Vollzug der nach §§. 57 und 58 geschöpften rechtskräftigen Straferkenntnisse steht dem Gemeindevorsteher zu. Die Geldstrafen haben in die Armencasse der Gemeinde zu fließen.

§. 60.

Verantwortlichkeit.

Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Ebenso haften die Gemeinderäthe und die nach §. 31 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte, ohne daß hierdurch die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers aufgehoben wird.

## Fünftes Hauptstück.

## Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen.

§. 61.

Inventar.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in das Inventar gestattet.

§. 62.

Stammeigenthum.

Das Stammeigenthum (Stammvermögen und Stammgut) der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Zur Vertheilung des Stammeigenthumes unter die Gemeindemitglieder, sowie über die Art der Vertheilung ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 63.

Verwaltung desselben.

Das gesammte erträgnißfähige Eigenthum der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß der thunlichst größte nachhaltige Vortheil für die Gemeinde daraus erzielt werde.

Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder oder deren Verwendung zu Privatzwecken derselben kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämmtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Hinkunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. (§. 91.)

§. 64.

Theilnahme an den Nutzungen.

In Bezug auf die Theilnahme an den Erträgnissen und Nutzungen des Gemeindeeigenthums und auf Maß derselben ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, soferne nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, keinem einen Naturalgenuß beziehenden Gemeindemitgliede ein größerer Nutzen zukomme, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.

Wenn und insoweit eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht oder eine bestehende Uebung angefochten wird, hat der Ausschuß mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die, die Benützung des Gemeinde-Eigenthums regelnden Bestimmungen zu treffen.

Hiebei kann diese Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde-Eigenthums von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe abhängig gemacht werden.

Diejenigen Erträgnisse aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindecasse abzuführen.

§. 65.

Verwaltungsjahr.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 66.

Voranschlag.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom

Gemeindevorsteher zu verfassen, und spätestens zwei Monate vor Eintritt dieses Jahres dem Gemeindeausschusse vorzulegen, der dieselben längstens einen Monat vor Beginn des neuen Jahres festzustellen hat.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Voranschläge sowohl, wie die Jahresrechnungen, müssen vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von letzteren hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

§. 67.

Ueberschreitung des Voranschlages.

Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgesetzten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber verschieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

§. 68.

Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

a) durch Einkünfte.

Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

§. 69.

Besteht zur Bedeckung gewisser Auslagen ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§. 70.

Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthumes zu Einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonder-


Digitized by Google

ten Eigenthumes nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbstständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

§. 71.

Auslagen, welche von den Theilnehmern an den Nutzungen,

Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeinde-Eigenthumes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Culturskosten sind, in soweit nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeinde-Eigenthumes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.

§. 72.

Auslagen, welche von den hiebei Betheiligten zu tragen sind.

Auslagen, welche, wie z. B. die Kosten für Flurschutz, zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben, Canäle, Stierhaltung u. dgl., blos das Interesse einzelner Grund-, Haus- oder Viehbesitzer betreffen, sind, in soweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, von den Betheiligten nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme zu tragen.

§. 73.

Bestreitung der Gemeindebedürfnisse:

b) durch Gemeindeumlage.

Zur Bestreitung der nach §. 68 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer;

2. Dienste für Gemeinde-Erforderniſſe;

3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

§. 74.

Steuerzuschläge.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 75.

Ausnahme von Gemeindeumlagen.

Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

Digitized by Google

Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener und Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;

Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

Auch darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden.

§. 76.

Auftheilung von Umlagen.

Die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern hat, in soferne der §. 70 nicht zur Anwendung kommt, im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen. Es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w., ferner für Dienstesverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für den Nachtwächter im Orte, nur auf die Hausclassen- und Hauszinssteuer der im Orte selbst gelegenen Gebäude, auf die Erwerbsteuer der im Orte selbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und auf die Einkommensteuer der Ortsbewohner aufgetheilt werden.

Die Erträgnisse des Eigenthums der Ortschaft sind vor Allem zur Bedeckung dieser örtlichen Auslagen, dann erst zur Bestreitung der allgemeinen Gemeindeauslagen zu verwenden.

§. 77.

Bei Auftheilung von Umlagen ist es, wenn nicht der §. 76 oder specielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, nicht gestattet, die in die Casse der Ortschaft oder Gemeinde fließenden Erträgnisse nur zu Gunsten einzelner Classen oder Gemeindemitglieder zum Behufe der Bedeckung ihrer Umlage zu verwenden.

Diese Erträgnisse sind vielmehr vor Allem zur Bestreitung der Gemeindeauslagen zu verwenden und nur der hiedurch nicht bedeckte Theil derselben durch Umlagen zu decken.

§. 78.

Gemeindeumlagen für neue Erwerbungen und Unternehmungen.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens, kann der Ausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Gemeinde-

Digitized by Google

umlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens drei Viertheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Viertheile der gesammten, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Es kann jedoch auf Verlangen von wenigstens zehn Wahlberechtigten die Abstimmung auch mittelst Stimmzetteln geschehen, auf welchen der Steuerantrag des Abstimmenden einzutragen ist. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 79.

Zuschläge zur Verzehrungssteuer.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf blos der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Das Percent des Verzehrungssteuerzuschlages darf die Hälfte des bei den directen Steuern in derselben Gemeinde bestehenden Zuschlagpercentes nicht übersteigen.

§. 80.

Bewilligung höherer Zuschläge.

Zuschläge, welche 20 Percent der directen Steuern oder 10 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Zuschläge, welche 50 Percent der directen Steuern oder 25 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

§. 81.

Dienste für Gemeinde-Erfordernisse.

Durch Beschluß des Gemeindeausschusses können für nachfolgende Gemeinde-Erfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden: Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege, Schneeschaufelungen und Hilfe bei Unglücksfällen.

Die Dienste sind in Geld abzuschätzen; die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 74—78 nach dem Maßstabe der directen Steuern.

Die Dienste können nach Wahl der Verpflichteten entweder persönlich oder durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindecasse bezahlt werden.

Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu

den directen Steuern jenes Percent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuß selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 80 zur Anwendung zu kommen.

§. 82.

Andere Auflagen und Abgaben.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 83.

Beschlüsse über Gemeindeumlagen.

Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden. Bedarf ein solcher Beschluß des Gemeindeausschusses einer höheren Genehmigung, so hat jeder, der sich durch denselben beschwert erachtet, seine Einwendungen dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeindevorsteher anzubringen.

Diese Einwendungen sind dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

§. 84.

Einbringung von Steuerzuschlägen und Geldleistungen.

Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst, einzubringen.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so hat der Gemeindevorsteher von demselben den nach der Abschätzung (§. 81) sich ergebenden Geldwerth dieser Dienste gleich wie andere Geldleistungen einzutreiben.

§. 85.

Darlehen und Veräußerungen zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen.

Zur Aufnahme von Darlehen oder zur Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum behufs der Bestreitung von Gemeindebedürfnissen darf nur ausnahmsweise dann geschritten werden, wenn es sich um nicht wiederkehrende Auslagen handelt und Zuschläge oder Auflagen oder deren Erhöhung nicht räthlich erscheinen. In welchen Fällen hiezu eine höhere Genehmigung einzuholen ist, bestimmen die §§. 62 und 91.

Digitized by Google

§. 86.

Eigenthum zur Ortsgemeinde gehöriger Katastralgemeinden und Dorfschaften.

Bei Verwaltung des Eigenthums einzelner zur Ortsgemeinde gehöriger Katastralgemeinden und Dorfschaften kommen die in diesem Hauptstücke aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

§. 87.

Concurrenzen.

Die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen verbleiben aufrecht.

## Sechstes Hauptstück.

## Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

§. 88.

Freiwillige Vereinigung.

Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (§. 26) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 27) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen.

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzulegen.

§. 89.

Zwangsweise Vereinigung.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 27) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind, für so lange als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu Stande, so hat der Landesausschuß hierüber zu entscheiden.

Digitized by Google

## Siebentes Hauptstück.
### Von der Aufsicht über die Gemeinden.

§. 90.

Ueberwachung durch den Landesausschuß.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammeigenthum (Stammvermögen und Stammgut) der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen, und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falls die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 91.

Der Genehmigung des Landesausschusses zu unterziehende Beschlüsse.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 80 und 88) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung einer zum Stammeigenthume der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;

2. die Vertheilung der Jahresüberschüsse oder deren Verwendung zu Privatzwecken unter und für die Gemeindemitglieder (§. 63);

3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte aus dem Eigenthume der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten unter Hinzurechnung von 15 Percent der in der Gemeinde vorgeschriebenen Gesammtschuldigkeit an directer Steuer übersteigt.

Die Aufnahme eines neuen Darlehens zur Bezahlung eines älteren, in soferne der Betrag des ersteren jenen des letzteren nicht übersteigt, bedarf keiner Genehmigung.

§. 92.

Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses, sowie über Berufungen gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffene Verfügungen des Gemeindevorstandes in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung oder Verständigung laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeindevorsteher zur allsogleichen



Digitized by Google

Vorlage an den Landesausschuß einzubringen. Der Landesausschuß hat über diese Berufungen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses dann aufzuheben, wenn sie den Wirkungskreis des letzteren überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen oder dieselben fehlerhaft anwenden.

§. 93.

Enthebung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Wenn Mitglieder des Gemeindevorstandes trotz wiederholter Mahnung sich eine grobe Verletzung oder anhaltende Vernachlässigung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, so können dieselben über Einvernehmen des Gemeindeausschusses von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes enthoben werden, in welchem Falle eine neue Wahl durch den Gemeindeausschuß anzuordnen ist.

§. 94.

Bestellung eines Vertreters von Amtswegen.

Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gemeindeausschusses der Landesausschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen bestellen.

§. 95.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch hat der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde oder dessen Abgeordneter das Recht, allen Sitzungen des Gemeindeausschusses beizuwohnen, ohne jedoch an der Verhandlung und Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 96.

Sistirung der Beschlüsse durch die politische Bezirksbehörde.

Wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen und die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten, welche hierüber, jedoch

Digitized by Google

wenn der Gegenstand den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft, erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden hat.

§. 97.

Berufung an die politische Bezirksbehörde.

Die politische Bezirksbehörde hat auch, in soferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 92 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung oder der Verständigung laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeindevorsteher zur allsogleichen Vorlage an die politische Bezirksbehörde oder unmittelbar bei der Letzteren anzubringen, in diesem Falle ist zugleich dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu machen.

§. 98.

Abhilfe der politischen Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde.

Wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Eben dasselbe hat im erwähnten Falle in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu geschehen, wenn Gefahr am Verzuge ist.

Ist Gefahr am Verzuge nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde den Fall der Statthalterei anzuzeigen, welche hierüber erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden hat.

§. 99.

Ordnungsstrafe, Bestellung eines anderen Organes für den übertragenen Wirkungskreis.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises ihren Aufträgen nicht nachkommen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen.

Macht sich der Gemeindevorsteher so schwerer Pflichtverletzungen schuldig, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises demselben ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die poli-

tische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.

§. 100.

Auflösung.

Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

---

II.

# Gemeinde-Wahlordnung

## für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

---

## Erstes Hauptstück.

### Von der Wahl des Gemeinde-Ausschusses.

## Erster Abschnitt.

### Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten.

2. Unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung

a) die in der Ortsseelsorge nicht blos aushilfsweise verwendeten, sowie alle höheren Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen;

b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven

Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

d) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

e) Advocaten, Notare, Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben; ferner die von einer inländischen Universität oder inländischen Anstalt approbirten Magister und Patrone der Chirurgie und die Magister der Pharmacie;

f) die Vorsteher und Oberlehrer, sowie die mit Decret angestellten Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;

g) die Ehrenbürger und Bürger.

Den Wahlberechtigten einzelner Gemeindeglieder sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingnng sub 1 eintritt.

## §. 2.

### Ausnahmen.

Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, insoferne dieselben nicht zu den im §. 17 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindemitgliedern gehören, dann die zum Manuschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

## §. 3.

### Ausschließungsgründe.

Bis das Strafgesetz die Bestimmungen festsetzt, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei, bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;

b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;

c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 St. G. B.).

## §. 4.

### Ausübung des Wahlrechtes.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Digitized by Google

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin hat ihr Wahlrecht stets durch ihren Ehegatten, eigenberechtigte andere Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten, nicht eigenberechtigte Personen durch ihre Vertreter auszuüben;

2. dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche zu den im §. 17 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindemitgliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben;

3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können

4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

§. 5.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

§. 6.

Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 7.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 8.

Bevollmächtigte oder Vertreter.

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a), b) und c) angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß

Digitized by Google

eine von dem Vollmachtgeber unterfertigte, auf den Wahlact im Allgemeinen lautende Vollmacht vorweisen, welche während des Wahlactes nicht widerrufen werden darf. Die Vollmacht ist dem Wahlacte beizuschließen.

§. 9.

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit).

Wählbar als Ausschuß- oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§. 10.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die Beamten der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Staatsbehörde;

2. die zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten besoldeten Beamten und Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden;

3. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben;

4. diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

§. 11.

Ausschließungsgründe.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3 sub a), b) und c) Genannten:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;

b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;

d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

Digitized by Google

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Vorbereitung zur Wahl.

§. 12.

Wählerverzeichniß.

Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, daß darin zuerst unter Angabe ihrer diesfälligen, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Zuschlägen von den im §. 1 sub 1 und 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen:

a) die Ehrenbürger;
b) die Pfarrer und höheren Geistlichen sämmtlicher christlicher Confessionen, die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen;
c) die Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von der IX. Diätenclasse im Range aufwärts;
d) die pensionirten k. k. Officiere vom Hauptmann und Rittmeister aufwärts, und
e) Advocaten und Notare, die Doctoren der inländischen Universitäten, dann die übrigen im §. 1 sub 2 angeführten Gemeindeangehörigen, endlich alle anderen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Zuschlägen in absteigender Ordnung gereiht angesetzt und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Aeltere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen.

§. 13.

Ermittlung und Anmerkung der ohne Wahl zum Eintritte in den Gemeindeausschuß Berechtigten.

Zeigt sich, daß auf ein wahlberechtigtes Gemeindeglied das Fünftel oder noch mehr von der Gesammtsteuersumme als Jahresschuldigkeit entfällt und selbes daher ohne Wahl in den Gemeindeausschuß als Mitglied desselben einzutreten das Recht hat (§. 17 der Gemeindeordnung), so ist dies in dem Verzeichnisse bei dem Namen des betreffenden Gemeindemitgliedes anzumerken, zugleich aber seine Jahressteuerschuldigkeit von der Gesammtsumme in Abzug zu bringen.

Der Rest bildet die richtig gestellte Gesammtsteuersumme.

Digitized by Google

§. 14.

Bildung von Wahlkörpern.

Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten; in der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden; nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden.

Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde zu.

§. 15.

Liste des ersten Wahlkörpers.

Für jeden Wahlkörper ist vom Gemeindevorsteher eine abgesonderte Liste zu verfassen.

In die Liste des ersten Wahlkörpers sind aus dem Wählerverzeichnisse zuerst die im §. 12 sub a) bis einschließig e) aufgeführten Gemeindeangehörigen mit Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeiten sammt Zuschlägen an directen Steuern, sodann die zum Eintritte in den Gemeindeausschuß ohne Wahl Berechtigten (§. 13 der Wahlordnung) jedoch ohne Angabe ihrer Steuerschuldigkeit aufzunehmen und von allen anderen Wahlberechtigten mit Einschluß der übrigen im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen, wie sie nach der Höhe ihrer Jahressteuerschuldigkeit gereiht auf einander folgen, noch so viele zu übertragen, als zur Ergänzung des Drittels der im Wählerverzeichnisse ausgewiesenen Gesammtsteuersumme erforderlich ist.

Die in diese Liste aufgenommenen Wahlberechtigten bilden den ersten Wahlkörper.

§. 16.

Liste des zweiten Wahlkörpers.

In die Liste des zweiten Wahlkörpers sind zuvörderst die im §. 1 sub 2 genannten Gemeindeangehörigen, welche nicht bereits in die Liste des ersten Wahlkörpers eingetragen sind, mit Angabe ihrer allfälligen Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Zuschlägen aufzuführen, und denselben aus dem Wählerverzeichnisse nach der absteigenden Ziffer ihrer Jahressteuerschuldigkeit gereiht so viele Wahlberechtigte anzuschließen, als nöthig sind, um das zweite Drittel der Gesammtsteuersumme zu erschöpfen.

Diese bilden den zweiten Wahlkörper.

§. 17.

Liste des dritten Wahlkörpers.

Alle übrigen im Verzeichnisse aufgeführten Wahlberechtigten haben den dritten Wahlkörper zu bilden und sind in die dritte Liste zu übertragen.

Digitized by Google

§. 18.

Anfertigung der Listen bei zwei Wahlkörpern.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so sind in die erste Liste zu oberst die Ehrenbürger, sodann sämmtliche im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen unter Beisetzung ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Zuschlägen, sodann die zum Eintritte in den Gemeindeausschuß ohne Wahl berechtigten (§. 13 der Wahlordnung) jedoch ohne Angabe ihrer Steuerschuldigkeit aufzunehmen, an diese aber aus dem Wählerverzeichnisse nach den fortlaufenden Zahlen desselben so viele Wahlberechtigte zu reihen, als nöthig sind, um die Hälfte der rectificirten Gesammtsteuersumme zu erschöpfen.

Alle diese zusammen bilden den ersten Wahlkörper.

Die übrigen im Wählerverzeichnisse aufgeführten Wahlberechtigten bilden den zweiten Wahlkörper und sind in die zweite Liste zu reihen.

§. 19.

Im Falle der Trennung der Steuerschuldigkeit eines Wahlberechtigten.

Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden müßte, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden würde.

Bei gleichen Theilen wird er dem höheren Wahlkörper angereiht.

§. 20.

Im Falle der Ergänzung des ersten Wahlkörpers.

Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Wählerverzeichnisse §. 12 nächstfolgenden Besteuerten bis auf diese Zahl zu ergänzen.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen rectificirten Steuersumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt.

Jene Wahlberechtigten, einschließig der im §. 1 sub 2 aufgezählten Gemeindeangehörigen, in soferne sie nicht bereits im ersten Wahlkörper eingereiht wurden, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper. Hiebei findet auch die Bestimmung des §. 19 ihre Anwendung.

Digitized by Google

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlkörper.

§. 21.

Vertheilung der Ausschußmänner auf die einzelnen Wahlkörper.

Die nach §. 14 der Gemeindeordnung entfallende Anzahl von Ausschußmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

§. 22.

Auflegung der Wählerlisten zu Jedermanns Einsicht. Einwendungen dagegen.

Die Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

§. 23.

Erklärung des zum Eintritte in den Ausschuß ohne Wahl Berechtigten, von seinem Rechte keinen Gebrauch zu machen.

Erklärt innerhalb dieser Frist das zum Eintritte in den Gemeindeausschuß ohne Wahl berechtige Gemeindemitglied, von seinem gesetzlichen Rechte keinen Gebrauch zu machen, so ist dies bei dem Namen desselben im Wählerverzeichnisse anzumerken, daselbst sowohl bei dem Ansatze seiner Jahresschuldigkeit, als auch bei der Gesammtsteuersumme die Steuer dieses Gemeindemitgliedes im vollen Betrage in Anrechnung zu bringen und sohin diese Summe der Einreihung in den Wahlkörper zu Grunde zu legen.

§. 24.

Entscheidungen über die angebrachten Einwendungen.

Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen, und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission angebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Digitized by Google

§. 25.

Richtigstellung der Wählerlisten.

Ist die Reclamationsfrist verstrichen und über die angebrachten Einwendungen endgiltig entschieden worden, so sind die richtig gestellten Wählerlisten als solche vom Gemeindevorstande zu bestätigen.

In den richtig gestellten Wählerlisten darf keine Veränderung mehr stattfinden und hat bis zur Vornahme der Wahl vom Tage der Richtigstellung mindestens eine Frist von acht Tagen zu verstreichen.

§. 26.

Kundmachung der vorzunehmenden Wahl.

Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginn von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln, und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

§. 27.

Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

## III. Abschnitt.

### Von der Vornahme der Wahl.

§. 28.

Wahlcommission.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderathe als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

§. 29.

Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

Digitized by Google

§. 30.

Wahlact.

Der Wahlact ist öffentlich und hat durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9—11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten.

§. 31.

Wahl der Ausschußmitglieder, Abstimmung.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihren Stimmzettel abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihren Stimmzettel abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 32.

Auf dem Stimmzettel sind jene wählbaren Personen, welche nach dem Wunsche des Wählers Ausschußmitglieder werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu bezeichnen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschußmitglieder zu wählen hat.

§. 33.

Der Wahlberechtigte muß vor der Wahlcommission persönlich erscheinen, und darf nur einen Stimmzettel abgeben.

Vertreter und Bevollmächtigte dürfen nur in den Fällen der §§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich über ihre Berechtigung hiezu gehörig legitimiren.

Erkennt die Wahlcommission, daß die gesetzlichen Erfordernisse bei erschienenen Vertretern oder Bevollmächtigten nicht vorhanden sind, so ist denselben die Abstimmung zu verweigern und dieses im Wahlprotokolle anzumerken.

§. 34.

Wahlprotokoll.

Die Namen der Wähler, welche Stimmzettel abgegeben haben, sind mit fortlaufender Zahl in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Digitized by Google

Bei Vertretern und Bevollmächtigten sind auch die Namen derjenigen, welche durch sie beim Wahlacte vertreten werden, im Wahlprotokolle aufzuführen und die Vollmachten demselben beizuschließen.

§. 35.

Stimmenzählung.

Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimme abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, und sohin, nach erhobener Uebereinstimmung der Zahl der im Wahlprotokolle eingetragenen Wähler mit den vorhandenen Stimmzetteln, zur Eröffnung der Letzteren und zur Stimmenzählung zu schreiten.

§. 36.

Die in jedem Stimmzettel zu Ausschußmitgliedern bezeichneten Namen sind vom Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlcommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die Jemand als Ausschußmitglied erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem andern Wahlcommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

§. 37.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als der Wahlkörper Ausschußmitglieder zu wählen hat, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt, so verliert er deßhalb seine Giltigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmal verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungiltig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlcommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

§. 38.

In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschußmitglieder Genannten die meisten Stimmen haben, zu Ausschußmitgliedern gewählt.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschußmitglieder erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Ausschußmitglied einzutreten hat.

Digitized by Google

§. 39.

Das Ergebniß der Stimmenzählung ist ins Wahlprotokoll einzutragen und vom Vorsitzenden zu verkünden.

Die Stimmzettel werden von dem Vorsitzenden an einen Faden gereiht, versiegelt und dem Wahlacte beigeschlossen.

§. 40.

Wahl der Ersatzmänner.

Sind die Ausschußmänner eines Wahlkörpers gewählt, so ist auf dieselbe Weise zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten.

§. 41.

Ablehnung der Wahl.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer;

2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;

3. Militärpersonen;

4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;

5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;

6. Personen, welche in drei aufeinander folgenden Wahlperioden als Ausschüsse wirksam waren, blos für die nächste Periode;

7. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder an einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;

8. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind;

9. diejenigen, welche nach §. 17 der Gemeindeordnung zum Eintritte in den Gemeindeausschuß ohne Wahl berechtigt sind;

10. diejenigen, welche in einem Privatdienste stehen, in soweit es sich um eine Wahl in den Gemeindevorstand handelt.

In den sub 1 bis 10 angeführten Fällen, wenn sie erst nach erfolgter Annahme eines Amtes eintreten, darf dieses Amt zurückgelegt werden.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche

Digitized by Google

der Gemeindeausschuß bis 100 fl. bemessen kann, wogegen die Beschwerde an die politische Behörde offen steht.

Die Geldbuße fließt in die Armencasse der Gemeinde.

§. 42.

Die Vorschriften des §. 41 haben auch bezüglich der nach §. 31 der Gemeindeordnung zu bestellenden Personen zu gelten.

§. 43.

Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Ausschuß- oder beziehungsweise Ersatzmann einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den Ausschußmännern oder beziehungsweise nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat.

Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 41 der Wahlordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

§. 44.

Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden.

Geschieht dies dennoch, so wird eine solche Stimme nicht gezählt.

Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschußmanne gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 45.

Verkündigung des Wahlergebnisses und Anzeige an die politische Bezirksbehörde.

Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt.

Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahzu nehmen.

Derselbe verkündet das Gesammtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde.

Digitized by Google

Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an die Statthalterei, als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§. 46.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlacte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten.

## Zweites Hauptstück.

## Von der Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 47.

Einberufung zur Wahl des Gemeindevorstandes.

Ueber Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neu zusammengesetzten Ausschusses haben sich sämmtliche Mitglieder des letzteren am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln.

Jene Ausschußmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine an die Armencasse der Gemeinde zu entrichtende Geldbuße, welche der Ausschuß bis 20 fl. bemessen kann.

§. 48.

Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahlacte entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzlichkeit des Vorganges anzuwohnen.

Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

§. 49.

Leitung der Wahl.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier Mitglieder aus der Versammlung geleitet.




Digitized by Google

§. 50.

Wählbarkeit zum Gemeindevorstande.

Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschuß-mitglieder. Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;

2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung;

3. Geistliche aller Confessionen.

Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§. 51.

Erforderniß zur Giltigkeit der Wahl.

Zur Giltigkeit der Wahl sind die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Ausschußmitglieder und absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl ist mittelst Stimmzetteln vorzunehmen.

§. 52.

Wahl des Gemeindevorstandes.

Zuerst findet die Wahl des Gemeindevorstehers Statt. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 53.

Wahl der Gemeinderäthe.

Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten, und zwar ist jeder Gemeinderath in einer besonderen Wahl zu wählen.

Kömmt keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande, so gelten auch bei dieser Wahl die Vorschriften des §. 52.

Digitized by Google

§. 54.

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Wird Jemand als Gemeinderath gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher oder mit einem bereits gewählten Gemeinderathe im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die hiedurch erledigte Gemeinderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 55.

Protokoll.

Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und mindestens drei Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§. 56.

Neuwahl im Laufe der Wahlperiode.

Wenn im Laufe der Wahlperiode an die Stelle eines Gemeinderathes ein neuer zu wählen oder die Stelle des Vorstehers zu besetzen ist, so hat im ersten Falle der Gemeindevorsteher, im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten.

Eine Vorrückung findet nicht Statt.

Uebrigens kommen auch bei diesen Wahlen die §§. 47 bis 55 zur Anwendung. Der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft trifft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

---

Im Anhange zum vorstehenden VI. Abschnitte möge noch der abweichenden Begriffsbestimmung einiger Gemeindeordnungen rücksichtlich der Mitgliedschaft zu einer Commune, dann der in einigen Gemeindeordnungen enthaltenen Normen über das Recht zum Eintritt in die Communal-Vertretungen ohne Wahl (Virilstimme), über die Ausscheidung des Großgrundbesitzes aus dem Verbande der Ortsgemeinde und über die Bezirksgemeinden gedacht werden.

Das sehr zweifelhafte Verdienst in der Frage: wer als Gemeindegenosse anzusehen ist, etwas anderes beantragt zu haben, als die übrigen Landtage beantragen zu müssen glaubten, gebührt der Landesvertretung von Tirol, zum Theil auch der von Mähren.

Während alle Gemeindeordnungen den Begriff von Gemeindegenossen analog dem §. 6 der Gemeindeordnung für Niederösterreich festsetzten, bestimmt das Tiroler Gemeindegesetz im §. 7 wie folgt:

In der Gemeinde unterscheidet man:
1. Gemeindeglieder;
2. Auswärtige (Fremde).
Gemeindemitglieder sind jene, welche
a) die Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes dermalen schon besitzen;
b) das Eigenthum unbeweglicher Güter von einem Gemeindemitgliede in auf- oder absteigender Verwandtschaftslinie erwerben;
c) von der Gemeinde als Gemeindemitglieder aufgenommen werden;
d) in der Gemeinde heimathberechtigt (Gemeinde-Angehörige) sind;

und die mährische Gemeindeordnung im §. 6:'

Gemeindegenossen sind jene, welche, ohne Gemeinde-Angehörige oder Gemeindebürger zu sein:
a) von ihrem Realbesitze,
b) von ihrem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den nach der Gemeinde-Wahlordnung zur Wahlberechtigung erforderlichen Jahresbetrag an directen Steuern entrichten und überdies, wenn sie unter die sub lit b) genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Was ferner das Recht zum Eintritte in die Gemeindevertretung ohne Wahl (Virilstimme) betrifft, so kennen dasselbe die Städtestatute nicht.

Anders verfügen einige für Gemeinden, welche kein eigenes Statut besitzen, erlassene Gemeindeordnungen.

Nach Artikel VIII des Gesetzes vom 5. März 1862 hat nämlich das Landesgesetz zu bestimmen, ob und inwieferne auch ohne Wahl Gemeindemitglieder, sei es persönlich oder durch Stellvertreter, an der Gemeindevertretung Theil nehmen können.

Auf Grund dieses Artikels wurde im §. 17 der Gemeindeordnung für Niederösterreich jedem wahlberechtigten Gemeindemitgliede, welches von den gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Zuschlägen wenigstens den fünften Theil entrichtet, das Recht eingeräumt, auch ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuß

Digitized by Google

als Mitglied desselben einzutreten, oder sich durch einen Bevollmächtigten, der österreichischer Staatsbürger, eigenberechtigt und wahlfähig sein muß, vertreten zu lassen.

Aehnliche Bestimmungen enthalten die Gemeindeordnungen für Kärnthen, Krain, Böhmen, Schlesien, dann Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Nach §. 17 der Gemeindeordnung für Mähren dagegen muß jeder Höchstbesteuerter, welcher von der gesammten in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen Steuer wenigstens den sechsten Theil entrichtet, ohne Rücksicht darauf, ob er Gemeindemitglied ist oder nicht, wenn er nicht schon in Folge der Wahl dem Gemeindausschusse angehört, zu jeder Sitzung des letzteren eingeladen werden, in welcher

a) eine Verfügung über das Stammvermögen oder Stammgut der Gemeinde, eine Vertheilung der Jahresüberschüsse beschlossen;
b) der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben festgesetzt;
c) eine auch ihn betreffende Gemeindeumlage aufgetheilt;
d) die Jahresrechnung erledigt werden soll.

Er kann der betreffenden Sitzung des Gemeinde-Ausschusses mit berathender Stimme beiwohnen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Gemeindeordnungen für Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Istrien, Görz und Gradiska, Dalmatien, dann für die Bukowina enthalten keine, derlei Virilstimmen zulassende Verfügungen.

Bezüglich der Stellung des Großgrundbesitzes zur Ortsgemeinde ist Folgendes zu erinnern.

Nach Artikel II. des Gesetzes vom 5. März 1862 hat das Landesgesetz zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen der Großgrundbesitz von dem Verbande einer Ortsgemeinde geschieden behandelt werden könne. Gemäß der Bestimmung dieses Artikels wurde mit dem Gesetze vom 12. August 1866 für Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau verordnet, daß ein vormals herrschaftlicher, gegenwärtig nicht zum Gemeindeverbande gehöriger Grundbesitz auch fernerhin von dem Gemeindeverbande gesondert zu

belassen, der innerhalb der Gemarkung einer Stadt gelegene herrschaftliche Besitz jedoch in den Gemeindeverband dieser Stadt einzubeziehen sei.

Das Gutsgebiet hat innerhalb seines Umfanges alle Pflichten und Leistungen einer Gemeinde zu erfüllen und es muß für die Besorgung der zugewiesenen Geschäfte ein Vorsteher bestellt werden, welcher in den Wirkungskreis des Gemeindevorstehers mit Ausnahme des Strafrechtes und hinsichlich der Ortspolizei auch in die dem Gemeinderathe nach dem Gemeindegesetze zustehenden Rechte eintritt.

Das Gutsgebiet hat alle mit seinen Verpflichtungen verbundenen Auslagen, insoweit die Gesetze dieselben nicht andern Personen auferlegen, zu tragen.

Ein ähnliches, die Ausscheidung der Gutsgebiete aus dem Gemeindeverbande betreffendes Gesetz wurde schon unterm 14. Nov. 1863 für die Bukowina erlassen.

In Mähren dagegen ist nach dem VI. Hauptstücke der Gemeindeordnung jedem Besitzer eines land- oder lehentäflichen Gutes, dann einem sonstigen Realitätenbesitzer, welcher in einer oder in mehreren unmittelbar an einander grenzenden Gemeinden einen durch Straßen und Wege zusammenhängenden und zur selbstständigen und gemeinschaftlichen Bewirthschaftung geeigneten Grundbesitz von mindestens 200 Joch besitzt, über Verlangen der Eigenthümer von der Bezirksvertretung die Besorgung jenes Theiles des selbstständigen Wirkungskreises zu übertragen, welcher zur ungehinderten Verwaltung ihrer Besitzungen und jener Einrichtungen, deren Kosten von denselben allein zu tragen sind, erforderlich ist, und zwar:

1. Die Sorge für Erhaltung der auf diesem Besitze gelegenen Wege (mit Ausnahme der Aerarial-, Landes- und Bezirksstraßen), sowie für die Leichtigkeit des Verkehres auf denselben, und die Flurenpolizei;

2. der zur obigen Besorgung nothwendige Theil der Bau- und Feuerpolizei, mit Ausschluß der Baubewilligungen, und

3. die Anberaumung und Vornahme freiwilliger Feilbietungen der eigenen Producte und Gegenstände des Wirthschaftsbetriebes.

Endlich kann nach Artikel XVII des Gesetzes vom 5. März 1862 zwischen der Gemeinde und dem Landtage durch das Landesgesetz eine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung eingefügt werden.

Während in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Kärnthen, Krain, Istrien, Görz und Gradiska, dann Dalmatien und in der Bukowina bezüglich der Errichtung von Bezirksvertretungen bisher keine Anordnungen getroffen worden sind, wurde auf Grund der Bestimmung des obigen Artikels in Böhmen, Steiermark, Schlesien, Galizien und Lodomerien sammt Krakau die Activirung von Bezirksvertretungen angeordnet, in Mähren und Tirol diese Errichtung einer spätern Zeit vorbehalten.

---

Digitized by Google

## VII. Abschnitt.

# Auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1862 revidirte oder neu erlassene Städte-Statute.

---

Nach Artikel XXII des Gesetzes vom 5. März 1862 sind Abänderungen und Ergänzungen dermal bestehender Städtestatute der Landesgesetzgebung vorbehalten, und es erhalten Landeshauptstädte und über ihr Einschreiten auch andere bedeutendere Städte, sowie bedeutende Curorte durch Landesgesetze eigene Statute, soferne sie solche noch nicht besitzen.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden die Statute sammt Wahlordnung der Städte Olmütz, Linz und Steyer, dann die Wahlordnung der Stadt Graz im Wege der Landesgesetzgebung einer Revision unterzogen; die Städte Marburg und Wiener-Neustadt erhielten auf demselben Wege neue eigene Statute. Ebenso wurde mittelst Gesetzes vom 1. April 1866 für die königliche Stadt Krakau ein provisorisches Gemeindestatut erlassen, welches letztere jedoch hier nicht weiter in Betracht gezogen wird.

Die Erzielung eines Ueberblickes des Inhaltes der gedachten Statute (mit Ausnahme desjenigen von Krakau) wird dadurch nicht unwesentlich erleichtert, daß die systematische Ordnung in Behandlung des Stoffes bei allen dieselbe ist, und daß diese überdies mit dem in unserem Statute beobachteten Systeme im Wesentlichen übereinstimmt.

Digitized by Google

Zu bemerken ist jedoch, daß in einigen der gedachten Städte-Ordnungen, wie in der von Wiener-Neustadt, Cilli und Marburg, die Wahlordnung abgesondert behandelt, und so zwischen dem Statute im engeren Sinne und der Wahlordnung unterschieden wird.

Letztere Eintheilung in der Behandlung des Gegenstandes soll auch hier Platz greifen, um, wenn die Wahlordnung der Stadt Wien, analog dem Vorgange in Graz, abgesondert zur Revision gebracht werden wollte, das für diese Aufgabe bestimmte Materiale ebenfalls abgesondert zur Verfügung zu halten.

## I. Städte-Statute im engeren Sinne.

### Umfang der Gemeinde.

Unter dieser Ueberschrift werden in den Statuten die Gemarkungen der bezüglichen Städte näher bezeichnet.

### Gemeinde-Mitglieder und Auswärtige.

Auch in den Städtestatuten unterscheidet man

1. Gemeindemitglieder,
2. Auswärtige.

Die Gemeindemitglieder sind:

a) Gemeindegenossen,
b) Gemeindeangehörige,
c) Gemeindebürger.

Gemeindegenossen sind solche Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimathberechtigt zu sein, im Gebiete derselben Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten. Nur das Statut für Olmütz bestimmt dagegen, wie folgt:

Gemeindegenossen sind jene, welche, ohne Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger zu sein

a) von ihrem Realbesitze,

b) von ihrem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den nach dem Olmützer Statute

zur Wahlberechtigung erforderlichen Jahresbetrag an directen Steuern entrichten, und überdies, wenn sie unter die sub lit. b) genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Als Gemeindeangehörige werden in den Statuten jene Personen bezeichnet, welche in der Gemeinde heimathberechtigt sind und wird darauf hingewiesen, daß die Heimathsverhältnisse durch das Gesetz vom 3. December 1863 bestimmt werden.

Die Bestimmungen über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes, über das Verhältniß der Frauenspersonen, über den Verlust des Bürgerrechtes und über das Ehrenbürgerrecht sind analog den diesfälligen Normen des dermaligen Wiener Gemeinde-Statutes, nur sind die Ausschließungsgründe bei Verleihung des Bürgerrechtes und Gründe des Verlustes desselben entsprechend den Bestimmungen der Art. IX und X des Gesetzes vom 5. März 1862 geregelt.

Die Statute von Marburg und Cilli enthalten keine die Erwerbung und den Verlust des Bürgerrechtes normirenden Detailbestimmungen.

Vom neu aufzunehmenden Bürger wird eine Taxe gefordert, welche in Linz den Betrag von 40 fl., in Steyer den von 30 fl., in Cilli und Marburg den von 20 fl. nicht übersteigen darf, und in Olmütz 6 Ducaten in Gold, in Wiener-Neustadt 20 fl. beträgt.

Die Bestimmungen über die Führung der Gemeidematrikel, über die Rechte

a) aller Personen in der Gemeinde,

b) der Gemeindeglieder, der Gemeindeangehörigen, Bürger und Ehrenbürger insbesondere,

c) der Auswärtigen

stimmen mit den analogen §§. 9 bis 12 der oben abgedruckten Gemeindeordnung für Niederösterreich überein.

Der §. 25 des Wiener Statutes (Pflichten der Gemeindemitglieder) findet sich in den meisten Statuten, dagegen der §. 26 nur in den Statuten von Linz, Steyer und Olmütz vor.

Digitized by Google

## Von der Gemeindevertretung.

Das beschließende und überwachende Gemeindeorgan ist in Linz, Steyer und Wiener-Neustadt der Gemeinderath, in Olmütz das Stadtverordneten-Collegium, in Cilli und Marburg der Gemeinde-ausschuß; das verwaltende und vollziehende in Linz und Steyer der Bürgermeister, in Wiener-Neustadt der Stadtrath, in Olmütz der Gemeinderath, in Cilli und Marburg das Gemeindeamt.

Der Gemeinderath besteht in Linz aus 30, in Steyer aus 24 auf drei Jahre gewählten und alljährlich zum dritten Theile ausscheidenden, das Stadtverordneten-Collegium in Olmütz aus 30 auf, vier Jahre gewählten und alle zwei Jahre zur Hälfte ausscheidenden der Gemeinderath in Wiener-Neustadt aus 30 und die Ausschüsse in Cilli und Marburg aus 24 auf drei Jahre gewählten und nach Ablauf der Functionsdauer zur Gänze abtretenden Mitgliedern. Der Stadtrath in Wiener-Neustadt besteht aus dem auf drei Jahre gewählten Bürgermeister und 6 Stadträthen, der Gemeinderath in Olmütz aus dem auf vier Jahre gewählten Bürgermeister, dem Vice-Bürgermeister und 6 Gemeinderäthen. Letztere und der Vice-Bürgermeister sind auf zwei Jahre gewählt.

## Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

Die allgemeinen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Gemeinde entsprechen den im Artikel IV, V, VI des Gesetzes vom 5. März 1862 enthaltenen Grundsätzen.

In den Statuten für Olmütz, Wiener-Neustadt, Cilli und Marburg ist der Normirung des übertragenen Wirkungskreises die Bestimmung beigefügt, daß die Gemeinde im Umfange ihrer Gemarkungen insbesondere die zum Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte zu besorgen und die hiezu erforderlichen Einrichtungen und Anstalten zu beschaffen haben.

Sohin folgt die Festsetzung des Wirkungskreises des beschließenden und controlirenden Organs und der Form der Behandlung der Geschäfte desselben, und dann die der Wirkungssphäre des verwaltenden und vollziehenden Organs und der Behandlung der Ge-

schäfte durch letzteres, wobei zu bemerken ist, daß nach §. 93 des Statutes von Olmütz der Gemeinderath daselbst in dem übertragenen Wirkungskreise das ausschließlich berathende und beschließende Organ ist.

Aus den Bestimmungen über die Ordnung des städtischen Haushaltes ist hervorzuheben, daß in den Statuten von Linz und Olmütz für die Veräußerung eines unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes für die 25% der landesfürstlichen Steuer überschreitenden Umlagen auf directe Steuern oder die Verzehrungssteuer, für die Einführung neuer Auflagen und neuer Abgaben, für die Aufnahme von Darlehen, die Verpfändung des Gemeindevermögens und die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde rücksichtlich der Form der Schlußfassung im Schooße der Stadtrepräsentanz, und bezüglich der allfälligen Nothwendigkeit der Erwirkung eines Landesgesetzes die älteren, den diesbezüglichen Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes analogen Normen aufrecht erhalten, und in den Statuten für Steier, Cilli und Marburg ähnliche Bestimmungen getroffen worden sind.

Das Statut für Wiener Neustadt hat die Bestimmungen der §§. 61—63, 65—69, 73—76, 79—85 und 87 der Gemeindeordnung für Oesterreich unter der Enns adoptirt, den §. 78 jedoch dahin modificirt, daß in den daselbst bezeichneten Fällen Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschlossen werden können, wenn wenigstens 22 Gemeinderäthe sich dafür erklären.

Hervorzuheben ist ferner, daß die Städtestatute die im §. 75 der Gemeinde-Ordnung für Niederösterreich festgesetzte Ausnahme von Gemeindeumlagen ebenfalls enthalten.

### Von der Aufsicht über die Gemeinden.

Die auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862 erflossenen Bestimmungen der Städtestatute über das Verhältniß der Gemeinden zur Staatsverwaltung und Landesvertretung bezeichnen gegenüber den diesfälligen Normen der älteren auf Grund des Gemeindegesetzes vom

Jahre 1849 erlassenen Statute einen Rückschritt in der Gemeindegesetzgebung und leiden hie und da an Unklarheit.

Zur eingehenden Kritik dieser Bestimmungen, für welche hier der Ort nicht zu sein scheint, wird sich später Gelegenheit finden; in Anbetracht der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes jedoch und um für die seinerzeitige Prüfung der bisher in dieser Richtung erflossenen gesetzlichen Normen das Materiale bereit zu halten, soll hier der Wortlaut der bezüglich der Aufsicht über die Gemeinden in den Statuten für Linz, Olmütz und Wiener-Neustadt aufgestellten Grundsätze folgen, und zwar auch rücksichtlich der letzterwähnten Commune, trotzdem die für selbe erlassenen Normen mit den analogen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Nieder-Oesterreich größtentheils zusammentreffen.

### Von der Aufsicht über die Gemeinden.

## I. Statut für Linz.

#### Stellung der Gemeinde zur Staatsverwaltung und zur Landesvertretung.

§. 102.

Die Stadtgemeinde Linz steht bezüglich des selbstständigen Wirkungskreises unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle (Artikel XXIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

#### Berufung.

§. 103.

Die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes im selbstständigen Wirkungskreise steht dem Landesausschusse zu.

In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises und über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinde-Vorstehers, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, geht die Berufung an die Landesstelle (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.) In beiden Fällen ist die Berufung binnen 14 Tagen einzubringen, insoweit für einzelne Fälle durch die betreffenden Gesetze nicht eine andere Frist bestimmt ist.

Digitized by Google

Aufsichtsrecht des Landesausschusses.

§. 104.

Der Landtag übt durch seinen Ausschuß das ihm nach Art. XXIII und XXIV des Gesetzes vom 5. März 1862 zustehende Aufsichtsrecht aus. Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde verlangen, ihm kommt es bei der Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

§. 105.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreitet und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgeht.

Die Staatsverwaltung kann daher für diese Aufsichtszwecke die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Landesstelle, wenn diese Leistungen und Verpflichtungen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehören, sich wegen der nöthigen Abhilfe an den Landesausschuß zu wenden (§. 104), wenn sie aber im übertragenen Wirkungskreise liegen, auf Gefahr und Kosten der Gemeinde mit möglichster Schonung der Gemeindemittel die erforderliche Abhilfe zu treffen.

## II. Statut für Olmütz.

§. 113.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen veranstalten. Ihm kommt es in der Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 114.

Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen die Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeinderathe zur weiteren Vorlage an den Landesausschuß einzubringen.

§. 115.

Die Staatsverwaltung übt durch die Statthalterei das Aufsichtsrecht über die Stadtgemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Statthalterei die zu diesem Ende abverlangten Gemeindebeschlüsse mitzutheilen und die nothwendigen Aufklärungen zu erstatten.

§. 116.

Wenn das Stadtverordneten-Collegium oder der Gemeinderath Beschlüsse fassen, welche ihren Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die Statthalterei berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an das Staatsministerium offen steht.

Sie hat in allen Fällen, in welchen es sich um den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde handelt, gleichzeitig von der getroffenen Entscheidung die Mittheilung an die Landesvertretung zu machen.

§. 117.

Die Statthalterei hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums handelt, gegen welche die Berufung nach §. 114 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters oder Gemeinderathes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In der vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die Statthalterei.

§. 118.

Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden.

Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte, bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung, hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Digitized by Google

## III. Statut für Wiener-Neustadt.

§. 97.

### Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung und Landesvertretung.

Die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt steht unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle.

§. 98.

### Ueberwachung durch den Landesausschuß.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammeigenthum (Stammvermögen und Stammgut) der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 99.

### Der Genehmigung des Landesausschusses zu unterziehende Beschlüsse.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderathes der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an andern Orten dieses Gesetzes bezeichneten:

1. Die Veräußerungen von zum Stammeigenthume der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sachen, in soferne sie im Laufe des Verwaltungsjahres den Werth von 5000 fl. übersteigen. Zu einer giltigen Beschlußfassung über die Veräußerung vom Stammeigenthum ist erforderlich, daß mindestens zwanzig Gemeinderathsmitglieder zustimmen.

2. Die Aufnahme eines Darleihens, die Uebernahme einer Haftung, Verpfändung oder Belastung einer zum Stammeigenthum der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache, wenn der Betrag des Darleihens, der Haftung, Verpfändung oder Belastung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte aus dem Eigenthum der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten unter Hinzurechnung von 15 Percent der in der Gemeinde vorgeschriebenen Gesammtschuldigkeit an directer Steuer übersteigt.


Digitized by Google

Die Aufnahme eines neuen Darleihens zur Bezahlung eines älteren, in soferne der Betrag des ersteren jenen des letzteren nicht übersteigt, bedarf keiner Genehmigung.

3. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse oder deren Verwendung zu Privatzwecken unter und für die Gemeindeglieder.

§. 100.

Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes, sowie über Berufungen gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffene Verfügungen des Stadtrathes oder des Bürgermeisters in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung oder Verständigung laufenden 14tägigen Frist beim Stadtrathe zur allsogleichen Vorlage an den Landesausschuß oder unmittelbar beim letztern einzubringen. In diesem Falle hat der Beschwerdeführer zugleich dem Bürgermeister die Anzeige zu machen.

Der Landesausschuß hat über diese Berufungen die Beschlüsse des Gemeinderathes dann aufzuheben oder abzuändern, wenn sie den Wirkungskreis des letztern überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, oder dieselben fehlerhaft anwenden.

§. 101.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreitet und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe; dieses Aufsichtsrecht wird von der Statthalterei geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch hat der Statthalter oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen, ohne jedoch an der Verhandlung und Abstimmung Theil zu nehmen.

Dem Statthalter ist auf Verlangen die vorläufige Anzeige von den stattfindenden Sitzungen zu machen.

§. 102.

Sistirung der Beschlüsse durch die Statthalterei.

Wenn der Gemeinderath oder der Stadtrath Beschlüsse faßt oder der Bürgermeister Verfügungen trifft, welche ihren Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die Statthalterei berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse oder Verfügungen zu sistiren und hierüber bei Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises ohneweiters, bei Gegen-



Digitized by Google

ständen des selbstständigen Wirkungskreises jedoch erst nach vorläufiger Einvernehmnung des Landesausschusses zu entscheiden.

Gegen die Sistirung, sowie gegen die Entscheidung der Statthalterei steht der Recurs an das Staatsministerium offen.

### §. 103.

### Berufung an die Statthalterei.

Die Statthalterei hat auch, in soferne es sich nicht um Beschlüsse des Gemeinderathes handelt, gegen welche die Berufung nach §. 100 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Stadtrathes oder des Bürgermeisters zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die Statthalterei.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung oder der Verständigung laufenden vierzehntägigen Frist beim Bürgermeister zur allsogleichen Vorlage an die Statthalterei oder unmittelbar bei der letztern anzubringen, in diesem Falle ist zugleich dem Bürgermeister die Anzeige zu machen.

### §. 104.

### Abhilfe der Statthalterei auf Kosten der Gemeinde.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Eben dasselbe hat im erwähnten Falle in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu geschehen, wenn Gefahr am Verzuge ist. — Ist Gefahr am Verzuge nicht vorhanden, so hat die Statthalterei erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden.

### §. 105.

### Ordnungsstrafe. Bestellung eines anderen Organes für den übertragenen Wirkungskreis.

Die Statthalterei kann gegen den Stadtrath wegen Versäumniß oder Pflichtverletzung in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die gesetzlichen Zwangsmittel üben.

Sind die Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Stadtrathe ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann und trifft der Ge-

meinderath über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die Statthalterei zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.

§. 106.

Auflösung.

Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden.

Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

---

## II. Wahlordnung.

Ist in den Bestimmungen der auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1862 erlassenen Städte-Statute über das Verhältniß der Gemeinden zum Staate und zur Landesvertretung ein der Selbstständigkeit der Communen abträglicher Rückschritt wahrnehmbar, so zeigt sich dagegen in den neu erflossenen Wahlordnungen ein Fortschritt der Gemeinde-Gesetzgebung durch Erweiterung der Wahlfähigkeit.

Auch hier handelt es sich nicht um eine kritische Beleuchtung des neuen Rechtes, sondern blos um die Constatirung desselben und Bereithaltung des Materiales zum Zwecke seiner Benützung bei Revision der Wahlordnung für die Wiener Gemeinde.

Um die Vergleichung der neueren Normen mit den früheren und den im Wiener Gemeinderechte noch bestehenden Bestimmungen möglichst zu erleichtern, soll hier der Wortlaut der Wahlordnung für Graz vom 1. März 1867 und der jener Bestimmungen der Wahlordnungen für Linz und Olmütz folgen, in welchen letztere von ersterer theilweise abweichen.

# I. Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz.

## I. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Wahlberechtigung. (Actives Wahlrecht.)

§. 1.

Wahlberechtigt sind:

1. Ehrenbürger;

2. Bürger;

3. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) die für die Ortsseelsorge bleibend angestellten Geistlichen;

b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Gemeindebeamte;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetreten sind;

d) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

e) Advocaten, Notare, sowie Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben;

f) die bleibend angestellten Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen, vom Staate, Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten;

4. jene österreichischen Staatsbürger, welche ohne Rücksicht auf Gemeindeangehörigkeit von einem im Gemeinde-Bezirke befindlichen Hause oder Grundstück, einem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe, oder sonst eine directe Steuer von mindestens sechs Gulden jährlich entrichten. Die das Wahlrecht begründende Steuerpflichtigkeit muß jedoch in dem ganzen der Wahl vorgegangenen Jahre vorhanden gewesen und der Steuerbetrag für dieses vollständig bezahlt worden sein;

5. inländische Corporationen, Vereine, Anstalten und Gesellschaften sind wahlberechtigt, wenn sie nach ihrer Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper gehören (§. 7 und 8).

§. 2.

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, die entweder selbst oder deren Gattin oder minderjährige Kinder eine Armenversorgung genießen, die in einem Gesindeverbande sich befinden oder vom Tage- oder Wochenlohn leben, endlich diejenigen, über deren Vermögen der Con-

curs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lang die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert.

Ebenso sind dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärspersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§. 3.

Ausgeschlossen vom activen Wahlrechte sind diejenigen, welche durch ein Straferkenntniß der Ausübung der politischen Rechte verlustig erklärt worden sind, bis zum Erscheinen eines Gesetzes aber, welches bestimmt, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Verlust der politischen Rechte zu verbinden sei; diejenigen:

a) welche eines Verbrechens schuldig erkannt;
b) wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;
c) welche der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung oder der Theilnehmung an derselben, oder der Uebertretung des Betruges schuldig erkannt worden sind.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

§. 4.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte männlichen Geschlechtes, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendete, sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet und in Graz den ständigen Aufenthalt hat.

§. 5.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) Personen, welche im Dienstverhältnisse zur Gemeinde stehen;
b) diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen durch rechtskräftiges Erkenntniß aufgetragenen Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

§. 6.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
b) einer aus Gewinnsucht begangenen, oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 des Strafgesetzbuches enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde — so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehens schuldig erkannt worden ist;

d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt wurden.

## II. Von den Wahlkörpern.

§. 7.

Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche Wahlberechtigte in drei Wahlkörper eingetheilt, deren jeder den dritten Theil der Gemeinderaths-Mitglieder wählt.

§. 8.

Den ersten Wahlkörper bilden die Ehrenbürger, dann die höchstbesteuerten Wahlberechtigten, welche an Grund-, Gebäude- oder Einkommensteuer wenigstens Einhundert Gulden, oder an Erwerbsteuer mindestens sechzig Gulden jährlich entrichten.

§. 9.

Der zweite Wahlkörper enthält jene Wahlberechtigten, welche an Grund-, Gebäude- oder Einkommensteuer wenigstens vierzig Gulden, oder an Erwerbsteuer mindestens fünfzehn Gulden jährlich bezahlen, ferner die im §. 1, Absatz 3 von a) bis f) insbesondere angeführten Gemeindeangehörigen, wenn sie eine Einkommensteuer von mindestens acht Gulden entrichten.

§. 10.

Den dritten Wahlkörper bilden die übrigen in den beiden vorigen Paragraphen nicht begriffenen wahlberechtigten Personen.

§. 11.

Wer mehrere Realitäten besitzt, oder aus verschiedenen Titeln mit der Erwerbsteuer oder aus verschiedenen Quellen mit der Einkommensteuer belegt ist, wird unter die Höchstbesteuerten gerechnet, wenn er im ersten und dritten Falle mindestens hundert Gulden an Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer, und im zweiten Falle wenigstens sechzig Gulden Erwerbsteuer im Ganzen entrichtet.

§. 12.

Diejenigen, welche zugleich als Grund- oder Hausbesitzer oder wegen ihres Erwerbes oder Einkommens direct besteuert erscheinen, ohne nach der Höhe einer

Digitized by Google

einzelnen Steuerkategorie in den ersten Wahlkörper zu gehören, werden in die Classe der Höchstbesteuerten gereiht, wenn ihre Steuerschuldigkeiten zusammen den Betrag von wenigstens Einhundert Gulden ausmachen; beträgt die Summe dieser Steuerschuldigkeiten wenigstens vierzig Gulden, so üben sie ihr Wahlrecht im zweiten Wahlkörper aus.

§. 13.

Die in den §§. 1, 8, 9, 11 und 12 angeführten Steuersätze sind ohne außerordentliche Zuschläge zu berechnen.

§. 14.

Die Wahlberechtigten können jeden Wählbaren in der Gemeinde wählen und sind dabei an die Mitglieder des Wahlkörpers, zu dem sie gehören, nicht gebunden.

## III. Vorbereitung und Ausschreibung der Wahlen.

§. 15.

Ueber alle Wahlberechtigten sind nach den Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und an einem geeigneten Orte mindestens durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine dreimal der „Grazer Zeitung" einzuschaltende und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung unter Festsetzung einer vom Tage der ersten Einschaltung in der Landeszeitung laufenden vierzehntägigen Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Die bei dem Magistrate rechtzeitig angebrachten Einwendungen werden dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorgelegt, welcher die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich zu veranlassen und ohne Verzug einen Beschluß zu fassen hat, welcher für die im Zuge befindliche Wahl ohne Zulassung einer weiteren Berufung endgiltig ist.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§. 16.

Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämmtliche Wahlberechtigte der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit und Ort, sowie die Zahl der in jedem Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im vorigen §. angedeutete Art bekannt gemacht und jedem Wahlberechtigten mitgetheilt wird.

Digitized by Google

§. 17.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch Wahlcommissionen geleitet, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, aus einem Mitgliede des Magistrates und drei stimmberechtigten Gemeindemitgliedern, von denen vorauszusetzen ist, daß sie die Verhältnisse der Wähler hinlänglich kennen, damit die Hindernisse, welche der Wahlberechtigung entgegenstehen, nicht unbemerkt bleiben.

Für jeden Wahlkörper ist eine eigene Wahlcommission vom Gemeinderathe zu bestimmen.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaftesten Vollzug der Wahl verantwortlich. Die Mitglieder derselben haben sich jeden Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten. Dem Statthalter steht es frei, jeder Wahlcommission einen landesfürstlichen Commissär beizugeben, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

## IV. Vornahme der Wahlhandlung.

§. 18.

Die Reihenfolge der Wahlen wird in der Art festgesetzt, daß zuerst der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper wählt.

§. 19.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Frauenspersonen jedoch haben durch einen Bevollmächtigten zu wählen, was auch solchen Personen gestattet ist, welche erweislich durch Krankheit verhindert oder zur Besorgung von Gemeinde- und anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind.

§. 20.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer, oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die zur Verwaltung oder Leitung dieses Grund- oder Hausbesitzes oder dieser Gewerbsunternehmung bestellten Personen vertreten.

§. 21.

Corporationen, Vereine, Anstalten und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

Digitized by Google

§. 22.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme und üben ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegatten, so steht die Ausübung dieses Rechtes dem Ehegatten zu.

§. 23.

Als Bevollmächtigte oder Vertreter können nur Personen, welche in der Gemeinde selbst wahlberechtigt sind, das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte, das Wahlrecht beglaubigende Vollmacht vorweisen.

§. 24.

Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission erscheinen. (§. 19 und 23.)

Die Namen der erscheinenden Wähler werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

§. 25.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, deren Unterfertigung nicht erforderlich, und auf welchen die in den Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Wahlberechtigten zu verzeichnen ist. Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die über dieselbe auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet. Gänzlich unausgefüllte oder nur mit dem Namen solcher Personen, welche in den Wählerlisten nicht erscheinen, ausgefüllte Stimmzettel sind bei der Zählung der Stimmen nicht zu berücksichtigen.

§. 26.

Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Zeit wird am Wahlorte von der Wahlcommission die Eröffnung derselben und die Stimmzählung vorgenommen.

Die eröffneten Stimmzettel werden mit fortlaufender Nummer versehen und unter derselben Nummer vollständig in das Wahlprotokoll eingetragen.

Ein Commissionsmitglied hat zu gleicher Zeit die Gegenliste in der Art zu führen, daß unter dem Namen des Gewählten die betreffende Nummer des Stimmzettels aufgeführt wird.

Digitized by Google

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der giltig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Ist dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt worden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten.

§. 27.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler ihre Stimmen auf jene Personeu zu beschränken, welche bei der ersten nach denjenigeu, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer in die engere Wahl einzubeziehen sei. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Die Vornahme der engeren Wahl ist unverzüglich nach der ersteren zu veranlassen, muß jedoch noch früher durch Maueranschlag und die Tagesblätter mit deutlicher Namhaftmachung derjenigen Personen, die in dieselbe einzubeziehen sind, kundgemacht werden.

§. 28.

Dem Gemeinderathe steht es zu, innerhalb der Grenzen dieser Gemeinde- und Wahlordnung besondere Instructionen über die Vornahme der Wahlhandlung zu erlassen.

§. 29.

Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission zu unterzeichnende Wahlprotokoll mit den beizuschließenden Belegen und allenfalls für nöthig erachteten Bemerkungen versiegelt durch den Obmann dem Gemeinderathe zu Handen des Bügermeisters zu übermitteln.

## V. Von der Prüfung, Bestätigung und Bekanntmachung der Wahlen.

§. 30.

Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen steht dem Gemeinderathe zu, auch dann, wenn der ganze Gemeinderath neu gewählt wird; im Falle der periodischen Ergänzung desselben nehmen die ausgelosten Mitglieder an der Wahlprüfung Theil.

§. 31.

Einwendungen gegen die Giltigkeit der Wahlen sind längstens binnen acht Tagen nach beendetem Wahlacte beim Gemeinderathe anzubringen.

Digitized by Google

§. 32.

Werden Einwendungen vorgebracht oder ergeben sich sonst nach dieser Wahlordnung zu berücksichtigende Anstände, wie z. B. wenn der Gewählte von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen wäre, so entscheidet darüber der Gemeinderath ohne Zulassung einer weiteren Berufung; werden die Einwendungen oder Anstände für statthaft befunden, so ist eine neue Wahl auszuschreiben.

§. 33.

Werden binnen obiger Frist keine Einwendungen eingebracht oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitiget und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeinderathe bestätigt und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß gesetzt. Ein von mehreren Wahlkörpern Gewählter ist aufzufordern, sich binnen acht Tagen vom Zeitpuncte dieser Aufforderung zu erklären, von welchem Wahlkörper er die Wahl annehme.

Erfolgt diese Erklärung nicht, so gilt die Annahme für jenen Wahlkörper, von welchem er mehr Stimmen erhalten hatte; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für jede in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphes in Erledigung kommende Gemeinde-Rathsstelle ist eine neue Wahl auszuschreiben.

§. 34.

Der Gemeinderath macht die von ihm bestätigten Wahlen öffentlich bekannt.

## II. Aus dem Statute, rücksichtlich der Wahlordnung für Linz.

Wahlberechtigung.

§. 22.

Wahlberechtigt sind:

1. alle Gemeindebürger;

2. von den Gemeindemitgliedern alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstück, oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer ohne Zuschlag von wenigstens 5 fl. öst. W., oder von einem anderen Einkommen eine Einkommensteuer ohne Zuschlag von wenigstens 10 fl. öst. W. seit einem Jahre in der Gemeinde entrichten;

3. unter den Gemeindeangehörigen:

a) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Reichs-, Landes- und Communalbeamte, insoferne sie Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehalte genießen, welche der Einkommensteuer unterliegen;

b) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Charakters quittirt haben, und dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende oder pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

c) die Mitglieder des bischöflichen Domcapitels und die katholischen Pfarrvorsteher in Linz;

d) der Pfarrer der Linzer evangelischen Gemeinde Augsburger Confession;

e) die Doctoren aller Facultäten, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben;

f) die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen Lehranstalten in Linz.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

§. 26.

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied männlichen Geschlechts, welches das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist.

§. 27.

Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindemitglieder in drei Wahlkörper eingetheilt, deren jeder zehn Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden die Ehrenbürger, dann die Wahlberechtigten, die an ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern ohne Zuschlag 200 fl. öst. Währ. und darüber entrichten.

Der zweite Wahlkörper enthält die Wahlberechtigten, die an directer Steuer ohne Zuschlag in der Gemeinde 50 fl. bis ausschließlich 200 fl. öst. W. entrichten, dann die im §. 22 sub 3, a—f, angeführten Gemeindeangehörigen.

In den dritten Wahlkörper gehören die übrigen nach §. 22, Punkt 2, wahlberechtigten Personen.

Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder in den andern Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist und zugleich zur Classe der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper: sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet,

Digitized by Google

so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

§. 33.

Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte bei der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Corporationen üben ihr Wahlrecht durch jene Person aus, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen Normen zu vertreten berufen ist.

## III. Aus dem Statute, rücksichtlich der Wahlordnung für Olmütz.

§. 27.

Wahlberechtigt sind folgende Personen:

1. Gemeindebürger mit Einschluß der Ehrenbürger;

2. Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde den Jahresbetrag von wenigstens sechs Gulden österr. Währung an directen Steuern ohne Einrechnung der Zuschläge entrichten.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn sie diesen Steuerbetrag in der Gemeinde entrichten.

3. Unter den Gemeinde-Angehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) die höhere katholische Geistlichkeit, die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen;

b) diejenigen, welche einen akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben;

c) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an Mittelschulen und höheren Lehranstalten angestellten Doctoren, Professoren und Lehrer.

§. 29.

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet.

§. 31.

Die Wahlberechtigten ernennen das Stadtverordneten - Collegium in der Art, daß sie in drei Wahlkörper abgetheilt werden, von denen jeder zehn Stadtverordnete wählt.

Digitized by Google

§. 32.

Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten, die an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern jährlich siebenzig Gulden österr. Währung oder darüber entrichten.

Der zweite Wahlkörper enthält die Wahlberechtigten, die an den ihnen von der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern jährlich dreißig Gulden österr. Währung bis ausschließlich siebenzig Gulden österr. Währung entrichten.

In den zweiten Wahlkörper sind noch einzureihen folgende Wahlberechtigte, insoferne sie nach der Steuerzahlung nicht schon in den ersten Wahlkörper gehören und insoferne sie einen Jahresbetrag von mindestens sechs Gulden österr. Währung an directen Steuern ohne Zuschläge in der Gemeinde entrichten.

1. die im §. 27, Nr. 3 lit. a), b) und c) genannten Personen;

2. die Hof-, Staats-, Landes-, öffentlichen Fonds- und Communalbeamten;

3. Officiere und Militärpartheien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

4. dienende, sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören.

In den dritten Wahlkörper gehören alle übrigen Wahlberechtigten.

§. 38.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus.

Sollte der zur Vertretung der Gattin berufene Ehegatte die hiezu nach §. 42 erforderliche Eignung nicht besitzen, so kann die Gattin einen anderen Bevollmächtigten bestellen.

2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können

3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität, oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§. 39.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahl-

Digitized by Google

rechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Personen vertreten.

§. 40.

Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 41.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme.

Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 42.

Nur Wahlberechtigte, welche ihr Wahlrecht selbst auszuüben befugt sind, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

---

## VIII. Abschnitt.

# Gesetzes-Vorlagen des Abgeordnetenhauses, welche auf das Gemeindewesen Bezug nehmen.

---

Zweier Gesetzesvorlagen des gegenwärtig tagenden Abgeordnetenhauses muß deshalb noch gedacht werden, weil, wenn auf Grundlage derselben die betreffenden Gesetze zu Stande kämen, letztere auf die Abgränzung des Wirkungskreises des Reichsrathes und der Landtage bezüglich der Gemeindegesetzgebung und auf das Wahlrecht der Gemeindegenossen Einfluß üben würden.

a) Die vom Abgeordnetenhause am 17. October 1867 in dritter Lesung angenommene Vorlage eines Gesetzes, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert werden soll, enthält nämlich folgende Bestimmungen:

§. 11.

Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, in soferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes:

a) die Prüfung und Genehmigung der Handels- und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsveränderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, so wie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutoriums, die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichs-Communicationswesens;

e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung über die Propinationsrechte, sowie die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz;

f) die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimathsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;

h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums;

i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k) die Civil- und Strafgesetzgebung, in soferne sie nicht die Einrichtung der Grundbücher und solche Gegenstände betrifft, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l) die Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen;



Digitized by Google

o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§. 12.

Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in dem vorhergehenden Paragraphe dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes.

b) Ferner enthält die vom Abgeordnetenhause am 16. October 1867 in dritter Lesung angenommene Vorlage eines Grundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder folgende Bestimmung:

Artikel 4.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze Erwerbe- oder Einkommensteuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.

---

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Das

# Gemeindewesen in Preußen, Baiern u. Baden.



Digitized by Google

Bereits in der Einleitung zur II. Abtheilung (S. 179—182) wurde der Gang der Entwicklung des deutschen Gemeindewesens bis zu Anfang dieses Jahrhunderts — allerdings nur in ganz allgemeinen Umrissen — gezeichnet.

Die nachfolgende Darstellung der gegenwärtig in Preußen, Baiern und Baden zu Recht bestehenden Gemeindeverfassung wird gewiß nicht blos zur Vervollständigung des obigen geschichtlichen Abrisses und behufs Vergleichung der heimischen Gemeindegesetzgebung mit der jener deutschen Staaten, welche für die Entwicklung des Gemeindewesens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts wohl das Meiste gethan haben dürften, willkommen, sondern auch noch in mancher andern Richtung hin dem Zwecke der vorliegenden Schrift förderlich sein.

---

Digitized by Google

## I. Abschnitt.

# Preußen.

Die gegenwärtige preußische Gemeindeverfassung ist keine einheitliche für die ganze Monarchie, sondern beruht auf einer Anzahl von Gesetzen, welche theils für Gruppen von Provinzen (z. B. für die sechs östlichen Provinzen), theils nur für einzelne Provinzen (Westfalen, Reinprovinz) Geltung haben, und in Städteordnungen und Landgemeinde-Verfassungen zerfallen.

Für den Zweck der gegenwärtigen Darstellung dürfte es ausreichend sein, die wesentlichen Bestimmungen der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen (Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Hinter- und Altvor-Pommern) vom 30. Mai 1853 und zwar mit besonderer Rücksichtsnahme auf die Normen für größere Städte zusammenzustellen, weil aus dieser Zusammenstellung die leitenden, auch in den andern Gemeindeverfassungen zum Durchbruche kommenden Principien der preußischen Gemeinde-Gesetzgebung vollkommen erhellen, und weil diesem Gesetze auch die Hauptstadt des Reiches, welche keine besondere Gemeindeordnung hat, untersteht.

### Städteordnung
für die
sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie.
Vom 30. Mai 1853. (Im Auszuge.)

#### Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Digitized by Google

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirkes mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, so wie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhören des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen. (§. 2.)

Alle Einwohner des Stadtbezirkes, mit Ausnahme der serviceberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. (§. 3.)

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirkes ist und zur Stadtgemeinde gehört;
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen;
3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat, und außerdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt, oder
   b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in den Städten von mehr als 10.000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehilfen selbständig betreibt, oder
   c) zur classificirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
   d) an Classensteuer einen Jahresbeitrag von mindestens vier Thalern entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Classensteuer-Veranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Staatsbehörden beschließen, an die Stelle des Classensteuersatzes von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt:
      in den Städten von weniger als 10.000 Einwohnern 200 Rthlr.;
      in den Städten von 10.000 bis 50.000 Einwohnern 250 Rthlr.;
      in den Städten von mehr als 50.000 Einwohnern 300 Rthlr.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. (§. 5.)

Der Magistrat ist, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen. (§. 6.)

Digitized by Google

## I. Abschnitt.

# Preußen.

Die gegenwärtige preußische Gemeinde[illegible] heitliche für die ganze Monarchie, sondern [illegible] von Gesetzen, welche theils für Gruppen [illegible] die sechs östlichen Provinzen), theils nur f[illegible] falen, Rheinprovinz) Geltung haben, und i[illegible] gemeinde-Verfassungen zerfallen.

Für den Zweck der gegenwärti[illegible] reichend sein, die wesentlichen Best[illegible] die sechs östlichen Provinzen (Pre[illegible] burg, Sachsen und Hinter- und [illegible] und zwar mit besonderer Rück[illegible] Städte zusammenzustellen, we[illegible] den, auch in den andern G[illegible] menden Principien der pre[illegible] erhellen, und weil diese [illegible] welche keine besondere [illegible]

[illegible] höchsten Be- [illegible] Steuer aller stimm- [illegible] bis zum Belauf eines [illegible] Bürger besitzen. Die übrigen [illegible] dritte Abtheilung; die zweite reicht [illegible], beziehungsweise des Gesammtein-

sechs östl[illegible] Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an [illegible] unden zu sein. (§. 13.)

Von [illegible] jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß [illegible] Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erb- [illegible] bestehen. (§. 16.)

Den [illegible] Grundstücke

…tverordnete können nicht sein:

…nigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch … des Staates über die Städte ausgeübt wird;

…er des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten;

…nbiener und Elementarlehrer;

…mten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder …licher Gerichte nicht zu zählen sind;

…lschaft;

… dürfen nicht zugleich Mitglieder der …rgleichen Verwandte zugleich erwählt,

…hre gewählt.

…lieder aus und wird durch

…erordneten-Versamm-

…der Wahlperiode aus- …wenn die Stadtverordneten- …rung es für erforderlich erachten. …erjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, …ar. (§. 21.)

…hlvorstande mündlich und laut zu Protokoll …e geben will.

…hnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirkes woh- …n Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte …vollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. (§. 25.)

…Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt …n.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden. (§. 27.) (Den städtischen Behörden steht keine Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen zu.)

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen. (§. 28.)

Digitized by Google

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden, verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. (§. 7.)

Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an directen Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind. (§. 8.)

Den Stadtgemeinden und Corporationen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu. (§. 9.)

In den Städten wird ein Magistrat (collegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. (§. 10.)

## Von der Zusammensetzung und der Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern und wächst nach Maßgabe der Einwohnerzahl. (§. 12.)

Bei einer Seelenzahl von 500.000 besteht die Stadtverordneten-Versammlung aus 108 Mitgliedern.

Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5—8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern, oder nach Maßgabe ihres Uebereinkommens in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer, beziehungsweise des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein. (§. 13.)

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. (§. 16.)

Digitized by Google

Stadtverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird;

2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten;

3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;

4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;

5. Beamte der Staats-Anwaltschaft;

6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen. (§. 17.)

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. (§. 18.)

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, oder der Magistrat, oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. (§. 21.)

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will.

Nur die oben erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirkes wohnenden höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. (§. 25.)

Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden. (§. 27.) (Den städtischen Behörden steht keine Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen zu.)

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen. (§. 28.)

Digitized by Google

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (unbesoldeten Stadträthen) und aus besoldeten sachverständigen Mitgliedern. Die Zahl der Schöffen steigt mit der Zahl der Einwohner und beträgt bei 500.000 Seelen sechsundzwanzig. (§. 29.)

Mitglieder des Magistrates können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte geübt wird;

2. die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte und in Städten über 10,000 Seelen die Gemeindeeinnehmer;

2. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;

4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;

5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;

6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrates sein.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung sein. Personen, welche Kleinhandel mit Getränken-, Gast-, Schank- oder Speisewirthschaft treiben, können nicht Bürgermeister sein. (§. 30.)

Der Beigeordnete und die Schöffen werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. (§. 31.)

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Commissär in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung vom Magistrate das Prädicat „Stadtältester" verliehen werden. (§. 34.)

Digitized by Google

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. (§. 35.)

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie ausführbar werden sollen, der Zustimmung des Magistrates.

Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen. (§. 36.)

Die Stadtverordneten-Versammlung controlirt die Verwaltung. (§. 37.)

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern. Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt. (§. 38.)

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, so oft es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrate verlangt wird. (§. 39.)

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn die Stadtverordneten zum zweitenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausschließlich hingewiesen werden. (§. 42.)

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich.

Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. (§. 45.)

Die Stadtverordneten beschließen über die Benützung des Gemeindevermögens. (§. 49.)

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1. Zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;

2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;

3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und

4. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (§. 50.)

Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1. Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2. bei den Zuschlägen zur classificirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben.
   3. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
      a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
      b) für Zuschläge zu den übrigen directen Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Procent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Classensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
      c) für Zuschläge zu den indirecten Steuern.

II. In besonderen directen oder indirecten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. (§. 53.)

### Von den Geschäften des Magistrates.

Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. Die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;

2. die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten, und sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen;

3. die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten, und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

Digitized by Google

4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten;

5. das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen;

7. die Urkunden und Acten der Stadtgemeinden aufzubewahren;

8. die Stadtgemeinden nach Außen zu vertreten, und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen;

9. Die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken. (§. 56.)

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100.000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrates dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. (§. 57.)

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrates, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Commissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. (§. 59.)

Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrate nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt. Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirkes auf sechs Jahre erwählt und

Digitized by Google

vom Magistrate bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrates. (§. 60.)

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist:

1. die Handhabung der Ortspolizei;
2. die Verrichtung eines Hilfsbeamten der königlichen Polizei;
3. die Verrichtung eines Polizeianwaltes, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichtes kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen des Personenstands-Registers, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistratsmitgliede übertragen werden. (§. 62.)

### Von dem Gemeindehaushalte.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im October, einen Haushalts-Etat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Localen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht. (§. 66.)

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten. (§. 67.)

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrate einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. (§. 69.)

Digitized by Google

### Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höhern Instanzen von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeindeangelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präclusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden. (§. 76.)

Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde eben so befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hievon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben. (§. 77.)

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf dem Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest. (§. 78.)

Durch königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Staatverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Commissarien zu besorgen. (§. 79.)

In Betreff der Dienstesvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (§. 80.)

Entscheidende Disciplinarbehörden erster Instanz sind dabei a. der Disciplinarhof zu Berlin hinsichtlich der Bürgermeister und der Beigeordneten, welche vom Könige bestätigt oder ernannt sind; b. die Regierung hinsichtlich der übrigen städtischen Beamten.

In zweiter Instanz entscheidet in allen Fällen das Staatsministerium.

(Ges. v. 21. Juli 1852.)

---



## II. Abschnitt.

# Baiern.

---

Das gegenwärtig für das Gemeindewesen in den sieben Kreisen diesseits des Rheins geltende Recht beruht auf dem „revidirten Gemeindeedicte", welches in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1834, wodurch das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 in mehreren Puncten abgeändert und vervollständigt wurde, in amtlicher Ausgabe erschienen ist.

Das Gemeindegesetz unterscheidet Stadt- und größere Marktgemeinden einerseits, und Rural-Gemeinden andrerseits, und untertheilt die Städte weiteres in drei Classen. Zum Zwecke dieser Schrift dürfte die Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Gemeindegesetzes unter Rücksichtsnahme auf die Städte der ersten Classe (mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber) vollkommen hinreichend sein.

### Auszug

aus der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für die sieben bairischen Kreise diesseits des Rheins.

Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1. in dem Bezirke derselben einen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei

2. darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. (§. 11.)

Darunter sind hiernach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten. (§. 12.)'

Wenn Jemand in einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. (§. 14.)

Außer diesen hier als Gemeindemitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche oder als Ehrenbürger oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung, aufzunehmen. (§. 16.)

Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen. (§. 20.)

Sie stehen unter der besonderen Kuratel und Aufsicht des Staates (der Staatspolizei), müssen in allen wichtigern Angelegenheiten der Verwaltung die Genehmigung der Regierung einholen (§. 123) und genießen die Vorrechte der Minderjährigen. (§. 21.)

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeindevermögen, theils in den Gemeindediensten, theils in den Gemeindeumlagen. (§. 23.)

Die Form der Gemeindeverwaltung ist verschieden:

1. In den Städten und größern Märkten;

2. in den Ruralgemeinden. (§. 44.)

In Städten und größeren Märkten wird die Gemeindeverwaltung besorgt und vollzogen

1. durch einen bürgerlichen Magistrat;

2. durch einen besondern Gemeindeausschuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten besteht;

3. durch Districtsvorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beigegeben sind. (§. 45.)

Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.



Digitized by Google

Derselbe soll bestehen:

1. in den Städten mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber
a) aus zwei Bürgermeistern;
b) aus zwei bis vier rechtskundigen besoldeten Räthen;
c) aus einem technischen besoldeten Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;
d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Classe. Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe oder einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Localstiftungsvermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden. (§. 47.)

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe austritt und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes (sechs Jahre) beschränkten Functionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung. (§. 50.)

Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeindebevollmächtigten zu. (§. 52.)

Die von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beigefügten Gutachten, (in den größeren Städten dem Ministerium des Innern) zur Bestätigung angezeigt werden. (§. 53.)

Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirkes aus, und sämmtliche Gemeindeglieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben. (§. 55.)

Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind und aus Gemeindemitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabei angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung. (§. 57.)

Die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit dem Gemeindeausschusse, unter Bestätigung der Kreisregierungen, gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Kanzleipersonals und der Dienerschaft kommt dem Magistrate zu. (§. 58.)

Er verwaltet das gesammte Communal- und das locale Stiftungsvermögen. (§. 59.)

Er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten. (§. 60.)

Digitized by Google

Er ordnet an und vertheilt die Umlagen so wie die übrigen Gemeindelasten bei Militär-Einquartierungen und Durchmärschen. (§. 61.)

Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, insoferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind. (§. 63.)

Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungsbeamten, die gesammte Localpolizei übertragen. (§. 67.)

Die Gemeindeglieder, welche das Staatsbürgerrecht haben, wählen unter der Aufsicht eines königlichen Commissärs aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit eine bestimmte Anzahl von (in der Gemeinde wohnhaften Art. 10 W. O.) Wahlmännern, (welche bei den Städten, die über 4000 Gemeindeglieder zählen, den vierzigsten Theil der wahlfähigen Gemeindeglieder beträgt).

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen. (§. 74.)

Die Ausübung des Wahlstimmrechtes steht den öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, dann den Personen weiblichen Geschlechtes, Minderjährigen und Curanden, sowie den Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren, nicht zu. (Art. 7 Gemeindewahlordnung.)

Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen unter gleichmäßiger Aufsicht, durch relative Stimmenmehrheit die Gemeindebevollmächtigten (Gemeindeausschuß) als Repräsentanten der Gemeindecorporation.

Für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten sind nur diejenigen (in der Gemeinde wohnhaften Art. 10 W. O.) wählbar, welche nebst dem vollen Staatsbürgerrechte in den Städten, die über 4000 Gemeindeglieder zählen, im höchstbesteuerten Drittheile sich befinden.

Bei Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammtbetrag der Haus-, Gewerbe- und Rusticalsteuern, die in der Gemeindemarkung entrichtet werden, in Anschlag gebracht. (§. 76.)

Die Zahl der Gemeindebevollmächtigten soll immer das Dreifache der bei dem Magistrate aus der Bürgerclasse angestellten Räthe betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verlauf tritt immer das ältere Drittel aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. (§. 79.)

Die Gemeindebevollmächtigten sind als Vertreter der Gemeindecorporation berechtigt, die Bürgermeister, die rechtskundigen Räthe und die sämmtlichen Glieder des Magistrates zu wählen. (§. 81.)

Der Magistrat ist verpflichtet, die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe zu ziehen. (§. 82.)

Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

Abweichende Ansichten des Magistrates und der Gemeinde sowohl als der besonderen Stiftungsbevollmächtigten werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrates mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen und sofern auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt. (§. 83.)

Die Gemeindebevollmächtigten sind berechtigt, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen, oder einen das Gemeindebeste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frei, Beschwerden über die Gemeindeverwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erledigt werden sollten, bei der Staatsbehörde anzubringen. (§. 84.)

Die Gemeindebevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeindehause; sie wählen sich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer. (§. 85.)

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder andern besondern Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern. (§. 88.)

Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Distriktsvorsteher bestellt und dem Magistrate zur Beihilfe untergeordnet werden. (§. 89.)

Diese Distriktsvorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Bezirken mit einem Wohnhause ansässigen Gemeindegliedern, und zwar jedesmal auf drei Jahre, ernannt. (§. 89.)

---

Digitized by Google

## III. Abschnitt.

# Baden.

Wie in vielen andern Zweigen der Gesetzgebung, eben so hat sich Baden auch in der Gemeindegesetzgebung hochbedeutende Verdienste erworben.

Den badischen Gemeindegesetzen liegt jedoch kein fest ausgeprägtes System in der Weise zu Grunde, daß sich alle einzelnen Bestimmungen derselben aus allgemeinen Sätzen ableiten und gliedern ließen: das Ganze ist vielmehr für das praktische Bedürfniß berechnet, in mehr oder minder lose mit einander zusammenhängenden Abschnitten zusammengestellt, denen alsdann allmälig, wie es gerade das Bedürfniß der Zeit zu erfordern schien, einzelne weitere Normen eingeschaltet oder angefügt wurden.

Bei der nachfolgenden übersichtlichen Darstellung der Hauptbestimmungen der gedachten Gesetze ist die Bearbeitung der badischen Gemeindegesetze von Dr. Friedrich Fröhlich, Karlsruhe 1861, benützt worden.

## Grundzüge der Gemeindeordnung in Baden.

### Gemeindebewohner und Angehörige.

Die Bewohner der Gemeinde sind entweder Gemeindebürger oder Insassen, oder endlich staatsbürgerliche Einwohner mit dem Rechte des ständigen Wohnsitzes.

a) Gemeindebürger.

Gemeindebürger sind alle diejenigen, welche in der Gemeinde das wirkliche Ortsbürgerrecht durch Geburt oder Aufnahme erlangt und angetreten haben.

Digitized by Google

Zum Antritte desselben wird erfordert:

1. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr;
2. der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges;
3. insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei.

b) Insassen.

Zu den Insassen gehört jeder Staatsangehörige, welcher nicht vermöge seines Standes oder Berufes, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechtes einen ständigen Wohnsitz hat, sondern von einer Gemeinde freiwillig aufgenommen oder einer solchen von Staatswegen zugewiesen ist.

c) Staatsbürgerliche Einwohner.

Staatsbürgerliche Einwohner endlich sind alle, welche, ohne Bürger oder Insassen der Gemeinde zu sein, in derselben wohnen und daselbst Landwirthschaft oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben, ein Amt oder einen ständigen Beruf ausüben, oder mit einem der Gemeindebesteuerung unterworfenen Steuercapital ansässig sind.

## Verhältniß der Gemeinde zum Staat, Selbstständigkeit, Autonomie derselben.

Der Gemeinde, deren Wesen in der auf einer Gemarkung wurzelnden Vereinigung einer Anzahl von Mitgliedern oder Genossen ruht, und welche eine öffentliche Corporation bildet, so wie die Rechte der juristischen Persönlichkeit im privatrechtlichen Sinne hat, ist das Recht verliehen, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten und die auf ihren Verband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, zu welchem Behufe sie auch das öffentliche Recht zu directer oder indirecter Besteuerung mit einem Zwangsrecht zur Beitreibung nach öffentlichem Rechte und nicht blos in Folge von privatrechtlichen Beitrags- oder Zahlungsverbindlichkeiten besitzt. Außerdem ist der Gemeinde vom Staate die Ortspolizei im Umfange des Ortes und der Gemarkung, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen sind, sowie die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher übertragen.

Die Gemeinde unterliegt dem Aufsichtsrecht des Staates.

Die Art und Mittel der Handhabung der Staatsaufsicht sind verschieden; sie kann ausgeübt werden, im Allgemeinen dadurch, daß die Staatsbehörde den Gang der Gemeindeverwaltung beobachten und bei einzelnen Anlässen und Fällen davon Einsicht nehmen, daß sie die Voranschläge des Gemeindehaushaltes prüfen

und die Gemeinderechnungen abhören läßt, im Besonderen dadurch, daß sie einzelne Handlungen der Gemeinde, welche vor ihrer Vornahme an die Staatsgenehmigung gebunden sind, zu diesem Zwecke einer Prüfung unterwirft, und daß sie gegen die entscheidenden Verfügungen und alle Anordnungen der Gemeindebehörden den Recurs oder Beschwerdeweg an die vorgesetzten Behörden offen hält.

Besondere Verordnungen regeln die Zuständigkeit der Staatsbehörden in Gemeindesachen und den Instanzenzug in diesfälligen Recurs- und Beschwerdefällen.

Als Mittel, die Staatsaufsicht aufrecht zu erhalten und durchzuführen, stehen der Staatsbehörde zu, Verbesserungen der entdeckten Mängel, Rüge von Nachlässigkeiten und Bestrafung von Dienstwidrigkeiten der Gemeindebehörden bis zu deren Entfernung vom Amt.

## Vertretung der Gemeinde innerhalb ihres Kreises.

Die Gemeinde wird vertreten und die Verwaltung derselben wird ausgeübt durch den großen Ausschuß, und durch von ihr gewählte Organe, Collegien und Einzelnbeamte.

Das Gesetz bezeichnet die einzelnen — selbstverständlich nur wichtigeren und nicht gewöhnlichen Fälle und Fragen, welche vor den großen Ausschuß gebracht werden müssen.

Die Zahl der Mitglieder dieses großen Ausschusses ist verschieden, je nach der Zahl der Bürger der Gemeinde und steigt von 18 bis 96, nicht gerechnet die Mitglieder des Gemeinderathes und kleinen Ausschusses, welche kraft Gesetzes dazu gehören. Er wird von der Gesammtheit der wahlberechtigten Gemeindebürger gewählt, welche zu diesem Zwecke nach Maßgabe der Größe ihres Gemeindesteuer-Capitals in drei Classen, der Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerten getheilt werden; jede dieser Classen wählt aus der Gesammtheit der wählbaren Gemeindebürger ohne weitere Beschränkung je für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder dieses großen Ausschusses. Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert sechs Jahre, und es erneuert sich dieser alle drei Jahre zur Hälfte ganz auf demselben Wege und in derselben Art der Wahl, wie er ursprünglich bestellt ward, so daß die Ersatzmänner je durch die Classe oder die Classen der Wähler gewählt werden, aus deren Wahl die Austretenden hervorgegangen sind.

Die Verhandlungen des großen Ausschusses sind öffentlich.

Ein hauptsächliches und regelmäßig wiederkehrendes Geschäft des großen Ausschusses bilden die Wahlen der Gemeinde-Collegien, d. i. des Gemeinderathes und des kleinen oder engern Ausschusses, so wie jene des Bürgermeisters.

Digitized by Google

## Gemeinderath.

Der Gemeinderath wird gebildet aus dem Bürgermeister und einer Anzahl von Gemeinderäthen; die Zahl der letzteren richtet sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit, sie steigt, den Bürgermeister nicht gerechnet, von wenigstens 3 bis höchstens 15 Mitglieder und wird von der Gemeinde selbst festgesetzt.

Das Amt eines Gemeinderathes dauert sechs Jahre, und es erneuert sich das Collegium alle drei Jahre zur Hälfte. Den Gemeinderäthen können von der Gemeinde Gehalte bewilligt werden, auch beziehen sie für die Verrichtung außerhalb des Orts bestimmte Gebühren oder Aversen.

Dem Gemeinderath ist die eigentliche und laufende Verwaltung der Gemeinde anvertraut und der Geschäftskreis, innerhalb dessen er mit oder ohne Zustimmung des kleinen Ausschusses zu verfügen hat, im Gesetz selbst bestimmt; im Allgemeinen verhandelt und beschließt er über alle Angelegenheiten der Gemeinde, über alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, auch auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat, so wie über die Aufnahme neuer Bürger und den Antritt des angebornen Bürgerrechtes; ferner über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen und nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden; auch ist ihm die Führung der Grund-, Gewähr- und Pfandbücher übertragen.

## Kleiner Ausschuß.

Der kleine oder engere Bürgerausschuß ist an Zahl seiner Mitglieder jener des Gemeinderathes mit Einschluß des Bürgermeisters gleich; die Mitglieder dieses Ausschusses selbst müssen je zu einem Drittheil aus den drei Steuerclassen der Gemeindebürger, den Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerten, genommen werden.

Das Amt eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses dauert wie das eines Mitgliedes des großen Ausschusses und Gemeinderathes, sechs Jahre und es erneuert sich dieses Gemeinde-Collegium alle drei Jahre zur Hälfte in der Art, daß die Ersatzmänner je aus den Steuerclassen gewählt werden müssen, welchen die Austretenden angehört haben.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch, Geschäfte außerhalb des Orts ausgenommen, Gebühren.

Der kleine Ausschuß hat sich nicht mit der laufenden Verwaltung zu befassen, sondern nur in einzelnen, im Gesetze erwähnten Fällen, zu den Beschlüssen des Gemeinderathes die Zustimmung zu ertheilen, ohne welche dieselben nicht zum Vollzug kommen können, und wodurch dieser Ausschuß allerdings in den Haupt-

angelegenheiten der Gemeinde eine sehr eingreifende Controle und eine wesentliche Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung bethätigen kann.

Außerdem muß auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde der Ausschuß auch in andern als den im Gesetz bezeichneten Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderathes zugezogen werden.

In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Beschlusses des Gemeinderathes nothwendig ist, wird derselbe von dem Bürgermeister in den Gemeinderath selbst zu diesem Zwecke eingeladen; der Bürgerausschuß kann aber auch, so oft er es verlangt, ohne abgesonderte Berathung zu pflegen, und sich selbst ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, in welchem Fall er nur dem letztern Ort, Zeit und Gegenstand oder Zweck seiner Versammlung anzuzeigen hat. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Gemeinderathe und dem Bürgerausschusse muß der Gegenstand zur Entscheidung vor den großen Ausschuß gebracht werden.

## Gemeindebeamte und Diener.

An der Spitze der Gemeindeverwaltung als deren erster Beamter steht der Bürgermeister, der von der Gemeinde gewählt wird, dessen Wahl aber der Staatsbestätigung bedarf. Sein Amt dauert neun Jahre. In Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderathes von dem großen Ausschusse neben dem ersten, ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden; sein Amt dauert sechs Jahre.

Der Gehalt der Gemeindebeamten wird von der Gemeinde mit Staatsgenehmigung bestimmt.

Das dienstliche Verhältniß des Bürgermeisters ist ein doppeltes; er ist Gemeinde- und Staatsbeamter. In den den Gemeinderath berührenden Angelegenheiten erscheint der Bürgermeister nur als derjenige, welcher darin den Vorsitz führt, daher die Beschlüsse auch nur vom Gemeinderathe und nicht vom Gemeinderathe und Bürgermeisteramt auszugehen haben. Das Bürgermeisteramt, als solches, hat einen eigenen, von jenem des Gemeinderathes gesonderten Wirkungskreis, welches auch in den Ausfertigungen der Beschlüsse und in den Erlässen der Staatsbehörden ersichtlich ist.

Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besondern Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlässe werden an ihn gerichtet und er unterzeichnet alle Ausfertigungen, die von der Gemeinde ausgehen.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde; ihm ist das

Digitized by Google

Gemeindesiegel anvertraut und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beurkundigungen und Beglaubigungen aus. Er versieht gerichtliche Functionen, soweit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

Er verwaltet endlich die der Gemeinde übertragene Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, soweit nicht einzelne Zweige derselben einer besondern, vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen sind.

Zu dieser Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeit-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche, Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei Mitglieder des Gemeinderathes als Beigeordnete zugegeben werden und steht das Dienst- und Polizeipersonale zu seinen Befehlen. Zu jedem Kostenaufwand, der durch eine polizeiliche Anordnung oder Einrichtung veranlaßt wird, hat der Bürgermeister vorher die Zustimmung des Gemeinderathes zu erwirken, mit welchem er sich überhaupt in allen wichtigeren, das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, zu berathen hat.

Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen und zwar Geldstrafen, in Städten bis zu fünf Gulden, in Landgemeinden bis zu zwei Gulden, in beiden anständiges, bürgerliches Gefängniß bis zu 48 Stunden; alles dieses gegen jeden Uebertreter, soweit nicht einzelne Personen und Stände durch das Gesetz selbst dieser Strafgewalt entzogen sind; polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertretenden erkannt. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindecassa.

Für die Erhebung der Gemeindeeinkünfte, sowie zur Handhabung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben wird in jeder Gemeinde ein allein dafür verantwortlicher Gemeinderechner bestellt. Er wird vom Gemeinderath mit Zustimmung des großen Ausschusses in den Städten auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

Die bis jetzt aufgeführten Organe der Gemeinde sind durch das Gesetz selbst bestimmt und daher regelmäßig in jeder Gemeinde vorhanden. Außerdem ist es aber der Gemeinde unbenommen, mit Staatsgenehmigung nach Erforderniß anderweitige besondere, mit den Zwecken und der Aufgabe der Gemeinde in mehr oder minder naher Beziehung stehende Gemeindedienste zu schaffen, Gehalte dafür auszuwerfen und die Stellen, je nachdem neben den Gemeindeinteressen auch allgemeine öffentliche oder Staatsinteressen dabei in Frage kommen, unter mehr oder minder beschränkender Mitwirkung der Staatsbehörde zu besetzen.

Digitized by Google

So können Gemeinden eigene Gemeindeförster, Baumeister, Lagerhausverwalter, Wagmeister, Aerzte u. s. w. aufstellen. Solche Angestellte sind eigentliche Diener der Gemeinde, deren Dienst stets widerruflich ist und zwar ohne vorgängige Aufkündigung, wenn eine solche nicht bedungen oder zugestanden wurde.

## Gemeindevermögen und dessen Widmung.

Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinde ist das Eigenthum der Gemeindebürger in ihrer Gesammtheit.

Der Ertrag dieses Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt.

## Auflagen auf die Bürgernutzungen.

Reichen diese Einkünfte dazu nicht hin, so wird zur Deckung des weitern Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht.

## Vorausbeiträge.

Wenn aus den Gemeindeeinkünften und den Auflagen auf die Bürgernutzungen nach Abzug der Einnahmslasten nicht wenigstens ein Drittheil aller übrigen Gemeindeauslagen bestritten werden kann, so muß der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und denjenigen, welche ihnen nach dem Gesetz gleichgestellt sind, aufgebracht werden.

## Allgemeine Umlagen.

Was durch die Gemeindeeinkünfte und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen, oder, wo diese zusammen den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuercapital umgelegt.

Statt des gesetzlichen Umlagefußes kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auch ein anderer Maßstab für die Beiträge zur Bestreitung der durch Umlagen zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

## Verbrauchssteuern.

Im Falle der Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens der Gemeinde kann auch mit Staatsgenehmigung zu bestimmtem Zweck, dessen Nothwendigkeit nachgewiesen ist und auf eine gewisse Zeit eine Verbrauchssteuer (Oktroi) eingeführt werden.

## Angriff des Grundstocks und Capitalsaufnahmen zu laufenden Bedürfnissen.

Das Grundstockvermögen darf zu laufenden Bedürfnissen nur in außerordentlichen Fällen mit Staatsgenehmigung angegriffen und ebenso dürfen Capitalaufnahmen ebenfalls mit Staatsgenehmigung in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben stattfinden und verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

## Gemeindeüberschüsse.

Wenn dagegen der entgegengesetzte Fall eintritt, daß die Erträgnisse des Gemeindevermögens größer sind, als zur Bestreitung des gesammten Gemeindeaufwandes erforderlich ist, so fällt selbstverständlich jede Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen dazu hinweg und entstehen Ueberschüsse, welche zur Schuldentilgung zu verwenden und, wenn keine Schulden vorhanden, zu Capital anzulegen sind; eine andere Verwendung kann nur von der Gemeinde mit Staatsgenehmigung beschlossen werden; werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

## Gemeindevoranschlag.

Um eine Grundlage für einen geordneten Gemeindehaushalt und eine sichere Richtschnur für die Verwaltung zu gewinnen, wird in jeder Gemeinde alljährlich für das nächstfolgende Jahr (ausnahmsweise auch für drei Jahre) ein Voranschlag aufgestellt, welcher die Gemeindeeinnahmen, die Gemeindeausgaben und die Deckungsmittel der letzteren enthalten muß. Diesen Voranschlag hat der Gemeinderath unter Zuzug des Gemeinderechners zu entwerfen; zu der Berathung desselben sind alsdann Alle, welche zu Umlagen oder Naturaldiensten beigezogen werden sollen, einzuladen und haben, wenn sie erscheinen, mit den Mitgliedern des Gemeinderathes entscheidende Stimmen. Außerdem bedarf der Voranschlag zu seinem Vollzuge der Zustimmung des Ausschusses und der Staatsgenehmigung.

## Gemeinderechnung.

Ueber die Verwendung der Gemeindeeinnahmen, über die gesammte Bestreitung des Gemeindeaufwandes, und in wieweit dabei der Voranschlag eingehalten worden, gibt die Gemeinderechnung, die nach Schluß eines jeden Jahres (in Gemeinden, welche Voranschläge für drei Jahre haben, alle drei Jahre) gestellt wird, erschöpfenden, mit den erforderlichen Belegen versehenen Aufschluß Dieselbe ist in dem versammelten Ausschuß und Gemeinderath zu prüfen und

Digitized by Google

sodann mit dem Prüfungsprotokolle 14 Tage zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen öffentlich aufzulegen, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen, und es ist sodann die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör an die Staatsbehörde einzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die ebenerwähnte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann, und in den vier größten Städten muß von dem Gemeinderath ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden.

## Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde.

Ueber die Art und Weise der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinden, und wie die Befugnisse der verschiedenen Organe in Beziehung darauf normirt sind, gibt das Gesetz selbst nur einige wenige allgemeine Bestimmungen und Anhaltspunkte, aus welchen hier hervorgehoben wird, daß zu Erwerbungen und Veräußerungen von einiger Bedeutung die Staatsgenehmigung erforderlich ist.

Digitized by Google



Digitized by Google

## IV. Abtheilung.

## Aeltere Vorlagen für die Revision des Gemeinde-Statutes von Wien.

---

Digitized by Google



Digitized by Google

Den ersten Anstoß zu einer Revision des provis. Gemeindestatutes vom 6. März 1850 gab auch in Wien das kais. Patent vom 24. April 1859, womit in Durchführung der mit dem Patente vom 31. Dezember 1851 vorgezeichneten Grundsätze über die Einrichtung des Gemeindewesens — ein neues Gemeindegesetz erlassen wurde. Im Sinne des Art. VII der Durchführungs-Verordnung gab der Minister des Innern Dr. Alex. Freih. von Bach, sowie den übrigen Städten auch dem Gemeinderathe der Stadt Wien einen Termin bis 30. September 1859, innerhalb welchem er um die Revidirung seines Statuts bei der Regierung ansuchen konnte. Am 20. September 1859 brachte der Gemeinderath diese Anmeldung bei der k. k. niederöstr. Statthalterei ein, glaubte aber schon bei diesem Anlasse bemerken zu sollen, „daß es sein lebhaftester Wunsch sei, die der Stadt Wien allergnädigst verliehene prov. Gemeindeordnung vom 6. März 1850 möglichst unverändert aufrecht erhalten zu sehen". Ebenso drückte er die Hoffnung aus, daß bei der bisherigen günstigen praktischen Wirksamkeit der Communal-Vertretung die selbstständige Verwaltung der Großcommune durch eine Revision des Statutes keine Schmälerung erleiden werde.

Wenige Tage später — am 27. September 1859 — setzte der Gemeinderath ein Comité zur Revision der Gemeindeordnung nieder, aus dessen Berathungen ein revidirter Entwurf hervorging, welcher hierauf von der 1. Section neuerdings debattirt worden war. Diesen verbesserten Entwurf unterzog sodann eine unter dem Vorsitze des



Digitized by Google

Bürgermeisters Dr. R. von Seiller tagende Commission in der Zeit vom 10. Jänner bis 24. Februar 1860 einer erneuerten Prüfung, worauf die Anträge dieser Commission vom Plenum des Gemeinderathes am 28. Februar 1860 angenommen und der genehmigte Entwurf vom Bürgermeister am 2. März 1860 der Regierung zur weiteren Verfügung übermittelt wurde.

Das revidirte Statut des Gemeinderathes beantragte in der That nur in einigen Puncten wesentliche Abänderungen. Diese bezogen sich 1. auf die Ausscheidung der Wahlvorschriften aus dem Statute, vorbehaltlich einer später vorzunehmenden Revision, und 2. auf die Zusammensetzung des Magistrats, beziehungsweise auf die Einreihung von Stadtverordneten in den Verwaltungsorganismus.

In letzterer Hinsicht enthielt das neue Statut folgende Bestimmungen:

Zusammensetzung des Magistrates.

§. 40.

Der Magistrat besteht mit dem Bürgermeister an der Spitze aus den zwei Vicebürgermeistern, zwölf Stadtverordneten, einem rechtskundigen Geschäftsleiter und der erforderlichen Anzahl von Magistratsräthen sammt dem nöthigen Hilfspersonale.

Wahl der Stadtverordneten.

§. 41.

Die Stadtverordneten werden von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet das Los.

Der Gewählte verbleibt in seiner Stellung, auch wenn ihn nach §. 33 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Alle Jahre scheidet ein Drittheil der Stadtverordneten aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden bestimmt das Los.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Wird die Stelle eines Stadtverordneten vor Ablauf der Wahlperiode erledigt, so ist längstens binnen einem Monate zu einer neuen Wahl zu schreiten. Der hiebei Gewählte hat nur so lange im Amte zu bleiben, als die Amtsdauer seines Vorgängers gewährt hätte.

Digitized by Google

Verlust des Amtes eines Stadtverordneten.

§. 42.

Ein Stadtverordneter wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der ihn von der Wählbarkeit für den Gemeinderath ausgenommen oder ausgeschlossen hätte.

Die im dritten Absatze des §. 38 enthaltene Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Stadtverordneten.

Wirkungskreis.

§. 104.

Die Stadtverordneten haben an den Berathungen und Beschlüssen des Magistrates theilzunehmen, über einzelne ihnen durch den Bürgermeister zugewiesene Geschäftsstücke zu referiren und bei der Ueberwachung und Ausführung der Geschäfte den Bürgermeister nach Maßgabe der ihnen vom Gemeinderathe zu ertheilenden Instruction und nach den besonderen Anordnungen des Bürgermeisters zu unterstützen.

Unter Beiziehung des Bürgermeisters und mehrerer Mitglieder des Gemeinderathes und Magistrates, wurden hierauf am 10. und 12. April 1860 bei der k. k. Statthalterei Berathungen über den vom Gemeinderathe vorgelegten Entwurf einer neuen Gemeindeordnung gepflogen, und das Ergebniß derselben dem Ministerium vorgelegt. Bereits an einer frühern Stelle wurde darauf hingewiesen, daß das Gemeindegesetz vom Jahre 1859 nicht zur Durchführung gelangte, weil kurz nach dessen Erscheinen jenes Regierungssystem, dessen Grundsätzen es huldigte, fiel, und daß in Folge des a. h. Diploms vom 20. October 1860 die Gemeindevertretungen wieder nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 17. März 1849 einberufen worden sind.

Auch der obige Entwurf wurde zur kaiserlichen Sanction nicht mehr unterbreitet.

Der im März 1861 auf Grund des Statutes vom Jahre 1850 neu gewählte Gemeinderath beschäftigte sich gleich in einer seiner ersten Sitzungen mit der Revision der Gemeindeordnung. In der Sitzung vom 28. Mai 1861 beschloß jedoch der Gemeinderath darauf nicht früher einzugehen, bis nicht vom Reichsrathe neue Grundzüge zur Regelung des Gemeindewesens festgestellt seien.

Als der Reichsrath diese Grundzüge berathen hatte, beschloß der Gemeinderath in der Sitzung vom 18. Februar 1862 an die Ausarbeitung des Entwurfes einer neuen Gemeindeordnung zu schreiten, und wählte am 5. März 1862 hiezu eine Commission von 9 Mitgliedern, welche in der Absicht, daß alle divergirenden Anschauungen in der Commission vertreten sind, am 29. April 1862 um 4 Mitglieder verstärkt worden war.

Diese Commission beauftragte zunächst ein aus drei Mitgliedern bestehendes Subcomité mit der Ausarbeitung von Grundzügen, nach welchen, als die Commission diese am 12. April 1862 mit einigen Aenderungen angenommen hatte, das Subcomité an die Ausarbeitung eines Entwurfes ging.

So wie schon in dem Entwurfe vom Jahre 1860, fiel auch in diesem die Wahlordnung aus dem Statute weg und war Gegenstand einer abgesonderten Verhandlung.

Am 19. November 1862 begannen die Commissionsberathungen über den neuen Entwurf zu einem Gemeindestatut und einer Wahlordnung.

Nach Abhaltung von 19 Sitzungen wurden sie am 7. Februar 1863 beendigt.

Um den neu gewählten Gemeinderäthen Gelegenheit zu geben, sich an den Berathungen des neuen Statuts betheiligen zu können, beschloß der Gemeinderath am 6. März 1863 die Verhandlungen über den Commissionsentwurf bis nach Beendigung der Wahlen zu vertagen.

Wenige Tage darauf — in der Sitzung vom 17. März 1863 — brachten die Gemeinderäthe Steudel, Umlauft und Genossen gleichfalls einen Entwurf einer Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung ein und zwar deshalb, „weil auf die Abfassung des Commissions-Entwurfes die von ihnen vertretenen Anschauungen und Principien keinen Einfluß genommen haben". Sowohl über diesen Entwurf als auch über die vom Gemeinderathe Dr. Theodor Helm in der Sitzung vom 15. Mai 1863 eingebrachten Aenderungen und Zusätze zur Gemeindeordnung beschloß der Gemeinderath, die Commission mit der Berathung über diese Anträge zu beauftragen.

Digitized by Google

Diese Zwischenfälle führten einen neuerlichen Aufschub der Schlußberathungen herbei. Die Commission übergab beide ihr zugekommenen Entwürfe einem Subcomité zur Vergleichung und Prüfung. Nachdem sich das Letztere längere Zeit mit dieser Aufgabe beschäftigt hatte, trat die Commission am 11. März 1864 vor das Plenum des Gemeinderathes mit dem Antrage, die Berathung der neuen Gemeindeordnung und Wahlordnung insolange aufzuschieben, bis die neue Gemeinde-Ordnung für Niederösterreich festgestellt sei, ein Antrag, womit sich der Gemeinderath einverstanden erklärte.

Ungeachtet die Gemeindeordnung für Niederösterreich am 31. März 1864 die kaiserliche Sanction erhalten hatte, waren es nun, wie schon früher (S. 136) bemerkt wurde, vorwiegend politische Erwägungen, die den Gemeinderath abhielten, an die Berathung einer neuen Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung zu schreiten.

Erst im Verlaufe dieses Jahres kam neuerdings die Revision der Gemeindeordnung zur Sprache.

Am 16. August 1867 löste der Gemeinderath die alte Commission auf, und wählte aus dem Plenum eine neue, aus zwölf Mitgliedern bestehende Commission, welcher die Aufgabe gestellt wurde, einen neuen Entwurf auszuarbeiten.

Nach dieser Darstellung über den Gang der Verhandlungen, durch welche in der Zeit vom Jahre 1859 bis 1864 mehrere Entwürfe zu einer neuen Gemeindeordnung hervorgerufen wurden, folgt hier der Wortlaut des Entwurfes der Commission vom Jahre 1863 und der Wortlaut des von den Gemeinderäthen Steudel, Umlauft und Genossen vorgelegten Entwurfes zu dem Ende, damit auch diese älteren Vorlagen bei der, der neuen Commission gestellten Aufgabe der Revision unseres Statutes mit in Betracht gezogen werden können.

---

Digitized by Google

# I.

# Entwurf

einer Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung der in den Jahren 1862—1864 bestandenen Commission für die Revision der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien.

---

## I. Abschnitt.

## Von dem Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern desselben.

### Umfang des Gemeindegebietes.

§. 1.

Das Gebiet der Gemeinde Wien umfaßt gegenwärtig den Flächenraum vom Sporne der Brigittenau längs des Stromstriches (Fahrwassers) der großen Donau um die Zwischenbrückenau, den Gänsehaufen, die Kriegau, den Prater und die Freudenau herum bis zur Ausmündung des neuen Durchstiches des Wiener Donaucanals in die große Donau; von hier den untern Rand des rechten Ufers dieses Durchstiches und des Donaucanals aufwärts bis an die Katastralgrenze, dann längs derselben über den Wienerberg bis an die Wien nächst der Humbsthurmer Linie, von da längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Nußdorfer Linie, von hier längs des Liniengrabens und der Verzehrungssteuerlinien-Einfriedung bis zur Spittelauer Wassermauth und von dieser endlich den unteren Rand des rechten Ufers des Donaucanals aufwärts bis gegenüber dem Sporne der Brigittenau.

### Eintheilung des Gemeindegebietes.

§. 2.

Dieses ganze Gebiet bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche gegenwärtig Behufs der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in neun Bezirke eingetheilt ist (deren Abgrenzung durch eine besondere Vorschrift geregelt wird.)

Durch einen (mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder) gefaßten Beschluß kann eine Aenderung der bestehenden Bezirkseintheilung vorgenommen werden.

### Gemeindebewohner.

§. 3.

In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde.

Digitized by Google

Die Gemeindeglieder sind:

a) Gemeindeangehörige,

b) Gemeindebürger.

Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sein.

Erwerbung und Verlust der Gemeindeangehörigkeit.

§. 4.

Die Erwerbung und der Verlust der Gemeindeangehörigkeit sind nach den hierüber bestehenden, oder künftig zu erlassenden besonderen Gesetzen zu beurtheilen.

Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes.

§. 5.

Das Gemeindebürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung der Gemeinde erworben. Es darf nur solchen österreichischen Staatsbürgern verliehen werden, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, den Besitz eines für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Vermögens oder den, wenigstens durch vier Jahre fortgesetzten selbstständigen Betrieb eines den Unterhalt einer Familie sichernden Erwerbszweiges nachweisen, und denen keiner der in den §§. 16 und 17 der Wahlordnung enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

Verhältniß der Frauenspersonen.

§. 6.

Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Erlangung des Bürgerrechtes von Seite ihres Ehegatten die mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten, insoferne das Gesetz keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt jedoch im Falle der Ungiltigerklärung oder der Trennung der Ehe.

Verlust des Gemeinde-Bürgerrechtes.

§. 7.

Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein;

b) wenn er durch ein Straferkenntniß der Ausübung der politischen Rechte verlustig erklärt worden ist; bis zum Erscheinen eines Gesetzes aber, welches bestimmt, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntniß auch der

Ausspruch über den Verlust der politischen Rechte zu verbinden sei, wenn er eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens, einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 des Strafgesetzbuches enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;

c) wenn er in Concurs gerathen oder wenn das Ausgleichsverfahren über sein Vermögen eingeleitet und seine Schuldlosigkeit nicht nachgewiesen worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin noch die vor diesem Zeitpuncte erzeugten Kinder.

Ehrenbürgerrecht.

§. 8.

Die Gemeinde ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzulegen. Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Zustimmung der absoluten Majorität sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Aufnahms-Taxen.

§. 9.

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Ertheilung der Zuständigkeit, so wie des Bürgerrechtes eine bestimmte Taxe einzuheben.

Gemeinde-Matrikel.

§. 10.

Ueber alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

Fremde.

§. 11.

Fremde in der Gemeinde sind Jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

Rechte der Gemeindebewohner überhaupt.

§. 12.

Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. Auf Schutz seiner Person und seines im Gemeindegebiete befindlichen Eigenthums;

Digitized by Google

2. auf Benützung der als Gemeindegut zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Gegenstände und der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

### Rechte der Gemeindeangehörigen insbesondere.

§. 13.

Die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies das Recht:

a) Im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;

b) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte zu den Gemeindeämtern innerhalb der in den §§. 15—20 der Wahlordnung angegebenen Grenzen.

### Rechte der Gemeindebürger insbesondere.

§. 14.

Das Gemeindebürgerrecht umfaßt:

a) das active und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern unter den in den §§. 10—25 der Wahlordnung angegebenen Grenzen;

b) den Anspruch auf Betheiligung und Versorgung aus jenen Fonden, welche insbesondere für Bürger, so wie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind;

c) das im §. 13 lit. a angegebene Befugniß der Gemeindeangehörigen.

### Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 15.

Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise getroffenen Anordnungen;

b) die Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband und dauern so lange fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

### Verhältniß der Fremden.

§. 16.

Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

Fremden, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, darf der Aufenthalt im Gemeindegebiete nicht verweigert werden, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Digitized by Google

## II. Abschnitt.
### Von der Gemeindeverfassung.

§. 17.

Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten besorgt der Gemeinderath entweder selbst, oder durch den Magistrat und die Bezirksvorsteher.

Die ihm zustehende Controle übt der Gemeinderath entweder selbst oder durch die von ihm dazu bestimmten Organe und insbesondere durch die Buchhaltung aus.

## I. Abtheilung.
### Von dem Gemeinderathe.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 18.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf Einhundert und zwanzig festgesetzt. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, so wie über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung.

Dauer der Amtsführung.

§. 19.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf vier Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre scheidet im Monate Jänner die Hälfte der Mitglieder von ihren Stellen und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt. Der Austritt geschieht, wenn der ganze Gemeinderath neu gewählt wurde, das erste Mal nach der Entscheidung des Loses. In der Folge treten immer diejenigen aus, welche vier Jahre vorher gewählt worden sind. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Die zum Austritte bestimmten Mitglieder bleiben so lange im Amte, bis die Prüfung der Neuwahlen stattgefunden hat. Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den alle zwei Jahre stattfindenden Ergänzungswahlen vorgenommen. Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder zwanzig übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes, wenn dieser noch

Digitized by Google

mindestens vier Monate entfernt ist, eine besondere Wahl auf Grundlagen der letzten Wählerlisten einzuleiten. Jede solche Wahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine. Der Gewählte tritt daher zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

### Wahl des Bürgermeisters und der Vice-Bürgermeister.

§. 20.

Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister. Zu dieser Wahlhandlung sind sämmtliche Gemeinderathsmitglieder mit dem Beisatze einzuladen, daß jene, die entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien und in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden können.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn mindebens achtzig Mitglieder des Gemeinderathes anwesend sind, und derjenige ist als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher wenigstens einundsechzig Stimmen für sich hat. Wird diese Stimmenzahl bei der ersten Wahl nicht erzielt, so ist diese Wahl so lange fortzusetzen, bis sich die erforderliche Stimmenzahl auf Eine Person vereiniget.

Der Gemeinderath wählt ferner einen ersten und einen zweiten Vice-Bürgermeister mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.

Die näheren Bestimmungen über diese Wahlen sind in einer besonderen, von dem Gemeinderathe zu erlassenden Vorschrift enthalten.

### Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters.

§. 21.

Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Amtseid in die Hände des Statthalters abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Die Vice-Bürgermeister haben den Amtseid in die Hände des Bürgermeisters im versammelten Gemeinderathe abzulegen.

### Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters und der Vice-Bürgermeister.

§. 22.

Die Wahl des Bürgermeisters gilt in der Regel auf vier Jahre; sein Name ist daher in die, im §. 19 angeordnete Verlosung nicht einzubeziehen. Wird die

Digitized by Google

Stelle des Bürgermeisters durch Tod, oder durch Verzichtleistung auf sein Amt, oder durch Austritt aus dem Gemeinderathe erledigt, so ist längstens binnen drei Monaten zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Die Wahl der Vice-Bürgermeister gilt für Ein Jahr.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

### Bezüge des Bürgermeisters und Gebühren der Gemeinderäthe.

### §. 23.

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung sammt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Außerdem erhält er die vom Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functionsgebühren.

Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf eine besonders zu bestimmende Entschädigung Anspruch.

### Verlust des Amtes eines Gemeinderathes.

### §. 24.

Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgeschlossen hätte.

Mitglieder des Gemeinderathes, welche ohne zureichende Entschuldigungsgründe durch drei Monate von den Sitzungen wegbleiben, können durch Beschluß des Gemeinderathes als ausgetreten erklärt werden.

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen eines Verbrechens, oder wegen einer im §. 20 der Wahlordnung aufgeführten Handlung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters und der Vice-Bürgermeister.

### Auflösung des Gemeinderathes.

### §. 25.

Der Gemeinderath kann aus wichtigen Gründen nur durch die Statthalterei aufgelöst werden. Gegen eine solche Verfügung bleibt demselben der Recurs an das Staats-Ministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, vorbehalten.

In einem solchen Falle muß der Statthalter längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung auf Grundlage der bestehenden Wahlordnung eine neue Wahl ausschreiben, und hat hierbei die Befugnisse zu üben, welche dem Gemeinderathe

Digitized by Google

in Beziehung auf die bevorstehenden Wahlen zustehen. Die übrigen, dem Letzteren zustehenden Befugnisse gehen für die Zwischenzeit an den nieder-österreichischen Landes-Ausschuß über.

## II. Abtheilung.

### Von dem Magistrate und der Buchhaltung.

#### Zusammensetzung des Magistrates.

§. 26.

Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister und den zwei Vice-Bürgermeistern an der Spitze, aus einem rechtskundigen Geschäftsleiter und der erforderlichen Anzahl von Magistratsräthen sammt dem nöthigen Hilfspersonale. Der rechtskundige Geschäftsleiter des Magistrates führt den Titel Vice-Präsident desselben.

#### Zusammensetzung der Buchhaltung.

§. 27.

Die Buchhaltung besteht unter einem Vorstande (Ober-Buchhalter) und einem Stellvertreter desselben aus der erforderlichen Anzahl von Rechnungsräthen und dem nöthigen Hilfspersonale.

#### Anstellung der Gemeindebeamten.

§. 28.

Die Anstellung des Vice-Präsidenten des Magistrates erfolgt über Vorschlag des Bürgermeisters durch den Gemeinderath. Die übrigen Mitglieder des Magistrates werden, so wie das demselben beigegebene Hilfspersonale, über Vorschlag des Magistrates vom Gemeinderathe ernannt, insofern es dieser nicht für zweckmäßig erachtet, die Ernennung zu bestimmten minderen Dienstesposten dem Magistrate zu überlassen.

Die Anstellung des Vorstandes der Buchhaltung und seines Stellvertreters erfolgt über Vorschlag des Bürgermeisters, die Anstellung der übrigen Mitglieder der Buchhaltung über Vorschlag des Vorstandes derselben und des Collegiums der Rechnungsräthe durch den Gemeinderath.

Die Aufnahme der Diurnisten, die Verleihung der Adjuten und die Besetzung der Dienerstellen steht dem Bürgermeister zu.

Die Conceptsbeamten des Magistrates müssen in der Regel zur Geschäftsführung in der für den administrativen Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein; doch steht es dem Gemeinderathe frei, für Dienstposten, welche besondere Fachkenntnisse erfordern, von diesem Grundsatze abzugehen.

Digitized by Google

### Bezüge der Gemeindebeamten.

§. 29.

Die Besoldungen und Bezüge der Gemeindebeamten und Diener bestimmt der Gemeinderath. Die Zuweisung von Ruhegehalten erfolgt nach einem eigenen, vom Gemeinderathe genehmigten Normale.

### Entlassung der Gemeindebeamten.

§. 30.

Die Anstellung der Gemeindebeamten erfolgt in der Regel auf Lebenszeit.

Die Entlassung der für die administrative Geschäftsführung geprüften Mitglieder des Magistrates, dann der Beamten der Buchhaltung vom Rechnungsrathe aufwärts und der Vorstände der Hilfsämter kann nur aus denselben Gründen, aus denen die Entlassung der Staatsbeamten und Diener der Verwaltungsbehörden statt findet, erfolgen. Sie wird durch den Gemeinderath ohne Gestattung einer weiteren Berufung oder eines Rechtszuges verfügt. Die Bedingungen, unter denen die übrigen Gemeindebeamten und Diener ihres Dienstes entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden können, sind in dem im §. 29 erwähnten Normale enthalten.

## III. Abtheilung.

### Von den Bezirksvorstehern und Bezirksausschüssen.

### Organisirung der Bezirksverwaltung.

§. 31.

Zur Unterstützung des Gemeinderathes und des Magistrates in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten befindet sich in jedem der im §. 2 bezeichneten Bezirke, mit Ausnahme des ersten, ein Bezirksvorsteher mit Bezirksausschüssen, welchen ein aus dem Stande des Magistrats zuzuweisender und zeitlich zu wechselnder Beamter sammt dem nöthigen Hilfspersonale beigegeben wird. Die Anzahl der Bezirksausschüsse wird für jeden einzelnen Bezirk vom Gemeinderathe durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder gefaßten Beschluß bestimmt.

Im ersten Bezirke werden zu gleichem Zwecke mehrere in demselben wohnhafte Gemeindeglieder durch den Gemeinderath berufen.

### Wahl der Bezirksausschüsse.

§. 32.

Die Bestimmungen über die Wahl der Bezirksausschüsse sind in der Wahlordnung enthalten.

Digitized by Google

### Dauer der Amtsführung der Bezirksausschüsse.

§. 33.

Die Bezirksausschüsse werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet im Monate Jänner die Hälfte aus und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die Ausscheidenden gewählt worden waren, ersetzt. Der Austritt geschieht, wenn der ganze Ausschuß neu gewählt wurde, das erste Mal nach der Entscheidung des Loses. In der Folge treten immer diejenigen aus, welche vier Jahre vorher gewählt worden sind.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Stellen wird in der Regel zugleich mit den, alle zwei Jahre stattfindenden Ergänzungswahlen vorgenommen, wenn nicht der Gemeinderath es für nothwendig erachtet, eine frühere Ergänzungswahl anzuordnen. Eine solche Wahl ist auf Grundlage der letzten Wählerlisten vorzunehmen und gilt nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

### Wahl des Bezirksvorstehers und Dauer seiner Amtsführung.

§. 34.

Die Bezirksausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Bezirksvorsteher. Die Wahl desselben muß der Bestätigung des Gemeinderathes unterzogen werden.

Die Wahl des Bezirksvorstehers gilt in der Regel auf vier Jahre; sein Name ist daher in die im §. 33 angeordnete Verlosung nicht einzubeziehen. Wird die Stelle des Bezirksvorstehers durch Tod oder durch Austritt vor der Zeit erledigt, so ist längstens binnen drei Monaten zu einer neuen Wahl zu schreiten.

### Bezüge der Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse.

§. 35.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse beziehen keinen Gehalt, jedoch sind denselben die mit ihrer Amtsführung verbundenen Auslagen zu ersetzen.

### Verlust des Amtes eines Bezirksvorstehers oder Bezirksausschusses.

§. 36.

Die Vorschriften des §. 24 über den Verlust des Amtes eines Gemeinderathes haben auch auf die Bezirksvorsteher und die Bezirksausschüsse Anwendung. Ueberdies können durch Beschluß des Gemeinderathes die Bezirksvorsteher oder einzelne Bezirksausschüsse von ihren Stellen abberufen oder die Bezirksausschüsse gänzlich aufgelöst werden. Im letzteren Falle ist binnen vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

Digitized by Google

# III. Abschnitt.
## Von der Gemeindeverwaltung.

## I. Abtheilung.
### Von dem Wirkungskreise der Gemeinde überhaupt.

Eintheilung des Wirkungskreises.

§. 37.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) ein selbstständiger;

b) ein übertragener.

Der selbstständige Wirkungskreis, d. i. derjenige, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung ordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Der übertragene Wirkungskreis umfaßt die durch allgemeine Gesetze und innerhalb derselben durch Landesgesetze bestimmte Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung.

A. Von dem selbstständigen Wirkungskreise.

§. 38.

Der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde umfaßt insbesondere:

1. Die freie Verwaltung des Gemeindevermögens und des Gemeindegutes, so wie der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten.

2. Die Systemisirung der Gemeindeämter und die Ernennung der Gemeindebeamten, Gemeindediener und aller andern, im Solde der Gemeinde stehenden Personen, in soferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist; die Bestimmung der Genüsse derselben, so wie der dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

3. Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums.

4. Die Sorge für die Reinigung, Pflasterung und Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres; für Beleuchtung; für Erhaltung und Reinigung der Communalcanäle; für Erhaltung der Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen städtischen Anlagen; dann der öffentlichen Badeanstalten.

5. Die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres; insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

Digitized by Google

6. Die Gesundheitspolizei.

7. Die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstboten-Ordnung.

8. Die Sittlichkeitspolizei.

9. Das Armenwesen, die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeits-Anstalten, die freiwillige Arbeitsanstalt, so wie die durch besondere Bestimmungen geregelte Einflußnahme auf das Institut des Bürgerspitals.

10. Die Baupolizei; insbesondere die Prüfung der Baupläne aller städtischen Bauten und die Amtshandlung über die im gütlichen Wege nicht behobenen Einwendungen der Nachbarn, nach Maßgabe der Wiener Bauordnung §. 18; die Bestätigung oder Verwerfung der vom Magistrate ertheilten Baubewilligung für die im §. 20 ebendas. bezeichneten Bauten; die Bestimmung der Baulinie nnd des Niveau; die Bewilligung zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze und die Genehmigung des Abtheilungsplanes; die Bewilligung zur Erbauung einer Gruppe von Gebäuden unter gemeinschaftlichem Verschlusse; die Evidenzhaltung des Generalplanes der Stadt Wien und die Eintragung aller genehmigten und zur Ausführung gekommenen Bauten in denselben.

11. Die Feuerpolizei.

12. Die Errichtung und Leitung der aus Gemeindemitte'n errichteten Mittelschulen, dann die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Volksschulen mit Rücksicht auf die bestehenden Schulpatronate.

13. Die politische Verwaltung der Kirchenangelegenheiten.

14. Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner.

15. Die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

16. Die Ausstellung von Heimathsscheinen.

Behufs der Handhabung der Localpolizei wird eine eigene städtische Wache organisirt.

### Verhältniß zu den Sicherheitsbehörden des Staates.

### §. 39.

Die Gemeinde hat die vom Staate bestellten Sicherheitsbehörden, so weit sie dies mit ihren Organen vermag, zu unterstützen, nnd anderseits das Recht, zu verlangen, daß die vom Staate bestellten Sicherheitsbehörden ihr bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe leisten. Ob und in wie fern die Gemeinde zu den Auslagen für jene Localpolizei-Anstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleistet werden, beizutragen hat, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.



Digitized by Google

B. Vom übertragenen Wirkungskreise.

§. 40.

Im übertragenen Wirkungskreise hat die Gemeinde alle den Verwaltungsbehörden erster Instanz gesetzlich zugewiesenen Amtshandlungen vorzunehmen, sowie alle ihr vom Statthalter zukommenden Aufträge und Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde (§. 78) bezeichneten Weise zu vollziehen.

Zu den Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises gehören insbesondere:

1. Die Verlautbarung der Gesetze und Verordnungen, welche nebst der Kundmachung durch das Reichs- oder Landesgesetzblatt noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen.

2. Die Einhebung der directen Steuern.

3. Die Mitwirkung bei der Volkszählung und Heeresergänzung und bei den auf die Vorspannsleistung, die Einquartierung und die Verpflegung des Militärs sich beziehenden Angelegenheiten.

4. Die Ertheilung des politischen Eheconsenses und der Aufgebotsdispensen.

5. Die Besorgung des Schubwesens.

6. Die Mitwirkung bei der Bestellung von Vormündern.

7. Die Mitwirkung bei der Bildung der Geschwornenlisten.

8. Die Gewerbeangelegenheiten innerhalb der Grenzen der Gewerbeordnung.

9. Die Ausübung der strafrichterlichen Wirksamkeit innerhalb der Grenzen des Gesetzes.

Bedeckung des Erfordernisses für Gemeindezwecke.

§. 41.

Die Gemeinde hat für die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten (§. 38—41) erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen und ist für jede ihr in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

## II. Abtheilung.

### Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 42.

Der Gemeinderath ist berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und vollziehen zu lassen. Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren

und für die Befriedigung derselben zu sorgen. Er ist in allen Gemeindeangelegenheiten die obrigkeitliche Behörde der Stadt und als solcher ist ihm Jedermann Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Demnach gehört in seinen Wirkungskreis:

A. Die selbstständige Verfügung in Gemeindeangelegenheiten;

B. die Controle über die Geschäftsführung des Magistrates, der Bezirksausschüsse, der Buchhaltung, so wie der untergeordneten Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in den Angelegenheiten sowohl des selbstständigen als des übertragenen Wirkungskreises.

C. die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Genehmigung des Gemeinderathes, in Gemäßheit der von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung, vorbehaltenen oder im Wege der Berufung an ihn gelangenden Verwaltungsangelegenheiten.

### A. Selbstständige Verfügung in Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 43.

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung hat der Gemeinderath innerhalb der gesetzlichen Grenzen organische Beschlüsse in den zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten zu fassen.

### B. Ausübung der Controle

a) überhaupt.

§. 44.

In Folge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Controle ist der Gemeinderath berufen, sich in der steten Uebersicht der Geschäftsführung des Magistrats, der Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse, der Buchhaltung und der untergeordneten Gemeindeämter und Gemeindeanstalten zu erhalten. Er kann die Vorlegung aller Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen, und sich in einzelnen Fällen die unmittelbare Entscheidung vorbehalten.

b) insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 45.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsame derselben mittelst eines Inventars übersichtlich zu halten. Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde der Art verwaltet werde, um die größtmögliche Rente daraus zu erzielen.



Digitized by Google

Das in der Verwaltung der Gemeinde befindliche Stiftungsvermögen darf seiner Widmung nicht entzogen werden.

Feststellung der Gemeindevoranschläge.

§. 46.

Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventaren und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Casse, so wie sämmtlicher unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen, und für das nächstfolgende Jahr festzustellen. Diese Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Rechnungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, dem Gemeinderathe sammt der dazu gehörigen Begründung vorgelegt werden. Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Prüfung und Erledigung der Rechnungen und Scontrirung der Cassen.

§. 47.

Dem Gemeinderathe steht ferner die Entgegennahme, Prüfung und Erledigung der sämmtlichen Rechnungsablagen und die Anordnung der Scontrirung der ihm unterstehenden städtischen Cassen, so wie die Mitwirkung bei derselben zu.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnung durch den Gemeinderath wird dieselbe zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen, vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens, geschöpft.

c) Entscheidung der Recurse.

§. 86.

Der Gemeinderath hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates und der Bezirksausschüsse in Gemeinde-Angelegenheiten zu entscheiden. (§. 79.)

C. Entscheidung in Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 49.

Welche Verwaltungsangelegenheiten dem Gemeinderathe sowohl für die Gemeinde selbst, als auch für die unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehen-

Digitized by Google

den Fonde und Anstalten vorhalten sind, ist in der vom Gemeinderathe zu erlassenden Geschäftsordnung enthalten:

Jedenfalls vom Gemeinderathe selbst zu entscheidende Verwaltungs-Gegenstände sind:

a) die Organisirung der mit der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beauftragten Aemter;

b) die Regulirung des Besoldungs- und Pensionsstandes der Gemeindebeamten und Diener und die Systemisirung neuer mit Besoldungen oder Remunerationen verbundener Stellen;

c) die Anstellung aller Concepts-, dann jener Magistrats-, Buchhaltungs- und Fondsbeamten, welche einen Gehalt von wenigstens 600 fl. jährlich beziehen; ferner die Anstellung der Vorsteher und Lehrer an den Volksschulen und sonstigen städtischen Lehranstalten;

d) die Pensionirung, Quiescirung und Entlassung aller Gemeinde- und Fondsbeamten und Diener, dann der Vorsteher und Lehrer an den Volksschulen und sonstigen städtischen Lehranstalten und die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen;

e) die Aufstellung eines Vertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;

f) die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufgebung eines Rechtsstreites, so wie zur Eingehung eines Vergleiches über einen solchen;

g) die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, so wie die Eingehung und Auflösung von Bestandverträgen; die Veräußerung des Gemeindevermögens und des Gemeindegutes, so wie des Eigenthums der unter der städtischen Verwaltung stehenden Fonde.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über die Veräußerung einer Sache, deren Werth 25.000 fl. übersteigt, ist erforderlich, daß die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder zustimme.

Die Veräußerung eines unbeweglichen, zum Stammvermögen der Gemeinde gehörigen Gutes im Werthe von 100.000 fl. oder darüber kann nur mit Genehmigung der Landes-Vertretung stattfinden. Gehört das unbewegliche Gut nicht zum Stammvermögen der Gemeinde, so ist die Veräußerung desselben lediglich der Landes-Vertretung anzuzeigen;

h) die Ausschreibung und Einhebung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse.

Wenn der Gemeinderath neue Abgaben einführen will, so kann dies nur im Wege eines Landesgesetzes geschehen.

Wenn zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu directen oder indirecten Steuern oder Gebühren einzuheben sind, und der Zuschlag 25 Percent

der Steuer oder Gebühr überschreitet, so muß hiezu ein Landesgesetz erwirkt werden; der Antrag auf Erlassung eines solchen Gesetzes kann jedoch nur mit absoluter Stimmenmehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder beschlossen werden.

Bei Erhöhung derzeit schon bestehender Abgaben, welche nicht unter die Kategorie der Zuschläge gehören, auf mehr als das Doppelte ihres bisherigen Ausmaßes ist ebenfalls die Bewilligung durch ein Landesgesetz unter den eben angeführten Bestimmungen zu erwirken.

Insbesondere hat dies bei den Zinskreuzern und Verlassenschafts-Percenten dann zu geschehen, wenn bei ersteren das Ausmaß von 6 kr. pr. Zinsgulden, bei letzteren der Betrag von 1 Percent überschritten werden soll.

Für die durch den Magistrat und dessen Hilfsämter vorzunehmenden Amtshandlungen hat die Gemeinde die jeweilig bestehenden Gebühren zu beziehen.

i) Die Aufnahme von Darlehen und die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde.

Uebersteigt das Darlehen oder die verbürgte Summe den Betrag von 25.000 fl., so ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Sollte das Darlehen oder die verbürgte Summe das jährliche Erträgniß des Stammvermögens der Gemeinde übersteigen, so ist hierzu die Bewilligung der Landes-Vertretung erforderlich.

k) Die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde; der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Mängelsersätzen; die Herabsetzung der Bestandzinse während der Dauer des Bestandvertrages.

l) Die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde.

m) Die im §. 38 Abs. 10 dieser Gemeindeordnung insbesondere aufgeführten Bauangelenheiten, mit Ausnahme der Evidenzhaltung des Generalplanes der Stadt Wien.

n) Die Bewilligung aller präliminirten Auslagen, in so weit sie nicht zu Folge Instruction des Gemeinderathes dem Magistrate überlassen sind; dann die Bewilligung aller nicht präliminirten Auslagen.

o) Die Aufnahme in den Gemeindeverband; die Verleihung des Bürgerrechtes, des Ehrenbürgerrechtes, der Salvator-Medaille und anderer Auszeichnungen.

p) Die Ausübung des Petitionsrechtes in Angelegenheiten der Gemeinde.

q) Die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Patronats- und Vogteirechte.

### Art der Besorgung der Geschäfte.

### §. 50.

Der Gemeinderath theilt sich behufs der Vorberathung der Geschäfte in Sectionen, deren Anzahl durch die von ihm zu erlassende Geschäftsordnung festgestellt wird.

Digitized by Google

Aus sämmtlichen Sectionen wird ebenfalls zum Zwecke der Vorberathung der Geschäfte ein Centralausschuß in der Art gebildet, daß an demselben die Obmänner der Sectionen und außerdem je zwei von den einzelnen Sectionen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte Mitglieder Theil zu nehmen haben. Die Constituirung des Centralausschusses erfolgt stets nach Constituirung der Sectionen; doch kann der Centralausschuß auch in der Zwischenzeit durch Gemeinderathsbeschluß aufgelöst werden.

Der Gemeinderath kann außerdem zum Zwecke der Vorberathung der Geschäfte eigene Commissionen ernennen.

Die Berathung und Entscheidung der dem Gemeinderathe obliegenden Geschäfte erfolgt in der Regel in den allgemeinen Versammlungen seiner Mitglieder; doch hat der Gemeinderath das Recht, die definitive Entscheidung gewisser Gattungen von Geschäften oder einzelner Angelegenheiten den Sectionen, dem Centralausschusse oder besonderen Commissionen zu übertragen.

Die näheren Bestimmungen hierüber, so wie über die Geschäftsführung des Gemeinderathes überhaupt sind in der von ihm erlassenen Geschäftsordnung enthalten.

Anträge auf Abänderung dieser Geschäftsordnung müssen 14 Tage, bevor sie zur Berathung in der allgemeinen Versammlung gelangen, den Mitgliedern des Gemeinderathes schriftlich mitgetheilt werden. Ein Abänderungsbeschluß kann nur mit Zustimmung der absoluten Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder gefaßt werden.

### Beschlußfähigkeit.

### §. 51.

Damit der Gemeinderath einen giltigen Beschluß fassen könne, ist, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält (§§. 20 u. 50), die Anwesenheit von mindestens vierzig Mitgliedern mit Ausschluß des Vorsitzenden erforderlich.

### Beschlußfassung.

### §. 52.

Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist, insofern die Gemeinde- oder Geschäftsordnung nicht abweichende Bestimmungen enthalten, die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmenden Gemeinderathsmitglieder mit Ausschluß des Vorsitzenden erforderlich. Bei gleichgetheilten Stimmen hat der Vorsitzende den Ausschlag zu geben. Auch steht ihm das Recht zu, sich an den Wahlen zu betheiligen, bei welchen im Falle Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Digitized by Google

§. 53.

Wenn die Gebarung des Bürgermeisters oder eines andern Gemeinderathsmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, aber der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung von Auskünften beizuwohnen.

Wenn ein besonderes Privat-Interesse eines Mitgliedes, seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des dritten Grades der Seitenlinien den Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Sitzungen.

§. 54.

Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jeder in einer Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, gefaßte Beschluß ist ungiltig. Im Falle der gänzlichen Erneuerung des Gemeinderathes führt bis zur erfolgten Bestätigung des neu gewählten Bürgermeisters das älteste Mitglied des Gemeinderathes den Vorsitz.

§. 55.

Der Statthalter oder der von ihm bestellte Commissär kann den Sitzungen beiwohnen und in denselben das Wort ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 56.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich. Ueber Anordnung des Vorsitzenden oder über Beschluß des Gemeinderathes können auch vertrauliche Sitzungen gehalten werden, doch darf dies nicht bei jenen Sitzungen stattfinden, in welchen der Gemeindevoranschlag oder die Gemeinderechnungen verhandelt werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn sich dieselben erlauben, die Berathungen des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§. 57.

Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen zu bestimmen und darüber dem Statthalter Anzeige zu erstatten.

Außerdem kann sich der Gemeinderath nur auf Anordnung des Bürgermeisters oder in dessen Verhinderung seines Stellvertreters versammeln. Jede Sitzung, der keine solche Anordnung zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die in derselben gefaßten Beschlüsse ungiltig. Der Bürgermeister ist jedoch ver-

Digitized by Google

pflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens vierzig Gemeinderathsmitgliedern oder im Auftrage des Statthalters eine Versammlung einzuberufen. Der Statthalter ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

§. 58.

Deputationen dürfen zu den Verhandlungen des Gemeinderathes nicht zugelassen werden.

§. 59.

Ueber die Verhandlungen in den allgemeinen Versammlungen des Gemeinderathes ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist nach erfolgter Richtigstellung von dem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem andern Mitgliede des Gemeinderathes zu unterzeichnen, im Gemeindearchive aufzubewahren und auf die besonders zu bestimmende Weise zu veröffentlichen.

## III. Abtheilung.

### Wirkungskreis des Bürgermeisters.

§. 60.

Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde nach Außen, sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 61.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Gemeinderathsmitgliedern unterzeichnet werden.

§. 62.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von letzterem angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 63.

Glaubt der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes dieser Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderlaufe, oder daß er der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzuge desselben inne zu halten und den Gemeinderath hiervon in Kenntniß zu setzen. Verharrt dieser auf seiner Entscheidung, so hat er in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises die Verhandlung an die Landesvertretung, in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises an den Statthalter zu leiten.

Digitized by Google

§. 64.

Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen, sowie für die Geschäftsgebarung des Magistrates, der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Ihm steht die Disciplinargewalt über die ihm untergeordneten Beamten zu.

§. 65.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters hat ihn der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vicebürgermeister in Beziehung auf alle seine Rechte und Verbindlichkeiten zu vertreten.

## IV. Abtheilung.

### Wirkungskreis des Magistrates und der Buchhaltung.

a) Wirkungskreis des Magistrates.

§. 66.

Der Magistrat ist das Executivorgan der Gemeinde und bildet unter der Oberleitung des Bürgermeisters die unmittelbare Verwaltungsbehörde in den Geschäften des selbstständigen wie des übertragenen Wirkungskreises. Er hat in allen ihm vom Gemeinderathe zugewiesenen Angelegenheiten im Namen desselben zu entscheiden. Es sind ihm in dieser Beziehung sowohl die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als die untergeordneten städtischen Aemter, Stiftungen und Körperschaften zur Achtung und zum Gehorsam verpflichtet.

§. 67.

Der Magistrat erhält vom Gemeinderathe die bei seinen Verhandlungen zu beobachtende Geschäftsordnung. Diese bestimmt, welche Geschäfte der Magistrat collegialisch zu behandeln hat, soweit nicht schon die Gemeindeordnung (§. 72) dies verfügt.

§. 68.

Bei den collegialischen Sitzungen des Magistrates hat der Bürgermeister, oder einer der beiden Vicebürgermeister, in deren Verhinderung der Vicepräsident des Magistrates oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein vom Bürgermeister aus dem Magistrats-Collegium zu benennender Stellvertreter desselben den Vorsitz zu führen, die Berathungen zu leiten und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Magistrat darf ohne Vorsitz des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters keine Beschlüsse fassen.

§. 69.

Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtigt, Beschlüsse des Magistrates zu sistiren und der Entscheidung des Gemeinderathes zu unterbreiten.

§. 70.

Bei der Vermögensgebarung hat sich der Magistrat genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten, und rücksichtlich der, der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

§. 71.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hierzu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken. Ist der Fall so dringend, daß vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden oder ohne Gefahr nicht stattfinden kann, so darf der Magistrat mit Zustimmung des Bürgermeisters die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirken.

§. 72.

Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen können, insoferne dadurch nicht eine, in den allgemeinen Strafgesetzen verpönte Handlung begründet wird, durch Beschlüsse des Magistrates (§. 67) mit Geldbußen bis zum Betrage von 200 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tage für 5 fl. geahndet werden. Die Berufung gegen alle Straferkenntnisse des Magistrates geht, so weit sie gesetzlich zulässig ist, an die Statthalterei.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindecassa.

b) Wirkungskreis der Buchhaltung.

§. 73.

Die Buchhaltung steht unmittelbar unter dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe und ist das Hilfsorgan desselben in Ausübung des ihm zustehenden Rechtes der Controle.

Sie hat zugleich alle zu administrativen Zwecken nöthigen Rechnungsgeschäfte zu besorgen.

Eine besondere vom Gemeinderathe zu erlassende Instruction wird die Geschäftsgebahrung der Buchhaltung und deren Verkehr mit dem Magistrate regeln.

Digitized by Google

## V. Abtheilung.

### Wirkungskreis der Bezirksvorsteher und der Bezirksausschüsse.

§. 74.

Die Bezirksvorsteher haben in den durch die Gemeindeordnung festgesetzten Gemeindebezirken den Bürgermeister und den Magistrat in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und in der Handhabung der Localpolizei zu unterstützen. Jeder Bezirksvorsteher ist ferner berufen, unter Zuziehung der Ausschüsse seines Bezirkes, die besonderen Wünsche, Angelegenheiten und Bedürfnisse desselben zu berathen und durch den Bürgermeister zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen.

§. 75.

Die Bezirksvorsteher als Executivorgane der Gemeinde haben die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten und Geschäfte entweder selbst, oder durch die unter ihrer Leitung stehenden Bezirksausschüsse zu besorgen. Sie haben sich bei ihrer Amtsführung an die ihnen ertheilte Instruction, sowie an die in einzelnen Fällen vom Bürgermeister oder vom Magistrate getroffenen Anordnungen zu halten.

§. 76.

Die dem Bezirksvorsteher zur Seite stehenden Bezirksausschüsse haben sich den ihnen von demselben zugewiesenen Amtsverrichtungen zu unterziehen und dem Vorsteher jede verlangte Unterstützung zu gewähren.

§. 77.

Um die Bezirksvorsteher in den Stand zu setzen, den Gemeinderath über die Bedürfnisse ihrer Bezirke aufzuklären und dessen Aufmerksamkeit auf die Wünsche derselben zu leiten, steht Ersteren oder deren Stellvertretern das Recht zu, jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen und mit berathender Stimme an den Verhandlungen über Angelegenheiten ihres Bezirkes Theil zu nehmen, zu welchem Ende sie von jeder Sitzung des Gemeinderathes zu verständigen sind. Das Recht, Anträge im Gemeinderathe zu stellen, steht ihnen jedoch nicht zu.

## IV. Abschnitt.

### Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung und Landes-Vertretung.

§. 78.

Die Stadtgemeinde Wien steht unmittelbar unter der Landes-Vertretung und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter dem Statthalter von Nieder-Oesterreich.

Digitized by Google

§. 79.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises geht die Berufung, in so weit eine solche nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung zulässig ist, an die Landes-Vertretung.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises geht die Berufung an den Statthalter.

Gegen Verfügungen des Bürgermeisters oder Magistrates, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, geht die Berufung an die Landes-Vertretung oder an den Statthalter, je nachdem es sich um Angelegenheiten des selbstständigen oder des übertragenen Wirkungskreises handelt.

---

# Gemeinde-Wahlordnung

## für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

### I. Von den Wahlkörpern und Wahlbehörden.

§. 1.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern durch directe Wahlen aus den wahlfähigen Mitgliedern der Gemeinde gewählt.

§. 2.

Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder Wiens in drei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder vierzig Mitglieder zu wählen hat.

§. 3.

Den ersten Wahlkörper bilden die höchstbesteuerten Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- oder Gebäudesteuer jährlich einen Steuersatz von mindestens fünfhundert Gulden und jene Höchstbesteuerten, welche sonst an directen Steuern einen jährlichen Steuersatz von mindestens Einhundert Gulden entrichten.

§. 4.

Den zweiten Wahlkörper bilden:

a) alle Grund- und Hausbesitzer, die an Grund- und Gebäudesteuer unter fünfhundert Gulden und wenigstens zehn Gulden bezahlen;

b) die wirklichen, pensionirten oder quiescirten Hof-, Staats-, Landtags-, Fonds- und Gemeinde-Beamten, insoferne sie Besoldungen, Pensionen oder

Quiescentengehalte genießen, von denen eine Einkommensteuer von wenigstens zehn Gulden entrichtet wird;

c) Officiere, welche zur militia stabilis gehören;

d) die römisch-katholischen Pfarrer, sowie die Pfarrer der griechisch-katholischen Kirchengemeinde in Wien;

e) die Pfarrer der evangelischen Gemeinde augsburgischer und helvetischer Confession in Wien;

f) der Pfarrer der griechisch-nicht-unirten Gemeinde in Wien;

g) die von der israelitischen Cultusgemeinde in Wien angestellten Prediger;

h) die Doctoren aller Facultäten, wenn sie ihren akademischen Grad an einer österreichischen Lehranstalt erhalten haben;

i) die Vorsteher und Oberlehrer der hiesigen Volksschulen und die angestellten Lehrer und Professoren an den hiesigen mittleren oder höheren öffentlichen Lehranstalten.

§. 5.

Den dritten Wahlkörper bilden diejenigen steuerpflichtigen Gemeindeglieder, welche an Erwerb- oder Einkommensteuer einen jährlichen Steuersatz von mindestens zehn Gulden, jedoch unter hundert Gulden entrichten.

§. 6.

Oeffentliche Handlungs- und Fabriks-Gesellschafter üben als solche mit Rücksicht auf die sie betreffende Quote der auf die gesellschaftliche Unternehmung gelegten Steuern das Wahlrecht im ersten oder dritten Wahlkörper aus. Stillen Gesellschaftern steht als solchen kein Wahlrecht zu.

§. 7.

Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den ersten oder den zweiten Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

§. 8.

Wer mehrere Grundstücke besitzt, oder aus verschiedenen Titeln mit der Erwerbsteuer oder aus verschiedenen Einkommensquellen mit der Einkommensteuer mehrfach belegt ist, wird unter die Höchstbesteuerten gerechnet, wenn er im ersten Falle mindestens fünfhundert Gulden an Grund- und Gebäudesteuer, und im zweiten und dritten Falle wenigstens Einhundert Gulden an Erwerb- oder Einkommensteuer im Ganzen entrichtet.

§. 9.

Diejenigen, welche zugleich als Grund- oder Hausbesitzer, und wegen ihres Erwerbes oder Einkommens direct besteuert erscheinen, gehören in die Classe der

Digitized by Google

Höchstbesteuerten, wenn ihre Steuerschuldigkeiten zusammen den Betrag von wenigstens fünfhundert Gulden, oder an Erwerb- und Einkommensteuer wenigstens Einhundert Gulden ausmachen. Außer diesen Fällen üben solche in verschiedenen Steuerkategorien erscheinende Personen ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus, wenn sie an Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Einkommensteuer zusammen wenigstens zehn Gulden entrichten.

§. 10.

Wer sowohl nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist, als auch zugleich zur Classe der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper.

§. 11.

Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes, werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange die dem Gatten und Vater gesetzlich zustehende Vermögensverwaltung dauert.

§. 12.

Die Zahl der in jedem Bezirke Wiens von dem ersten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes wird für jede Wahlperiode nach dem Verhältnisse der Zahl der in jeden Bezirk als Höchstbesteuerte in den ersten Wahlkörper aufgenommenen wahlberechtigten Gemeindeglieder festgesetzt.

Die Zahl der in jedem Bezirke von dem zweiten und dritten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes wird von einer Volkszählung zur andern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Bezirke ausgemittelt.

§. 13.

Die Mitglieder des ersten Wahlkörpers können mit Rücksicht auf ihre Zahl in Wahlkammern eingereiht werden.

Diese Einreihung wird durch eine besondere Anordnung des Gemeinderathes festgesetzt.

Die Zahl der im ersten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes wird unter die einzelnen Wahlkammern nach dem Verhältnisse der in denselben aufgenommenen wahlberechtigten Gemeindeglieder vertheilt.

Die Mitglieder des zweiten und dritten Wahlkörpers können, wenn die Zahl der Wähler zu groß sein sollte, in Sectionen abgetheilt werden.

Digitized by Google

## II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

### Wahlberechtigung. (Actives Wahlrecht.)

§. 15.

Wahlberechtigt sind, in soweit denselben nicht ein im §. 16 aufgeführtes Hinderniß entgegensteht:

1. alle Gemeindebürger männlichen Geschlechtes, wenn sie in der Gemeinde wohnhaft sind;

2. unter den Gemeindeangehörigen alle Personen männlichen Geschlechtes, welche in eine der folgenden Kategorien gehören:

a) diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke eine directe Steuer von wenigstens zehn Gulden entrichten;

b) diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer von wenigstens zehn Gulden oder sonst an directen Steuern mindestens zehn Gulden entrichten;

c) die im §. 4 von b bis inclusive i dieser Wahlordnung angeführten Gemeindeangehörigen.

Die das Wahlrecht begründende Steuerpflichtigkeit muß bereits in dem ganzen der Wahl vorhergegangenen Jahre vorhanden gewesen sein.

§. 16.

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen; ebenso diejenigen, die entweder selbst, oder deren Gattin oder minderjährige Kinder eine Armenversorgung genießen, die in einem Gesindeverbande stehen, oder von Tag- oder Wochenlohn leben; endlich diejenigen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichs-Verhandlung dauert.

Auch diejenigen können ihr Wahlrecht nicht ausüben, welche zur Zeit der Wahlhandlung mit einem Rückstande an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern und Gemeinde-Abgaben aushaften.

§. 17.

Ausgeschlossen vom activen Wahlrechte sind diejenigen, welche durch ein Straferkenntniß der Ausübung der politischen Rechte verlustig erklärt worden sind; bis zum Erscheinen eines Gesetzes aber, welches bestimmt, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Verlust der politischen Rechte zu verbinden sei, diejenigen:

a) welche eines Verbrechens schuldig erkannt;

Digitized by Google

b) welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;

c) welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461 und 464 des Strafgesetzbuches).

Wählbarkeit. (Passives Wahlrecht.)

§. 18.

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, welches das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet.

§. 19.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. die Beamten der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Staatsbehörde;

2. die Gemeindebeamten, Gemeindediener und Gemeindebediensteten, dann die Vorsteher und Lehrer an den hiesigen Volksschulen und sonstigen städtischen Lehranstalten, die bezeichneten Personen mögen sich in der wirklichen Dienstleistung, oder im zeitlichen oder dauernden Ruhestande befinden;

3. diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen durch rechtskräftiges Erkenntniß aufgetragenen Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

§. 20.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;

b) einer aus Gewinnsucht begangenen, oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 des Strafgesetzbuches enthaltenen Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichs-Verhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;

d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

## III. Vorbereitung und Ausschreibung der Wahlen.

§. 21.

Zur Vorbereitung und Durchführung des Wahlgeschäftes wird für die Dauer einer jeden zweijährigen Wahlperiode (§. 19 der Gemeinde-Ordnung) ein Comité von sieben Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderathes gewählt.

Der Wahlact in den einzelnen Wahlbezirken, in den Wahlkammern und Sectionen wird durch eigene von dem Gemeinderathe niedergesetzte Wahlkommissionen geleitet.

§. 22.

Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern und Bezirken abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und in jedem Wahlbezirke an einem geeigneten Orte durch sechs Wochen vor Beginn der Wahlen zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine dreimal in der Wiener-Zeitung einzuschaltende und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung, unter Festsetzung einer, vom Tage der ersten Kundmachung in der Wiener-Zeitung laufenden vierzehntägigen Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Der Magistrat entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens sechs Tagen und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor. Gegen die Entscheidung des Magistrates steht die Berufung an den Gemeinderath innerhalb dreier Tage offen.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§. 23.

Sobald die Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtig gestellt sind, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste und den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten enthalten.

§. 24.

Zur Vornahme der Wahl sind sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde acht Tage vorher durch ein Wahlausschreiben einzuladen, in welchem Zeit und Ort der Wahl, so wie die Zahl der in der ersteren zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind. Dieses Wahlausschreiben ist längstens acht Tage vor der Wahl in der Wiener Zeitung und durch Anschlag zu veröffentlichen.

§. 25.

Die zur Leitung der Wahl in den einzelnen Wahlbezirken niedergesetzen Wahlcommissionen haben aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches hiebei den Vorsitz führt, aus einem Mitgliede des Magistrates, einem Schriftführer und aus vier stimmberechtigten Gemeindegliedern des Bezirkes und zwei Ersatzmännern

Digitized by Google

zu bestehen, von denen vorauszusetzen ist, daß sie die Verhältnisse der Wähler in ihrem Wahlbezirke hinlänglich kennen und die der passiven Wahlfähigkeit entgegenstehenden Hindernisse entdecken werden.

Jeder Wahlcommission wird ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

## IV. Vornahme der Wahlhandlung.

### §. 26.

Die Reihenfolge der Wahlen wird in der Art festgesetzt, daß zuerst der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper wählt.

Jedes wählbare Gemeindeglied kann in jedem Wahlbezirke und in jedem Wahlkörper gewählt werden.

### §. 27.

Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen. Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in einem Bezirke, einer Kammer oder einer Section ausüben.

Die Namen der erscheinenden Wähler werden nach Vorweisung ihrer Legitimationskarte in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

### §. 28.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder der Wahlcommissionen haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

### §. 29.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel. Auf denselben ist bei der Hauptwahl (§. 30) die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindegliedern zu verzeichnen.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die über dieselbe auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen.

Ist derselbe Name auf einem und demselben Stimmzettel mehrmal verzeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur Einmal gerechnet.



Digitized by Google

Gänzlich unausgefüllte oder nur mit den Namen solcher Personen, welche in den Wählerlisten nicht erscheinen, ausgefüllte Stimmzettel sind bei Zählung der Stimmen nicht zu berücksichtigen.

§. 30.

Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Zeit wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher die absolute Majorität der giltig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ist dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt worden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, an welcher sich Niemand betheiligen darf, der in der Hauptwahl nicht gestimmt hat.

§. 31.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler ihre Stimmen auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer in die engere Wahl einzubeziehen sei.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 32.

Ist nur Ein Gemeinderath in der engeren Wahl zu wählen, so hat sich dieselbe auf zwei nach dem vorigen Paragraphe ermittelte Personen zu beschränken.

Sind in der engeren Wahl mehrere Gemeinderäthe zu wählen, so ist der engere Wahlact für jeden zu wählenden Gemeinderath abgesondert und ein Wahlact nach dem andern vorzunehmen.

Bei jedem einzelnen Wahlacte haben sich die Stimmen der Wähler auf zwei Personen zu beschränken. Diese letzteren werden für jeden einzelnen Wahlact nach der Vorschrift des §. 31 mit Hinweglassung der bereits in einem früheren Wahlacte mit absoluter Majorität Gewählten bestimmt.

§. 33.

Dem Gemeinderathe steht es zu, innerhalb der Grenzen dieser Gemeinde- und Wahlordnung besondere Instructionen über die Vornahme der Wahlhandlung zu erlassen.

Digitized by Google

## V. Von der Prüfung, Bekanntmachung und Bestätigung der Wahl.

§. 34.

Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen steht dem Gemeinderathe zu.

Wird der ganze Gemeinderath neu gewählt, so steht dem neugewählten Gemeinderathe die Prüfung und die Bestätigung der Wahlen zu; im Falle der periodischen Ergänzung des Gemeinderathes nehmen die ausgelosten Mitglieder an der Wahlprüfung Theil.

§. 35.

Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission und vom landesfürstlichen Commissär zu unterzeichnende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe zu übermitteln.

Das Wahlcomité erstattet über sämmtliche Wahlen den Bericht an den Gemeinderath und beantragt die Bestätigung oder Verwerfung der einzelnen und die Ausschreibung neuer Wahlen.

§. 36.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind beim Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlacte anzubringen.

Insoweit diese Einwendungen als statthaft befunden werden, oder dem Gemeinderathe der Nachweis vorliegt, daß der Gewählte von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen ist, ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Bei dieser neuen Wahl ist auch (§. 29) jede Stimme ungiltig, welche auf eine Person fällt, deren Wahl in derselben Wahlperiode von dem Gemeinderathe bereits für ungiltig erklärt worden ist.

§. 37.

Diejenigen, deren Wahlen von dem Gemeinderathe bestätigt werden, sind von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, daß sie sich binnen acht Tagen vom Zeitpunkte dieser Verständigung über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl erklären. Die Unterlassung dieser Erklärung, sowie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt, gilt als Ablehnung. Im Falle der Ablehnung ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Wird ein Wahlfähiger in mehreren Wahlbezirken, Wahlkörpern oder Wahlkammern gewählt, so hat er sich gleichfalls binnen der oben bestimmten Zeit über die Annahme oder Ablehnung und im ersteren Falle darüber, für welchen Wahlbezirk oder Wahlkörper, oder für welche Wahlkammer er die Wahl annehme, zu erklären.

Digitized by Google

Erfolgt die Erklärung der Annahme eines zweimal oder mehrfach Gewählten ohne Angabe, für welchen Wahlbezirk oder Wahlkörper, oder für welche Wahlkammer er annehme, so gilt die Annahme für den Wahlbezirk oder Wahlkörper oder die Wahlkammer, wo er mehr Stimmen erhalten hatte. Bei Stimmengleichheit ist die ausdrückliche Erklärung des Gewählten einzuholen.

Für die Wahlbezirke, Wahlkörper und Wahlkammern, für welche die Wahl nicht angenommen wird, ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Mit der Erklärung der Annahme der Wahl hat der Gewählte, insoferne dies von ihm gefordert wird, auch den Nachweis zu liefern, daß er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt. Wird dieser geforderte Nachweis nicht geliefert, so ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Der Gemeinderath macht die von ihm bestätigten Wahlen öffentlich bekannt

## VI. Wahl der Bezirks-Ausschüsse.

### §. 38.

Die Wahlberechtigten sämmtlicher Gemeindebezirke, mit Ausnahme des Ersten, wählen in den Wahlkörpern, zu denen sie gehören, die vom Gemeinderathe festgesetzte Anzahl von Bezirks-Ausschüssen.

Jeder Wahlkörper jedes Bezirkes wählt den dritten Theil hievon.

Die für die Wahl zum Gemeinderathe getroffenen Anordnungen gelten auch für die Wahl der Bezirks-Ausschüsse.

### §. 39.

Die Bezirks-Ausschüsse müssen in den Bezirken, für welche sie gewählt werden, ihren Wohnsitz haben.

### §. 40.

Die Vorschriften der §§. 18—20 über das passive Wahlrecht haben auch auf die Bezirks-Ausschüsse Anwendung. Das Amt eines Gemeinderathes und eines Bezirks-Ausschusses sind unvereinbar.

### §. 41.

Die Vorbereitung, Ausschreibung und Leitung der Wahlen, so wie die Prüfung, Bestätigung und Bekanntmachung derselben steht dem Gemeinderathe zu. Für die Vornahme der Wahlhandlung gelten die oben, bezüglich der Gemeinderaths-Wahlen gegebenen Bestimmungen.

---

Digitized by Google

## II.

# Entwurf

einer Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für Wien,

ausgearbeitet und beantragt von den Gemeinderäthen Stenbel, Umlauft und Genossen.

---

## I. Gemeinde-Ordnung.

---

### I. Abschnitt.

### Von dem Gemeindegebiete und seinen Bewohnern.

Das Gemeindegebiet.

§. 1. (§. 1.) [§. 1.] [1].

Das Gebiet der Gemeinde „Wien" umfaßt gegenwärtig den Flächenraum vom Sporn der Brigittenau längs des Stromstriches (Fahrwassers) der großen Donau um die Zwischenbrückenau, den Gänsehaufen, die Kriegau, den Prater und die Freudenau herum bis zur Ausmündung des neuen Durchstiches des Wiener Donaucanales in die große Donau; von hier den unteren Rand des rechten Ufers dieses Durchstiches und des Donaucanales aufwärts bis an die Katastralgrenze, über den Wienerberg bis an die Wien nächst der Hundsthurmerlinie, von da längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Nußdorferlinie, von hier längs des Liniengrabens und der Verzehrungssteuerlinie-Einfriedigung bis zur Spittelauer Wassermauth und von dieser endlich den unteren Rand des rechten Ufers des Donaucanales aufwärts bis gegenüber dem Sporn der Brigittenau.

---

[1]) Die zuerst eingeschlossenen Paragrafe beziehen sich auf den Entwurf der gemeinderäthlichen Commission, die zuletzt eingeschlossenen auf die prov. Gemeindeordnung v. 6. März 1850.

Digitized by Google

§. 2. (§. 2.) [§§. 2 u. 3.]

Dieses ganze Gebiet bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche gegenwärtig behufs der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in neun Bezirke eingetheilt ist.

Durch Beschluß des Gemeinderathes kann eine selbstständige Aenderung der bestehenden Bezirkseintheilung vorgenommen werden.

Die Gemeindebewohner.

§. 3. (§. 3.) [§. 5.]

In der Gemeinde unterscheidet man:

a) Gemeindeglieder,

b) Fremde.

§. 4. (§. 3.) [§. 5.]

A. Die Gemeindeglieder sind:

1. Gemeindebürger (Gemeindeangehörige),
2. Gemeindegenossen.

§. 5. (§§. 5 u. 9.) [§. 6.]

1. Gemeindebürger (Gemeindeangehöriger) ist jeder österreichische Staatsbürger, der in der Gemeinde das Heimathsrecht besitzt.

Ueber das Ansuchen eines auswärtigen österreichischen Staatsbürgers um Verleihung des Heimathsrechtes entscheidet die Gemeinde.

Jeder neu aufgenommene Gemeindebürger (Gemeindeangehörige) hat zur Gemeindecasse eine vom Gemeinderathe zu bestimmende Aufnahmstaxe zu entrichten. Diese Taxe wird den Verhältnissen der Besteuerung entsprechend nach Classen abgetheilt.

Von der Entrichtung dieser Taxe kann der Gemeinderath befreien.

§. 6. (§§. 6 u. 7.) [§§. 6, 7, 8, 10, 11, 12 u. 13.]

Erwerbung und Verlust des Heimathsrechtes werden bis zum Erscheinen eines neuen Reichsgesetzes über Gemeindeangehörigkeit nach folgenden Bestimmungen geregelt.

Die Gemeindeangehörigkeit oder das Heimatsrecht wird erworben:

a) Durch die im §. 5 erwähnte Aufnahme in den Gemeindeverband mittelst Gemeinderathsbeschluß.

Mit dem Aufgenommenen treten zugleich dessen Gattin und die zur Zeit der Aufnahme unter dessen väterlicher Gewalt stehenden Kinder in den Gemeindeverband. Ebenso folgen uneheliche Kinder, so lange sie noch minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

b) durch Geburt:

Digitized by Google

Eheliche oder nach den bürgerlichen Gesetzen den ehelichen gleichgehaltene Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder falls er früher verstorben wäre, zur Zeit seines Ablebens, oder bei legitimirten Kindern zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande angehörte.

Durch Annahme an Kindesstatt wird die Angehörigkeit nicht begründet.

Uneheliche Kinder treten in den Gemeindeverband, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung Gemeindeangehörige war.

Findlinge, welche im Umfange des Gemeindebezirkes gefunden werden, sind Gemeindeangehörige, so lange sich nicht ermitteln läßt, daß sie einer anderen Gemeinde angehören.

Das Heimathsrecht der Findlinge im Findelhause wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

c) Durch Verehelichung:

Frauenspersonen treten durch eine giltig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindeangehörigen unmittelbar in den Gemeindeverband.

d) Durch besondere persönliche Verhältnisse:

Hof-, Staats- und Landtagsbeamte, dann Offiziere, die mit Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer werden mit ihren Gattinnen und mit den unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern Angehörige der Gemeinde Wien, wenn ihnen ihre Stelle daselbst den ständigen Aufenthalt anweist.

Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau der Eigenschaft des Gatten.

Der Tod eines oder beider Elterntheile, sowie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und Gattinnen.

Die Gemeindeangehörigkeit oder das Heimathsrecht wird verloren:

a) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;

b) durch die Erwerbung der Angehörigkeit in einer anderen Gemeinde.

§. 7. (§. —) [§. —]

2. Gemeindegenossen sind jene Gemeindeglieder, welche in der Gemeinde, ohne daselbst das Heimathsrecht zu besitzen, ihren ständigen Wohnsitz haben und in derselben eine directe Steuer zahlen.

§. 8. (§. 10.) [§. 19.]

Ueber alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht Jedermann freisteht.



§. 9. (§. 15.) [§. 25.]

Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

a) die Theilnahme an den Gemeindelasten;

b) die Befolgung der von der Gemeinde in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise getroffenen Anordnungen.

§. 10. (§§. 12 u. 13.) [§§. 22 u. 23.]

Jedes Gemeindeglied hat Anspruch:

a) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte zu den Gemeindeämtern innerhalb der Grenzen der Wahlordnung;

b) auf Schutz seiner Person und seines im Gemeindegebiete befindlichen Eigenthumes;

c) auf Benützung der als Gemeindegut zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Anstalten und Gegenstände nach Maß der bestehenden Einrichtuugen.

§. 11. (§§. 13 u. 14.) [§. 23 u. 24.]

Das Heimatsrecht oder die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies das Recht:

d) Auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen im Falle eingetretener Verarnuug.

§. 12. (§. —) [§. —.]

Jene Gemeindeangehörigen, welche vor Erscheinen dieses Gesetzes das Bürgerrecht von Wien erworben haben, behalten den unverkümmerten Anspruch auf eine verhältnißmäßige Betheiligung und Versorgung aus jenen Fonden, welche bisher ausschließlich für Bürger der Stadt Wien, sowie für deren Witwen und Kinder bestimmt waren.

§. 13. (§§. 11, 12 u. 16.) [§§. 20, 22 u. 27.]

B. Fremde in der Gemeinde

sind jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

Fremden, welche sich über ihre Heimathsberechtigung oder die zur Erlangung derselben gethanen Schritte ausweisen, ist der Aufenthalt in der Gemeinde unweigerlich so lange gestattet, als sie mit ihren Angehörigen unbescholten leben und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht znr Last fallen.

Die Fremden in der Gemeinde haben während ihres Aufenthaltes daselbst die allgemeinen Pflichten und Rechte der Gemeindebewohner überhaupt.

Ihre Pflichten sind daher:

a) die entsprechende Theilnahme an den Gemeindelasten;



b) die Befolgung der von der Gemeinde in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise getroffenen Anordnungen;

Ihre Rechte sind:

a) der Anspruch auf Schutz ihrer Person und ihres im Gemeindegebiete befindlichen Eigenthumes;

b) die Benützung der als Gemeindegut zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Anstalten und Gegenstände.

## II. Abschnitt.

## Von der Gemeindeverfassung.

§. 14. (§. 17.) [§. 28.]

Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath und die Bezirksausschüsse vertreten.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten besorgt die Gemeindevertretung entweder selbst oder durch den Magistrat.

Die ihm zustehende Controle übt der Gemeinderath entweder selbst oder durch die von ihm bestimmten Organe und insbesondere durch die Buchhaltung aus.

### I. Abtheilung.

### Von dem Gemeinderathe.

§. 15. (§. 18.) [§. 29.]

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde durch directe Wahl aus ihrer Mitte gewählt. Die Zahl derselben ist auf einhundert sechzig festgesetzt.

Die näheren Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, sowie über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung.

§. 16. (§. 19.) [§. 40.]

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf zwei Jahre gewählt.

Alle Jahre scheidet im Monate Mai die halbe Anzahl der von jedem Wahlkörper gewählten Mitglieder aus und wird durch neugewählte aus den entsprechenden Wahlkörpern ersetzt, deren Eintritt in den Gemeinderath unmittelbar nach abgeschlossenem Wahlacte erfolgt.

Der Austritt geschieht, wenn der ganze Gemeinderath neugewählt wurde, das erste Mal nach der Entscheidung des Loses. In der Folge treten immer diejenigen aus, welche zwei Jahre vorher gewählt worden sind.

Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Digitized by Google

Die zum Austritte bestimmten Mitglieder bleiben bis zum Eintritte der Neugewählten im Amte.

Die Wiederbesetzung der durch den Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den alle Jahre stattfindenden Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder zwanzig übersteigen, so ist zum Ersatz derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grund der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Wahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine. Der Gewählte tritt daher zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden ist, hätte austreten müssen.

§. 17. (§. 23.) [§. 44.]

Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf die Diäten der 6. Classe Anspruch.

§. 18. (§. 24.) [§. 45.]

Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn rücksichtlich desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgeschlossen hätte (§. 33 der Wahlordnung).

Mitglieder des Gemeinderathes, welche ohne zureichende Entschuldigungsgründe, worüber der Gemeinderath zu entscheiden hat, über Einen Monat von den Sitzungen wegbleiben, werden als ausgetreten angesehen.

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen eines Verbrechens oder wegen einer im §. 7 der Wahlordnung aufgeführten Handlung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch rücksichtlich des Bürgermeisters und des Vicebürgermeisters.

§. 19. (§. 25.) [§. 46.]

Der Gemeinderath kann aus wichtigen Gründen nur durch die Statthalterei aufgelöst werden.

Gegen eine solche Verfügung bleibt der Gemeinde der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, vorbehalten.

In einem solchen Falle muß die Statthalterei längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung, eventuell nach abschlägiger Erledigung des Recurses, auf Grundlage der bestehenden Wahlordnung eine neue Wahl ausschreiben, und hat hierbei die Befugniß zu üben, welche dem Gemeinderathe in Beziehung auf die

Digitized by Google

bevorstehenden Wahlen zusteht; gleich nach Beendigung des Wahlactes erlöscht das Befugniß der Statthalterei und tritt der neue Gemeinderath zur Prüfung der Wahlen zusammen.

Von dem Präsidium des Gemeinderathes.

§. 20. (§. 54.) [§. —.]

Vor Ablauf des Monats Mai wählt der Gemeinderath auf Ein Jahr in öffentlicher Sitzung, jedoch mittelst geheimer Wahl aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit in drei Wahlgängen einen Präsidenten und zwei Stellvertreter desselben.

Für den Fall, als der ganze Gemeinderath neu gewählt würde, führt bis zur Wahl des Präsidiums ein Alterspräsident den Vorsitz.

§. 21. (§. —.) [§. —.]

Dem Vorsitzenden obliegt in den Sitzungen des Gemeinderathes die Handhabung der Geschäftsordnung, die Beantwortung der an ihn gerichteten Interpellationen, die Leitung der Debatten, die Vornahme der Abstimmung und die genaue Bekanntgebung ihres Ergebnisses.

Dem Präsidium, d. i. dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, wird ein eigenes Bureau beigegeben, welches einen vom Magistrate getrennten selbstständigen Status bildet.

Das Präsidium hat die Einläufe nach der Zeit des Einlaufens und der Dringlichkeit des Inhaltes zu ordnen und zu registriren, hiernach im Einvernehmen mit dem Gemeinderathe die Tagesordnung für die Plenarversammlung festzusetzen, dringliche Einläufe zur unverweilten Behandlung unmittelbar an die Sectionen zu weisen, die formulirten Beschlüsse des Gemeinderathes dem Bürgermeister zur Ausführung zu übermitteln, und über die genaue Vollzugstreckung der Gemeinderathsbeschlüsse seiner Zeit an den Gemeinderath Bericht zu erstatten.

Von dem Bürgermeister.

§. 22. (§. 20.) [§. 41.]

Die gesammte Gemeindevertretung, d. h. der Gemeinderath und die Bezirksausschüsse, wählt in gemeinsamer öffentlicher Sitzung mittelst geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Bürgermeister. Zu dieser Wahlhandlung sind sämmtliche Gemeinderathsmitglieder und Bezirksausschüsse mit dem Beisatze einzuladen, daß jene, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ausgetreten angesehen werden.

Digitized by Google

§. 31. (§§. 35 u. 36.) [§. 56.]

Die Bestimmungen der §§. 28 und 29 über die Bezüge und den Amtsverlust der Bezirksausschüsse haben auch auf die Bezirksvorsteher Anwendung.

## Dritte Abtheilung.

### Von dem Magistrate.

§. 32. (§. 26.) [§. 47.]

Der Magistrat besteht aus einem rechtskundigen Geschäftsleiter und der erforderlichen Anzahl von Magistratsräthen sammt dem nöthigen Hilfspersonale.

Der rechtskundige Geschäftsleiter des Magistrates führt den Titel Magistrats-Oberdirector.

§. 33. (§. 28.) [§. 49.]

Der rechtskundige Leiter (Oberdirector) des Magistrates wird über Vorschlag des Bürgermeisters, und die Mitglieder des Magistrates werden, so wie das demselben beigegebene Hilfspersonale über Vorschlag des Magistrates vom Gemeinderath ernannt, insoferne es dieser nicht für zweckmäßig erachtet, die Ernennung zu bestimmten minderen Dienstesposten dem Magistrate zu überlassen.

Die Conceptsbeamten des Magistrates müssen in der Regel zur Geschäftsführung in der für den administrativen Staatsdienst vorgeschriebenen Weise geprüft sein, doch steht es dem Gemeinderath frei, für Dienstposten, welche den Nachweis besonderer Fachkenntniß erfordern, von jener Prüfung Umgang zu nehmen.

§. 34. (§. 29.) [§. 51.]

Die Besoldungen und Bezüge der Magistratsbeamten und Diener bestimmt der Gemeinderath.

Die Zuweisung von Ruhegehalten erfolgt nach einem eigenen vom Gemeinderathe genehmigten Normale.

§. 35. (§. 30) [§. 50.]

Die Anstellung der für die administrative Geschäftsführung geprüften Mitglieder des Magistrates erfolgt in der Regel auf Lebenszeit.

Die Beamten und Diener des Magistrates können vom Gemeinderathe ohne Gestattung eines weiteren Rechtszuges aus denselben Gründen des Dienstes entlassen werden, aus denen die Entlassung der Staatsbeamten und Diener der Verwaltungsbehörden Platz greifen kann.

Digitized by Google

## Zweite Abtheilung.

### Von den Bezirksausschüssen.

§. 26. (§§. 31 u. 32.) [§. 52.]

Die locale Vertretung jedes einzelnen der im §. 2 bezeichneten Bezirke besteht aus einem Ausschusse in der Zahl von dreißig Mitgliedern.

Die Bestimmungen über die Wahl der Bezirksausschüsse sind in der Wahlordnung enthalten.

§. 27. (§. 33.) [§. 57.]

Die Bezirksausschüsse werden auf zwei Jahre gewählt. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch den Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Stellen wird in der Regel zugleich mit den alle zwei Jahre stattfindenden Wahlen vorgenommen. Sollte jedoch die Zahl der fehlenden zehn übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten vorzunehmen. Jede solche Wahl gilt nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

§. 28. (§. 35.) [§. 59.]

Die Bezirksausschüsse verwalten ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Entschädigung für die mit ihrer Amtsführung verbundenen Auslagen.

§. 29. (§. 36.) [§. 58.]

Die Vorschriften des §. 18 über den Verlust des Amtes eines Gemeinderathes sind auch auf die Bezirksausschüsse anzuwenden.

Durch Gemeinderathsbeschluß können die Ausschüsse in einzelnen oder in allen Bezirken aufgelöst werden. Gegen einen solchen Beschluß bleibt der Bezirksgemeinde der Recurs an die Landesvertretung.

In beiden Fällen ist binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl zu schreiten.

### Von den Bezirksvorstehern.

§. 30. (§. 34.) [§. 54.]

Die Ausschüsse jedes Bezirkes wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren einen Bezirks-Vorsteher und dessen Stellvertreter.

Sollte der Austritt des Bezirksvorstehers vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen, so haben die Bezirksausschüsse eine neue Wahl für die Zeit bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine vorzunehmen.

Digitized by Google

A. Von dem selbstständigen Wirkungskreise.

§. 40. (§. 38.) [§§. 62, 63, 64, 67, 68 u. 69.]

Der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

a) ein administrativer,

b) ein polizeilicher.

a) Der administrative Wirkungskreis umfaßt insbesondere:

1. Die freie Verwaltung des Gemeindevermögens, des Gemeindegutes und aller auf den Gemeindeverband bezüglichen Angelegenheiten.

2. Die Systemisirung der Gemeindeämter, die Ernennung der Gemeindebeamten, Gemeindediener und aller im Solde der Gemeinde stehenden Personen, die Bestimmung der Bezüge derselben, so wie aller den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und Entschädigungen.

3. Die Errichtung, Erhaltung und Ueberwachung der Volksschulen, mit Rücksicht auf die bestehenden Schulpatronate, endlich die Verwaltung und Ueberwachung der aus Gemeindemitteln bereits errichteten Mittelschulen.

4. Die Verwaltung sämmtlicher Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten, worunter auch das Bürgerspital und die freiwillige Arbeitsanstalt gehören; das gesammte Armenwesen und die Waisenversorgung.

5. Die politische Verwaltung der Kirchenangelegenheiten.

6. Die Mitwirkung bei der Aufstellung der Ur- und Jahreslisten der Geschwornen.

b) Der polizeiliche Wirkungskreis der Gemeinde umfaßt insbesondere:

1. Die Vorkehrungen für die Sicherheit der Person und des Eigenthums.

2. Die Vorkehrungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres und die gesammte Straßenpolizei.

3. Die Lebensmittelpolizei, die Ueberwachung von Maß und Gewicht und das gesammte Marktwesen.

4. Die Gesundheitspolizei mit besonderer Berücksichtigung der Canalisirung, Wasserversorgung und der öffentlichen Badeanstalten.

5. Das Arbeiter- und Gesindewesen und die Handhabung der Dienstbotenordnung.

6. Die Sittlichkeitspolizei.

7. Die Baupolizei und die selbstständige Handhabung der Bauordnung.

8. Die Feuerpolizei.

9. Die Evidenzhaltung der Bevölkerung durch Anlegung, Führung und periodische Berichtigung von Volkslisten.

10. Die Ausstellung von Heimathsscheinen.

11. Die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

12. Das Friedensrichteramt, d. i. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner.

Digitized by Google

B. Vom übertragenen Wirkungskreise.

§. 41. (§. 40.) [§§. 70 bis 78.]

Im übertragenen Wirkungskreise hat die Gemeinde alle ihr gesetzlich zugewiesenen Amtshandlungen in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung genau in der durch das Gesetz bezeichneten Weise und zwar gegen die vom Reiche zu leistende Entschädigung zu vollziehen.

Zu den Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises gehören insbesondere:

1. Die Verlautbarung der Gesetze und Verordnungen, welche nebst der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen.

2. Die Einhebung der directen Steuern.

3. Die Mitwirkung bei der Heeresergänzung und bei den auf Vorspannsleistung, Einquartierung und Verpflegung des Militärs sich beziehenden Angelegenheiten.

4. Die Besorgung des Schubwesens.

5. Die Besorgung der Gewerbeangelegenheiten innerhalb der Grenzen der Gewerbeordnung.

6. Die Ausübung der strafrichterlichen Wirksamkeit innerhalb der Grenzen des Gesetzes.

## II. Abtheilung.

### Wirkungskreis des Gemeinderathes.

§. 42. (§. 42.) [§§. 79 u. 80.]

Der Gemeinderath ist berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, — bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und vollziehen zu lassen, und die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren.

Demnach gehört zu seinem Wirkungskreise:

A. Die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten.

B. Die Controle über die Geschäftsführung des Magistrates und der Buchhaltung, so wie der übrigen Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in den Angelegenheiten sowohl des selbstständigen als des übertragenen Wirkungskreises.

C. Die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Genehmigung des Gemeinderathes in Gemäßheit der von ihm zu erlassenden Instructionen vorbehaltenen oder im Wege der Berufung an ihn gelangenden Verwaltungs-Angelegenheiten.

30*

Digitized by Google

A. Selbstständige Verfügung in Gemeindeangelegenheiten.

§. 43. (§. 43.) [§. 81.]

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten hat der Gemeinderath bindende Beschlüsse in allen auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu fassen.

B. Ausübung der Controle.

a) Ueberhaupt.

§. 44. (§. 44.) [§. 82.]

In Folge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Controle ist der Gemeinderath berufen, sich in der steten Uebersicht der Geschäftsführung des Magistrates, der Buchhaltung und der übrigen Gemeindeämter und Gemeindeanstalten zu erhalten. Er kann die Vorlegung aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen, und sich hierüber die unmittelbare Entscheidung vorbehalten.

b) Insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 45. (§. 45.) [§. 83.]

Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsame derselben mittelst eines Inventars übersichtlich zu halten. Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde auf das Nutzbringendste verwaltet werde; dies gilt auch, wenn nicht in der Widmungsurkunde ausdrücklich eine anderweitige selbstständige Verwaltung bedungen ist, von dem in der Gemeinde vorhandenen Stiftungsvermögen, welches niemals seinem Widmungszwecke entzogen werden darf.

§. 46. (§. 46.) [§. 84.]

Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Auslagen der Gemeindecasse, sowie sämmtlicher unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Jahres von der Buchhaltung mit allen dazu gehörigen Belegen vorgelegt werden. Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Bemerkungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Digitized by Google

§. 47. (§. 47.) [§. 85.]

Dem Gemeinderathe steht ferner die Entgegennahme, Prüfung nnd Erledigung der sämmtlichen Rechnungsbeilagen und die Anordnung der Scontrirung der städtischen Cassen, so wie die Mitwirkung bei derselben zu.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnung durch den Gemeinderath wird dieselbe zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Bemerkungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird von dem Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen, vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens, geschöpft.

c) Entscheidung der Recurse.

§. 48. (§. 48.) [§. 86.]

Der Gemeinderath hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksausschüsse und des Magistrates in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde endgiltig zu entscheiden.

C. Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten.

§. 49. (§. 49.) [§§. 87 bis 92.]

Die dem Gemeinderathe sowohl für die Gemeinde selbst, als auch für die unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten vorbehaltenen Verwaltungsgegenstände sind:

a) Die Organisirung der mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten beauftragten Aemter.

b) Die Regulirung des Besoldungs- und Pensionsstandes der Gemeindebeamten und Diener, und die Systemisirung neuer mit Besoldungen oder Remunerationen verbundener Stellen.

c) Die Anstellung aller Gemeinderaths-, Magistrats-, Buchhaltungs- und Fondsbeamten; dann die Anstellung der Vorsteher und Lehrer an den Volksschulen und sonstigen städtischen Lehranstalten.

d) Die Pensionirung, Quiescirung und Entlassung aller Gemeinde- und Fondsbeamten und Diener, dann der Vorsteher und Lehrer an den Volksschulen und sonstigen städtischen Lehranstalten und die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen.

e) Die Aufstellung eines Vertreters der Gemeinde in Rechtsangelegenheiten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

f) Die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufgebung eines Rechtsstreites, so wie zur Eingehung eines Vergleiches von Seite der Ge-

Digitized by Google

meinde, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft, das im Wirkungskreise des Magistrates liegt, betrifft.

g) Die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsame, so wie die Eingehung und Auflösung von Bestandverträgen; die Veräußerung des Gemeindevermögens und des Gemeindegutes, so wie des Eigenthums der unter der städtischen Verwaltung stehenden Fonds.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über die Veräußerung einer Sache, deren Werth 10.000 fl. übersteigt, ist erforderlich, daß die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder zustimme. Wenn ein Sechstheil der Anwesenden Protest einlegt, hat der Vorsitzende den Beschluß zu sistiren, und ist der Fall zur Entscheidung im Wege der Landesgesetzgebung vorzulegen.

Die Veräußerung eines unbeweglichen Gutes im Werthe von 100.000 fl. oder darüber kann nur mit Genehmigung des Landtages stattfinden.

h) Die Ausschreibung und Einhebung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse.

Wenn der Gemeinderath neue Abgaben einführen will, so kann dies nur im Wege eines Landesgesetzes geschehen.

Wenn zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu directen oder indirecten Steuern oder Gebühren einzuheben sind und der Zuschlag 25 Percent der l. f. Steuer oder Gebühr überschreitet, so muß hiezu ein Landesgesetz erwirkt werden; der Antrag auf Erlassung eines solchen Gesetzes kann jedoch nur mit absoluter Stimmenmehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder beschlossen werden.

Bei Erhöhung derzeit schon bestehender Abgaben, welche nicht unter die Kategorie der Zuschläge gehören, auf mehr als das Doppelte ihres bisherigen Ausmaßes, ist ebenfalls die Bewilligung durch ein Landesgesetz unter den oben angeführten Bestimmungen zu erwirken.

Insbesondere hat dies bei den Zinskreuzern und Verlassenschaftspercenten dann zu geschehen, wenn bei ersteren das Ausmaß von sechs Kreuzern per Zinsgulden, bei letzteren der Betrag von einem Percent überschritten werden soll.

Für die durch den Magistrat und dessen Hilfsämter vorzunehmenden Amtshandlungen hat die Gemeinde die jeweilig bestehenden Gebühren zu beziehen.

i) Die Aufnahme von Darlehen und die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde.

Uebersteigt das Darlehen oder die verbürgerte Summe den Betrag von 25.000 fl., so ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Digitized by Google

Sollte das Darlehen oder die verbürgte Summe das jährliche Einkommen der Gemeinde übersteigen, so muß hierzu die Bewilligung der Landesvertretung eingeholt werden.

k) Die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde, der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Mängelsersätzen, die Herabsetzung der Bestandzinse während der Dauer des Bestandvertrages.

l) Die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde.

m) Die Bewilligung aller präliminirten Auslagen, insoweit sie nicht zu Folge Instruction des Gemeinderathes dem Magistrate überlassen sind, dann die Bewilligung aller nicht präliminirten Auslagen.

n) Die Aufnahme in den Gemeindeverband.

o) Die Ausübung des Petitionsrechtes im Namen der Gemeinde.

p) Die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Patronats- und Vogteirechte.

### Geschäftsordnung.

§. 50. (§. 50.) [§. — .]

Der Gemeinderath besorgt die ihm obliegenden Geschäfte in den allgemeinen Versammlungen seiner Mitglieder nach einer von ihm festzustellenden Geschäftsordnung. Er theilt sich behufs der Bearbeitung und Vorberathung der in der Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte durch freien Beitritt in Sectionen oder wählt zu diesem Zwecke eigene Commissionen.

Die Geschäftsbehandlung der Sectionen und Commissionen wird durch ein besonderes Statut geregelt. Dieses enthält zugleich die Bestimmung, in welchen Fällen eine Section oder Commission auch definitive Entscheidungen fällen und zum Vollzug bringen könne.

§. 51. (§. 51.) [§. 93]

Damit der Gemeinderath einen giltigen Beschluß fassen könne, ist, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, die Anwesenheit von mindestens achtzig Mitgliedern mit Ausschluß des Vorsitzenden erforderlich.

§. 52. (§. 52.) [§. 96.].

Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist, insofern die Gemeinde- oder Geschäftsordnung nicht eine abweichende Bestimmung enthalten, die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderathsmitglieder mit Ausschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Bei gleichgetheilten Stimmen hat der Vorsitzende den Ausschlag zu geben. Auch steht ihm das Recht zu, sich an den Wahlen zu betheiligen.

§. 53. (§. 53.) [94.]

Wenn die Gebarung des Vorsitzenden oder eines anderen Gemeinderathsmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung bildet, hat sich der

Digitized by Google

Betheiligte der Abstimmung zu enthalten, der Sitzung aber, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung von Auskünften beizuwohnen.

Wenn ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes, seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des dritten Grades der Seitenlinien den Gegenstand der Verhandlung bildet, so hat dasselbe abzutreten.

§. 54. (§. 56.) [§. 99.]

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich.

Ueber Anordnung des Vorsitzenden oder über einen, von wenigstens zehn Mitgliedern des Gemeinderathes gestellten Antrag, über welchen sogleich abzustimmen ist, können auch vertrauliche Sitzungen gehalten werden.

Doch darf dies nicht bei jenen Sitzungen stattfinden, in welchen über den Gemeindevoranschlag oder die Gemeinderechnungen verhandelt wird.

§. 55. (§. 57.) [§. 100.]

Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen zu bestimmen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Außerdem kann sich der Gemeinderath nur über Einberufung seines Präsidiums versammeln.

Jede Sitzung, der keine solche Anordnung zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Das Präsidium ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens vierzig Gemeinderäthen eine Versammlung einzuberufen.

§. 56. (§. 59.) [§. 102.]

Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Dasselbe ist, nach erfolgter Verification durch die Versammlung, von dem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem andern Mitgliede des Gemeinderathes zu unterzeichnen, im Gemeindearchive aufzubewahren und auf die besonders zu bestimmende Weise zu veröffentlichen.

## III. Abtheilung.

### Wirkungskreis des Bürgermeisters.

§. 57. (§. 60.) [§. 104.]

Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde nach außen, sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

In Verhinderungsfällen wird er in Beziehung auf alle seine Rechte und Pflichten von dem Vicebürgermeister vertreten.

Digitized by Google

§. 58. (§. 61.) [§. 105.]

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister, dem Präsidenten des Gemeinderathes und zwei Gemeinderathsmitgliedern unterzeichnet werden.

§. 59. (§. 62.) [§. 106.]

Die Pflicht des Bürgermeisters ist, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von letzterem angegebenen Art in Vollzug setzen zu lassen. Er hat den Gemeinderathssitzungen zum Zweck der Auskunftsertheilung stets beizuwohnen.

§. 60. (§. 62.) [§. 107.]

Lauft ein Beschluß des Gemeinderathes dieser Gemeindeordnung oder überhaupt den bestehenden Gesetzen zuwider, oder würde durch seine Ausführung der Gemeinde ein bestimmt nachweisbarer wesentlicher Schaden zugefügt, so ist der Bürgermeister verpflichtet, mit dem Vollzuge desselben inne zu halten, und durch das Präsidium des Gemeinderathes letzteren allsogleich davon in Kenntniß zu setzen.

Verharrt der Gemeinderath auf seinem Beschlusse, so hat der Bürgermeister die Verhandlung an die Landesvertretung zu leiten.

§. 61. (§. —.) [§. 115.]

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, in welchen eine vorläufige Einholung der Bewilligung des Gemeinderathes ohne großen Schaden oder ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die erforderlichen Verfügungen treffen und die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirken.

§. 62. (§. 64.) [§. 108.]

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

Bezüglich seiner Amtshandlungen und der Geschäftsgebarung des Magistrates ist er dem Gemeinderathe verantwortlich.

§. 63. (§. 64.) [§. 108.]

Dem Bürgermeister steht die Disciplinargewalt über die Magistrats- und sonstigen Gemeinde-Beamten und Diener zu.


Digitized by Google

## IV. Abtheilung.

### Wirkungskreis der Bezirksausschüsse.

§. 64. (§. 74.) [§§. 118, 119 u. 120.]

Der Wirkungskreis der Bezirksausschüsse ist dreifach:

In Bezug auf den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde

1. berathend, u. z.:

a) die locale Vertretung des Bezirkes, b) die Berathung und Aufstellung des Bezirks-Präliminares.

2. Die Handhabung der Executive im Bezirke in der vom Gemeinderathe angeordneten Weise.

3. In Bezug auf den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde sind die Bezirksausschüsse verpflichtet, die Anordnungen des Bürgermeisters in Vollzug zu setzen.

§. 65. (§. 77.) [§. 120.]

Um die Bezirksausschüsse in den Stand zu setzen, den Gemeinderath über die Bedürfnisse ihrer Bezirke aufzuklären und dessen Aufmerksamkeit auf die Wünsche derselben zu leiten, steht den Bezirksvorstehern das Recht zu, jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen und mit berathender Stimme an den Verhandlungen über Angelegenheiten ihres Bezirkes Theil zu nehmen, zu welchem Ende sie von jeder Sitzung des Gemeinderathes zu verständigen sind.

Das Recht, Anträge im Gemeinderathe zu stellen, steht ihnen jedoch nicht zu.

## V. Abtheilung.

### Wirkungskreis des Magistrates.

§. 66. (§. 66.) [§. 103.]

Der Magistrat ist das Executivorgan der Gemeinde in den Geschäften des selbstständigen, wie des übertragenen Wirkungskreises.

§. 67. (§. 67.) [§. 109.]

Die Geschäftsordnung, welche die Geschäfte festsetzt, die der Magistrat collegialisch zu behandeln hat, erläßt der Gemeinderath.

§. 68. (§. 68.) [§. 110.]

Der Oberdirector des Magistrates und im Verhinderungsfalle der älteste Magistratsrath führt bei den collegialischen Berathungen des Magistrates den Vorsitz.

Die daselbst gefaßten Beschlüsse sind dem Bürgermeister unverzüglich bekannt zu geben.

Digitized by Google

§. 69. (§. 69.) [§. 111.]

Laufen Beschlüsse des Magistrates der Geschäftsordnung oder den Bestimmungen des Gemeinderathes oder überhaupt den bestehenden Gesetzen zuwider, oder würde durch die Ausführung derselben der Gemeinde ein wesentlicher Schaden zugefügt, so ist der Bürgermeister verpflichtet, dieselben zu sistiren und dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 70. (§. 70.) [§. 113.]

Bei der Vermögensgebarung hat sich der Magistrat genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten, und rücksichtlich der, der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

§. 71. (§. 71.) [§§. 114 u. 115.]

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres bringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

Ist der Fall so dringend, daß die vorläufige Einholung der Bewilligung des Gemeinderathes ohne großen Schaden oder ohne Gefahr nicht stattfinden kann, so ist die Bewilligung vom Bürgermeister einzuholen.

## VII Abtheilung.

### Wirkungskreis der Buchhaltung.

§. 72. (§. 73.) [—]

Die Buchhaltung ist das unmittelbare Hilfsorgan des Gemeinderathes in Ausübung des demselben zustehenden Rechtes der Controle.

Sie hat alle zu administrativen Zwecken nöthigen Rechnungsgeschäfte zu besorgen, alle Rechnungen und Voranschläge zu prüfen, den geprüften Rechnungsabschluß und das richtiggestellte Präliminare rechtzeitig dem Gemeinderathe vorzulegen und die präliminarmäßige Bedeckung aller einzelnen Posten in steter Evidenz zu halten.

§. 73. (§. 73.) [§. —]

Die Buchhandlung verkehrt mit dem Gemeinderathe durch das Präsidium desselben, mit dem Magistrate und den Bürgermeister.

## IV. Abschnitt.

### Verhältniß der Gemeinde zur Landesvertretung.

§. 74. (§. 79.) [§. 121.]

Die Stadtgemeinde Wien steht bezüglich ihres selbstständigen Wirkungskreises unmittelbar unter dem Landtage, beziehungsweise Landesausschusse.

Digitized by Google

An seine Genehmigung sind die im §. 49 lit. g, lit. h, lit. i dieser Gemeindeordnung aufgeführten Acte gebunden.

Er entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes, gegen welche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung eine weitere Beschwerdeführung zulässig ist.

## V. Abschnitt.

### Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung.

§. 76. (§. 78.) [§. 121.]

Bezüglich des übertragenen Wirkungskreises steht die Stadtgemeinde Wien unmittelbar unter dem Statthalter. In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht daher der Instanzenzug an den Statthalter.

Abänderung der Gemeindeordnung.

§. 77. (—) [—]

Anträge auf Abänderung dieser Gemeindeordnung, welche im Gemeinderathe die absolute Stimmenmehrheit aller Gemeinderathsmitglieder erlangen, sind der Landesvertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Gemeinde-Wahlordnung.

---

# II. Gemeinde-Wahlordnung.

---

§. 1. (§. 1.) [§. 29.]

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern durch directe Wahlen aus den wahlfähigen Mitgliedern der Gemeinde gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes ist auf einhundert sechzig festgesetzt.

### I. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 2. (§. 15.) [§. 30.]

Wahlberechtigt sind alle eigenberechtigten Gemeindeglieder, welche in der Gemeinde wohnen und in derselben eine directe Steuer von mindestens fünf Gulden ö. W. entrichten.

§. 3. (§. 16.) [§. 31.]

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, die im Gesindeverbande stehen, und während der Crida oder Ausgleichsverhandlung alle jene, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

§. 4. (§. 17.) [§. 31.]

Ausgeschlossen vom activen Wahlrechte sind diejenigen, welche durch ein Straferkenntniß der Ausübung der politischen Rechte verlustig erklärt worden sind; bis zum Erscheinen eines Gesetzes aber, welches bestimmt, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Verlust der politischen Rechte zu verbinden sei, diejenigen:

a) welche eines Verbrechens schuldig erkannt,
b) welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert, und
c) welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

§. 5. (§. 18.) [§. 32.]

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet.

§. 6. (§. 19.) [§. 33.]

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind die besoldeten Verwaltungsbeamten und Diener der Gemeinde, so lange sie sich im ausübenden Dienste derselben befinden.

§. 7. (§. 20.) [§. 33.]

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 504, 511, 512, 516 des Strafgesetzbuches enthaltenen Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;
c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und


Digitized by Google

nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;

d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinar-Vergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind;

e) diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen durch rechtskräftiges Erkenntniß aufgetragenen Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

## II. Von den Wahlbezirken und Wahlkörpern.

§. 8. (§. —.) [§. —.]

Die Verwaltungsbezirke, in welche das Gemeindegebiet abgetheilt ist, bilden zugleich die einzelnen Wahlbezirke.

§. 9. (§. 2.) [§. 34.]

Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder Wiens in zwei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder achtzig Mitglieder zu wählen hat.

§. 10. (§§. 3 u. 4.) [§§. 34 n. 30.]

Den ersten Wahlkörper bilden die höchst besteuerten Gemeindeglieder, welche, sei es aus einem oder mehreren Titeln, an directen Steuern einen Steuersatz von Einhundert Gulden ö. W. oder mehr entrichten.

Ferner ohne Rücksicht auf ihren Steuersatz:

a) alle wirklichen, pensionirten oder quiescirten Hof-, Staats-, Landtags- und Communal-Beamten;

b) die Offiziere der militia stabilis;

c) die Pfarrer der hiesigen christlichen Kirchengemeinden;

d) die Prediger der hiesigen israelitischen Kultusgemeinde;

e) die Doctoren aller Facultäten;

f) die Vorsteher und Lehrer der hiesigen Volksschulen und die angestellten ordentlichen Lehrer und Professoren an den sämmtlichen hiesigen mittleren oder höheren öffentlichen Lehranstalten.

§. 11. (§. 5.) [§. 34.]

Den zweiten Wahlkörper bilden diejenigen steuerpflichtigen Gemeindeglieder, welche an directer Steuer einen jährlichen Steuersatz von weniger als Einhundert Gulden, jedoch mindestens fünf Gulden ö. W. entrichten.

§. 12. (§. 11.) [§. 34.]

Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechts werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern,

Digitized by Google

dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange die dem Gatten und Vater gesetzlich zustehende Vermögensverwaltung dauert.

§. 13. (§. 12.) [§. 34.]

Die Zahl der in jedem Bezirke vom ersten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes wird für jede Wahlperiode im Verhältnisse zur Zahl der in jedem Bezirke in den ersten Wahlkörper gehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder festgesetzt.

Die Zahl der in jedem Bezirke vom zweiten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes wird von einer Volkszählung zur andern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Bezirke ausgemittelt.

## III. Vorbereitung und Ausschreibung der Wahlen.

§. 14. (§. 22.) [§. 35.]

Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern und Bezirken abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und in jedem Wahlbezirke an einem geeigneten Orte mindestens durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine dreimal in der „Wiener Zeitung" einzuschaltende und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung unter Festsetzung einer vom Tage der ersten Kundmachung in der „Wiener Zeitung" laufenden vierzehntägigen Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Jedes in dieser Liste aufgenommene Gemeindeglied ist hievon durch Zuschrift von Seite des Bezirksvorstandes sogleich zu verständigen.

Diese Zuschrift dient den Wählern des Bezirkes bei den vom Tage der Auflegung der Listen an gestatteten öffentlichen Wahlversammlungen als Legitimation zum Zwecke ihres Zutrittes.

Der Magistrat entscheidet über die gegen die Wählerlisten rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens sechs Tagen und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an den Gemeinderath innerhalb dreier Tage offen. — Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§. 15. (§. 23.) [§. —.]

Sobald die Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtig gestellt worden sind, werden für die einzelnen

Digitized by Google

Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste und den Namen, Wohnort und Wahlkörper des Wahlberechtigten enthalten.

§. 16. (§. 24.) [§. 36.]

Zur Vornahme der Wahl sind sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde acht Tage vorher durch ein Wahlausschreiben einzuladen, in welchem Zeit und Ort der Wahl, wovon an den Statthalter die Anzeige zu erstatten ist, so wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind.

Dieses Wahlausschreiben ist längstens acht Tage vor der Wahl in der „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

§. 17. (§. 25.) [§. 37.]

Für jeden Wahlbezirk und jeden Wahlkörper wird von dem Gemeinderathe eine eigene Wahlcommission niedergesetzt; diese besteht aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches hiebei den Vorsitz führt, aus einem Mitgliede des Magistrates und aus vier wahlberechtigten Gemeindegliedern desjenigen Wahlkörpers, für welchen der Wahlact vorzunehmen ist.

## VI. Vornahme der Wahlhandlung.

§. 18. (§. 26.) [§. —.]

Der Wahlact ist öffentlich.

Die Reihenfolge der Wahlen wird in der Art festgesetzt, daß zuerst der zweite, dann der erste Wahlkörper wählt.

§. 19. (§. 27.) [§. 38.]

Jedes wahlberechtigte männliche Gemeindeglied, welches sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Wahlberechtigte weibliche Gemeindeglieder üben ihr Wahlrecht durch bevollmächtigte wahlberechtigte männliche Gemeindeglieder aus, welche mit Legitimation und rechtsgiltiger Vollmacht versehen zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen müssen.

Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in einem Bezirke und in einem Wahlkörper ausüben.

Die Namen der erscheinenden selbstständigen und bevollmächtigten Wähler werden nach Vorweisung ihrer Legitimationskarte und bezüglich ihrer Vollmacht in das Wahlprotokoll eingetragen. Die Vollmachten sind dem Wahlprotokolle beizuschließen.

Digitized by Google

§. 20. (§. 28.) [§. 37.]

Die Wahlcommissionen sind für den gesetzlichen Vorgang bei der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder der Wahlcommissionen, so wie der Gemeindebehörden haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

§. 21, (§. 29.) [§. 38.]

Die Stimmgebung ist eine geheime und geschieht durch Stimmzettel, welche im Beisein des Stimmenden in die Wahlurne hinterlegt werden.

Auf denselben ist bei der Hauptwahl die in dem Wahlausschreiben angegegebene Zahl der zu wählenden Gemeinderathsmitglieder zu verzeichnen.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die über dieselbe auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen.

Ist derselbe Namen auf einem und demselben Stimmzettel mehrere Male verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

§. 22. (§. —.) [§. 38.]

Jeder, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, sich um das Ergebniß der Stimmenzählung nach vollzogenem Wahlacte zu erkundigen, um nöthigen Falls bei einer sich ergebenden engeren Wahl seine Stimme nochmals abzugeben.

§. 23. (§. 30.) [§. 38.]

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Zeit wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung öffentlich vorgenommen.

Das Ergebniß der Stimmenzählung bei der Hauptwahl ist sogleich mittelst Anschlag an dem Wahlort öffentlich kund zu machen.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ist dieses Ergebniß nicht für die volle Zahl der zu wählenden Vertreter bei der ersten Abstimmung erzielt worden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten.

§. 24. (§§. 31 u. 32.) [§. 38.]

Bei der engeren Wahl sind nur jene Wähler stimmberechtiget, welche bei der Hauptwahl abgestimmt haben; sie haben ihre Stimmen auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.



Digitized by Google

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist in der Regel die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Vertreter; für den Fall aber, daß Stimmengleichheit vorkäme, werden beide an Stimmen gleiche Personen in die engere Wahl einbezogen, so daß in diesem Falle die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen um Eins größer ist, als die doppelte Zahl der noch zu wählenden Vertreter.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so ist eine Neuwahl auszuschreiben.

V. Von der Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 25. (§. 34.) [§. 39.]

Die Prüfung der Wahlen steht dem Gemeinderathe zu.

Wird der ganze Gemeinderath neu gewählt, so steht dem neu gewählten Gemeinderathe die Prüfung der Wahlen zu. Im Falle der periodischen Ergänzung des Gemeinderathes nehmen die neu gewählten Mitglieder an der Wahlprüfung Theil.

§. 26. (§§. 35 u. 37.) [§. 39.]

Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission unterzeichnete Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe zu übermitteln.

Gleichzeitig sind Diejenigen, welche in der Wahl die absolute Stimmenmehrheit erlangt haben, von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, daß sie sich binnen acht Tagen vom Zeitpunkte dieser Verständigung über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl erklären. Die Unterlassung dieser Erklärung, so wie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sind die Gewählten, welche sich zur Annahme der Wahl erklärt haben, von dem Präsidenten des Gemeinderathes sogleich einzuladen, ihre Sitze im Gemeinderathe einzunehmen.

§. 27. (§. 36.) [§. 39.]

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei dem Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlacte jedes einzelnen Wahlkörpers anzubringen.

Hat der Gemeinderath durch die Prüfung der Wahl die Ueberzeugung erlangt, daß der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist, so ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Im Falle der Ablehnung geschieht dasselbe.

Digitized by Google

§. 28. (§. 37.) [§. 39.]

Wird ein Wahlfähiger in mehreren Wahlbezirken oder in beiden Wahlkörpern gewählt, so hat er sich binnen der oben bezeichneten Zeit über die Annahme oder Ablehnung, und im ersteren Falle noch darüber zu erklären, für welchen Wahlbezirk oder für welchen Wahlkörper er die Wahl annehme.

Erfolgt die Erklärung der Annahme eines zweimal oder mehrfach Gewählten ohne Angabe, für welchen Wahlbezirk oder für welchen Wahlkörper er annehme, so gilt die Annahme für den Wahlbezirk oder für den Wahlkörper, wo er mehr Stimmen erhalten hatte. Bei Stimmengleichheit ist die ausdrückliche Erklärung des Gewählten einzuholen.

Für die Wahlbezirke und Wahlkörper, für welche die Wahl nicht angenommen wird, ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Der Gemeinderath macht die von ihm geprüften Wahlen öffentlich bekannt.

## VI. Wahl der Bezirks-Ausschüsse.

§. 29. (§§. 38, 39 u. 40.) [§§. 53 u. 55.]

Die Wahlberechtigten eines jeden Bezirkes wählen in den Wahlkörpern, zu denen sie gehören, dreißig Bezirks-Ausschüsse.

Jeder Wahlkörper eines Bezirkes wählt fünfzehn Ausschüsse.

Die Bezirks-Ausschüsse müssen in den Bezirken, für welche sie gewählt werden, ihren Wohnsitz haben.

Trifft ein Mitglied des Gemeinderathes die Wahl zum Bezirks-Ausschusse oder umgekehrt, so hat sich der Gewählte zu entscheiden, welche Wahl er annehmen wolle.

§. 30. (§. 40.) [§. 56.]

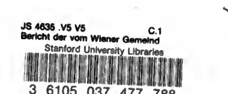
Die Vorschriften über das Wahlrecht und Wahlverfahren, welche für die Wahl zum Gemeinderathe Giltigkeit haben, finden auch auf die Wahl der Bezirks-Ausschüsse Anwendung.



Digitized by Google

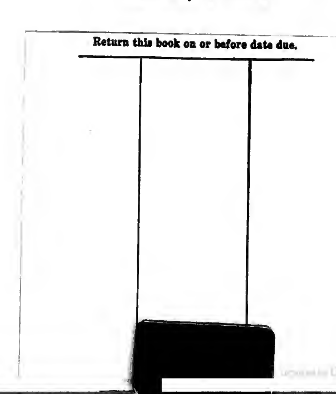
PB-41730-SB
5-16
B/F

Digitized by Google


JS 4635 .V5 V5 C.1
Bericht der vom Wiener Gemeind
Stanford University Libraries
3 6105 037 477 788

JS
4635
V5 V5
c. 1


Stanford University Libraries
Stanford, California


Return this book on or before date due.

Digitized by Google